

Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen

Das Verhältnis zwischen regionaler und universeller Organisation nach
Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophisch-historischen Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Politische Wissenschaften

Karim El-Salamoni

Heidelberg 2003

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abkürzungsverzeichnis | VII |
| Einführung | 1 |
| 1. Kapitel: Universalismus versus Regionalismus | 6 |
| 1. Theoretische Konzeptionen von Regionalismus und Universalismus | 6 |
| 1.1. Das universalistische Konzept | 7 |
| 1.2. Das regionalistische Konzept | 7 |
| 1.3. Der kombinierte Ansatz | 8 |
| 1.4. Zwischenergebnis | 10 |
| 2. Regionalistische Tendenzen des Völkerbundes | 10 |
| 2.1. Die Stellung regionaler Mechanismen der Friedenssicherung nach der Satzung des Völkerbundes | 11 |
| 2.2. Regionale Abmachungen in der Praxis des Völkerbundes | 12 |
| 2.3. Zwischenergebnis | 13 |
| 3. Die Diskussion bei der Gründung der Vereinten Nationen | 13 |
| 3.1. Die ersten Planungen zur Gründung einer neuen Weltorganisation | 13 |
| 3.2. Die Konferenz von Dumbarton Oaks | 15 |
| 3.3. Ereignisse im Vorfeld von San Francisco | 16 |
| 3.3.1. Die Konferenz von Jalta | 17 |
| 3.3.2. Die Inter-Amerikanische Konferenz | 17 |
| 3.3.3. Die Gründung der Arabischen Liga | 18 |
| 3.4. Die Konferenz von San Francisco | 18 |
| 3.4.1. Vorschläge bezüglich einer Definition des Begriffs Regionalorganisation | 18 |
| 3.4.2. Vorschläge bezüglich einer formellen Anerkennung von Regionalorganisationen | 19 |
| 3.4.3. Vorschläge bezüglich der Priorität und Autonomie von Regionalorganisationen | 20 |
| 3.5. Zwischenergebnis | 20 |
| 2. Kapitel: Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen | 22 |
| 1. Der Begriff der Regionalorganisation | 22 |
| 2. Friedliche Streitbeilegung durch regionale Organisationen nach Art. 52 SVN | 24 |
| 2.1. Inhaltliche Voraussetzungen des Art. 52 SVN | 24 |
| 2.1.1. Die Maßnahmen regionaler Art | 24 |
| 2.1.2. Der Begriff der Streitigkeit | 25 |
| 2.1.3. Die örtliche Begrenzung einer Streitigkeit | 26 |
| 2.1.4. Die Beilegung einer Streitigkeit mit friedlichen Mitteln | 26 |
| 2.2. Die Frage der Priorität der Regionalorganisation bei der friedlichen Streitbeilegung | 27 |
| 2.2.1. Die Grundprinzipien und die Zuständigkeitsverteilung bei der friedlichen Streitbeilegung im Rahmen der Vereinten Nationen | 27 |
| 2.2.2. Zuständigkeiten der Organe der Vereinten Nationen | 28 |
| 2.3. Zwischenergebnis | 30 |

| | |
|--|-----------|
| 3. Die Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch regionale Organisationen | 30 |
| 3.1. Der Begriff der Zwangsmaßnahme nach Art. 53 SVN | 31 |
| 3.2. Befugnis des Sicherheitsrates zur Inanspruchnahme von Regionalorganisationen | 32 |
| 3.3. Befugnis der Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen | 33 |
| 3.3.1. Das Ermächtigungserfordernis | 33 |
| 3.3.2. Zwangsmaßnahmen im Außenverhältnis von Regionalorganisationen | 34 |
| 3.4. Zwischenergebnis | 34 |
| 4. Der Einsatz von Friedenstruppen durch regionale Organisationen | 35 |
| 4.1. Das Konzept der Friedenstruppen in der Praxis der Vereinten Nationen | 35 |
| 4.1.1. Das klassische Konzept der Friedenssicherung | 36 |
| 4.1.2. Veränderungen des Konzepts | 36 |
| 4.2. Der Einsatz von Friedenstruppen durch Regionalorganisationen | 37 |
| 4.2.1. Der Einsatz nach dem klassischen Mandat | 37 |
| 4.2.2. Der Einsatz nach dem erweiterten Mandat | 38 |
| 4.3. Priorität der Regionalorganisation bei der Entsendung von Friedenstruppen | 38 |
| 4.4. Zwischenergebnis | 38 |
| 5. Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen | 39 |
| 5.1. Die Berichtspflicht des Art. 54 SVN | 39 |
| 5.2. Die Evolution der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen | 40 |
| 5.2.1. Die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen | 40 |
| 5.2.2. Zusammenarbeit der Verwaltungen | 41 |
| 5.2.3. Der Beobachterstatus von Regionalorganisationen | 41 |
| 5.3. Zwischenergebnis | 43 |
| 6. Die Evolution des Konzeptes der Regionalorganisation im System der Vereinten Nationen | 43 |
| 6.1. Die Agenda für den Frieden | 43 |
| 6.2. Die Ergänzung der Agenda für den Frieden | 45 |
| 6.3. Der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und die „Agenda für den Frieden“ | 47 |
| 6.3.1. Die Reaktion des Sicherheitsrats | 47 |
| 6.3.2. Die Reaktion der Generalversammlung | 47 |
| 6.4. Zwischenergebnis | 48 |
| 7. Zusammenfassung | 49 |
| | |
| 3. Kapitel: Charakterisierung der Arabischen Liga | 51 |
| 1. Historischer Überblick über die Gründung der Arabischen Liga | 51 |
| 1.1. Die Entstehungsbedingungen der Arabischen Liga | 51 |
| 1.1.1. Der Arabische Nationalismus und die Arabische Einheit | 51 |
| 1.1.2. Die politischen Entwicklungen im Nahen Osten in Folge des 1. Weltkriegs | 52 |
| 1.1.5. Der britische Einfluss auf die Gründung der Arabischen Liga | 53 |
| 1.2. Die arabischen Staaten und die arabische Einheit | 54 |
| 1.2.1. Der irakische „ <i>Fertile Crescent</i> “ Plan | 55 |
| 1.2.2. Die jordanische Initiative | 56 |
| 1.2.3. Der Standpunkt Saudi-Arabiens und des Jemen | 56 |
| 1.2.4. Die ägyptische Initiative | 56 |

| | |
|---|----|
| 1.3. Das Entstehen der Liga der Arabischen Staaten | 57 |
| 1.3.1. Das Protokoll von Alexandria | 57 |
| 1.3.2. Die Gründung der Arabischen Liga | 59 |
| 1.4. Zwischenergebnis | 59 |
| 2. Vertragliche Grundlagen der Arabischen Liga | 60 |
| 3. Zielsetzung und Grundsätze der Arabischen Liga | 62 |
| 3.1. Ziele der Arabischen Liga | 62 |
| 3.2. Prinzipien der Arabischen Liga | 63 |
| 3.2.1. Die rechtliche Gleichheit der Mitgliedsstaaten | 63 |
| 3.2.2. Die Wahrung der Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung | 63 |
| 3.2.3. Das Gewaltverbot | 64 |
| 3.3. Zwischenergebnis | 65 |
| 4. Die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga | 65 |
| 4.1. Die Beitrittskriterien der Arabischen Liga | 65 |
| 4.1.1. Das Kriterium der Unabhängigkeit und Souveränität | 66 |
| 4.1.2. Das Kriterium „Arabisch“ | 67 |
| 4.1.3. Das Kriterium des Aufnahmeantrags | 68 |
| 4.1.4. Das Kriterium der Zustimmung durch den Ligarat | 68 |
| 4.2. Der Verlust der Mitgliedschaft | 69 |
| 4.2.1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedsstaats | 69 |
| 4.2.2. Der zwangsweise Verlust der Mitgliedschaft | 70 |
| 4.2.3. Die Suspendierung der Mitgliedschaft | 70 |
| 4.3. Sonderfälle der Mitgliedschaft | 71 |
| 4.3.1. Die Sonderstellung Palästinas | 71 |
| 4.3.2. Die Sonderstellung der arabischen Staaten, die nicht Mitglieder der Arabischen Liga sind | 71 |
| 5. Organisation und Struktur der Arabischen Liga | 72 |
| 5.1. Organe des Paktes der Arabischen Liga | 73 |
| 5.1.1. Der Rat der Arabischen Liga | 73 |
| 5.1.2. Die ständigen technischen Komitees | 77 |
| 5.1.3. Das Generalsekretariat | 79 |
| 5.2. Die Organe des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit | 84 |
| 5.2.1. Die Ständige Militärische Kommission | 85 |
| 5.2.2. Der Gemeinsame Verteidigungsrat | 85 |
| 5.2.3. Der Wirtschafts- und Sozialrat | 85 |
| 5.3. Die Arabische Gipfelkonferenz | 86 |
| 5.3.1. Die Entstehungsgeschichte der Arabischen Gipfelkonferenz | 86 |
| 5.3.2. Die Zusammensetzung der Arabischen Gipfelkonferenz | 87 |
| 5.3.3. Die Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz | 87 |
| 5.3.4. Die Einordnung der Arabischen Gipfelkonferenz in den Rahmen der Arabischen Liga | 90 |
| 5.3.5. Die Arabische Gipfelkonferenz – Oberstes Beschlussorgan der Arabischen Liga ? | 92 |
| 5.3.6. Bewertung der Arabischen Gipfelkonferenz | 93 |
| 5.4. Die Ministerräte der Arabischen Liga | 94 |
| 5.4.1. Der Rat der Arabischen Ministerpräsidenten | 94 |
| 5.4.2. Die Ministerräte der verschiedenen Ressorts | 95 |
| 5.5. Weitere Institutionen im System der Arabischen Liga | 96 |
| 5.5.1. Die arabischen Sonderorganisationen | 96 |
| 5.5.2. Nicht-Regierungsorganisationen im System der Arabischen Liga | 97 |
| 5.6. Zwischenergebnis | 97 |

| | |
|--|------------|
| 6. Das System der Friedenssicherung der Arabischen Liga | 98 |
| 6.1. Das Gewalt- und Interventionsverbot | 98 |
| 6.2. Friedliche Streitbeilegung im Rahmen der Arabischen Liga | 99 |
| 6.2.1. Die Pflichten der Mitgliedsstaaten | 99 |
| 6.2.2. Die Kompetenzen der Organe der Arabischen Liga | 100 |
| 6.2.3. Die Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten | 101 |
| 6.3. Zwangsmaßnahmen im System der Arabischen Liga | 102 |
| 6.3.1. Maßnahmen im Innenverhältnis der Arabischen Liga | 102 |
| 6.3.2. Maßnahmen als Reaktion einer Aggression gegen ein Mitgliedsstaat der Arabischen Liga | 103 |
| 6.4. Friedenstruppen im Rahmen der Arabischen Liga | 104 |
| 6.5. Zwischenergebnis | 105 |
| 7. Zusammenfassung | 106 |
| | |
| 4. Kapitel: Die Arabische Liga und ihre Beziehung zu den Vereinten Nationen | 108 |
| 1. Historischer Überblick über die Entwicklung der Beziehungen | 108 |
| 1.1. Der Einfluss der Dumbarton Oaks Vorschläge auf die Gründung der Arabischen Liga | 108 |
| 1.2. Bemühungen der Arabischen Liga um die Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN | 109 |
| 1.3. Zwischenergebnis | 115 |
| 2. Die Qualifizierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN | 116 |
| 2.1. Die Selbsteinschätzung der Arabischen Liga als Regionalorganisation | 117 |
| 2.2. Die Fremdeinschätzung der Arabischen Liga | 119 |
| 3. Der Einfluss der Arabischen Liga auf die Vereinten Nationen | 120 |
| 3.1. Der Rat der Arabischen Liga und die Vereinten Nationen | 121 |
| 3.2. Die Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen | 123 |
| 3.3. Die arabischen Staaten im Sicherheitsrat | 126 |
| 3.4. Zwischenergebnis | 127 |
| 4. Die rechtlichen Grundlagen Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen | 128 |
| 4.1. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen der Arabischen Liga | 128 |
| 4.2. Die Arabische Liga und die Berichtspflicht des Art. 54 SVN | 129 |
| 5. Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen | 130 |
| 5.1. Die Akte der multilateralen Organe der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen | 130 |
| 5.1.1. Resolutionen des Rats der Arabischen Liga | 130 |
| 5.1.2. Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen | 131 |
| 5.2. Abkommen zwischen beiden Organisationen | 132 |
| 5.2.1. Das Memorandum über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga von 1961 | 133 |
| 5.2.2. Das Kooperationsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga von 1989 | 136 |
| 5.3. Die Kontakte zwischen den Verwaltungen der beiden Organisationen | 138 |
| 5.3.1. Die Gewährung des Beobachterstatus an die Arabische Liga | 138 |
| 5.3.2. Die Vereinten Nationen am Sitz der Arabischen Liga in Kairo | 142 |
| 5.3.3. Die Verbindungsbüros der Generalsekretariate | 144 |

| | |
|--|------------|
| 5.4. Gemeinsame Tagungen der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen | 146 |
| 5.4.1. Allgemeine Tagungen | 147 |
| 5.4.2. Sektorale Tagungen | 150 |
| 5.5. Zwischenergebnis | 151 |
| 6. Die Arabische Liga und die „ <i>Agenda für den Frieden</i> “ | 152 |
| 6.1. Die Reaktion der Arabischen Liga | 152 |
| 6.2. Die Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen | 156 |
| 6.3. Zwischenergebnis | 160 |
| 7. Zusammenfassung | 161 |
| 5. Kapitel: Die Praxis der Beziehungen beider Organisationen bei Fragen des Friedens und der internationalen Sicherheit | 163 |
| 1. Auswahlkriterien der Fallbeispiele | 163 |
| 2. Der Arabisch-Israelische Krieg 1948 | 165 |
| 2.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 165 |
| 2.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 166 |
| 2.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 168 |
| 2.4. Zwischenergebnis | 169 |
| 3. Der Grenzkonflikt zwischen Ägypten und dem Sudan 1958–1959 | 170 |
| 3.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 170 |
| 3.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 170 |
| 3.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 171 |
| 3.4. Zwischenergebnis | 172 |
| 4. Der Streit zwischen dem Libanon und der VAR 1958 | 173 |
| 4.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 173 |
| 4.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 174 |
| 4.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 177 |
| 4.4. Zwischenergebnis | 179 |
| 5. Der Konflikt zwischen dem Irak und Kuwait 1961–1962 | 181 |
| 5.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 181 |
| 5.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 181 |
| 5.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 184 |
| 5.4. Zwischenergebnis | 185 |
| 6. Der Bürgerkrieg im Nordjemen 1962–1970 | 186 |
| 6.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 186 |
| 6.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 187 |
| 6.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 190 |
| 6.4. Zwischenergebnis | 191 |
| 7. Der Grenzkonflikt zwischen Marokko und Algerien 1963 | 193 |
| 7.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 193 |
| 7.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 193 |
| 7.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 194 |
| 7.4. Zwischenergebnis | 195 |
| 8. Der Bürgerkrieg im Libanon 1975–1976 | 196 |
| 8.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 196 |
| 8.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 196 |
| 8.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 199 |
| 8.4. Zwischenergebnis | 200 |
| 9. Der Zweite Golfkrieg 1990–1991 | 201 |
| 9.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 201 |
| 9.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 202 |
| 9.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 207 |
| 9.4. Zwischenergebnis | 208 |

| | |
|---|-----|
| 10. Der Bürgerkrieg in Somalia seit 1990 | 209 |
| 10.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 209 |
| 10.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 209 |
| 10.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 215 |
| 10.4. Zwischenergebnis | 221 |
| 11. Der Bürgerkrieg im Jemen 1994 | 224 |
| 11.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts | 224 |
| 11.2. Die Reaktion der Arabischen Liga | 225 |
| 11.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen | 226 |
| 11.4. Zwischenergebnis | 227 |
| 12. Zusammenfassung | 228 |
| 6. Resümee | 232 |
| 7. Anhang | 238 |
| 7.1. Die Bestimmungen des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen | 238 |
| 7.2. Das Protokoll von Alexandria | 239 |
| 7.3. Der Pakt der Liga der Arabischen Staaten | 241 |
| 7.4. Der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Arabischen Liga | 246 |
| 7.5. Geschäftsordnung des Rats der Arabischen Liga | 250 |
| 7.6. Geschäftsordnung des Generalsekretariats der Arabischen Liga | 259 |
| 7.7. Memorandum on Co-operation between the United Nations and the League of Arab States | 264 |
| 7.8. Brief des Generalsekretärs der Liga der Arabischen Staaten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 22.12.1960 | 266 |
| 7.9. Brief des Generalsekretärs der Liga der Arabischen Staaten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 20.2.1961 | 266 |
| 7.10. Brief des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, 2.3.1961 | 267 |
| 7.11. Agreement on Co-operation between the United Nations and the League of Arab States | 268 |
| 7.12. Entwurf einer Ehrencharta für Arabische Sicherheit und Zusammenarbeit | 270 |
| 7.13. Zusatzprotokoll zum Pakt der Arabischen Liga bezüglich der Arabischen Gipfelkonferenz | 272 |
| 8. Verzeichnis der wichtigsten verwendeten Dokumente | 274 |
| 9. Literaturverzeichnis | 277 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| AADO | Arab Agricultural Development Organization |
| Add. | Addendum (Nachtrag) |
| AdG | Archiv der Gegenwart |
| ALECSO | Arab League Educational, Cultural and Scientific Organization |
| ALO | Arab Labour Organization |
| A/PV. | Procès Verbaux de l'Assemblée Générale |
| Art. | Artikel |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland |
| Corr. | Corrigendum (Verbesserung) |
| Diss. | Dissertation |
| DPA | Department of Political Affairs of the United Nations Secretariate-General |
| ECOWAS | Economic Community of West African States |
| ES | Emergency Session |
| EU | Europäische Union |
| FAO | Food and Agricultural Organization |
| ff. | fortfolgende |
| GA | General Asembly (Generalversammlung der Vereinten Nationen) |
| GAOR | General Asembly Official Records |
| GPRA | Gouvernement Provisoire de la République Algérienne |
| GUS | Gemeinschaft Unabhängiger Staaten |
| Hrsg. | Herausgeber |
| ICJ | International Court of Justice (IGH) |
| Ibid, ibid | Ibidem, ibidem (daselbst, ebeda) |
| id. | idem (derselbe, dieselbe) |
| IGH | Internationaler Gerichtshof (ICJ) |
| JSP | Jemenitische Sozialistische Partei |
| KSZE | Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa |
| LAS/AL | Liga der Arabischen Staaten/Arabische Liga |
| MER | Middle East Record |
| NATO | North Atlantic Treaty Organization |
| NGO`s | Non-Governmental Organisations |
| OAU | Organisation Afrikanischer Einheit |
| OAS | Organisation Amerikanischer Staaten |

VIII

| | |
|------------|--|
| OIC | Organization of the Islamic Conference |
| ONU | Organisation de Nation Unies |
| OPEC | Organization of Petroleum Exporting Countries |
| OSZE | Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa |
| PLAS | Pakt der Liga der Arabischen Staaten |
| PLO | Palestine Liberation Organization |
| SC | Security Council (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen) |
| SCOR | Security Council Official Records |
| S/PRST | Statement of the President of the Security Council |
| S/PV. | Procès Verbaux du Conseil de Sécurité |
| SVB | Satzung des Völkerbundes |
| SVN | Satzung der Vereinten Nationen |
| Rdn. | Randnummer |
| Res. | Resolution |
| UN/UNO | United Nations (Organization) |
| UNCIO | United Nations Conference on International Organisation |
| UN Doc(s). | United Nation Document(s) |
| UNITAF | Unified Task Force |
| UNITAR | United Nations Institute for Training and Research |
| UNMIK | United Nations Interim Administration Mission in Kosovo |
| UNOGIL | United Nations Observation Group in Lebanon |
| UNOSOM | United Nations Operation in Somalia |
| UNPOS | United Nations Political Office for Somalia |
| UNSCOP | United Nations Special Committee on Palestine |
| UNTS | United Nations Treaty Series |
| UNYB | United Nations Yearbook |
| UNYOM | United Nations Observation Mission in Yemen |
| US | United States |
| UTA | Union de Transports aériens |
| VAE | Vereintigte Arabische Emirate |
| VAR | Vereinigte Arabische Republik |
| Vgl., vgl. | Vergleiche |
| VN | Vereinte Nationen |
| Vol., vol. | Volume (Band) |
| WEU | Westeuropäische Union |
| WHO | World Health Organization |

Einführung

Die Sicherung des Weltfriedens ist eines der wichtigsten Ziele des Handelns von Staaten. Um dieses Ziel gemeinsam zu verwirklichen, werden von den Staaten zwischenstaatliche Zusammenschlüsse und eine internationale Zusammenarbeit angestrebt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war man im Allgemeinen der Auffassung, dass die Sicherung des Weltfriedens als globales Ziel nur mittels eines Zusammenschlusses aller Staaten zu verwirklichen sei. Dieser Auffassung wurde nach dem Ersten Weltkrieg durch die Gründung des Völkerbundes als erste universelle Organisation Rechnung getragen.

Mit der Gründung der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg hat die internationale Staatengemeinschaft, nach dem Scheitern des Völkerbundes, einen erneuten Versuch unternommen, diesem Ziel auf einer universellen Ebene gerecht zu werden. Von Anfang an bestanden aber Tendenzen, die Aufgabe der Sicherung des Weltfriedens nicht allein mit Hilfe einer Universalorganisation wahrzunehmen, sondern auch kleineren Staatengemeinschaften zu übertragen. Dieser Gedanke der Arbeitsteilung zwischen universeller und regionaler Organisation wurde in Kapitel VIII SVN berücksichtigt.

Der Kompromiss zwischen dem universalistischen und regionalistischen Ansatz bei der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hat jedoch zu vielen Unsicherheiten hinsichtlich des genauen Inhalts der von der Satzung der Vereinten Nationen in Kapitel VIII vorgesehenen Beziehung zwischen den Regionalorganisationen¹ und der universellen Organisation der Vereinten Nationen geführt.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist seit der Gründung der Vereinten Nationen vergangen und bis heute sind die meisten Fragen bezüglich der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbeantwortet geblieben. So enthält Kapitel VIII SVN Kompetenzabgrenzungsnormen, aber kaum Antworten auf die heute im Vordergrund stehenden Fragen der Art der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen.

Die internationalen Umbrüche nach dem Ende des Ost-West-Konflikts machten eine Neubewertung der bestehenden Konzepte zur internationalen Friedenssicherung und damit auch eine Neubewertung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen notwendig. Dieser Entwicklung trägt die Abschlusserklärung des Sicherheitsrats vom 31. Januar 1992 Rechnung, der erstmals auf der Ebene der Staats- und

¹ Die Satzung der Vereinten Nationen verwendet den Begriff „regionale Abmachungen oder Einrichtungen“. Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung dieser Begriff durch den Überbegriff „Regionalorganisationen“ ersetzt.

Regierungschefs tagte. Darin forderte der Sicherheitsrat den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, eine Analyse sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten:

„[...] wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur präventiven Diplomatie, zur Friedensstiftung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen ausgebaut und effizienter gestaltet werden kann.“²

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* legte daraufhin am 17. Juni 1992 dem Sicherheitsrat Empfehlungen über eine Reform der Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen mit dem Titel *„Agenda für den Frieden“* vor.³ Dieser Bericht entwickelte insbesondere auch das Konzept der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen weiter. Die Vereinten Nationen haben auf die Vorschläge ihres Generalsekretärs reagiert und versuchen nun in Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen Grundlagen für eine effektivere Zusammenarbeit zu schaffen.

Im Zuge dieser internationalen politischen Entwicklung ist es zu einer Neubelebung des Regionalismus in der internationalen Politik gekommen.⁴ So hat sich die KSZE auf ihrer vierten Folgekonferenz 1992 in Helsinki selbst als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN bezeichnet. Gleichzeitig haben sich die verschiedenen Regionalorganisationen in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei einer Reihe von Konflikten um eine regionale Friedenssicherung bemüht. Beispiele hierfür sind die Aktivitäten der ASEAN in Kambodscha, die Aktivitäten der OSZE, der EU, der NATO und der WEU im Konflikt um das frühere Jugoslawien, das Vorgehen der GUS in Südossetien, Abchasien und Tadschikistan, sowie die Tätigkeit der OAS in El Salvador und in Haiti und das militärische Eingreifen der ECOWAS im liberianischen Bürgerkrieg.⁵

Als Folge des zunehmenden Engagements von Regionalorganisationen bei regionalen Konflikten ist es auch zu einer Neubelebung der Diskussionen um die Rolle der Regionalorganisationen im politikwissenschaftlichen und völkerrechtlichen Schrifttum gekommen. Lag in der Vergangenheit der Hauptaugenmerk der wissenschaftlichen Auseinandersetzung auf der Diskussion der Effektivität der universellen und regionalen Mechanismen zur Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit, so steht nach dem Ende des Ost-West-Konflikts das Verhältnis der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen zueinander und die Frage nach den Modalitäten einer Zusammenarbeit im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses. Zusätzlich stellt sich die

² UN Doc. S/23500, 31.1.1992.

³ *Agenda für den Frieden*, A/47/277–S/24111, 17.6.1992.

⁴ Vgl. dazu *Barnett*, *Partners*, 412; *Boutros-Ghali*, *Construction*, 16–19; *Hurrell*, *Resurgence*, 331–358.

⁵ Eine ausführlichere Darstellung der Praxis dieser Regionalorganisationen bei den genannten Konflikten findet sich beispielsweise bei *Weiss*, *Subcontracting*; *Walter*, *Regionalorganisationen*; *Körbs*, *Friedenssicherung*.

Frage, ob und inwieweit sich die bestehenden Regionalorganisationen vor dem Hintergrund des sich wandelnden internationalen politischen Umfelds ihrer Verantwortung gerecht werden können.

Es geht in der heutigen Zeit also nicht mehr darum, welche der Organisationen für die friedliche Lösung eines spezifischen Konflikts zuständig oder besser geeignet ist, sondern um Schaffung von Mechanismen für eine effiziente Kooperation und Koordination der universellen und regionalen Bemühungen bei der friedlichen Streitbeilegung. Dies ist insbesondere zurzeit von so grundlegender Bedeutung, da die Überforderung der Vereinten Nationen immer deutlicher erkennbar wird.⁶

Die Liga der Arabischen Staaten⁷ ist seit dem Ende des Ost-West-Konflikts bei den Diskussionen um die Stellung der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen im politikwissenschaftlichen und völkerrechtlichen Schrifttum des Westens weitestgehend unberücksichtigt geblieben. Mehrere Gründe können für diesen Umstand verantwortlich gemacht werden. Ein Grund ist sicherlich die Tatsache, dass sich die Arabische Liga aufgrund ihrer strukturellen Defizite nicht unbedingt als durchsetzungskräftiges Instrument zur friedlichen Beilegung regionaler Streitigkeiten erwiesen hat. Ein weiterer Grund ist schließlich, dass die arabische Sprache westlichen Wissenschaftlern den direkten Zugang zu den Dokumenten der Arabischen Liga, aber auch generell zur wissenschaftlichen arabischen Literatur erschwert. Zusätzlich zu diesem Hindernis herrscht in der arabischen Welt eine besondere Geheimhaltungspolitik.⁸ Dies gilt natürlich auch für die Arabische Liga, die im Gegensatz zu anderen internationalen und regionalen Organisationen, eine restriktive Informationspolitik betreibt. So werden die Sitzungen des Ligarats und die Resolutionen der Arabischen Liga grundsätzlich als geheim eingestuft.⁹ Eine Einsichtnahme in die Resolutionen der Arabischen Liga ist nur auf Grundlage einer Sondergenehmigung des Generalsekretärs der Liga möglich.

Trotz dieser Hindernisse scheint eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Arabischen Liga unabdingbar. Dies liegt nicht zuletzt an der Tatsache, dass sich insbesondere im Zuge der Neubewertung des Verhältnisses zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisation die Frage stellt, wie die drei klassischen Regionalorganisationen auf das neue internationale politische Umfeld reagieren.¹⁰ Dabei erscheint insbesondere eine Bewertung der Rolle der Arabischen Liga, der Ältesten heute noch bestehende Regionalorganisation im System der Vereinten Nationen erforderlich.

⁶ Frowein, Verhältnis, 5.

⁷ Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung die geläufige Bezeichnung „Arabische Liga“ verwendet.

⁸ Vgl. dazu Ramadhani, Liga, 7.

⁹ Vgl. dazu Art. 6/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973; Galal, Challenges, 21.

¹⁰ Die Arabische Liga wird, neben der Organisation Amerikanischer Staaten und der Organisation für Afrikanische Einheit, als eine der drei klassischen Regionalorganisationen bezeichnet. Vgl. dazu Schreuer, Regionalism, 490.

Die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Arabischen Liga liegt aber auch in der Bedeutung der Region des Nahen Ostens für die internationale Politik. Insbesondere zwei Aspekte sind in diesem Zusammenhang ausschlaggebend. So kommt dem Nahen Osten aufgrund der reichen Erdölvorkommen insbesondere am Persischen Golf eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu, da das Erdölvorkommen der Region einen entscheidenden Einfluss auf die Weltwirtschaft ausübt. Der zweite, bedeutsame Faktor ist die Tatsache, dass der Nahe Osten, gemessen an der Zahl der gewaltsamen Konflikte pro Anzahl der Staaten der Region, die Region mit der höchsten Konfliktquote weltweit ist.¹¹ Eine Vielzahl der regionalen Konflikte hatten und haben bis heute Auswirkungen auf die internationale Politik. Insbesondere der Arabisch-Israelische-Konflikt und die Irak-Krise konnten bisher nicht abschließend gelöst werden und werden auch in Zukunft, sowohl das regionale als auch das internationale System beeinflussen. Aufgrund dessen wird die politische Situation im Nahen Osten als Teil des internationalen Friedens und der Sicherheit angesehen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Arabische Liga als Fallbeispiel einer Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN ausgewählt. Ziel der folgenden Arbeit ist es, aus der Perspektive der Arabischen Liga, die praktischen Auswirkungen des Verhältnisses einer Regionalorganisation zu den Vereinten Nationen bei Fragen des Friedens und der Internationalen Sicherheit zu untersuchen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei die Frage, ob und inwieweit beide Organisationen dem von Kapitel VIII SVN verfolgten Sinn und Zweck in tatsächlicher Hinsicht gerecht geworden sind, sowie die Frage, ob die Arabische Liga in der Lage ist, sich auf das neue politische Umfeld einzustellen. Diese Fragen werden im Rahmen der folgenden Gliederung bearbeitet:

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit stellt den Problemkreis der Beziehung zwischen Regionalismus und Universalismus vor. Ausgangspunkt ist die theoretischen Konzeptionen des Universalismus und des Regionalismus, sowie deren praktische Ausgestaltung im Rahmen des Völkerbundes und deren Einfluss auf die Gründung der Vereinten Nationen.

Danach folgt in Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit eine Analyse der in Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen festgelegten Vorschriften bezüglich der Regionalorganisationen, wie die Frage nach der Priorität bei der friedlichen Streitbeilegung, der Durchführung von Zwangsmaßnahmen, der Entsendung von Friedenstruppen sowie der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen. Zusätzlich zur Analyse der Vorschriften des Kapitels VIII SVN wird in diesem Kapitel abschließend die Weiterentwicklung des Konzepts der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen im Sinne der „*Agenda für den Frieden*“ des ehemaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* berücksichtigt werden.

Im Anschluss daran wird in Kapitel 3. eine Analyse der Arabischen Liga vorgenommen. Einem historischen Überblick über die Entstehung der Arabischen Liga folgt eine Darstellung der Ziele und Prinzipien, sowie der Frage nach der Mitgliedschaft in der Arabischen Liga. Die weiteren Teile

¹¹ Pfetsch, Konflikte, 9–10.

befassen sich mit einer ausführlichen Analyse der Organisation und Struktur, sowie dem Friedensicherungssystem der Arabischen Liga.

Stand in den ersten Kapiteln dieser Arbeit das System universeller Organisationen und deren Verhältnis zu Regionalorganisationen sowie eine Analyse der Arabischen Liga im Vordergrund, so gilt es nun in Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit die Arabische Liga, als Beispiel einer Regionalorganisation im Sinne der Kapitel VIII SVN, in das universelle System der Vereinten Nationen einzuordnen. Neben einer Charakterisierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN wird insbesondere die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen ausführlich untersucht werden. Auch die Beziehung zwischen Arabischer Liga und den Vereinten Nationen in Folge der „*Agenda für den Frieden*“ werden Thema dieser Untersuchung sein.

In Kapitel 5 der vorliegenden Arbeit werden die in den vorausgegangenen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse aufgegriffen und anhand ausgewählter Konfliktbeispiele überprüft. Die Auswahl dieser Fallbeispiele beschränkt sich dabei ausschließlich auf inner-arabische Konflikte, die ein gleichzeitiges Engagement der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen nach sich gezogen haben. Um die generelle Praxis der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit zu untersuchen, wurden sämtliche Konflikte, die beide Kriterien erfüllen, in die Analyse einbezogen. Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit umfasst dementsprechend die gesamte Entwicklung der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen seit der Gründung der beiden Organisationen 1945 bis einschließlich 2002.

Abschließend werden Einzelergebnisse zusammengefasst und bewertet. Außerdem soll ein Ausblick auf die Zukunft der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen gegeben werden.

Dem Verfasser war es während mehrmaliger Aufenthalte 1998 und 1999 möglich, am Sitz der Arabischen Liga in Kairo Einsicht in sämtliche Resolutionen des Ligarats bis einschließlich 1998 zu nehmen. Darüber hinaus wurden im gleichen Zeitraum am Sitz der Arabischen Liga in Kairo eine Reihe von Gesprächen mit dem stellvertretenden Generalsekretär und Kabinettschef des Generalsekretärs der Arabischen Liga, *Ahmed Adel*, und dem stellvertretenden Generalsekretär für Information, *Mohab Moqbil*, sowie Vertretern der verschiedenen Abteilungen des Generalsekretariats, insbesondere der Abteilung für internationale Angelegenheiten, geführt.

Zur Schreibweise ist anzumerken, dass arabische Namen und Publikationen in der Transkription der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft verwendet werden. Nur bei Autoren, die bereits in Europa oder Amerika publiziert haben, wurde deren selbstgewählte Schreibweise übernommen.

Kapitel 1

Universalismus versus Regionalismus

Mit der Entwicklung internationaler Organisationen ging eine kontinuierliche Debatte über eine optimale Struktur des intergovernmentalen Systems einher. Dabei standen sich grundsätzlich zwei Strömungen gegenüber: das Konzept des Universalismus und das Konzept des Regionalismus. Beide Denkmodelle beanspruchen für sich die Ideallösung zu sein. Allerdings scheinen diese gegensätzlichen Ansätze nicht völlig unvereinbar. Vielmehr besteht die Möglichkeit, beide Konzepte miteinander zu verbinden.

Bei der Gründung des Völkerbundes, der ersten Universalorganisation, wurde beiden Strömungen Rechnung getragen, indem man auch regionalistische Tendenzen in der Satzung verankerte.¹² Auch bei der Gründung der Vereinten Nationen verständigte man sich darauf, regionalistische Tendenzen in deren Satzung zuzulassen.¹³

In diesem ersten Kapitel wird zunächst der politikwissenschaftlich-theoretische Hintergrund des Problems erläutert und die praktische Erfahrung des Völkerbunds dargestellt. Zusätzlich wird aufgezeigt, welchen Einfluss die vorausgegangene Diskussion auf die Gründerväter der Vereinten Nationen hatte.

1. Die theoretischen Konzeptionen von Universalismus und Regionalismus

Im Folgenden werden die beiden theoretischen Konzepte des Regionalismus und des Universalismus im Bezug auf die Wahrung und Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit dargestellt. Andere Aspekte des Regionalismus und des Universalismus sollen ausgeklammert werden, da sie für den weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit keine Rolle spielen.

¹² Vgl. Art. 21 SVB.

¹³ Vgl. Kapitel VIII, Art. 52–54 SVN.

1.1. Das universalistische Konzept

In der modernen Zeit betreffen, in Folge zwischenstaatlicher Abhängigkeiten, Fragen der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens alle Staaten gleichzeitig.¹⁴ Das bedeutet, dass der Weltfriede unteilbar geworden ist.¹⁵ Dem universalistischen Konzept liegt deshalb die Annahme zugrunde, dass nur eine globale, zwischenstaatliche Organisation in der Lage ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gewährleisten. Dies ist um so mehr der Fall, da Systeme, welche nicht weltumfassend konzipiert sind, zwangsläufig Rivalitäten schaffen und so die Gefahr zukünftiger Konflikte in sich tragen.¹⁶ Daraus wiederum resultiert die Tatsache, dass eine Friedenssicherung nur auf der universellen Ebene effektiv sein kann.

Der Völkerbund und die Vereinten Nationen werden im Allgemeinen als universelle Organisationen zur Erhaltung des internationalen Friedens und Sicherheit bezeichnet.¹⁷ Zwei Kriterien muss eine Organisation erfüllen, um universellen Charakter zu besitzen. Ein Kriterium ist die universelle Mitgliedschaft von Staaten in der Organisation. Nimmt man allerdings „universelle Mitgliedschaft“ wörtlich, so war weder der Völkerbund, noch sind die Vereinten Nationen universelle Organisationen. Mitgliedschaft ist also als Kriterium alleine nicht ausreichend, um den universellen Charakter einer Organisation zu bestimmen. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Universalismus ist die geographische Reichweite der rechtlichen Basis der Organisation. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Organisation für sich beansprucht, den Weltfrieden zu bewahren. Dies beinhaltet auch die Verantwortlichkeit der Organisation, sich mit Nichtmitgliedern zu befassen, welche den Frieden stören.

1.2. Das regionalistische Konzept

Der Regionalismus als Erscheinung der internationalen Politik ist eine reine Erfindung der Gegenwart und stellt ein Produkt der politischen Diskussion der beiden Nachkriegsepochen dieses Jahrhunderts dar.¹⁸ Zwar kennt man politische Zusammenschlüsse vom klassischen Griechenland über die Hanse bis in die Gegenwart, aber erst durch die Idee des Universalismus wurde die Idee

¹⁴ Vgl. *Bebr*, Organizations, 166; *Boutros-Ghali*, Ententes, 227; *Frey-Wouters*, Prospects, 463; *Goodrich/Hambro*, Charter, 310; *Krezdorn*, Accords, 15; *Moore*, Role, 139; *Wilcox*, Regionalism, 807.

¹⁵ *Agwani*, League, 356; *Akindele*, Concepts, 74; *id.*, OAU, 30; *id.*, Covenant, 91; *Draper*, Enforcement, 6; *Goodrich/Hambro*, Charter, 310; *Kimmich*, Peace-keeping, 41; *Krezdorn*, Accords, 15; *Lang*, Regionalismus, 183; *Pernice*, Sicherung, 14; *Saba*, Accords, 649; *Yalem*, Regionalism, 8.

¹⁶ *Claude*, Swords, 105; *Honegger*, Streitbeilegung, 1; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 4, in: *Simma*, Charta, 639; *Lang*, Regionalismus, 183; *Nye*, Peace, 130; *Wilcox*, Regionalism, 807; *Yalem*, Regionalism, 20.

¹⁷ Vgl. *Münch/Eynern*, Organisationen, 25.

¹⁸ *Agwani*, League, 355; *Akindele*, Concepts, 74; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 3, in: *Simma*, Charta, 639; *Körbs*, Friedenssicherung, 4; *Krezdorn*, Accords, 40; *Lang*, Regionalismus, 19; *L. H. Miller*, Prospects, 557; *Nye*, Peace, 10; *Yalem*, Regionalism, 38.

des Regionalismus zu einem eigenständigen Konzept. Mit dem Entstehen eines globalen Systems und der Errichtung von Universalorganisationen wurden engere Zusammenschlüsse von Staaten als „regional“ bezeichnet.¹⁹

Der regionalistische Ansatz vertritt, im Bezug auf die Sicherung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens, die Auffassung, dass die zahlreichen Konflikte seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs als Indiz für die offensichtlichen Defizite eines universellen Mechanismus zur Friedenssicherung zu werten sind. Erst Bemühungen auf regionaler Ebene bieten die Möglichkeit, diese Defizite effektiv zu kompensieren. Regionalismus wird also einerseits als Alternative zum Universalismus angesehen,²⁰ andererseits kann Regionalismus auch als „stepping stone“ auf dem Weg zum Universalismus angesehen werden.²¹ Demzufolge werden Regionalorganisationen auch als wertvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer effektiven Universalorganisation angesehen.²²

Argumente für das Konzept des Regionalismus gibt es reichlich. Grundsätzlich gehen die Befürworter des regionalistischen Konzepts davon aus, dass zwischen den Staaten einer Region ein größeres Maß an kultureller, sozialer und politischer Homogenität besteht und aus diesem Grund die geographische Nähe der Staaten eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit fördert. So beruht der regionalistische Ansatz auf der Überzeugung, dass regionale Zusammenschlüsse mit einer stärkeren Solidarität untereinander rechnen können als eine universelle Organisation.²³ Im Rahmen von Regionalorganisationen können außerdem die einzelstaatlichen Interessen und die spezifischen Charakteristika einer Region besser berücksichtigt werden.²⁴

1.3. Der kombinierte Ansatz

Wurde die Debatte um die optimale Struktur internationaler Organisationen noch durch die Konzepte des Universalismus und des Regionalismus dominiert, so wird seit längerem überwiegend ein kombinierter Ansatz vertreten. Dieser Ansatz geht davon aus, dass die beiden Konzeptionen des Universalismus und des Regionalismus ihrem theoretischen Ansatz nach nicht völlig unvereinbar sind, man also nicht im eigentlichen Sinne von einem Antagonismus zwischen Universalismus und Regionalismus sprechen kann.²⁵ Dies liegt an der Tatsache, dass beide Denkmodelle auf gemeinsamen Ideen und Zielen basieren. Beide Richtungen vertreten die

¹⁹ Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 3, in: Simma, Charta, 639; Körbs, Friedenssicherung, 4; Lang, Regionalismus, 19.

²⁰ Claude, Swords, 102.

²¹ Claude, Swords, 106.

²² Vgl. Akindele, Organization, 14; Claude, Swords, 106; Dolzer, Universalism, 522; Wilcox, Regionalism, 789, 811.

²³ Vgl. Agwani, League, 356; Lang, Regionalismus, 182–183.

²⁴ Lang, Regionalismus, 180.

²⁵ Haas, Regionalism, 240–241, 260; Kimmich, Peace-keeping, 41; Lang, Regionalismus, 184–185; Schreuer, Regionalism, 500; Yalem, Regionalism, 3; Yepes, Accords, 253.

Auffassung, dass die heutige Weltordnung von einer Vielzahl an Interdependenzen geprägt ist. Und beide haben als gemeinsames Ziel die Sicherung des Weltfriedens. Schließlich stützen sich beide Ansätze mehr oder weniger auf die gleichen Argumentationselemente. Das heißt, es besteht kein unlösbarer Widerspruch zwischen den Konzepten des Universalismus und des Regionalismus. Vielmehr behandeln beide nur unterschiedliche Aspekte ein und desselben Problemkreises.²⁶ Aus diesem Grund spielt die Debatte „*Universalismus versus Regionalismus*“ heute auch keine Rolle mehr.²⁷

Der kombinierte Ansatz geht also davon aus, dass Universalismus und Regionalismus nebeneinander existieren und gemeinsam zur Friedenssicherung beitragen können.²⁸ In diesem Sinne äußert sich auch *Yalem*:

„*Universal and regional forms of international cooperation are inseparable in theory and cannot be viewed as alternatives but as theoretically compatible and mutually supporting*“.²⁹

Liska spricht hier von einem „*Equilibrium*“, also einem Gleichgewicht zwischen den Konzeptionen des Universalismus und des Regionalismus.³⁰ Es stellt sich also nicht mehr primär die Frage, welche der beiden theoretischen Konzeptionen besser geeignet ist, den Weltfrieden zu erhalten, sondern wie sich die beiden Denkmodelle in der Praxis miteinander verbinden lassen.³¹

Die Vertreter des kombinierten Ansatzes sind sich folglich darin einig, dass universelle und regionale Organisationen zusammenarbeiten müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gewährleisten. Kein Konsens besteht allerdings bei der Frage inwieweit die beiden Positionen zur Entwicklung eines möglichst effektiven Systems zur Friedenssicherung in der Praxis miteinander kombiniert werden können. In diesem Sinne können die Beziehungen zwischen universeller und regionaler Organisation von völliger Autonomie und Handlungsfreiheit der Regionalorganisation gegenüber der universellen Organisation, über eine begrenzte Handlungsfreiheit, bis hin zu einer vollständigen Integration in die Weltorganisation variieren.³²

²⁶ *Krezdorn*, Accords, 15–16.

²⁷ Vgl. *Algappa*, Institutions, 422; *Fawcett*, Regionalism, 19; *Dolzer*, Universalism, 525.

²⁸ *Akindele*, Concepts, 83; *Boutros-Ghali*, Ententes, 228–233; *Claude*, Swords, 112–113; *Frey-Wouters*, Prospects, 554–555; *Krezdorn*, Accords, 17; *Lang*, Regionalismus, 185; *L. H. Miller*, Prospects, 579; *Moore*, Role, 135–136; *Padleford*, Organization, 40; *Yalem*, Regionalismus, 1,3, 30, 37, 149.

²⁹ *Yalem*, Regionalismus, 1,3.

³⁰ *Liska*, Equilibrium, 13; vgl. auch *Yalem*, Regionalism, 12–14; *Akindele* spricht in diesem Zusammenhang von „*reciprocal oder multiple Equilibrium*“, *Akindele*, Concepts, 81;

³¹ „*The principle task of the student of international organization is not to waste more time debating over regionalism versus universalism, but to study the ways in which, in concrete cases, the two principles can be utilized in combination and the standards to be applied in determining the dosage of each to be adopted*“ *Claude*, Swords, 113; *Potter*, Universalism, 862; vgl. auch *Henrikson*, Growth, 122–123.

³² *Krezdorn*, Accords, 17.

1.4. Zwischenergebnis

Wurden die beiden Konzepte des Universalismus und des Regionalismus in der Vergangenheit als antagonistische Konzepte dargestellt, so zeigt der kombinierte Ansatz, dass eine Verbindung der beiden Konzepte durchaus möglich und sinnvoll ist. Alle universellen Organisationen haben dieser Tatsache Rechnung getragen, indem sie regionalistische Tendenzen in ihren Satzungen zuließen. Es stellt sich heute bei der Universalismus-Regionalismus-Debatte also nicht mehr primär die Frage, welche der theoretischen Konzeptionen besser geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu erhalten, sondern inwieweit die beiden Denkmodelle zur Entwicklung eines möglichst effektiven Systems zur Friedenssicherung in der Praxis miteinander kombiniert werden können.

2. Die regionalistische Tendenzen des Völkerbundes

Die politischen Diskussionen infolge des Ersten Weltkrieges drehten sich in erster Linie um die Bildung einer universellen Organisation für Frieden und Sicherheit. Dies beruhte eben gerade auf der Überzeugung, dass der Weltfriede unteilbar sei, und nur durch eine weltumspannende Organisation erreicht werden könne.³³ So wurde mit der Gründung des Völkerbundes 1920 zum ersten Mal eine universelle Organisation geschaffen, welche für die Sicherheit und den Frieden ihrer Mitgliedsstaaten verantwortlich war.³⁴ Der Völkerbund sah sich, als erste supranationale, politische Organisation mit universeller Zielsetzung, auch erstmals mit der Frage des „*Universalismus versus Regionalismus*“ konfrontiert.³⁵ Bei den Gründern des Völkerbundes herrschte allgemein die Ansicht vor, dass die Regionalabkommen der Vorkriegszeit einen maßgeblichen Anteil am Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatten.³⁶ Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass in den Entwürfen zur Satzung des Völkerbundes kein Hinweis auf Regionalismus oder regionale Organisationen zu finden ist.³⁷ Erst in der letzten Sitzung der Völkerbundkommission wurde auf Betreiben des amerikanischen Präsidenten *Wilson* das Prinzip des Regionalismus in Art. 21 der Satzung des Völkerbundes eingefügt. Der Art. 21 SVB lautet demnach wie folgt:

„Internationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete wie die Monroe-Doktrin, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, gelten nicht als mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung unvereinbar.“

³³ *Akindele*, Organization, 17; *id.*, Covenant, 91; *Krezdorn*, Accords, 19; *Saba*, Accords, 649; *Yepes*, Accords, 257; *Yakemtchouk*, Sécurité, 14–15.

³⁴ Eine ausführliche Darstellung des Völkerbundes findet sich in *Perry*, League, 192–201

³⁵ *Agwani*, League, 356; *Akindele*, Concepts, 65; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 5, in: *Simma*, Charta, 639; *Kimmich*, Peace-keeping, 41.

³⁶ *Lang*, Regionalismus, 19; *Yalem*, Regionalismus, 39.

³⁷ *Akindele*, Organization, 17; *id.* Covenant, 92; *Krezdorn*, Accords, 20; *Yalem*, Regionalismus, 39; *Yepes*, Accords, 257.

Der Begriff „*Abmachungen über bestimmte Gebiete*“ oder im Englischen „*regional understandings*“ kann als implizite Anerkennung des regionalistischen Prinzips verstanden werden.³⁸ Die generell universelle Ausrichtung der Satzung des Völkerbunds wurde so um das regionalistische Prinzip ergänzt. Die Satzung enthält aber keine Regelungen, die das Verhältnis zwischen universeller und regionaler Ebene auf dem Gebiet der Friedenssicherung klärt. Aufgrund dessen scheint es angebracht, die Stellung der regionalen Mechanismen gemäß der Satzung des Völkerbundes sowie in dessen Praxis kurz zu beleuchten.

2.1. Die Stellung regionaler Mechanismen der Friedenssicherung nach der SVB

Der Völkerbund repräsentierte die erste praktische Anwendung einer Kombination aus den beiden Konzeptionen des Universalismus und des Regionalismus, indem er neben seiner universellen Ausrichtung auch das regionalistische Prinzip berücksichtigte. Allerdings beruhte dies nicht auf der Erkenntnis, dass regionale Zusammenschlüsse doch geeignet waren, den Frieden zu erhalten, sondern hatte seinen Ursprung in der amerikanischen Innenpolitik. Ohne eine Garantie für den Fortbestand der „*Monroe-Doktrin*“ konnte mit einer Zustimmung des amerikanischen Senats zum Friedensvertrag und der darin enthaltenen Satzung des Völkerbundes nicht gerechnet werden.³⁹ Der Änderungsvorschlag des amerikanischen Präsidenten *Wilson* zum Entwurf des Art. 21 SVB, beruhte eben gerade auf dieser Tatsache. Auch die Diskussion des amerikanischen Änderungsvorschlags innerhalb der Völkerbundkommission drehte sich ausschließlich um die „*Monroe-Doktrin*“ und eben nicht um das Verhältnis zwischen regionalen Abmachungen und dem Völkerbund.⁴⁰ Der Begriff „*Abmachungen über bestimmte Gebiete*“ wurde nur deshalb verwendet, um deutlich zu machen, dass andere, mit der „*Monroe-Doktrin*“ vergleichbaren Konzepte auch mit der Satzung des Völkerbundes vereinbar waren.

Eine Definition des Begriffs „*Abmachungen über bestimmte Gebiete*“ unterblieb und wurde auch später ausdrücklich abgelehnt.⁴¹ Auch über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von Regionalorganisationen mit der Satzung des Völkerbundes schweigt sich Art. 21 SVB aus.

Die Verbindung der beiden Prinzipien des Universalismus und des Regionalismus in der Satzung des Völkerbundes beruhte also nicht auf einem ausgearbeiteten Konzept, sondern vielmehr auf einem Kompromiss. Die Entstehungsgeschichte macht deutlich, dass es nicht um eine grundsätzliche Klärung des Verhältnisses von regionalen und universellen Mechanismen der

³⁸ *Yalem*, Order, 461.

³⁹ Vgl. *Akindele*, Covenant, 93–99; *Fraenkel*, Regionalpakete, 34, 41–42; *Körbs*, 22–25; *Lang*, Regionalismus, 19; *Saba*, Accords, 634, 650; *Schreuer*, Regionalism, 477; *Yalem*, Regionalism, 39; *Yepes*, Accords, 235, 258.

⁴⁰ *Walter*, Regionalorganisationen, 13; vgl. auch *Akindele*, Peace, 17–18; *Boutros-Ghali*, Ententes, 8, 109–110; *Fraenkel*, Regionalpakete, 42; *Körbs*, Friedenssicherung, 25; *Krezdorn*, Accords, 20–21; *Yakemtchouk*, Sécurité, 15; *Yalem*, Regionalism, 39; *Yepes*, Accords, 258–259.

⁴¹ *Walter*, Regionalorganisationen, 17.

Friedenssicherung ging. So blieb die Frage nach der Beziehung zwischen Universalismus und Regionalismus auch weiterhin ungelöst.⁴² Auch die Frage, was unter „regionale Abmachungen“ zu verstehen ist, wurde nicht abschließend vom Art. 21 SVN beantwortet. Die Funktion von Art. 21 SVB bestand lediglich darin, die rechtliche Zulässigkeit „regionaler Abmachungen“ unter Geltung der Satzung des Völkerbundes festzustellen.

2.2. Die regionale Abmachungen in der Praxis des Völkerbundes

Das Fehlen einer genauen Definition des Begriffs „regionale Abmachungen“ in der Satzung des Völkerbundes führte in der Praxis des Völkerbundes dazu, dass Art. 21 SVB dahingehend interpretiert wurde, in regionalen Abmachungen Verträge zwischen einer bestimmten Anzahl von Staaten zu sehen, mit dem Ziel der Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihrer Region.⁴³ Mangels einer formellen Beziehung zwischen dem Völkerbund und den regionalen Abmachungen und durch das Fehlen eines Kontrollmechanismus existierten regionale Abmachungen aber völlig unabhängig vom Völkerbund.

Regionale Abmachungen standen also außerhalb des Systems des Völkerbundes. Allerdings gab es immer wieder den Versuch einer Integration der regionalen Abmachungen in den universellen Rahmen des Völkerbundes. Der Versuch einer Integration nahm dabei, je nach regionaler Abmachung, unterschiedliche Formen an. So besaßen sowohl die „Kleine Entente“⁴⁴ als auch die „Baltische Union“⁴⁵ einen nicht-permanenten Sitz im Völkerbundrat. Der „Locarno Pakt“ sollte vollständig in das System des Völkerbundes integriert werden⁴⁶ und der „Orient Pakt“ ordnete sich gänzlich der Satzung des Völkerbundes unter.⁴⁷ Während einige regionale Sicherheitspakete die Mechanismen des Völkerbundes nutzten und teilweise den Versuch einer Integration in dessen System anstrebten, neigten andere wie das „Inter-Amerikanische System“ dazu, den Einfluss des Völkerbundes zurückzudrängen.⁴⁸ Die Mehrheit der Regionalabkommen verstand sich folglich nicht als Rivalen des Völkerbundes, sondern versuchten vielmehr das Sicherheitssystem des Völkerbundes zu unterstützen.⁴⁹

⁴² Vgl. Akindele, Organization, 22; Bebr, Organizations, 168; Boutros-Ghali, Ententes, 116; Krezdorn, Accords, 21; Liska, Equilibrium, 134–135; Saba, Accords, 654, 659; Yalem, Regionalism, 40.

⁴³ Akindele, Organization, 11; id., Concepts, 78–79; Boutros-Ghali, Ententes, 112; Krezdorn, Accords, 19.

⁴⁴ Vgl. Boutros-Ghali, Ententes, 117; Körbs, Friedenssicherung, 34–36; Lang, Regionalismus, 19; Liska, Equilibrium, 145; Yalem, Regionalismus, 43.

⁴⁵ Vgl. Krezdorn, Accords, 26; Lang, Regionalismus, 19.

⁴⁶ Vgl. Krezdorn, Accords, 26–27.

⁴⁷ Vgl. Körbs, Friedenssicherung, 42.

⁴⁸ Vgl. Akindele, Organization, 24–32; Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 6, in: Simma, Charta, 639–640; Lang, Regionalismus, 21–25.

⁴⁹ Akindele, Organization, 43; Krezdorn, Accords, 31.

2.3. Zwischenergebnis

Die Gründerväter des Völkerbundes favorisierten in erster Linie das universalistische Prinzip. Art. 21 SVB, als Ausnahme dieses Prinzips, diente ausschließlich dazu, den Beitritt der Vereinigten Staaten zu gewährleisten und so die universalistische Prägung des Völkerbundes zu untermauern. Die regionalistische Tendenz des Artikels kann deshalb auch nicht als Bestätigung des Regionalismus gesehen werden. Eine Definition des Begriffs „regionale Abmachung“ oder des Verhältnisses zwischen der universellen und regionalen Organisation unterblieb. Auch unterblieb jegliche Koordination oder eine Zuständigkeitsverteilung zwischen der universellen Ebene und der regionalen Ebene. Aufgrund dessen wurden die regionalen Abmachungen nie in das System des Völkerbundes integriert.

3. Die Diskussionen bei der Gründung der Vereinten Nationen

In Anbetracht des Zweiten Weltkrieges stellte sich die Frage des Verhältnisses zwischen den Konzeptionen des Universalismus und des Regionalismus erneut. Das alte System des Völkerbundes und der regionalen Abmachungen war gescheitert und ein neues System musste gefunden werden. So fand eine Neubelebung der bereits dargestellten Debatte zwischen den Anhängern des regionalistischen, universalistischen und des vermittelnden Ansatzes statt. Diese Debatten spiegelten indes die zur damaligen Zeit noch bestehende Unsicherheit über die konkrete Ausgestaltung der zu schaffenden Universalorganisation wider.⁵⁰

3.1. Die ersten Planungen zur Gründung einer neuen Weltorganisation

Der amerikanische Präsident *Roosevelt* vertrat schon vor dem Kriegseintritt der USA die Auffassung, dass eine Weltorganisation zu Friedenssicherung geschaffen werden müsste.⁵¹ Seine Überlegungen zielten auf eine von der USA und Großbritannien dominierte Weltorganisation. Um seine Vorstellungen mit *Churchill* abzustimmen, fand im Sommer 1941 ein Treffen der beiden Staatsoberhäupter auf einem Kriegsschiff vor der Küste Neufundlands statt. Allerdings gingen die Vorstellungen von *Roosevelt* und *Churchill* noch erheblich auseinander. Während sich der britische Premier für eine Weltorganisation nach dem Vorbild des Völkerbundes, modifiziert durch das Prinzip der regionalen Vertretung, aussprach,⁵² votierte *Roosevelt* für eine Organisation unter Führung der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, mit einer starken angloamerikanischen Streitmacht, welche die Abrüstung der ehemaligen Feindstaaten gewährleisten sollte. In der, als Atlantikcharta bekannten, Abschlusserklärung dieses Treffens vom 14. August 1941, konnte sich

⁵⁰ Vgl. *Körbs*, Friedenssicherung, 49.

⁵¹ *Volger*, Geschichte, 1; *Wolfrum*, Handbuch, 111.

⁵² *Wolfrum*, Handbuch, 111.

Roosevelt mit seiner Auffassung durchsetzen.⁵³ Allerdings beinhaltete die Atlantikcharta nicht viel mehr als eine generelle Prinzipienklärung.⁵⁴ So sah die Atlantikcharta beispielsweise nur die Schaffung eines umfassenden und dauerhaften Systems allgemeiner Sicherheit vor.

Auch die „*Erklärung Vereinter Nationen*“ vom 1. Januar 1942, in der sich die 26 Unterzeichnerstaaten zu den Zielen der Atlantikcharta bekannten, und der sich bis zum 1. März 1945 noch weitere 21 Staaten anschlossen, war nicht viel mehr als eine generelle Prinzipienklärung. So blieb auch die Frage, inwieweit der Schwerpunkt einer künftigen Nachkriegsordnung auf Regionalorganisationen oder einer universellen Organisation liegen sollte, unbeantwortet.

In einer Radioansprache am 21. März 1943 favorisierte *Churchill* eine Weltorganisation und eine neue Weltordnung auf der Grundlage von drei Regionalorganisationen.⁵⁵ Auch *Roosevelt* vertrat im Jahre 1943 noch einen regionalistischen Ansatz im Bezug auf die Schaffung einer neuen Weltorganisation.⁵⁶ Allerdings setzte sich im Verlauf des Jahres 1943 in der amerikanischen Administration dann doch das universalistische Prinzip durch.⁵⁷ Schließlich einigte man sich auf der Moskauer Außenministerkonferenz auf eine universalistisch geprägte Weltorganisation. In Art. 4 der Moskauer Erklärung vom 30.10.1943 erklärten die vier Großmächte – die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion, Großbritannien und China – die frühestmögliche „*Schaffung einer generellen internationalen Organisation zur Sicherung und Erhaltung des Weltfriedens, die dem Beitritt aller friedliebenden Staaten offen stehen sollte*“.⁵⁸

Die Konferenz von Teheran vom 28. November bis zum 1. Dezember 1943 brachte in der Frage der Regionalorganisationen keine Neuerungen. Erst zwei Erklärungen der amerikanischen Regierung im Jahre 1944 nehmen wieder Bezug auf die Frage der Regionalorganisationen. Die erste der Erklärungen nahm Bezug auf das Verhältnis der Regionalorganisationen zu der Universalorganisation, während sich die zweite Erklärung mit der Rolle der Regionalorganisationen auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von lokalen oder regionalen Konflikten beschäftigte.⁵⁹

⁵³ Text der Atlantikcharta in: Department of State Bulletin V, 125–126; vgl. *Boutros-Ghali*, Ententes, 122.

⁵⁴ *Krezdorn*, Accords, 35; vgl. dazu auch *Assiouty*, States, 45–47.

⁵⁵ *Akindele*, Organization, 46; *id.*, Concepts, 85–86; *id.*, Covenant, 102; *Claude*, Swords, 113; *Goodrich*, Regionalism, 7; *Körbs*, Friedenssicherung, 50; *Kourula*, Peace-keeping, 98; *Krezdorn*, Accords, 35; *Moore*, Role, 125; *Pernice*, Sicherung, 14; *Volger*, Geschichte, 6–7; *Wilcox*, Regionalism, 790; *Yakemtchouk*, Sécurité, 46–47.

⁵⁶ *Akindele*, Organization, 46; *id.*, Concepts, 85–86; *id.*, Covenant, 102; *Goodrich*, Regionalism, 7; *Körbs*, Friedenssicherung, 50; *Krezdorn*, Accords, 35; *Volger*, Geschichte, 7.

⁵⁷ Vgl. *Goodrich*, Regionalism, 7; *Goodrich/Hambro/Simons*, Charter, 354; *Körbs*, Friedenssicherung, 50–51; *Krezdorn*, Accords, 35; *Moore*, Role, 125; *Yakemtchouk*, Sécurité, 48.

⁵⁸ *Körbs*, Friedenssicherung, 51; vgl. auch *Akindele*, Organization, 46; *id.*, Concepts, 86; *id.*, Covenant, 102; *Goodrich*, Regionalism, 7; *Goodrich/Hambro/Simons*, Charter, 354; *Körbs*, Friedenssicherung, 51; *Krezdorn*, Accords, 35; *Wolfrum*, Handbuch, 112–113.

⁵⁹ *Yakemtchouk*, Sécurité, 50–51.

3.2. Die Konferenz von Dumbarton Oaks

Einen entscheidenden Schritt hin zu einer Organisation der Vereinten Nationen stellte die vom 27. August bis zum 7. Oktober 1944 stattfindende Konferenz von Dumbarton Oaks dar. Die dort versammelten Verhandlungsdelegationen der vier Mächte USA, UdSSR, Großbritannien und, ab dem 29. September, auch China, einigten sich auf die Gründung einer universellen Organisation, deren Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit tragen sollte.⁶⁰ Allerdings drängte Großbritannien darauf, das regionalistische Prinzip bei der Gründung einer neuen Weltorganisation zu berücksichtigen. Die Briten vertraten den Standpunkt, dass regionale Organisationen die Vereinten Nationen lediglich unterstützen, mit ihren Prinzipien vereinbar sein und bei Fragen der Sicherheit unter ihrer Aufsicht stehen sollten.⁶¹ Auch die Vereinigten Staaten vertraten die Ansicht, dass regionale Organisationen ein effektiveres Forum zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Durchsetzung des Friedens darstellen könnten.⁶²

Beide Ansichten fanden schließlich Eingang in die offiziellen Vorschläge, die am 9. Oktober 1944 als *„Proposals for the Establishment for a General International Organization“* veröffentlicht wurden.⁶³ Die in Kapitel VIII, Abschnitt C, § 1–3 des Dumbarton Oaks Entwurfes niedergelegten Vorschläge lauteten:

„1. Nothing in the Charta should prelude the existence of regional arrangements or agencies for dealing with such matters relating to the maintenance of international peace and security as are appropriate for regional action, provided such arrangements are consistent with such purposes and principles of the Organization. The Security Council should encourage settlement of local disputes through such regional arrangements or such regional agencies either on the initiative of the states concerned or by reference of the Security Council.

2. The Security Council should, where appropriate, utilise such arrangements or agencies for enforcement action under its authority but no enforcement action should be undertaken by regional arrangements or by regional agencies without the authorisation of the Security Council.

⁶⁰ Kapitel VI und Kapitel VIII, Abschnitt A und B, Dumbarton Oaks-Entwurf; vgl. auch *Bebr*, Problem, 169; *Goodrich*, Regionalism, 8; *Körbs*, Friedenssicherung, 53; *Krezdorn*, Accords, 36; *Saba*, Accords, 661; *Schreuer*, Regionalism, 477; *Yakemtchouk*, Sécurité, 58.

⁶¹ *Akindele*, Organization, 47; *id.*, Covenant, 102; *Russel/Muther*, History, 472–473 .

⁶² *Russel/Muther*, History, 472–473.

⁶³ Dumbarton Oaks Documents on International Organization, Department of State Publication 2192, Conference Series 56; vgl. dazu auch *Schlochauer*, Conference, 10–11.

3. *The Security Council should at all times be kept fully informed of the activities undertaken or in contemplation under regional arrangements or by regional agencies for the maintenance of international peace and security.* „⁶⁴

Diese Vorschläge machen deutlich, dass Regionalorganisationen explizit anerkannt wurden, andererseits wurde ihre Tätigkeit zahlreichen Einschränkungen unterworfen. So mussten sie beispielsweise mit der Satzung der neu zu gründenden internationalen Organisation konform sein. Diese Einschränkungen zeigen, welchen Stellenwert den regionalen Organisationen von den Verfassern der Dumbarton Oaks-Entwürfe beigemessen wurde. Regionalorganisationen sollten vollständig in das System der Vereinten Nationen integriert, unter Kontrolle des Sicherheitsrats gestellt und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. So wurde ihnen neben der Universalorganisation nur eine relativ unbedeutende Rolle zugewiesen.⁶⁵

Die Vorschläge legen keine klare Definition des Begriffs der Regionalorganisationen sowie des Begriffs der Zwangsmaßnahme fest. Ebenso fehlt eine Erläuterung in welcher Art und Weise die für Zwangsmaßnahmen erforderliche Ermächtigung durch den Sicherheitsrat erteilt werden soll. Ferner unterblieb die Feststellung, wer für die Frage der Vereinbarkeit von Regionalorganisationen mit der Satzung der Vereinten Nationen verantwortlich ist. Zwar stellten die Vorschläge von Dumbarton Oaks im Vergleich zum Art. 21 der Satzung des Völkerbundes eine Verbesserung dar, allerdings schafften auch sie es nicht, die Beziehung zwischen der Universalorganisation und Regionalorganisationen hinreichend zu klären.⁶⁶

3.3. Ereignisse im Vorfeld der Konferenz von San Francisco

In der Zeit vor der Gründungskonferenz von San Francisco brachten drei Ereignisse eine Neubelebung der Debatte um die Rolle Regionalorganisationen und verliehen der Diskussion um die Gründung einer neuen Organisation eine neue Richtung.

⁶⁴ UNICO XII, 765 ; vgl. auch *Akindele*, Organization, 47; *Assiouty*, States, 446; *Bebr*, Organizations, 169; *Goodrich*, Regionalism, 8–9; *Goodrich/Hambro*, Charter, 580; *Goodrich/Hambro/Simons*, Charter, 355; *Körbs*, Friedenssicherung, 54; *Khadduri*, League, 772; *Körbs*, Friedenssicherung, 54; *Krezdorn*, Accords, 36; *Lang*, Regionalismus, 26; *Russel/Muther*, History, 473; *Saba*, Accords, 662; *Yakemtchouk*, Sécurité, 60–61; *Yepes*, Accords, 272.

⁶⁵ *Akindele*, Organization, 47; *Goodrich*, Regionalism, 8; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 9, in: *Sinna*, Charta, 640; *Kourula*, Peace-keeping, 98; *Krezdorn*, Accords, 36–37; *Lang*, Regionalismus, 26; *Saba*, Accords, 662–663; *Yakemtchouk*, Sécurité, 61.

⁶⁶ *Yakemtchouk*, Sécurité, 61.

3.3.1. Die Konferenz von Jalta

Auf der Konferenz von Jalta, die während dem 4. und 11. Februar 1945 stattfand, einigten sich die Großmächte auf die sogenannte „*Jalta Voting Formular*“, die später als Art. 27 (3) in die Satzung der Vereinten Nationen einging. Demnach verlangen alle Entscheidungen des Sicherheitsrates eine Zustimmung aller fünf ständigen Mitglieder. Dies bedeutete eine verstärkte Hegemonialstellung der Großmächte innerhalb der universellen Organisation. Mit einem Veto könnte jedes ständige Mitglied des Sicherheitsrates eine jede Zwangsmaßnahme, sowohl der universellen als auch der regionalen Organisation verhindern, sofern diese der Zustimmung des Sicherheitsrates bedürfen.⁶⁷

3.3.2. Die Inter-Amerikanische Konferenz

Die Entscheidungen der Konferenz von Jalta stießen natürlich auf den Widerstand der kleineren Staaten, insbesondere der lateinamerikanischen Staaten. Dieser Widerstand prägte die Entscheidungen der „*Inter-Amerikanischen Konferenz über Probleme des Krieges und des Friedens*“, die vom 21. Februar bis zum 8. März 1945 im *Chapultepec-Palast* in Mexiko-Stadt stattfand. In der Resolution XXX⁶⁸ der Konferenz wurden die Vorschläge von Dumbarton Oaks betreffend der Errichtung einer allgemeinen internationalen Organisation zwar generell gebilligt, man vertrat darin aber auch die Auffassung, dass die Vorschläge noch einiger Verbesserungen bedurften. Zusätzlich entwickelte man eine Reihe von Vorschlägen mit dem Ziel, die Selbständigkeit des Inter-Amerikanischen Systems gegenüber einer zukünftigen Universalorganisation zu erhalten.⁶⁹

Die zweite wichtige Entscheidung der Inter-Amerikanischen Konferenz war die Resolution VIII, der sogenannte „*Akt von Chapultepec*“.⁷⁰ Darin einigten sich die amerikanischen Staaten darauf, dass jeder Angriff auf die Souveränität, die Integrität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit eines Mitgliedstaates als Angriff auf alle Mitgliedsstaaten anzusehen sei. Mit dem „*Akt von Chapultepec*“ wurde ein System kollektiver Sicherheit geschaffen.

⁶⁷ Saba, Accords, 671; Yalem, Regionalismus, 52.

⁶⁸ Vgl. Körbs, Friedenssicherung, 57.

⁶⁹ Vgl. Krezdorn, Accords, 39.

⁷⁰ Text in AJIL, Supp. 108, 1945; vgl. auch ; Bakhshab, Concept, 197; Körbs, Friedenssicherung, 57.

3.3.3. Die Gründung der Arabischen Liga

Das dritte wichtige Ereignis war die Gründung der Arabischen Liga am 22. März 1945.⁷¹ Die Staaten der Arabischen Liga sahen in der neuen Universalorganisation eine Möglichkeit, ihre Interessen besser durchzusetzen. Aus diesem Grund versuchte man die Liga in das System der neu zu gründenden Universalorganisation zu integrieren.⁷²

3.4. Die Konferenz von San Francisco

Ziel der „*United Nations Conference on International Organization*“ (UNCIO), die vom 25. April bis zum 26. Juni 1945 in San Francisco stattfand, war es, eine Satzung für eine neue internationale Organisation zu schaffen. Einer der wesentlichsten Streitpunkte im Hinblick auf die Formulierung der Satzung der Vereinten Nationen war die Frage nach deren regionalen oder universellen Ausrichtung der Organisation.⁷³ Allein 26 Änderungsvorschläge, betreffend der Stellung der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen, wurden dem zuständigen Komitee III/4 vorgelegt.⁷⁴

Natürlich kann im Folgenden nicht auf alle Änderungsvorschläge eingegangen werden. Vielmehr sollen die Vorschläge dargestellt werden, die für den weiteren Verlauf der Arbeit von Bedeutung sind. So lassen sich diesbezüglich drei Kategorien von Änderungsvorschlägen zusammenfassen: Zum einen Vorschläge, welche die Frage einer Definition von Regionalorganisationen betreffen, Vorschläge bezüglich einer formellen Anerkennung der Regionalorganisationen und schließlich Vorschläge, die den Vorrang von Regionalorganisationen auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung und eine größtmögliche Autonomie bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen postulieren.

3.4.1. Vorschläge bezüglich einer Definition des Begriffs Regionalorganisation

Einige der Vorschläge beschäftigten sich mit verschiedenen Teilaspekten einer Definition von regionalen Abmachungen,⁷⁵ aber erst ein Vorschlag Ägyptens enthielt den Versuch einer umfassenden Definition. Dieser Vorschlag lautete wie folgt:

⁷¹ Vgl. Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit.

⁷² *Saba*, Accords, 668–670; vgl. auch Teil III der vorliegenden Arbeit.

⁷³ *Akehurst*, Enforcement, 175; *Akindele*, Trends, 5; *Dolzer*, Universalism, 514; *Draper*, Enforcement, 5; *Goodrich*, Regionalism, 9; *Goodrich/Hambro*, Charter, 310; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52, Rdn. 14–29 in: *Sinna*, Charta, 642–647; *Körbs*, Friedenssicherung, 61–62; *Saba*, Accords, 663, 674; *Schreuer*, Regionalism, 477; *Wilcox*, Regionalism, 789–811; *Wolf*, Arrangements, 290; *Yepes*, Accords, 274.

⁷⁴ *Yakemtchouk*, Sécurité, 90; vgl. dazu auch *Assiouty*, States, 447.

⁷⁵ Vgl. UNICO III, 258, 280, 290, 620; vgl. auch *Saba*, Accords, 675; *Yakemtchouk*, Sécurité, 91–92.

„There shall be considered as regional arrangements organizations of a permanent nature grouping in a given geographical area several countries which, by reason of their proximity, community of interest or cultural, linguistic, historical or spiritual affinities, make themselves jointly responsible for the peaceful settlement of any disputes which may arise between them and for the maintenance of peace and international security in their region, as well as for the safeguarding of their interest and the development of economic and cultural relations.“⁷⁶

Ziel dieses Vorschlags war die Abgrenzung zwischen den Regionalorganisationen einerseits und den militärischen Allianzen andererseits.⁷⁷ Allerdings wurde der Vorschlag – genau wie alle anderen – abgelehnt.⁷⁸ Man wollte nicht durch eine zu enge Definition den Allianzen des Zweiten Weltkriegs den Zugang zu Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen versperren.⁷⁹ Gleichzeitig wollte man eine Weiterentwicklung der Frage der Regionalorganisationen im Rahmen des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen ermöglichen.⁸⁰

3.4.2. Vorschläge bezüglich einer formellen Anerkennung der Regionalorganisationen

Auf der Konferenz wurde eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt, welche die Forderung nach einer formellen Anerkennung der Regionalorganisationen durch die Vereinten Nationen enthielten. Neben einer generellen Anerkennung von regionalen Abmachungen⁸¹ gab es auch zahlreiche Vorschläge, die eine explizite Anerkennung des Inter-Amerikanischen Systems beinhalteten.⁸² Auch die arabischen Staaten versuchten eine Anerkennung der Liga der Arabischen Staaten durchzusetzen.⁸³ Keiner dieser Änderungsvorschläge konnte sich letztendlich durchsetzen.⁸⁴

⁷⁶ UNCIO XII, 850, 857; vgl. auch *Akehurst*, Enforcement, 176; *Akindele*, Concepts, 79; *Bakhshab*, Concept, 196; *Ben Salem*, Ligue, 37–38; *Moore*, Role, 142; *Dib*, Bloc, 27; *Draper*, Enforcement, 8–9; *Goodrich/Hambro*, Charter, 310–311; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 20, in: *Simma*, Charta, 644; *Kelsen*, Law, 320; *Körbs*, Friedenssicherung, 64; *Kourula*, Peace-keeping, 101; *Lang*, Regionalismus, 27–28, 97; *Moore*, Role, 142; *Saba*, Accords, 675–676; *Walter*, Regionalorganisationen, 30; *Yakemtchouk*, Sécurité, 144; *Zanabili*, Etats, 30; *Zindani*, Politics, 15.

⁷⁷ Vgl. UNICO III, 460–461; XII, 776; *Macdonald*, League, 20; Egypt in the UN, 20–22.

⁷⁸ UNICO, XII, 863.

⁷⁹ *Akehurst*, Enforcement, 177; *Allen*, Arrangements, 925; *Hummer/Schweitzer*, in: *Simma*, Charta, Art. 52 Rdn. 20, 644; *Pernice*, Sicherung, 17; *Yalem*, Regionalism, 55.

⁸⁰ *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 20, in: *Simma*, Charta, 644; *Pernice*, Sicherung, 17.

⁸¹ UNICO III, 488; UNICO III, 620; UNICO III, 525; UNICO XIII; 603; vgl. auch *Boutros-Ghali*, Ententes, 132–133, 136–138; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 21, in: *Simma*, Charta, 644; *Krezdorn*, Accords, 56–57; *Pernice*, Sicherung, 17; *Yakemtchouk*, Sécurité, 96–97.

⁸² Vgl. UNICO III, 621; UNICO III, 771; UNICO III, 416; UNICO XII, 774–775; UNICO III, 525; UNICO XII, 773; UNICO III, 256; UNICO XII, 778; UNICO III, 187; UNICO XII, 779; UNICO III, 347; UNICO XII, 780; vgl. auch *Boutros-Ghali*, Ententes, 133–134; *Krezdorn*, Accords, 56–57; *Yakemtchouk*, Sécurité, 97; *Yepes*, Accords, 275.

⁸³ Vgl. Kapitel 5. der vorliegenden Arbeit.

⁸⁴ Vgl. *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 21, in: *Simma*, Charta, 644; *Krezdorn*, Accords, 57; *Pernice*,

3.4.3. Vorschläge bezüglich einer Priorität und Autonomie von Regionalorganisationen

Auch die verschiedenen Vorschläge, welche den Vorrang von Regionalorganisationen bei der friedlichen Streitbeilegung und eine größtmögliche Autonomie bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen beinhalteten, konnten sich nicht durchsetzen.⁸⁵ Erst als die Staaten des inter-amerikanischen Systems ihren Beitritt zur Organisation in Frage stellten, falls für sie keine befriedigende Lösung bezüglich der regionalen Autonomie bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen gefunden würde, kam es zu einer Kompromisslösung.⁸⁶ Der Kompromiss bestand in der Verbriefung des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung durch den Art. 51 des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen.⁸⁷

Neben diesem Kompromiss wurde auch der Forderung der Kleinstaaten nach einer Festschreibung des Vorrangs der Regionalorganisationen bei der friedlichen Streitbeilegung Rechnung getragen. So wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von regionalen Einrichtungen oder Abmachungen als eine weitere Alternative zur friedlichen Streitbeilegung des Art. 33 (1) SVN festgelegt.⁸⁸ Auch in Art. 52 SVN wurde der Vorrang des regionalen Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung ausdrücklich anerkannt.⁸⁹

3.4. Zwischenergebnis

War schon die Satzung des Völkerbunds ein Kompromiss zwischen den beiden Konzepten des Universalismus und des Regionalismus, so stellen auch die Bestimmungen des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen eine Kompromisslösung dar.⁹⁰ Dies zeigen insbesondere auch die Diskussionen bezüglich der Gründung der Vereinten Nationen. Die Satzung der Vereinten Nationen ist allerdings insofern eine Verbesserung gegenüber der Satzung des Völkerbunds, da sie das regionalistische Prinzip explizit anerkennt und das Verhältnis zwischen Universalismus und

Sicherung, 17.

⁸⁵ Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Ententes, 188–189; *Lang*, Regionalismus, 28–29; *Saba*, Accords, 676–680; *Yakemtchouk*, Sécurité, 98–100.

⁸⁶ *Lang*, Regionalismus, 29; *Yakemtchouk*, Sécurité, 98–116.

⁸⁷ UNICO XII, 680.

⁸⁸ UNICO XII, 679; vgl. auch *Akindele*, Organization, 48; *Boutros-Ghali*, Ententes, 162–164; *Claude*, OAS, 9–10; *Goodrich*, Regionalism, 10; *Wilcox*, Regionalism, 791; *Yalem*, Order, 461.

⁸⁹ UNICO XII, 684–685; vgl. auch *Akindele*, Organization, 48; *Bakhshab*, Concept, 196; *Goodrich*, Regionalism, 10; *Goodrich/Hambro*, Charter, 313; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 15, in: *Simma*, Charta, 642–643; *Krezdorn*, Accords, 93; *L. H. Miller*, Prospects, 559; *Wilcox*, Regionalism, 791; *Yakemtchouk*, Sécurité, 161–162.

⁹⁰ *Akindele*, Organization, 60; *id.*, Trends, 5, 7; *Boutros-Ghali*, Ententes, 124, 182; *Eide*, Peace-keeping, 132; *Goodrich/Hambro*, Charter, 313; *Honegger*, Streitbeilegung, 1; *Kourula*, Peace-keeping, 96; *Krezdorn*, Accords, 37, 93; *Paddelford*, Developments, 26, 34; *Rivlin*, Arrangements, 95; *Wolfrum*, Beitrag, 577; *id.*, Handbuch, 674; *Yakemtchouk*, Sécurité, 162; *Yalem*, Regionalism, 54; *Yepes*, Accords, 274.

Regionalismus festlegt.⁹¹ Mit den Art. 52–54 des Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen wurden drei Vorschriften geschaffen, die, im Gegensatz zu der sonst fast ausschließlich universellen Ausrichtung der Charta, das regionale Prinzip, allerdings nur auf den Gebieten der Friedenserhaltung und der friedlichen Streitbeilegung, anerkennen.⁹² Art. 52 SVN versichert die Vereinbarkeit von Regionalorganisationen mit der Satzung der Vereinten Nationen, während die Art. 53 und 54 SVN die Beziehungen zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen definieren. Da die Satzung der Vereinten Nationen einen „*ambivalenten Kompromiss zwischen Universalismus und Regionalismus*“⁹³ darstellt, bestehen im Bezug auf Kapitel VIII SVN eine Reihe von Unklarheiten.

⁹¹ *Bebr*, Organizations, 168; *Körbs*, Friedenssicherung, 76; *L. H. Miller*, Prospects, 559; *Yalem*, Order, 461.

⁹² Vgl. *Lang*, Regionalismus, 33.

⁹³ *Andemicael*, OAU, 234; *Claude*, Swords, 114; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52, Rdn. 11, in: *Simma*, Charta, 641; *Kourula*, Peace-keeping, 97; *L. H. Miller*, Prospects, 559; *Moore*, Role, 126–127, 143.

Kapitel 2

Die Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen

Nach einer Darstellung der Debatte um die Konzepte des Universalismus und des Regionalismus und deren Auswirkung auf die Gründung von internationalen Organisationen gilt es jetzt die Unklarheiten bezüglich der Stellung der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen näher zu betrachten. Insbesondere wegen der Vielzahl von ungeklärten Fragen muss die Stellung der Regionalorganisationen in der Satzung der Vereinten Nationen eingehender überprüft werden. Folgende Probleme stehen in diesem Zusammenhang im Vordergrund.

Zum einen ist das Verhältnis des Kapitel VIII zu den anderen Kapiteln der Satzung der Vereinten Nationen strittig. Ein weiteres grundsätzliches Problem des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen ist die teilweise knappe Formulierung und die fehlende Definition der regionalen Abmachungen und Einrichtungen. Die Definition von Regionalen Abmachungen beschränkt sich einzige auf deren Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Und schließlich wurde keine klare Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen vorgenommen. So bleibt der Kompromiss zwischen Universalismus und Regionalismus zweideutig und erlaubt beiden Tendenzen eine Auslegung zu ihren Gunsten.⁹⁴

Mit dem Ende des Kalten Krieges und der damit verbundenen Veränderung des internationalen Systems hat sich auch die Stellung der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen gewandelt. In diesem Sinne entwickelt die „*Agenda für den Frieden*“ das Konzept der Regionalorganisationen weiter.

1. Der Begriff der Regionalorganisation

Die Art. 52–54 des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen setzen das Vorliegen einer „*regionalen Abmachung oder Einrichtung*“ im Sinne des Art. 52 SVN voraus.⁹⁵ Allerdings enthält das Kapitel VIII SVN keine weiterreichende Definition des Begriffs, sondern beschränkt sich darauf, die Vereinbarkeit der Regionalorganisationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu fordern.⁹⁶ Der Versuch, eine detaillierte Definition des Begriffs der regionalen Abmachung oder Einrichtung in der Satzung der Vereinten Nationen zu verankern, scheiterte. Ebenso unterblieb die Feststellung der Voraussetzungen hinsichtlich einer formellen

⁹⁴ Moore, Role, 126, 143.

⁹⁵ Die Satzung der Vereinten Nationen spricht von „*regionalen Abmachungen oder Einrichtungen*“ oder „*regional Arrangements or agencies*“. Im Folgenden wird hierfür einheitlich der Begriff „*Regionalorganisation*“ verwendet.

⁹⁶ Art. 52 (1) SVN; vgl. auch Hummer/Schweitzer, Art. 52, Rdn. 29, in: Simma, Charta, 646–647.

Anerkennung von Regionalorganisationen durch die Vereinten Nationen.⁹⁷ Aus anderen Artikeln der Satzung der Vereinten Nationen lassen sich ebenfalls keine Rückschlüsse auf eine Definition des Begriffs der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen ziehen.⁹⁸ Es scheint also im Interesse der Gründerväter der Vereinten Nationen gewesen zu sein, im Sinne einer möglichst effektiven Friedenssicherung, möglichst viele Organisationen in den Bereich des Kapitels VIII einzubeziehen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Organe der Vereinten Nationen ebenfalls eine weit gefasste Auslegung des in Kapitel VIII genannten Begriffs „*regionalen Abmachungen und Einrichtungen*“ bevorzugen.⁹⁹ Die gleiche Auffassung vertritt der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* in seinem Bericht an die Generalversammlung „*Agenda für den Frieden*“:

*„[...] Die Charta grenzt den Begriff der regionalen Abmachungen und Einrichtungen absichtlich nicht genau ab und gewährt damit ein nützliches Maß an Flexibilität für das Vorgehen einer Gruppe von Staaten im Hinblick auf Angelegenheiten, bei denen regionale Maßnahmen angebracht sind, was auch zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen könnte. Bei Zusammenschlüssen oder Gebilden dieser Art könnte es sich um Vertragsorganisationen handeln, gleichviel ob sie vor oder nach der Gründung der Vereinten Nationen geschaffen wurden, um regionale Organisationen zur Gewährleistung der gegenseitigen Sicherheit und Verteidigung, um Organisationen im Dienste der allgemeinen regionalen Entwicklung oder zur Zusammenarbeit in bezug auf ein bestimmtes wirtschaftliches Thema oder Aufgabengebiet oder um Gruppen, die geschaffen worden sind, um sich mit einem eng umrissenen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Fragenkomplex von aktuellem Belang auseinanderzusetzen.“*¹⁰⁰

Im März 1995 hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen zusätzlich in einer Rede vor der „*United Nations Conference for Public International Law*“ auf eine weit gefasste Auslegung des Begriffs Regionalorganisation hingewiesen:

*„The time thus seems to have come for Chapter VIII. The Charter itself has facilitated our task by refraining from giving a precise definition of the regional arrangements and agencies. The result is a flexibility which enables various bodies to contribute in liaison with the United Nations, to the maintenance of peace and security within a regional framework.“*¹⁰¹

⁹⁷ Vgl. *Kelsen*, Law, 321; *Pernice*, Sicherheit, 17–18; *Theuermann*, Friedenssicherung, 235; *Weis/Fortythe/Coate*, Politics, 38.

⁹⁸ Vgl. dazu *Krezdorn*, Accords, 45–46.

⁹⁹ Vgl. dazu UN Docs. A/47/120B, 20.9.1993; A/49/57, 9.12.1994.

¹⁰⁰ § 61 *Agenda für den Frieden*, 17.6.1992; A/47/277–S/24111.

¹⁰¹ SG/SM5583, zitiert bei *Frowein*, Verhältnis, 5–6.

Demnach wurde absichtlich auf eine genaue Definition verzichtet, um sich genügend Flexibilität im Umgang mit den Regionalorganisationen zu erhalten:

*„[...] thus enabling diverse organizations and structures to contribute, together with the United Nations, to the maintenance of peace and security.“*¹⁰²

In diesem Sinne spielt weder die Organisationsform noch die ursprüngliche Zielsetzung der Organisation eine Rolle für eine Charakterisierung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN.¹⁰³ Vielmehr reicht die Tätigkeit einer Organisation auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von lokalen Streitigkeiten und ihre Vereinbarkeit mit der Satzung der Vereinten Nationen aus, um als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN angesehen zu werden.

2. Die friedliche Streitbeilegung durch regionale Organisationen nach Art. 52 SVN

Der ambivalente Kompromiss zwischen Universalismus und Regionalismus in der Satzung der Vereinten Nationen führte nach ihrem Inkrafttreten zu kontroversen Diskussionen. Im Mittelpunkt der Debatte stand zum einen die Frage nach den Voraussetzungen für ein regionales Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung und zum anderen die Frage, inwiefern regionalen Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung Priorität vor dem universellen Verfahren zukommt. Im Folgenden sollen diese beiden Fragen erörtert werden.

2.1. Die inhaltlichen Voraussetzungen des Art. 52 SVN

2.1.1. Die Maßnahmen regionaler Art

Nach Art. 52 SVN können Regionalorganisationen nur bei Angelegenheiten, welche die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, tätig werden. Es bleibt allerdings unklar, wer in diesem Fall entscheidet, wann ein solcher Fall vorliegt. Zusätzlich verleiht die Satzung der Vereinten Nationen keinem ihrer Organe eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Frage, wann Maßnahmen regionaler Art „*angebracht*“ sind. Allerdings werden regionale Maßnahmen in Art. 52 (2) SVN gerade auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten für „*angebracht*“ erklärt.

¹⁰² Vgl. UN Doc. A/50/1, 22.8.1995, Kapitel IV, Abschnitt F, Ziffer 930.

¹⁰³ § 61 Agenda für den Frieden, 17.6.1992; A/47/277-S/24111 lautet diesbezüglich wie folgt:
„[...]Bei Zusammenschlüssen oder Gebilden dieser Art könnte es sich um Vertragsorganisationen handeln, [...], um Organisationen im Dienste der allgemeinen regionalen Entwicklung oder zur Zusammenarbeit in bezug auf ein bestimmtes wirtschaftliches Thema oder Aufgabengebiet[...].“;vgl. dazu auch Henrikson, Growth, 132.

Grundsätzlich entscheidet also jede Regionalorganisation selbst, wann eine Maßnahme regionaler Art „angebracht“ ist.¹⁰⁴

2.1.2. Der Begriff der Streitigkeit

Nach Art. 52 (2) SVN werden sich Mitglieder von regionalen Organisationen bemühen „örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen“. Unter dem Begriff „Streitigkeit“ versteht man im Allgemeinen Meinungsverschiedenheiten zwischen mindestens zwei Parteien, die gegenseitig Ansprüche erheben, welche von der jeweiligen Gegenseite zurückgewiesen werden.¹⁰⁵ Anders als die Art. 1 (1), 11 (3), 12 (1), 14, 34, 35 (1) und 36 (1) SVN enthält Art. 52 (2) SVN keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Behandlung von „Situationen“.

Der Unterschied zwischen *Streitigkeit* und *Situation* liegt sowohl in ihrer unterschiedlichen Intensität, als auch im unterschiedlichen Schwerpunkt ihres Wirkungskreises. Während bei einer Streitigkeit der Konflikt schon offen zu Tage getreten ist, handelt es sich bei einer Situation um einen noch im Entstehen befindlichen Konflikt, also um eine Vorstufe einer Streitigkeit.¹⁰⁶ Diese Auffassung findet sich auch in Art. 34 SVN wieder, der von einer „*Situation, [...] die eine Streitigkeit hervorrufen könnte*“ spricht.

Grundsätzlich stellt sich natürlich die Frage, inwieweit sich die, den Regionalorganisationen in Art. 52 (2) SVN zugewiesene Kompetenz und Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung, nur auf Streitigkeiten oder ob sie sich auch auf Situationen bezieht. Art. 52 (1) SVN verwendet nur den Begriff „Angelegenheiten“, der sich auch in den Art. 10, 12 (2) und 99 SVN wiederfindet. Dort wird der Begriff dazu verwandt, die Kompetenzen der Generalversammlung und des Generalsekretärs im weitestgehenden Umfang auszugestalten. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass der Begriff „Angelegenheiten“ umfassend zu verstehen ist und sowohl den Begriff der „Streitigkeit“, als auch den Begriff der „Situation“ mit einschließt.¹⁰⁷ Demzufolge besitzen Regionalorganisationen bei allen regionalen Angelegenheiten, also sowohl bei „Streitigkeiten“ als auch bei „Situationen“, die Kompetenz und Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

¹⁰⁴ Hummer/Schweitzer, Art. 52, Rdn. 46, in: Simma, Charta, 651; vgl. auch Pernice, Sicherung, 80.

¹⁰⁵ Boutros-Ghali, Ententes, 167; Goodrich/Hambro, Charter, 249; Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 49, in: Simma, Charta, 652; Kelsen, Law, 321; Körbs, Friedenssicherung, 378; Pernice, Sicherung, 78; Walter, Regionalorganisationen, 130–131.

¹⁰⁶ Boutros-Ghali, Ententes, 166; Walter, Regionalorganisationen, 142; Yakemtchouk, Sécurité, 163.

¹⁰⁷ Boutros-Ghali, Ententes, 169; Körbs, Friedenssicherung, 380; Theuermann, Friedenssicherung, 242; Yakemtchouk, Sécurité, 163.

2.1.3. Die örtliche Begrenzung einer Streitigkeit

Nach Art. 52 (2) SVN besitzen regionale Organisationen nur bei „*örtlich begrenzten Streitigkeiten*“ die Pflicht und das Recht sich um eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu bemühen. Der Begriff „*örtlich begrenzt*“ lässt drei verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu. Zum einen lässt sich darunter Streitigkeit zwischen zwei Mitgliedsstaaten der betreffenden Regionalorganisation verstehen, zum anderen auch ein innerstaatlicher Konflikt und schließlich ein Konflikt zwischen einem Mitgliedsstaat einer Regionalorganisation und einem Nichtmitglied der gleichen geographischen Region. Man spricht in diesem Fall von der „*Drittstaatenkompetenz*“ einer Regionalorganisation.

Allerdings wurde eine „*Drittstaatenkompetenz*“ von regionalen Organisationen überwiegend verneint und der Begriff der „*örtlich begrenzten Streitigkeit*“ nur auf Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Regionalorganisation oder innerhalb eines Mitgliedsstaats eingegrenzt.¹⁰⁸ Demzufolge wird unter einer „*örtlich begrenzten Streitigkeit*“ im Sinne des Art. 52 SVN nur eine Streitigkeit unter Mitgliedern einer Regionalorganisation oder eine innerstaatliche Streitigkeit eines Mitgliedsstaats verstanden.

2.1.4. Die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln

Nach dem Wortlaut des Art. 52 SVN besitzt eine Regionalorganisation nur dann Kompetenz auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit, wenn neben dem Vorliegen einer „*örtlich begrenzten Streitigkeit*“ auch der Versuch unternommen wird, diese „*friedlich beizulegen*“. Beide Kriterien müssen also kumulativ vorliegen.¹⁰⁹ Mögliche Mittel zur friedlichen Streitbeilegung nennt Art. 33 SVN. Indes können auch andere friedliche Mittel eigener Wahl eingesetzt werden.¹¹⁰ Die Wahl der friedlichen Mittel zur Streitbeilegung bleibt also den Regionalorganisationen selbst überlassen.

¹⁰⁸ Boutros-Ghali, Ententes, 180; Frowein, Verhältnis, 12, 16; Goodrich/Hambro, Charter, 314; Goodrich/Hambro/Simons, Charter, 357–358; H. Hassouna, League, 321; Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 34, in: Simma, Charta, 648; *id.*, Art. 52, Rdn. 51–52, in: Simma, Charta, 652; Kelsen, Law, 433–434; Körbs, Friedenssicherung, 382–383; Krezdorn, Accords, 92; Lang, Regionalismus, 81; Pernice, Sicherung, 79, 90; Pogany, League, 70; Ress, Art. 53 Rdn. 22, in: Simma, Charta, 684–685; Schreuer, Regionalism, 49; Theuermann, Friedenssicherung, 235; Wolf, Arrangements, 294; Wolfrum, Beitrag, 580.

¹⁰⁹ Wolf, Arrangements, 29; Wolfrum, Handbuch, 674.

¹¹⁰ Vgl. Art. 33 SVN.

2.2. Die Frage der Priorität der Regionalorganisationen bei der friedlichen Streitbeilegung

Die Unklarheiten des Kapitels VIII SVN bezüglich der Frage nach dem Vorrang des regionalen Verfahrens zu friedlichen Streitbeilegung führte seit dem Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen dazu, dass diesbezüglich zwei verschiedene Auffassungen vertreten werden. Die eine Richtung vertritt die These der konkurrierenden Zuständigkeit der Regionalorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen, während die andere Richtung die These der vorrangigen Zuständigkeit der Regionalorganisationen vertritt.¹¹¹ Im Folgenden soll die Frage nach den Zuständigkeiten von Regionalorganisationen und den Organen der Vereinten Nationen geklärt werden.

2.2.1. Die Grundprinzipien und die Zuständigkeitsverteilung bei der friedlichen Streitbeilegung im Rahmen der Vereinten Nationen

Nach Art. 33 (1) SVN werden die Parteien aufgerufen, die zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln selbst beizulegen. Alle Aktivitäten von Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung haben demzufolge subsidiären Charakter.¹¹² Allerdings ist ein ernsthafter Versuch mit einem der in Art. 33 (1) SVN genannten Mittel ausreichend.¹¹³ Erst nach Scheitern eines Versuchs zur friedlichen Streitbeilegung, beispielsweise im Rahmen einer Regionalorganisation, kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingreifen. Indes schränkt Art. 34 SVN die Handlungspriorität der Regionalorganisationen dahingehend ein, dass dem Sicherheitsrat ein Untersuchungsrecht eingeräumt wird. Gleiches gilt für Art. 35 SVN, der Staaten das Recht einräumt, sich jederzeit direkt an den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu wenden.

Auch Art. 52 (2) SVN sieht für die friedliche Streitbeilegung einen prinzipiellen Vorrang des regionalen Mechanismus vor.¹¹⁴ Man spricht deshalb vom Prinzip „*Try first the machinery of the regional body*“.¹¹⁵ Der Sicherheitsrat soll gemäß Art. 52 (3) SVN die regionalen Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung fördern.

¹¹¹ Vgl. dazu Körbs, Friedenssicherung, 385–390; Walter, Regionalorganisationen, 145–157.

¹¹² Escher, Erledigung, 32; Goodrich/Hambro/Simons, Charter, 261; Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 83, in: Simma, Charta, 661; Tomuschat, Art. 33, Rdn. 4, in: Simma, Charta, 473.

¹¹³ Escher, Erledigung, 32–33; Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 83, in: Simma, Charta, 661.

¹¹⁴ Goodrich/Hambro/Simons, Charter, 363; Wolf, Arrangements, 291.

¹¹⁵ ‘Abou al-Wafa’, Munazzamat, 215.

2.2.2. Die Zuständigkeiten der Organe der Vereinten Nationen

Nach Art. 24 (1) SVN trägt der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Dementsprechend enthält Kapitel VI SVN hauptsächlich Handlungsbefugnisse für den Sicherheitsrat.¹¹⁶ Nur Art. 35 (1) und Art. 35 (3) SVN äußern sich bezüglich der Befugnisse der Vollversammlung.

a) Die Handlungsmöglichkeiten des Sicherheitsrates

1. Aufforderung nach Art. 33 SVN

Der Sicherheitsrat hat nach Art. 33 (1) SVN die Möglichkeit, Parteien eines Konflikts, dessen Fortdauer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, zur friedlichen Streitbeilegung aufzufordern. Dabei wird eine, nach der Satzung der Vereinten Nationen ohnehin schon bestehende, Verpflichtung wiederholt.

2. Untersuchungsrecht nach Art. 34 SVN

Nach Art. 34 SVN besteht ein Untersuchungsrecht bei allen Streitigkeiten und bei allen Situationen, die zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnten. Der Sicherheitsrat kann in Verbindung mit Art. 35 SVN aus eigener Initiative tätig werden. Dabei ist zu erwähnen, dass nach Art. 25 SVN alle Mitglieder verpflichtet sind, entsprechende Untersuchungen zu dulden oder durchzuführen. Zusätzlich hat die Generalversammlung 1991 eine „*Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit*“¹¹⁷ verabschiedet. In dieser Erklärung finden sich Leitlinien für die Tatsachenermittlung durch die Organe der Vereinten Nationen.

3. Empfehlungen nach Art. 36 (1) SVN

Nach Art. 36 (1) SVN kann der Sicherheitsrat in jedem Stadium einer Streitigkeit oder einer „*Situation gleicher Art*“ Empfehlungen an die Konfliktparteien aussprechen. Allerdings beinhaltet dies nur verfahrensrechtliche Empfehlungen bezüglich der anzuwendenden Methoden für die Streitbeilegung. Was unter einer „*Situation gleicher Art*“ zu verstehen ist, wird nicht näher definiert.

4. Empfehlungen nach Art. 37 (2) SVN

Wenn der Sicherheitsrat die Meinung vertritt, dass die Fortdauer einer Streitigkeit die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet, kann er eine Empfehlung nach Art. 37 (2) SVN aussprechen. Voraussetzung ist allerdings, dass mindestens eine der Konfliktparteien selbst oder der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Bemühung um eine friedliche Streitbeilegung als gescheitert betrachten.

¹¹⁶ Art. 33(2), Art. 34, Art. 36(1), Art. 37(2), Art. 38 SVN.

¹¹⁷ UN Doc. A/46/59, 9.12.1991.

5. Vermittlungsvorschläge nach Art. 38 SVN

Die Voraussetzung für einen Vermittlungsvorschlag ist dann gegeben, wenn eine Streitigkeit besteht und ein übereinstimmender Antrag durch die Streitparteien gestellt wird. Allerdings hat Art. 38 SVN in der bisherigen Praxis der Vereinten Nationen keine Rolle gespielt.¹¹⁸

b) Die Handlungsmöglichkeiten der Generalversammlung

Nach der Satzung der Vereinten Nationen besitzt die Generalversammlung lediglich durch Art. 35 (1) SVN in Verbindung mit Art. 35 (3) SVN eigene Kompetenzen auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung. Art. 35 (3) SVN verweist auf die Art. 11 und Art. 12 SVN, welche die Zuständigkeiten der Generalversammlung regeln. Demnach besitzt die Generalversammlung ein Empfehlungsrecht nach Art. 11, das durch Art. 12 (1) SVN eingeschränkt wird. Ebenso wird das Empfehlungsrecht nach Art. 14 durch Art. 12 (1) SVN eingeschränkt, nach dem der Sicherheitsrat Vorrang vor der Generalversammlung hat.

Mit der Resolution „*Uniting for Peace*“ hat die Generalversammlung darüber hinaus versucht, ihre Handlungsbefugnisse bei Fragen des Friedens und der internationalen Sicherheit zu erweitern.¹¹⁹ Kann der Sicherheitsrat seiner Aufgabe gemäß Art. 12 (1) SVN nicht nachkommen, wenn er beispielsweise durch eine Vetosituation im Sicherheitsrat nicht beschlussfähig ist und gleichzeitig eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt, so ermöglicht die Resolution „*Uniting for Peace*“ der Generalversammlung aktiv zu werden. Allerdings waren die Befugnisse der Generalversammlung im Rahmen der Resolution „*Uniting for Peace*“ von Anfang an umstritten und wurden von der Sowjetunion und Frankreich als satzungswidrig abgelehnt.¹²⁰

c) Die Handlungsmöglichkeiten des Generalsekretärs

Der VN-Generalsekretär kann gemäß Art. 99 SVN die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf bestimmte Streitigkeiten lenken, die seiner Einschätzung nach das Potential einer Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in sich tragen. Auf dieser Grundlage kann der Generalsekretär aus eigenem Antrieb Missionen zur Tatsachenermittlung durchführen.¹²¹ Neben dieser eigenen Zuständigkeit des Generalsekretärs aus Art. 99 SVN kann nach Art. 98 SVN auch eine Zuweisung der Zuständigkeit durch den Sicherheitsrat und die Generalversammlung erfolgen.

¹¹⁸ Stein/Richter, Art. 38, Rdn. 13, in: Simma, Charta, 532.

¹¹⁹ GA-Res. 377 (V), 3.11.1950; vgl. dazu auch Bothe, Golfkrise, 3; Volger, Geschichte, 80–84; Wolfrum, Handbuch, 950.

¹²⁰ Vgl. L. H. Miller, Prospects, 563; Schaefer, Friedenssicherungsfunktion, 211; Volger, Geschichte, 82; Wolfrum, Handbuch, 953.

¹²¹ Vgl. Körbs, Friedenssicherung, 406.

In der Praxis der Vereinten Nationen werden die meisten Tatsachenermittlungen durch den Generalsekretär durchgeführt.

2.2.3. Zwischenergebnis

Nach Art. 52 (2) SVN ergibt sich eine bevorzugte Berücksichtigung von regionalen Mechanismen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten. Dem Sicherheitsrat ist es nach Art. 36 und Art. 37 SVN verboten, selbst Maßnahmen in gleicher Sache zu ergreifen. Wird er von einem Mitglied einer Regionalorganisation angerufen, trifft ihn nach Art. 52 (3) SVN die Pflicht, die Streitigkeit an die Regionalorganisation zurückzuweisen. Eine Einschränkung dieser Regel findet sich in Art. 35 SVN. Demnach besteht für alle Staaten der Welt, also auch Mitgliedsstaaten von Regionalorganisationen, die Möglichkeit, jederzeit den Sicherheitsrat oder die Vollversammlung in einem Streitfall anzurufen.¹²²

Zusätzlich steht dem Sicherheitsrat nach Art. 33 und Art. 34 SVN aber in jedem Fall ein Untersuchungsrecht zu, wenn der Weltfrieden oder die internationale Sicherheit gefährdet ist. Stellt der Sicherheitsrat die Erfolglosigkeit des regionalen Verfahrens zur Streitbeilegung fest, so kann er nach Art. 36 und Art. 37 SVN Empfehlungen für geeignete Verfahren und auch materielle Vorschläge zur Regelung machen. Die Priorität regionaler Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung ist also als eine bevorzugte Berücksichtigung zu verstehen und nicht als Kompetenzausschluss gegenüber den Organen der Vereinten Nationen.¹²³ Vielmehr werden gemeinsame Versuche zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten nicht ausgeschlossen.

3. Die Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch regionale Organisationen nach Art. 53 SVN

Gemäß Art. 53 (1) SVN kann der Sicherheitsrat Regionalorganisationen gegebenenfalls zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch nehmen.¹²⁴ Darüber hinaus bestimmt der Art. 53 (1) SVN, dass Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen aufgrund eigenen Entschlusses eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat benötigen. Allerdings bleibt eine Reihe von Fragen unbeantwortet. So wird in Art. 53 SVN nicht weiter auf den Begriff der Zwangsmaßnahme eingegangen, eine Definition des Begriffs unterbleibt. Zusätzlich stellt sich die Frage nach den Voraussetzungen für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch Regionalorganisationen und nach den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch

¹²² *Schweisfurth*, Art. 35, Rdn. 4, in: Simma, Charta, 495–496.

¹²³ Vgl. *Henrikson*, Growth, 127; *Walter*, Regionalorganisationen, 158, 372.

¹²⁴ Vgl. dazu ausführlich *Ress*, Art. 53, Rdn. 10–22, in: Simma, Charta, 681–685.

den Sicherheitsrat. Schließlich wird auch zu klären sein, inwieweit Regionalorganisationen befugt sind, Zwangsmaßnahmen auch gegenüber Nichtmitgliedern der Regionalorganisation zu ergreifen.

3.1. Der Begriff der Zwangsmaßnahme nach Art. 53 SVN

Im Art. 53 SVN findet sich keine Definition des Begriffs der Zwangsmaßnahme. Rückschlüsse lassen sich also nur durch die Interpretation der Satzung der Vereinten Nationen und aus der völkerrechtlichen Lehre ziehen. Im Vordergrund dieser Interpretation steht die Frage, ob der Begriff der Zwangsmaßnahme in Art. 53 (1) SVN nur die in Art. 42 SVN vorgesehenen Maßnahmen unter Anwendung von bewaffneter Gewalt oder auch die wirtschaftlichen und diplomatischen Maßnahmen des Art. 41 SVN umfasst.¹²⁵ In diesem Zusammenhang haben sich zwei verschiedene Ansätze herauskristallisiert. Eine Ansicht sieht sowohl militärische als auch nicht-militärische Maßnahmen als Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 SVN an. Nach diesem Ansatz umfasst der Begriff der Zwangsmaßnahme des Art. 53 SVN alle Maßnahmen des Kapitel VII SVN. Das bedeutet, dass sowohl die nicht-militärischen Maßnahmen des Art. 41 SVN, als auch die militärischen Maßnahmen des Art. 42 SVN als Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 SVN zu werten sind.¹²⁶ Als Begründung dieser Sichtweise wird sowohl auf die Entstehungsgeschichte als auch auf den Wortlaut sowie den Sinn und Zweck des Art. 53 SVN verwiesen. Im Mittelpunkt dieser Argumentation steht die Auffassung, dass alleine der Zweck einer Maßnahme ausschlaggebend für eine Charakterisierung als Zwangsmaßnahme ist. In diesem Sinne ist sowohl bei militärischen, wie nicht-militärischen Maßnahmen das Moment des Zwanges gleich.

Demgegenüber wird von der anderen Sichtweise die Meinung vertreten, dass ausschließlich militärische Maßnahmen als Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 SVN zu charakterisieren sind.¹²⁷ Gemäß dieser Sichtweise ist nicht das Moment des Zwangs ausschlaggebend, sondern vielmehr die Form und Intensität einer Maßnahme.¹²⁸ Daraus ergibt sich, dass nur die Anwendung militärischer Gewalt als Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN anzusehen ist.¹²⁹

¹²⁵ Vgl. dazu auch *Akindele*, Organization, 55–56; *Bakhshab*, Concept, 204; *Bothe*, Golfkrise, 2–3; *Boutros-Ghali*, Ententes, 186, 216, 218; *Draper*, Enforcement, 13–15, 22; *Eide*, Peace-keeping, 129, 140–141; *Frey-Wouters*, Prospects, 537–538; *Goodrich/Hambro/Simons*, Charter, 365; *Kelsen*, Law, 724, 921, 937, 963, 970; *Körbs*, Friedenssicherung, 474; *Kourula*, Peace-keeping, 108, 115; *Lang*, Regionalismus, 32, 38; *Moore*, Role, 152, 156–158; *Pernice*, Sicherung, 55, 98–99, 110–116; *Wilcox*, Regionalism, 800; *Wolfrum*, Beitrag, 580–582; *id.*, Handbuch, 675.

¹²⁶ Vgl. dazu *Akehurst*, Enforcement, 186; *Boutros-Ghali*, Ententes, 186, 216, 218; *Eide*, Peace-keeping, 141; *Goodrich/Hambro/Simons*, Charter, 365; *Kelsen*, Law, 724; *Lang*, Regionalismus, 38; *Pernice*, Sicherung, 115; *Wilcox*, Regionalism, 800; *Wolf*, Arrangements, 292; *Wolfrum*, Handbuch, 675; *Yakemtchouk*, Sécurité, 158; vgl. auch *Wolfrum*, Beitrag, 576–580.

¹²⁷ *Bakhshab*, Concept, 204; *Draper*, Enforcement, 18; *Moore*, Role, 156, 158; *Wolfrum*, Beitrag, 582.

¹²⁸ Vgl. dazu *Körbs*, Friedenssicherung, 485–487; *Walter*, Regionalorganisationen, 184–186.

¹²⁹ *Frowein*, Verhältnis, 13.

Die Frage ob Maßnahmen, welche nicht-militärischer Art sind, nach Art. 53(1) SVN der Ermächtigung durch den Sicherheitsrat bedürfen, ist bis heute ungeklärt.¹³⁰ Auch seitens der Vereinten Nationen wurde diese Frage nicht abschließend geklärt.¹³¹ Die Praxis der Vereinten Nationen scheint aber eher für eine restriktive Auslegung des Begriffs der Zwangsmaßnahme und damit für einen größeren Handlungsspielraum der Regionalorganisationen zu sprechen.¹³²

Ein weiteres Problem bezüglich des Begriffs der Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 SVN ist die Frage, ob Friedensmissionen auch als Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN anzusehen sind.¹³³ Bei den von Regionalorganisationen durchgeführten Peace-keeping-Operationen kann man allerdings nicht von einer Zwangsmaßnahme nach Art. 53 (1) SVN sprechen, da der Einsatz von Friedenstruppen nur mit Zustimmung des jeweiligen Konfliktstaats erfolgen kann. Damit fehlt einer Friedensmission aber gerade das Moment des Zwangs, das die Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN auszeichnet. In diesem Sinne hat sich auch der Internationale Gerichtshof eindeutig geäußert.¹³⁴

3.2. Die Befugnis des Sicherheitsrates zur Inanspruchnahme von Regionalorganisationen

Art. 53 (1) SVN gibt dem Sicherheitsrat die Möglichkeit, Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen „unter seiner Autorität“ in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für eine solche Inanspruchnahme ist das Vorliegen einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung.¹³⁵ Dabei entscheidet der Sicherheitsrat als einziges Organ der Vereinten Nationen über die Modalitäten der Zwangsmaßnahme und deren Durchführung.¹³⁶ Der Einsatz von Regionalorganisationen nach Art. 53 (1) SVN ist jedoch auf Maßnahmen gegen Mitglieder der eigenen Regionalorganisation beschränkt. Das heißt, dass Maßnahmen im Sinne des Art. 53 (1) SVN nur innerhalb der Region möglich sind.¹³⁷

¹³⁰ Vgl. dazu *Frowein*, Verhältnis, 20–22; *Wolfrum*, Beitrag, 576–578, 580.

¹³¹ Vgl. dazu *Pernice*, Sicherung, 94–96; *Walter*, Regionalorganisationen, 172–173.

¹³² *Frowein*, Verhältnis, 20–22; *Walter*, Regionalorganisationen, 220; *Wolfrum*, Handbuch, 675.

¹³³ Vgl. *Akindele*, Organization, 87; *Bothe*, Streitkräfte, 19, 95, 117.

¹³⁴ Certain Expenses of the United Nations (Article 17, Paragraph 2, of the Charter) Advising Opinion of 20 July 1962, ICJ Reports 1962, 151, 164–165; vgl. auch *Frowein*, Zwangsmaßnahmen, 63; *id.*, Verhältnis, 13; *Wolfrum*, Beitrag, 583; *id.*, Handbuch, 673, 675, 678; *Ress*, Art. 53, Rdn. 18, in: *Simma*, Charta, 683–684.

¹³⁵ Vgl. dazu Art. 39 SVN.

¹³⁶ *Pernice*, Sicherung, 146.

¹³⁷ Vgl. dazu *Körbs*, Friedenssicherung, 573–581.

Eine Ausnahme dieser Regelung findet sich in Kapitel VII SVN. Auf Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrats im Sinne des Kapitel VII können Regionalorganisationen, soweit das nach ihrer Satzung zulässig ist, militärische Zwangsmaßnahmen auch gegenüber einem Drittstaat und auch außerhalb der Region, ergreifen.¹³⁸ Dies wird beispielsweise durch die Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft und der NATO auf dem Balkan bestätigt.

3.3. Die Befugnis der Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen

3.3.1. Die Ermächtigungserfordernis

Nach Art. 53 (1) SVN dürfen Zwangsmaßnahmen seitens einer Regionalorganisation nicht ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats ergriffen werden. Man spricht deshalb von dem Ermächtigungserfordernis des Art. 53 (1) SVN.¹³⁹ Art. 53 SVN sagt indes nichts darüber aus, wie die Ermächtigung durch den Sicherheitsrat beschaffen sein muss.¹⁴⁰ Das Ermächtigungserfordernis bezieht sich allerdings nur auf die tatsächliche Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch Regionalorganisationen. Allein die Beschlüsse von Regionalorganisationen Zwangsmaßnahmen durchzuführen, bedarf also keiner Ermächtigung durch den Sicherheitsrat.¹⁴¹

Nur der Sicherheitsrat besitzt die Kompetenz der Ermächtigung von Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung. Ob ein solcher Tatsachenbestand vorliegt, entscheidet der Sicherheitsrat selbst.¹⁴² Die Regionalorganisationen legen im Fall einer Ermächtigung den Ort, die Dauer und die Art der Maßnahmen selbst fest. Der Sicherheitsrat fungiert hier nur als passives Kontrollorgan.¹⁴³

¹³⁸ Art. 48 SVN lautet dazu wie folgt: „(1) Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen.

(2) Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.“; vgl. auch Frowein, Verhältnis, 12, 16; Schreuer, Regionalism, 491; Theuermann, Friedenssicherung, 235, 241, 250–251.

¹³⁹ Körbs, Friedenssicherung, 533.

¹⁴⁰ Vgl. Frowein, Verhältnis, 17–20.

¹⁴¹ Akehurst, Enforcement, 214; Körbs, Friedenssicherung, 534.

¹⁴² Wolf, Arrangements, 293; vgl. auch Theuermann, Friedenssicherung, 245.

¹⁴³ Körbs, Friedenssicherung, 534–535, 572–573; Pernice, Sicherung, 124;

3.3.2. Zwangsmaßnahmen im Außenverhältnis von Regionalorganisationen

Wie oben schon erwähnt sind Regionalorganisationen nicht befugt, Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 SVN auch gegenüber Nichtmitgliedern zu ergreifen. Nach Art. 52 (2) SVN besitzen Regionalorganisationen die Kompetenz zur Beilegung lokaler Konflikte. Allerdings bleibt diese Kompetenz auf die Mitgliedsstaaten der jeweiligen Regionalorganisation beschränkt. Dies muss dann aber auch für Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 (1) SVN gelten.¹⁴⁴ Zwangsmaßnahmen dürfen von Regionalorganisationen dementsprechend nur dann ergriffen werden, wenn sie der zwangsweisen Beilegung regionaler Konflikte dienen, und in diesem Sinne gegen ihre eigenen Mitglieder gerichtet sind.¹⁴⁵ Regionalorganisationen besitzen demzufolge im Sinne des Art. 53 SVN grundsätzlich keine „Drittstaatenkompetenz“.

In diesem Zusammenhang ist der Art. 51 SVN als Spezialvorschrift zu werten. Auf Grundlage des Selbstverteidigungsrechts des Art. 51 SVN können Regionalorganisationen Zwangsmaßnahmen gegen einen Drittstaat auch ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats durchgeführt werden. Voraussetzung für ein Vorgehen im Sinne des Art. 51 SVN ist allerdings ein „bewaffneter Angriff“ auf einen oder mehrere Mitgliedsstaaten einer Regionalorganisation.¹⁴⁶

3.4. Zwischenergebnis

Grundsätzlich lässt sich nicht eindeutig klären, ob nur militärische Maßnahmen als Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 SVN zu charakterisieren sind. Allerdings spricht die Praxis der Vereinten Nationen für diese Auffassung. Dabei werden zwei mögliche Formen der Anwendung von Zwangsmaßnahmen unterschieden. Zum einen besitzt der Sicherheitsrat die Möglichkeit, Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Diese Zwangsmaßnahme darf sich in diesem Fall nur gegen Mitglieder derselben Regionalorganisationen richten. Zum anderen können Regionalorganisationen auf eigene Initiative hin Zwangsmaßnahmen durchführen. Voraussetzung ist eine ausdrückliche Ermächtigung des Sicherheitsrats. Auch in diesem Fall kommt den Regionalorganisationen keine Drittstaatenkompetenz zu.

¹⁴⁴ Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 34, in: Simma, Charta, 648; *id.*, Rdn. 51–52, in: Simma, Charta, 6522; Wolfrum, Handbuch, 675.

¹⁴⁵ Körbs, Friedenssicherung, 568.

¹⁴⁶ Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 34, in: Simma, Charta, 648; Wolfrum, Handbuch, 675.

4. Der Einsatz von Friedenstruppen durch regionale Organisationen

4.1. Das Konzept der Friedenssicherung in der Praxis der Vereinten Nationen

Das Konzept der Friedenssicherung findet keine ausdrückliche Erwähnung in der Satzung der Vereinten Nationen. Der Begriff „*Peace-keeping*“ wurde zum ersten Mal während der Suezkrise 1956 verwendet. Erst im Laufe der Zeit hat sich die Friedenssicherung, auf *ad hoc* Basis zu einem eigenständigen Konzept entwickelt.¹⁴⁷ Der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen *Dag Hammarskjöld* sprach im Zusammenhang der Friedenssicherung von dem Kapitel „*Six and a Half*“. Nach diesem Verständnis wurde die Friedenssicherung zwischen den traditionellen Methoden der friedlichen Streitbeilegung des Kapitel VI SVN und den Zwangsmaßnahmen des Kapitel VII angesiedelt.¹⁴⁸

Eine allgemein verbindliche Bestimmung des Begriffs der Friedenssicherung seitens des Sicherheitsrats und der Generalversammlung unterblieb jedoch.¹⁴⁹ Die einzige Begriffsbestimmung seitens der Vereinten Nationen findet sich in § 20 der „*Agenda für den Frieden*“ des ehemaligen VN-Generalsekretärs *Boutros-Ghali*:¹⁵⁰

„[...] Friedenssicherung bezeichnet die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort, was bisher mit Zustimmung aller beteiligten Parteien geschah, im Regelfall unter Beteiligung von Militär- und/oder Polizeieinheiten und häufig auch von Zivilpersonal. Die Friedenssicherung ist eine Technik, welche die Möglichkeiten für eine Konfliktverhütung wie auch eine Friedensschaffung noch erweitert.“

Obwohl ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Satzung der Vereinten Nationen für den Einsatz von Friedenstruppen fehlt, wird allgemein anerkannt, dass der Sicherheitsrat die primäre Befugnis hat, Friedenstruppen aufzustellen.¹⁵¹ Erst im Falle einer Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates hat auch die Generalversammlung, gemäß der Resolution „*Uniting for Peace*“, die Kompetenz, Friedenstruppen aufzustellen.¹⁵²

¹⁴⁷ Vgl. *Bardehle*, Konsensbildung, 17.

¹⁴⁸ Vgl. *Kourula*, Peace-Keeping, 115.

¹⁴⁹ *Indar*, Peacekeeping, 6; vgl. auch *Bardehle*, Konsensbildung, 17.

¹⁵⁰ *Agenda für den Frieden*, A/47/277–S/24111, 17.6.92.

¹⁵¹ *Bardehle*, Konsensbildung, 37–38; *Bothe*, nach Art. 38, Rdn. 31, in: *Simma*, Charta, 588; *Unser*, UNO, 109–110; *Higgins*, Assessment, 7–12; *Wolfrum*, Handbuch, 185.

¹⁵² *Bardehle*, Konsensbildung, 38–40; *Wolfrum*, Handbuch, 179, 184.

4.1.1. Das klassische Konzept der Friedenssicherung

Die Grundidee des klassischen Konzeptes der Friedenssicherung ist die Schaffung einer Militärmacht, die im Einverständnis mit den Konfliktparteien vereinbarte Waffenstillstandslinien und die Durchführung von Rückzugsabkommen überwacht, sowie Pufferzonen zwischen den Streitparteien bildet.¹⁵³ Dabei unterscheidet man zwischen Beobachtertruppen, den „*Observer Forces*“, und bewaffneten Militäreinheiten, den sogenannten Friedenstruppen.¹⁵⁴

Das klassische Konzept der Friedenssicherung beruht auf drei Grundprinzipien:

- Friedenstruppen unterliegen, mit Ausnahme von Maßnahmen zu Zwecke der Selbstverteidigung, dem Verbot der Anwendung von Waffengewalt.
- Für den Einsatz von Friedenstruppen ist die Zustimmung aller Streitparteien, insbesondere des Staates auf dessen Territorium die Truppen stationiert werden, erforderlich.¹⁵⁵ Diese Zustimmung nimmt dem Einsatz der Friedenstruppe den Charakter der Zwangsmaßnahme.¹⁵⁶
- Internationale Friedenstruppen unterliegen dem Gebot der strikten Neutralität.¹⁵⁷

4.1.1. Die Veränderungen des Konzeptes der Friedenssicherungen

Das Konzept der Friedenssicherung wurde ursprünglich für zwischenstaatliche Konflikte entwickelt. In der Zeit nach dem Kalten Krieg wurde das Konzept indes immer stärker bei innerstaatlichen Konflikten und Bürgerkriegen angewendet.¹⁵⁸ So haben von einundzwanzig zwischen den Jahren 1988 und 1992 aufgestellten Friedenstruppen lediglich acht einen zwischenstaatlichen Konflikt betroffen. In den Jahren von 1992 bis 1995 wurden von elf aufgestellten Friedenstruppen nur noch zwei bei einem zwischenstaatlichen Konflikt eingesetzt.¹⁵⁹

Die Praxis der Vereinten Nationen zeigt, dass Friedenstruppen, vor allem in Bürgerkriegen, über das herkömmliche Modell hinaus in eine aktivere Rolle gedrängt werden.¹⁶⁰ Zwei unterschiedliche Formen der Friedenssicherung lassen sich neben den klassischen Blauhelmeinsätzen heute ausmachen.¹⁶¹

¹⁵³ *Bothe*, nach Art. 38, Rdn. 31–32, in: *Simma, Charta*, 545.

¹⁵⁴ *Bothe*, nach Art. 38, Rdn. 33–36, in: *Simma, Charta*, 545–546; *Wolfrum, Handbuch*, 180.

¹⁵⁵ Vgl. *Higgins*, *Assessment*, 4–7; *Theuermann*, *Friedenssicherung*, 253; *Wolfrum, Handbuch*, 180–181.

¹⁵⁶ Vgl. *Certain Expenses of the United Nations (Article 17, Paragraph 2 of the Charter) Advising Opinion of 20 July 1962*, ICJ Reports 1962, 151, 164–165.

¹⁵⁷ Vgl. UN Doc. A/50/60-S/1995/1, 3.1.1995, §§ 33–35.

¹⁵⁸ Vgl. dazu *Algappa*, *Regionalism*, 380–381.

¹⁵⁹ UN Doc. A/50/60-S/1995/1, 3.1.1995; vgl. auch *Theuermann*, *Friedenssicherung*, 231.

¹⁶⁰ *Tomuschat*, *Modell*, 677.

¹⁶¹ Vgl. *Unser*, *UNO*, 108–109.

Seit 1989 hat sich eine neue Form der Friedenssicherung herausgebildet. Zu den Merkmalen des klassischen Konzeptes, ist eine Erweiterung des Aufgabenspektrums hinzugetreten. Dabei kommen bei diesen Einsätzen Polizei- und/oder Zivilfunktionen hinzu oder stehen teilweise sogar im Vordergrund.¹⁶² Die Aufgabenbereiche können neben der Übernahme von allgemeinen Verwaltungsfunktionen, unter anderem auch die Durchführung beziehungsweise Überwachung von Wahlen, beinhalten. Dabei handelt es sich im Gegensatz zum klassischen Mandat der Friedenstruppen meist um innerstaatliche Einsätze.

Eine weitere Form der Friedenssicherung zeichnet sich, im Gegensatz zu den beiden oben genannten, durch die Möglichkeit der Anwendung von militärischer Gewalt zur Durchsetzung des erteilten Mandats aus.¹⁶³ Man spricht deshalb im Gegensatz von „*peace-keeping*“ von „*peace-enforcement*“, also der Friedensdurchsetzung.¹⁶⁴ Dabei beruft sich der Sicherheitsrat auf das aktive Selbstverteidigungsrecht.¹⁶⁵ Dieses erweiterte Mandat setzt keine Zustimmung der Konfliktparteien voraus. Allerdings basiert ein solch erweitertes Mandat auf Kapitel VII SVN und bewegt sich demzufolge im Grenzbereich zwischen den Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 SVN und der klassischen Funktion der Friedenstruppen.

4.2. Der Einsatz von Friedenstruppen durch Regionalorganisationen

4.2.1. Der Einsatz von Friedenstruppen durch Regionalorganisationen nach dem Klassischen Mandat

Wie schon oben erwähnt werden Friedenstruppen nicht als Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 (1) SVN angesehen. Insbesondere beim klassischen Mandat der Friedenstruppen kann nicht von einer Zwangsmaßnahme im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen gesprochen werden, da die Konfliktparteien diesem Mandat zustimmen müssen. Daraus folgt, dass eine Entsendung von Friedenstruppen durch eine Regionalorganisation keiner Ermächtigung durch den Sicherheitsrat bedarf. Nach dem klassischen Mandat der Friedenstruppen kann die Regionalorganisation demnach völlig unabhängig von den Vereinten Nationen Friedensmissionen durchführen. Allerdings müsste die Regionalorganisation in einem solchen Fall gemäß Art. 54 SVN den Sicherheitsrat über die Durchführung einer Friedensmission informieren.

¹⁶² Supplement to an Agenda for Peace, A/50/60-S/1995/1, 25.1.1995, S. 5.

¹⁶³ Vgl. dazu beispielsweise das Mandat der UNOSOM II in Somalia sowie die Mandate der UNPROFOR und der IFOR im ehemaligen Jugoslawien; vgl. dazu auch *Walter*, Regionalorganisationen, 325–332.

¹⁶⁴ *Theuermann*, Friedenssicherung, 253.

¹⁶⁵ Supplement to an Agenda for Peace, A/50/60-S/1995/1, 25.1.1995; vgl. auch *Bothe*, nach Art. 38, Rdn. 37, in: *Simma*, Charta, 546; *Walter*, Regionalorganisationen, 332–333.

4.2.2. Der Einsatz von Friedenstruppen durch Regionalorganisationen nach dem erweiterten Mandat

Die Einsätze von Friedenstruppen durch eine Regionalorganisation bei einem erweiterten Mandat bedürfen einer Ermächtigung des Sicherheitsrats. Dies ist deshalb der Fall, da bei einem erweiterten Mandat das Konzept der aktiven Selbstverteidigung von Bedeutung ist. Die Anwendung von Gewalt bedarf nach Art. 53 (1) SVN aber immer einer Ermächtigung des Sicherheitsrats.¹⁶⁶

4.3. Die Priorität von Regionalorganisationen bei der Entsendung von Friedenstruppen

Da in der Satzung der Vereinten Nationen die Frage der Friedenstruppen ungeregelt bleibt, bestehen demzufolge auch keine Normen bezüglich einer Priorität der Regionalorganisationen bei der Entsendung von Friedenstruppen.¹⁶⁷ Es ist sogar durchaus eine gleichzeitige Entsendung von Friedenstruppen durch die Vereinten Nationen und Regionalorganisationen möglich. Die Praxis der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen in den letzten Jahren bestätigt diese Annahme.¹⁶⁸

4.4. Zwischenergebnis

Beim Einsatz von Friedenstruppen durch Regionalorganisationen ist zwischen dem klassischen und dem erweiterten Mandat zu differenzieren. Das klassische Mandat mit dem Einverständnis der Konfliktparteien und rein defensiver Anwendung von Waffengewalt oder der Einsatz unbewaffneter Beobachtermissionen kann nicht als Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN qualifiziert werden. Demzufolge bedürfen solche regionalen Friedensmissionen keiner Ermächtigung durch den Sicherheitsrat.

Demgegenüber steht das erweiterte Mandat der Friedenstruppen. Aufgrund der aktiven Selbstverteidigung bedürfen Maßnahmen von Regionalorganisationen nach diesem erweiterten Mandat einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat.

Die Frage nach der Priorität von Regionalorganisationen oder Vereinten Nationen bei der Entsendung von Friedenstruppen hat sich in der Praxis bisher nicht gestellt. Vielmehr besteht die Möglichkeit einer parallelen Entsendung von Friedenstruppen.

¹⁶⁶ Vgl. *Theuermann*, Friedenssicherung, 254.

¹⁶⁷ *Schreuer*, Regionalism, 492.

¹⁶⁸ Vgl. dazu beispielsweise den parallelen Einsatz der VN und ECOMOG in Liberia, der VN und der OAS in Haiti; vgl. auch *Weis*, Subcontracting.

5. Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen

Neben den Bestimmungen der Art. 52–53 des Kapitel VIII SVN, die das Verhältnis zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen regelt, nennt das Kapitel VIII SVN auch noch den Art. 54. Dieser Artikel beinhaltet die Pflicht der Regionalorganisationen, die Vereinten Nationen über ihre Aktivitäten zu unterrichten. Neben dieser in der Satzung festgelegten Art der Zusammenarbeit hat sich in der Praxis noch eine Reihe weiterer Formen der Zusammenarbeit herausgebildet. Im Folgenden sollen diese verschiedenen Formen dargestellt werden.

5.1. Die Berichtspflicht nach Art. 54 SVN

Nach Art. 54 SVN ist der Sicherheitsrat jederzeit vollständig über die Aktivitäten der Regionalorganisationen zu informieren. Diese Berichtspflicht gilt dabei nicht nur für bereits erfolgte Maßnahmen im Bereich der Friedenssicherung, sondern auch für „*measures in contemplation*“, also noch in der Planung befindlichen Vorhaben. Das heißt, dass alle Maßnahmen einer Regionalorganisation im Bereich der Friedenssicherung der Berichtspflicht unterliegen. Maßnahmen welche sich auf Selbstverteidigung gemäß Art. 51 SVN beziehen, unterliegen allerdings nicht dieser umfassenden Berichtspflicht.¹⁶⁹ Vielmehr kommt in diesem Falle eine weniger umfassende Berichtspflicht nach Art. 51 (2) SVN zum tragen.

Ziel der Berichtspflicht ist es, dem Sicherheitsrat als dem Hauptorgan der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenssicherung und der internationalen Sicherheit die Möglichkeit zu geben, seine Kontrollfunktion gegenüber den Regionalorganisationen auszuüben.¹⁷⁰

Wer dabei den Sicherheitsrat zu unterrichten hat, ist nach Wortlaut des Art. 54 SVN völlig offen. Möglich ist, dass sowohl Mitgliedsstaaten von Regionalorganisationen als auch die Regionalorganisation selbst der Berichtspflicht nachkommen. Grundsätzlich entscheiden die Regionalorganisationen selbst über die Modalitäten, das heißt wer für sie der Berichtspflicht nachkommt und was sie berichten.¹⁷¹ Aus diesem Grund ist die Praxis der Regionalorganisationen zu Art. 54 SVN unterschiedlich. Überwiegend werden lediglich offizielle Dokumente an den Sicherheitsrat übermittelt. Eine Berichterstattung über einzelne Aktivitäten findet nicht statt. Der Sicherheitsrat hat sicherlich die Möglichkeit zusätzliche Informationen anzufordern, hat dies aber

¹⁶⁹ Hummer/Schweitzer, Art. 54, Rdn. 5, in: Simma, Charta, 697; Körbs, Friedenssicherung, 586–587; Pernice, Sicherung, 152; Theuermann, Friedenssicherung, 251–252; Walter, Regionalorganisationen, 347.

¹⁷⁰ Vgl. dazu Goodrich/Hambro, Charter, 318; Goodrich/Hambro/Simons, Charter, 368; Hummer/Schweitzer, Art. 54, Rdn. 11, in: Simma, Charta, 699; Körbs, Friedenssicherung, 586; Pernice, Sicherung, 152; Theuermann, Friedenssicherung, 251; Walter, Regionalorganisationen, 347.

¹⁷¹ Hummer/Schweitzer, Art. 54, Rdn. 12, in: Simma, Charta, 699.

in der Praxis bisher nicht getan.¹⁷² Auch hat der Sicherheitsrat die Praxis der Regionalorganisationen im Bezug auf Art. 54 SVN nicht kritisiert und sie somit stillschweigend akzeptiert.¹⁷³

5.2. Die Evolution der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen

Neben der Berichtspflicht nach Art. 54 SVN hat sich seit der Gründung der Vereinten Nationen eine Reihe weiterer Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen entwickelt. Diese Zusammenarbeit spielt sich zum einen auf der Ebene der Verwaltungen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen ab, zum anderen hat sich auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen immer wieder mit Fragen der Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen beschäftigt.

5.2.1. Die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung hat seit der Gründung der Vereinten Nationen eine Reihe verschiedener Organisationen als Regionalorganisationen im Sinne des Kapitel VIII SVN anerkannt.¹⁷⁴ Um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und diesen Regionalorganisationen zu fördern, verabschiedet die Vollversammlung Resolutionen in dieser Angelegenheit.¹⁷⁵ Grundlage hierfür bilden die Berichte des Generalsekretärs über die Arbeit der Vereinten Nationen. Diese Berichte beinhalten unter anderem alle Bereiche der Zusammenarbeit, insbesondere auch Fragen der Sicherheitspolitik. Aufgrund dieser Berichte verabschiedet die Generalversammlung regelmäßig Resolutionen zur Zusammenarbeit.

Zusätzlich hat die Generalversammlung 1994 auf ihrer 49. Sitzung eine „*Declaration on the Enhancement of Co-operation between the United Nations and Regional Arrangements or Agencies in the Maintenance of International Peace and Security*“¹⁷⁶ verabschiedet. In dieser Erklärung werden mögliche Bereiche einer zukünftigen Kooperation aufgezeigt. Insbesondere im

¹⁷² Hummer/Schweitzer, Art. 54, Rdn. 12, in: Simma, Charta, 699.

¹⁷³ Vgl. Körbs, Friedenssicherung, 591; Walter, Regionalorganisationen, 351–352.

¹⁷⁴ Vgl. beispielsweise Organisation Amerikanischer Staaten, A/47/11; Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, A/47/10, A/48/19; Arabische Liga, A/48/21; Organisation für Afrikanische Einheit, A/48/25.

¹⁷⁵ Vgl. beispielsweise Organisation Amerikanischer Staaten, A/47/11; Arabische Liga, A/47/12, A/48/21; Organisation für Afrikanische Einheit, A/47/148, A/48/25; Afro-Asiatischer Rechtsberatungsausschuß, A/47/6; Lateinamerikanisches Wirtschaftssystem, A/47/13, A/48/22; Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, A/47/10, A/48/19.

¹⁷⁶ UN Doc. A/49/57, 9.12.1994.

Bereich der Friedenstruppen werden die Regionalorganisationen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen aufgefordert.¹⁷⁷

5.2.2. Die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen

Wie schon erwähnt werden die verschiedenen Aspekte einer Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen durch die Berichte des Generalsekretärs dokumentiert. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene der Organisationen. Dabei kann die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten verschiedene Formen annehmen.

So finden verschiedene Treffen zwischen dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen und den Generalsekretariaten der Regionalorganisationen statt. Das Durchführen gemeinsamer Programme und Konferenzen sowie die Bestimmung von Kontaktpersonen für die Abstimmung von Fragen, die von gemeinsamem Interesse sind, sind weitere mögliche Formen der Zusammenarbeit. Teilweise wird diese Zusammenarbeit durch Kooperationsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen geregelt.¹⁷⁸ Von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen ist dabei sicherlich die Gewährung des Beobachterstatus. Aus diesem Grund wird im Folgenden die Stellung des Beobachters näher untersucht.

5.2.3. Der Beobachterstatus von Regionalorganisationen

Um Regionalorganisationen die Möglichkeit einer beschränkten Teilnahme an der Arbeit der Vereinten Nationen zu geben, hat sich in der Praxis des Sicherheitsrats und der Generalversammlung der Beobachterstatus herausgebildet.¹⁷⁹ Nach Art. 52 (1) SVN soll eine förmliche und dauerhafte Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und den verschiedenen Regionalorganisationen aufgebaut werden.

Auf Basis der Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe der Vereinten Nationen haben sich verschiedene Formen des Beobachterstatus herausgebildet. Man unterscheidet zwischen dem permanenten, dem temporären und dem funktional begrenzten Beobachterstatus.¹⁸⁰ Während der permanente Beobachterstatus die Teilnahme an allen Sitzungen des jeweiligen Organs der

¹⁷⁷ UN Doc. A/49/57, 9.12.1994.

¹⁷⁸ Siehe Memorandum of Co-operation between United Nations and League of Arab States, 21.12.1960; Agreement of Cooperation between United Nations and League of Arab States, 6.10.1989.

¹⁷⁹ *Ginther*, Art. 4, Rdn. 43., in: Simma, Charta, 127–128.

¹⁸⁰ *Wolfrum*, Handbuch, 54, 58.

Vereinten Nationen erlaubt, bleibt die Teilnahme bei einem temporären Beobachterstatus auf eine bestimmte Sitzung beschränkt. Der funktional begrenzte Beobachterstatus erlaubt nur die Teilnahme an Sitzungen zu bestimmten Themengebieten.

Durch Resolutionen der Generalversammlung wurde einer Reihe von Staatenverbindungen der permanente Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen eingeräumt.¹⁸¹ Die Namen der permanenten Beobachter der jeweiligen Regionalorganisationen werden im sogenannten „*Blue Book*“ erfasst.¹⁸²

Der Beobachterstatus ermöglicht es Organisationen, als „*Teilnehmer ohne Stimmrecht*“¹⁸³ an der Arbeit der Vereinten Nationen mitzuwirken. Die Beobachter nehmen an der Arbeit der Generalversammlung, genauer gesagt nur an der Arbeit ihrer Hauptausschüsse und der Unterorgane teil. Zusätzlich können Beobachter auf Einladung des Sicherheitsrats an dessen Sitzungen teilnehmen.¹⁸⁴ Der Beobachterstatus beinhaltet indes kein Abstimmungsrecht oder Antragsrecht.¹⁸⁵ Der Beobachterstatus gewährt folglich nur beschränkte Mitwirkungsrechte an der Arbeit der Vereinten Nationen. Beobachter genießen folgende Rechte bei den Vereinten Nationen:¹⁸⁶

- Autorisierter Zugang zu den Sitzungen der Organe der Vereinten Nationen, in denen ihnen der Beobachterstatus gewährt wurde.
- Das Recht während den Sitzungen das Wort zu ergreifen. Teilweise wird dem Beobachter auch das Recht der Erwiderung eingeräumt.
- Das Recht eigene schriftliche Erklärungen und Dokumente verteilen zu lassen und zu beziehen.

¹⁸¹ Der Beobachterstatus wurde beispielsweise folgenden Organisationen eingeräumt: Organisation Amerikanischer Staaten, GA-Res. 253 (III); Arabische Liga, GA-Res. 477 (V), 1.1.1950; Organisation für Afrikanische Einheit, GA-Res. 2011(XX), 11.10.1965; Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, GA-Res. 3208 (XXIX), 11.10.1974; Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, GA-Res. 3209 (XXIX), 11.10. 1974; Organisation der Islamischen Konferenz, GA-Res. 3369 (XXX), 10.10.1975; Commonwealth Sekretariat, A/31/3, 18.10. 1976; Organisation für Kulturelle und Technische Zusammenarbeit, A/33/8, 10.11. 1978; Afro-Asiatischer Rechtsberatungsausschuß, A/35/2, 13.10. 1980; Lateinamerikanisches Wirtschaftssystem, A/35/3,13.10. 1980; Afrikanische, Karibische und Pazifische Staatengruppe, A/36/4, 15.10. 1981; African Development Bank, A/42/10, 28.10. 1987; Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, A/48/5, 13.10.1993.

¹⁸² Permanent Missions to the United Nations.

¹⁸³ *Ginther*, Art. 4, Rdn. 50, in: Simma, Charta, 129–130; *Wolfrum*, Handbuch, 54.

¹⁸⁴ § 39 der Geschäftsordnung des Sicherheitsrat, S/96/Rev. 7.

¹⁸⁵ *Ginther*, Art. 4, Rdn. 50, in: Simma, Charta, 129–130.

¹⁸⁶ *Schermers*, Observer, 151–152; *Wolfrum*, Handbuch, 54.

5.3. Zwischenergebnis

Die Berichtspflicht des Art. 54 SVN soll dem Sicherheitsrat die Möglichkeit geben seine Kontrollfunktion gegenüber den Regionalorganisationen auszuüben. Die Praxis der Regionalorganisationen sind diese der Berichtspflicht nur ungenügend nachgekommen. Der Sicherheitsrat hat dies jedoch nie beanstandet. Neben dieser Berichtspflicht hat sich eine umfangreiche Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen entwickelt. Diese äußert sich im Interesse der Generalversammlung an regionalen Aktivitäten und in der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Organisationen. In diesem Zusammenhang haben sich der Generalsekretär und der ständige Beobachter zur wichtigsten Institution der Zusammenarbeit entwickelt. Insbesondere der ständige Beobachter spielt für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen eine zentrale Rolle, da er als einziger Vertreter der Regionalorganisationen über ständige und direkte Kontakte zu den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verfügt.

6. Die Evolution des Konzepts der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen

Wurde in der Vergangenheit die Anwendung der oben untersuchten Bestimmungen des Kapitel VIII durch den Kalten Krieg behindert, so ist es nach dem Ende der „bipolaren Konfrontationsstruktur“¹⁸⁷ zu einer Wiederbelebung des Kapitel VIII SVN gekommen. Im Zuge dieser Entwicklung kam es auch zu einer Neubewertung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen. Ein Meilenstein der Weiterentwicklung des Konzepts der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen stellt der Bericht des Generalsekretärs *Boutros-Ghali* „*Agenda für den Frieden*“ dar.

6.1. Die „Agenda für den Frieden“

In der Abschlusserklärung der Sitzung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vom 31. Januar 1992 wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen beauftragt, bis zum 1. Juli 1992 eine:

„[...] Analyse sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur präventiven Diplomatie, zur Friedensstiftung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen ausgebaut und effizienter gestaltet werden kann.“¹⁸⁸

¹⁸⁷ *Haftendorn*, Beitrag, 449.

¹⁸⁸ UN Doc. S/23500, 31.1.1992.

Daraufhin legte der Generalsekretär der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* am 17. Juni 1992 dem Sicherheitsrat seine Analyse sowie Empfehlungen über die Reform der Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen mit dem Titel „*Agenda für den Frieden*“ vor.¹⁸⁹ Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen vier verschiedene Aufgabenbereiche der Friedenssicherung:

1. Vorbeugende Diplomatie (*preventive diplomacy*)
2. Friedensschaffung (*peacemaking*)
3. Friedenssicherung (*Peace-keeping*)
4. Friedenskonsolidierung (*post-conflict peace-building*)

In diesem Zusammenhang entwickelt *Boutros-Ghali* das Konzept der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen weiter. Der Bericht stellt dementsprechend einen entscheidenden Schritt für die Beziehungen zwischen Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen dar. So stellt der Generalsekretär in seinem Bericht fest, dass das, durch die Überwindung des Ost-West-Konfliktes wandelnde, internationale, politische Umfeld eine Neubewertung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen erfordert. In der Vergangenheit wurde die Anwendungen des Kapitels VIII SVN durch den Kalten Krieg behindert. Aus diesem Grund konnten Regionalorganisationen relativ unabhängig von den Vereinten Nationen agieren.

Folgen aber die Regionalorganisationen den Bestimmungen des Kapitels VIII SVN und gestalten sie ihre Tätigkeit so, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind, können sie nach Meinung *Boutros-Ghalis* wertvolle Dienste im Rahmen der Vereinten Nationen leisten. In diesem Sinne entwickelte *Boutros-Ghali* in seinem Bericht das Konzept der Regionalorganisationen in der Satzung der Vereinten Nationen weiter und interpretierte die Bestimmungen des Kapitel VIII neu. Zum einen befürwortete *Boutros-Ghali* eine flexible Interpretation des Begriffs der Regionalorganisation.¹⁹⁰ Zum anderen definierte er den Aufgabenbereich der Regionalorganisationen neu. Waren in der Vergangenheit die Aktivitäten der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen laut Kapitel VIII SVN auf die Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens innerhalb ihrer Region beschränkt, so wird ihnen heute eine größere Rolle zugestanden. Wenngleich der Sicherheitsrat auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Erhaltung der internationalen Sicherheit und des Friedens trägt, könnten Regionalorganisationen die Belastung der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates im Sinne einer Dezentralisierung, Delegierung und Zusammenarbeit mit tragen. Dabei sollte man die Möglichkeiten von Regionalorganisationen bei den Aufgaben der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung in Folge von Konflikten, nutzen. Gemeinsame Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen könnten zusätzlich andere Staaten außerhalb der betroffenen Region dazu ermutigen, unterstützend zu handeln.

¹⁸⁹ Agenda Für den Frieden, A/47/277-S/24111, 17.6.1992.

¹⁹⁰ Vgl. §61, Agenda Für den Frieden, A/47/277-S/24111, 17.6.1992.

Boutros-Ghali beabsichtigte indes nicht, formelle Modalitäten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen zu schaffen oder eine bestimmte Arbeitsteilung zu fordern. Vielmehr musste seiner Meinung nach die Ausgestaltung von Kooperationsmaßnahmen und die entsprechende Arbeitsteilung zwischen Universal- und Regionalorganisation von Fall zu Fall bewertet werden. Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen sollten dazu beitragen, die Methoden der Kooperation zwischen universeller und regionaler Organisationen auf der Basis der Richtlinien der Vereinten Nationen zu verbessern. Vorstellbar wäre zum Beispiel auch, dass der Sicherheitsrat eine Regionalorganisation ermächtigt „*sich an die Spitze der Bemühungen um die Lösung einer Krise innerhalb ihrer Region zu stellen*“¹⁹¹.

Als Reaktion auf die „*Agenda für den Frieden*“ haben sowohl der Sicherheitsrat, als auch die Generalversammlung Arbeitsgruppen eingesetzt, um die verschiedenen Themen der „*Agenda für den Frieden*“ zu diskutieren.¹⁹²

6.2. Die Ergänzung der „*Agenda für den Frieden*“

Aus Anlass des fünfzigsten Jahrestags der Gründung der Vereinten Nationen legte der Generalsekretär der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* dem Sicherheitsrat seinen Bericht „*Supplement to an Agenda for Peace*“ vor. Ziel dieses Berichts war es:

*„[...] to highlight selectively certain areas where unforeseen, or only partly foreseen, difficulties have arisen and where there is a need for the Member States to take the "hard decisions" I referred to two and a half years ago.“*¹⁹³

In diesem Bericht stellte *Boutros-Ghali* fest, dass die Vereinten Nationen kein Monopol bei der vorbeugenden Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Abrüstung, Sanktionen und „*peace enforcement*“ besitzen und dieses auch nicht fordern.¹⁹⁴ Vielmehr benötigen der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und der Generalsekretär die Kooperation und Unterstützung anderer internationaler Akteure, zum Beispiel den Regionalorganisationen, um Konflikte zu kontrollieren und beizulegen. In diesem Sinne identifiziert *Boutros-Ghali* in diesem Bericht mindestens fünf verschiedene Formen einer möglichen Zusammenarbeit.¹⁹⁵

¹⁹¹ Agenda für den Frieden A/47/277–S/24111, 17.6.1992, § 65; vgl. auch *Theuermann*, Friedenssicherung, 244.

¹⁹² *Lunn*, Need, 370; vgl. auch A/47/120, 18.12.1992.

¹⁹³ UN Doc. A/50/60–S/1995/1, 3.1.1995, § 6.

¹⁹⁴ UN Doc. A/50/60–S/1995/1, 3.1.1995, §§ 23–24.

¹⁹⁵ UN Doc. A/50/60–S/1995/1, 25.1.1995, § 86.

1. Konsultationen: Ziel von Konsultationen ist der Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen Organisationen. Schon seit geraumer Zeit findet ein regelmäßiger Meinungsaustausch zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen in Form von Treffen und gemeinsamen Konferenzen statt.
2. Diplomatische Unterstützung: Sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen können sich durch diplomatische Initiativen unterstützen.¹⁹⁶
3. Operative Unterstützung: Die Vereinten Nationen und Regionalorganisationen unterstützen sich bei Friedensmissionen finanziell, technisch oder militärisch.¹⁹⁷
4. Gleichzeitige Dislozierung: Dies bedeutet, dass sowohl die Vereinten Nationen als auch eine Regionalorganisation gleichzeitig Missionen in ein Krisengebiet entsenden.¹⁹⁸
5. Gemeinsame Operationen: Die Vereinten Nationen und eine Regionalorganisation unternehmen gemeinsame Friedensmissionen. Dabei teilt man sich Führung, Personal und Finanzierung.¹⁹⁹

Das Positionspapier des Generalsekretärs vermeidet es, aufgrund der vielfältigen Formen der Zusammenarbeit, ein universelles Modell der Beziehungen zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen aufzustellen. Trotz dieser Vielfalt lassen sich vier allgemeingültige Prinzipien aufstellen, auf denen die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen basieren sollte:²⁰⁰

1. Die Bildung eines Mechanismus für die Durchführung von Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen. Dieser Mechanismus kann durchaus auch informeller Natur sein.
2. Die Priorität der Vereinten Nationen muss respektiert werden.
3. Die Arbeitsteilung zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen muss klar definiert werden.
4. Mitgliedsstaaten von Regionalorganisationen, die gleichzeitig Mitglieder der Vereinten Nationen sind, müssen in beiden Institutionen dieselben Entscheidungen treffen.

¹⁹⁶ Die OSZE gewährt den Vereinten Nationen fachliche Unterstützung in Verfassungsfragen betreffend Abchasien; die Vereinten Nationen unterstützten die Bemühungen der OSZE hinsichtlich Berg-Karabach.

¹⁹⁷ NATO Luftstreitkräfte unterstützten die UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien.

¹⁹⁸ Die Vereinten Nationen haben gemeinsam mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) Feldmissionen nach Liberia und gemeinsam mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) Missionen nach Georgien entsandt.

¹⁹⁹ Vgl. den gemeinsamen Einsatz der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) in Haiti und die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen, der EU und der OSZE bei der *United Nations Interim Administration Mission in Kosovo* (UNMIK).

²⁰⁰ UN Doc. A/50/60-S/1995/1, 3.1.1995, § 88.

6.3. Der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und die „*Agenda für den Frieden*“

6.3.1. Die Reaktion des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Präsident des Sicherheitsrats gab in einer Erklärung vom 29. Oktober 1992 die Absicht des Sicherheitsrats bekannt, den Bericht „*Agenda für den Frieden*“ zu prüfen.²⁰¹

Am 28. Januar 1993 forderte der Sicherheitsrat in einer Note des Präsidenten die Regionalorganisationen auf, sich mit Möglichkeiten auseinander zusetzen, ihre Funktion bei der Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region, insbesondere bei der vorbeugenden Diplomatie, vertrauensbildenden Maßnahmen sowie der Friedenssicherung, zu stärken.²⁰²

Zusätzlich sollten die Regionalorganisationen Möglichkeiten zur Verbesserung der Koordination mit den Vereinten Nationen prüfen. Die Interaktion zwischen Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen sollte je nach Situation flexibel gestaltet sein. Diese Interaktion kann in Form von Informationsaustausch oder Konsultationen stattfinden, um so die Kapazitäten auf dem Gebiet der Überwachung und der Frühwarnung zu stärken.

6.3.2. Die Reaktion der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung hat mit einer Reihe von Resolutionen auf die Vorschläge des Generalsekretärs in der „*Agenda für den Frieden*“ reagiert.²⁰³ In der Resolution 47/120 vom 18. Dezember 1992 begrüßte die Generalversammlung den Bericht des Generalsekretärs und forderte in den Resolutionen 47/38 vom 9. November 1992 und 48/36 vom 9. Dezember 1993 das „*Special Committee on the Charter of the United Nations and on Strengthening of the Role of the Organization*“ auf, sich mit der „*Agenda für den Frieden*“ auseinander zusetzen. Vom 7. bis zum 25. März 1994 traf sich das Komitee in New York, um den Entwurf einer Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, vorzubereiten. Diesem Entwurf stimmte die Generalversammlung am 9. Dezember 1994 in der Resolution 49/57 zu.

In der „*Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit*“ wird Regionalorganisationen neben den Aufgaben nach den Kapiteln VI und VIII SVN eine bedeutendere Rolle bei der vorbeugenden Diplomatie und bei der

²⁰¹ Vgl. UN Doc. S/24728, 29.10.1992.

²⁰² UN Doc. S/25184, 28.1.1993; vgl. dazu auch *Barnett, Partners*, 420.

²⁰³ Vgl. UN Docs. A/47/38, 25.11.1992; A/47/54D, 9.12.1992; A/47/71, 14.12.1992; A/47/72, 14.12.1992; A/47/120A, 18.12.1992; A/47/120B, 18.12.1992; A/48/36, 9.12.1993; A/48/42, 10.12.1993; A/49/57, 9.12.1994.

Intensivierung der internationalen und regionalen Kooperation zugestanden. Ferner leisten die Bemühungen von Regionalorganisationen einen Beitrag zur Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Friedens und der Sicherheit. Aus diesem Grund bekräftigt die Erklärung die Notwendigkeit einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet des internationalen Friedens und der Sicherheit. Die Erklärung identifiziert unter anderem folgende Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit:²⁰⁴

1. Austausch von Informationen und Konsultationen auf verschiedenen Ebenen.
2. Teilnahme an der Arbeit der Organe der Vereinten Nationen.
3. Bereitstellung von Personal, Material und andere Unterstützung, falls notwendig.

Ferner wurden die Regionalorganisationen dazu ermutigt, regionale Mechanismen zur Frühwarnung, Vorbeugung und zur friedlichen Streitbeilegung in Koordination mit den Vereinten Nationen zu entwickeln. Zusätzlich werden Regionalorganisationen ermutigt, neue Möglichkeiten zu suchen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und, wo angebracht, in der Friedenssicherung zu fördern.

6.4. Zwischenergebnis

Im Zuge der Revitalisierung des Konzeptes der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen ist eine Distanzierung vom Wortlaut und vom ursprünglichen Sinn des Kapitel VIII SVN eingetreten. Bei der Gründung der Vereinten Nationen und der Schaffung des Kapitel VIII SVN ging man davon aus, dass Staaten, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, Streitigkeiten zunächst durch regionale Verfahren beizulegen versuchen sollten. In den letzten Jahren erfolgte der Rückgriff auf Regionalorganisationen im Lichte der beschränkten Ressourcen der Vereinten Nationen.²⁰⁵ Um neue Wege der Zusammenarbeit zu finden, wurden in Folge der „*Agenda für den Frieden*“ regelmäßig Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen abgehalten.²⁰⁶

²⁰⁴ UN Doc. A/49/57, 9.12.1994, § 3.

²⁰⁵ Vgl. dazu UN Doc. A/51/1, 22.8.1996: „[...] *The financial crisis afflicting the organization has made it [...] more important than ever that the capacities and experience of both the United Nations and regional organizations be utilized in the most effective manner possible.*”

²⁰⁶ Vgl. Kapitel 5. der vorliegenden Arbeit.

7. Zusammenfassung

Gemäß der Bestimmungen des Kapitel VIII SVN sollten Regionalorganisationen den Vereinten Nationen untergeordnet sein und der Kontrolle durch die Vereinten Nationen unterliegen. Dies wird auch durch die ganz überwiegende Ansicht im politikwissenschaftlichen- und völkerrechtlichen Schrifttum bestätigt. Dementsprechend werden Regionalorganisationen als untergeordnete Hilfsorganisation der Vereinten Nationen verstanden.²⁰⁷ Im Sinne dieser Subordination kommen Regionalorganisationen gemäß Art. 52 SVN ausschließlich Kompetenzen bei der friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zu. Nur in diesem Fall besitzen Regionalorganisationen Priorität gegenüber den Organen der Vereinten Nationen, allerdings lediglich solange wie sich das regionale Verfahren als effektiv erweist. Zusätzlich haben Regionalorganisationen die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen gegen ihre Mitglieder durchzuführen, jedoch nur nach einer Ermächtigung des Sicherheitsrats. In beiden Fällen übernimmt der Sicherheitsrat eine Kontrollfunktion, die durch die Berichtspflicht des Art. 54 SVN noch verstärkt wird. Der Art. 51 SVN ist in diesem Zusammenhang eine Spezialvorschrift, die den Regionalorganisationen die Möglichkeit gibt, unabhängig von einem Entscheid des Sicherheitsrats Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Schließlich kann der Sicherheitsrat Regionalorganisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Regionalorganisationen übernehmen in diesem Fall die Funktion einer Hilfsorganisation im Rahmen der Vereinten Nationen.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, *Boutros-Ghali*, hat in seinem Bericht „*Agenda für den Frieden*“ dieses Konzept der Regionalorganisationen weiterentwickelt. War man bei der Gründung der Vereinten Nationen und der Schaffung des Kapitel VIII SVN noch der Auffassung, dass im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, Staaten ihre Streitigkeiten zunächst durch regionale Verfahren beizulegen versuchen sollten, so spielt die Frage der Priorität des regionalen oder universellen Verfahrens heute nur noch eine untergeordnete Rolle. Vielmehr versucht man heute die Regionalorganisationen in die Konfliktlösung mit einzubinden. Dieser Rückgriff auf Regionalorganisationen erfolgt natürlich im Lichte der beschränkten Ressourcen der Vereinten Nationen. Die Regionalorganisationen werden in diesem Sinne als gleichberechtigte Partner der Vereinten Nationen gesehen. Damit distanziert sich die „*Agenda für den Frieden*“ vom Wortlaut und vom ursprünglichen Sinn des Kapitel VIII SVN. Damit orientiert sich diese Entwicklung nicht mehr am universellen Ansatz, sondern am kombinierten Ansatz. Im Vordergrund stehen also die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und die Kombination der regionalen und universellen Ebene bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen

²⁰⁷ Diese Funktion der Regionalorganisationen als untergeordnete Hilfsorganisation wird von folgenden Autoren postuliert: *Akindele*, Concepts, 85; *Armstrong*, Pacts, 359; *Boutros-Ghali*, Ententes, 57, 59; *Claude*, Swords, 112–113; *Haas*, Regionalism, 238; *Kimmich*, Peace-keeping, 46; *Kouassi*, Rapports, 56; *Macdonald*, League, 18; *Narasimhan*, Regionalism, 8; *Pernice*, Sicherung, 39, 60; *Potter*, Universalism, 861; *Rivlin*, Arrangements, 105; *Wolfrum*, Beitrag, 577, 598; *Yalem*, Regionalism, 51, 103.

Sicherheit. In diesem Sinne suchen die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen nach neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Insbesondere zwischen dem Art. 53 SVN, der die zentrale Rolle des Sicherheitsrats auf dem Gebiet der Friedenssicherung betont und dem Art. 51 SVN, der eine Ausnahme zugunsten von Regionalorganisationen beinhaltet, besteht ein Spannungsverhältnis.²⁰⁸ Auch bezüglich der Frage der vorrangigen Zuständigkeit, bestehen Unklarheiten. So spricht Art. 52 (2) SVN für einen Vorrang des regionalen Verfahrens zur Streitbeilegung, während laut Art. 52 (4) SVN die Anwendbarkeit der Art. 33 und Art. 34 SVN, wonach der Sicherheitsrat jederzeit jede Streitigkeit untersuchen und diesbezüglich von jedem Staate angerufen werden kann, unberührt bleibt.

²⁰⁸ *Moore*, Role, 126; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 13, in: *Simma, Charta*, 642.

Kapitel 3

Generelle Charakterisierung der Arabischen Liga

Stand im ersten Teil dieser Arbeit das System universeller Organisationen und deren Verhältnis zu Regionalorganisationen im Vordergrund, so gilt es nun die Arabische Liga, als Beispiel einer der ersten seit dem 2. Weltkrieg gegründeten Regionalorganisationen, in das universelle System der Vereinten Nationen einzuordnen. Aufgrund der schwierigen Informationslage, sowie dem Fehlen von aktuellen Informationen über die Arabische Liga außerhalb der arabischen Welt, wird im Folgenden eine ausführlichere Charakterisierung der Arabischen Liga vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird zu Beginn der folgenden Untersuchung ein historischer Überblick über die Gründung der Arabischen Liga gegeben. Diesem historischen Überblick folgt eine Darstellung der Ziele und Prinzipien, sowie der Frage der Mitgliedschaft in der Arabischen Liga. Die weiteren Abschnitte des Kapitels befassen sich mit der Organisation und Struktur, sowie dem Friedensicherungssystem der Arabischen Liga.

1. Historischer Überblick über die Entstehung der Arabischen Liga

1.1. Die Entstehungsbedingungen der Arabischen Liga

Die Gründung der Arabischen Liga ist als direkte Reaktion auf die politische Situation im Nahen Osten und die internationale Entwicklung während des Zweiten Weltkriegs zu sehen. Vor diesem Hintergrund ist für das Verständnis des Systems der Arabischen Liga ein historischer Überblick unabdingbar.²⁰⁹ Im Folgenden werden die wichtigsten Faktoren kurz dargestellt, die zur Gründung der Arabischen Liga beigetragen haben.

1.1.1. Der Arabische Nationalismus und die Arabische Einheit

Der erste und gleichzeitig wichtigste Schritt auf dem Weg zur Gründung der Arabischen Liga war sicherlich das Entstehen des arabischen Nationalismus im Nahen Osten.²¹⁰ Träger des neuen arabischen Nationalismus waren die arabischen intellektuellen Eliten, die eine geistige, arabische Renaissance einleiteten. Im Arabischen nennt man diese Renaissance „*Nahda*“, während die

²⁰⁹ Für eine ausführliche Darstellung der Gründungsgeschichte der Arabischen Liga vgl. *Abdul-Aziz*, Origin; *Bacha*, Unite; *Badr*, Origin; *Graham*, Formation; *Gomaa*, Foundation; *Ḥakīm*, Miṭāq; *Khadduri*, Union; *Maḥafsa*, Al-inša; *id.*, Mauqif; *Porath*, Unity; *Nūfal*, Al-‘amal; *Ra‘fat*, Šu‘ūn; *Rašed*, Muḥaḍarāt.

²¹⁰ *Abdul-Aziz*, Origin, 39; *Hasou*, Struggle, 4; *Hourani*, League, 125; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 4–6; vgl. auch *Anabtawi*, Unity, 1–57.

englische Literatur von „*Arab Awakening*“²¹¹ spricht. War der arabische Nationalismus anfangs noch kulturell geprägt, so wurde er seit Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend politischer. Ausdruck dieses neuen politischen Bewusstseins war die Forderung der arabischen Intellektuellen und Politiker nach einer einzigen Arabischen Nation.²¹² Im Zuge dieser Entwicklung entstand ein Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Araber, das allmählich auch auf die Bevölkerung übersprang. Als Reaktion auf die politischen Entwicklungen im Osmanischen Reich entstand seit Beginn des 20. Jahrhundert eine nationale arabische Bewegung, die um die Unabhängigkeit der Arabischen Gebiete kämpfte und eine arabische Einheit forderte.²¹³

1.1.2. Die politischen Entwicklungen im Nahen Osten infolge des Ersten Weltkriegs

Ein weiterer, wichtiger Faktor für die Gründung der Arabischen Liga muss in der politischen Entwicklung des Nahen Ostens infolge des Ersten Weltkriegs gesehen werden.²¹⁴ Die Araber erhofften sich einen eigenen, unabhängigen Staat als Dank für ihre Unterstützung der Alliierten während des Ersten Weltkriegs. Diese Hoffnung erfüllte sich allerdings nicht.²¹⁵ Stattdessen wurden die Gebiete des „*fruchtbaren Halbmondes*“²¹⁶, infolge des Sykes-Picot-Abkommens, in britische und französische Einflusszonen aufgeteilt.²¹⁷ Durch die Aufteilung in britische und französische Mandatsgebiete wurde der Grundstein für das Entstehen neuer Staaten im Nahen Osten wie des Libanon, Syriens, Jordaniens und des Iraks, gelegt.²¹⁸ Seit Anfang der Zwanziger Jahre wurden nach und nach eine Reihe arabischer Staaten in die Unabhängigkeit entlassen.²¹⁹ Das Hauptaugenmerk dieser neuen Staaten galt deshalb in erster Linie der Sicherung ihrer erst kürzlich erworbenen Souveränität und nicht der Schaffung einer arabischen Einheit. Die Entwicklungen im Nahen Osten seit dem Ersten Weltkrieg, wie die verstärkte jüdische Zuwanderung nach Palästina seit der *Balfour-Deklaration* 1917,²²⁰ stellten indes die Unabhängigkeit und Souveränität der arabischen Staaten erneut in Frage. Nach der Konferenz der Alliierten in Teheran 1943 befürchtete man in der arabischen Welt zudem, dass es zu einer erneuten Aufteilung der arabischen Gebiete

²¹¹ Antonius, *Awakening*; Rizk, *League*, 32; vgl. auch *Ramadhani*, *Liga*, 27.

²¹² Vgl. *Galal*, *Challenges*, 5; *H. Hassouna*, *Disputes*, 3; *Mousa*, *Membership*, 57.

²¹³ *Abdul-Aziz*, *Origin*, 39; *Baharna*, *Miṭāq*, 112; *H. Hassouna*, *Disputes*, 3; *Hourani*, *League*, 126; *Nafa'a*, *Ad-daur*, 128; *Ramadhani*, *Liga*, 42; *Said*, *League*, 255–256.

²¹⁴ *Galal*, *Challenges*, 5; *Ra'fat*, *Šu'ūn*, 1–4.

²¹⁵ *H. Hassouna*, *Disputes*, 3; *Said*, *League*, 255–256; *Weischer*, *Liga*, 1.

²¹⁶ Das Gebiet des „*Fruchtbaren Halbmondes*“ besteht aus Syrien, dem Libanon, Jordanien, Palästina und dem Irak.

²¹⁷ Text in *Khalil*, *States II*, 295–298; *Antonius*, *Awakening*, 428–430; vgl. auch *Adwan*, *League*, 15; *Assiouty*, *States*, 9–12; *Galal*, *Challenges*, 5; *Göpfrich*, *Aspekte*, 182; *Habib*, *Conflict*, 54; *H. Hassouna*, *Disputes*, 3; *Laissy*, *Panarabisme*, 37–57.

²¹⁸ *Boutros-Ghali*, *Pacts*, 35; vgl. auch *Göpfrich*, *Aspekte*, 183–184; *Zacher*, *Conflicts*, 161.

²¹⁹ Trans-Jordanien 1921; Ägypten 1922; Irak 1930; Saudi-Arabien 1932; Syrien und der Libanon 1944.

²²⁰ *Abdul-Aziz*, *Origin*, 42–44; *Agwani*, *League*, 359; *Göpfrich*, *Aspekte*, 182–183; *Hasou*, *Struggle*, 3; *Köhler*, *Liga*, 2; *Said*, *League*, 256.

durch die Großmächte kommen könnte.²²¹ Viele der arabischen Staaten waren der Auffassung, dass dieser Entwicklung nur durch gemeinsame und koordinierte Bemühungen zu begegnen sei.²²²

1.1.3. Der britische Einfluss auf die Gründung der Arabischen Liga

Infolge des Vormarschs deutscher und italienischer Truppen in Nordafrika im Jahre 1941 und aufgrund eines anti-britischen Putsches im Irak, sah sich die britische Regierung dazu veranlasst, ihre Politik gegenüber den arabischen Staaten zu ändern. Regierte Großbritannien bis zum 2. Weltkrieg im Nahen Osten nach dem Prinzip „*divide and rule*“ so versucht das Empire nun nach dem Prinzip „*unite and rule*“ die arabischen Staaten zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Um die britischen Interessen im Nahen Osten langfristig zu sichern und um sich der Loyalität der arabischen Staaten zu versichern, ergriff die britische Regierung die Initiative.²²³ In einer Erklärung vom 29. Mai 1941 gab der britische Außenminister *Anthony Eden* bekannt:

„[...] *The Arab world has made great strides since the settlement reached at the end of the last War, and many Arab thinkers desire for the Arab peoples a greater degree of unity than they now enjoy. In reaching out toward this unity, they hope for our support. No such appeal from our friends should go unanswered. It seems to me both natural and right that the cultural and economic ties between the Arab countries, and the political ties too, should be strengthened. His Majesty's government for their part will give their full support to any scheme that commands general approval.*“²²⁴

²²¹ *Ramadhani*, Liga, 55.

²²² *Boutros-Ghali*, Pacts, 32; *Galal*, Challenges, 5; *H. Hassouna*, Disputes, 4–5; *Shihab*, League, 5.

²²³ Vgl. hierzu *Abdul-Aziz*, Origin, 39–58; *Adwan*, League, 17–18; *Agwani*, League, 359; ‘*Alī*, Al-fikra, 191–193; ‘*Anānī*, Al-munazzamat, 124; *Ben Salem*, Ligue, 50–52; *Beyssade*, Ligue, 44–45; *Carre*, Role, 362; *Foda*, Court, 5–6; *Galal*, Challenges, 5–6; *Ġānem*, Muḥaḍarāt, 34; *id.*, Mustaqbal, 19; *Ġānīmī*, Ġāmi‘a, 7–9; *Göpfrich*, Aspekte, 184; *Habib*, Conflit, 25, 54; *Hasou*, Struggle, 4; *H. Hassouna*, Disputes, 3–4; *Ḥilāl*, Miṭāq, 78–79; *Honegger*, Streitbeilegung, 73; *Khadduri*, Union, 90–92; *id.*, League, 760; *Köhler*, Liga, 2; *Laissy*, Panarabisme, 89–104; *Macdonald*, League, 33–35; *j*, 38–40; *Mūāfi*, Miṣr, 49–66; *Nūfal*, Al-‘amal, 58; *Pogany*, League, 2; *Porath*, Unity, 58–148, 197–256; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 6–7; *Ramadhani*, Liga, 42–53; *Said*, League, 256; *Seabury*, League, 635; *Šuqairī*, Ġāmi‘a, 27–42; *Thornhill*, Britain, 41–50; *Wissa-Wassef*, Ligue, 53–54; *Zacher*, Conflicts, 162; *Zindani*, Politics, 13.

²²⁴ ‘*Abd al-Fataḥ*, Daur, 18; ‘*Alī*, Al-fikra, 192; *Dib*, Bloc, 20–21; *Macdonald*, 34; *H. Hassouna*, Disputes, 4; *Khadduri*, League, 761; *Laissy*, Panarabisme, 100–101; *Maḥafsa*, Al-inša, 40; *Pogany*, League, 1–2; *Zacher*, Conflicts, 162.

Die Reaktionen der Arabischen Staaten auf die britische Initiative waren zu Anfang sehr verhalten. Die arabischen Regierungen waren viel zu sehr mit ihren eigenen Problemen beschäftigt.²²⁵ So kämpften Syrien und der Libanon beispielsweise um ihre Unabhängigkeit vom französischen Mandat und Ägypten war mit der Frage des Anglo-Ägyptischen-Sudan beschäftigt.²²⁶ Zudem fehlte den arabischen Staaten das Vertrauen in die britische Regierung.²²⁷ Nur die pro-britischen Regierungen Trans-Jordaniens und des Irak begrüßten die Initiative des britischen Außenministers.²²⁸ Aufgrund der Zurückhaltung der arabischen Staaten sah sich Großbritannien erneut dazu veranlasst, die Initiative zu ergreifen. Am 24. Februar 1943 erklärte *Anthony Eden* in einer Rede vor dem britischen Unterhaus:

*“As I have already made plain, the British Government would view with sympathy any movement among the Arabs to promote economic, cultural or political unity, but clearly the initiative in any scheme would have to come from the Arabs themselves. So far as I am aware no such scheme which commands general approval has yet been worked out.”*²²⁹

Diesmal ließ eine Reaktion der arabischen Staaten nicht lange auf sich warten. In Folge dieser Erklärung begannen einige arabische Regierungen, Pläne für die Verwirklichung einer arabischen Einheit zu entwickeln.²³⁰ Die britischen Erklärungen können somit als eine Art Katalysator auf dem Weg zu einer arabischen Einheit gesehen werden.²³¹ Reinhard Schulze bezeichnet die Arabische Liga gar als Kind britischer Diplomatie.²³² Die Unterstützung der britischen Regierung für die arabischen Einheitsbestrebungen muss also als einer der wichtigsten Faktoren für die Gründung der Arabischen Liga angesehen werden.

1.2. Die arabischen Staaten und die arabische Einheit

Der Standpunkt der arabischen Staaten bezüglich einer arabischen Einheit lässt sich in zwei Kategorien unterteilen.²³³ Zum einen gab es Staaten, die eine arabische Einheit befürworteten und als Reaktion auf die britische Initiative, Pläne für eine arabische Union ausarbeiteten. Auf der anderen Seite lehnte insbesondere Saudi-Arabien jegliche Aufgabe von Souveränitätsrechten zu Gunsten einer arabischen Einheit ab. Auch der Libanon und der Jemen standen einer arabischen

²²⁵ Vgl. dazu *Porath*, *Unity*, 257–267.

²²⁶ *Aḫīfī*, *Arabs*, 4–6.

²²⁷ Vgl. *Khadduri*, *League*, 761; *Maḥāfsa*, *Al-inša*, 40; *Ramadhani*, *Liga*, 47–48.

²²⁸ *Hasou*, *Struggle*, 6.

²²⁹ *Hassouna*, *Disputes*, 4; vgl. auch *Khadduri*, *Union*, 90–92; *Laissy*, *Panarabisme*, 101; *Rašīd*, *Ġāmi‘a*, 25; *Šuqairī*, *Ġāmi‘a*, 39–40.

²³⁰ *Sayegh*, *Unity*, 118–119.

²³¹ Vgl. *Galal*, *Challenges*, 5–6; vgl. dazu auch *Ben Salem*, *Ligue*, 48–53; *Porath*, *Unity*, 303–319.

²³² *Schulze*, *Gruppierungen*, 470.

²³³ *Galal*, *Challenges*, 8; *Mūāfi*, *Miṣr*, 74–80; *Zacher*, *Conflicts*, 161.

Einheit kritisch gegenüber.²³⁴ Im Folgenden werden die verschiedenen Standpunkte einiger arabischen Staaten kurz dargestellt.

1.2.1. Der irakische „Fertile Crescent“ Plan

Nach der Kapitulation der *Vichy* Regierung in Syrien und dem Libanon 1943, entwickelte der irakische Premierminister *Nuri Al-Said* einen ersten, konkreten Plan für eine arabische Einheit. Damit reagierte er auf die Initiative des britischen Außenministers Eden. In einem Memorandum an *Richard Casey*, den britischen Staatsminister für den Nahen Osten in Kairo, das später als „*Blue Book*“²³⁵ bekannt wurde, griff der irakische Premierminister *Nuri Al-Said* die Idee einer arabischen Einheit wieder auf. In diesem Memorandum schlug der irakische Premier folgende Punkte für eine arabische Einheit vor.²³⁶

- Syrien, Jordanien, Palästina und der Libanon sollten zu einem groß-syrischem Staat vereinigt werden.
- Eine Liga der Arabischen Staaten, bestehend aus Großsyrien und dem Irak, sollte gegründet werden. Anderen arabischen Staaten sollte es erlaubt sein dieser Liga beizutreten.
- Ein Rat, verantwortlich für Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten, Zoll, Transport und Finanzfragen, sollte gebildet werden.
- Zusätzlich sollten die Gebiete mit einer maronitischen und jüdischen Bevölkerungsmehrheit einen autonomen Status zugesprochen bekommen.

Die Resonanz der arabischen Staaten auf diese Initiative fiel indessen eher negativ aus. Syrien und der Libanon fürchteten um ihre neu erlangte Souveränität. Saudi-Arabien und Ägypten wollten eine Dominanz der *hashemitischen* Monarchien des Irak und Trans-Jordaniens verhindern.²³⁷

²³⁴ *Galal*, Challenges, 8; *Nūfal*, Al-‘amal, 50–51.

²³⁵ Text in *Khalil*, States II, 9–12; vgl. auch *Köhler*, Liga, 2; *Macdonald*, League, 34–35; *Maḥafsa*, Al-inša, 43–44; *Nūfal*, Al-‘amal, 49–50.

²³⁶ *Adwan*, League, 16; *Beysade*, Ligue, 45; *Habib*, Conflit, 29–30; *Khadduri*, League, 762–763; *Laissy*, Panarabisme, 105–106; *Maḥafsa*, Al-inša, 43; *Nūfal*, Al-‘amal, 49–50, 56; *Wissa-Wassef*, Ligue, 54; vgl. dazu auch *Khadduri*, Sheme; *Porath*, Unity, 39–57.

²³⁷ Vgl. *Adwan*, League, 15–20; *Boutros-Ghali*, Pacts, 32–33; *Foda*, Court, 5; *Göpfrich*, Aspekte, 186; *Gomaa*, Foundation, 155–163; *Habib*, Conflit, 38–39; *Hasou*, Struggle, 6; *Hourani*, League, 128–129; *Padleford*, Organization, 210–211; *Raleigh*, Ten Years, 69–71; *Robert*, Liga, 26; *Seabury*, League, 635; *Wissa-Wassef*, Ligue, 54–55; *Zacher*, Conflicts, 162–163; vgl. dazu auch *Lange*, Golfkrise, 8–9.

1.2.2. Die jordanische Initiative

Als Reaktion auf die irakische Initiative meldete sich der Emir *Abdallah* von Trans-Jordanien zu Wort. Als ersten Schritt zu einer arabischen Einheit schlug er im September 1944 den Zusammenschluss Trans-Jordanien, Syriens, Palästinas und des Libanon zu einem groß-syrischen Staat vor.²³⁸ Als zweiter Schritt sollte daraufhin die Gründung einer arabischen Föderation zwischen dem groß-syrischen Staat, dem Irak und anderen arabischen Staaten folgen. Der einzige Unterschied zur irakischen Initiative bestand darin, dass der jordanische Emir *Abdallah* die Führung des neuen Staates innehaben sollte. Aber auch der jordanische Vorschlag scheiterte aus den gleichen Gründen wie die schon zuvor dargestellte irakische Initiative.

1.2.3. Der Standpunkt Saudi-Arabiens und des Jemen

Saudi-Arabien lehnte grundsätzlich jede politische Koordination zwischen den Arabischen Staaten ab.²³⁹ Auch eine politische Einheit zwischen den Arabischen Staaten wurde grundsätzlich abgelehnt. Allerdings war man zu einer regionalen Zusammenarbeit bei wirtschaftlichen und kulturellen Fragen bereit.²⁴⁰ Die Ablehnung Saudi-Arabiens beruhte auf der Furcht vor einer Dominanz der *hashemitischen* Dynastien des Irak und Jordaniens.²⁴¹

Das Imamats Jemen orientierte sich grundsätzlich in seiner Außenpolitik an seinem saudi-arabischen Nachbarn.²⁴² Außerdem vertrat das Imamats einen isolationistischen Kurs.

1.2.4. Die ägyptische Initiative

Um die ägyptischen Interessen besser durchzusetzen, ergriff der ägyptische Ministerpräsident *Mustafa Al-Nahhas* die Initiative.²⁴³ *Al-Nahhas* schlug die Gründung einer multifunktionellen Föderation der arabischen Staaten vor.²⁴⁴ In einer Rede am 30. März 1943 vor dem ägyptischen Oberhaus erklärte er die Bereitschaft Ägyptens, zwischen den verschiedenen politischen

²³⁸ Vgl. *Khalil*, States II, 12–15; *Anānī*, Al-munazzamat, 124; *Ġanīmi*, Ġāmi‘a, 9; *Laissy*, Panarabisme, 106–107; *Maḥafsa*, Al-inša, 46; *Nūfal*, Al-‘amal, 50, 53–56; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 6–7; *Ramadhani*, Liga, 53; *Sayegh*, Unity, 118–119; *Wissa-Wassef*, Ligue, 54; vgl. dazu auch *G.E.K.*, Cross-Currents.

²³⁹ Vgl. *Habib*, Conflit, 39; *Laissy*, Panarabisme, 107–108; *Nūfal*, Al-‘amal, 52; *Saab*, Innovation, 455.

²⁴⁰ *Galal*, Challenges, 8.

²⁴¹ Vgl. *Gomaa*, Foundation, 66–72, 155–163; *Zacher*, Conflicts, 172.

²⁴² *Gomaa*, Foundation, 161–188; *Nūfal*, Al-‘amal, 52; *Sayegh*, Unity, 103.

²⁴³ Vgl. *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 25–26; *Adwan*, League, 10; *Anānī*, Al-munazzamat, 124–125; *Adwan*, League, 20–21; *Assiouty*, States, 42–43; *Beysade*, Ligue, 45–46; *Foda*, Court, 5; *Göpfrich*, Aspekte, 186; *Ḥilāl*, Miṭāq, 78–79; *Mūāfi*, Mišr, 87–96; *Mouskheli*, Ligue, 121; *Nūfal*, Al-‘amal, 52–53; *Porath*, Unity, 263–264; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 7–8.

²⁴⁴ *Adwan*, League, 20–21; *Köhler*, Liga, 2; *Maḥafsa*, Al-inša, 44–45; *Zacher*, Conflicts, 163.

Standpunkten in der arabischen Welt zu vermitteln und ein Treffen zu organisieren, um ein Programm für eine arabische Union auszuarbeiten.²⁴⁵ Damit stellte sich der ägyptische Premier *Al-Nahhas* an die Spitze der arabischen Einigungsbestrebungen. Die meisten arabischen Staaten reagierten positiv auf die Einladung der ägyptischen Regierung. Nach verschiedenen, bilateralen Gesprächen zwischen dem ägyptischen Ministerpräsident und Vertretern der arabischen Staaten,²⁴⁶ lud *Mustafa Al-Nahhas* im Juli 1944 die arabischen Staaten zu einer Konferenz nach Ägypten ein, um über die weiteren Schritte auf dem Weg zu einer arabischen Einheit zu beraten.²⁴⁷ Ägypten kann also als eine der „*major motivating force behind the League's foundation*“ bezeichnet werden.²⁴⁸ Am 25. September 1944 fand die Konferenz, bekannt als die „*Arab Unity Consultations*“²⁴⁹, in der ägyptischen Stadt Alexandria statt. In Anlehnung an die gleichzeitig stattfindende Konferenz zur Gründung der Vereinten Nationen in Dumberton Oaks wurde sie inoffiziell, „*Dumberton Palms*“²⁵⁰ genannt.²⁵¹

1.3. Das Entstehen der Liga der Arabischen Staaten

1.3.1. Das Protokoll von Alexandria

Ziel des Vorbereitungskomitees zur Bildung einer „*Arabischen Union*“ im September 1944 in Alexandria war es, ein gemeinsames Programm für eine arabische Zusammenarbeit zu entwickeln.²⁵² Vom 25. September bis 7. Oktober 1944 fanden in Alexandria acht Sitzungen des „*vorbereitenden Komitees für eine general-arabische Konferenz*“ statt, an denen die Ministerpräsidenten von Ägypten, Libanon, Irak, Syrien, Trans-Jordanien und Saudi-Arabien teilnahmen.²⁵³ Der Jemen hatte eine Delegation von Beobachtern entsandt.²⁵⁴ Eine Delegation der Palästinenser nahm ebenfalls als gleichberechtigter Partner an den Sitzungen des Komitees teil.²⁵⁵

²⁴⁵ Vgl. *Adwan*, *League*, 21; *Anabtawi*, *Unity*, 59; *Anānī*, *Al-munazzamat*, 124–125; *Boutros-Ghali*, *Pacts*, 33; *Eberlein*, *Liga I*, 268; *Foda*, *Court*, 6–7; *Ġanimi*, *Ġāmi‘a*, 9; *Habib*, *Conflit*, 28; *Hasou*, *Struggle*, 7–9; *H. Hassouna*, *Disputes*, 5; *Ḥilāl*, *Miṭāq*, 79; *Hourani*, *League*, 130; *Khadduri*, *Union*, 93; *id.*, *League*, 762; *Laissy*, *Panarabisme*, 104–105; *Ra‘fat*, *Šu‘ūn*, 7.

²⁴⁶ Vgl. *Anabtawi*, *Unity*, 61; *Habib*, *Conflit*, 31–38; *Hasou*, *Struggle*, 8; *Ḥilāl*, *Miṭāq*, 79; *Honegger*, *Streitbeilegung*, 73; *Hourani*, *League*, 129–130; *Khadduri*, *League*, 763; *Ra‘fat*, *Šu‘ūn*, 7–8; *Ramadhani*, *Liga*, 54–55; *Šuqairī*, *Ġāmi‘a*, 43–77.

²⁴⁷ *Habib*, *Conflit*, 40; *Khadduri*, *Union*, 95; *Laissy*, *Panarabisme*, 111; *Maḥafsa*, *Al-inša*, 45.

²⁴⁸ *Galal*, *Challenges*, 22.

²⁴⁹ *League of Arab States*, *Basic Information*, *Golden Jubilee 1945–1995*, 6; *Liga der Arabischen Staaten*, „*Al-waqā‘i‘ al-asāsīya fī mašira ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995*“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga), Kairo, 1995, 5.

²⁵⁰ *Seabury*, *League*, 636.

²⁵¹ Vgl. dazu *Kasim*, *‘Alaḡāt*, 148–149.

²⁵² Vgl. *Hasou*, *Struggle*, 9; *Nūfal*, *Al-‘amal*, 63–64; *Robert*, *Liga*, 26; *Saab*, *Innovation*, 449.

²⁵³ Vgl. zu den Diskussionen des vorbereitenden Komitees, *Maḥāḡir al-laġna at-taḡḡiriya li al-mu‘tamar al-‘arabi al-ām* (Protokolle des vorbereitenden Komitees für den general-arabischen Kongreß), 25.9.–8.10.1944.

Die Diskussionen drehten sich in erster Linie um die noch völlig unklare Struktur und den organisatorischen Aufbau der geplanten Institution.²⁵⁶ Drei mögliche Organisationsformen standen im Mittelpunkt der Debatte:²⁵⁷

- Ein zentralistischer Einheitsstaat: Demzufolge verzichteten alle arabischen Staaten auf ihre Souveränität zu Gunsten einer umfassenden arabischen Einheit mit zentraler Regierung.
- Ein föderativer Staat: Die arabischen Staaten geben teilweise ihre Souveränität zu Gunsten eines Staates mit zentralem Parlament auf.
- Eine lockere Allianz souveräner Staaten: Eine solche Allianz baut auf den Prinzipien der Koordination und Kooperation auf, und verfügt über keinerlei Zentralgewalt.

Allerdings waren die arabischen Staaten nicht bereit ihre erst kürzlich erworbene Souveränität zu Gunsten einer neuen Organisation aufzugeben. Somit erschien weder ein zentralistischer Einheitsstaat noch ein föderativer Staat akzeptabel. *Mohammed Al-Sayed Said* bemerkt hierzu Folgendes:

*„It is evident from the debates and deliberations which led to the establishment of the League that the representatives of all Arab states rejected the idea of a central government and the idea of a federation or confederation with an executive authority and a constituent assembly, or entrusting any supra-state authority in whatever form with substantive security functions not mediated by the member-states.“*²⁵⁸

²⁵⁴ ‘*Anānī*, Al-munazzamat, 126; *Mūāfi*, Miṣr, 97; *Rashed*, Einheit, 27, 28.

²⁵⁵ *Anabtawi*, Unity, 61; ‘*Anānī*, Al-munazzamat, 126; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 8; *Ramadhani*, Liga, 56.

²⁵⁶ Eine detaillierte Darstellung der Diskussionen findet sich in Maḥāḍir al-laġna at-taḥḍiriya li al-mu‘tamar al-‘arabī al-ām (Protokolle des vorbereitenden Komitees für den general-arabischen Kongreß), 25.9–8.10.1944; *Foda*, Court, 6–21; *Laissy*, Panarabisme, 114–129.

²⁵⁷ Maḥāḍir al-laġna at-taḥḍiriya li al-mu‘tamar al-‘arabī al-ām (Protokolle des vorbereitenden Komitees für den general-arabischen Kongreß), 25.9–8.10.1944; *Adwan*, League, 22; ‘*Alī*, Al-fikra, 194; *Anabtawi*, Unity, 61; ‘*Anānī*, Al-munazzamat, 126; *Foda*, Court, 6–7; ‘*Ānīmī*, Ġāmi‘a, 11–12; *H. Hassouna*, Disputes, 6; *Ḥilāl*, Miṭāq, 79; *Macdonald*, League, 37–38; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 8; *Rashed*, Einheit, 27; vgl. auch *Khadduri*, League, 763–764.

²⁵⁸ *Said*, League, 256.

Die arabischen Staaten einigten sich schließlich auf eine lockere Konföderation in Form einer Liga von unabhängigen Staaten.²⁵⁹ Am 7. Oktober 1944 unterzeichneten die Vertreter Ägyptens, Syriens, Trans-Jordanien, des Libanon und des Irak das sogenannte „*Protokoll von Alexandria*“.²⁶⁰ Die Regierungen von Saudi-Arabien und des Jemen stimmten jeweils am 7. Januar und am 5. Februar 1945 zu.

Das „*Protokoll von Alexandria*“ war in erster Linie ein „*memorandum of understanding*“,²⁶¹ in dem die politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, sowie die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele der zukünftigen Organisation festgehalten wurden.²⁶²

1.3.2. Die Gründung der Arabischen Liga

Zwischen dem 14. Februar und dem 3. März 1945 traf sich, wie im Protokoll von Alexandria vorgesehen, das politische Subkomitee in Kairo um einen Entwurf eines Paktes für eine arabische Liga auszuarbeiten.²⁶³ Dieser Entwurf wurde nach sechzehn Sitzungen am 17. März dem vorbereitenden Komitee zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Am 22. März 1945 wurde er von den Delegierten Syriens, Trans-Jordanien, des Irak, Saudi-Arabiens, des Libanon und Ägyptens unterzeichnet. Der Jemen unterzeichnete den Vertrag am 10. Mai 1945 in Saana. Einen Tag später, am 11. Mai 1945, trat der „*Pakt der Liga der Arabischen Staaten*“ offiziell in Kraft.²⁶⁴ Dadurch wurde eine politische Regionalorganisation von souveränen Staaten mit dem Ziel der Kooperation untereinander gegründet.

1.4. Zwischenergebnis

Die Vorgeschichte der Gründung der Arabischen Liga wurde in erster Linie durch den Gegensatz zwischen dem Wunsch der arabischen Massen nach einer arabischen Einheit und partikularistischen Tendenzen der arabischen Regierungen geprägt.²⁶⁵ Erst die öffentliche Meinung

²⁵⁹ *Adwan*, League, 22–23; *Agwani*, League, 361; *Anānī*, Al-munazzamat, 126; *Boutros-Ghali*, Pacts, 33; *Göpfrich*, Aspekte, 187; *H. Hassouna*, League, 16; *Ismaīl*, Al-ḡāmi‘a, 64; *Khadduri*, League, 765; *Macdonald*, League, 37; *Rashed*, Einheit, 27; *Raleigh*, Ten Years, 69; *Salafy* bezeichnet die Arabische Liga als: „[...] a confederation compromised of independent sovereign states dedicated to coordination and cooperation. It is therefore more than an alliance but less than sovereign in and of itself.“, *Salafy*, League, 4.

²⁶⁰ Protokoll von Alexandria, Englischer Text in *Khalil*, States II, 53–56; *Macdonald*, League, 315–318.

²⁶¹ *Macdonald*, League, 39.

²⁶² League of Arab States: Basic Information, Golden Jubilee 1945–1995. Kairo, 1995, 7.

²⁶³ Eine detaillierte Darstellung der Diskussionen im politischen Subkomitee findet sich in: *Maḥāḍir ḡalsāt al-laḡna al-far‘īya as-siyāsiya* (Protokolle des politischen Subkomitees), 14.2–3.3.1945.

²⁶⁴ *Maḥāḍir*, Al-inša, 52.

²⁶⁵ Vgl. dazu Präambel des Protokolls von Alexandria; *Adwan*, League, 23–24.

in den arabischen Staaten, die weltpolitischen Entwicklungen und die britische Initiative machten den arabischen Staaten die Notwendigkeit einer arabischen Einheit deutlich. Aufgrund dieser Faktoren begannen einige arabischen Staats- und Regierungschefs, Pläne für eine arabische Einheit auszuarbeiten. Allerdings zeigen diese Pläne, dass es den arabischen Regierungen in erster Linie um die Verwirklichung ihrer einzelstaatlichen Interessen ging und nicht um die Verwirklichung einer arabischen Einheit.²⁶⁶ So konnte sich keiner dieser Pläne letztendlich durchsetzen. Allerdings standen die arabischen Führer unter dem Druck der Öffentlichkeit in den arabischen Staaten, die eine arabische Einheit befürwortete.²⁶⁷ Aus diesem Grund akzeptierten die arabischen Staats- und Regierungschefs die Einladung Ägyptens zu einem arabischen Kongress, um über eine arabische Einheit zu diskutieren. Durch eine Reihe von bilateralen Konsultationen mit den arabischen Regierungen versuchte Ägypten den Gegensatz zwischen den verschiedenen Positionen zu überbrücken. Schließlich konnte ein für alle Seiten tragbarer Kompromiss gefunden werden, der die Gründung einer lockeren Konföderation in Form einer Liga von souveränen Staaten vorsah.

Die Gründung der Arabischen Liga beruhte also auf einem Minimalkonsens zwischen den Befürwortern einer arabischen Einheit und den Verfechtern einer einzelstaatlichen Souveränität.²⁶⁸ Anstatt einer umfassenden arabischen Einheit oder einer schlagkräftigen zwischenstaatlichen Organisation wurde nur eine lose Föderation in Form einer arabischen Liga gegründet, mit nur begrenztem autonomem Handlungsspielraum.²⁶⁹

2. Die vertraglichen Grundlagen der Arabischen Liga

Die Arabische Liga basiert auf ihrer Gründungsurkunde, dem „*Pakt der Liga der Arabischen Staaten*“.²⁷⁰ Sie besteht aus einer Präambel, zwanzig durchnummerierten Artikeln und drei Anhängen. Der erste Anhang befasst sich mit der Stellung Palästinas innerhalb der Arabischen Liga, der zweite mit der Zusammenarbeit der Arabischen Liga mit anderen arabischen Staaten, die nicht Mitglied der Liga sind. Der dritte Anhang beinhaltet die Ernennung von *Abdel-Rahman Azzam* zum ersten Generalsekretär der Liga.

Auf der außerordentlichen Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz in Kairo am 21. und 22. Oktober 2000 wurde der Pakt der Arabischen Liga durch ein Zusatzprotokoll ergänzt. Dieses Zusatzprotokoll besteht aus 9 Artikeln und gilt als integraler Bestandteil des Ligapakts. Das

²⁶⁶ Vgl. dazu *Barnett*, *Sovereignty*, 495; *Saab*, *Innovation*, 455–457; *Tripp*, *Organizations*, 287; *Wissa-Wassef*, *Ligue*, 54–55.

²⁶⁷ *Anabtawi*, *Unity*, 62, 167; *Baharna*, *Miṭāq*, 112.

²⁶⁸ Vgl. auch *Galal*, *Challenges*, 6.

²⁶⁹ *Bouony*, *Regime*, 544.

²⁷⁰ *Miṭāq ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya* (Pakt der Liga der Arabischen Staaten), englischer Text in: UNCTAD XII, 745–762; UN Doc. A/C. 6/L. III, UNTS 70, 237–263; deutscher Text in: *A. H. Rashed*, *Einheit*, 124–134.

Zusatzprotokoll integriert die Arabische Gipfelkonferenz in das System der Arabischen Liga und schreibt periodische Treffen der Gipfelkonferenz vor.²⁷¹

Zusätzlich zum Pakt der Arabischen Liga wurde mit dem „*Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit*“ vom 17. Juni 1950 eine weitere vertragliche Grundlage der Arabischen Liga geschaffen.²⁷² Die Unterzeichnerstaaten waren Ägypten, Syrien, Libanon, Saudi-Arabien, Irak und Jemen. Am 16. Februar 1952 trat der Vertrag, auch „*arabischer Verteidigungspakt*“²⁷³ genannt, mit der Unterzeichnung durch den Jemen, offiziell in Kraft.

Die Niederlage der arabischen Staaten im Palästina-Krieg von 1948 machte die Notwendigkeit einer engeren militärischen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten deutlich.²⁷⁴ Außerdem wollte man das System der kollektiven Sicherheit nach Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen in den Rahmen der Arabischen Liga integrieren, um eine Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation zu erreichen und um sich eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem System der Vereinten Nationen zu erhalten.

Der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit beruht auf Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen, sowie auf Art. 6 des Ligapakts.²⁷⁵ Er besteht aus einer Präambel und dreizehn Artikeln sowie einem militärischen Anhang und einem Zusatzprotokoll. Bis heute sind alle Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga dem Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit beigetreten.

Am 26. November 1980 verabschiedete die 11. Arabische Gipfelkonferenz in Amman in der Resolution 143 die „*Charter for National Economic Action*“.²⁷⁶ Diese Charta gilt, wie auch der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit, als Ergänzung des Pakts der Liga der Arabischen Staaten.²⁷⁷

²⁷¹ Vgl. *Nafa'a*, Time, 1.

²⁷² Mu‘āhada ad-difā‘ al-muštariḳ wa at-ta‘āun al-iqtisādī (Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit), englischer Text in: *The Arab World V* (April 1959), 18–19; vgl. dazu auch *H. Hassouna*, *Disputes*, 411–416; *Macdonald*, *League*, 327–333; *Nūfal*, *Al-‘amal*, 135–162.

²⁷³ *E. Abdel-Meguid*, *Ru‘āiya*, 35.

²⁷⁴ *Adwan*, *League*, 29; *Habib*, *Conflict*, 139; *Ḥaṭṭāb*, *Al-ittifaqiyāt*, 153.

²⁷⁵ Vgl. *H. Hassouna*, *League*, 303; *Honegger*, *Streitbeilegung*, 75; vgl. dazu auch *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 69, in: *Simma*, *Charter*, 657.

²⁷⁶ Miṭāq al-‘amal al-iqtisādī al-qaumī (Charta für nationales ökonomisches Handeln), arabischer Text in: *Sho‘oun ‘Arabiya*, Nr. 23 (Februar 1982), 209–211; englischer Text in UN Doc. A/37/638, 26.11.1982; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa‘*, Ḡāmi‘a, 75–77; Liga der Arabischen Staaten, „*Al-waqā’i‘ al-asāsīya fī maṣira ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995*“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga), Kairo, 1995, 36–37.

²⁷⁷ *League of Arab States*, *Basic Information*, *Golden Jubilee 1945–1995*. Kairo, 1995, 9.

3. Zielsetzung und Grundsätze der Arabischen Liga

3.1. Die Ziele der Arabischen Liga

In der Präambel des Paktes der Arabischen Liga werden die generellen Ziele der Organisation genannt:

“[...] strengthening the close relations and numerous ties which link the Arab states; [...] support and stabilise these ties upon the basis of respect for the independence and sovereignty of these states, and to direct their efforts towards the common good of all Arab countries, the improvement of their status, the security of their future, the realisation of their aspirations and hopes.”

Artikel 2 PLAS führt die in der Präambel genannten Ziele noch einmal detaillierter aus:

“The League has as its purpose the strengthening of the relations between the member-states; the co-ordination of their policies in order to achieve co-operation between them and to safeguard their independence and sovereignty; and a general concern with the affairs and interests of the Arab countries.[...]”

Im zweiten Absatz des Art. 2 PLAS werden die Aufgabenbereiche aufgezählt, bei denen eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten angestrebt wird. Bei Wirtschafts- und Finanzfragen, Kommunikation und Verkehr, Kultur, Angelegenheiten welche Fragen der Nationalität betreffen, sozialen Fragen sowie bei Fragen im Bereich der Gesundheit soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten intensiviert werden.²⁷⁸ Anders als im „Protokoll von Alexandria“ ist von einer gemeinsamen Außenpolitik der Mitgliedsstaaten im „Pakt der Arabischen Liga“ keine Rede mehr.²⁷⁹ Zusammenfassend lassen sich sechs grundlegende Ziele der Arabischen Liga ausmachen:²⁸⁰

- Die arabische Zusammenarbeit
- Die Wahrung der Souveränität und Unabhängigkeit der Mitgliedsstaaten
- Die Wahrnehmung der arabischen Interessen im Allgemeinen
- Die Sicherung des Friedens und der Sicherheit in der Region
- Die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen
- Die internationale Anerkennung Palästinas als unabhängigen Staat

²⁷⁸ Azzam, League, 154–171; E. Abdel-Meguid, Ru‘aiya, 32–33; Ġanimi, Naẓarāt, 157.

²⁷⁹ Art. 1 (5) des Protokolls von Alexandria, vgl. auch Baḥarna, Miṭāq, 113; Ġanimi, Naẓarāt, 157; Macdonald, League, 43; Ramadhani, Liga, 69–71.

²⁸⁰ Vgl. Maṭār, Ġāmi‘a, 125–126; Saket, Al-amīn, 59.

Um den Frieden und die Sicherheit im Nahen Osten zu gewährleisten besteht eine weitere Aufgabe der Arabischen Liga, gemäß Art. 5 PLAS, darin, bei Streitfragen zwischen Mitgliederstaaten oder zwischen einem Mitgliedsstaat und einem dritten Staat, zu schlichten oder zu vermitteln. In gleicher Weise äußert sich auch Art. 1 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

3.2. Die Prinzipien der Arabischen Liga

Ähnlich der Satzung der Vereinten Nationen und der Satzungen anderer Regionalorganisationen beruht der Pakt der Arabischen Liga auf einer Reihe von Prinzipien internationaler Organisationen,²⁸¹ die im Folgenden dargestellt werden.

3.2.1. Die rechtliche Gleichheit der Mitgliedsstaaten

Ein wichtiges Prinzip der Arabischen Liga ist die rechtliche Gleichheit ihrer Mitgliedsstaaten.²⁸² Zum Ausdruck kommt dieses Prinzip besonders im Ligarat, in dem nach Art. 3 PLAS die Regel „one state, one vote“²⁸³ gilt. Die Geschäftsordnung des Ligarats von 1973 bestätigt diese Regel.²⁸⁴ Jedes Land verfügt also bei Abstimmungen im Ligarat, unabhängig von der Zahl seiner Delegierten, über jeweils nur eine Stimme. Zusätzlich übernehmen die Mitgliedstaaten in alphabetischer Reihenfolge den Vorsitz bei ordentlichen Sitzungen des Rates.²⁸⁵

3.2.2. Die Wahrung der Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung

Die Wahrung der Souveränität ist einer der wichtigsten Grundsätze der Arabischen Liga.²⁸⁶ Schon die Präambel spricht vom Respekt gegenüber der Unabhängigkeit und der Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Arabische Liga übernimmt zusätzlich die Aufgabe, die Souveränität ihrer Mitgliedsstaaten zu sichern.²⁸⁷

²⁸¹ *Anabtawi*, Unity, 66–68; *Shihab*, League, 20.

²⁸² Dieses Prinzip kommt schon in Art. 1 des Protokolls von Alexandria zu Ausdruck. Vgl. dazu *Ġānem*, Muḥaḍarāt, 40; *Shihab*, Ġāmi‘a, 48.

²⁸³ *Galal*, Challenges, 8.

²⁸⁴ Art. 15/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973 lautet diesbezüglich: „*Subject to the provisions of Article 6 of the Pact, each Member State of the League shall have one vote. No member may represent another member or vote on its behalf*“.

²⁸⁵ Art. 15 PLAS; Art. 8 Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

²⁸⁶ Vgl. ‘*Abou al-Wafa*’, Munazzamat, 221; *Anabtawi*, Unity, 68; *Foda*, Court, 31.

²⁸⁷ Art. 2 PLAS.

Auch das Abstimmungsverfahren im Ligarat spiegelt den Stellenwert des Prinzips einzelstaatlicher Souveränität wider. So sind gemäß Art. 7 PLAS die Mitgliedsstaaten nur an die Entscheidungen gebunden, denen sie auch zugestimmt haben.²⁸⁸ Zusätzlich sind die Mitgliedsstaaten nur in Übereinstimmung mit ihrer eigenen nationalen Gesetzgebung verpflichtet, Resolutionen der Arabischen Liga umzusetzen, selbst wenn sie diesen zugestimmt haben.²⁸⁹ Das bedeutet, dass die Gesetzgebung der Arabischen Liga immer als sekundär im Vergleich zur nationalen Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten zu werten ist.

Einen weiteren Niederschlag erfährt das Prinzip einzelstaatlicher Souveränität in Art. 9 PLAS.²⁹⁰ Demzufolge haben die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga das Recht, untereinander Verträge abzuschließen.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die Arabische Liga nicht nur als zwischenstaatliche Organisation, sondern auch als nationale Institution angesehen wird.²⁹¹ So sahen viele arabische Nationalisten die Arabische Liga als einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer arabischen Einheit und das Konzept der Souveränität als notwendiges Übel.

Neben der Wahrung der Souveränität der Mitgliedsstaaten findet sich in Art. 8 PLAS des Pakts der Arabischen Liga das Prinzip der Nichteinmischung. Demzufolge müssen die einzelnen Mitgliedsstaaten die Regierungsform eines jeden anderen Mitgliedsstaats respektieren und dürfen nichts unternehmen, um diese zu verändern. Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, sich nicht in die internen Angelegenheiten eines anderen Mitgliedsstaates einzumischen.²⁹² Nach Art. 5 PLAS ist die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität eines Mitgliedsstaates auch im Falle eines Konflikts unantastbar.

3.2.3. Das Gewaltverbot

Wie bei allen internationalen Organisationen, die sich um die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu Aufgabe gemacht haben, zählt auch bei der Arabischen Liga das Gewaltverbot zu den fundamentalen Prinzipien.²⁹³ Art. 5 PLAS untersagt jegliche Anwendung von Gewalt bei Streitfällen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten. Im Art. 1 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit bringen die Unterzeichnerstaaten zusätzlich ihren Wunsch zum Ausdruck, internationale Konflikte auf friedliche Weise beizulegen.

²⁸⁸ Art. 7 PLAS.

²⁸⁹ Art. 7 PLAS; vgl. auch *Anabtawi*, *Unity*, 70, 78–79.

²⁹⁰ Vgl. *Telawi*, *Secrétariat*, 24–25.

²⁹¹ Vgl. *Abdel-Meguid*, *Ru'aīya*, 37; *id.*, *Duwal*, 12; *Galal*, *Challenges*, 20; *Maksoud*, *Sovereignty*, 585, 587; *Tanira*, *Ĝāmi'a*, 44.

²⁹² Vgl. *E. Abdel-Meguid*, *Ru'aīya*, 32; *Šukri*, *Ĝāmi'a*, 21.

²⁹³ *Anabtawi*, *Unity*, 72.

3.3. Zwischenergebnis

Die Ziele und Prinzipien zeigen, dass es den Gründervätern der Arabischen Liga in erster Linie darum ging, den *Status Quo* zu bewahren.²⁹⁴ Dies zeigt sich zum einen in der Funktion der Liga, die Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedstaaten zu sichern, zum andern in der Bestimmung, die politischen Systeme der Mitgliedsstaaten zu respektieren. Zu diesem Zweck sollen die Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten verbessert und gefördert werden. In diesem Zusammenhang muss auch das Gewaltverbot des Art. 5 PLAS verstanden werden.

4. Die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga

Gemäß Art. 1 PLAS besteht die Arabische Liga aus den unabhängigen und arabischen Staaten, welche den Pakt unterzeichnet haben. Andere unabhängige arabische Staaten haben die Möglichkeit der Liga beizutreten. Fast alle arabischen Staaten haben diese Möglichkeit nach ihrer Unabhängigkeit wahrgenommen und sich um die Mitgliedschaft bei der Arabischen Liga beworben.

Im Moment besteht die Arabische Liga aus 22 Mitgliedsstaaten.²⁹⁵ Über die Voraussetzungen, die ein Staat erfüllen muss, um eine Mitgliedschaft zu beantragen, und andere Fragen bezüglich der Mitgliedschaft soll der folgende Abschnitt Aufschluss geben.

4.1. Die Beitrittskriterien der Arabischen Liga

Nach Art. 1 PLAS setzt sich die Arabische Liga aus unabhängigen arabischen Staaten zusammen. Jeder arabische Staat soll das Recht haben, der Liga anzugehören.²⁹⁶ Wünscht ein Staat den Beitritt, so muss er einen offiziellen Antrag an das Generalsekretariat stellen. Der Ligarat entscheidet dann auf seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme.

²⁹⁴ Vgl. dazu *Macdonald*, *League*, 282; *Tripp*, *Organizations*, 286.

²⁹⁵ Ägypten (1945), Syrien (1945), Libanon (1945), Jordanien (1945), Saudi-Arabien (1945), Irak (1945), Jemen (1945), Libyen (1953), Sudan (1956), Tunesien (1958), Marokko (1958), Kuwait (1961), Algerien (1962), Bahrain (1971), Katar (1971), Oman (1971), VAE (1972), Mauretanien (1973), Somalia (1975), Palästina (1976), Dschibuti (1977), Komoren (1993); vgl. dazu *E. Abdel-Meguid*, *Ru'aīya*, 209; *Boutros-Ghali*, *Al-'amal*, 9; *Ġabr*, *Ġāmi'a*, 247.

²⁹⁶ Vgl. *E. Abdel-Meguid*, *Ru'aīya*, 29; *Anabtawi*, *Unity*, 73; *Sayegh*, *Unity*, 132.

Demnach müssen vier Kriterien – Unabhängigkeit, „*Arabisch*“, Antrag auf Aufnahme, Zustimmung durch den Ligarat – erfüllt werden, damit ein Staat Mitglied der Arabischen Liga werden kann.²⁹⁷ Während die ersten beiden Kriterien substantzieller Natur sind, betreffen die beiden Letzten das Verfahren, die ein Staat durchlaufen muss, um Mitglied der Arabischen Liga zu werden.

4.1.1. Das Kriterium der Unabhängigkeit und Souveränität

Alle Staaten, die sich um eine Mitgliedschaft in der Arabischen Liga bewerben, müssen gemäß des Paktes der Liga die Kriterien der Unabhängigkeit und der Souveränität erfüllen, um aufgenommen zu werden. Allerdings waren zum Zeitpunkt der Gründung der Arabischen Liga die meisten Gründungsmitglieder selbst noch nicht im Besitz ihrer vollen Unabhängigkeit oder Souveränität.²⁹⁸ Trans-Jordanien stand noch bis zu seiner völligen Unabhängigkeit im Jahre 1949 unter britischem Mandat und Syrien sowie der Libanon wurden zwar im Jahre 1941 *de jure* unabhängig, aber erst 1946 wurde diese Unabhängigkeit effektiv wirksam.²⁹⁹ Ägypten und der Irak waren durch Verträge an Großbritannien gebunden und besaßen noch keine völlige Souveränität über ihr Staatsgebiet.³⁰⁰

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Ligarat eine Kandidatur Omans um die Mitgliedschaft vom 25. Januar 1954 ablehnte. Die Begründung für eine Ablehnung war, dass das Sultanat kein „*ausreichenden Grad an Autonomie besitzt, um normale, diplomatische Beziehungen mit einer internationalen Organisation zu unterhalten*“.³⁰¹ Infolge des Konflikts zwischen dem Sultan und dem Imam in Maskat und Oman konnte der Status des Omans nicht eindeutig geklärt werden.³⁰² Erst am 29. September 1971, nach der Beilegung des Konflikts, stimmte der Ligarat schließlich einer Mitgliedschaft des Omans in der Arabischen Liga zu.

²⁹⁷ Vgl. ‘*Alī*, *Al-fikra*, 185; *Galal*, *Challenges*, 9; *Habib*, *Conflit*, 78–87; Boutros-Ghali nennt den „Staat“ als fünfte Voraussetzung. Dementsprechend können nur Staaten Mitglieder in der Arabischen Liga werden, nicht aber andere arabische Organisationen. Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, *Qaḍīya*, 144–145.

²⁹⁸ Vgl. *Anabtawi*, *Unity*, 73–75; *Ben Salem*, *Ligue*, 99; *Galal*, *Challenges*, 9; *Ġānīmī*, *Ġāmi‘a*, 34–35; *Habib*, *Conflit*, 81–84; *Khadduri*, *League*, 766–768; *Mousa*, *Membership*, 68; *Ramadhani*, *Liga*, 88.

²⁹⁹ Vgl. *Afīfī*, *Arabs*, 8; *Ġānīmī*, *Ġāmi‘a*, 34–35; *Sayegh*, *Unity*, 111–112; *Seabury*, *Case*, 56–57.

³⁰⁰ Der Irak war durch einen Vertrag von 1932 und Ägypten durch den Anglo-Ägyptischen Vertrag von 1936 an Großbritannien gebunden; vgl. auch *Galal*, *Challenges*, 9; *Ġānīmī*, *Ġāmi‘a*, 34–35; *Mousa*, *Membership*, 68; *Ramadhani*, *Liga*, 88.

³⁰¹ Resolutionen des Ligarats (Res. 1020/23–14.10.1955); *Khalil*, *States II*, 177; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa‘*, *Ġāmi‘a*, 277–279; *Ben Salem*, *Ligue*, 100; *Boutros-Ghali*, *Qaḍīya*, 145; *Habib*, *Conflit*, 86; *Ghanaimi*, *Ġāmi‘a*, 35; *Ra‘fat*, *Šu‘ūn*, 14; *Ramadhani*, *Liga*, 89.

³⁰² *Ben Salem*, *Ligue*, 100; vgl. dazu auch: Der Konflikt zwischen Imam und Sultan in Maskat und Oman, in: *Pfetsch*, *Konflikte*, 69–72.

Im Gegensatz dazu besaß Palästina seit der Gründung der Arabischen Liga eine Sonderstellung.³⁰³ Im Jahre 1976 wurde Palästina, trotz mangelnder Unabhängigkeit, die volle Mitgliedschaft gewährt.³⁰⁴ Seit 1994 wird Palästina als Vollmitglied durch die Palästinensische Autonomiebehörde vertreten.

4.1.2. Das Kriterium „Arabisch“

Die zweite Voraussetzung, die ein Staat erfüllen muss, ist das Kriterium „Arabisch“. Schon der Name „Liga der Arabischen Staaten“ macht dies deutlich. Allerdings fehlt im Pakt der Arabischen Liga eine klare Definition des Begriffs „Arabisch“. Demzufolge kann der Begriff „Arabisch“ sowohl als Volkszugehörigkeit, als auch als Sprachzugehörigkeit interpretiert werden.³⁰⁵ Auf der Gründungskonferenz der Arabischen Liga in Alexandria 1944 versuchte man zwar eine Definition zu finden, allerdings ohne Erfolg.³⁰⁶ Da eine eindeutige Rechtsgrundlage diesbezüglich fehlt, lassen sich Rückschlüsse nur aus der Praxis der Organe der Arabischen Liga ziehen.

Die Frage des Kriteriums „Arabisch“ stellte sich erstmals, als Mauretanien, Djibuti und Somalia die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga beantragten.³⁰⁷ Erst nachdem diese Staaten „Arabisch“ als offizielle Amtssprache eingeführt hatten wurde ihnen die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga gewährt.³⁰⁸ Erneut stellte sich die Frage, als sich die Komoren um die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga bewarben. Im Gegensatz zu Mauretanien, Djibuti und Somalia, die als Randgebiete der arabischen Region angesehen wurden, befinden sich die Komoren Tausende von Kilometern von der Arabischen Welt entfernt.³⁰⁹ Aus diesem Grund verweigerte der Ligarat, als die Komoren im Jahre 1976 erstmals die Mitgliedschaft bei der Arabischen Liga beantragten, seine Zustimmung.³¹⁰ Im Jahre 1992 beantragten die Komoren erneut die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga, nachdem sie neben dem Französischen auch das Arabisch als offizielle Amtssprache eingeführt hatten.³¹¹ Den Komoren wurde daraufhin auf der 99. Ordentlichen

³⁰³ Vgl. zur Sonderstellung Palästinas Seite 79, Abschnitt 4.3.1. dieser Arbeit.

³⁰⁴ Resolutionen des Ligarats (Res. 3462/66–26.10.1976); vgl. auch *Kouki*, *Ligue*, 79–81.

³⁰⁵ Vgl. zur Bedeutung des arabischen Begriffs „Arabi“ Hans Wehr, *A Dictionary of Modern Written Arabic*, Beirut, 1980; vgl. auch ‘*Alī*, *Al-fikra*, 187; ‘*Ġānīmī*, ‘*Ġāmi‘a*, 32–34.

³⁰⁶ ‘*Anānī*, *Al-munazzamat*, 131; vgl. auch Maḥāḍir al-lağna at-taḥḍirīya li al-mu‘tamar al-‘arabī al-ām (Protokolle des vorbereitenden Komitees für einen general-arabischen Kongreß) 25.9.–8.10.1944.

³⁰⁷ Noch 1974 erschien Ramadhani der Beitritt Somalias zur Arabischen Liga, aufgrund der fehlenden arabischen Identität, unwahrscheinlich. Vgl. *Ramadhani*, *Liga*, 81.

³⁰⁸ Vgl. *Boutros-Ghali*, *Al-‘amal*, 9.

³⁰⁹ *Galal*, *Challenges*, 9.

³¹⁰ Resolutionen des Ligarats (Res. 3615/68–3.9.1977); vgl. auch ‘*Abou al-Wafa‘*, ‘*Ġāmi‘a*, 279–280; *Galal*, *Challenges*, 10.

³¹¹ Vgl. *Abdel-Atti*, *Comores*, 3.

Sitzungsperiode des Ligarats am 19. April 1993 die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga gewährt.³¹²

Die Praxis der Arabische Liga bei der Zulassung neuer Mitglieder zeigt, dass das der Ligarat dann einer Mitgliedschaft eines Staates zugestimmt hat, wenn dieser das Arabische als erste offizielle Amtssprache eingeführt hatte.³¹³ Das Zulassungskriterium „*Arabisch*“ war dementsprechend dann erfüllt, wenn die erste offizielle Amtssprache „*Arabisch*“ war. Der Begriff „*Arabisch*“ wird also als reine Sprachzugehörigkeit verstanden und nicht als Volkszugehörigkeit.

4.1.3. Das Kriterium des Aufnahmeantrags

Eine automatische Mitgliedschaft unabhängiger arabischer Staaten besteht nicht. Erfüllt ein Staat seiner Ansicht nach beide oben genannten Kriterien, so hat er das Recht, die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga zu beantragen. Grundsätzlich entscheidet der Rat der Arabischen Liga, wann und ob ein Staat die geforderten Kriterien erfüllt. Um die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga zu beantragen, muss ein unabhängiger, arabischer Staat zunächst ein offizielles Gesuch an das Generalsekretariat der Arabischen Liga richten. Das Sekretariat legt den Antrag dann bei der nächsten ordentlichen Sitzung dem Ligarat zur Entscheidung vor.³¹⁴

4.1.4. Das Kriterium der Zustimmung durch den Ligarat

Grundsätzlich hat jeder unabhängige arabische Staat gemäß Art. 1 PLAS das Recht Mitglied der Arabischen Liga zu werden. Allerdings entscheidet der Ligarat über die Aufnahme eines Staates in die Organisation. Richtlinien bezüglich des Aufnahmeverfahrens nennt der Pakt der Arabischen Liga indes nicht. Man ging jedoch aufgrund des generellen Abstimmungsverfahrens im Ligarat davon aus, dass ein Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern einstimmig gefasst werden muss.³¹⁵ Dementsprechend wurden die ersten neuen Mitglieder durch einen einstimmig gefassten Beschluss in die Arabische Liga aufgenommen.³¹⁶

³¹² Resolutionen des Ligarats (Res. 5280/99–19.4.1993).

³¹³ Vgl. *Abdennabi*, *Ligue*, 73–74; *‘Alī*, *Al-fikra*, 187; *Galal*, *Challenges*, 9; *Boutros-Ghali*, *Al-‘amal*, 9; *Ben Salem*, *Ligue*, 99; *Shihab*, *Munazzamāt*, 427.

³¹⁴ Art. 1 PLAS

³¹⁵ Vgl. *‘Abou al-Wafa‘*, *Munazzamat*, 231; *Boutros-Ghali*, *Qaḍīya*, 145; *Schiavone*, *Organizations*, 191; *Shihab*, *League*, 21.

³¹⁶ Libyen (397/18–28.3.1953); Sudan (1107/24–19.1.1956); Marokko (1496/30–1.10.1958); Tunesien (1497/30–1.10.1958); vgl. auch *Boutros-Ghali*, *Qaḍīya*, 146.

Allerdings hat sich in der Praxis der Arabischen Liga die Mehrheitsentscheidung durchgesetzt.³¹⁷ Dies beruht auf einer Resolution des Ligarats, die vorsah, dass nur bei Fragen, welche die Souveränität der Mitgliedsstaaten betreffen, eine einstimmige Entscheidung gefällt werden muss.³¹⁸ Auch Art. 6 (2) der Geschäftsordnung des Ligarats vom 24. Juli 1973 sieht für alle Entscheidungen des Ligarats, bei denen das Abstimmungsverfahren durch die Bestimmungen des Paktes geregelt wird, einen Mehrheitsbeschluss vor. Aufgrund dessen wurde Kuwait 1961 ohne die Zustimmung des Irak in die Arabische Liga aufgenommen;³¹⁹ die Volksrepublik Jemen wurde 1967 ohne die Zustimmung Saudi-Arabiens Mitglied; und die Komoren wurden 1993 trotz des Einspruchs des Iraks in die Arabische Liga aufgenommen.³²⁰

Obwohl der Rat der Liga bei der Frage der Neuzulassung von Mitgliedern in die Arabische Liga die Verantwortung trägt, hat die Arabische Gipfelkonferenz in einem Ausnahmefall selbst eine Entscheidung bezüglich der Neuaufnahme eines Mitglieds gefällt. So hat die Arabische Gipfelkonferenz auf ihrer 6. Konferenz in Algier 1973 der Mitgliedschaft Mauretaniens zugestimmt.³²¹ Auch Artikel 3/3 eines Reformprojekts der Arabischen Liga aus dem Jahre 1982 überträgt die Verantwortung über die Neuzulassung von Mitgliedern der Arabischen Gipfelkonferenz. Diese entscheidet dann mit einer Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Umgesetzt wurde dieses Reformprojekt indes nicht. Die Aufnahme Mauretaniens in die Arabische Liga durch die Arabische Gipfelkonferenz muss also als einmaliger Vorgang gewertet werden. In der Regel liegt die Verantwortung über die Neuaufnahme von Mitgliedern auch weiterhin beim Ligarat.³²²

4.2. Der Verlust der Mitgliedschaft

Gemäß des Paktes der Arabischen Liga bestehen zwei Möglichkeiten für den Verlust der Mitgliedschaft: der freiwillige Austritt eines Staates aus der Liga, sowie der zwangsweise Ausschluss eines Staates.³²³

4.2.1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedsstaats

Nach Art. 18 (1) PLAS besteht die Möglichkeit des freiwilligen Austritts eines Mitgliedsstaates. Wünscht ein Mitgliedsstaat seine Mitgliedschaft bei der Arabischen Liga zu kündigen, so muss er

³¹⁷ Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Qaḍīya, 145; *Ramadhani*, Liga, 90–91.

³¹⁸ *Shihab*, League, 21; vgl. auch *Boutros-Ghali*, Ligue, 31.

³¹⁹ Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Qaḍīya, 145; *Macdonald*, League, 57; *Ramadhani*, Liga, 90.

³²⁰ Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Struggle, 32; *id.*, Qaḍīya, 145; *Habib*, Conflict, 85–87.

³²¹ Resolution 62, 6. Arabische Gipfelkonferenz, in: Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 62.

³²² Vgl. ‘*Abou al-Wafa’*, Ġāmi‘a, 275.

³²³ Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Fuqḍān; *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 40–47; *id.*, Nazarāt, 160–164.

dies dem Generalsekretariat ein Jahr im Voraus mitteilen. Für den Fall, dass ein Mitgliedsstaat nicht mit einer Änderung der Charta der Arabischen Liga einverstanden ist, kann er nach Art. 19 (2) PLAS auch ohne Kündigungsfrist sofort aus der Organisation ausscheiden.

In der Praxis hat bisher kein Mitgliedsstaat der Arabischen Liga von diesem Recht Gebrauch gemacht.³²⁴ Vielmehr haben die Mitgliedsstaaten, als Reaktion auf eine Ablehnung der Politik der Arabischen Liga, es vorgezogen die Arbeit der Liga zu boykottieren.³²⁵

4.2.2. Der zwangsweise Verlust der Mitgliedschaft

Neben einem freiwilligen Austritt eines Staates, sieht der Pakt der Arabischen Liga auch den zwangsweisen Verlust der Mitgliedschaft vor. Nach Art. 18 (2) PLAS kann der Ligarat Mitgliedsstaaten aus der Arabischen Liga ausschließen, wenn sie ihren Verpflichtungen aufgrund des Paktes nicht nachkommen. Die Entscheidung, ein Mitgliedsstaat aus der Organisation auszuschließen, muss einstimmig getroffen werden, wobei die Stimme des betroffenen Staates nicht mitgerechnet wird. Allerdings wurde diese Bestimmung in der Praxis der Arabischen Liga bisher nicht angewendet.

4.2.3. Die Suspendierung der Mitgliedschaft

Obwohl der Pakt der Liga keine Aussage über eine Suspendierung der Mitgliedschaft in der Arabischen Liga trifft, wurde dieses Instrument bereits einmal in der Praxis der Arabischen Liga angewandt. Im Jahre 1979 wurde die Mitgliedschaft Ägyptens, als Reaktion auf den Friedensvertrag von *Camp David* zwischen Israel und Ägypten, suspendiert.³²⁶ Erst 1987 nahmen die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga wieder diplomatische Beziehungen zu Ägypten auf. Im Jahre 1989 wurde durch die außerordentliche Gipfelkonferenz in Casablanca Ägypten wieder offiziell in die Arabische Liga aufgenommen.³²⁷ Es erscheint indes eher unwahrscheinlich, dass dieses Instrument erneut im Rahmen der Arabischen Liga angewendet wird. Vielmehr scheint die Suspendierung Ägyptens ein einmaliger Vorfall in der Praxis der Arabischen Liga gewesen zu sein.

³²⁴ Im Oktober 2002 stellte Libyen offiziell einen Antrag auf Austritt aus der Arabischen Liga. Inwieweit dieser Antrag letztlich umgesetzt wird bleibt indes abzuwarten. Vgl. dazu Arabic News.com vom 25.10. und 28.10.2002.

³²⁵ *'Anānī*, Al-munazzamat, 135; *Ġānīmī*, Ġāmi'a, 44–45; *Ra'fat*, Šu'ūn, 25; *Shihab*, Organisationen, 429.

³²⁶ Resolutionen des Ligarats (Res. 3839/ES–31.3.1979); vgl. dazu auch *Köhler*, Liga, 2–3.

³²⁷ Vgl. *'Abou al-Wafa'*, Ġāmi'a, 275; *id.*, Munazzamāt, 233–234; *'Anānī*, Al-munazzamat, 136; *Ben Salem*, Ligue, 64–65; *Hilal*, Ġāmi'a, 8; *Köhler*, Liga, 3; *Rashed*, Einheit, 109–113.

4.3. Die Sonderfälle der Mitgliedschaft

Der Pakt der Arabischen Liga nennt zwei Ausnahmen bei der Mitgliedschaft. Der erste Anhang des Pakts regelt die Sonderstellung Palästinas im Rahmen der Arabischen Liga, während sich der 2. Anhang mit der Sonderstellung der arabischen Staaten, welche nicht Mitglieder sind, beschäftigt.

4.3.1. Die Sonderstellung Palästinas

Palästina nimmt innerhalb der Arabischen Liga eine Sonderstellung ein.³²⁸ Dies zeigt auch schon der Wortlaut des Protokolls von Alexandria. Der Pakt der Arabischen Liga bestätigt diese Sonderstellung zusätzlich. Der erste Anhang des Paktes der Arabischen Liga vertritt die Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Gründung der Arabischen Liga *de jure* eine Unabhängigkeit Palästinas bestand. Obwohl die Unabhängigkeit Palästinas *de facto* nicht der Fall war, betrachtete man dies nicht als Hindernis für eine Teilnahme Palästinas an der Arbeit der Arabischen Liga. Die Vertretung Palästinas bei der Arabischen Liga übernahm, gemäß dem ersten Anhang PLAS, ein vom Ligarat ernannter arabischer Vertreter. Die 7. Arabische Gipfelkonferenz in Rabat vom 26. bis zum 29. Oktober 1974 wurde die PLO als einzig legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes anerkannt.³²⁹ 1976 wurde Palästina, vertreten durch die PLO, Vollmitglied der Arabischen Liga.³³⁰ Seit 1994 wird Palästina durch die Palästinensische Autonomiebehörde bei der Arabischen Liga vertreten.

4.3.2. Die Sonderstellung der arabischen Staaten, die nicht Mitglieder der Arabischen Liga sind³³¹

Die geographische Reichweite der rechtlichen Basis der Arabischen Liga beschränkt sich nicht nur auf ihre Mitgliedsstaaten, sondern auf die gesamte Region. Sie ist also nach eigenem Selbstverständnis nicht nur für ihre Mitglieder verantwortlich, sondern auch für alle anderen arabischen Gebiete und Staaten. In diesem Sinne äußert sich auch der Art. 2 PLAS, wonach eine Aufgabe der Arabischen Liga der „*general concern with the affairs and the interests of the Arab countries*“ ist. Es geht der Arabischen Liga also nicht allein nur um die Verwirklichung der

³²⁸ Vgl. E. Abdel-Meguid, Ru‘aiya, 27–28; ‘Abou al-Wafa‘, Ğāmi‘a, 280–282; Anabtawi, Unity, 73; ‘Anānī, Munazzamāt, 132–134; Galal, Challenges, 6; Habib, Conflict, 79, 87; Nafa‘a, Ad-daur, 142–151; ‘Oda, Al-ġāmi‘a, 144; Ra‘fat, Šu‘ūn, 16; Telawi, Secrétariat, 30.

³²⁹ Vgl. dazu 7. Arabische Gipfelkonferenz, in: Arab Summit Conferences, Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, 1983, S. 79–80; Pogany, Peacekeeping, 55.

³³⁰ Resolution des Ligarats (Res. 3462/ 66– 26.10.1976); vgl. auch Galal, Challenges, 9; Maksoud, Sovereignty, 583–584.

³³¹ Vgl. E. Abdel-Meguid, Ru‘aiya, 27; Saadoun, Evolution, 88; Shihab, Ğāmi‘a, 40.

Interessen der Mitgliedsstaaten, sondern um die generelle Verwirklichung der arabischen Interessen.³³²

Aus diesem Grund haben arabische Staaten, welche nicht Mitglieder der Liga sind, nach Art. 4 PLAS die Möglichkeit und das Recht, an der Arbeit der technischen Komitees der Liga teilzunehmen. Noch verstärkt wird diese Sonderstellung durch den zweiten Anhang PLAS:

„[...] Now, therefore, it particularly behoves the states signatory to the Pact of the Arab League to enjoin the Council of the League, when considering the admission of those countries to participation in the committees referred to in the Pact, that it should spare no efforts to learn their needs and understand their aspirations and hopes; and it should thenceforth for their best interests and the safeguarding of their future with all the political means at disposal.“

Die Unterzeichnerstaaten des Paktes der Arabischen Liga werden somit verpflichtet, alles zu tun, um arabische Staaten zu unterstützen, die nicht Mitglieder der Arabischen Liga sind. In der Resolution des Ligarats 63/4 vom 11. Juni 1946 werden die Regierungen der Mitgliedsstaaten zusätzlich aufgefordert, die arabischen Staaten, die nicht Mitglieder der Arabischen Liga sind zu unterstützen. Aus diesem Grund wurde 1959 die Provisorische Regierung der Republik Algeriens (GPRA) als Beobachter beim Rat der Arabischen Liga zugelassen.³³³

5. Organisation und Struktur der Liga der Arabischen Staaten

Die Arabische Liga besteht gemäß ihres Paktes aus zwei Hauptorganen, dem Ligarat und dem Generalsekretariat, sowie aus einer Reihe von Nebenorganen, den permanenten Komitees, für jeweils einen der, in Art. 2 PLAS genannten, Aufgabenbereiche. Die Bildung eines arabischen Gerichtshofes, der eng mit anderen internationalen Körperschaften auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zusammenarbeiten sollte, ist laut Pakt zusätzlich vorgesehen.³³⁴ Diese Klausel des Paktes wurde aber bisher nicht umgesetzt.³³⁵ Von anfänglich zwei Hauptorganen und den Komitees ist die Anzahl der Institutionen der Arabischen Liga im Jahre 1970 auf 30 angestiegen.³³⁶ Durch den Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurde die Arabische Liga um weitere Institutionen, wie den Wirtschaftsrat, die Ständige Militärische Kommission sowie den Verteidigungsrat, ergänzt. Das Zusatzprotokoll des Vertrags sah auch die Bildung eines Beratenden Militärorgans vor. Neben den genannten Organen des Paktes und des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurden im Laufe der

³³² Vgl. dazu auch *Ġānīmī*, *Ġāmi‘a*, 16–17.

³³³ Resolution des Ligarats (Res. 109/31–7.9.1959); vgl. *Anabtawi*, *Unity*, 73; *Boutros-Ghali*, *GPRA*; *id.*, *Africa*, 175; *Telawi*, *Secrétariat*, 30.

³³⁴ Art. 19 PLAS; vgl. auch *Foda*, *Court*; *Ġānīmī*, *Ġāmi‘a*, 48–50; *Shihab*, *League*, 21.

³³⁵ Vgl. *‘Abou al-Wafa‘*, *Ġāmi‘a*, 244–257; *id.*, *Munazzamāt*, 245–246; *Boutros-Ghali*, *Ta‘adil*, 3, 5; *Ra‘fat*, *Šu‘ūn*, 29; *Shihab*, *League*, 21.

³³⁶ *Boutros-Ghali*, *Al-‘amal*, 14; vgl. dazu auch *Ġabr*, *Ġāmi‘a*, 226; *Ġānem*, *Mustaqbal*, 24.

Jahre eine Reihe weiterer Institutionen im Rahmen der Arabischen Liga ins Leben gerufen, wie die Arabischen Gipfelkonferenz oder die Arabischen Sonderorganisationen.

5.1. Die Organe des Paktes der Arabischen Liga

5.1.1. Der Rat der Arabischen Liga

Der Ligarat ist gemäß des Paktes das oberste Beschlussorgan und somit die höchste Autorität innerhalb des Systems der Arabischen Liga.³³⁷ Der Pakt der Arabischen Liga bestimmt die Zusammensetzung des Ligarats, seine Aufgaben und die Regeln bezüglich der Vorgehensweise innerhalb des Rates. Zusätzlich wurde gemäß des Paktes am 24. Juli 1973 eine Geschäftsordnung für den Ligarat geschaffen.

a) Die Zusammensetzung des Ligarats

Der Rat der Arabischen Liga setzt sich aus den Delegierten aller Mitgliedsstaaten zusammen. Bis 1976 nahm zusätzlich ein vom Ligarat bestimmter Vertreter Palästinas an den Sitzungen des Rates teil. Dieser war jedoch nicht stimmberechtigt.³³⁸ Mit der Aufnahme als Vollmitglied der Arabischen Liga wurde Palästina auch voll stimmberechtigt. Zusätzlich können Vertreter von Sonderorganisationen, sowie von internationalen und regionalen Organisationen, als Beobachter zu den Sitzungen des Ligarats eingeladen werden.³³⁹

Die Anzahl der Delegierten pro Mitgliedsstaat ist, im Gegensatz zu anderen Organisationen wie der Vereinten Nationen,³⁴⁰ nicht näher definiert. Allerdings besitzt jeder Mitgliedsstaat, unabhängig von seiner Größe und der Anzahl der Delegierten, jeweils nur eine Stimme. Ebenso wenig wie die Anzahl der Delegierten, legt der Pakt der Arabischen Liga den Rang der Vertreter der Mitgliedsstaaten fest. Sitzungen des Ligarats können dementsprechend auf verschiedenen politischen Ebenen stattfinden. Dies kann theoretisch von der Ebene der Botschafter, über die Außenminister, bis hin zur Ebene der Staats- oder Regierungschefs variieren.³⁴¹ Erst durch den Art. 5/1 (a) der Geschäftsordnung des Ligarats vom 24. Juli 1973 wurde die Ebene der Vertreter der Mitgliedsstaaten festgelegt. Demzufolge sollen Sitzungen des Ligarats auf der Ebene der

³³⁷ *Adwan*, 25; *H. Hassouna*, League, 302; *Honegger*, Streitbeilegung, 76; *Rizk*, League, 35; *Saket*, Al-amīn, 78; *Schiavone*, Organizations, 191; *Shihab*, League, 22.

³³⁸ Vgl. *Ġānem*, Muḥaḍarāt, 56; *Saket*, Al-amīn, 78.

³³⁹ Art. 4, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973; vgl. auch The League of Arab States, Arab Information Center, 1983, 7.

³⁴⁰ Vgl. Art. 9 SVN.

³⁴¹ Vgl. *Boutros-Ghali*, Ligue, 39; *Ġānem*, Mustaqbal, 23; *Göpfrich*, Aspekte, 193; *Honegger*, Streitbeilegung, 76–77; *Nūfal*, Mašākīl, 47; *Ramadhani*, Liga, 116–118; *Rashed*, Einheit, 47.

Außenminister oder einer höheren Ebene stattfinden.³⁴² Aus diesem Grund wird der Ligarat heute auch als Rat der Außenminister der Arabischen Liga bezeichnet. In Ausnahmefällen können die Außenminister auch durch einen Stellvertreter oder den Botschaftern des jeweiligen Landes bei der Arabischen Liga vertreten werden.³⁴³

Zur Unterstützung des Rates werden, nach dem Vorbild der Generalversammlung der Vereinten Nationen, zu Beginn der Sitzungsperioden Komitees gebildet, die bestimmte Themengebiete und Sachfragen bearbeiten.³⁴⁴ Die Arbeit dieser Komitees wird durch den Artikel 11 Geschäftsordnung des Ligarats vom 24.7.1973 geregelt. Folgende sechs Komitees werden gebildet:³⁴⁵

- Generalkomitee³⁴⁶
- Komitee für Politische Angelegenheiten (1. Komitee)
- Komitee für Wirtschaftsangelegenheiten (2. Komitee)
- Komitee für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten (3. Komitee)
- Komitee für Rechtsangelegenheiten (4. Komitee)
- Komitee für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten (5. Komitee)

Zusätzlich kann der Ligarat beratende oder technische Komitees bilden, die den Rat bei bestimmten Themen beraten und unterstützen sollen.³⁴⁷ Der Ligarat hat am 21. März 1976 in seiner Resolution 3438/65 eine Geschäftsordnung für diese beratenden Komitees beschlossen.

b) Funktion des Ligarats

Der Rat ist das beschließende Organ der Arabischen Liga und verantwortlich für die Verwirklichung ihrer Ziele.³⁴⁸ Um seine Aufgaben erfüllen zu können, nimmt der Ligarat gemäß dem Ligapakt also wichtige politische und administrative Funktionen wahr.³⁴⁹ Folgende Funktionen übernimmt der Ligarat gemäß des Paktes der Arabischen Liga:

³⁴² Vgl. *Saket*, Al-amīn, 80.

³⁴³ Vgl. *Galal*, Challenges, 11.

³⁴⁴ Art. 3/2, 8, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁴⁵ Art. 8/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁴⁶ Das Generelle Komitee besteht aus dem Präsidenten des Ligarats und den Vorsitzenden der anderen Komitees. Zusätzlich nimmt der Generalsekretär oder ein Stellvertreter an den Sitzungen des Komitees teil. Aufgabe dieses Komitees ist die Koordinierung der Arbeit des Ligarats und der übrigen Komitees, sowie die Unterstützung des Präsidenten des Ligarats bei seiner Arbeit; vgl. Art. 10, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁴⁷ Art. 5/2, 18, 19, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁴⁸ Art. 2 PLAS.

³⁴⁹ Vgl. *Ramadhani*, Liga, 124; *Telawi*, Secrétariat, 40.

- Die Durchführung von Abkommen, welche im Rahmen der Arabischen Liga zwischen den Mitgliedsstaaten geschlossen werden, zu überwachen.³⁵⁰
- Entscheidungen über die Art und Weise einer Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen.³⁵¹
- Ernennung des Generalsekretärs mit einer Zweidrittelmehrheit,³⁵² sowie die Zustimmung zu den Nominierungen der stellvertretenden Generalsekretäre und der Beamten durch den Generalsekretär.³⁵³
- Die Entscheidung gemäß Art. 1 (2) PLAS über die Aufnahme von Staaten in die Arabische Liga, beziehungsweise über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Vermittlung im Falle einer Streitigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten oder zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Drittstaat und die Ergreifung der geeigneten Maßnahmen im Falle einer Aggression oder der Gefahr einer Aggression.³⁵⁴
- Die Verabschiedung des Budgets und die Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedsstaaten.³⁵⁵
- Die Entscheidung über die interne Geschäftsordnung des Rats,³⁵⁶ der technischen Komitees³⁵⁷ und des Generalsekretariats.³⁵⁸
- Die Ergänzung des Pakts der Arabischen Liga mit einer Zweidrittelmehrheit.³⁵⁹

Die Geschäftsordnung des Ligarats vom 24. Juli 1973 fasst die Aufgaben des Ligarats wie folgt zusammen:³⁶⁰

- Formulierung der generellen Politik der Liga und des Arbeitsprogramms des Ligarats.
- Verbesserung der Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und die Koordination ihrer Politik.
- Entscheidungen bezüglich der Themen, die dem Rat durch den Generalsekretär oder die Mitgliedsstaaten vorgelegt werden.
- Sicherung der Implementierung der Resolutionen und der Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten.
- Bewertung der Berichte der speziellen Organe und Organisationen.
- Entscheidung bezüglich der Formen der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.
- Prüfung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Liga.

³⁵⁰ Art. 3 (2) PLAS.

³⁵¹ Art. 3 (2) PLAS.

³⁵² Zum ersten Generalsekretär wurde gemäß Anhang 3 des Paktes der Arabischen Liga Abdel-Rahman Azzam ernannt.

³⁵³ Art. 12 (2) PLAS.

³⁵⁴ Art. 5, 6 PLAS.

³⁵⁵ Art. 13 PLAS.

³⁵⁶ Art. 16 PLAS.

³⁵⁷ Art. 4 (2), 16 PLAS.

³⁵⁸ Art. 12 (3), 16 PLAS.

³⁵⁹ Art. 19 PLAS.

³⁶⁰ Art. 3/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

c) Das Abstimmungsverfahren im Ligarat

Der Ligarat ist gemäß dem Pakt das oberste Beschlussorgan der Arabischen Liga. Jeder Mitgliedsstaat verfügt, wie bereits erwähnt, über eine Stimme im Ligarat. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Satzung der Arabischen Liga und durch die Geschäftsordnung des Ligarats vom 24. Juli 1973 geregelt. Der Pakt der Arabischen Liga unterscheidet zwischen einstimmig gefassten Beschlüssen, Beschlüssen mit Zweidrittelmehrheit sowie Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.

- Einstimmige Beschlüsse müssen bei Maßnahmen der Zurückweisung von Aggressionen,³⁶¹ sowie im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedsstaates³⁶² gefällt werden.
- Bei Schiedssprüchen und Vermittlung,³⁶³ Änderungen des Paktes der Arabischen Liga³⁶⁴ sowie der Ernennung des Generalsekretärs und der Bestätigung seiner Stellvertreter³⁶⁵ ist nur eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Gleiches gilt auch für die Gewährung des Beobachterstatus an andere internationale Organisationen und den arabischen Sonderorganisationen.³⁶⁶
- Bei Personalfragen, dem Haushaltsplan, der Geschäftsordnung der Organe der Arabischen Liga und dem Abschluss der Sitzungsperiode ist nur eine einfache Mehrheit erforderlich.³⁶⁷

Während einstimmige Beschlüsse für alle Mitgliedsstaaten bindend sind, haben die beiden anderen Abstimmungsmodi für die Mitgliedsstaaten nur dann bindende Wirkung, wenn sie ihnen zuvor zugestimmt haben.³⁶⁸ Beschlussfähig ist der Ligarat dann, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.³⁶⁹

³⁶¹ Art. 6 PLAS.

³⁶² Art. 18 PLAS.

³⁶³ Art. 5 (4) PLAS.

³⁶⁴ Art. 19 (1) PLAS.

³⁶⁵ Art. 12 (2) PLAS.

³⁶⁶ Art. 6/2, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁶⁷ Art. 16 PLAS; vgl. auch Art. 6/2, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁶⁸ Art. 7 PLAS; vgl. *Bouony*, Regime, 544–545; *Chaabane*, Reforme, 531; *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 75–84.

³⁶⁹ Art. 11 Geschäftsordnung des Ligarats, 13.10 1951.

d) Sitzungsperioden des Ligarats

Der Ligarat tritt zweimal im Jahr, im März und im September, zu einer ordentlichen Sitzungsperiode zusammen.³⁷⁰ Wenn die Umstände es erfordern, kann auf Basis einer Entscheidung des Ligarats auf der vorhergehenden ordentlichen Sitzung oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedsstaaten eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.³⁷¹ Nur im Falle einer Aggression gegen einen Mitgliedsstaat der Liga kann dieser gemäß Art. 6 PLAS alleine eine außerordentliche Sitzung des Ligarates verlangen.³⁷² Die Sitzungen des Ligarates sind grundsätzlich geheim, es sei denn, der Ligarat beschließt eine öffentliche Sitzung abzuhalten.³⁷³ Gleiches gilt für alle Beschlüsse des Ligarats, was eindeutig der gängigen Praxis anderer internationaler Organisationen widerspricht.³⁷⁴

Die erste Sitzung des Ligarats fand, wie in Art. 15 PLAS vorgesehen, auf Einladung des ägyptischen Regierungschefs am Sitz der Arabischen Liga in Kairo statt. Alle anderen Sitzungen des Rates werden durch den Generalsekretär der Liga einberufen. Gewöhnlich finden die Sitzungen des Ligarats am Hauptsitz der Liga in Kairo statt, können jedoch durch einen Beschluss des Ligarats auch an anderer Stelle abgehalten werden.

Bei jeder Sitzungsperiode übernimmt ein anderer Mitgliedsstaat den Vorsitz des Ligarats. Der Vorsitz des Ligarats rotiert in alphabetischer Reihenfolge der Namen unter den Mitgliedsstaaten.³⁷⁵

5.1.2. Die ständigen technischen Komitees

Nach Art. 4 PLAS soll für jeden in Art. 2 PLAS aufgezählten Bereichen der Zusammenarbeit, wie Wirtschaft und Finanzen, Kommunikation und Transport, Nationalität, Kultur, Soziales und Gesundheit, ein permanentes technisches Komitee gebildet werden. Ein politisches Komitee war nach dem Pakt der Liga nicht vorgesehen. Zusätzlich zu den im Pakt erwähnten sechs Komitees wurden im Laufe der Jahre eine Reihe weiterer Komitees gegründet. Zeitweise gab es bis zu 16 verschiedene Komitees.³⁷⁶ Die Wichtigsten waren:

³⁷⁰ Art. 5/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973; Der ursprüngliche Termin war gemäß Art. 11 PLAS im Oktober. Der Pakt der Arabischen Liga wurde durch einen Beschluß des Ligarats dahingehend geändert; vgl. *Hakīm*, Miṭāq, 153; *H. Hassouna*, Disputes, 56.

³⁷¹ Art. 11 PLAS; Art. 7/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁷² Vgl. auch Art. 7/2, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁷³ Art. 6/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁷⁴ *Galal*, Challenges, 21.

³⁷⁵ Art. 8, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

³⁷⁶ Eine vollständige Liste der 16 Komitees befindet sich bei *Adwan*, League, 30–31; *Schiavone*, Organizations, 191.

- das Politische Komitee
- das Kulturelle Komitee
- das Komitee für soziale Angelegenheiten
- das Komitee für Verkehr
- das Rechtskomitee
- das Komitee für Erdölfragen
- das Informationskomitee
- das Gesundheitskomitee
- das Menschenrechtskomitee
- das Finanz- und Administrationskomitee

Dem Politischen Komitee, das erst am 30. November 1946 durch eine Resolution des Ligarats ins Leben gerufen wurde, kam bis Mitte der fünfziger Jahre eine Sonderstellung innerhalb der Arabischen Liga zu.³⁷⁷ Dies lag an der Tatsache, dass die Beschlüsse des Politischen Komitees im Ligarat meist ohne zusätzliche Debatten angenommen wurden.³⁷⁸ Es setzte sich aus den Außenministern der Mitgliedsstaaten oder deren direkten Vertretern zusammen, und hatte die Aufgabe, alle politischen Resolutionen für den Ligarat vorzubereiten. Aufgrund der Zusammensetzung und Funktion des Politischen Komitees, sah sich der Ligarat dazu veranlasst die Stellung des Komitees durch einen Beschluss eindeutig festzulegen. Am 22. Oktober 1949 wurde deshalb in der Resolution 244/11 das Politische Komitee dem Ligarat untergeordnet.³⁷⁹ Seit Ende der fünfziger Jahre wurde das Politische Komitee im Rahmen der Arabischen Liga immer bedeutungsloser, bis es schließlich durch das Komitee für Politische Angelegenheiten (1. Komitee) ersetzt wurde.³⁸⁰ Dieses Komitee wird zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode für die Dauer der Sitzungen vom Ligarat gebildet und entspricht demzufolge einem temporären Subkomitee des Ligarats.

Mit der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten wurden immer mehr Institutionen innerhalb des Systems der Arabischen Liga, wie die Speziellen Ministerräte oder die arabischen Sonderorganisationen, gegründet. Da die Aufgaben der Technischen Komitees und dieser neuen Institutionen teilweise identisch waren, wurde 1988 eine Umstrukturierung der ständigen Komitees beschlossen.³⁸¹ Im Laufe der Zeit wurden so die meisten Komitees durch andere Institutionen im Rahmen der Arabischen Liga ersetzt.

³⁷⁷ Vgl. dazu *Anabtawi*, Unity, 152–153; *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 11; *id.*, Ta‘adil, 3; *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 85–87; *id.*, Naẓarāt, 179–180; *Radwān*, Al-laġna; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 19–20; *Saket*, Al-amīn, 85–87.

³⁷⁸ Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 11–12; *Macdonald*, League, 63–64.

³⁷⁹ *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 11.

³⁸⁰ *Galal*, Challenges, 11.

³⁸¹ Vgl. dazu *Ahmed*, AL 1988, 167.

Einige der permanenten Technischen Komitees bestehen aber auch weiterhin, da ihre Funktion eng mit der Funktion des Rats der Arabischen Liga verknüpft ist. Zu diesen Komitees zählen unter anderem das Komitee für Finanzielle und Administrative Angelegenheiten, das Informationskomitee und das Rechtskomitee.

Diese Technischen Komitees haben die Aufgabe, die Prinzipien und die Reichweite der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten festzulegen. Die Technischen Komitees entwickeln Resolutionsentwürfe, Vorschläge und Empfehlungen, die dann dem Ligarat zur Entscheidung vorgelegt werden.³⁸² Zusätzlich bearbeiten die Komitees Anfragen, die vom Ligarat oder vom Generalsekretär an sie gerichtet werden. Damit übernehmen die Komitees die Funktion von Vorbereitungs- und Beratungsorganen des Ligarats.³⁸³

Jeder Mitgliedsstaat entsendet mindestens einen Delegierten in jedes der genannten Technischen Komitees. Arabische Staaten, welche nicht Mitglieder der Arabischen Liga sind, hatten nach Art. 4 PLAS das Recht an der Arbeit der verschiedenen Komitees teilzunehmen, jedoch ohne das Recht an den Abstimmungen teilzunehmen.

5.1.3. Das Generalsekretariat

Das Generalsekretariat ist neben dem Ligarat eines der Hauptorgane gemäß des Paktes der Arabischen Liga. Es ist das Verwaltungsorgan und verantwortlich für alle technischen und administrativen Vorgänge innerhalb der Arabischen Liga. Zusätzlich koordiniert und unterstützt das Sekretariat die Arbeit der Sonderorganisationen und anderer Institutionen im Rahmen der Arabischen Liga.³⁸⁴ Grundlage für die Arbeit des Generalsekretariats ist der Pakt der Arabischen Liga und die Geschäftsordnung vom 24. Juli 1974. Gemäß Art. 12 PLAS besitzt die Liga ein ständiges Generalsekretariat, das aus einem Generalsekretär, einer nicht näher definierten Anzahl von Assistenten und einer ausreichenden Zahl von Beamten besteht.³⁸⁵

a) Der Generalsekretär

Der Generalsekretär ist die höchste Autorität des Generalsekretariats und der angegliederten Organe der Arabischen Liga³⁸⁶ und die treibende Kraft hinter der Arbeit der Arabischen Liga.³⁸⁷ Wie bereits erwähnt wird der Generalsekretär durch den Ligarat ernannt. Der erste Generalsekretär

³⁸² Vgl. Art. 4 PLAS; *Telawi*, Secrétariat, 34.

³⁸³ *Honegger*, Streitbeilegung, 77.

³⁸⁴ Art. 3/1, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973; vgl. dazu auch *Mūāfi*, Daur, 87; *Saket*, Al-amin, 99–125.

³⁸⁵ Art. 12 PLAS; Art. 2/3, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973.

³⁸⁶ Art. 2/1, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973.

³⁸⁷ *Adwan*, League, 31.

wurde durch den 3. Anhang des Paktes der Arabischen Liga bestimmt. Die Legislaturperiode eines Generalsekretärs beträgt fünf Jahre, mit der Möglichkeit auf Wiederwahl.³⁸⁸ Seit ihrer Gründung hatte die Arabische Liga folgende sechs Generalsekretäre:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| – <i>Abdel-Rahman Azzam</i> | 1945–1952 |
| – <i>Abdel-Khaleq Hassouna</i> | 1952–1972 |
| – <i>Mahmoud Riadh</i> | 1972–1979 |
| – <i>Chedli Klibi</i> | 1979–1990 |
| – <i>Esmat Abdel-Meguid</i> | 1991–2001 |
| – <i>Amru Musa</i> | 2001– |

Nach dem Rücktritt des Generalsekretärs *Cheli Klibi* 1990 übernahm der Libanese *Assad Al-Assad* von bis 1991 interimistisch die Geschäfte des Generalsekretärs.³⁸⁹

b) Die Funktion des Generalsekretärs

Gemäß dem Pakt der Liga sowie der Geschäftsordnungen des Ligarats und des Generalsekretariats besitzt der Generalsekretär der Arabischen Liga sowohl Administrativ- als auch Exekutivfunktionen.³⁹⁰ Politische Funktionen des Generalsekretärs nennen weder der Pakt, noch die Geschäftsordnungen des Ligarats oder des Generalsekretariats.³⁹¹ Gemäß dem Ligapakt übernimmt der Generalsekretär folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Weiterleitung der Bewerbung eines Staates um die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga³⁹²
- Besetzung von Führungspositionen innerhalb des Generalsekretariats³⁹³
- Aufstellung des Haushaltsplanes der Liga³⁹⁴
- Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Ligarats³⁹⁵
- Dokumentation von Verträgen und Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten³⁹⁶
- Aufbewahrung der Ratifizierungsurkunden des Pakts³⁹⁷

³⁸⁸ Art. 2, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 10.5.1953.

³⁸⁹ Aufgrund der Differenzen der arabischen Staaten in Folge des Zweiten Golfkriegs konnte nach dem Rücktritt Klibis 1990 kein Nachfolger gewählt werden, da die notwendige 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden konnte. Vgl. dazu *Köhler*, Liga, 9; *Ahmed*, AL 1991, 175.

³⁹⁰ *Ben Salem*, Ligue, 224; *Ġānem*, Mustaqbal, 25; *Ġānimi*, Ġāmi‘a, 191–195; *Mūāfi*, Dinamiyāt, 587; *Ramadhani*, Liga, 291–307; *Saket*, Al-amīn, 305–346.

³⁹¹ *Ġānem*, Mustaqbal, 25; *Macdonald*, League, 62.

³⁹² Art. 1 PLAS.

³⁹³ Nach Art. 12 (2) PLAS nur mit Zustimmung des Ligarates.

³⁹⁴ Art. 13 PLAS.

³⁹⁵ Art. 15 PLAS.

³⁹⁶ Art. 17 PLAS.

Weiterhin konkretisiert der Pakt der Arabischen Liga keinerlei Funktionen.³⁹⁸ Allerdings schreibt Art. 12 (3) und der 3. Anhang PLAS die Bildung einer Geschäftsordnung für das Generalsekretariat vor. Durch die Geschäftsordnungen des Ligarats und des Generalsekretariats wurde die Zuständigkeit des Generalsekretärs ausgeweitet. Demzufolge hat der Generalsekretär zusätzlich folgende Funktionen:

- Der Generalsekretär ist für die Beglaubigung der Botschafter und der Delegationen der Mitgliedsstaaten verantwortlich.³⁹⁹
- Der Generalsekretär schließt mit den Sonderorganisationen der Arabischen Liga Abkommen über die Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen des Ligarats, und der Ausschüsse ab.⁴⁰⁰
- Der Generalsekretär kann im Vorfeld der Sitzungen des Ligarats Konsultationen zu Themen der Tagesordnung mit den Botschaftern der Mitgliedsstaaten durchführen.⁴⁰¹
- Der Generalsekretär legt die Termine für die Sitzungen des Ligarats fest und informiert alle betroffenen Institutionen.⁴⁰²
- Der Generalsekretär bereitet die provisorische Tagesordnung des Ligarats vor und sorgt für deren Verbreitung unter den Mitgliedsstaaten und den betroffenen Institutionen.⁴⁰³
- Der Generalsekretär legt dem Ligarat einen Bericht über die Arbeit der Organisation vor.⁴⁰⁴
- Der Generalsekretär oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Ligarats, der Ausschüsse und des Generellen Komitees teil.⁴⁰⁵
- Der Generalsekretär besitzt umfassende Initiativrechte bezüglich der zu diskutierenden Themen im Ligarat. So kann er die Einfügung bestimmter Themen in die Tagesordnung verlangen und mit der Erlaubnis des Präsidenten des Ligarats zu Themen der Tagesordnung im Plenum Stellung nehmen.⁴⁰⁶ Zusätzlich besitzt er die Befugnis, die Aufmerksamkeit des Rates auf bestimmte Angelegenheiten zu lenken.⁴⁰⁷
- Der Generalsekretär organisiert das Sekretariat des Ligarats und seiner Ausschüsse, überwacht die Dokumentation der Diskussionen im Plenum, die Dokumentation der Resolutionen des Ligarats sowie anderer Organe der Liga. Zusätzlich prüft und billigt er Dokumente und sorgt für deren Verteilung an die notwendigen Stellen der Arabischen Liga.⁴⁰⁸

³⁹⁷ Art. 20 PLAS.

³⁹⁸ Vgl. *Macdonald*, League, 146.

³⁹⁹ Art. 2, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴⁰⁰ Art. 4, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴⁰¹ Art. 5/1 (d), Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴⁰² Art. 5/2, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴⁰³ Art. 9/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴⁰⁴ Art. 9/2, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973; Art. 2/ 2, 8/2, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973.

⁴⁰⁵ Art. 10/2, 12/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴⁰⁶ Art. 9/4, 12/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴⁰⁷ Art. 12/2 Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973; vgl. dazu Art. 99 SVN.

⁴⁰⁸ Art. 12/3, 12/5, 12/4, 12/6, 14/3, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

- Die Beratenden Ausschüsse des Ligarats tagen auf Einladung des Generalsekretärs. Zusätzlich bereitet der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Komitees den Arbeitsplan vor und übermittelt die Beschlüsse der beratenden Komitees an die Permanenten Komitees.⁴⁰⁹
- Der Generalsekretär verfasst eine Geschäftsordnung für die Permanenten Ausschüsse.⁴¹⁰

Im Rahmen dieser Funktionen hat sich innerhalb der Arabischen Liga die Praxis herausgebildet, dass das Generalsekretariat den Text aller Resolutionen entwirft und dann dem Ligarat zur Entscheidung vorlegt.⁴¹¹

Neben den oben genannten Funktionen haben sich in der Praxis der Arabischen Liga auch politische Funktionen des Generalsekretärs herausgebildet:⁴¹²

- Der Generalsekretär fungiert als oberster Repräsentant und Sprecher der Arabischen Liga.⁴¹³ Er vertritt damit die Arabischen Liga diplomatisch nach außen. Dies beinhaltet auch seine Funktion als offizieller Beobachter bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen sowie regionalen Organisationen.⁴¹⁴ Ferner nimmt er im Namen der Arabischen Liga an internationalen Konferenzen teil.⁴¹⁵
- Gleichzeitig übernimmt der Generalsekretär Aufgaben im Bereich der friedlichen Streitbeilegung. Er bietet Konfliktparteien seine „Guten Dienste“ an und kann auch aus eigener Initiative bei Konflikten zwischen Mitgliedsstaaten vermitteln.⁴¹⁶ Zusätzlich kann der Generalsekretär im Falle eines Konfliktes zwischen Mitgliedern aus eigener Initiative eine Sitzung des Ligarats beantragen.⁴¹⁷ Auf Grundlage von Resolutionen des Ligarats übernimmt der Generalsekretär auch Aufgaben im Bereich der Friedenssicherung. Dies reicht von der Aufstellung von Friedenstruppen, über deren Organisation, bis hin zu deren Kontrolle und Auflösung.⁴¹⁸

⁴⁰⁹ Art. 18/3, 18/4, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴¹⁰ Art. 19/4 Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁴¹¹ *Galal*, Challenges, 21.

⁴¹² Vgl. *Macdonald*, League, 156–165; *Saket*, Al-amīn, 347–392.

⁴¹³ *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 195–197; *Macdonald*, League, 146; *Mūāfi*, Dinamīyāt, 587; *id.*, Daur, 93–94.

⁴¹⁴ *Macdonald*, League, 159.

⁴¹⁵ *Macdonald*, League, 163–164; *Mūāfi*, Daur, 87.

⁴¹⁶ *‘Abd al-Fataḥ*, Daur, 25–26; *Macdonald*, League, 156–159, 241; *Mūāfi*, Daur, 94.

⁴¹⁷ Dieses Recht wurde anlässlich des Grenzkonflikts zwischen Algerien und Marokko im Jahre 1963 in der Resolution des Ligarats (Res. 1934/40–19.10.1963) des Ligarats bestätigt; vgl. auch *Qarai*, Daur, 56–57.

⁴¹⁸ Der Ligarat ermächtigte am 20.7.1961 durch die Resolution 1777/35 den Generalsekretär zur Ergreifung der nötigen Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit Kuwaits. Aufgrund dieser Resolution stellte der Generalsekretär eine arabische Sicherheitstruppe auf. Vgl. dazu *‘Abd al-Fataḥ*, Daur, 26; *Saket*, Al-amīn, 409–419. Während des Bürgerkriegs im Libanon 1975 wurde eine symbolische arabische Sicherheitstruppe aufgestellt, die unter der Aufsicht des Generalsekretärs stand. Vgl. dazu *Göpfrich*, Aspekte, 279–289; *Saket*, Al-amīn, 519–536.

- Eine weitere Aufgabe des Generalsekretärs ist die Vorbereitung und Teilnahme an allen Konferenzen im Rahmen der Arabischen Liga. Dies beinhaltet auch die Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz.⁴¹⁹

Die Arbeit des Generalsekretariats wird durch die Berichte des Generalsekretärs dokumentiert, die er zu jeder ordentlichen Sitzung dem Ligarat zur Kenntnisnahme vorlegt.⁴²⁰

c) Abteilungen des Generalsekretariats

Dem Generalsekretär stehen zu seiner Unterstützung Assistenten und Stellvertreter, sowie eine ausreichende Anzahl von Beamten zur Seite.⁴²¹ Gemäß Art. 3 PLAS hat jeder Mitgliedsstaat die Möglichkeit, einen Stellvertreter des Generalsekretärs zu benennen. Insgesamt gibt es heute siebzehn hohe Beamte, den Generalsekretär, 12 stellvertretende Generalsekretäre und vier Abteilungsleiter, innerhalb des Generalsekretariats und der beigeordneten Organe. Gemeinsam mit dem Generalsekretär bilden die Stellvertreter und Abteilungsleiter den Rat des Generalsekretariats. Dieser trifft sich mindestens zweimal im Monat.⁴²² Jeder dieser Stellvertreter und Abteilungsleiter leitet eine der verschiedenen Abteilungen des Generalsekretariats oder eines der beigeordneten Organe.⁴²³ Folgende Abteilungen des Generalsekretariats der Arabischen Liga existieren heute:⁴²⁴

- Hauptabteilung Büro des Generalsekretärs
- Hauptabteilung für internationale politische Angelegenheiten
- Hauptabteilung für arabische Angelegenheiten
- Hauptabteilung für palästinensische Angelegenheiten
- Hauptabteilung für Information
- Hauptabteilung für Wirtschaftsangelegenheiten
- Hauptabteilung für soziale Angelegenheiten
- Hauptabteilung für juristische Angelegenheiten
- Hauptabteilung für militärische Angelegenheiten
- Hauptabteilung für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
- Zentrum für Dokumentation und Information
- Zentrum der Arabische Liga in Tunis

⁴¹⁹ *Mūāfi*, *Dinamīyāt*, 580; *id.*, Daur, 88.

⁴²⁰ Art. 8/2, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973.

⁴²¹ Art. 12 PLAS; Art. 2/3, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973; *Saket*, *Al-amīn*, 215–270.

⁴²² League of Arab States, *Basic Information, Golden Jubilee 1945–1995*. Kairo, 1995, S. 20; vgl. auch *Macdonald*, *League*, 63, 132.

⁴²³ Art. 3/2, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973.

⁴²⁴ League of Arab States, *Basic Information, Golden Jubilee 1945–1995*. Kairo, 1995, S. 21–22; vgl. *Anānī*, *Al-munazzamat*, 155–156; *Ben Salem*, *Ligue*, 249–255; *Ġabr*, *Ġāmi‘a*, 229–230; *Macdonald*, *League*, 125–128; *Mūāfi*, *Dinamīyāt*, 582; *Saket*, *Al-amīn*, 91–94.

- Abteilung für Rechnungsprüfung
- Abteilung für institutionelle Entwicklung

Diese Hauptabteilungen bestehen teilweise aus bis zu fünf Unterabteilungen.⁴²⁵ Bis 1983 bestand das Generalsekretariat aus insgesamt 32 Unterabteilungen.⁴²⁶ Zusätzlich wurden drei dem Generalsekretariat beigeordnete Organe gegründet:

- Der arabische Fond für die technische Unterstützung afrikanischer Staaten in Kairo
- Die arabische Musikakademie in Bagdad
- Das arabische Institut für Übersetzungen in Algier

Ferner unterhielt die Arabische Liga insgesamt 24 Vertretungen und Büros weltweit, unter anderem auch ein Büro des ständigen Beobachters der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen am Sitz der Vereinten Nationen in New York und Genf sowie ein Verbindungsbüro der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen in Wien.⁴²⁷ Alle Büros unterstehen dem Generalsekretariat der Arabischen Liga.⁴²⁸ Seit 1994 wurde fast ein Drittel der Auslandsvertretungen wegen der Finanznot der Arabischen Liga geschlossen.⁴²⁹

5.2. Die Organe des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Durch den „*Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit*“ wurde der Pakt der Liga der Arabischen Staaten um weitere drei Organe ergänzt: die Ständige Militärische Kommission und der Gemeinsame Verteidigungsrat, sowie der Wirtschaftsrat. Ein Beratener Militärtrat, bestehend aus den Stabschefs der Armeen der Mitgliedsstaaten, war laut dem Zusatzprotokoll des Vertrags vorgesehen, wurde indes nie etabliert.⁴³⁰

⁴²⁵ Art. 5, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973; *Mūāfi*, Dinamīyāt, 582–583.

⁴²⁶ *Mūāfi*, Dinamīyāt, 582–583.

⁴²⁷ Neben diesen Vertretungen unterhält die Arabische Liga noch Büros in Addis Abeba, Athen, Berlin, Brasilia, Brüssel, Buenos Aires, Chicago, Dakar, Dallas, London, Madrid, Moskau, Nairobi, Neu Delhi, Ottawa, Paris, Peking, Rom, San Francisco, Tokio, Washington; vgl. dazu auch *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 11–12; *Ġabr*, Ġāmi‘a, 229.

⁴²⁸ Art. 6, Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24.7.1973; vgl. auch *Abdallah*, Information, 144–145.

⁴²⁹ Vgl. *Ahmed*, AL 1995, 180.

⁴³⁰ Vgl. *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 13.

5.2.1. Die Ständige Militärische Kommission

Gemäß dem Vertrag besteht die Ständige Militärische Kommission aus Vertretern der Generalstäbe der Armeen der Signarstaaten. Ziel dieser Kommission ist nach Art. 5 des Vertrages die Ausarbeitung von Plänen für eine gemeinsame Verteidigung und deren Implementierung. Der militärische Anhang regelt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten der Kommission. Sitz der Kommission ist Kairo. Der Vorsitzende der Kommission muss ein hoher Offizier der Streitkräfte eines Mitgliedsstaates sein. Er wird auf zwei Jahre gewählt.

5.2.2. Der Gemeinsame Verteidigungsrat

Der Gemeinsame Verteidigungsrat setzt sich aus den Außen- und Verteidigungsministern der Vertragsparteien oder deren Stellvertretern zusammen und untersteht der Kontrolle des Ligarats. Aufgabe des Rates ist die Durchführung der Bestimmungen der Art. 2–5 des *Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit*.⁴³¹ Demnach soll der Gemeinsame Verteidigungsrat im Falle einer Aggression gegen einen oder mehrere Mitgliedsstaaten des Vertrags die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dieser Aggression zu begegnen. Entscheidungen werden mit Zweidrittelmehrheit gefällt und sind für alle Unterzeichnerstaaten bindend. Der Pakt der Arabischen Liga sieht im Falle der Abwehr einer Aggression jedoch eine einstimmige Entscheidung vor.

5.2.3. Der Wirtschafts- und Sozialrat

Gemäß Artikel 8 des „*Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit*“ vom 17. Juni 1950 wurde ein Wirtschaftsrat gegründet. Ziel des Rats war eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaft. Damit entsprach die Zielsetzung des Wirtschaftsrats genau der Zielsetzung des Wirtschaftskomitees. Aus diesem Grund wurde 1953 das Wirtschaftskomitee aufgelöst. Durch einen neuen Anhang wurde der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit dahingehend ergänzt, allen Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga die Möglichkeit zu geben, dem Wirtschaftsrat beizutreten, auch wenn sie dem Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht zugestimmt hatten.⁴³²

⁴³¹ Art. 6 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung; vgl. auch *Saket*, Al-amin, 94–99.

⁴³² *Boutros-Ghali*, Crise, 96; *Macdonald*, League, 62; *Rashed*, Einheit, 71–72.

1977 wurde der Wirtschaftsrat durch eine Resolution des Ligarats in den Wirtschafts- und Sozialrat umgewandelt.⁴³³ Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich aus den Außenministern oder den Ministern, der mit wirtschaftlichen oder sozialen Fragen betrauten Fachressorts, oder ihrer Stellvertreter zusammen. Dieser Rat trifft sich zweimal im Jahr, im Januar und September, zu seinen ordentlichen Sitzungen, am Sitz der Arabischen Liga in Kairo.⁴³⁴

5.3. Die Arabische Gipfelkonferenz

5.3.1. Die Entstehungsgeschichte der Arabischen Gipfelkonferenz

Der Ursprung der Arabischen Gipfelkonferenz geht auf die Konferenz der arabischen Könige und Staatsoberhäupter im Mai 1946 in *Inchass*, Ägypten, zurück.⁴³⁵ Dort wurde insbesondere über die Situation in Palästina, aber auch über allgemeine Probleme der Arabischen Welt diskutiert. Im Jahre 1956 fand auf Einladung der Libanesischen Regierung eine weitere Konferenz der arabischen Könige und Staatsoberhäupter in Beirut statt, um über die Suez-Krise und die Situation in Algerien zu beraten.⁴³⁶

Erst zwischen dem 13. und 17. Januar 1964 fand auf Einladung der Arabischen Liga erneut eine Konferenz der Staatsoberhäupter der Staaten der Arabische Liga in Kairo statt. Man suchte nach neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten, da inner-arabische Differenzen die Arabische Liga paralyisierten.⁴³⁷ Ein Ergebnis dieses Treffens war unter anderem der Beschluss, regelmäßig arabische Gipfelkonferenzen abzuhalten. Damit wurde die Arabische Gipfelkonferenz, offiziell „*Rat der Könige und Präsidenten der arabischen Staaten*“ genannt, zu einer mehr oder weniger ständigen Institution innerhalb der Arabischen Liga.⁴³⁸ Allerdings wurde versäumt, diese neue Institution auch auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Erst 36 Jahre später,

⁴³³ Resolutionen des Ligarats (Res. 3002/67–19.3.1977); vgl. Liga der Arabischen Staaten, „*Al-waqā’i’ al-asāsiya fī maṣira ḡāmi’a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995*“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga) Kairo, 1995, 33–34; *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 226; *Kouki*, Ligue, 138–139; *Ḡabr*, Ḡāmi’a, 228.

⁴³⁴ Eine Beschreibung der Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats findet sich bei *Ḡabr*, Ḡāmi’a, 228.

⁴³⁵ *Ben Salem*, Ligue, 161; vgl. auch Liga der Arabischen Staaten, „*Al-waqā’i’ al-asāsiya fī maṣira ḡāmi’a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995*“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga) Kairo, 1995, 5.

⁴³⁶ Liga der Arabischen Staaten, „*Al-waqā’i’ al-asāsiya fī maṣira ḡāmi’a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995*“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga) Kairo, 1995, 16.

⁴³⁷ *Ḡanimi*, Nazarāt, 119–120; *Kerr*, War, 127–129; *Mashad*, Institutions, 35.

⁴³⁸ Eine Übersicht über alle Sitzungen und Resolutionen der Arabischen Gipfelkonferenz findet sich in: *Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990* (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996; *Al-qimmam al-‘arabiya ḡair ‘ādīya* (Die außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenzen). Kairo, 1996; *Arab Summit Conferences, Digest* (Kuwait News Agency) Nr. 17, 1983; *The emergency Arab Conference. Ministry of Foreign Affairs, Morocco*, 1985.

auf der außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Kairo am 21. und 22. Oktober 2000 wurde dieses Versäumnis behoben. Am Rande der Gipfelkonferenz unterzeichneten der Generalsekretär der Arabischen Liga und die Außenminister der Mitgliedsstaaten ein Zusatzprotokoll zum Pakt der Arabischen Liga.⁴³⁹ Dieses Zusatzprotokoll regelt erstmals die Durchführung von periodischen Treffen der Arabischen Gipfelkonferenz im März jeden Jahres. Damit wurde erstmals eine umfassende rechtliche Grundlage für die Arabische Gipfelkonferenz geschaffen. Während der 13. ordentlichen Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz vom 27. und 28. März 2001 bestätigten die arabischen Staatsoberhäupter dieses Zusatzprotokoll einstimmig.

5.3.2. Die Zusammensetzung der Arabischen Gipfelkonferenz

Die Arabische Gipfelkonferenz setzt sich aus den obersten Repräsentanten der Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga zusammen. Gemäß einer Resolution der 11. Arabischen Gipfelkonferenz in Amman 1980 findet die Konferenz auf der Ebene der Könige, Staatsschefs und Emire der Staaten der Arabischen Liga statt. In Sonderfällen kann der Präsident eines Staates auch durch seinen Vizepräsidenten oder durch den Regierungschef vertreten werden.⁴⁴⁰ Diese Resolution wurde durch die außerordentliche Gipfelkonferenz 1987 in Amman bestätigt.⁴⁴¹ Art. 1/A des Zusatzprotokolls zu Ligapakt orientiert sich ebenfalls an diesen Beschlüssen. Zusätzlich nimmt normalerweise der Generalsekretär der Arabischen Liga an den Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz teil.⁴⁴² Bei einigen Arabischen Gipfelkonferenzen war der Generalsekretär der Arabischen Liga nicht anwesend.⁴⁴³

5.3.3 Die Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz

Die ersten fünf Arabischen Gipfelkonferenzen wurden vom Politischen Komitee der Arabischen Liga vorbereitet. Auf der ersten Arabischen Gipfelkonferenz 1964 in Kairo beschlossen die arabischen Könige und Staatspräsidenten die Arabische Gipfelkonferenz zu institutionalisieren und mindestens einmal im Jahr ein Treffen abzuhalten.⁴⁴⁴ Auf der 2. Arabischen Gipfelkonferenz am 5. September 1964 einigten sich die arabischen Präsidenten und Könige, die Arabische

⁴³⁹ Ain al-Yaqeen, 27.10.2000, Artikel 5.

⁴⁴⁰ Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 124.

⁴⁴¹ Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 205.

⁴⁴² Vgl. ‘Abou al-Wafa‘, Ğāmi‘a, 113–114; *Mūāfi*, Dinamiyāt, 580; *id.*, Daur, 87.

⁴⁴³ Gemäß *Mūāfi* nahm der Generalsekretär der Liga an folgenden Gipfeltreffen nicht teil: Khartoum, 1967; Kairo, 1970; Bagdad, 1979; vgl. dazu *Mūāfi*, Dinamiyāt, 580; *id.*, Daur, 87.

⁴⁴⁴ Resolutionen, 1. Arabische Gipfelkonferenz, in: Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, Juli, 1983, S. 21.

Gipfelkonferenz jedes Jahr im September abzuhalten.⁴⁴⁵ Gemäß eines Beschlusses der 6. Arabischen Gipfelkonferenz in Algier im Jahre 1973 sollten außerordentliche Sitzungen auf Initiative mindestens eines Mitgliedsstaates oder des Generalsekretärs der Arabischen Liga sowie nach der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsstaaten stattfinden. Zusätzlich wurde beschlossen sich jährlich im April zu treffen.⁴⁴⁶ Auf der 9. Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz wurde der Termin der ordentlichen Sitzung auf den November eines jeden Jahres verlegt.⁴⁴⁷ Auf der 10. Arabischen Gipfelkonferenz vom 20. bis zum 22. November 1979 wurde dieser Termin im November bestätigt und zusätzlich beschlossen, den Veranstaltungsort in alphabetischer Reihenfolge der arabischen Staaten zu wechseln.⁴⁴⁸ Durch die außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Kairo im Jahre 1990 wurde der November als Termin für die ordentlichen Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz erneut bestätigt.⁴⁴⁹ Diese sich widersprechenden Beschlüsse, alleine bei der Festlegung des Termins der Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz, zeigen, dass die Arabische Gipfelkonferenz bis 2000 nie wirklich institutionalisiert wurde.

Auf der außerordentlichen Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz in Kairo vom 21. bis zum 22. Oktober 2000 wurde der Versuch unternommen dieses Problem der Gipfelkonferenz zu beheben. So wurde in Art. 3 des Zusatzprotokolls über die Arabische Gipfelkonferenz festgeschrieben, dass die Arabische Gipfelkonferenz mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung im März zusammenkommt. Außerordentliche Sitzungen der Gipfelkonferenz finden nach diesem Protokoll auf Antrag eines Mitgliedsstaats oder des Generalsekretärs der Liga und mit nach Zustimmung von Zweidrittel der Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga statt. Dadurch, dass das Zusatzprotokoll integraler Bestandteil des Ligapakts ist, fand somit erstmals eine wirkliche Institutionalisierung der Gipfelkonferenz statt.

a) Die ordentlichen Arabischen Gipfelkonferenzen von 1946–2001

Aufgrund inner-arabischer Differenzen wurde die Arabischen Gipfelkonferenz zu Beginn nur unregelmäßig abgehalten.⁴⁵⁰ Von 1945 bis 2001 fanden insgesamt folgende dreizehn ordentliche Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz statt:⁴⁵¹

⁴⁴⁵ Resolutionen, 2. Arabische Gipfelkonferenz, in: Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, Juli, 1983, S. 36; vgl. dazu auch *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 14.

⁴⁴⁶ *Qarai*, Al-qimma, 161.

⁴⁴⁷ Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa’*, Ğāmi‘a, 100–102.

⁴⁴⁸ Resolutionen der 10. Arabischen Gipfelkonferenz 1964, in: Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, Juli, 1983, 121–122; vgl. auch *Qarai*, Al-qimma, 161.

⁴⁴⁹ Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996; *Qarai*, Al-qimma, 161.

⁴⁵⁰ Zwischen 1967 und 1969, zwischen 1969 und 1973, 1975, sowie zwischen 1977 und 1979 fanden keine Treffen der Arabischen Gipfelkonferenz statt.

⁴⁵¹ Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen.

- Der Gipfel von Inchass, Kairo, 28.–29.5.1946
- Der Gipfel von Beirut, Beirut, 13.–14.11.1956
- 1. Arabische Gipfelkonferenz, Kairo, 13.–17.1.1964
- 2. Arabische Gipfelkonferenz, Alexandria, 5.–11.9.1964
- 3. Arabische Gipfelkonferenz, Casablanca, 13.–17.9.1965
- 4. Arabische Gipfelkonferenz, Khartum, 28.8.–1.9.1967
- 5. Arabische Gipfelkonferenz, Rabat, 23.12.1969
- 6. Arabische Gipfelkonferenz, Algier, 26.–28.11.1973
- 7. Arabische Gipfelkonferenz, Rabat, 26.–29.11.1974
- 8. Arabische Gipfelkonferenz, Kairo, 25.–26.10.1976
- 9. Arabische Gipfelkonferenz, Bagdad, 2.–5.11.1978
- 10. Arabische Gipfelkonferenz, Tunis, 20.–22.11.1979
- 11. Arabische Gipfelkonferenz, Amman, 25.–27.11.1980
- 12. Arabische Gipfelkonferenz, Fez, 25.11.1981

Eine 13. Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz war für 1982 in Riad geplant, fand aber nicht statt.⁴⁵² Erst im Jahre 2001 wurde vom 27. bis zum 28. März die 13. Ordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz in Beirut abgehalten.

b) Die außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenzen von 1970–2000

Neben den dreizehn ordentlichen Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz fand noch eine Reihe von außerordentlichen Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz statt. Von 1982 bis zum Jahre 2001 wurden keine ordentlichen Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz mehr abgehalten. Insgesamt fanden seit dem Jahr 1970 bis 2000 folgende zehn außerordentliche Sitzungen statt:⁴⁵³

- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Kairo, 27.9.1970
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Riad, 16.–18.10.1976
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Casablanca, 7.–9.8.1985
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Amman, 8.–11.11.1987
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Algier, 7.–9.6.1988
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Casablanca, 23.–26.5.198
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Bagdad, 28.–30.5.1990
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Kairo, 9.–10.8.1990

Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996; Arab Summit Conferences, Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, 1983; vgl. auch *Ġabr*, Ġāmi‘a, 248.

⁴⁵² ‘*Abou al-Wafa*’, Ġāmi‘a, 113.

⁴⁵³ Al-qimmam al-‘arabiya ġair ‘ādiya. (Die außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenzen). Kairo, 1996; The emergency Arab Conference. Ministry of Foreign Affairs, Morocco, 1985; vgl. auch *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 245–249; *Ġabr*, Ġāmi‘a, 248; *Qarai*, Al-qimma, 162.

- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Kairo, 21.–23.6.1996
- Außerordentliche Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, Kairo, 21.–22.10.2000

5.3.4. Die Einordnung der Arabischen Gipfelkonferenz in den Rahmen der Arabischen Liga

Aufgrund des Fehlens einer rechtlichen Grundlage sowie jeglicher offizieller Stellungnahmen bezüglich des Status der Arabischen Gipfelkonferenz fiel eine Einordnung in das System der Arabischen Liga bislang schwer. In der Diskussion um eine rechtliche Einordnung der Arabischen Gipfelkonferenz haben sich in der Vergangenheit drei unterschiedliche Thesen herauskristallisiert.⁴⁵⁴

1. Gemäß dem Pakt der Arabischen Liga ist der Rang der Vertreter der Mitgliedsstaaten bei den Sitzungen des Ligarats nicht festgelegt. Art. 3 und 15 PLAS sprechen nur von „*Vertretern der Mitgliedsstaaten*“. Sitzungen des Ligarates können demzufolge auf verschiedenen politischen Ebenen stattfinden. Dies kann theoretisch von Botschaftern, über die Außenminister, bis hin zur Ebene der Staats- und Regierungschefs variieren.⁴⁵⁵ Erst die Geschäftsordnung des Ligarats vom 24. Juli 1974 legt die Ebene der Repräsentation der Mitgliedsstaaten fest. Demzufolge sollen die Sitzungen des Ligarats auf der Ebene der Außenminister der Mitgliedsstaaten oder einer höheren Ebene stattfinden.⁴⁵⁶ Aufgrund dieser Sichtweise kann die Arabische Gipfelkonferenz auch als Sitzung des Ligarats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs verstanden werden.⁴⁵⁷
2. Der andere Standpunkt vertritt die Auffassung, dass die Arabische Gipfelkonferenz nicht als Sitzung des Ligarats verstanden werden kann, sondern vielmehr als eine neue Institution *sui generis* außerhalb der Arabischen Liga.⁴⁵⁸
3. Und schließlich wird die Arabische Gipfelkonferenz als eigenständiges Organ im System der Arabischen Liga verstanden.⁴⁵⁹

⁴⁵⁴ ‘Abdel-Ḥamīd, Al- munazzamāt, 52; Galal, Challenges, 11–12; Göpfrich, Aspekte, 228; Ghanaimi, Ḡāmi‘a, 34; Hashim Ridha, Reglement, 258–262; Honegger, Streitbeilegung, 77; Kouki, Ligue, 141–142.

⁴⁵⁵ Vgl. dazu Macdonald, League, 67.

⁴⁵⁶ Art. 5/1 (b), Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1974.

⁴⁵⁷ ‘Abd al-Fataḥ, Daur, 25; ‘Abou al-Wafa‘, Ḡāmi‘a, 96–97; Ben Salem, Ligue, 164; Göpfrich, Aspekte, 228–229; Ḡānīmī, Ḡāmi‘a, 48; Ḥakīm, Miṭāq, 84–86; Macdonald, League, 69; Pogany, League, 8; Saket, Al-amin, 79–80; Zacher, Conflicts, 166.

⁴⁵⁸ Göpfrich, Aspekte, 228–231.

⁴⁵⁹ Ben Salem, Ligue, 174; Boutros-Ghali, Al-‘amal, 14; Galal, Challenges, 12; Ḡānem, Mustaqbal, 24; Flory, Systeme, 376.

Weder die Arabischen Liga noch die Arabische Gipfelkonferenz haben sich in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang offiziell geäußert. Auch wurde die Arabische Gipfelkonferenz Anfangs nicht auf eine rechtliche Grundlage gestellt.⁴⁶⁰ Aufgrund dessen fehlte bisher eine formelle Einordnung der Gipfelkonferenz in den Rahmen der Arabischen Liga. Allerdings bestätigte die Praxis der Arabischen Liga die Sichtweise, die Arabische Gipfelkonferenz als eigenständiges Organ innerhalb des Systems der Arabischen Liga anzusehen sei. Infolgedessen unterscheiden sich die Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz von den Sitzungen des Ligarats. Die Resolutionen der Gipfelkonferenz wurden nicht als Resolutionen der Arabischen Liga aufgefasst und deshalb nicht in die Sammlungen der Resolutionen des Ligarats aufgenommen.⁴⁶¹ Auch der Wortlaut der Resolutionen lässt den Schluss zu, dass die Gipfelkonferenz sich vom Rat der Liga unterscheidet.⁴⁶²

Verschiedene Reformprojekte der Arabischen Liga bestätigen diese Sichtweise zusätzlich.⁴⁶³ So war gemäß eines Reformprojekts der Arabischen Liga vom August 1981 die Bildung eines „*Supreme Council*“ vorgesehen, das die Arabische Gipfelkonferenz ersetzen sollte.⁴⁶⁴ Ziel war es die Arabische Gipfelkonferenz besser in die Struktur der Arabischen Liga zu integrieren.⁴⁶⁵ Die Arabische Gipfelkonferenz war demnach als Organ des Systems der Arabischen Liga zu sehen, ohne *de jure* dem Ligarat auf der Ebene der Staatsoberhäupter der Liga zu entsprechen.⁴⁶⁶ Interessanter Weise wird das Verhältnis zwischen dem Ligarat und der Arabischen Gipfelkonferenz in der Resolution 5037/ES des Ligarats vom 31. August 1990 erwähnt. Der Abschnitt dieser Resolution diesbezüglich lautet wie folgt: „*the Arab Summit Conference of the Council of the League*“.⁴⁶⁷ Demnach wäre die Arabische Gipfelkonferenz als Institution des Ligarats zu verstehen. Diese Ansicht wird auch durch die Entwicklungen der letzten Jahre bestätigt. Im Zuge der Entscheidung der außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Kairo vom 21. bis zum 22. Oktober 2000 die Gipfelkonferenz als permanente Institution in das System der Arabischen Liga zu integrieren, werden die Sitzungen der Gipfelkonferenz nun als Sitzungen des Ligarats auf der Ebene der Könige und Staatspräsidenten verstanden.⁴⁶⁸ Der eigentliche Ligarat wird nun als Rat der arabischen Außenminister bezeichnet. Durch das Zusatzprotokoll, einem integralen Bestandteil des Ligapaktes, wurde erstmals eine rechtliche Grundlage für die Arabische Gipfelkonferenz

⁴⁶⁰ *Qarai*, Al-qimma, 161.

⁴⁶¹ Vgl. *Boutros-Ghali*, Al-‘Amal, 42.

⁴⁶² *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 42; vgl. auch Resolution 15, 9. Arabischen Gipfelkonferenz, in: Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, 1983, 110; Resolution 192 der außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Bagdad, 1990, in: Al-qimam al-‘arabīya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1995, 279–280.

⁴⁶³ *Baḥarna*, Miṭāq, 117; *Qarai*, Al-qimma, 162.

⁴⁶⁴ *Ben Salem*, Ligue, Anhang 8; *Dishon*, Relations 4, 178; *id.*, Relations 5, 250.

⁴⁶⁵ *Dishon*, Relations 4, 178; *id.*, Relations 5, 250.

⁴⁶⁶ Vgl. *Galal*, League, 11–12; *Schiavone*, Organizations, 192.

⁴⁶⁷ Resolutionen des Ligarats (Res. 5037/ES–31.8.1990), englische Übersetzung der Arabischen Liga.

⁴⁶⁸ Art. 1/A des Zusatzprotokolls, vgl. Anhang 8.12.

geschaffen. Damit lässt sich die Gipfelkonferenz erstmals eindeutig in das System der Arabischen Liga einordnen.

5.3.5. Die Arabische Gipfelkonferenz – Oberstes Beschlussorgan der Arabischen Liga?

Der Ligarat ist gemäß des Paktes der Arabischen Liga das oberste Beschlussorgan und somit die höchste Autorität der Organisation.⁴⁶⁹ Seit der Einführung der Arabischen Gipfelkonferenz 1964 in das System der Arabischen Liga wurde diese Funktion jedoch teilweise auf die Gipfelkonferenz übertragen. Die Arabische Gipfelkonferenz hat sich als das entscheidende Gremium inner-arabischer Diplomatie erwiesen, mit erheblichen Auswirkungen auf die Praxis der Arabischen Liga.⁴⁷⁰ Nicht zuletzt, da sie wichtige Entscheidungen bezüglich der Struktur, Arbeit und Funktion der Arabischen Liga und ihrer Organe fällt.⁴⁷¹ Im Jahre 1973 stimmte die Arabische Gipfelkonferenz der Mitgliedschaft Mauretaniens in der Arabischen Liga zu, obwohl eine solche Entscheidung gemäß des Paktes in den Bereich der Kompetenzen des Ligarats fällt.⁴⁷² Gleiches gilt für die Wahl des Generalsekretärs der Liga. Gemäß Art. 12 PLAS obliegt es dem Ligarat den Generalsekretär zu wählen. Auf der 13. Arabischen Gipfelkonferenz in Beirut vom 27. bis zum 28. März 2001 wurde indes *Amru Musa* zum neuen Generalsekretär gewählt.

Damit hat die Arabische Gipfelkonferenz teilweise Funktionen des Ligarats übernommen.⁴⁷³ Die Entscheidungen der Arabischen Gipfelkonferenz werden dann durch den Ligarat oder durch andere Organe der Arabischen Liga umgesetzt.⁴⁷⁴ Die Arabische Gipfelkonferenz ist heute das oberste Beschlussorgan und die höchste Autorität der Arabischen Liga.⁴⁷⁵ Aufgrund der unregelmäßigen Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz, die von 1981 bis 2001 nur in außerordentlichen

⁴⁶⁹ *Adwan*, 25; *Boutros-Ghali*, Al-'amal, 14; *H. Hassouna*, League, 302; *Honegger*, Streitbeilegung, 76; *Rizk*, 35; *Schiavone*, Organizations, 191; *Shihab*, League, 22.

⁴⁷⁰ *Göpfrich*, Aspekte, 225; *Mashad*, Institutions; vgl. auch 'Abd al-Fataḥ, Daur, 25; 'Abou al-Wafa', Ḡāmi'a, 105–108; Ḡānem, Mustaqbal, 26–27; *Qarai*, Al-qimma, 161.

⁴⁷¹ Vgl. Al-qimmam al-'arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996; Arab Summit Conferences, in: Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, 1983; vgl. auch 'Abou al-Wafa', Ḡāmi'a, 103–105; Ḡānami, Naẓarāt, 121–125.

⁴⁷² Resolution 62, 6. Arabische Gipfelkonferenz, in: Al-qimmam al-'arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 62.

⁴⁷³ Art. 3 (3) des Reformprojekts der Arabischen Liga von 1982 sah vor, daß die Arabische Gipfelkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet; vgl. auch 'Abou al-Wafa', Ḡāmi'a, 275.

⁴⁷⁴ Resolution 59, 6. Arabische Gipfelkonferenz, in: Al-qimmam al-'arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 71; vgl. auch 'Abou al-Wafa', Ḡāmi'a, 109–114.

⁴⁷⁵ Al-qimmam al-'arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 20; vgl. auch 'Abou al-Wafa', Ḡāmi'a, 100, 103–108; *Pfetsch*, Politik, 99.

Sitzungen tagte, blieb der Ligarat aber auch weiterhin das entscheidende Gremium der Arabischen Liga.

Durch das Zusatzprotokoll zum Pakt der Arabischen Liga, dass auf der außerordentlichen Gipfelkonferenz in Kairo 2000 beschlossen wurde, wurde erstmals eine rechtliche Grundlage für die Gipfelkonferenz geschaffen. Aufgrund dieses Zusatzprotokolls wurde die Gipfelkonferenz zu einer permanenten Institution der Arabischen Liga, mit speziellen Aufgaben und Funktionen.⁴⁷⁶ Dem Zusatzprotokoll zufolge übernimmt die Gipfelkonferenz folgende Aufgaben:

„To deliberate on issues related to all aspects of Arab national security strategy, coordinate the higher policies of Arab nations with respect to issues of regional and international importance, consider the recommendations, reports and joint programmes brought before it by the Arab League Foreign Ministers` Council, and appoint the secretary-general and amend the Arab League Charter.“⁴⁷⁷

Die Arabische Gipfelkonferenz ist damit Heute die oberste Autorität und das entscheidende Gremium innerhalb der Arabischen Liga.

5.3.6. Bewertung der Arabischen Gipfelkonferenz

Betrachtet man die Geschichte der Entwicklung der Arabischen Gipfelkonferenz, so wird schnell der Unterschied zwischen Wunsch und Wirklichkeit deutlich. Wurde die Arabische Gipfelkonferenz 1964 als feste Institution innerhalb des Systems der Arabischen Liga konzipiert, so zeigt die historische Entwicklung das genaue Gegenteil. Seitens der arabischen Staaten scheint kein Interesse bestanden zu haben, eine schlagkräftige Institution innerhalb des Systems der Arabischen Liga zu schaffen. Schon das Gerangel um den Termin der ordentlichen Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz macht dies deutlich. Auch die Tatsache, dass ordentliche Sitzungen von 1981 bis 2001 überhaupt nicht stattgefunden haben ist als Indiz für das Desinteresse der arabischen Staaten zu werten. Verschiedene Versuche in der Vergangenheit die Arabische Gipfelkonferenz auf eine rechtliche Grundlage zu stellen und so in das System der Arabischen Liga zu integrieren schlugen folglich fehl.⁴⁷⁸ Die Arabische Gipfelkonferenz hat sich dementsprechend zu einer *Ad-hoc-Institution* entwickelt. So wurde erneut versäumt das System der Arabischen Liga um eine schlagkräftige und effektive Institution zu erweitern.

⁴⁷⁶ Nafa'a, Time, 1.

⁴⁷⁷ Nafa'a, Time, 1; vgl. auch Art. 5, des Zusatzprotokolls bezüglich der Gipfelkonferenz.

⁴⁷⁸ Ğabr, Ğāmi'a, 228.

Auf Grundlage eines Beschlusses der Arabischen Gipfelkonferenz auf ihrer außerordentlichen Sitzung vom 21. bis zum 22. Oktober 2000 wurde erstmals eine rechtliche Grundlage für die Arabische Gipfelkonferenz geschaffen. In einem Zusatzprotokoll und integralem Bestandteil des Ligapaktes wurde die Arabische Gipfelkonferenz abschließend als permanente Institution der Arabischen Liga etabliert. Diese Entwicklung wurde durch die 13. ordentliche Arabische Gipfelkonferenz in Beirut 2001 bestätigt. Gleichzeitig beschloss die Gipfelkonferenz von Kairo die Bildung einer Kommission zur Überwachung der Implementierung ihrer Beschlüsse.⁴⁷⁹ Diese Kommission soll gemäß Beschluss der Gipfelkonferenz von Kairo alle zwei Monate auf Ministerebene und jeden Monat auf der Ebene der Botschafter der Mitgliedsstaaten bei der Arabischen Liga oder Vertreten der Minister stattfinden. Vom 10. bis zum 11. Januar 2001 tagte diese Kommission erstmals auf der Ebene der Außenminister in Tunis.⁴⁸⁰ Durch diese Entwicklung haben die arabischen Staaten ihren Wunsch bekräftigt eine schlagkräftige und effektive Arabische Liga zu schaffen. Inwieweit dies in der Praxis der Arabischen Liga umgesetzt werden wird, bleibt indes abzuwarten.⁴⁸¹

5.4. Die Ministerräte der Arabischen Liga

Der Pakt der Arabischen Liga erwähnt keine Ministerräte. Allerdings nennt der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit den Gemeinsamen Verteidigungsrat, der sich aus den Außen- und Verteidigungsministern zusammensetzt, und den Wirtschaftsrat, der aus den Wirtschaftsministern besteht.⁴⁸² Um den Ministern anderer Ressorts ebenfalls die Möglichkeit zu geben, regelmäßig gemeinsame Konsultationen im Rahmen der Arabischen Liga durchzuführen haben sich in der Praxis der Arabischen Liga eine Reihe weiterer Ministerräte herausgebildet. Grundlage für die Gründung der verschiedenen Ministerräte sind Resolutionen des Ligarats oder der Arabischen Gipfelkonferenz.

5.4.1. Der Rat der Ministerpräsidenten

Auf der 2. Arabischen Gipfelkonferenz in Alexandria 1964 beschlossen die arabischen Könige und Präsidenten einen Rat, bestehend aus den Ministerpräsidenten der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga oder deren Stellvertretern zu bilden. Aufgabe dieses Rates sollte die Durchführung der

⁴⁷⁹ Abschlußerklärung der 13. ordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Beirut, 27.–28.3.2001; vgl. auch Art. 6 des Zusatzprotokolls bezüglich der Gipfelkonferenz.

⁴⁸⁰ Déclaration finale du Comité arabe d'action et de Suivi issu du Sommet arabe extraordinaire (Le Caire 21-22 octobre 2000) a la fin de sa troisième réunion ordinaire les 10 et 11 janvier 2001 a Tunis, in: *Etudes Internationales*, Nr. 79(2/2000), 134–135. Arabischer Text *ibid.*, 110–111.

⁴⁸¹ Die Arabische Liga hat in ihrer Geschichte mehrmals Reformen des Systems der Arabischen Liga beschlossen, die letztendlich jedoch nie umgesetzt wurden. Vgl. dazu *Baharna*, Miṭāq, 117; *Ben Salem*, Ligue, Anhang 8; *Dishon*, Relations 4, 178; *id.*, Relations, 250; *Qarai*, Al-qimma, 162.

⁴⁸² Vgl. Art. 6, 8, Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Beschlüsse der Arabischen Gipfelkonferenz sein. Ferner sollte der Ausschuss die Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz vorbereiten.⁴⁸³ Die erste Sitzung des Rates der Arabischen Ministerpräsidenten fand am 6. Januar 1965 am Sitz der Arabischen Liga in Kairo statt.⁴⁸⁴ Die 3. Gipfelkonferenz in Casablanca 1965 beschloss in der Resolution 35, dass die Sitzungen des Rates der Ministerpräsidenten jedes Jahr im März stattfinden sollte.⁴⁸⁵ Allerdings fanden die Sitzungen des Rates nur unregelmäßig statt. Deshalb kommt dem Rat der Arabischen Ministerpräsidenten auch nur eine untergeordnete Rolle im System der Arabischen Liga zu.

5.4.2. Die Ministerräte der verschiedenen Ressorts

Die arabischen Minister der verschiedenen Ressorts treffen sich regelmäßig mit ihren Amtskollegen zu Konsultationen. Ziel dieser Ministerratstreffen ist die Formulierung gemeinsamer Standpunkte für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga auf den jeweiligen Gebieten.⁴⁸⁶ Zu diesem Zweck arbeiten sie eng mit den verschiedenen Komitees und Sonderorganisationen der Arabischen Liga zusammen. Die ordentlichen Sitzungen der Ministerräte finden entweder einmal im Jahr, wie der Rat der Arabischen Tourismusminister, oder alle zwei Jahre, wie der Rat der Arabischen Minister für Telekommunikation, statt. In Sonderfällen können auch außerordentliche Sitzungen abgehalten werden. Normalerweise finden die Sitzungen der Ministerräte am Sitz der Arabischen Liga in Kairo statt.

Folgende 12 Ministerräte wurden bis heute im Rahmen der Arabischen Liga gebildet:⁴⁸⁷

- Rat der Arabischen Informationsminister
- Rat der Arabischen Innenminister
- Rat der Arabischen Justizminister
- Rat der Arabischen Wohnungsbauminister

⁴⁸³ Resolution 29, 2. Arabische Gipfelkonferenz, in: Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 39; vgl. dazu auch *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 14.

⁴⁸⁴ ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 184; Liga der Arabischen Staaten, „Al-waqā’i‘ al-asāsiya fi maṣira ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga). Kairo, 1995, 24.

⁴⁸⁵ Resolution 35, 2. Arabische Gipfelkonferenz, in: Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 45; Liga der Arabischen Staaten, „Al-waqā’i‘ al-asāsiya fi maṣira ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga). Kairo, 1995, 25.

⁴⁸⁶ Vgl. *Ġabr*, Ğāmi‘a, 229; *Galal*, Challenges, 13.

⁴⁸⁷ League of Arab States, Basic Information, Golden Jubilee 1945–1995, Kairo, 1995, S. 24; ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 188–189; ‘*Anāni*’, Al-munazzamat, 155–156; *Ġabr*, Ğāmi‘a, 250; vgl. dazu auch Liga der Arabischen Staaten, „Al-waqā’i‘ al-asāsiya fi maṣira ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga). Kairo, 1995.

- Rat der Arabischen Transportminister
- Rat der Arabischen Sozialminister
- Rat der Arabischen Minister für Sport und Jugend
- Rat der Arabischen Gesundheitsminister
- Rat der Arabischen Umweltminister
- Rat der Arabischen Minister für Telekommunikation
- Rat der Arabischen Minister für Tourismus
- Rat der Arabischen Minister für Elektrizität

5.5. Weitere Institutionen im System der Arabischen Liga

5.5.1. Die arabischen Sonderorganisationen

Die Arabischen Liga beschäftigt sich, wie schon erwähnt, mit einer Vielzahl von Sachgebieten. Um die verschiedenen Aufgaben besser bewältigen zu können hat sie im Verlauf ihrer Geschichte eine Reihe von unabhängigen Sonderorganisationen gegründet.⁴⁸⁸ Grundlage für diese Sonderorganisationen sind internationale Verträge, welche gemäß Art. 9 PLAS im Rahmen der Arabischen Liga geschlossen werden, sowie Resolutionen des Ligarats. Allerdings genießen diese Organisationen den Status einer unabhängigen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisation.

Im Laufe der Zeit wurden insgesamt 17 arabische Sonderorganisationen gegründet.⁴⁸⁹ Die meisten dieser arabischen Sonderorganisationen gleichen in ihrer Zielsetzung, Aufgaben, Funktion und Arbeit den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, wie die „*Arab League Educational, Cultural and Scientific Organization*“ (ALECSO) und die „*Arab Labour Organization*“ (ALO).⁴⁹⁰

Auf der außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Amman im Jahre 1987 diskutierten die arabischen Staatschefs über die Entwicklung der arabischen Sonderorganisationen.⁴⁹¹ Der Wirtschafts- und Sozialrat der Arabischen Liga beschloss daraufhin die Zahl der Sonderorganisationen zu minimieren und die Verwaltungen der einzelnen Organisationen zu einer einzigen zusammenzulegen. Nur die ALECSO, die ALO und die „*Arab Agricultural Development*

⁴⁸⁸ Vgl. Al-munazzamāt al-‘arabiya al-mutaḥassisa fi Itar Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Die Arabischen Sonderorganisationen im Rahmen der Liga der Arabischen Staaten). Institut für Arabische Studien und Forschung Liga der Arabischen Staaten. Kairo, 1978; ‘*Abou al-Wafa*’, Ġāmi‘a, 191–196; *id.*, Munazzamāt, 242; Ġabr, Ġāmi‘a, 249; Hassoon, Organisations; Muzahem, Munazzamāt, 157–339; Ramadhani, Liga, 189–214; Šāqir, Munazzamāt, 669–709.

⁴⁸⁹ Vgl. *Ben Salem*, Ligue, 256–281; *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 250–253; League of Arab States, Basic Information, Golden Jubilee 1945–1995, Kairo, 1995, 25–26;.

⁴⁹⁰ Vgl. *Adwan*, League, 35–36; *Anabtawi*, Unity, 111; *Galal*, League, 12–13; *Shihab*, Charter, 315.

⁴⁹¹ Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 206.

Organisation“ (AADO) behielten ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit innerhalb des Systems der Arabischen Liga. Zusätzlich werden jährliche Treffen zwischen den verschiedenen Sonderorganisationen der Arabischen Liga veranstaltet, mit dem Ziel die Aktivitäten der Sonderorganisationen zu koordinieren.

5.5.2. Nicht-Regierungsorganisationen im System der Arabischen Liga

Neben den zwischenstaatlichen Sonderorganisationen hat sich auch eine Reihe von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO`s) im System der Arabischen Liga entwickelt.⁴⁹²

- Im Rahmen der Arabischen Liga wurden eine Reihe von arabischen Wirtschaftsverbänden gegründet, wie der Verband der Arabischen Textilindustrie, der Verband Arabischer Banken und der Verband Arabischer Bauunternehmer.
- Zusätzlich wurde eine Reihe von speziellen Nicht-Regierungsorganisationen, wie die Arabische Organisation für Menschenrechte, gegründet.
- Organisationen wie der Arabischer Städtebund, der Arabische Sportbund und der Bund Arabischer Universitäten.

5.6. Zwischenergebnis

Seit der Gründung der Arabischen Liga bis zum Jahr 1970 ist die Zahl der Organe und Institutionen im System der Arabischen Liga von anfänglich drei auf 30 angewachsen.⁴⁹³ Diese Zunahme ist zum einen auf die gestiegene Zahl der Aufgaben sowie auf die gestiegenen Ansprüche der Mitgliedsstaaten zurückzuführen. Zusätzlich war eine Weiterentwicklung der bestehenden Organe wegen der mangelnden Bereitschaft der Mitgliedsstaaten zu einer Reform des Paktes nicht möglich.⁴⁹⁴ Im Zuge der Evolution des Systems der Arabischen Liga ist es allerdings zu einer Vielzahl an Duplikationen gekommen. Dies bedeutet, dass Organe und Institutionen die gleiche Funktion innerhalb des Systems übernehmen oder die gleichen Aufgabenbereiche betreuen. Aufgrund dessen besteht keine klare Arbeitsteilung zwischen den Organen und Institutionen der Arabischen Liga. So entstand ein aufgeblähter Beamtenapparat, dem es bis Heute an der nötigen Effektivität und Transparenz fehlt. Aufgrund dieser strukturellen Schwäche hängt der Erfolg der Arabischen Liga zumeist von Personen, wie den Generalsekretären, ab.⁴⁹⁵ Allerdings hat die Arabische Liga in den letzten Jahren auf diesen Umstand reagiert und versucht, eine Umstrukturierung der Liga vorzunehmen.⁴⁹⁶

⁴⁹² Vgl. dazu *Galal*, Challenges, 13.

⁴⁹³ *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 14.

⁴⁹⁴ Vgl. dazu *Ramadhani*, Liga, 214–217.

⁴⁹⁵ *Shehadi*, Diplomacy, 229.

⁴⁹⁶ *Messoud*, Co-ordination, 91–112.

Eine der wichtigsten Veränderungen innerhalb des Systems der Arabischen Liga war sicherlich die Schaffung der Arabischen Gipfelkonferenz. Diese Institution zählt neben dem Ligarat und dem Generalsekretariat, zu den wichtigsten Institutionen im Rahmen der Arabischen Liga. Allerdings wurde es Anfangs versäumt die Arabische Gipfelkonferenz auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Erst im Jahre 2000 wurde in einem Zusatzprotokoll zum Ligapakt eine rechtliche Grundlage für die Gipfelkonferenz geschaffen. Damit wurde die Arabische Gipfelkonferenz abschließend als permanente Institution in das System der Arabischen Liga integriert.

Abschließend muss angemerkt werden, dass verschiedene Reformen der Autonomie der Liga, ihrer Struktur und ihres Paktes zwar beschlossen, letztendlich aber nicht umgesetzt wurden. So wurde beispielsweise ein internationaler arabischer Gerichtshof trotz verschiedener Versuche bis jetzt nicht geschaffen. Damit fehlt der Arabischen Liga auch weiterhin ein unabhängiges, neutrales Organ zur friedlichen Streitbeilegung.

6. Das System der Friedenssicherung der Liga der Arabischen Staaten

Die Sicherung des Friedens und die Wahrung der Sicherheitsinteressen sind seit ihrer Gründung im Jahre 1945 Aufgaben der Liga der Arabischen Staaten. Seitdem bemüht sich die Organisation sowohl Streitfragen zwischen den Mitgliedstaaten beizulegen, als auch die arabische Welt gegen jegliche Art von Aggression zu schützen. Ihre Rolle als eine regionale Organisation besteht darin, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bewahren, und örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen.⁴⁹⁷ Neben ihrer Rolle als Regionalorganisation agiert die Arabische Liga aber auch als Agentur kollektiver Verteidigung.⁴⁹⁸

6.1. Das Gewalt- und Interventionsverbot

Wie schon oben erwähnt untersagt Art. 5 PLAS allen Mitgliedsstaaten, im Falle einer Streitigkeit untereinander oder mit einem Drittstaat, die Anwendung von Gewalt.⁴⁹⁹ Damit enthält der Pakt der Arabischen Liga ein explizites Gewaltverbot.

Anders verhält es sich bei der Frage des Interventionsverbotes. Dieses findet keine ausdrückliche Verankerung in den vertraglichen Grundlagen der Arabischen Liga. Vielmehr wird dieses Prinzip dadurch implizit begründet, dass *„die Achtung der gemeinhin durch den Nichteinmischungsgrundsatz geschützten Souveränität und Unabhängigkeit der Mitgliedsstaaten*

⁴⁹⁷ Vgl. Kapitel VIII SVN.

⁴⁹⁸ H. Hassouna, Disputes, 384; *id.*, League, 316.

⁴⁹⁹ Art. 5 PLAS lautet dahingehend wie folgt: *„Any resort to force in order to resolve disputes between two or more member-states of the League is prohibited. [...]“*

im Pakt verschiedentlich erwähnt und zum Grundsatz erhoben wird“.⁵⁰⁰ So lässt sich dementsprechend aus Art. 8 PLAS, der die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga verpflichtet die Regierungssysteme der anderen Mitgliedsstaaten zu respektieren, ein Interventionsverbot ableiten.

6.2. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Arabischen Liga

6.2.1. Pflichten der Mitgliedsstaaten

Art. 5 PLAS untersagt, wie schon erwähnt, die Anwendung von Gewalt bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur friedlichen Streitbeilegung besteht allerdings nicht.⁵⁰¹ Das Gewaltverbot des Art. 5 PLAS impliziert indes eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten ohne sie jedoch ausdrücklich zu benennen. Eine friedliche Streitbeilegung ist also als „*notwendiges Korrelat*“ im Gewaltverbot mit enthalten.⁵⁰²

Art. 1 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit bekräftigt zwar zusätzlich den Wunsch der arabischen Staaten, internationale Streitigkeiten auf friedliche Weise zu lösen, eine Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten besteht indes nicht.⁵⁰³ Jedem Mitgliedstaat der Arabischen Liga steht es selbst zu, zu entscheiden, wann eine Streitigkeit seine Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität berührt. Außerdem besteht für die Mitgliedsstaaten keine Verpflichtung, Streitigkeiten der Arabischen Liga zu unterbreiten. Nur im Falle einer Kriegsgefahr hat der Ligarat nach Art. 5 Abs. 3 PLAS die Möglichkeit aus eigener Initiative heraus vermittelnd einzugreifen.⁵⁰⁴ Allerdings besteht auch hier keine Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten an den Friedensbemühungen teilzunehmen oder sie zu unterstützen. So bleibt die Frage der friedlichen Streitbeilegung bis auf allgemeine Formulierungen, weitgehend unbeantwortet.

⁵⁰⁰ Honegger, Streitbeilegung, 80.

⁵⁰¹ Körbs, Friedenssicherung, 514–515.

⁵⁰² Vgl. Honegger, Streitbeilegung, 80.

⁵⁰³ Vgl. dazu den Wortlaut des Art. 1, Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit, der wie folgt lautet: „*The Contracting States, in an effort to maintain and stabilize peace and security, hereby confirm their desire to settle their international disputes by peaceful means, [...]*.“

⁵⁰⁴ Art. 5, 3 PLAS lautet wie folgt: „*The Council shall mediate in all differences which threaten to lead to war between two member-states, or a member-state and a third state, [...]*.“

6.2.2. Kompetenzen der Organe der Arabischen Liga

Ein Problem der Arabischen Liga auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung liegt in der Tatsache, dass sie gemäß ihres Paktes über keinen speziellen Mechanismus zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verfügt. Art. 19 PLAS enthält zwar eine Klausel, nach der die Bildung eines unabhängigen arabischen Gerichtshofs vorgesehen war, indes ist diese Klausel trotz verschiedener Versuche bis zum heutigen Tag nicht umgesetzt worden.⁵⁰⁵ Gleiches gilt für den Mechanismus zur Verhütung und Beilegung inner-arabischer Streitigkeiten der Arabischen Liga, dessen Schaffung auf der 104. ordentlichen Sitzung des Ligarats vom 20. bis zum 21. September 1995 beschlossen wurde.

Nach dem Pakt der Arabischen Liga besitzt der Ligarat als einziges Organ Kompetenzen auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.⁵⁰⁶ Art. 5 PLAS präzisiert die Mittel, die der Rat einsetzen kann, um ein Konflikt friedlich beizulegen, während Art. 6 PLAS die Vorgehensweise des Ligarats im Falle einer tatsächlichen Aggression oder Bedrohung eines Mitgliedsstaats festlegt.

Seit der Bildung der Arabischen Gipfelkonferenz besitzt auch diese Kompetenzen auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.⁵⁰⁷ Infolgedessen hat sich die Arabische Gipfelkonferenz bei der Suche nach einer friedlichen Lösung bei einer Reihe von Konflikten engagiert.⁵⁰⁸ Zum Zweck der friedlichen Streitbeilegung haben sowohl der Ligarat als auch die Arabische Gipfelkonferenzen eine Reihe von Komitees gebildet, um bei Konflikten zwischen Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga zu vermitteln.⁵⁰⁹ Problematisch ist in diesem Fall, dass sowohl der Ligarat als auch die Arabische Gipfelkonferenz als politische Organe anzusehen sind, für die politischen Interessen der einzelnen Mitgliedsstaaten ausschlaggebend sind.⁵¹⁰ Da beide Institutionen auf dem Prinzip der Einstimmigkeit beruhen, war es ihnen oftmals nicht möglich einen Beitrag zur friedlichen Beilegung von Konflikten zwischen den arabischen Staaten zu leisten.

⁵⁰⁵ Vgl. AdG 64 (1994), 38810; *Foda*, Court.

⁵⁰⁶ Art. 5, 6 PLAS.

⁵⁰⁷ Vgl. dazu auch Art. 3, 5/A des Zusatzprotokolls bezüglich der Gipfelkonferenz.

⁵⁰⁸ Die Arabische Gipfelkonferenz hat sich beispielsweise für die friedliche Beilegung des Libanonkonflikts 1976 und des Konflikts zwischen dem Irak und Kuwait 1990 eingesetzt. Vgl. dazu Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996.

⁵⁰⁹ Vgl. ‘*Abou al-Wafa*’, Ġāmi‘a, 614–615.

⁵¹⁰ *Macdonald*, League, 70; *Foda*, Court, 42–46.

Die Rolle des Generalsekretärs bleibt gemäß des Paktes der Arabischen Liga auf Initiativ- und Mitwirkungsrechte in Zusammenarbeit mit dem Ligarat beschränkt. Allerdings ist der Generalsekretär, wie später noch zu sehen sein wird, auch aus eigener Initiative bei einer Reihe von Konflikten zwischen Mitgliedsstaaten tätig geworden. Diese Initiativen nehmen die Form von „Guten Diensten“ oder *Ad-hoc*-Missionen zur Vermittlung oder Tatsachenermittlung an.⁵¹¹

6.2.3. Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten

Was die Frage nach den Mitteln zur friedlichen Streitbeilegung anbelangt, so ist eine genaue Regelung im Pakt der Arabischen Liga ebensowenig enthalten, wie im Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit.⁵¹² Art. 5 PLAS erwähnt nur das Schiedsverfahren und das Vermittlungsverfahren als Mittel zur friedlichen Streitbeilegung explizit. Andere Mittel der friedlichen Streitbeilegung werden im Pakt der Arabischen Liga nicht genannt.⁵¹³ Zusätzlich legt der Pakt der Arabischen Liga keine Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Schiedsverfahren und Vermittlungen fest.

a) Das Schiedsverfahren

Art. 5 PLAS ermächtigt den Ligarat eine ihm unterbreitete Streitigkeit zwischen Mitgliedsstaaten durch einen verbindlichen Entscheid mit einfacher Mehrheit zu beenden.⁵¹⁴ In diesem Fall sind die Konfliktparteien von den Beratungen ausgeschlossen und besitzen kein Stimmrecht. Der Nachteil dieser Regelung besteht allerdings in der Tatsache, dass ein solches Schiedsverfahren nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Konfliktparteien eingeleitet werden kann. Das Schiedsverfahren setzt also die Bereitschaft der Parteien zur friedlichen Konfliktlösung im Rahmen der Arabischen Liga voraus. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass es dem Ligarat nur bei Konflikten, die nicht die territoriale Integrität, Unabhängigkeit oder Souveränität der betroffenen Mitgliedsstaaten betreffen, erlaubt ist, ein Schiedsverfahren durchzuführen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist es in der Praxis der Arabischen Liga nur einmal zu einem Schiedsverfahren gekommen.⁵¹⁵

⁵¹¹ H. Hassouna, Disputes, 385.

⁵¹² Art. 1 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstreicht nur die Absicht der Unterzeichnerstaaten, Streitigkeiten friedlich zu lösen.

⁵¹³ Vgl. E. Abdel-Meguid, Ru'aiya, 32; Said, League, 257.

⁵¹⁴ Vgl. Hashim Ridha, Reglement, 16.

⁵¹⁵ Im Jahre 1949 kam es bei einem Grenzkonflikt zwischen dem Libanon und Syrien zu einem Schiedsverfahren. Vgl. dazu Shehadi, Diplomacy, 220.

b) Das Vermittlungsverfahren

Art. 5 PLAS nennt noch ein weiteres Mittel der friedlichen Streitbeilegung. Demzufolge besitzt der Ligarat die Möglichkeit ein Vermittlungsverfahren im Falle einer Streitigkeit zwischen Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga oder zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Drittstaat durchzuführen. Das Initiativrecht des Rats bleibt dabei auf die Streitigkeiten beschränkt, von denen eine unmittelbare Kriegsgefahr ausgeht. Allerdings sind die Entscheidungen des Ligarats in einem solchen Fall für die Konfliktparteien nicht bindend.⁵¹⁶ Zusätzlich sind die Konfliktparteien nicht verpflichtet sich an einem solchen Verfahren zu beteiligen oder es zu unterstützen.

6.3. Zwangsmaßnahmen im System der Arabischen Liga

Weder der Pakt der Arabischen Liga noch der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit erwähnen den Begriff der Zwangsmaßnahme. Allerdings sehen sowohl der Pakt als auch der Vertrag über gemeinsame Verteidigung die Durchführung von einer Reihe von Maßnahmen gegen einen Mitgliedsstaat oder einen Drittstaat vor. Grundsätzlich muss man zwischen Maßnahmen im Innenverhältnis der Arabischen Liga und Maßnahmen als Reaktion auf eine Aggression gegen einen Mitgliedsstaat unterscheiden.

6.3.1. Maßnahmen im Innenverhältnis der Arabischen Liga

Die einzige Maßnahme, die der Pakt der Arabischen Liga gegenüber seinen Mitgliedsstaaten vorsieht, ist die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der Organisation. Der Ausschluss eines Mitgliedsstaates aus der Arabischen Liga nach Art. 18 PLAS ist allerdings nur als Reaktion auf die Verletzung des Organisationsrechts zulässig. Entscheidungen des Ligarats müssen in diesem Fall einstimmig beschlossen werden, wobei der betroffene Staat nicht stimmberechtigt ist.

Zusätzlich wurde im Jahre 1979 die Suspendierung der Mitgliedschaft als Form einer Maßnahme im Innenverhältnis der Arabischen Liga angewendet. Auf einer außerordentlichen Sitzung des Ligarats auf Ebene der Außen-, Finanz- und Wirtschaftsminister der Arabischen Staaten vom 27. bis zum 30. März 1979 in Bagdad (Bagdad II) wurde die Suspendierung der Mitgliedschaft Ägyptens in der Arabischen Liga beschlossen.⁵¹⁷ Hintergrund der Suspendierung war der Abschluss des separaten Friedensvertrags von Camp David zwischen Ägypten und Israel. Als rechtliche Grundlage der Suspendierung der Mitgliedschaft Ägyptens wurde die Resolution des Ligarats 292/12 vom 1. April 1950 mit dem Titel „*Friede mit Israel*“ und die Resolution 314/12

⁵¹⁶ Art. 7 PLAS.

⁵¹⁷ Resolutionen des Ligarats (Res. 3839/ES–31.3.1979; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 275; *id.*, Munazzamāt, 233–234; ‘*Anānī*, Al-munazzamat, 136; *Ben Salem*, Ligue, 64–65; *Hatti*, Aṭar, 651–655; *Köhler*, Liga, 2–3; *Rashed*, Einheit, 109–113.

vom 13. April 1950, mit dem Titel „*Separater Frieden mit Israel*“ herangezogen.⁵¹⁸ Darin wurde jedem Mitgliedsstaat, der separate Vereinbarungen mit Israel abschließt, mit dem Ausschluss aus der Liga gemäß Art. 18 PLAS gedroht. Zusätzlich untersagt Art. 10 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit den Abschluss internationaler Verträge oder eine Außenpolitik die den Bestimmungen des Vertrags widersprechen.⁵¹⁹ Diese Suspendierung der Mitgliedschaft bedeutete, dass Ägypten seine aktiven und passiven Rechte in der Arabischen Liga nicht wahrnehmen durfte. Mit der Suspendierung der Mitgliedschaft ging auch der Abbruch der diplomatischen Beziehungen und ein Wirtschaftsboykott einher, sowie die Verlegung des Hauptsitzes der Arabischen Liga nach Tunis. Allerdings muss man die temporäre Suspendierung Ägyptens als einmaligen Vorfall ansehen. Eine gängige Form der Maßnahme gegen einen Mitgliedsstaat hat sich indes nicht daraus entwickelt.

6.3.2. Maßnahmen als Reaktion einer Aggression gegen einen Mitgliedsstaat der Arabischen Liga

Der Pakt der Arabischen Liga und der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit sehen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedsstaaten in Form eines Systems der kollektiven Sicherheit und Verteidigung vor.⁵²⁰ Im Falle einer Kriegsgefahr oder einer tatsächlichen Aggression gegen einen Mitgliedsstaat der Arabischen Liga kann der Rat die geeigneten Maßnahmen beschließen, um dieser Aggression zu begegnen.⁵²¹ Grundsätzlich müssen gemäß dem Ligapakt Maßnahmen der Arabischen Liga im Falle einer Aggression durch den Ligarat einstimmig gefasst werden.⁵²² Da der Pakt keine individuelle Hilfeleistungspflicht kennt, sind die Mitgliedsstaaten nur dann verpflichtet an Maßnahmen teilzunehmen, wenn sie der diesbezüglichen Resolution zugestimmt haben.

Durch den Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurde das System des Paktes um zusätzliche Bestimmungen präzisiert. Gemäß Art. 2 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit sind die Unterzeichnerstaaten grundsätzlich, unabhängig von einer Entscheidung des Ligarats, zur individuellen und kollektiven Hilfeleistung verpflichtet. Dabei dehnt sich der Anwendungsbereich des Systems gemäß Art. 3 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit auch auf Konflikte

⁵¹⁸ Text der Resolutionen in *Khalil*, States II, 165–167; vgl. auch *Ben Salem*, Ligue, 64–65; *Said*, League, 258, 262.

⁵¹⁹ Art. 10, Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit lautet wie folgt: „*The Contracting States undertake to conclude no international agreements which may be contrary to the provisions of the Treaty, nor act, in their international relations, in a way which may be contrary to the aims of this treaty.*“

⁵²⁰ Art. 2 (2) Vertrag über gemeinsame Verteidigung; vgl. *Habib*, Conflict, 74–77; *Hashim Ridha*, Reglement, 17.

⁵²¹ Art. 6 PLAS.

⁵²² Art. 6 PLAS.

aus, die lediglich den Anschein der Bedrohung der territorialen Integrität oder Sicherheit eines Mitgliedsstaats erwecken. Der Gemeinsame Verteidigungsrat setzt gemäß Art. 6 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit die Maßnahmen um einer Bedrohung zu begegnen mit einer Zweidrittelmehrheit fest. Diese Entscheidungen sind für alle Mitgliedsstaaten verbindlich. Diese Maßnahmen schließen im Falle einer Aggression auch explizit die Anwendung militärischer Gewalt ein. Der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit beruft sich dabei ausdrücklich auf das individuelle und kollektive Recht auf Selbstverteidigung des Art. 51 SVN.⁵²³

Neben dem Einsatz von militärischer Gewalt werden keine weiteren Maßnahmen präzisiert. Allerdings gehen aus dem Wortlaut des Art. 6 PLAS und Art. 2 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit auch keine Einschränkungen diesbezüglich hervor. So besteht die Möglichkeit einer verbalen Verurteilung über einen Wirtschaftsboykott bis hin zum kollektiven Abbruch der diplomatischen Beziehungen und dem Einsatz von Truppen.

6.4. Friedenstruppen im Rahmen der Arabischen Liga

Ähnlich der Satzung der Vereinten Nationen fehlt auch im Pakt der Arabischen Liga die eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Friedenstruppen. Indes lässt sich aus den Bestimmungen des Paktes der Liga und des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit eine rechtliche Grundlage für Friedenstruppen ableiten.⁵²⁴ Gemäß Art. 2 PLAS ist eines der Ziele der Arabischen Liga die Koordinierung der Politik der Mitgliedsstaaten zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität. Eine weitere rechtliche Grundlage für den Einsatz von Friedenstruppen lässt sich aus dem Art. 2 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit herleiten. Gemäß diesem Artikel entscheiden die Staaten des Vertrags über geeignete Maßnahmen im Falle einer Kriegsgefahr. Diese Maßnahmen werden nicht näher definiert, können also folgerichtig auch die Entsendung von Friedenstruppen beinhalten. Seit ihrer Gründung hat die Arabische Liga bereits bei drei Gelegenheiten Truppen zur Sicherung des Friedens eingesetzt.⁵²⁵ Diese Truppen werden im Allgemeinen als Peace-keeping-Missionen angesehen.⁵²⁶

Im Gegensatz zu den Vereinten Nationen wurde im Rahmen der Arabischen Liga indes kein Konzept für den Einsatz von Friedenstruppen entwickelt. Zwar hat die Arabische Liga immer wieder versucht das Konzept der Friedenstruppen in das System der Liga zu integrieren, allerdings

⁵²³ Art. 2 (3) Vertrag über gemeinsame Verteidigung.

⁵²⁴ 'Abou al-Wafa', Ġāmi'a, 614–617; Göpfrich, Aspekte, 311–325; Pogany, Peacekeeping, 69–70.

⁵²⁵ „Arab League Force“ in Kuwait, Sep. 1961–Febr. 1963; „Symbolic Security Force“ im Libanon, Juni–Okt. 1976; „Arab Deterrent Force“ im Libanon, Okt. 1976 – März 1983.

⁵²⁶ Vgl. dazu Pogany, Peacekeeping, 54.

ohne Erfolg. So sahen beispielsweise zwei Reformvorschläge von 1979⁵²⁷ und 1990⁵²⁸ sowie der „Pakt für Arabische Sicherheit und Zusammenarbeit“ von 1995 die Bildung einer arabischen Friedenstruppe vor.⁵²⁹

Die Praxis der Arabischen Liga zeigt, dass Voraussetzung für den Einsatz von Friedenstruppen ein dazu ergangener Beschluss des Ligarats oder der Arabischen Gipfelkonferenz ist. Diese Gremien entscheiden von Fall zu Fall über die Entsendung von Friedenstruppen. Auf Grundlage dieser Entscheidung stellt der Generalsekretär Friedenstruppen auf, organisiert deren Arbeit und überwacht ihre Aktivitäten.⁵³⁰

6.5. Zwischenergebnis

Das System der Friedenssicherung der Arabischen Liga beruht in erster Linie nicht auf einem ausgefeilten Mechanismus, sondern vielmehr auf der Bereitschaft der Mitgliedsstaaten zur Kooperation.⁵³¹ Aus diesem Grund sind viele Bestimmungen des Paktes der Arabische Liga nur grob umrissene Gebote. Da das gesamte System der Arabischen Liga auf der Kooperationsbereitschaft und der Souveränität ihrer Mitglieder aufbaut, besitzen die Entscheidungen der meisten Organe der Liga nur dann Bindungskraft für die Mitgliedsstaaten, wenn sie ihnen auch zustimmen.

Zusätzlich sind die Mitgliedsstaaten gemäß des Paktes der Arabischen Liga auch nicht dazu verpflichtet, die Liga bei der friedlichen Streitbeilegung zu unterstützen. Durch das Konzept der kollektiven Sicherheit des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurde ein durchschlagkräftigeres System entwickelt. Allerdings bleibt auch dies hinter den Erwartungen an ein effektives System zur Friedenssicherung zurück.

Nach *Dr. Abdel Hamid Badawi*, einer der Verfasser des Pakts der Arabischen Liga, wurden die Bestimmungen des Pakts der Liga bezüglich der Friedenssicherung absichtlich flexibel gehalten und nur in groben Zügen umrissen, um das System der Arabischen Liga in das internationale System der Vereinten Nationen zu integrieren.⁵³² Zu diesem Zweck wurde auch der Art. 19 in den Pakt der Arabischen Liga eingefügt, der die Möglichkeit einer Reform des Systems der Arabischen Liga vorsah. Leider ist es bis heute zu keiner Reform im Sinne des Art. 19 PLAS gekommen.

⁵²⁷ Resolution des Ligarats (Res. 3842/ES – 28.6.1979); vgl. auch *Pogany*, *Peacekeeping*, 73; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 71, in: *Sinna*, *Charter*, 658.

⁵²⁸ Vgl. *‘Abou al-Wafa‘*, *Ġāmi‘a*, 618.

⁵²⁹ *Mašrū‘ miṭāq li al-amn wa at-ta‘‘aun al-‘arabi‘* (Entwurf einer Ehrencharta für Arabische Sicherheit und Zusammenarbeit). Kairo, 29.3.1995.

⁵³⁰ *Saket*, *Al-amīn*, 407–419, 519–536.

⁵³¹ *Ḥilāl*, *Miṭāq*, 87.

⁵³² *Badawi*, *Union*, 21–22; vgl. auch *H. Hassouna*, *League*, 307; *Kasim*, *‘Alaḡāt*, 149–150.

Deshalb verfügt die Arabische Liga auch heute weder über ein spezielles Organ zur Streitbeilegung, noch über einen Mechanismus zur Durchsetzung ihrer Resolutionen.⁵³³

7. Zusammenfassung

Die Vorgeschichte der Gründung der Arabischen Liga wurde in erster Linie durch den Gegensatz zwischen dem Wunsch nach einer arabischen Einheit und partikularistischen Tendenzen in der arabischen Welt geprägt. Erst die öffentliche Meinung in den arabischen Staaten, die weltpolitischen Entwicklungen und die Initiative Großbritanniens machten den arabischen Staaten die Notwendigkeit einer arabischen Einheit deutlich. Aufgrund dieser Faktoren begannen einige arabischen Staats- und Regierungschefs Pläne für eine arabische Einheit auszuarbeiten. Keiner dieser Pläne konnte sich letztendlich durchsetzen, da es den arabischen Regierungen in erster Linie um die Verwirklichung ihrer einzelstaatlichen Interessen ging und nicht um die Verwirklichung einer arabischen Einheit.⁵³⁴ Allerdings standen die arabischen Führer unter dem Druck der Öffentlichkeit in den arabischen Staaten, die eine arabische Einheit befürwortete.⁵³⁵

Deshalb wurde eine Organisation geschaffen, die sowohl die Arabischen Nationalisten befriedigte, als auch die Souveränität der einzelnen Staaten sicherte. Die Gründung der Arabischen Liga beruhte also auf einem Minimalkonsens zwischen den Befürwortern einer arabischen Einheit und den Verfechtern einer einzelstaatlichen Souveränität. Dies wird auch durch den Wortlaut des Paktes der Arabischen Liga deutlich.

Den arabischen Staaten ging es bei der Gründung der Arabischen Liga in erster Linie darum, den *Status Quo* zu bewahren. Dies zeigt sich insbesondere in der Funktion der Liga, die Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedsstaaten zu sichern, sowie in der Bestimmung, die politischen Systeme der Mitgliedsstaaten zu respektieren. Zu diesem Zweck sollen die Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten verbessert und gefördert werden.

Einen weiteren Niederschlag des Prinzips der Souveränität findet sich auch in der Struktur der Arabischen Liga. So bestand bisher kein Mechanismus zur Durchsetzung der Beschlüsse des Ligarat oder der Arabischen Gipfelkonferenz.⁵³⁶ Erst die Gipfelkonferenz von Kairo beschloss die Bildung einer Kommission zur Überwachung der Implementierung ihrer Beschlüsse.⁵³⁷ Diese Kommission soll gemäß Beschluss der Gipfelkonferenz von Kairo alle zwei Monate auf Ministerebene und jeden Monat auf der Ebene der Botschafter der Mitgliedsstaaten bei der

⁵³³ Vgl. *Said*, *League*, 257

⁵³⁴ Vgl. dazu *Saab*, *Innovation*, 455–457; *Wissa-Wassef*, *Ligue*, 54–55.

⁵³⁵ *Anabtawi*, *Unity*, 62,167; *Baḥarna*, *Miṭāq*, 112.

⁵³⁶ Vgl. dazu *Macdonald*, *League*, 70; *Said*, *League*, 257;

⁵³⁷ Abschlußerklärung der 13. ordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Beirut, 27.–28-3.2001; vgl. auch Art. 6 des Zusatzprotokolls bezüglich der Gipfelkonferenz.

Arabischen Liga oder Vertreten der Minister stattfinden. Vom 10. bis zum 11. Januar 2001 tagte diese Kommission erstmals auf der Ebene der Außenminister in Tunis.⁵³⁸

Beschlüsse der verschiedenen Organe der Arabischen Liga haben für die einzelnen Mitgliedsstaaten nur dann Bindungskraft, wenn sie diesen auch zugestimmt haben. Die Gründung eines Arabischen Gerichtshofs wurde folgerichtig auch immer wieder aufgeschoben, da dieser die einzelstaatliche Souveränität der Mitgliedsstaaten eingeschränkt hätte. So besitzt die Arabische Liga keine spezielle und unabhängige Institution zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Damit bleibt die Arabische Liga eine Institution der Koordination und Kooperation zwischen ihren Mitgliedsstaaten.

Dementsprechend beruht das System der Friedenssicherung der Arabischen Liga nicht auf einem ausgefeilten Mechanismus, sondern in erster Linie auf der Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Kooperation.⁵³⁹ Aus diesem Grund sind viele Bestimmungen des Paktes der Arabische Liga nur grob umrissene Gebote. So sind die Mitgliedsstaaten gemäß dem Pakt der Arabischen Liga nicht dazu verpflichtet die Liga bei der friedlichen Streitbeilegung zu unterstützen.

Erst durch das Konzept der kollektiven Sicherheit des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurde ein durchschlagkräftigeres System entwickelt, das allerdings auch hinter den Erwartungen an ein effektives Friedenssicherungssystem zurückbleibt.

⁵³⁸ Déclaration finale du Comité arabe d'action et de Suivi issu du Sommet arabe extraordinaire (Le Caire 21-22 octobre 2000) a la fin de sa troisième réunion ordinaire les 10 et 11 janvier 2001 a Tunis, in: *Etudes Internationales*, Nr. 79(2/2000), 134–135. Arabischer Text, 110–111.

⁵³⁹ *Ḥilāl*, Miṭāq, 87.

4. Kapitel

Die Arabischen Liga und ihre Beziehungen zu den Vereinten Nationen

Stand in den vorherigen Kapiteln dieser Arbeit das Konzept der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen und das System der Arabischen Liga im Mittelpunkt der Analyse, so gilt es nun die praktischen Auswirkungen der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen näher zu beleuchten. Seit der Gründung der Vereinten Nationen haben sich die Beziehungen mit der Arabischen Liga über die Jahre kontinuierlich entwickelt. Insbesondere die Arabische Liga hat sich in diesem Zusammenhang um eine enge Beziehung zu den Vereinten Nationen bemüht. Der folgende historische Überblick über die Entwicklung der Beziehungen sowie die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit wird dies verdeutlichen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen in Folge der „*Agenda für den Frieden*“ darstellen.

1. Historischer Überblick über die Entwicklung der Beziehungen

1.1. Der Einfluss der Dumbarton Oaks Vorschläge auf die Gründung der Arabischen Liga

Die Konferenz von Dumbarton Oaks und die Konferenz der arabischen Staaten in Alexandria fanden, wie schon erwähnt, im gleichen Zeitraum statt. Aus diesem Grund stellt das Protokoll von Alexandria noch keinen Bezug zu den noch zu gründenden Vereinten Nationen her. Die Vorschläge von Dumbarton Oaks hatten indes einen großen Einfluss auf die Gründerväter der Arabischen Liga.⁵⁴⁰ Nachdem die Vorschläge von Dumbarton Oaks bezüglich einer internationalen Organisation bekannt gewordenen waren, wurden sie eingehend von den arabischen Regierungen studiert. Insbesondere der ägyptische Premierminister *Mustafa Al-Nahhas* hat sich eingehend mit den Vorschlägen von Dumbarton Oaks und mit der Entwicklung des Inter-Amerikanischen Systems beschäftigt.⁵⁴¹

Als sich vom 14. Februar bis zum 3. März 1945 in Kairo das vorbereitende Komitee traf, um einen Pakt für eine Arabische Liga auszuarbeiten, beschäftigte sich das politische Subkomitee eingehend mit den Vorschlägen von Dumbarton Oaks.⁵⁴² Die Debatten des politischen Subkomitees zeigen, dass man die noch zu gründende Liga Arabischer Staaten als regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII, Abschnitt C, §1–3 der Vorschläge von Dumbarton Oaks verstand.⁵⁴³

⁵⁴⁰ *Gomaa*, Foundation, 190; vgl. auch *Khatib*, Relationship, 115.

⁵⁴¹ Vgl. *Macdonald*, League, 40; *Galal*, Challenges, 5.

⁵⁴² *Maḥāḍir ġalsāt al-laġna al-far‘īya as-siyāsiya* (Protokolle der Sitzungen des politischen Subkomitees), 14.2–3.3.1945; vgl. auch *‘Alī*, Al-fikra, 179; *Kasim*, ‘Alaḳāt, 149.

⁵⁴³ *Kasim*, ‘Alaḳāt, 149; *Macdonald*, League, 40; *Seabury*, League, 633.

Der regionale und internationale Trend zur Integration hatte demzufolge einen großen Einfluss auf die Gründung der Arabischen Liga.⁵⁴⁴ Im Laufe der Debatten um die Vorschläge von Dumbarton Oaks setzte allmählich die Auffassung durch, die Arabische Liga als Regionalorganisation im Sinne der Vorschläge von Dumbarton Oaks anzusehen. Aus diesem Grund wurden im Gegensatz zum Protokoll von Alexandria mit den Art. 3 und 19 PLAS zwei Bestimmungen bezüglich der Beziehung und Zusammenarbeit mit zukünftigen internationalen Organisationen geschaffen.⁵⁴⁵ Zwar spricht der Pakt in diesem Zusammenhang nur von internationalen Körperschaften die in der Zukunft gegründet werden, gemeint waren aber eindeutig die noch zu gründenden Vereinten Nationen. Die Arabische Liga wurde dementsprechend als *sui generis* Regionalorganisation gegründet.⁵⁴⁶

1.2. Bemühungen der Arabischen Liga um die Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN

Die arabischen Staaten sahen in den Vereinten Nationen in erster Linie ein Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen auf internationaler Ebene.⁵⁴⁷ So erhoffte man sich beispielsweise die Unterstützung der neuen internationalen Organisation bei der Dekolonisation der arabischen Länder, sowie bei der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklung des Nahen Ostens.⁵⁴⁸ Dies wird auch durch den Wortlaut des Art. 3 PLAS verdeutlicht. Dieser nennt, im Gegensatz zu den Dumbarton Oaks Vorschlägen, welche die Rolle der Regionalorganisationen nur bei der Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit vorsehen, auch die Zusammenarbeit bei wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten. Vor diesem Hintergrund versuchte man schon früh, die Liga in das System der noch zu gründenden Universalorganisation zu integrieren.⁵⁴⁹

Eine solche Integration in das System der Vereinten Nationen war nach Meinung der Arabischen Liga indes nur durch eine Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN zu erreichen. Aus diesem Grund war die Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN von zentraler Bedeutung für die Arabische Liga. Unter diesem Vorzeichen wurden die Bestimmungen des Paktes der Liga bezüglich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und der Friedenssicherung absichtlich flexibel gehalten und nur in groben Zügen umrissen. Man wollte sich so die nötige Flexibilität erhalten, um die Arabische Liga leichter in das System der Vereinten Nationen integrieren zu können. Dies wird auch durch die Aussage eines der Verfasser des Paktes der Arabischen Liga und ägyptischen Delegationschef bei der Konferenz von San Francisco, *Dr. Abdel Hamid Badawi*, bestätigt.⁵⁵⁰ Zusätzlich wurde der Art.

⁵⁴⁴ Vgl. *Galal*, Challenges, 5.

⁵⁴⁵ Vgl. *Khatib*, Relationship, 115.

⁵⁴⁶ *Galal*, Challenges, 8; vgl. dazu auch *Čabr*, Ğāmi‘a, 218.

⁵⁴⁷ *Afiġi*, Arabs, 17–18; *Tripp*, Organisations, 288.

⁵⁴⁸ Vgl. dazu *Afiġi*, Arabs, 39–164; *Ben Salem*, Ligue, 103; *Dib*, Bloc, 104; *Macdonald*, League, 102–103.

⁵⁴⁹ Vgl. *Assiouty*, States, 451–454; *Saba*, Accords, 668–670.

⁵⁵⁰ *Badawi*, Union, 21–22; vgl. auch *H. Hassouna*, League, 307; *Kasim*, ‘Alaġāt, 149–150.

19 PLAS geschaffen, um jederzeit auf die internationale Entwicklung reagieren zu können und sich die notwendige Flexibilität im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit einer zukünftigen internationalen Organisation zu erhalten. Art. 19 PLAS sieht dementsprechend die Ergänzung des Pakts der Arabischen Liga vor, um die Zusammenarbeit mit einer zukünftigen Weltorganisation auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit zu regeln.⁵⁵¹

Der Wunsch nach einer Integration der Arabischen Liga in das System der Vereinten Nationen wird besonders im Verhalten der arabischen Staaten bei der Konferenz von San Francisco UNCIO deutlich.⁵⁵² Die, an der Konferenz teilnehmenden, Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga übernahmen insbesondere bei der Debatte um die Stellung der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen eine aktive Rolle.⁵⁵³ Die Bemühungen der arabischen Staaten um eine Integration der Arabischen Liga in das System der Vereinten Nationen nahmen zwei Formen an. Zum einen versuchten die arabischen Staaten durch eine Definition des Begriffs der regionalen Abmachungen und Einrichtungen die Voraussetzung zu schaffen, um die Arabische Liga in das System der Vereinten Nationen integrieren zu können. Der Definitionsvorschlag der ägyptischen Delegation orientierte sich demzufolge auch stark am System der Arabischen Liga.⁵⁵⁴ Hätte der ägyptische Definitionsvorschlag Erfolg gehabt, wäre die Arabische Liga in diesem Sinne automatisch als Regionalorganisation zu charakterisieren gewesen.

Neben dem Versuch einer Definition bemühten sich die Arabischen Staaten gleichzeitig um eine formelle Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation. Zu diesem Zweck arbeiteten sie eng mit den Delegationen der lateinamerikanischen Staaten zusammen, die bezüglich des Inter-Amerikanischen Systems das gleiche Ziel verfolgten.⁵⁵⁵ Die arabischen und lateinamerikanischen Staaten erhofften sich insbesondere durch eine explizite Nennung der Arabischen Liga und des Inter-Amerikanischen Systems in der Satzung der Vereinten Nationen, diese in das System der Vereinten Nationen zu integrieren. Zusätzlich hinterlegte die ägyptische Delegation, im Namen der anderen arabischen Delegationen, eine Kopie des Paktes der Arabischen Liga beim Sekretariat der Konferenz, die daraufhin als offizielles UNCIO-Dokument unter den Konferenzteilnehmern verteilt wurde.⁵⁵⁶

⁵⁵¹ Art. 19 PLAS lautet diesbezüglich wie folgt: „*This Charter may be amended with the consent of two thirds of the states belonging to the League, especially in order to make firmer and stronger ties between the member-states, to create an Arab Tribunal of Arbitration, and to regulate the relations of the League with any international bodies to be created in the future to guarantee security and peace.*”

⁵⁵² Vgl. dazu beispielsweise UNCIO, XII, 701, 715, 875; vgl. auch Afifi, Arabs, 23; Assiouty, States; Dib, Bloc, 27; Ġanimi, Ġāmi‘a, 99–100.

⁵⁵³ Von den sieben Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga nahmen nur fünf an der UNCIO teil: Ägypten, Syrien, der Irak, Saudi-Arabien, der Libanon. Trans-Jordanien und der Jemen waren nicht vertreten. Vgl. dazu Kasim, ‘Alaqa, 149; Assiouty, States, 444–472; Zindani, Politics, 11.

⁵⁵⁴ Assiouty, States, 451–453; Nye, Peace, 8.

⁵⁵⁵ Dib, Bloc, 27; Khadduri, League, 772; Zindani, Politics, 17.

⁵⁵⁶ Vgl. Khadduri, League, 772; Macdonald, League, 244; Narasimhan, Regionalism, 14; Zanabili, Etats, 194.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die arabischen Staaten den Regionalismus nicht auf den Bereich des Friedens und der Internationalen Sicherheit beschränkt sahen. Vielmehr traten sie während der Konferenz von San Francisco dafür ein, den Regionalismus auch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit auszudehnen.⁵⁵⁷

Keine der Initiativen der arabischen Staaten, sowohl die bezüglich einer Definition des Begriffs der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, noch die einer formellen Anerkennung regionaler Abmachungen oder Einrichtungen konnte sich letztendlich auf der Konferenz von San Francisco durchsetzen. Es wurde auch kein Mechanismus zur Anerkennung von Regionalorganisationen im Sinne des Kapitels VIII SVN geschaffen. Trotzdem bemühte sich die Arabische Liga nach der Gründung der Vereinten Nationen auch weiterhin um eine Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN.

Einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation bedeutete nach Auffassung einiger Autoren 1947 die Resolution der Generalversammlung 120 (II).⁵⁵⁸ Darin wurde, im Zusammenhang mit der Debatte um die Gründung einer Wirtschaftskommission für den Nahen Osten, die Arabische Liga als Regionalorganisation bezeichnet.⁵⁵⁹ Allerdings stellte diese Resolution keinen Bezug zum Kapitel VIII SVN her und kann so folgerichtig nicht als formelle Anerkennung gewertet werden. Trotzdem argumentierten einige während der Diskussionen bezüglich der Gewährung des Beobachterstatus an die Arabische Liga in diesem Sinne.⁵⁶⁰

Die Bemühungen der Arabischen Liga um eine formelle Anerkennung als Regionalorganisation erreichten im Jahre 1950 durch die Unterzeichnung des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit einen neuen Höhepunkt.⁵⁶¹ Nach *Mark W. Zacher* war einer der Gründe für die Unterzeichnung des Vertrags der Wunsch nach Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII.

*„There was also some interest in strengthening the procedures for settling inter-Arab conflicts so that the League would definitely qualify under Art. 52 of the UN Charter as a “regional organization” capable of dealing with disputes before any referral to the United Nations“.*⁵⁶²

⁵⁵⁷ *Assiouty*, States, 451, 454; *Ġānīmī*, Ġāmi‘a, 97.

⁵⁵⁸ Vgl. *Ghali*, Miṭāq, 163; *Mousa*, Rappports, 70; *Telawi*, Secrétariat, 270.

⁵⁵⁹ Der GA-Res. 120 (II), vom 31.10.1947 lautet wie folgt: „*regional organizations in the Middle East such as the Arab League*“

⁵⁶⁰ GAOR, UN Docs. A/C. 6/SR. 215, §§ 5, 13, 40, 88; A/C. 6/SR. 216, §§ 12, 37.

⁵⁶¹ Vgl. *Boutros-Ghali*, Regionalisme, 7; *Macdonald*, League, 245; *Ra‘fat*, Šu‘ūn, 12–13.

⁵⁶² *Zacher*, Conflicts, 165.

Hatem Ben Salem äußert sich in seiner Dissertation über die Arabische Liga in gleicher Weise über die Hintergründe des Abschlusses des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit:

*„Les Etats arabes décidèrent alors de conclure un traité de défense commune pour démontrer à l'ONU leur capacité et leur désir d'assumer dans la région un rôle de maintien de la paix comme celui reconnu à l'organisation des Etats américains.“*⁵⁶³

Die arabischen Staaten waren der Auffassung, dass eine Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN, von der Entwicklung eines regionalen Mechanismus der kollektiven Sicherheit abhängen würde.⁵⁶⁴ Unterstützt wurde diese Ansicht durch die Tatsache, dass der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) der Status eines Beobachters zugesprochen wurde, nachdem sie, durch den Vertrag von Rio 1947, ein System kollektiver Sicherheit etabliert hatte. So ist es nicht verwunderlich, dass die arabischen Staaten durch den Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit ein vergleichbares System der kollektiven Sicherheit schufen, um ebenfalls den Status eines Beobachters zugesprochen zu bekommen.⁵⁶⁵

Nach dem Abschluss des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit rief der Ligarat folgerichtig im April 1950 die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga auf, den Generalsekretär der Vereinten Nationen dazu aufzufordern den Status der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen:

*„[...] A. Member governments which are members of the United Nations should request that the subject be included on the agenda of the next General Assembly of the United Nations.
B. Arab States which are members of the United Nations should endeavour by all possible means to achieve the approval of the General Assembly to the above objective.“*⁵⁶⁶

Daraufhin ersuchte der syrische Delegierte bei den Vereinten Nationen im Juli 1950 den VN-Generalsekretär, die Frage einer permanenten Einladung an die Arabische Liga, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen, in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen.⁵⁶⁷

⁵⁶³ *Ben Salem*, Ligue, 104.

⁵⁶⁴ Vgl. *Ben Salem*, Ligue, 104; *Dib*, Bloc, 29; *Macdonald*, League, 245–246; *Nzo-Nguty*, Contradictions, 91.

⁵⁶⁵ *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 24–25.

⁵⁶⁶ Resolution des Ligarats (Res. 290/12–1.4.1950), zitiert in *Khalil*, States II, 147.

⁵⁶⁷ GAOR A/1290; vgl. auch *Afifi*, Arabs, 24; *Khatib*, Relationship, 117; *Macdonald*, League, 246; *Ramadhani*, Liga, 421.

Das sechste Komitee der Generalversammlung befasste sich daraufhin ausführlich mit dieser Angelegenheit.⁵⁶⁸ Während der Erörterung dieser Angelegenheit wurde unter anderem die Auffassung vertreten, dass der Beobachterstatus in der Generalversammlung in keinem Zusammenhang mit dem Art. 52 SVN stehe, sondern allenfalls eine Geste des Wohlwollens gegenüber einer Staatenverbindung darstelle.⁵⁶⁹ Demzufolge enthielt die Empfehlung des 6. Komitees an die Generalversammlung, den Generalsekretär der Arabischen Liga als Beobachter einzuladen, ausdrücklich den Hinweis, dass die Gewährung des Beobachterstatus in keiner Weise eine Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN impliziere.⁵⁷⁰

Am 1. November 1950 versicherte der Generalsekretär der Arabischen Liga *Abdel-Rahman Azzam* in einer Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dass die Arabische Liga ihre enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen fortsetzen wolle. Er informierte die Generalversammlung über die Kooperation der Arabischen Liga mit der *FAO*, *WHO* und dem *Economic and Social Council*. Zusätzlich brachte er den Wunsch der Arabischen Liga nach einer engeren Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, insbesondere bei sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten, zum Ausdruck. Abschließend lud er den Generalsekretär und andere Beamte der Vereinten Nationen dazu ein, die Arabischen Liga an ihrem Hauptsitz in Kairo zu besuchen.⁵⁷¹

Am gleichen Tag, dem 1. November, beauftragte die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihren Generalsekretär den Generalsekretär der Arabischen Liga als Beobachter zur sechsten Sitzung der Generalversammlung einzuladen.⁵⁷² Diese Einladung wurde in der Folge auf alle Sitzungen der Generalversammlung ausgedehnt. Somit wurde der Arabischen Liga ein permanenter Beobachterstatus zugeschrieben. Der Rat der Arabischen Liga empfahl daraufhin dem Generalsekretär der Arabischen Liga an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen:

⁵⁶⁸ Bezüglich der Diskussionen in der Generalversammlung vgl. GAOR, 5th Session, 6th Committee, 215th–217th Meetings, 2.–5.10.1950; UN Docs. A/C. 6/SR. 215–217; vgl. dazu auch *Khatib*, Relationship, 118.

⁵⁶⁹ GAOR, UN Docs. A/C. 6/SR. 215, §§ 2, 6, 8, 28, 41, 80; A/C. 6/SR. 216, §§ 7, 36, 64; A/C. 6/SR. 217, §§ 6, 8, 20; Eine implizite Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN durch die Gewährung des Beobachterstatus wurde indes von folgenden Autoren angenommen: *Ansari*, Liga, 71; *Boutros-Ghali*, Ligue, 22; *Khatib*, Status, 6; *Narasimhan*, Regionalism, 14; *Rashed*, Einheit, 16; *Shihab*, League, 22.

⁵⁷⁰ GAOR, 5th Session, Annexes, Agenda item 58; UN Doc. A/1442, 6; vgl. dazu auch *Khatib*, Relationship, 122.

⁵⁷¹ „Address by the Secretary-General of the Arab League delivered at the U.N. General Assembly on the Occasion of the Assembly’s Invitation to Him to Attend its Meetings“, in: *Khalil*, States II, 81–82.

⁵⁷² GA Res. 477 (V), 1.11.1950; UNYB 1950, 870.

„[...] *The Political Committee discussed the invitation of the Secretary General of the United Nations to the Secretary General of the Arab League to attend, as an observer, the sixth session of the United Nations [...], and considered that, in view of the importance of the question on the agenda, especially matters connected with Arab affairs, the Secretary General should accept this invitation.*“⁵⁷³

Als ein weiterer Schritt in Richtung einer Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN muss die Resolution 332/13 des Ligarats vom 2. Februar 1951 gesehen werden. Darin bekannte sich die Arabische Liga ausdrücklich zu den Prinzipien der Vereinten Nationen:

„[...] *The Arab League declares that it makes the principles underlying the United Nations its own and pledges itself under those principles to help eliminate war [...].*“⁵⁷⁴

In einer weiteren Resolution des Ligarats wurde zusätzlich die Absicht der Liga bekräftigt:

„[...] *to contribute its full share to peace and security based on the principles of justice, freedom, and sovereignty, in accordance with commitments under the Arab League and the United Nations [...].*“⁵⁷⁵

Damit erfüllte die Liga die einzige Voraussetzung, welche die Satzung der Vereinten Nationen gemäß Art. 52 (1) bezüglich der Regionalorganisationen vorschreibt. Gemäß diesem Artikel müssen Regionalorganisationen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein. Die Arabische Liga hat in den beiden oben zitierten Resolutionen gerade dies ausdrücklich bekräftigt. Dies verdeutlicht noch einmal eingehend den Wunsch der Arabischen Liga, als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN angesehen zu werden.

Obwohl mit der Gewährung des Beobachterstatus ausdrücklich keine formelle Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN verbunden war, bedeutete dies nach der Überzeugung der Arabischen Liga einen wichtigen Schritt in Richtung einer *de facto* Anerkennung.⁵⁷⁶ Gleichzeitig legte die Gewährung des Beobachterstatus an die Arabische Liga erst den Grundstein für die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen.⁵⁷⁷

Die Arabische Liga bemühte sich in der Folgezeit auch weiterhin, insbesondere in den Jahren von 1958 bis 1960, um eine formelle Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN.⁵⁷⁸

⁵⁷³ Resolutionen des Ligarats (Res. 403/15–13.10.1951), zitiert in *Egypt in the UN*, 134.

⁵⁷⁴ Resolutionen des Ligarats (Res. 332/15–2.2.1951), zitiert in *Egypt in the UN*, 128; vgl. auch *Macdonald*, *League*, 104.

⁵⁷⁵ Resolutionen des Ligarats (Res. 571/18–9.5.1953) zitiert in *Khalil*, *States II*, 149.

⁵⁷⁶ *Macdonald*, *League*, 247; *Khatib*, *Status*, 6.

⁵⁷⁷ *Kasim*, 'Alaqa't, 152; *Macdonald*, *League*, 165.

⁵⁷⁸ Vgl. *Macdonald*, *League*, 248.

In dieser Zeit ist insbesondere ein Ereignis bezüglich der Anerkennung als Regionalorganisation nach Kapitel VIII SVN erwähnenswert. Anlässlich des Libanonkonflikts fällte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den einstimmigen Beschluss, seine Beratungen über den Libanonkonflikt auszusetzen, da die Arabische Liga in dieser Angelegenheit schon aktiv war.⁵⁷⁹ Dies wiederum wurde von einigen Autoren als implizite Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN interpretiert.⁵⁸⁰ Dieser Sichtweise ist jedoch eindeutig zu widersprechen, da der Beschluss des Sicherheitsrats kein Verweis bezüglich des Kapitels VIII SVN enthält. Vielmehr scheint in diesem Zusammenhang der Art. 33 SVN zum tragen gekommen zu sein. Dieser beschränkt einen friedlichen Lösungsversuch indes nicht ausschließlich auf Regionalorganisationen, sondern nennt noch eine Reihe weiterer Mittel. Der Sicherheitsrat gab demzufolge den Streitparteien die Möglichkeit einer Konfliktlösung gemäß Art. 33 und nicht nach Art. 52 SVN.

Die Bemühungen um eine Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN gipfelten im Jahre 1960 in der Unterzeichnung des „*Memorandum on Cooperation and Liaison between the United Nations and the League of Arab States*“. Allerdings beinhaltete auch dieses Memorandum keine formelle Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN.

Die Arabische Liga scheint sich trotzdem mit ihrem Status im Rahmen der Vereinten Nationen zufriedengegeben zu haben, da sie in der Folgezeit nicht mehr versucht hat, eine Anerkennung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN zu erreichen. Vielmehr hat sich die Arabische Liga darauf konzentriert, ihre Beziehungen mit den Vereinten Nationen zu intensivieren und auszubauen.

1.3. Zwischenergebnis

Die historische Entwicklung der Beziehungen der Arabischen Liga zu den Vereinten Nationen zeigt deutlich den Stellenwert, welcher den Vereinten Nationen von den arabischen Staaten beigemessen wurde. In diesem Sinne äußert sich auch *Robert W. Macdonald* in seiner Arbeit über die Arabische Liga:

„*One of the fundamental problems faced by the Arab League since its formation is the proper scope and nature of its relation to the United Nations.*“⁵⁸¹

⁵⁷⁹ Vgl. zu diesem Beschluß SCOR, 13th Year, 818th Meeting, 27.5.1958; UN Doc. S/PV. 818, §§ 40–41.

⁵⁸⁰ *Afifi*, Arabs, 24; *Bakhshab*, Concept, 200; *Kadhem*, League, 27; vgl. dazu auch *Khatib*, Relationship, 131–136.

⁵⁸¹ *Macdonald*, League, 244.

Die arabischen Staaten hofften im Rahmen der Vereinten Nationen ihre Interessen besser durchsetzen zu können. Aus diesem Grund versuchten die arabischen Staaten die Arabische Liga in das System der Vereinten Nationen zu integrieren. Allerdings waren diese Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt, da die Satzung der Vereinten Nationen keine formelle Anerkennung vorsieht. Seitens der Vereinten Nationen scheint in der Vergangenheit auch kein Interesse bestanden zu haben, die Frage der Anerkennung von Regionalorganisationen abschließend zu regeln. Trotzdem bemühte sich die Arabische Liga auch weiterhin um eine Anerkennung durch die Vereinten Nationen. Mit der Gewährung des Beobachterstatus und mit dem Abschluss eines Memorandums über Kooperation zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen scheint sich die Arabische Liga allerdings zufriedengegeben zu haben. Dies wiederum kann als Indiz gewertet werden, dass es der Arabischen Liga nicht um eine formelle oder rechtliche Anerkennung als Regionalorganisation im eigentlichen Sinne ging, sondern vielmehr um den Aufbau einer permanenten Beziehung zu den Vereinten Nationen. Die Motivation hinter den Bemühungen der Arabischen Liga um eine permanente Beziehung zu den Vereinten Nationen war primär der Wunsch nach internationaler Unterstützung bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Nahen Ostens.⁵⁸²

2. Die Qualifizierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN

Generell sieht die Satzung der Vereinten Nationen, wie schon erwähnt, keine formelle Anerkennung von Regionalorganisationen im Sinne des Kapitel VIII SVN vor. Trotzdem scheint es angebracht, die Frage der Qualifizierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN eingehender zu untersuchen. Dies ist umso wichtiger, da der Status der Arabischen Liga als Regionalorganisation in der Vergangenheit desöfteren in Frage gestellt wurde.⁵⁸³

In der Geschichte der Vereinten Nationen war es seit 1945 üblich, dass Regionalorganisationen ihre Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen versicherten.⁵⁸⁴ Es werden demzufolge zweierlei Faktoren – die Selbsteinschätzung sowie eine Fremdeinschätzung der Arabischen Liga – hinsichtlich einer Qualifizierung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN im Folgenden zu untersuchen sein.

⁵⁸² Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 206/7–25.10.1947); vgl. dazu auch *Assiouty*, States, 451, 454; *Ben Salem*, Ligue, 103; *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 97.

⁵⁸³ Anlässlich der Gewährung des Beobachterstatus in der VN-Generalversammlung an die Arabische Liga zog beispielsweise Israel deren Qualifizierung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN in Zweifel. Auch einige Autoren des Völkerrechtlichen- und Politikwissenschaftlichen Schrifttums sehen in der Arabischen Liga keine Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN, vgl. dazu *Khadduri*, League, 774–775; *Mouskheli*, Ligue, 154–155; *Pernice*, Sicherung, 45–46; *Vellas*, Regionalisme, 43–44, 59.

⁵⁸⁴ *Claude*, Swords, 115; *Kasim*, ‘Alaqa‘at, 150; *Münch/Eynern*, Organisationen, 29.

2.1. Die Selbsteinschätzung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN

Noch vor ihrer Gründung wurde die Arabische Liga von den Regierungen ihrer Gründerstaaten als Regionalorganisation im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen verstanden.⁵⁸⁵ Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Arabischen Liga eindeutig dokumentiert. Die Arabische Liga wurde also „*sui generis*“ als eine Regionalorganisation gegründet.⁵⁸⁶ Man versuchte aus diesem Grund die Arabische Liga in das System der Vereinten Nationen einzubinden.⁵⁸⁷ Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die ägyptische Regierung auf der Konferenz von San Francisco eine Definition des Begriffs Regionalorganisation vorschlug, die sich an der Arabischen Liga orientierte. Am 2. Mai 1945 ließen die arabischen Staaten, die an der Konferenz von San Francisco teilnahmen, den Pakt der Arabischen Liga beim Sekretariat der Konferenz registrieren.

Die Arabische Liga sieht sich dementsprechend selbst als „*regionale Einrichtung*“ im Sinne des Kapitels VIII SVN.⁵⁸⁸ Da die Arabische Liga noch vor den Vereinten Nationen gegründet wurde, fehlt eine Selbsteinschätzung der Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN in ihrer Gründungsurkunde, dem Pakt der Arabischen Liga. Die Mitgliedsstaaten und die verschiedenen Institutionen der Arabischen Liga haben allerdings die Selbsteinschätzung der Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich zum Ausdruck gebracht.

So wird das Selbstverständnis der Arabische Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN beispielsweise in einer Rede des ersten Generalsekretärs der Arabischen Liga *Abdel-Rahman Azzam* aus Anlass seines Besuchs in Paris im Jahre 1946 deutlich:

*„La Ligue arabe est prête à coopérer avec l’O.N.U. en tant qu’organisme régional. Le Pacte de la Ligue a préconisé la collaboration avec toute autre organisation internationale dans le différent domaines de leurs activités en vue de maintenir la paix et d’assurer le bien-être social.“*⁵⁸⁹

⁵⁸⁵ Vgl. *Kasim*, ‘Alaqāt, 149; *Macdonald*, League, 40; *Seabury*, League, 633.

⁵⁸⁶ *Galal*, Challenges, 8.

⁵⁸⁷ Vgl. *Afifi*, Arabs, 18.

⁵⁸⁸ UNCIO XII, 745, 850; GAOR 6th Committee 215th Meeting, 13; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 22–23; *Borgen*, Theory, 807; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52 Rdn. 70, in: *Simma*, Charter, 657–658; *Kasim*, ‘Alaqāt, 151; *Pernice*, Sicherung, 45.

⁵⁸⁹ *Laissy*, Panarabisme, 160–161.

Im Bezug auf das militärische Vorgehen der arabischen Staaten gegen Israel 1948 wurde die Selbstverständnis der Arabischen Liga als Regionalorganisation erneut deutlich. Bei der Debatte im Sicherheitsrat rechtfertigte der syrische Delegierte das Vorgehen der arabischen Staaten unter Berufung auf die Bestimmungen des Art. 52 SVN.⁵⁹⁰ Die Arabische Liga sei in diesem Sinne als Regionalorganisation für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region verantwortlich.

Eine erste offizielle Stellungnahme des Ligarats bezüglich der Qualifizierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN findet sich in der Resolution 290/12 vom 1. April 1950:

„[...] In conformity with the proposal of the League Secretariat-General, the Arab League is considered a regional organisation in the truest sense of the text of Chapter VIII of the United Nations Charter. The following steps should be taken to achieve this objective [...].“⁵⁹¹

Ebenso wird das Selbstverständnis der Arabische Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN durch eine Reihe weiterer Resolutionen des Ligarats und der arabischen Gipfelkonferenz zu Ausdruck gebracht.⁵⁹² Zusätzlich wurde diese Selbsteinschätzung der Arabischen Liga als Regionalorganisation in einem Urteil des Verwaltungsgerichts der Arabischen Liga bestätigt:

„Die Arabische Liga ist eine internationale Regionalorganisation, bestehend aus arabischen Staaten, mit dem Ziel der Sicherung der gemeinsamen Interessen dieser Staaten“.⁵⁹³

⁵⁹⁰ Vgl. SCOR, 3rd Year, 298th–299th Meeting, 20–21.5.1948, UN Docs. S/PV. 298, S/PV. 299.

⁵⁹¹ Resolutionen des Ligarats (Res. 290/12– 1.4.1950) zitiert in *Egypt in the UN*, 131; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 22; *Khalil*, States II, 147.

⁵⁹² Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 5327/100–21.9.1993); (Res. 5589/108–15.9.21); (Res. 5703/108–21.9.1997); Res. 178 der außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz in Algerien 1989, in: *Al-Qimmam al-‘Arabiya. Qararatiha wa Baianatiha 1946–1990* (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, S. 222; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 22–27.

⁵⁹³ Sammlung der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts der Arabischen Liga 1966–1978, Juristische Abteilung des Generalsekretariats der Arabischen Liga. Kairo, 14.9.1989, S. 106 zitiert in: ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 22.

2.2. Die Fremdeinschätzung der Arabischen Liga im Sinne des Kapitel VIII SVN

Seit ihrer Gründung wurde von verschiedenen Seiten desöfteren die Qualifikation der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN verneint. Insbesondere die Defizite des Paktes der Arabischen Liga dienten einigen Vertretern des völkerrechtlichen Schrifttums dazu, eine Qualifizierung der Arabische Liga als Regionalorganisation abzulehnen.⁵⁹⁴

Heute ist nach der vorherrschenden Ansicht davon auszugehen, dass die Arabische Liga mit den Zielen und den Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar und als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN zu qualifizieren ist.⁵⁹⁵ Die Arabische Liga wird sogar, neben der Organisation Amerikanischer Staaten und der Organisation für Afrikanische Einheit, als eine der drei klassischen Regionalorganisationen bezeichnet.⁵⁹⁶

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde eine Qualifizierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN in erster Linie von Israel immer wieder in Frage gestellt.⁵⁹⁷ Insbesondere anlässlich der Verleihung des Beobachterstatus in der Generalversammlung wurde von Israel eine Vereinbarkeit der Arabischen Liga mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen negiert.⁵⁹⁸ Aus diesem Grund wurde auch der Status der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN von Israel verneint.

⁵⁹⁴ Vgl. dazu: *Khadduri*, *League*, 774–775; *Mouskheli*, *Ligue*, 154–155; *Pernice*, *Sicherung*, 45–46; *Vellas*, *Regionalisme*, 43–44, 59.

⁵⁹⁵ Vgl. zur Qualifizierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII SVN *Akehurst*, *Enforcement*, 179; *‘Alī*, *Al-fikra*, 181–182; *‘Anānī*, *Al-munazzamat*, 129; *Ansari*, *Liga*, 71–72; *Bakhshab*, *Concept*, 200; *Boutros-Ghali*, *Ententes*, 26, 149; *id.*, *Ligue*, 21–23; *id.*, *Regionalisme*, 10–18; *id.*, *Al-‘amal*, 9; *Butterworth*, *Security*, 206; *Draper*, *Enforcement*, 9; *Eide*, *Peace-Keeping*, 136–137; *Evans*, *Agenda*, 31; *Frey-Wouters*, *Prospects*, 533; *Göpfrich*, *Aspekte*, 182–183; *Goodrich*, *Regionalism*, 13; *Goodrich/Hambro*, *Charter*, 312–313; *Haas*, *United Nations*, 124; *Hassani*, *Stellung*, 146; *H.Hassouna*, *Disputes*, 12; *id.*, *League*, 299–336; *Henrikson*, *Growth*, 123, 130; *Honegger*, *Streitbeilegung*, 2; *Hummer/Schweitzer*, *Art. 52 Rdn. 65, 70*, in: *Simma*, *Charta*, 656, 657; *Kadhém*, *League*, 27; *Kelsen*, *Law*, 323; *Khadduri*, *League*, 770–777; *Kouassi*, *Rapports*, 52, 83; *Kourula*, *Peace-Keeping*, 102, 104–105, 120; *Krezdorn*, *Accords*, 73–75; *Lang*, *Regionalismus*, 35; *Macdonald*, *League*, 11, 222; *Menzel*, *Abkommen*, 91, 93; *L.H. Miller*, *Prospects*, 561, 572; *Moore*, *Role*, 124, 131; *Mousa*, *Rapports*, 69–70, 72–73; *Narasimhan*, *Regionalism*, 1; *Pernice*, *Sicherung*, 45–46; *Pogany*, *Peace-keeping*, 56; *Ra‘fat*, *Šu‘ūn*, 11–13; *Rashed*, *Einheit*, 12–13; *Saba*, *Accords*, 709; *Schiavone*, *Organizations*, 192; *Schreuer*, *Regionalism*, 483, 490; *Seabury*, *League*, 633–642; *Shihab*, *League*, 20–22; *Theuermann*, *Friedenssicherung*, 235–236; *Vellas*, *Regionalisme*, 44; *Wolfrum*, *Beitrag*, 587, 586; *Yakemtchouk*, *Securite*, 222; *id.*, *Order*, 461; *Yepes*, *Accords*, 314; *Zacher*, *Conflicts*, 2–3.

⁵⁹⁶ Vgl. dazu *Schreuer*, *Regionalism*, 490.

⁵⁹⁷ Vgl. dazu GAOR, UN Doc. A/C. 6/SR. 215 § 18, 21, 22; vgl. auch *Gray*, *Arrangements*, 94.

⁵⁹⁸ Vgl. dazu GAOR, UN Doc. A/C. 6/SR. 215 § 18, 21, 22; vgl. auch *Afffi*, *Arabs*, 24; *Dib*, *Bloc*, 29.

Demgegenüber wurde im gleichen Zusammenhang eine Qualifizierung der Arabischen Liga als Regionalorganisation von den Vereinten Staaten nicht in Zweifel gezogen.⁵⁹⁹ Die Praxis der Vereinten Nationen bestätigt diese vorherrschende Meinung zusätzlich.⁶⁰⁰ So haben sich die Vereinten Nationen stets um eine Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga bemüht und die Selbsteinschätzung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN nie in Frage gestellt.⁶⁰¹

3. Der Einfluss der Arabischen Liga auf die Vereinten Nationen

Wie schon angeführt waren fünf der sieben Gründungsmitglieder der Arabischen Liga bei der Konferenz von San Francisco vertreten. Bei der Gründung der Vereinten Nationen wurden diese fünf arabischen Staaten folglich auch Mitglieder der Vereinten Nationen.⁶⁰² Die Arabische Liga kann aufgrund der Rechtslage nicht selbst Mitglied der Vereinten Nationen werden. Die Bindung der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen verläuft insofern indirekt über die Mitgliedsstaaten der Liga, die gleichzeitig Mitglieder der Vereinten Nationen sind. Die Arabische Liga hat sich deshalb darum bemüht, dass alle arabischen Staaten nach ihrer Unabhängigkeit und dem Beitritt zur Arabischen Liga, auch Mitglieder der Vereinten Nationen wurden. Heute sind sämtliche Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga, ebenfalls Mitglieder der Vereinten Nationen. Die PLO besitzt seit 1974 einen permanenten Beobachterstatus innerhalb der Gremien der Vereinten Nationen,⁶⁰³ seit 1988 unter dem Namen „Palästina“.⁶⁰⁴ Diesen Umstand der gleichzeitigen Mitgliedschaft hat sich die Arabische Liga zu Nutze gemacht und versucht durch die arabischen Staaten Einfluss auf die Politik der Vereinten Nationen zu nehmen. Das Vorgehen der arabischen Staaten insbesondere in der Generalversammlung ist deshalb, wie im Folgenden noch zu sehen sein wird, von zentraler Bedeutung für die Beziehung zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen.

⁵⁹⁹ Pernice, *Sicherung*, 45.

⁶⁰⁰ UN Doc. A/48/21; vgl. auch Gray, *Arrangements*, 94; Kourula, *Peace-Keeping*, 104; Schreuer, *Regionalism*, 483.

⁶⁰¹ Die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen haben in Bezug auf die Selbsteinschätzung der Arabischen Liga im Sinne des Kapitel VIII SVN folgenden Wortlaut: „*Recalling the decision of the Council of the League of Arab States that it considers the League as a regional organization within the meaning of Chapter VIII of the Charter of the United Nations.*“ Vgl. hierzu die Resolutionen UN Docs. A/46/24, 5.12.1991; A/47/12, 4.10.1992; A/48/21, 22.11.1993; A/49/14, 25.11.1994; A/50/16, 28.11.1995; A/51/20, 26.11.1996; A/52/5, 22.10.1997; A/53/8, 28.10.1998; A/54/9, 18.11.1999.

⁶⁰² Vgl. dazu Afifi, *Arabs*, 3–4.

⁶⁰³ GA Res. 3237 (XXIX), 22.11.1974.

⁶⁰⁴ UN Doc. A/43/177, 15.12.1988; vgl. auch Wolfrum, *Handbuch*, 58–59.

3.1. Der Rat der Arabischen Liga und die Vereinten Nationen

Das Hauptanliegen der Arabischen Liga im Bezug auf die Politik innerhalb den Vereinten Nationen war und ist, diese Institution zur Durchsetzung ihrer Interessen auf internationaler Ebene zu nutzen.⁶⁰⁵ Zu diesem Zweck versuchte die Arabische Liga eine gemeinsame Politik der arabischen Staaten bei allen Aktivitäten innerhalb der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen zu entwickeln.⁶⁰⁶ Um einen einheitlichen arabischen Standpunkt zu gewährleisten, werden bis heute alle Entscheidungen der Arabischen Liga bezüglich der Vereinten Nationen im Rat der Liga abgestimmt.

Um dieses Ziel eines gemeinsamen Standpunktes der arabischen Staaten in den Vereinten Nationen zu realisieren, hat die Arabische Liga die einzige Reform des Ligapakts vorgenommen. Dies war nötig, da der ursprüngliche Termin der ordentlichen Herbstsitzungen des Ligarats gemäß Art. 11 PLAS für den Oktober eines jeden Jahres vorgesehen war. Da die ordentliche Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich im September stattfindet, wurde der Termin der ordentlichen Sitzungen des Rats der Arabischen Liga im Herbst auf den September verlegt. So hat der Ligarat die Gelegenheit, die Tagesordnungspunkte der VN-Generalversammlung vor deren Sitzungen im Herbst zu erörtern.⁶⁰⁷ Seit 1952 findet dementsprechend die ordentliche Herbsttagung des Ligarats nicht mehr im Oktober sondern im September statt. In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert, dass dies bis zum Jahr 2000 die einzige Änderung des Pakts war, die in der Geschichte der Arabischen Liga jemals vorgenommen wurde.⁶⁰⁸ Dies verdeutlicht zum einen den hohen Stellenwert, den allen Themen bezüglich der Vereinten Nationen beigemessen wurde, zum anderen verdeutlicht es den Wunsch der arabischen Staaten, Entscheidungen innerhalb der Gremien der Vereinten Nationen, vorab im Rahmen der Arabischen Liga abzustimmen.

Während der ordentlichen Sitzungsperiode des Ligarats im September werden bis heute alle Fragen bezüglich der Vereinten Nationen abgestimmt und dementsprechend Beschlüsse verabschiedet. Die Resolutionen des Ligarats zu den verschiedenen Themen mit Bezug zu den Vereinten Nationen lassen sich in folgende fünf Kategorien unterteilen:

⁶⁰⁵ Vgl. *Afifi*, Arabs, 17–19.

⁶⁰⁶ *Macdonald*, League, 250; vgl. auch *Afifi*, Arabs, 18.

⁶⁰⁷ *Ġanimi*, Ġāmi'a, 101.

⁶⁰⁸ Vgl. *Ḥakīm*, Miṭāq, 153, *Hassouna*, Disputes, 56. Auf der außerordentlichen Gipfelkonferenz in Kairo im Jahre 2000 wurde der Pakt der Arabischen Liga um ein Zusatzprotokoll ergänzt. Dieses Zusatzprotokoll ist integraler Bestandteil des Ligapakts.

- Generelle Entscheidungen bezüglich der Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁶⁰⁹ sowie Entscheidungen, bestimmte Themen auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen.⁶¹⁰
- Nominierungen von Kandidaten für Ämter in den Gremien, Kommissionen und Komitees der Vereinten Nationen, sowie deren Spezialorganisationen.⁶¹¹ In diesem Kontext spielen auch Fragen des arabischen Proporz bei Ämtern des Generalsekretariats der Vereinten Nationen eine Rolle.⁶¹²
- Entscheidungen bezüglich der Koordinierung der Politik und der Zusammenarbeit zwischen den arabischen Delegationen bei den Vereinten Nationen.⁶¹³
- Fragen der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen.⁶¹⁴
- Entscheidungen bezüglich der Organisation und Struktur der Vereinten Nationen, sowie deren Weiterentwicklung, beispielsweise die Erweiterung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.⁶¹⁵

Bei Fragen im Bereich der „*high politics*“ werden die Entscheidungen ausschließlich im Ligarat gefällt. In diesem Fall setzen die Delegationen der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen die Resolutionen des Ligarats nur noch um. Dies geschieht durch Abstimmung in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen oder durch Lobby-Arbeit. Bei Fragen, die nur von indirektem Interesse oder von keinem Interesse für die Arabische Liga sind, gibt der Ligarat den Delegationen der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen nur generelle Richtlinien vor. Die endgültige Entscheidung bleibt dann der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen vorbehalten.

Grundsätzlich besteht innerhalb der Arabischen Gruppe kein Gruppenzwang. Zwar sollen die arabischen Staaten immer einheitlich als Gruppe in den Gremien der Vereinten Nationen abstimmen, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Bei verschiedenen Gelegenheiten hat der Ligarat die arabischen Staaten autorisiert, bei bestimmten Themen, unabhängig voneinander

⁶⁰⁹ Vgl. dazu beispielsweise Resolutionen des Ligarats (Res. 464/16–23.9.1952); (Res. 589/19–7.9.1953); (Res. 4952/92–15.9.1989); (Res. 5336/100–21.9.1993).

⁶¹⁰ Vgl. dazu beispielsweise Resolutionen des Ligarats (Res. 387/15–10.10.1951); (Res. 584/19–6.1.1954).

⁶¹¹ Vgl. dazu beispielsweise Resolutionen des Ligarats (Res. 297/12–8.4.1950); (Res. 675/19–27.1.1954); (Res. 762/20–5.4.1954); (Res. 788/20–6.4.1954); (Res. 4953/92–15.9.1989); (Res. 5336/100–21.9.1993).

⁶¹² Vgl. dazu beispielsweise Resolutionen des Ligarats (Res. 286/12–1.4.1950); (Res. 383/15–9.10.1950); (Res. 428/16–14.9.1952).

⁶¹³ Vgl. dazu beispielsweise Resolutionen des Ligarats (Res. 167/6–25.3.1947); (Res. 464/17–23.9.1952); (Res. 589/19–7.9.1953).

⁶¹⁴ Vgl. dazu beispielsweise Resolutionen des Ligarats (Res. 38/3–4.4.1946); (Res. 185/7–7.10.1947); (Res. 4103/76–9.9.1981).

⁶¹⁵ Vgl. dazu beispielsweise Resolutionen des Ligarats (Res. 3963/74–15.9.1980); (Res. 5336/100–21.9.1993).

abzustimmen.⁶¹⁶ In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die Arabische Gruppe von einigen Autoren als „*Caucusing Group*“ bezeichnet wurde.⁶¹⁷ Dies aber würde bedeuten, dass die arabischen Staaten in ihrem Abstimmungsverhalten in der Generalversammlung relativ unabhängig von den Beschlüssen des Rats der Arabischen Liga sind.⁶¹⁸ Dem ist indes zu widersprechen, da im Falle der Arabischen Gruppe die Entscheidungen hauptsächlich durch den Rat der Arabischen Liga gefällt werden.

Bei Sondersitzungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bleibt die Entscheidung den arabischen VN-Botschaftern zumeist selbst überlassen. Teilweise fanden bei solchen Gelegenheiten auch außerordentliche Sitzungen des Rats der Arabischen Liga auf Ebene der Außenminister am Rande der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York statt.⁶¹⁹

3.2. Die Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen

Die Arabische Gruppe setzt sich aus den arabischen Delegationen und dem ständigen Beobachter der PLO bei den Vereinten Nationen zusammen. Ihre Ursprünge gehen auf die Konferenz von San Francisco (UNCIO) zurück. Während der Konferenz traten die dort vertretenen arabischen Staaten als regionaler Block auf.⁶²⁰ So traf sich der ägyptische Delegationschef und Sprecher der Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga bei der Konferenz von San Francisco, *Dr. Abdel Hamid Badawi*, mit den anderen arabischen Delegationen, um ein gemeinsames Vorgehen der arabischen Staaten während der Konferenz abzustimmen.⁶²¹ Somit muss die Arabische Gruppe als die älteste regionale Gruppe innerhalb der Vereinten Nationen angesehen werden.⁶²²

Die Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen wurde offiziell erstmals in der Resolution des Ligarats 286/12 vom 29. März 1950 erwähnt. In dieser Resolution erklärte der Ligarat, dass sich die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen als regionale Einheit verstehen:

⁶¹⁶ Vgl. dazu Resolutionen des Ligarats (Res. 232/10–15.3.1949).

⁶¹⁷ Vgl. *Bailey*, General Assembly, 58–59; *Ball*, Bloc, 26.

⁶¹⁸ „*Caucusing Group*“ oder Absprachegruppen in der Generalversammlung wird in dem Sinne verstanden, daß Entscheidungen von einer Gruppe von Staaten im Vorfeld abgesprochen werden. Eine Gruppendisziplin und –loyalität ist in diesen Absprachegruppen nur gering ausgeprägt. Vgl. dazu *Wolfrum*, Handbuch, 66.

⁶¹⁹ *Ġanimi*, *Ġāmi‘a*, 101; *Macdonald*, League, 252.

⁶²⁰ *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 23; *Khadduri*, League, 771, *Zindani*, Politics, 11.

⁶²¹ Vgl. *Khadduri*, League, 771; *Zindani*, Politics, 11.

⁶²² *Ben Salem*, Ligue, 105.

„[...] Arab League members which are members of the United Nations are considered to comprise a regional unit for the purpose of representation in the United Nations Secretariat and the secretariats of the specialized agencies, [...]“⁶²³

Den Vorsitz der Arabischen Gruppe übernimmt jeden Monat ein anderer Botschafter der arabischen Delegation bei den Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge⁶²⁴. Der Vorsitzende übernimmt damit auch innerhalb der Gremien der Vereinten Nationen die Funktion des Sprechers der Arabischen Gruppe.⁶²⁵ Das Büro des ständigen Beobachters der Arabischen Liga in New York bereitet die Sitzungen der Arabischen Gruppe vor. Zusätzlich nimmt der ständige Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen an den Sitzungen teil. Die Arabische Gruppe trifft sich normalerweise einmal im Monat. Während der Sitzungen der Generalversammlung können, falls Bedarf besteht, auch mehrmals Treffen stattfinden.⁶²⁶ Der Ligarat hat in einer Reihe von Resolutionen, der Resolution 395/15 vom Oktober 1951, der Resolution 464/17 vom September 1952 und der Resolution 589/19 vom September 1953, die Arabischen Staaten dazu aufgerufen, vor den Sitzungen der Generalversammlung einen gemeinsamen Standpunkt zu formulieren. Das Büro des ständigen Beobachters der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen unterstützt und koordiniert in dieser Hinsicht die Aktivitäten der Arabischen Gruppe.⁶²⁷

Im Mittelpunkt der Arbeit der Arabischen Gruppe steht neben der Formulierung eines gemeinsamen Standpunktes die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Gruppen und insbesondere der Afroasiatischen Gruppe bei den Vereinten Nationen. Hintergrund dieser Zusammenarbeit ist der Versuch, den Einfluss der Generalversammlung zu stärken und so ein Gegengewicht zum vom Westen dominierten Sicherheitsrat zu schaffen.⁶²⁸ Zusätzlich erhoffte die Arabische Liga durch eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen Gruppen eine Stärkung des arabischen Einflusses innerhalb der Vereinten Nationen.⁶²⁹ Dabei erhoffte sich die Arabische Liga insbesondere die Unterstützung der anderen Afrikanischen und Asiatischen Staaten gegen Israel. Aus diesem Grund hat die Arabische Liga sich schon im Jahre 1949 um eine Zusammenarbeit mit der Asiatischen Gruppe bemüht.⁶³⁰ Die Zusammenarbeit der Liga mit den Staaten des Afroasiatischen Blocks geschah zumeist auf der Basis *quid pro quo*.⁶³¹ So unterstützten beispielsweise die afrikanischen Staaten die arabischen Staaten bei ihrer Politik gegenüber Israel, während die arabischen Staaten die afrikanischen Staaten bei ihrer Politik gegenüber Südafrika

⁶²³ Zitiert in *Egypt in the UN*, 131.

⁶²⁴ Als Grundlage dient das arabische Alphabet.

⁶²⁵ *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 102.

⁶²⁶ *Bailey*, General Assembly, 34.

⁶²⁷ *Bailey*, General Assembly, 34

⁶²⁸ *Ben Salem*, Ligue, 105; vgl. auch *Afifi*, Arabs, 28; *Dib*, Bloc, 103–104; *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 98; .

⁶²⁹ *Egypt in the UN*, 71–72; vgl. auch *Afifi*, Arabs, 28.

⁶³⁰ Resolutionen des Ligarats (Res. 241/10–21.3.1949).

⁶³¹ *Nzo-Nguty*, Contradictions, 310.

unterstützten.⁶³² Zusätzlich wurden die arabischen Staaten immer wieder darin bestärkt, ihre Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Afroasiatischen Gruppe⁶³³ oder der Lateinamerikanischen Gruppe⁶³⁴ bei den Vereinten Nationen zu verstärken. So finden beispielsweise gemäß der Resolution 924/22 vom 31. März 1955 periodische Konsultationen zwischen den arabischen Staaten und den anderen Delegierten des Afroasiatischen Blocks am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt.⁶³⁵

Zusätzlich zu diesen beiden wichtigen Aufgaben kommt die Arabische Gruppe der Berichtspflicht der Arabischen Liga im Sinne des Artikels 54 SVN nach. Der Vorsitzende der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen übermittelt dabei Resolutionen des Ligarats in einem Schreiben an die Vereinten Nationen mit der Bitte um Verteilung als Sicherheitsratsdokument. Damit übernimmt die Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen die Funktion eines Exekutivorgans der Arabischen Liga.⁶³⁶

Das Vorgehen der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen hat sich in der Praxis der Vereinten Nationen als sehr effektiv erwiesen. Dies wird insbesondere durch mehrere Untersuchungen des Wahlverhaltens der verschiedenen regionalen Gruppen aus den 50er und 60er Jahren bestätigt.⁶³⁷ Die Arabische Gruppe hat, laut diesen Untersuchungen, bei einer Vielzahl an Themen, beispielsweise der Dekolonisation, in der Generalversammlung der Vereinten Nationen einheitlich abgestimmt.⁶³⁸ Selbst bei Konflikten zwischen den Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga haben es die arabischen Staaten zumeist vorgezogen, sich der Stimme zu enthalten, statt gegen die Mehrheitsentscheidung der Arabischen Gruppe zu stimmen.⁶³⁹

⁶³² Vgl. dazu ausführlich *Nzo-Nguty*, *Contradictions*; vgl. auch *Ramadhani*, *Liga*, 416; *Morphet*, *Influence*, 442.

⁶³³ Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 241/10–21.3.1949); (Res. 587/19–7.9.1953); (Res. 589/19–7.9.1953); (Res. 605/20–21.1.1953); (Res. 829/22–11.12.1954); vgl. auch *Anabtawi*, *Unity*, 153–155; *Anānī*, *Al-munazzamat*, 190–194; *Bailey*, *General Assembly*, 35; *Boutros-Ghali*; *Al-‘amal*, 23; *Dālī*, *Al-ġāmi‘a*, 30–31; *Macdonald*, *League*, 251, 258–259.

⁶³⁴ Resolutionen des Ligarats (Res. 605/20–21.1.1953); vgl. dazu auch *Dālī*, *Al-ġāmi‘a*, 28–29.

⁶³⁵ *Hassani*, *Stellung*, 149; *Macdonald*, *League*, 258; *Ramadhani*, *Liga*, 417.

⁶³⁶ Vgl. *Macdonald*, *League*, 254.

⁶³⁷ Vgl. dazu beispielsweise *Alker/Russet*, *Politics*; *Bailey*, *General Assembly*; *Ball*, *Bloc*; *Hovet*, *Bloc*; *Lyphart*, *Analysis*; *Samii*, *Bloc*; *Sam`o*, *States*.

⁶³⁸ Vgl. dazu *Bailey*, *General Assembly*, 34–35; *Ben Salem*, *Ligue*, 105; *Ġanimi*, *Ġāmi‘a*, 101; *Halāf*, *An-našāt*, 161–122; *Hovet*, *Bloc*, 62; *Macdonald*, *League*, 250–254; *Nzo-Nguty*, *Contradictions*, 83–91.

⁶³⁹ Vgl. *Ġanimi*, *Ġāmi‘a*, 101; *Hovet*, *Bloc*, 62–63; *Lyphart*, *Analysis*, 902–917; *Macdonald*, *League*, 253–254; *Nzo-Nguty*, *Contradictions*, 157–159.

3.3. Die arabischen Staaten im Sicherheitsrat

Gemäß Art. 23 SVN werden die nichtständigen Sitze im Sicherheitsrat unter folgenden Gesichtspunkten verteilt:

„[...] dem Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [...] sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung der Sitze.“

In der Praxis des Sicherheitsrats hat jedoch nur die angemessene geographische Verteilung der Sitze eine Rolle gespielt.⁶⁴⁰ Seit 1946 wurde ein nichtständiger Sitz im Sicherheitsrat dem Nahen Osten zugestanden. Dieser Sitz wurde dementsprechend, bis auf zwei Ausnahmen, von den Staaten der Arabischen Gruppe besetzt.⁶⁴¹ Die Staaten der Arabischen Gruppe übernehmen abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge den Sitz für den Nahen Osten im Sicherheitsrat.

Im Dezember 1963 verabschiedete die Generalversammlung eine Resolution, die eine Erhöhung von ursprünglich sechs nichtständigen Sitzen im Sicherheitsrat auf zehn vorsah.⁶⁴² Diese Erhöhung der nichtständigen Sitze im Sicherheitsrat ist seit ihrem Inkrafttreten am 31. August 1964 bis heute gültig. Dem Nahen Osten wird seitdem kein eigener Sitz mehr zugestanden.⁶⁴³ Die Arabische Gruppe übernimmt seit der Erweiterung des Sicherheitsrats in Absprache mit der Asiatischen und Afrikanischen Gruppe bei den Vereinten Nationen abwechselnd einen der zwei Sitze der asiatischen Staaten oder einen der drei Sitze der afrikanischen Staaten.⁶⁴⁴ Seit 1967 war die Arabische Gruppe so kontinuierlich im Sicherheitsrat vertreten.⁶⁴⁵ Teilweise waren auch zwei arabische Staaten gleichzeitig Mitglieder des Sicherheitsrats.⁶⁴⁶ Im Januar 1979 bildeten, auf die Initiative Kuwaits hin, die sechs blockfreien Staaten innerhalb des Sicherheitsrats eine Gruppe, mit monatlich wechselndem Vorsitz.⁶⁴⁷

Im Zuge der Diskussionen um eine Reform des Sicherheitsrats hat sich auch die Arabische Liga zu Wort gemeldet. In der Resolution 3963/74 vom 15. September 1980 autorisierte der Ligarat die Staaten der Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen selbst in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Die Arabische Gruppe hat sich auf dieser Grundlage mehrmalig in dieser Angelegenheit

⁶⁴⁰ Menzel, Universalismus, 497; *Qarai*, At-tamṭīl, 167; *Volger*, Geschichte, 22.

⁶⁴¹ Von 1951 bis 1952 nahm die Türkei den nichtständigen Sitz für den Nahen Osten ein, von 1955 bis 1956 durch den Iran. 1967 war kein Staat des Nahen Ostens im Sicherheitsrat vertreten. Vgl. dazu auch *Qarai*, At-tamṭīl, 168; *Volger*, Geschichte, 256–258.

⁶⁴² GA Res. 1991 A (XVIII), 17.12.1963.

⁶⁴³ Vgl. dazu *Qarai*, At-tamṭīl, 167; *Volger*, Geschichte, 22.

⁶⁴⁴ *Qarai*, At-tamṭīl, 168.

⁶⁴⁵ *Qarai*, At-tamṭīl, 167; *Volger*, Geschichte, 256–258.

⁶⁴⁶ 1974 und 1975 waren der Irak und Mauretanien, 1993 und 1994 der Oman und Dschibuti Mitglieder des Sicherheitsrats; vgl. dazu *Volger*, Geschichte, 256–258.

⁶⁴⁷ *Morphet*, Influence, 438.

geäußert.⁶⁴⁸ So legte beispielsweise der Botschafter des Libanon bei den Vereinten Nationen in seiner Funktion als Vorsitzender der Arabischen Gruppe der Arbeitsgruppe „*Equitable Representation and Increase in the Membership of the Security Council and Other Matters Related to the Security Council*“ der Generalversammlung am 23. Mai 1997 ein Thesenpapier bezüglich der Erweiterung des Sicherheitsrats vor.⁶⁴⁹ Darin forderte der Vorsitzende der Arabischen Gruppe im Falle einer Erweiterung des Sicherheitsrats mindestens zwei nicht ständige Sitze, oder im Fall einer Erweiterung der ständigen Mitgliedschaft einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat.

3.4. Zwischenergebnis

Seit der Gründung der Vereinten Nationen hat sich die Arabische Liga darum bemüht, Einfluss auf die Politik der Vereinten Nationen zu nehmen. Da einige der Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga auch Mitglieder der Vereinten Nationen waren, hat die Arabische Liga diesen Umstand genutzt, um ihre Interessen bei den Vereinten Nationen besser durchsetzen zu können. Diese Instrumentalisierung der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen wird insbesondere durch die Bildung der Arabischen Gruppe deutlich. Dadurch, dass fast alle Entscheidungen vorab durch den Ligarat getroffen werden und die Arabische Gruppe diese dann nur noch umsetzt, hat sich die Arabische Gruppe zu einem ausführenden Organ der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen entwickelt.

Neben dem Versuch der Einflussnahme auf die Politik der Vereinten Nationen durch die arabischen Staaten, hat die Arabische Liga auch schon früh die Möglichkeiten einer Kooperation mit der Afroasiatischen und Lateinamerikanischen Gruppe erkannt. Aus diesem Grund waren die arabischen Staaten und die Liga auch maßgeblich an der Gründung der Afroasiatischen Gruppe und der Bewegung der Blockfreien beteiligt. Ziel dieser Zusammenarbeit war es in erster Linie, eine Stärkung der Generalversammlung zu erreichen und so einen Gegenpol zum Sicherheitsrat zu schaffen.

⁶⁴⁸ Vgl. *Qarai*, At-tamṭīl, 168.

⁶⁴⁹ UN Doc. A/AC.247/1997/CRP.7, 9.7.1997; vgl. auch *The Arab File*, Vol. 4/2 (1997), 13.

4. Die Rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen

4.1. Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen der Arabischen Liga

Die Diskussionen um die Gründung der Arabischen Liga und die Konferenz in Dumberton Oaks fanden zur gleichen Zeit statt.⁶⁵⁰ Als die Arabischen Liga gegründet wurde, war demzufolge noch unklar, wie die zukünftige Weltorganisation aussehen würde, denn die Satzung der Vereinten Nationen trat erst drei Monate später in Kraft. Aus diesem Grund nahm der Pakt der Liga auch nur generell bezug auf die Beziehung zur neuen internationalen Organisation.⁶⁵¹ Gemäß des Paktes der Arabischen Liga besteht eine Aufgabe des Ligarats darin:

„[...] to decide upon the means by which the League is to co-operate with the international bodies to be created in the future in order to guaranty security and peace and regulate economic and social relations.“⁶⁵²

Gemäß des Paktes der Arabischen Liga entscheidet also der Ligarat über die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und anderen internationalen Organisation. Zusätzlich sieht Art. 19 PLAS die Möglichkeit vor, den Pakt der Liga zu modifizieren:

„[...] to regulate the relations of the League with any international bodies to be created in the future to guarantee security and peace.“⁶⁵³

Der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit nimmt nur insofern Bezug auf die Beziehungen zu den Vereinten Nationen, indem er die arabischen Staaten verpflichtet, im Falle einer Aggression gemäß Art. 51 SVN den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über ihre Gegenmaßnahmen zu unterrichten.⁶⁵⁴

Andere Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen bestehen nicht. Allerdings kann der Ligarat gemäß Art. 3 PLAS die Beziehungen mit anderen internationalen Organisationen durch Resolutionen regulieren.

⁶⁵⁰ Vgl. *Afifi*, Arabs, 20; *Ra'fat*, Šu'ūn 11; *Seabury*, League, 636.

⁶⁵¹ *Zanabili*, Etats, 193.

⁶⁵² Art. 3 PLAS; vgl. auch Art. 3/1 (f), Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973; *'Anānī*, Al-munazzamat, 186; *H. Hassouna*, League, 305.

⁶⁵³ Art. 19 PLAS; vgl. auch *Macdonald*, League, 324; *Kasim*, 'Alaḡāt, 149.

⁶⁵⁴ Art. 2 (3) Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

4.2. Die Arabische Liga und die Berichtspflicht des Art. 54 SVN

Wie schon in Kapitel 2 dieser Arbeit dargestellt haben Regionalorganisationen nach Art. 54 SVN die Pflicht, den Sicherheitsrat jederzeit und vollständig über alle regionalen Maßnahmen zu informieren. Der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Arabischen Liga sieht nur die weniger umfassende Berichtspflicht im Rahmen des Art. 51 SVN vor. Diese bezieht sich allerdings ausschließlich auf Maßnahmen im Bereich der Selbstverteidigung. Bezüglich der Berichtspflicht des Art. 54 SVN schweigen sich sowohl der Pakt der Arabischen Liga, als auch der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit aus.

Was die Frage der Praxis der Arabische Liga in dieser Angelegenheit anbelangt, so ist sie dieser Pflicht nur in sehr geringem Maße nachgekommen.⁶⁵⁵ Bis in die achtziger Jahre scheint die Arabische Liga die Bestimmung des Art. 54 SVN weitestgehend ignoriert zu haben.⁶⁵⁶ So lassen sich beispielsweise für den Zeitraum von 1954 bis 1978 nur fünf Benachrichtigungen des Sicherheitsrats seitens der Arabischen Liga nachweisen.⁶⁵⁷ Auch in den achtziger Jahren kam die Arabische Liga der Berichtspflicht nur sporadisch nach.⁶⁵⁸

Erst seit Beginn der neunziger Jahre kommt die Arabische Liga der Bestimmung des Art. 54 SVN vermehrt nach.⁶⁵⁹ Dabei beschränken sich die Informationen hauptsächlich auf die Mitteilung von Resolutionstexten des Rates der Arabischen Liga. Teilweise werden auch Resolutionen und Erklärungen der Arabischen Gipfelkonferenz an die Vereinten Nationen weitergeleitet. Über Einzelheiten der Aktivitäten der Arabischen Liga werden die Vereinten Nationen indes nicht informiert.

Da der Art. 54 SVN nicht festlegt, wer im Namen der Regionalorganisation der Berichtspflicht nachkommt, hat die Arabische Liga verschiedene Kanäle genutzt, um ihrer Informationspflicht nachzukommen. So ist der Generalsekretär bei verschiedenen Gelegenheiten indirekt der Berichtspflicht der Arabischen Liga nachgekommen, indem er in Briefen den Generalsekretär der

⁶⁵⁵ Vgl. *Ben Salem*, Ligue, 106; *Walter*, Regionalorganisationen, 351.

⁶⁵⁶ Vgl. RPSC, (1946–51) 492; (1952–55)163; (1955–58) 185; (1959–63) 310; (1964–65) 208; (1966–68) 239; (1969–71) 227; (1972–74) 237; (1975–80) 422; (1981–84) 348; vgl. dazu auch *Hummer/Schweitzer*, Art. 54 Rdn. 18, in: *Simma*, 701; *Gray*, Arrangements, 95.

⁶⁵⁷ Im gleichen Zeitraum gingen seitens der OAS 257 und seitens der OAU 10 Berichte beim Sicherheitsrat ein. Vgl. dazu *Hummer/Schweitzer*, Art. 54 Rdn. 18, in: *Simma*, Charter, 701.

⁶⁵⁸ Vgl. S/12908, 30.10.1978.

⁶⁵⁹ Vgl. UN Docs. S/21897, 23.10.1990; S/23436, 17.1.1992; S/23448, 21.1.1992; S/23745, 23.3.1992; S/24252, 8.7.1992; S/25103, 13.1.1993; S/25769, 13.5.1993; S/25991, 23.6.1993; S/16102, 16.7.1993; S/1994/403, 7.4.1994; S/1994/452, 15.4.1994; S/1994/462, 19.4.1994; S/1995/11, 6.1.1995; S/1995/294, 13.4.1995; S/1995/376, 9.5.1995; S/1995/857, 9.10.1995; S/1995/858, 9.10.1995; S/1996/265, 11.4.1996; S/1996/272, 11.4.1996; S/1996/273, 11.4.1996; S/1996/295, 17.4.1996.

Vereinten Nationen über bestimmte Aktivitäten der Arabischen Liga, insbesondere auf dem Gebiet der Friedenssicherung, informierte.⁶⁶⁰ Allerdings übernimmt normalerweise die Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen die Aufgabe, die Vereinten Nationen zu informieren. Die Resolutionstexte der Arabischen Liga werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen in einem Schreiben an die Vereinten Nationen weitergeleitet, mit der Bitte um Verteilung als Dokument des Sicherheitsrats. Die Arabische Liga kommt damit, ohne explizit Art. 54 SVN zu erwähnen, ihrer Berichtspflicht nach. Diese Vorgehensweise der Arabischen Liga wurde seitens des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auch immer ohne Widerspruch akzeptiert. Folglich blieb es der Arabischen Liga jederzeit selbst überlassen, ob, wann und welche Informationen an den Sicherheitsrat weitergeleitet werden.⁶⁶¹

5. Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen

Neben der Berichtspflicht des Art. 54 SVN hat sich seit dem Bestehen der Vereinten Nationen und der arabischen Liga eine ausführliche Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der beiden Organisationen entwickelt. Diese Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in Kooperationsabkommen zwischen beiden Organisationen, in Kontakten auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltungen sowie in gemeinsamen Tagungen und Konferenzen. Grundlage dieser Zusammenarbeit sind Beschlüsse der multilateralen Organe der beiden Organisationen. Sowohl die Generalversammlung der Vereinten Nationen, als auch der Rat der Arabischen Liga beobachten die Zusammenarbeit der Organisationen.

5.1. Die Akte der multilateralen Organe der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen

5.1.1. Die Resolutionen des Rats der Arabischen Liga

Gemäß Art. 3 PLAS ist der Ligarat für die zukünftige Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen verantwortlich. Auf dieser Grundlage hat der Ligarat den Art. 4/2 der Geschäftsordnung des Ligarats von 24. Juli 1973 geschaffen. Dieser Artikel reguliert die Teilnahme von internationalen und regionalen Organisationen an den Sitzungen des Ligarats:

„International and regional organizations whose activities correspond to the interests of the League, may be invited to attend certain meetings of the Council and its committees, as observers, in accordance with resolutions adopted by the Council by a two-thirds majority of Member States.“⁶⁶²

⁶⁶⁰ Vgl. dazu UN Doc. S/5007, 30.11.1961; A/31/118, 30.6.1976.

⁶⁶¹ Vgl. dazu *Hummer/Schweitzer*, Art. 54 Rdn. 12, in: Simma, Charter, 699.

⁶⁶² Art. 4, § 2 Geschäftsordnung des Ligarats, 24.8.1973.

Auch die Geschäftsordnung des Generalsekretariats vom 24. Juli 1973 nimmt auf die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen Bezug:

„Co-operation between the League and international and regional organizations shall be effected in accordance with agreements concluded, with the approval of the Council, by the Secretary-General.“⁶⁶³

Neben diesen generellen Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, hat der Rat der Arabischen Liga seit 1987 sporadisch Resolutionen über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verabschiedet.⁶⁶⁴ Seit 1992 befasst sich der Ligarat regelmäßig auf seiner ordentlichen Sitzung im Herbst mit der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen und verabschiedet diesbezüglich Resolutionen.⁶⁶⁵ In diesen Resolutionen nimmt der Ligarat Bezug auf die aktuelle Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen und fordert den Generalsekretär auf, einen Bericht über die Zusammenarbeit anzufertigen. Auf dieser Grundlage legt der Generalsekretär der Arabischen Liga dem Ligarat regelmäßig Berichte über alle Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vor.⁶⁶⁶

5.1.2. Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Wie schon im ersten Teil dieser Arbeit erwähnt, befasst sich die Generalversammlung mit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den verschiedenen Regionalorganisationen, wie der Arabischen Liga. Der erste Beschluss der Generalversammlung bezüglich der Arabischen Liga war die Gewährung des Beobachterstatus bei den Sitzungen der Generalversammlung.⁶⁶⁷ Im Jahre 1981 forderte die Generalversammlung in einer Resolution den Generalsekretär der Vereinten Nationen erstmalig auf, über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga einen Bericht an die Generalversammlung anzufertigen.⁶⁶⁸ Diese Resolution wurde gegen den Widerstand Israels verabschiedet, 23 Staaten enthielten sich ihrer Stimme.⁶⁶⁹ Seit

⁶⁶³ Art. 9 Geschäftsordnung des Generalsekretariats, 24. 8.1973.

⁶⁶⁴ Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res.4726/88–22.9.1987); (Res. 4890/91–30.3.1989); (Res. 5175/97–30.3.1991).

⁶⁶⁵ Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 5228/98–13.9.1992); (Res. 5337/100–21.9.1993); (Res. 5428/102–15.9.1994), (Res. 5509/104–21.9.1995); (Res. 5605/106–15.9.1996).

⁶⁶⁶ Vgl. dazu die Berichte des Generalsekretärs LAS an den Ligarat, 90. Sitzung, September 1988; 92. Sitzung, September 1989; 94. Sitzung, September 1990; 96. Sitzung, September 1991; 98. Sitzung, September 1992; 100. Sitzung, September 1993; 102. Sitzung, September 1994; 104. Sitzung, September 1995; 106. Sitzung, September 1996; 108. Sitzung, September 1997; 110. Sitzung, September 1998.

⁶⁶⁷ GA Res. 477 (V), 1.11.1950.

⁶⁶⁸ UN Doc. A/36/24, 9.11.1981.

⁶⁶⁹ UNYB 1981, 353; vgl. auch *Gray*, Arrangements, 95.

1983 votierte Israel, teilweise mit der Unterstützung der Vereinigten Staaten und anderer Staaten, immer wieder gegen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga.⁶⁷⁰ Erst am 22. November 1993 stimmte Israel einer Resolution der Generalversammlung bezüglich der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga zu.⁶⁷¹

Seit 1981 verabschiedet die Generalversammlung jährlich eine Resolution bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten.⁶⁷² Interessanter Weise werden diese Resolutionen durch die Arabische Liga selbst vorbereitet.⁶⁷³ Der Rat der Liga fordert in seinen Resolutionen bezüglich der Kooperation mit den Vereinten Nationen seine Mitgliedsstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Generalversammlung in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.⁶⁷⁴ Der arabische Staat, der jeweils den Vorsitz der Arabischen Gruppe innehat, beantragt daraufhin, das Thema der Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen als Programmpunkt in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen. Zusätzlich legt der Vorsitzende der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen der Generalversammlung dann im Namen aller arabischen Staaten einen Resolutionsentwurf bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vor.⁶⁷⁵ Diesem Resolutionsentwurf wird Heute zumeist ohne Abstimmung zugestimmt.⁶⁷⁶

5.2. Abkommen zwischen den beiden Organisationen

Die Intensivierung der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen in Folge der Gewährung des Beobachterstatus führte im Jahre 1960 zum Abschluss eines „*Memorandum on Co-operation and Liaison between the United Nations and the League of Arab States*“. Da dieses Memorandum nur eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen

⁶⁷⁰ UN Docs. A/44/PV. 33; A/45/PV. 35; A/46/PV. 64; vgl. dazu auch *Gray*, Arrangements, 95.

⁶⁷¹ UN Docs. A/48/21, 22.11.1993; A/48/PV. 60; vgl. auch Ğadwal ‘amal laġna aš-šu‘ūn as-siyāsīya (Agenda des Politischen Komitees der Arabischen Liga), September 1994.

⁶⁷² Vgl. UN Docs. A/36/24, 9.11.1981; A/37/17, 16.11.1982; A/38/6, 28.10.1983; A/39/9, 8.11.1984; A/40/5, 25.10.1985; A/41/4, 17.10.1986; A/42/5, 15.10.1987; A/43/3, 17.10.1988; A/44/7, 17.10.1989; A/45/82, 13.12.1990; A/46/24, 5.12.1991; A/47/12, 29.10.1992; A/48/21, 22.11.1993; A/49/14, 25.11.1994; A/50/16, 28.11.1995; A/51/20, 26.11.1996; A/52/5, 22.10.1997; A/53/8, 22.10.1998; A/54/7, 25.10.1999; A/55/10, 30.10.2000; A/56/4, 7.12.2001.

⁶⁷³ Vgl. UN Docs. A/52/L.3; A/53/L.11; A/54/L.14; vgl. auch *Kasim*, ‘Alaġāt, 154–155.

⁶⁷⁴ Vgl. dazu die Resolutionen des Ligarats (Res. 5175/97–30.3.1991); (Res. 5228/98–13.9.1992); (Res. 5337/100–21.9.1993); (Res. 5428/102–15.9.1994), (Res.5509/104–21.9.1995); (Res. 5605/106–15.9.1996).

⁶⁷⁵ Vgl. dazu UN Docs. A/52/L.3/Add. 1; A/53/L.11/Add. 1; A/54/L.14/Add. 1; A/55/L.18/Add. 1; A/56/L.29/Add. 1.

⁶⁷⁶ Vgl. dazu beispielsweise UN Docs. A/44/PV. 33; A/45/PV. 35; A/46/PV. 64; A/47/PV. 51; A/48/PV. 60; A/49/PV. 57; A/50/PV. 67; A/51/PV. 60; A/52/PV. 35; A/53/PV. 42; A/54/PV. 39; A/55/PV. 44; A/56/PV. 80.

den Verwaltungen der Organisationen darstellt, wurde im Jahre 1989 ein formelles Kooperationsabkommen zwischen den Organisationen geschlossen.⁶⁷⁷ Dieses Abkommen legte einen allgemeinen Rahmen für eine zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Organisationen fest.

5.2.1. Das Memorandum über die Zusammenarbeit und Liaison zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga von 1961

In seiner Resolution 1490/29 vom 9. September 1958 rief der Rat der Arabischen Liga den Generalsekretär dazu auf, die Beziehungen zu den Vereinten Nationen zu intensivieren. In diesem Zusammenhang wurde auch der Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen vorgeschlagen.⁶⁷⁸ Dieser Vertrag sollte einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bieten. Auf Grundlage dieser Resolution entwickelte die Arabische Liga einen Vertragsentwurf, der daraufhin durch den Generalsekretär der Arabischen Liga dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelte wurde.⁶⁷⁹ Nach zweijährigen Verhandlungen zwischen den beiden Generalsekretären, reagierte der Generalsekretär der Vereinten Nationen *Dag Hammarskjöld*, in einem Brief an den Generalsekretär der Arabischen Liga, auf den Wunsch der Arabischen Liga nach einem Kooperationsvertrag zwischen den beiden Organisationen:

„As you know, the United Nations has no agreements on co-operation with inter-governmental organizations such as the League of Arab States, the Organization of American States, or the Council of Europe. The conclusion of any such agreements could only be undertaken by me upon the instructions from the General Assembly or the Security Council. You will remember, no doubt, that we therefore agreed to a procedure whereby a memorandum should serve as guide for further co-operation between the Secretariats [...].“⁶⁸⁰

Ein Blick auf den Wortlaut dieses Briefs zeigt, dass es, nach Auffassung des VN-Generalsekretärs *Dag Hammarskjöld*, für den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen wie der Arabischen Liga einer Aufforderung der Generalversammlung oder des Sicherheitsrats bedarf. Ohne eine ausdrückliche Aufforderung einer dieser beiden Institutionen besteht nur die Möglichkeit, ein Memorandum über die Zusammenarbeit der Sekretariate abzuschließen. Gleiches wird nochmals in Art. 2 des Memorandums zum Ausdruck gebracht:

⁶⁷⁷ UN Doc. Tr/061089/II-1030.

⁶⁷⁸ Resolutionen des Ligarats (Res. 1490/29–9.9.1958); vgl. auch *Ben Salem*, *Ligue*, 173; *Boutros-Ghali*, *Ligue*, 23; *Dālī*, *Al-ğāmi‘a*, 26; *Khatib*, *Relationship*, 127.

⁶⁷⁹ *Khatib*, *Relationship*, 127.

⁶⁸⁰ Brief des VN-Generalsekretärs an den Generalsekretär der Arabischen Liga, 21. 12.1960, zitiert in *Hassouna*, *Disputes*, 441–442; vgl. dazu auch *Dālī*, *Al-ğāmi‘a*, 27.

„It is understood that any co-operation, mutual assistance or other arrangement, involving the Organisation as such or organs of the United Nations and of the League of Arab States apart from their Secretariats, must be based upon the consent of these organs.“

Im Anhang dieses Briefes wurde dem Generalsekretär der Arabischen Liga das „*Memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States*“ übermittelt, auf das sich im Vorfeld beide Generalsekretäre geeinigt hatten.⁶⁸¹ Der Generalsekretär der arabischen Liga reagierte in einem Brief vom 22. Dezember 1960 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem er das Memorandum und dessen Inhalt billigte.⁶⁸² Durch den Austausch der Briefe trat dieses Memorandum offiziell in Kraft.

In diesem Memorandum wurde ein Leitfadens für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen festgelegt. Dabei unterscheidet das Memorandum vier mögliche Formen der Zusammenarbeit:

1. Gegenseitige Konsultationen:⁶⁸³

Gegenseitige Konsultationen sollen dazu beitragen, gemeinsame Aktivitäten zu koordinieren, gemeinsame Ziele zu realisieren und bestimmte Projekte gemeinsam zu unterstützen.

2. Gemeinsame Aktivitäten:⁶⁸⁴

Gemeinsame Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga können beispielsweise bei wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Angelegenheiten durchgeführt werden, um die Lebenssituation der arabischen Bevölkerung zu verbessern. Um die Bedingungen von gemeinsamen Aktivitäten festzulegen, besteht die Möglichkeit *ad hoc* Vereinbarungen zu treffen.

⁶⁸¹ Brief des VN-Generalsekretärs an den Generalsekretär der Arabischen Liga, 21.12.1960, in: Sammlung der Verträge und Abkommen der Liga der Arabischen Staaten. Kairo, 1978, 699; vgl. auch *Hassouna*, Disputes, 441–442; *Khatib*, Relationship, 157–159.

⁶⁸² Brief des Generalsekretärs der Arabischen Liga an den VN-Generalsekretär, 22. 12.1960, in: *H. Hassouna*, Disputes, 446; vgl. auch *Narasimhan*, Regionalism, 15.

⁶⁸³ Art. 4, Memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States, 22.12.1960.

⁶⁸⁴ Art. 5–6, Memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States, 22.12.1960.

3. Austausch von Informationen und Dokumenten:⁶⁸⁵

Um den Austausch von Informationen und Dokumenten zu verbessern, können Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen geschlossen werden. Diese Informationen und Dokumente können, wenn erforderlich, den zuständigen Organen der Organisationen zugänglich gemacht werden.

4. Gegenseitige Vertretung und Kontakte.⁶⁸⁶

Offizielle, wie inoffizielle Kontakte zwischen dem Generalsekretariat der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen können eine Möglichkeit sein, die Zusammenarbeit zu verbessern. Aus diesem Grund empfiehlt das Memorandum, dass Vertreter der einzelnen Organisationen an Sitzungen der verschiedenen Organe der jeweils anderen Organisation als Beobachter teilnehmen sollen. Zusätzlich sollen die Generalsekretäre der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen Vertreter ernennen, die für die Kommunikation zwischen den beiden Organisationen verantwortlich sein, und Aktivitäten von gemeinsamem Interesse koordinieren sollen. In bestimmten Fällen schlägt das Memorandum den gegenseitigen Besuch von Mitarbeitern der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen und von Mitarbeitern der Vereinten Nationen bei der Arabischen Liga vor. Um eine effektive Zusammenarbeit und Kontakte zwischen den beiden Organisationen zu gewährleisten, können die Generalsekretäre, falls Bedarf besteht, Verträge abschließen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen dass der VN-Generalsekretär in seinem Brief nur auf die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen Organisationen bezug nimmt. Der Begriff der Regionalorganisation dagegen wird weder im Briefwechsel zwischen den Generalsekretären noch im Memorandum selbst verwendet. Zusätzlich war dieses Memorandum kein formelles Abkommen zwischen den beiden Organisationen, sondern ausschließlich eine Absichtserklärung für eine zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Generalsekretariaten der beiden Organisationen.⁶⁸⁷ Ein formelles Kooperationsabkommen kann hingegen nur auf Veranlassung des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung abgeschlossen werden. Somit kann das Memorandum nicht als Abkommen zwischen einer universellen und einer regionalen Organisation interpretiert werden. Ferner scheint eine Zusammenarbeit bei Fragen des Friedens und der internationalen Sicherheit gemäß des Memorandums nicht beabsichtigt gewesen zu sein.⁶⁸⁸

⁶⁸⁵ Art. 7–8, Memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States, 22.12.1960.

⁶⁸⁶ Art. 9–11, Memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States, 22.12.1960.

⁶⁸⁷ Vgl. dazu *Macdonald*, *League*, 248; *Kasim*, 'Alaqāt, 153.

⁶⁸⁸ Vgl. dazu auch *Nzo-Nguty*, *Contradictions*, 95.

5.2.2. Das Kooperationsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten von 1989

Am 22. September 1987 verabschiedete der Rat der Arabischen Liga seine erste Resolution mit der Überschrift „*Die Zusammenarbeit zwischen der Liga der Arabischen Staaten und den Vereinten Nationen*“.⁶⁸⁹ In dieser Resolution wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, den Vorschlag bezüglich eines Kooperationsabkommens zwischen beiden Organisationen in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufnehmen zu lassen. Daraufhin forderte die Generalversammlung in ihrer Resolution vom 15. Oktober 1987 „*Co-operation between the United Nations and the League of Arab States*“ die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten auf, Konsultationen durchzuführen mit dem Ziel, ein Kooperationsabkommen zwischen den beiden Organisationen auszuarbeiten.⁶⁹⁰ Ein Jahr später, am 17. Oktober 1988, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen erneut eine Resolution, die den Generalsekretären der beiden Organisationen empfahl:

*„[...] in order to make the already existing co-operation comprehensive and meaningful, as well as to give it a legal and formal status, the Secretary-General of the United Nations and the Secretary-General of the League of Arab States should take the necessary steps to conclude an agreement of co-operation between the United Nations and the League of Arab States [...].“*⁶⁹¹

Damit wurde die Voraussetzung für ein formelles Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga, nämlich die Zustimmung der Generalversammlung oder des Sicherheitsrats, erfüllt.⁶⁹²

Daraufhin trafen sich am 13. März 1989 der stellvertretende Generalsekretär der Arabischen Liga für internationale politische Angelegenheiten und der stellvertretende Generalsekretär der Vereinten Nationen für spezielle politische Angelegenheiten, regionale Zusammenarbeit und Dekolonisation, um Leitlinien für ein Kooperationsabkommen zwischen beiden Organisationen auszuarbeiten.⁶⁹³ Auf Ersuchen der Arabischen Liga arbeitete daraufhin das Büro für Rechtsangelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen einen Vertragsentwurf aus. Am 30. März 1989 stimmte der Ligarat diesem Entwurf zu und forderte den Generalsekretär der Arabischen Liga zur Unterschrift des Abkommens auf.⁶⁹⁴ Am 6. Oktober 1989 unterzeichneten die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga daraufhin das „*Agreement of*

⁶⁸⁹ Resolutionen des Ligarats (Res. 4762/88–22.9.1987).

⁶⁹⁰ UN Doc. A/42/5, § 10, 15.10.1987.

⁶⁹¹ UN Doc. A/43/3, § 10, 17.10.1988.

⁶⁹² Vgl. Art. 2, Memorandum on Co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States; Brief des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an seinen Amtskollegen bei der Arabischen Liga, 21.12.1960.

⁶⁹³ Vgl. UN Doc. A/44/478, 18.9.1989.

⁶⁹⁴ Resolutionen des Ligarats (Res. 4890/91–30.3.1989).

Co-operation between the United Nations and the League of Arab States“.⁶⁹⁵ Darin vereinbarten die Generalsekretäre der beiden Organisationen, sich um eine aktive Zusammenarbeit zu bemühen. Als mögliche Formen dieser Zusammenarbeit identifiziert das Abkommen Konsultationen, den Austausch von Informationen und Dokumenten, gegenseitige Vertretung und Kontakte zwischen den beiden Sekretariaten, sowie gemeinsame Projekte.

Damit unterscheidet sich das Kooperationsabkommen von 1989 in seiner Zielsetzung nur gering vom Memorandum über Kooperation und Liaison zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten aus dem Jahre 1961. Vielmehr stimmt der Inhalt des Memorandums und des Kooperationsabkommens im Generellen überein. In diesem Sinne enthält das Kooperationsabkommen keine neuen Aspekte für die Zusammenarbeit. Der einzige Unterschied zum Memorandum über Kooperation und Liaison besteht in der Reichweite des Vertrags. Dieses Kooperationsabkommen ist im Gegensatz zum Memorandum über Kooperation und Liaison ein formelles Abkommen zwischen den beiden Organisationen. Allerdings macht der Wortlaut des Vertrags deutlich, dass es sich auch hier um nicht viel mehr als eine bloße Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der beiden Organisationen handelt. Dies zeigt insbesondere die häufige Verwendung des Wortes „*may*“. So bleibt auch der Kooperationsvertrag vage und vermag es nicht, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen abschließend zu regeln.

Der eigentliche Unterschied zum Memorandum über Kooperation und Liaison von 1961 liegt vielmehr in der Tatsache, dass der Kooperationsvertrag eindeutig Bezug auf die Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen bezüglich der Regionalorganisationen nimmt:

*„[...] Referring to the provisions of the Charter of the United Nations which encourage activities through regional arrangements for the promotion of the purposes and principles of the United Nations, [...]“*⁶⁹⁶

Der Kooperationsvertrag muss demzufolge als ein formeller Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einer Regionalorganisation angesehen werden. Dies wiederum kann als indirekte Anerkennung der Arabischen Liga als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN interpretiert werden.

Am 12. Dezember 1989 trafen sich erneut Repräsentanten der Vereinten Nationen mit einer Delegation der Arabischen Liga, um über die Zusammenarbeit infolge des Kooperationsabkommens zwischen den beiden Organisationen zu diskutieren.⁶⁹⁷

⁶⁹⁵ Vgl. UN Doc. A/45/481, 28.9.1990.

⁶⁹⁶ UN Doc. TR/061089/II-1030.

⁶⁹⁷ UN Doc. A/45/481, 28.9.1990.

5.3. Die Kontakte zwischen den Verwaltungen der beiden Organisationen

Eine der wichtigsten Institutionen im Bezug auf die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen sind zweifellos die Sekretariate der beiden Organisationen. So haben Treffen zwischen den Generalsekretären beider Organisationen am Rande der ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung zu einer Intensivierung der Beziehungen beigetragen.⁶⁹⁸ Innerhalb der Sekretariate der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen wurde im Laufe der Jahre Verbindungsbüros geschaffen, die für die Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen verantwortlich zeichnen. Die im Zuge der Gewährung des Beobachterstatus an die Arabische Liga entstandenen ständigen Beobachtermissionen in New York und Genf sind ebenfalls ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen.⁶⁹⁹ Seit 1979 lädt die Arabische Liga die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und anderer Regionalorganisationen ebenfalls als Beobachter zu den öffentlichen Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz ein.⁷⁰⁰ Im Folgenden wird auf die verschiedenen Formen der Kontakte zwischen beiden Organisationen einzeln eingegangen.

5.3.1. Die Gewährung des Beobachterstatus an die Arabische Liga

Noch vor der Gewährung des Beobachterstatus bemühte sich die Arabische Liga um die Intensivierung der Beziehung zu den Vereinten Nationen. In einer Resolution vom 15. Oktober 1947 gewährte der Ligarat dem Generalsekretariat der Arabischen Liga 15.000£ zur Finanzierung der Kontakte zu den Vereinten Nationen.⁷⁰¹ Im Jahre 1947 nahm daraufhin der Generalsekretär der Arabischen Liga zum ersten Mal inoffiziell an den Sitzungen der Generalversammlung teil.⁷⁰² Der eigentliche Beginn der Beziehungen zwischen den beiden Generalsekretariaten geht aber auf die Einladung des Generalsekretärs der Arabische Liga zurück, an den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Beobachter teilzunehmen.⁷⁰³ Erst durch die Gewährung des Beobachterstatus an den Generalsekretär der Arabischen Liga konnten intensive und regelmäßige Kontakte zu den Vereinten Nationen aufgebaut werden.⁷⁰⁴

Der Beobachterstatus bei den Organen der Vereinten Nationen kennt zwei verschiedene Formen. Zum einen ermöglicht der Beobachterstatus dem Generalsekretär der Arabischen Liga an allen ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen. Zum anderen hat die Arabische Liga auf Basis des Beobachterstatus ein Büro des ständigen Beobachters bei den Vereinten

⁶⁹⁸ *Macdonald*, League, S. 164.

⁶⁹⁹ *Macdonald*, League, 164.

⁷⁰⁰ Resolutionen des Ligarats (Res. 3892/72–17.11.1979); (Res.4089/76–9.9.1981).

⁷⁰¹ Resolutionen des Ligarats (Res. 185/7–15.10.1947).

⁷⁰² *International Organization*, I (1947), 539.

⁷⁰³ *Kasim*, 'Alaqa't, 152; *Macdonald*, League, 165.

⁷⁰⁴ Vgl. dazu auch *Kasim*, 'Alaqa't, 152.

Nationen am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York und am Sitz der Vereinten Nationen Genf eingerichtet. Zusätzlich hält das Büro der Arabischen Liga in Wien den Kontakt zu Institutionen der Vereinten Nationen mit Sitz in Wien.

a) Der Generalsekretär der Arabischen Liga in seiner Funktion als Beobachter

Der Generalsekretär der Arabischen Liga nimmt als Folge der Gewährung des Beobachterstatus normalerweise an allen Sitzungen der Generalversammlung teil. Ist der Generalsekretär verhindert, wird er entweder durch einen der stellvertretenden Generalsekretäre oder durch den ständigen Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen in New York vertreten. Am Rande der ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung finden regelmäßig Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Arabischen Liga und Vertretern der verschiedenen Institutionen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen statt.

Am Rande der Sitzungen der Generalversammlung nimmt der Generalsekretär der Arabischen Liga mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit wahr, mit seinem Amtskollegen bei den Vereinten Nationen zu Konsultationen zusammenzutreffen.⁷⁰⁵ Diese Treffen werden durch die für die Zusammenarbeit verantwortliche Abteilungen der Sekretariate vorbereitet und die Themen werden von dem stellvertretenden Generalsekretär für politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen und dem stellvertretenden Generalsekretär für internationale politische Angelegenheiten der Arabischen Liga abgesprochen. Die Themen dieser Konsultationen umfassen generell die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie die allgemeine Situation und aktuelle Konflikte im Nahen Osten.

b) Der ständige Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen

Die Arabische Liga koordiniert zum großen Teil ihre Kontakte zu den Vereinten Nationen über ihren Ständigen Beobachter in New York. Durch seine Anwesenheit vor Ort trägt der ständige Beobachter der Arabischen Liga entscheidend zu intensiven und regelmäßigen Kontakten zu System der Vereinten Nationen bei. Schon im Jahre 1948 wurde ein Büro der Arabischen Liga „*The Arab Information Center*“ in New York eingerichtet.⁷⁰⁶ Dieses Informationsbüro ermöglichte erste Kontakte zwischen der Arabischen Liga und dem System der Vereinten Nationen. Um regelmäßige Kontakte mit den Vereinten Nationen zu ermöglichen, wurde im Jahre 1954 ein Büro des ständigen Beobachters der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen in New York

⁷⁰⁵ Vgl. UN Docs. A/49/519, 14.10.1994; A/50/496, 3.10.1995; A/53/434, 25.9.1998; *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 95–97.

⁷⁰⁶ Vgl. UN Doc. A/48/468/Add. 1, 25.10.1993.

geschaffen.⁷⁰⁷ Zusätzlich schuf die Arabische Liga im Jahre 1956 ein Büro des ständigen Beobachters der Arabischen Liga am Sitz der Vereinten Nationen in Genf.⁷⁰⁸

Der Ständige Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen, offiziell „*Permanent Observer for the League of Arab States to the United Nations*“ genannt, übernimmt die Funktion des Stellvertreters des Generalsekretärs der Liga bei den Vereinten Nationen. Der ständige Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen ist normalerweise ein hoher Beamter der Liga, der sich folgenden Aufgaben widmet:⁷⁰⁹

- Der ständige Beobachter ist der diplomatische Repräsentant der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen. Er vertritt den Generalsekretär der Arabischen Liga und kann in dessen Namen und im Namen der Arabischen Liga Erklärungen während der Sitzungen der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen abgeben.⁷¹⁰
- Der Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen ist dafür verantwortlich, dass die Politik und die Interessen der Arabischen Liga im Rahmen der Vereinten Nationen umgesetzt werden.⁷¹¹
- Er fungiert als Schnittstelle für die Zusammenarbeit zwischen der Arabischer Liga und den Vereinten Nationen. Er fördert bestimmte Projekte oder Programme der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen. Zu diesem Zweck finden regelmäßig Treffen zwischen der, für die Zusammenarbeit zuständige Abteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen und dem ständigen Beobachter der Arabischen Liga statt.⁷¹² Damit trägt der Beobachter der Arabischen Liga zu einer effektiveren Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga bei.

⁷⁰⁷ Vgl. *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 22; *Mousa*, Rapport, 75–76; Nach der offiziellen Version wurde das Büro in New York am 20.4. 1955 eröffnet. Vgl. dazu Liga der Arabischen Staaten, „Al-waqā‘i’ al-asāsiya fi mašira ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga), Kairo, 1995, 14.

⁷⁰⁸ Vgl. UN Doc. A/48/468/Add. 1, 25.10.1993, § 11; *Mousa*, Rapport, 75–76; *Narasimhan*, Regionalism, 14; Boutros-Ghali nennt 1954 als Gründungsjahr der Genfer Vertretung, *Boutros-Ghali*, Al-‘amal, 22.

⁷⁰⁹ Zur Funktion der Missionen und Delegationen bei den Vereinten Nationen vgl. *Pedersen*, Representation, 256–266.

⁷¹⁰ Vgl. dazu beispielsweise UN Docs. A/44/PV. 33; A/45/PV. 35; A/46/PV. 64; A/47/PV. 51; A/48/PV. 60; A/49/PV. 57; A/50/PV. 67; A/51/PV. 60; A/52/PV. 35; A/53/PV. 42; A/54/PV. 39; A/55/PV. 44; A/56/PV. 80.

⁷¹¹ *Macdonald*, League, 252.

⁷¹² UN Doc. A/45/481, 28.9.1990.

- Er betreibt im Namen der Arabischen Liga Lobby-Arbeit bei den Vereinten Nationen und versucht so den Meinungsbildungsprozess in den Vereinten Nationen zu beeinflussen. Dabei kooperiert er mit den Delegationen der Mitgliedsstaaten der arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen, aber auch mit anderen Regionalorganisationen und Gruppen von Staaten bei den Vereinten Nationen.
- Er sammelt alle Informationen über relevanten Themen und Ereignisse im Rahmen der Vereinten Nationen und leitet diese an die Arabische Liga weiter.
- Er betreibt im Interesse der Arabischen Liga Öffentlichkeitsarbeit.⁷¹³

Neben den Funktionen des ständigen Beobachters der Arabischen Liga in den Gremien der Vereinten Nationen, übernimmt er im Rahmen der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen in New York eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Vorbereitung der regelmäßigen, wöchentlichen Sitzungen der Arabischen Gruppe und Überwachung der Durchführung ihrer Entscheidungen.⁷¹⁴
- Die Koordination der Aktivitäten der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den arabischen Botschaftern bei den Vereinten Nationen die Entwicklung eines gemeinsamen, arabischen Standpunkts.
- Das Angebot von „*Guten Diensten*“, um bei Streitigkeiten zwischen arabischen Staaten zu vermitteln.

Der ständige Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen muss aufgrund seiner vielfältigen Funktionen als eine der wichtigsten Schnittstellen der Beziehung zwischen den beiden Organisationen angesehen werden. Dies nicht zuletzt, da er als einzige Institution im Rahmen der Arabischen Liga die Möglichkeit besitzt, regelmäßig und dauerhaft Kontakte zu den verschiedenen Institutionen innerhalb der Vereinten Nationen zu pflegen. Gleichzeitig nimmt der ständige Beobachter der Arabischen Liga eine herausragende Rolle im Rahmen der Arabischen Gruppe wahr. Er kann in diesem Rahmen einen großen Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Arabischen Gruppe, aber auch innerhalb der Vereinten Nationen ausüben.⁷¹⁵ *Macdonald* bezeichnet den ständigen Beobachter in diesem Zusammenhang gar als „*parliamentary whip*“ der Arabischen Liga.⁷¹⁶ Damit nimmt der ständige Beobachter der Arabischen Liga im Vergleich zu den Beobachtern anderer Regionalorganisationen eine herausragende Stellung ein.

⁷¹³ Im Jahre 1952 beschloß der Ligarat in der Resolution (Res. 470/18–23.9.1952) die Summe von 10.000 Ägyptischen Pfund für Öffentlichkeitsarbeit des ständigen Beobachters während der 7. ordentlichen Sitzung der Generalversammlung im Jahre 1952 zur Verfügung zu stellen.

⁷¹⁴ *Macdonald*, League, 252.

⁷¹⁵ Vgl. dazu *Lang*, Regionalismus, 43

⁷¹⁶ *Macdonald*, League, 252.

5.3.2. Die Vereinten Nationen am Sitz der Arabischen Liga in Kairo

Sowohl Art. 9 des Memorandums über Kooperation und Liaison von 1960, als auch Art. 4/2 des Kooperationsabkommens von 1989 sehen, die Möglichkeit einer Teilnahme der Vereinten Nationen an den Sitzungen der Organe der Arabischen Liga, vor. Voraussetzung für eine Teilnahme ist eine Einladung seitens der Arabischen Liga. Auch die Geschäftsordnung des Rats der Arabischen Liga sieht grundsätzlich die Gewährung des Beobachterstatus an internationale und regionale Organisationen vor:

*„International and regional organizations whose activities correspond to the interests of the League, may be invited to attend certain meetings of the Council and its committees, as observers, in accordance with resolutions adopted by the Council by a two-thirds majority of Member States.“*⁷¹⁷

Der Beobachterstatus unterliegt dementsprechend einigen Einschränkungen. Gemäß der Geschäftsordnung des Ligarats wird der Beobachterstatus im Gegensatz zu den Vereinten Nationen nur temporär gewährt, also nur für bestimmte Sitzungen des Ligarats. Zusätzlich muss der Ligarat einer Einladung als Beobachter durch eine Zweidrittelmehrheit zustimmen. In der Praxis der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen ist diese Möglichkeit jedoch bisher nicht umgesetzt worden. So ist bis zum heutigen Tage eine Einladung, als Beobachter an der Sitzung des Ligarats teilzunehmen, nicht an die Vereinten Nationen ausgesprochen worden. Die Vereinten Nationen besitzen dementsprechend keine ständige Repräsentanz am Sitz der Arabischen Liga in Kairo. Im Gegensatz dazu haben die Vereinten Nationen beispielsweise ein Verbindungsbüro in Addis Abeba geschaffen, um den ständigen Kontakt zum Hauptsitz der OAU zu ermöglichen.⁷¹⁸

Dies zeigt, dass eine Gewährung des Beobachterstatus an die Vereinten Nationen vom Wohlwollen der jeweiligen Regionalorganisation abhängig ist. Seitens der Arabischen Liga scheint dementsprechend kein Bedarf nach einer direkten Vertretung der Vereinten Nationen in Kairo zu bestehen. Vielmehr erachtet man die momentane Regelung als ausreichend. Diese Haltung der Arabischen Liga wurde auch in verschiedenen Gesprächen des Verfassers mit Mitarbeitern des Generalsekretariats der Arabischen Liga in Kairo bestätigt.

Bisher hat nur die OAU als Beobachter an den Sitzungen des Ligarats teilgenommen. Die Funktion des Beobachters der OAU bei der Arabischen Liga nimmt der Leiter des Büros der OAU in Kairo wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage weshalb der OAU ein Beobachterstatus bei Sitzungen des Ligarats gewährt wurde, während man gleiches bezüglich der Vereinten Nationen als nicht notwendig erachtet. Eine Erklärung für das Verhalten der Arabischen Liga könnte in der Stellung der Vereinten Nationen als Universalorganisation gegenüber der Arabischen Liga als Regionalorganisationen liegen. Während die OAU als Regionalorganisation

⁷¹⁷ Art. 4/3, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁷¹⁸ UN Doc. A/56/326, 6.9.2001.

rechtlich der Arabischen Liga gleichgestellt ist, nehmen die Vereinten Nationen als Universalorganisation eine übergeordnete Stellung ein. In diesem Sinne würde eine Gewährung des Beobachterstatus den Vereinten Nationen die Möglichkeit geben, die Arbeit der Arabischen Liga zu überwachen.⁷¹⁹ Dies wiederum will die Arabische Liga vermeiden, wie im Folgenden gezeigt wird.

Laut der Geschäftsordnung des Ligarats entscheiden die Mitgliedsstaaten zu Beginn jeder Sitzung, ob diese öffentlich oder geheim abgehalten werden soll.⁷²⁰ In der Praxis des Ligarats hat sich indessen durchgesetzt, dass die Sitzungen grundsätzlich geheim abgehalten werden. Zusätzlich sieht die Geschäftsordnung des Ligarats vor, dass Resolutionen nur nach Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsstaaten bekannt gegeben oder veröffentlicht werden dürfen.⁷²¹ Aufgrund dieser Bestimmung sind die Resolutionen des Ligarates ebenfalls grundsätzlich geheim. Diese Bestimmungen der Geschäftsordnung des Ligarats finden ebenfalls ihren Niederschlag im Kooperationsabkommen von 1989. Art. 3/1 des Abkommens sieht nur den Austausch von öffentlichen Informationen und Dokumenten zwischen den Sekretariaten vor. Paragraph 2 desselben Artikels sieht zusätzlich folgendes vor:

*„Where appropriate and subject to the requirement of confidentiality and the consent of the government(s) concerned, information and documentation [...] may also be exchanged [...].“*⁷²²

Die Vereinten Nationen besitzen dementsprechend nur Zugang zu Resolutionen des Ligarats, wenn seitens der Arabischen Liga ein dahingehendes Interesse besteht. In diesem Fall werden die Resolutionen den Vereinten Nationen im Rahmen der Berichtspflicht des Art. 54 SVN mitgeteilt. Allerdings ist die Arabische Liga ihrer Berichtspflicht nach Art. 54 SVN nur in ungenügender Art und Weise nachgekommen.⁷²³ Vor diesem Hintergrund scheint es jedoch umso angebrachter, dass die Vereinten Nationen als Beobachter an den Sitzungen des Ligarats teilnehmen, insbesondere wenn es dabei um Entscheidungen über Frieden und Sicherheit geht.

Im Gegensatz zur Praxis des Ligarats wurde der Generalsekretär wiederholt zu Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenz eingeladen. Im Jahre 1979 lud der Rat der Arabischen Liga in einer Resolution unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen ein, an den Sitzungen der Arabischen Gipfelkonferenzen teilzunehmen.⁷²⁴ Diese Einladung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde im Jahre 1981 wiederholt.⁷²⁵ Der Generalsekretär der Vereinten

⁷¹⁹ Vgl. dazu auch *Borgen*, Theory, 807.

⁷²⁰ Art. 6/1, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁷²¹ Art. 12/8, Geschäftsordnung des Ligarats, 24.7.1973.

⁷²² Art. 3/2, Agreement of Co-operation between the United Nations and the League of Arab States, 6.10.1989

⁷²³ Vgl. dazu Kapitel 4., 4.2 der vorliegenden Arbeit.

⁷²⁴ Resolutionen des Ligarats (Res. 3892/72–17.11.1979).

⁷²⁵ Resolutionen des Ligarats (Res. 4089/76–9.9.1981).

Nationen folgte dieser Einladung und nahm erstmals an der Sitzung der 12. Arabischen Gipfelkonferenz in Fez vom 6. bis zum 9. September 1982 als Beobachter teil.

Ständige Kontakte zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga finden also nur innerhalb des Systems der Vereinten Nationen am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York statt. Am Hauptsitz der Arabischen Liga finden die Kontakte auf den verschiedenen Ebenen nur unregelmäßig auf *ad hoc* Basis statt. So besuchte beispielsweise der VN-Generalsekretär am 3. August 1982 den Sitz der Arabischen Liga in Tunis.⁷²⁶ Zwischen dem 29. und dem 30. April 1991 besuchte eine Delegation der Abteilung für politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen zu Konsultationen den Hauptsitz der Arabischen Liga in Kairo.⁷²⁷ Am 3. Januar 1995 besuchte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, zum ersten Mal in der Geschichte der Beziehungen zwischen beiden Organisationen, den Hauptsitz der Arabischen Liga in Kairo.⁷²⁸

5.3.3. Die Verbindungsbüros der Generalsekretariate

Während der fünften Sitzung des Ligarats im Jahre 1946 wurde der Hauptabteilung für politische Angelegenheiten des Generalsekretariats der Arabischen Liga die primäre Verantwortung hinsichtlich der Beziehungen und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen übertragen.⁷²⁹ Neben der Politischen Abteilung haben auch andere Abteilungen – insbesondere die Hauptabteilungen für Wirtschaftsangelegenheiten, kulturelle und soziale Angelegenheiten sowie für palästinensische Angelegenheiten – je nach ihren speziellen Aufgabengebieten, Funktionen hinsichtlich der Kooperation mit den Vereinten Nationen übernommen. Die Abteilung für politische Angelegenheiten trägt innerhalb des Generalsekretariats der Arabischen Liga die Hauptverantwortung für die Koordination aller Fragen bezüglich der Vereinten Nationen. Im Jahre 1961 wurde von der Arabischen Liga, gemäß des § 10 des Memorandums über Kooperation und Liaison zwischen den beiden Organisationen, eigens ein Verbindungsbüro für die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eingerichtet.⁷³⁰ Dieses neue Verbindungsbüro wurde als Abteilung für internationale Angelegenheiten innerhalb der Hauptabteilung für politische Angelegenheiten des Generalsekretariats der Arabischen Liga eingerichtet.⁷³¹ Damit wurde *Dr.*

⁷²⁶ UN Doc. A/37/536, 25.10.1982.

⁷²⁷ UN Doc. A/46/438, 3.10.1991.

⁷²⁸ UN Doc. A/51/380, 19.9.1996.

⁷²⁹ *Ġānīmī*, *Ġāmi'a*, 101; *Macdonald*, *League*, 250.

⁷³⁰ § 10, Memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States vom 22.12.1960 lautet wie folgt: „*The Secretary-General of the United Nations and the Secretary-General of the League of Arab States may designate certain officials to act as channels of communication between the United Nations and the League of Arab States and to ensure the implementation of agreed plans for co-operation.*“; vgl. dazu auch *Dālī*, *Al-ġāmi'a*, 28.

⁷³¹ Brief des Generalsekretärs der Arabischen Liga an den VN-Generalsekretär, 20.2.1961, in: *Maġmu' al-ittifaqiyāt wa al-mu'āhadāt al-ma'qūda fī itar ġāmi'a ad-duwal al-'arabīya* (Sammlung der Verträge und Abkommen der Liga der Arabischen Staaten). Kairo, 1978, 702; vgl. auch

Sayid Nofal, stellvertretender Generalsekretär für politische Angelegenheiten mit der Aufgabe betraut, den Kontakt zu den Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten. In einem Brief vom 14. Februar 1961 an seinen Amtskollegen informierte der Generalsekretär der Arabischen Liga die Vereinten Nationen über die Einrichtung des Verbindungsbüros. Diese Abteilung des Generalsekretariats der Arabischen Liga war und ist bis heute für die Beziehungen und die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen verantwortlich. Nach einer Umstrukturierung der Hauptabteilung für politische Angelegenheiten wurde diese in „*Hauptabteilung für internationale politische Angelegenheiten*“ umbenannt. Innerhalb dieser Hauptabteilung wurde eine Abteilung für internationale Organisationen geschaffen, der wiederum eine Unterabteilung für Angelegenheiten der Vereinten Nationen angegliedert wurde. Diese Unterabteilung koordiniert alle Fragen hinsichtlich der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen. Sie besteht in der Regel aus einem Abteilungsleiter sowie drei bis vier weiteren Mitarbeitern.

Seitens der Vereinten Nationen wurde im Zuge des Memorandums über Kooperation und Liaison der stellvertretende Generalsekretär der Vereinten Nationen für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, *Philip Dyson*, mit der Aufgabe betraut, den Kontakt zur Arabischen Liga aufrechtzuerhalten. Damit wurde die Abteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Generalsekretariats der Vereinten Nationen zum „*Focal Point*“ der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen informierte am 2. März 1961 in einem Brief seinen Amtskollegen bei der Arabischen Liga über diese Entwicklung.⁷³²

Auf der allgemeinen Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga in Genf vom 2. bis zum 4. Juli 1997 wurde die Verantwortung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga der Abteilung für politische Angelegenheiten des Generalsekretariats der Vereinten Nationen übertragen:

*„[...] that permanent contacts and consultations between the UN Department of Political Affairs (DPA) and the Department of International Political Affairs of the LAS General Secretariat could improve the awareness of intentions and activities undertaken by both organizations. In this context, the United Nations Secretariat has designated the West Asia Division in DPA as contact point for co-operation between the UN and the LAS in the political field. On the basis of reciprocity, the LAS General Secretariat has appointed the Division of International Organization to serve as focal point in its contacts with DPA.“*⁷³³

Ben Salem, Ligue, 173; *Mousa*, Rapport, 73.

⁷³² Brief des VN-Generalsekretärs an den Generalsekretär der Arabischen Liga, 2.3.1961, in: Mağmu' al-ittifaqiyāt wa al-mu'āhadāt al-ma'qūda fi itar ġāmi'a ad-duwal al-'arabiya (Sammlung der Verträge und Abkommen der Liga der Arabischen Staaten). Kairo, 1978, 702; vgl. auch *Ben Salem*, Ligue, 173.

⁷³³ Final Report on the UN-LAS Meeting, Genf, 2.–4.7.1997; vgl. auch UN Doc. 52/378, 23.9.1997.

Die Abteilung für politische Angelegenheiten innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen ist generell für alle politischen Fragen des Friedens und der Sicherheit verantwortlich. In diesem Sinne trägt diese Abteilung die Hauptverantwortung auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung. So übernimmt die Abteilung für politische Angelegenheiten folgende Funktionen:

- Sie überwacht, analysiert und bewertet politische Entwicklungen weltweit und übernimmt damit Funktionen im Bereich der Frühwarnung.
- Sie identifiziert potentielle und tatsächliche Konfliktherde die ein Engagement der Vereinten Nationen verlangen.
- Sie berät den Generalsekretär bei Konfliktfällen und setzt diesbezüglich die Politik der Vereinten Nationen um.
- Sie unterstützt den Generalsekretär bei seinen politischen Aktivitäten in den Bereichen der präventiven Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenserhaltung und der Friedenskonsolidierung. So plant und führt sie beispielsweise Missionen zur Tatsachenermittlung und Friedensschaffung durch.
- Zusätzlich ist die Abteilung für politische Angelegenheiten für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Regionalorganisationen zuständig.

Interessant in diesem Zusammenhang ist besonders die Tatsache, dass in den sechziger Jahren die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Arabischen Liga eher unter dem wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gesehen wurde. Aufgrund dessen war auch die Abteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten Anfangs für die Kooperation mit der Arabischen Liga verantwortlich. Dies ist deshalb bemerkenswert, da die Satzung der Vereinten Nationen die Rolle der Regionalorganisationen auf den Bereich des Friedens und der internationalen Sicherheit beschränkt.

Erst als in Folge der Agenda für den Frieden die Stellung der Regionalorganisationen neu überdacht wurde, hat sich das Verhältnis der Vereinten Nationen zur Arabischen Liga dahingehend geändert, dass nun die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationale Sicherheit und des Weltfriedens in den Vordergrund getreten ist. Dies ist sicherlich der Grund, dass 1997 die Abteilung für politische Angelegenheiten des Generalsekretariats der Vereinten Nationen mit der Aufgabe der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga betraut wurde.

5.4. Gemeinsame Tagungen der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen

Seit 1983 finden regelmäßig Tagungen zwischen den beiden Sekretariaten der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen sowie deren Spezialorganisationen statt. Ziel dieser Tagungen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und deren Spezialorganisationen auf allen Gebieten von gemeinsamem Interesse zu intensivieren und zu verbessern. Rechtliche Grundlage für diese Tagungen bilden die jährlichen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten

Nationen mit dem Titel: „*Co-operation between the United Nations and the League of Arab States*“ sowie Resolutionen des Rats der Arabischen Liga. Neben allgemeinen Tagungen zwischen den beiden Organisationen und ihren Spezialorganisationen, wurden auch sektorale Tagungen zu spezielle Themengebieten durchgeführt. In ihrer Resolution 49/14 vom 15. November 1994 hat die Generalversammlung beschlossen, dass alle zwei Jahre eine allgemeine und jedes Jahr eine sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga durchgeführt werden soll.

Um diese Tagungen vorzubereiten, wurde ein gemeinsames Komitee aus Vertretern der beiden Generalsekretariate von Vereinten Nationen und Arabischer Liga gebildet. Dieses Komitee, „*Co-ordinating Secretariats of the United Nations and the League of Arab States*“ genannt, trifft sich regelmäßig im Vorfeld von gemeinsamen Tagungen um die Tagesordnung der Tagungen zwischen den beiden Organisationen vorzubereiten.⁷³⁴

5.4.1. Allgemeine Tagungen zwischen beiden Organisationen

Die erste allgemeine Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga fand vom 28. Juni bis zum 1. Juli 1983 am Sitz der Arabischen Liga in Tunis statt.⁷³⁵ Grundlage für diese Tagung bildete die Resolution 37/17 vom 16. November 1982, in der die Generalversammlung zu einer Konferenz zwischen beiden Organisationen aufrief. Ziel des Treffens war es, Wege und Möglichkeiten zu finden, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf allen Gebieten von gemeinsamem Interesse zu verbessern und auszudehnen.

In seiner Eröffnungsrede unterstrich der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen. In diesem Zusammenhang wies er auf fünf herausragende Themen, die seiner Meinung nach von Interesse für beide Organisationen sind, hin: Die Situation im Nahen Osten, die Palästina-Frage, die palästinensischen Flüchtlinge, Abrüstung und Entwicklung sowie Menschenrechte und wirtschaftliche Entwicklung.

Der Generalsekretär der Arabischen Liga brachte in seiner Rede zum Ausdruck, dass diese Konferenz einen Neubeginn der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstelle.⁷³⁶ Wie schon sein Vorredner identifiziert der Generalsekretär der Arabischen Liga einige wichtige Themen, die Einfluss auf die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ausüben: Die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, die Arabische Welt, die arabische Entwicklungsstrategie, die Situation im Nahen Osten, die Palästina-Frage, Abrüstung und Entwicklung und die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

⁷³⁴ Vgl. UN/LAS/CRP. 1; UN/LAS/CRP. 2; UN/LAS/CRP. 3; UN/LAS/CRP. 4; UN/LAS/CRP. 5.

⁷³⁵ UN Doc. A/38/299 and Corr. 1, 27.7.1983; vgl. auch UN Doc. A/38/6, 28.10.1983; *Kasim*, 'Alaqāt, 155.

⁷³⁶ UN Doc. A/38/299 and Corr. 1, 27.7.1983, §80.

Die Eröffnungsreden der beiden Generalsekretäre zeigen im Generellen eine Übereinstimmung bei den verschiedenen Themen der Zusammenarbeit. Aufgrund der Diskussionen zwischen den beiden Organisationen und deren Spezialorganisationen wurden folgende Themenbereiche der zukünftigen Zusammenarbeit identifiziert:⁷³⁷

- Der Friede und die internationale Sicherheit
- Die wirtschaftliche, finanzielle und technische Entwicklung
- Ernährung und Landwirtschaft
- Soziale Entwicklung, Arbeit, „*Human Resources*“ und kulturelle Angelegenheiten
- Flüchtlinge, Humanitäre Hilfe und Menschenrechte
- Information und Kommunikation

Diese Aufzählung veranschaulicht den Stellenwert, den die Frage des Friedens und der internationalen Sicherheit innerhalb der Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen einnimmt. Zwar steht das Thema Frieden und internationale Sicherheit an erster Stelle, macht aber nur 1/6 der gesamten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen aus, während andere Themen eindeutig dominieren. Dies wird auch durch die Berichte über die Arbeit der Organisation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen dokumentiert.⁷³⁸

Die zweite allgemeine Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga fand vom 29. Juni bis zum 1. Juli 1988 in Genf statt.⁷³⁹ Grundlage hierfür war auch diesmal eine Resolution der Generalversammlung.⁷⁴⁰ Ziel dieser Tagung war die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen.

Zwischen dem 18. und 20. Juli 1990 fand in Genf eine weitere allgemeine Tagung zwischen den beiden Organisationen statt.⁷⁴¹ Grundlage dieser Tagung war die Resolution der Generalversammlung 44/7 vom 17. Oktober 1989. Ziel der Tagung war „*the review of co-operation and appraisal of progress, with particular reference to the recommendations of the Geneva meeting*“ und „*consideration of proposals for a two-year programme of co-operation*“.⁷⁴² Ein Ergebnis der Tagung war unter anderem erneut die Identifizierung von sechs verschiedenen Themengebieten der Zusammenarbeit:⁷⁴³

⁷³⁷ Vgl. UN Doc. A/38/299 and Corr. 1, 27.7.1983, § 6; vgl. auch *Kasim*, 'Alaqāt, 155.

⁷³⁸ Vgl. beispielsweise UN Docs. A/38/299, 27.7.1983; A/43/509/Add. 1, 17.8.1988; A/45/481/Add. 1, 28.9.1990; A/48/468/Add. 1, 25.10.1993.

⁷³⁹ Vgl. UN Doc. A/43/509/Add. 1, 17.8.1988.

⁷⁴⁰ UN Doc. A/42/5, 15.10.1987.

⁷⁴¹ Vgl. UN Doc. A/45/481/Add. 1, 28.9.1990.

⁷⁴² Vgl. UN Doc. A/45/481/Add. 1, 28.9.1990, § 3.

⁷⁴³ Vgl. UN Docs. A/45/481/Add. 1, 28.9.1990, § 6; A/46/438, 3.10.1991.

- Friede und internationale Sicherheit
- Ernährung und Landwirtschaft
- Arbeit, Handel, Industrie und Umwelt
- Soziale Angelegenheiten
- Bildung, Wissenschaft, Kultur und Information
- Kommunikation

Aus Anlass des zehnjährigen Jubiläums der ersten allgemeinen Tagung zwischen den beiden Organisationen in Tunis 1983, fand, auf Betreiben der Generalversammlung der Vereinten Nationen,⁷⁴⁴ vom 30. bis zum 31. August 1993 ein Treffen der Repräsentanten der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga am Sitz der Vereinten Nationen in Genf statt.⁷⁴⁵ Die Vertreter der beiden Organisationen und ihrer Spezialorganisationen diskutierten auf diesem Treffen unter anderem die Entwicklung der Zusammenarbeit der letzten zehn Jahre sowie die Vorschläge der „*Agenda für den Frieden*“.

Aus Anlass des fünfzigsten Jubiläums des Bestehens der beiden Organisationen fand vom 19. bis zum 21. Juli 1995 in Wien eine weitere allgemeine Tagung zwischen den beiden Organisationen und ihren Spezialorganisationen statt. Auf dieser Tagung wurde unter anderem die Vorschläge der „*Agenda für den Frieden*“ des Generalsekretärs der Vereinten Nationen diskutiert. Man kam überein, dass auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie und der vertrauensbildenden Maßnahmen, Koordinierung und Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen notwendig sind.⁷⁴⁶ Regelmäßige Treffen zwischen den beiden Organisationen könnten auf diesem Gebiet dazu beitragen, die Vereinten Nationen zu unterstützen.

Vom 2. bis zum 4. Juli 1997 fand eine allgemeine Tagung in Genf statt. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand wiederum die „*Agenda für den Frieden*“. Beide Organisationen waren sich einig, in Übereinstimmung mit dem Kapitel VIII SVN die Kapazitäten der Arabischen Liga auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie und Friedensschaffung zu stärken. In diesem Sinne könnten intensive Konsultationen zwischen den beiden Organisationen zur Stärkung der Kapazitäten der Arabischen Liga beitragen. Zusätzlich wurden regelmäßige Konsultationen auf den verschiedenen Ebenen zwischen den beiden politischen Abteilungen der Generalsekretariate abgehalten.

⁷⁴⁴ UN Doc. A/47/12, 29.10.1992.

⁷⁴⁵ Vgl. UN Docs. A/48/468/Add. 1, 25.10.1993; A/48/21, 22.11.1993; vgl. auch Resolutionen des Ligarats (Res. 5337/100–21.9.1993); Bericht der Generalsekretärs der LAS an den Ligarat, 100. Sitzung, September 1993.

⁷⁴⁶ Final Document of the UN-LAS General Meeting (19–21 July, Vienna); vgl. auch UN Doc. A/50/496/Add. 1, 3.10.1995; Resolutionen des Ligarats (Res. 5509/104–21.9.1995).

Vom 7. bis zum 9. Juli 1999 fand eine weitere allgemeine Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga, sowie deren Spezialorganisationen in Wien statt.⁷⁴⁷ Im Zentrum der Diskussionen standen wiederum die Entwicklungen in Folge der „*Agenda für den Frieden*“. Beide Organisationen betonten die Notwendigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Konfliktverhinderung und der Friedensschaffung zusammenzuarbeiten.

2001 fand die bisher letzte allgemeine Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga vom 17. bis zum 19. Juli statt. Das nächste Treffen zwischen den beiden Organisationen ist für 2003 geplant.⁷⁴⁸

Hinsichtlich der generellen Tagungen zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem der Arabischen Liga ist im Ergebnis festzuhalten, dass eine tatsächliche Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, beispielsweise gemeinsame Projekte, ausschließlich auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellen oder technischem Gebiet stattgefunden haben. Im Gegensatz dazu spielt die Frage des Friedens und der internationalen Sicherheit für die tatsächliche Zusammenarbeit kaum eine Rolle. Dies wird auch durch die Themenwahl für die sektoralen Tagungen zwischen den Vereinten Nationen und Arabischer Liga bestätigt.

5.4.2. Sektorale Tagungen der beiden Organisationen

Wie schon erwähnt, identifizierte die erste allgemeine Tagung sechs Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga. Aufgrund dessen empfahl die Generalversammlung am 28. Oktober 1983 in der Resolution 38/6 eine sektorale Tagung zum Thema „*Social Development in the Arab Region*“. In einer weiteren Resolution vom 8. November 1984 rief die Generalversammlung erneut die beiden Organisationen auf, eine sektorale Tagung, unter der Ägide der Arabischen Liga, abzuhalten. Daraufhin fand im Jahre 1985 die erste sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga statt. Insgesamt wurden bis heute folgende sektorale Tagungen durchgeführt:

- Sektorale Tagung zum Thema „*Social Development in the Arab Region*“ vom 19. bis zum 21. August 1985 in Amman.⁷⁴⁹
- Sektorale Tagung zum Thema „*Arab Child*“ vom 25. bis zum 26. November 1992 in Tunis.⁷⁵⁰
- Sektorale Tagung zum Thema „*Human Resources Development in rural Areas*“ am 14. und 15. Juli 1994 in Wien.⁷⁵¹

⁷⁴⁷ UN Doc. A/54/180, 27.7.1999.

⁷⁴⁸ Vgl. UN Doc. A/56/40, 10.1.2002.

⁷⁴⁹ Vgl. UN Doc. A/40/481/Add. 1, 18.9.1985.

⁷⁵⁰ UN Doc. A/48/468, 4.10.1993; Resolutionen des Ligarats (Res. 5228/102–13.9.92).

⁷⁵¹ Vgl. UN Docs. A/48/21, 22.11.1993; A/49/519, 14.10.1994; Resolutionen des Ligarats (Res. 5428/102–15.9.94); Bericht des Generalsekretärs LAS an den Ligarat, 102. Sitzung, September 1994; Ġadwal ‘amal laġna aš-šu‘ūn as-siyāsiya (Agenda des politischen Komitees der LAS),

- Sektorale Tagung zum Thema „*Trade and Development*“ vom 8. bis zum 11. Juni 1998 am Sitz der Arabischen Liga in Kairo.⁷⁵²
- Sektorale Tagung zum Thema „*Youth and Employment*“ vom 23. bis zum 25. Mai 2000 in Beirut.⁷⁵³

–

Anhand dieser Darstellung der sektoralen Tagungen wird erneut deutlich, welchen Stellenwert die Zusammenarbeit der beiden Organisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit einnimmt. Spätestens seit der „*Agenda für den Frieden*“ und der daraus resultierenden Neubewertung der Rolle der Regionalorganisationen, wäre eine sektorale Tagung zum Thema „*Friede und internationale Sicherheit*“ wünschenswert gewesen.

5.5. Zwischenergebnis

Neben den Formen der Zusammenarbeit, die ihre Grundlage in der Satzung der Vereinten Nationen und dem Pakt der Arabischen Liga findet, hat sich in der Praxis der Beziehungen zwischen beiden Organisationen weitere umfangreiche Formen der Zusammenarbeit entwickelt. Die Basis dieser Zusammenarbeit bildeten die Resolutionen der Generalversammlung und des Ligarats, sowie Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen. Ein Blick auf die praktische Ausprägung der Zusammenarbeit zeigt, dass insbesondere zwei Faktoren diese Zusammenarbeit geprägt haben.

So lässt sich zum einen im Ergebnis festhalten, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Organisationen fast ausschließlich auf Initiativen der Arabischen Liga zurückzuführen ist. Resolutionen der Generalversammlung zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga und die Abkommen zwischen beiden Organisationen wurden vom Rat der Arabischen Liga initiiert und dann von der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen vorbereitet. Die Vereinten Nationen haben im Gegensatz dazu von sich aus kaum Initiative gezeigt, sondern nur auf das Vorgehen der Arabischen Liga reagiert. Erst mit der Agenda für den Frieden haben sich diese politischen Vorzeichen geändert. Seither engagieren sich auch die Vereinten Nationen aktiv bei der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga.

Zusätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Motivation hinter der Zusammenarbeit. So lässt sich zusammenfassend feststellen, dass es der Arabischen Liga in erster Linie um eine Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialen, kulturellen und technischem Gebiet ging und nicht um eine politische Zusammenarbeit.⁷⁵⁴ Dies wird auch durch verschiedene Berichte des Generalsekretärs der Arabischen Liga über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

September 1994.

⁷⁵² Vgl. UN Docs. A/53/434, 25.11.1998; A/53/8, 28.10.1998.

⁷⁵³ UN Doc. A/55/10, 4.12.2000.

⁷⁵⁴ Vgl. dazu *Kouki*, Ligue 374–376.

bestätigt.⁷⁵⁵ Aufgrund dessen hat sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch hauptsächlich auf das technisch-funktionelle Gebiet beschränkt, während die Zusammenarbeit bei der Frage des Friedens und der internationalen Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

6. Die Arabische Liga und die „Agenda für den Frieden“

6.1. Die Reaktion der Arabischen Liga auf die „Agenda für den Frieden“

Die Reaktion der Arabischen Liga auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* fiel zu Beginn sehr verhalten aus. Als sich die Arabische Liga endlich zu einer Reaktion durchringen konnte, war diese in erster Linie durch Kritik geprägt. Insbesondere das Kapitel VII der „Agenda für den Frieden“ über die Zusammenarbeit mit Regionalorganisationen war Ziel der Kritik der Administration der Arabischen Liga, aber auch anderer Regionalorganisationen. Zum einen wurde kritisiert, dass die Regionalorganisationen im Vorfeld der „Agenda für den Frieden“ nicht konsultiert worden waren. Zum anderen betraf eine weitere, grundlegende Kritik die Frage der Stellung der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen. Die „Agenda für den Frieden“ impliziert, dass die Vereinten Nationen die Regionalorganisationen als verlängerten Arm der Vereinten Nationen betrachten, während die Arabische Liga sich als unabhängige Organisation und gleichberechtigter Partner der Vereinten Nationen sieht.

Trotz der teilweise berechtigten Kritik beschäftigte sich die Arabische Liga mit den Vorschlägen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. In der Eröffnungsrede der 98. ordentlichen Sitzung des Ligarats am 12. September 1992 nahm der Generalsekretär der Arabischen Liga *Esmat Abdel-Meguid* erstmals Stellung zur „Agenda für den Frieden“ seines Amtskollegen.⁷⁵⁶ In dieser Rede bestätigte der Generalsekretär, dass die Anwendung des Kapitels VIII SVN durch den Kalten Krieg behindert wurde. Gleichzeitig erklärte er, dass die Arabische Liga für die neuen Anforderungen der „Agenda für den Frieden“ nicht gerüstet sei. Vielmehr bedürfe es einer strukturellen Änderung des Generalsekretariats der Arabischen Liga um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Bemerkenswert an dieser Aussage ist, dass der Generalsekretär den Bedarf einer strukturellen Änderung des Generalsekretariats sieht, nicht aber der Struktur der Arabischen Liga selbst.

Auf seiner 99. ordentlichen Sitzung im April 1993 bestätigte der Rat der Liga die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga, sowie der Stärkung der Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Zusätzlich forderte der Ligarat die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga auf, einen

⁷⁵⁵ Vgl. Bericht des Generalsekretärs LAS an den Ligarat 102. Sitzung, September 1994; 104. Sitzung, September 1995.

⁷⁵⁶ *E. Abdel-Meguid*, Ru‘āīya, 191.

einheitlichen Standpunkt bezüglich der Vorschläge der „*Agenda für den Frieden*“ zu entwickeln.⁷⁵⁷ Gleiches wurde nochmals auf der allgemeinen Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga vom 26. bis zum 27. August 1993 bekräftigt. Im Mittelpunkt dieser Tagung standen unter anderem der Bericht des VN-Generalsekretärs „*Agenda für den Frieden*“ und insbesondere das Kapitel über Regionalorganisationen. Schon im Vorfeld der Tagung hatte sowohl die Abteilung für politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen, als auch die Abteilung für Internationale Politische Angelegenheiten der Arabischen Liga, Thesenpapiere zur „*Agenda für den Frieden*“ vorbereitet.⁷⁵⁸

Auf dieser Tagung einigten sich beide Organisation darauf, dass die „*Agenda für den Frieden*“ eine Reihe positiver Elemente beinhaltet, aber zusätzliche Diskussionen notwendig sind. Die Arabische Liga vertrat im Zusammenhang der Agenda die Auffassung, dass:

*„[...] the United Nations must uphold the sanctity of the Charter of the United Nations, avoid double standards and pursue a balanced position based on the principle of justice in order to maintain its universal role of neutrality.“*⁷⁵⁹

In der Resolution 5428/102 vom 15. September 1994 mit dem Titel „*Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen*“ forderte der Ligarat auf Grundlage der Konferenz zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen in Paragraph 4 den LAS-Generalsekretär auf, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Stellung der Regionalorganisationen zu stärken und zur Realisierung der gemeinsamen Ziele beim Frieden und der internationalen Sicherheit beizutragen. Der Irak stimmte generell dieser Resolution zu, gab aber gleichzeitig seinen Protest bezüglich Paragraph 4 zu Protokoll. Insbesondere die Stellung der Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen und das Verhalten der Vereinten Nationen gegenüber der Arabischen Liga und den anderen Regionalorganisationen wurde seitens der irakischen Delegation grundsätzlich kritisiert.⁷⁶⁰ Die irakische Delegation wiederholte diesen Protest auch bei den folgenden Resolutionen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen.⁷⁶¹ Auch schon im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Somalia hatten der Irak und Libyen ihren Protest bezüglich der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu Protokoll gegeben.⁷⁶²

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und dem Ende des Zweiten Golfkriegs wurde die Notwendigkeit einer strukturellen Veränderung der Arabischen Liga immer deutlicher. Insbesondere das Scheitern der Arabischen Liga bei der friedlichen Lösung des Konflikts zwischen dem Irak und Kuwait veranschaulichte die strukturellen Defizite der Arabischen Liga. Aus diesem

⁷⁵⁷ Resolutionen des Ligarats (Res. 5287/99–19.4.1993).

⁷⁵⁸ UN Doc. A/48/468/Add. 1, 25.10.1993, §§ 16, 28.

⁷⁵⁹ Vgl. UN Doc. A/48/468/Add. 1, 25.10.1993; vgl. auch UN/LAS/CRP. 5.

⁷⁶⁰ Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 5428/102–15.9.1994).

⁷⁶¹ Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 5507/104–21.9.1995); (Res. 5803/108–21.9.1997).

⁷⁶² Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 5420/102–15.9.1994).

Grund beschloss der Ligarat auf seiner 95. Sitzung im März 1991 die Gründung eines 7-Komitees, um die Möglichkeiten einer Reform der Arabischen Liga zu diskutieren.⁷⁶³ Zur Diskussion standen die Gründung eines Arabischen Gerichtshofs zur Vermittlung bei Konflikten und zur Verhängung von Sanktionen sowie die Schaffung einer multiarabischen Streitmacht.

Erst im März 1995 wurde dem Ligarat ein Vorschlag über die Schaffung einer „*Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit*“ vorgelegt.⁷⁶⁴ Am 29. März 1995 stimmte der Ligarat diesem Vorschlag zu und beauftragte ein Komitee mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit. Am 8. Juni 1995 legte das Komitee für die Ausarbeitung einer Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit einen ausgearbeiteten Entwurf vor. Dieser Entwurf beinhaltete unter anderem folgende Punkte:⁷⁶⁵

- Die Gründung eines internationalen arabischen Gerichtshofs zur Beilegung inner-arabischer Konflikte.
- Die Schaffung weiterer Mechanismen zur Beilegung inner-arabischer Konflikte, wie den Einsatz des Generalsekretärs.
- Gegebenenfalls die Schaffung einer arabischen Friedenstruppe, die im Notfall und in Übereinstimmung mit dem Pakt der Arabischen Liga sowie dem Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit, eingesetzt werden soll.
- Die Ausarbeitung von Studien, Planentwürfen, Programmen und Systemen bezüglich der Anwendung der Charta durch das Generalsekretariat.

Vom 20. bis zum 21. September 1995 fand die 104. ordentliche Sitzung des Ligarats in Kairo statt. Auf der Tagesordnung standen die Verabschiedung der Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit. Aufgrund der Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Arabischen Liga bezüglich verschiedener Punkte musste die Annahme der Ehrencharta jedoch verschoben werden.⁷⁶⁶ Auf dieser Sitzung legte Tunesien einen Vorschlag zur Gründung eines Mechanismus zur Verhütung und Beilegung von inner-arabischen Konflikten vor. Der Ligarat stimmte daraufhin diesem Vorschlag zu und bildete eine spezielle Arbeitsgruppe, um diese Vorschläge zu erörtern. Diese Arbeitsgruppe beschloss nach einigen Debatten folgendes:⁷⁶⁷

⁷⁶³ *Ahmed*, Al 1991, 176.

⁷⁶⁴ Mašrū‘ miṭāq li al-amn wa at-ta‘aun al-‘arabī (Entwurf einer Ehrencharta für Arabische Sicherheit und Zusammenarbeit). Kairo, 29.3.1995; *Maksoud*, Sovereignty, 590.

⁷⁶⁵ Deutscher Text in: *Ahmed*, Al 1995, 179–180; vgl. auch *Maksoud*, Sovereignty, 590.

⁷⁶⁶ Vgl. bezüglich der Differenzen der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga: *Ahmed*, Al 1995, 180.

⁷⁶⁷ *Qarai*, Al-qimma, 163; vgl. auch UN Doc. A/54/180, 27.7.1999.

- Es wird eine zentrale Institution gegründet, die im Falle eines Konflikts den Mechanismus zur Konfliktlösung steuert. Diese Institution besteht aus fünf Außenministern der Mitgliedsstaaten und dem Generalsekretär der Arabischen Liga. Den Vorsitz dieser Institution übernimmt der Außenminister des Mitgliedsstaats, der den Vorsitz des Ligarats während seiner Sitzungen führt.
- Diese zentrale Institution unterstützt untergeordnete Strukturen, wie eine Datenbank, ein System zur Frühwarnung, einen Friedensfond der Arabischen Liga sowie ein Komitee von Weisen.
- Dieser Mechanismus übernimmt die Verantwortung auf dem Gebiet der Konfliktprävention, bei dem Management von Konflikten und bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Im Fall eines Scheiterns kann der Mechanismus bei der Deeskalation des Konflikts und bei der Überwachung des Friedensprozesses mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.
- Der Mechanismus unterliegt bei seiner Arbeit den Prinzipien der Arabischen Liga, dem Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der Satzung der Vereinten Nationen.

Während der 105. Sitzung des Ligarats vom 20. bis zum 21. März 1996 wurde der Generalsekretär der Arabischen Liga aufgefordert die arabischen Staatschefs über die verschiedenen Pläne, wie der Gründung eines arabischen Gerichtshofs, zu unterrichten und die Schlussfassung der Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit zu erläutern.⁷⁶⁸

Auf der außerordentlichen Sitzung der Arabischen Gipfelkonferenz im Juni 1996 in Kairo, wurden die Pläne zur Gründung eines Arabischen Gerichtshofs, zur Ausarbeitung einer Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit sowie der Aufbau eines Mechanismus zur Verhütung und Beilegung von inner-arabischen Konflikten einstimmig gebilligt.⁷⁶⁹ Auf der 106. Sitzung des Ligarats vom 13. bis zum 15. September 1996 wurden diese Pläne an spezielle Komitees zur technischen und juristischen Prüfung überwiesen, mit dem Ziel sie bei der nächsten Sitzung des Ligarats vorzulegen.⁷⁷⁰

Allerdings wurden diese Pläne nach heutigem Kenntnisstand bisher nicht umgesetzt. Damit bleiben die Beschlüsse des Ligarats und der Arabischen Gipfelkonferenz nur bloße Absichtserklärungen und sind damit nicht mehr wert als die „Tinte auf dem Papier“.⁷⁷¹

⁷⁶⁸ Ahmed, Al 1996, 171.

⁷⁶⁹ Al-qimmam al-‘arabiya ġair ‘ādiya (Die außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenzen). Kairo, 1996, S. 23; *Qarai*, Al-qimma, 162; Ahmed, Al 1996, 180.

⁷⁷⁰ Ahmed, Al 1996, 180.

⁷⁷¹ Maksud, Sovereignty, 589.

Nach Aussage des Generalsekretariats der Arabischen Liga bleibt die Bildung eines eigenen Mechanismus zur Konfliktprävention neben der Gründung eines arabischen Gerichtshofs aber auch weiterhin eines der wichtigsten Projekte der Arabischen Liga.⁷⁷² Aus diesem Grund steht die Gründung eines internationalen arabischen Gerichtshofs bei jeder ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung des Ligarats.⁷⁷³

Dies zeigt, dass seitens des Generalsekretariats der Willen vorhanden ist, einen effektiven Mechanismus zur Friedenssicherung zu schaffen. Man ist sich innerhalb des Generalsekretariats auch durchaus der Notwendigkeit der politischen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bewusst. Dies wurde auch in den Gesprächen des Verfassers mit Mitarbeitern des Generalsekretariats der Arabischen Liga deutlich. Allerdings kann das Generalsekretariat der Liga nicht autonom handeln, sondern ist auf die Zustimmung der Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga angewiesen. So werden die Initiativen des Generalsekretariats bis heute regelmäßig von den Mitgliedsstaaten im Ligarat verhindert. Anders als die Mitarbeiter des Generalsekretariats, die sich gegenüber der Arabischen Liga loyal verhalten, handeln die Mitgliedsstaaten nur in ihrem eigenen nationalen Interesse.

6.2. Die Treffen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen

In Folge der *„Agenda für den Frieden“* fanden 1994, 1996 und 1998 Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den verschiedenen Regionalorganisationen, wie der Arabischen Liga, zu einem Meinungsaustausch statt. Hintergrund des ersten Treffens war die Kritik wegen einer fehlenden Beteiligung der Regionalorganisationen im Vorfeld der *„Agenda für den Frieden“*. Deshalb versuchte man die Regionalorganisationen stärker in die Diskussion der Vorschläge der *„Agenda für den Frieden“* einzubeziehen.

Das erste Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, die sich schon auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit engagiert hatten, fand auf Einladung des VN-Generalsekretärs am 1. August 1994 am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt.⁷⁷⁴ Neben dem VN-Generalsekretär nahmen auch die Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, sowie die Repräsentanten von zehn Regionalorganisationen teil. Die Arabische Liga wurde nur durch den ständigen Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen vertreten. Dies verdeutlicht auch den Stellenwert, der diesem Treffen von der Arabischen Liga beigemessen wurde. In einem Arbeitspapier, das für dieses Treffen vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen vorbereitet wurde, gibt das Ziel dieses Treffens wieder:

⁷⁷² Vgl. *E. Abdel-Meguid*, Ru'aīya, 46.

⁷⁷³ Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 5545/105–21.3.1996); (Res. 5588/106–15.9.1996); (Res. 5640/107–31.3.1997).

⁷⁷⁴ UN Docs. A/49/519, 14.10.1994; § 85, A/50/60–S/1995/1, 3.1.1995.

„In view of the enormously increased demand for international action it would seem timely now to reach a better common understanding of where the comparative advantage lies between the universal and regional organizations and how to optimize the contribution of each to join efforts in the maintenance of international peace and security.“⁷⁷⁵

Die Diskussionen des Treffens drehten sich dementsprechend hauptsächlich um folgende drei Themen:⁷⁷⁶

1. Die Arbeitsteilung zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen
2. Die Unterstützung der Regionalorganisationen durch die Vereinten Nationen
3. Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Organisationen

Während der Debatten unterstrichen alle Beteiligten die Wichtigkeit dieses Treffens und die Notwendigkeit im Rahmen des Kapitel VIII SVN, neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen zu finden. Am Ende des ersten Treffens zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen einigten sich alle Teilnehmer auf folgende fünf Punkte.⁷⁷⁷

1. Die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit trägt auch weiterhin der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.
2. Die Konzentration auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und nicht auf die Frage einer Arbeitsteilung zwischen den Organisationen.
3. Die Notwendigkeit, eine adäquate Lösung für das Problem der Finanzierung von Friedenssicherung.
4. Die Schaffung eines Netzwerks zur Verbesserung der Kontakte zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen.
5. Die Fortführung des Dialogs zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Rahmen gemeinsamer Treffen, Konferenzen und Konsultationen.

⁷⁷⁵ Staff Paper Prepared by the UN Secretariat „The United Nations, Regional and Sub-Regional Organizations: Cooperation in the Peace and Security Field“. Prepared for the Meeting on Cooperation Between the United Nations and Regional Organizations, UN Headquarters, 1.8.1994, zitiert in: *Barnett, Partners*, 412.

⁷⁷⁶ § 4.19 Ğadwal ‘amal laġna aš-šu‘ūn as-siyāsiya (Agenda des Politischen Ausschuß der LAS), September 1994.

⁷⁷⁷ § 4.20 Ğadwal ‘amal laġna aš-šu‘ūn as-siyāsiya (Agenda des Politischen Ausschuß der LAS), September 1994.

Die Frage der Priorität des regionalen Verfahrens bei der friedlichen Streitbeilegung oder eine Arbeitsteilung, wie sie noch im zweiten Kapitel dieser Arbeit dargestellt wurde, tritt nun demzufolge in den Hintergrund der Diskussion um das Verhältnis zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen. Im Vordergrund steht nunmehr die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen universeller und regionaler Organisation.

Am 15. und 16. Februar 1996 fand ein weiteres Treffen zwischen den Vereinten Nationen und Vertretern der wichtigsten Regionalorganisationen, am Sitz der Vereinten Nationen in New York, statt. Neben dem stellvertretenden VN-Generalsekretär für politische Angelegenheiten sowie den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, nahmen noch Vertreter von dreizehn Regionalorganisationen an diesem Treffen teil. Die Arabische Liga wurde durch den stellvertretenden Generalsekretär für internationale politische Angelegenheiten repräsentiert. Wie schon beim ersten Treffen stand die Suche nach neuen Wegen und Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Mittelpunkt der Diskussion. Auf der Grundlage der „*Agenda für den Frieden*“ und die „*Ergänzung der Agenda für den Frieden*“ versuchte man neue Ansätze für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen zu entwickeln.⁷⁷⁸

Vom 28. bis zum 29. Juli 1998 fand das vorletzte Treffen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen am Sitz der Vereinten Nationen statt. Thema dieses Treffens war die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention.⁷⁷⁹ Neben dem VN-Generalsekretär, den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, den stellvertretenden VN-Generalsekretären für politische und humanitäre Angelegenheiten sowie für Abrüstungsfragen und Peace-keeping, nahmen zusätzlich Vertreter von fünfzehn Regionalorganisationen an diesem Treffen teil. Für die Arabische Liga nahm, wie schon beim zweiten Treffen der stellvertretende Generalsekretär für internationale politische Angelegenheiten an der Konferenz teil.⁷⁸⁰

Als Grundlage für die Diskussion legte das Generalsekretariat der Vereinten Nationen ein Diskussionspapier vor, das die Sichtweise der Vereinten Nationen im Bezug auf die Frage der Konfliktprävention und die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen beinhaltete. Neben der Arabischen Liga legten auch noch acht weitere Regionalorganisationen Diskussionspapiere vor.

⁷⁷⁸ Vgl. UN Doc. A/51/380, 19.9.1996

⁷⁷⁹ Vgl. UN Doc. A/53/434, 25.9.1998.

⁷⁸⁰ Vgl. UN Doc. A/53/434, 25.9.1998.

Die Diskussionen auf der Konferenz drehten sich in erster Linie um die Frage, wie der Herausforderungen der Frühwarnung und der Konfliktprävention im 21. Jahrhundert zu begegnen sei, sowie um die Fähigkeiten der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen und die inter-organisationelle Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Frühwarnung und Konfliktprävention.

Basierend auf den Diskussionen der Teilnehmer über die Möglichkeiten auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention, fertigte der VN-Generalsekretär eine Liste von Modalitäten für eine zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention an. Diese Liste umfasst folgende 13 Punkte:⁷⁸¹

1. Eine bessere Koordinierung und Konsultationen auf verschiedenen Ebenen zwischen Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen.⁷⁸²
2. Ein verbesserter Informationsfluss zwischen den Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen.
3. Der Austausch von „*Verbindungsoffizieren*“ zwischen den Regionalorganisationen, und zwischen Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen.
4. Der Austausch von Mitarbeiterlisten der verschiedenen Organisationen, geordnet nach Land, Region und Arbeitsgebieten.
5. Besuche zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der verschiedenen Regionalorganisationen.
6. Gemeinsames Training der Mitarbeiter auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention.
7. Die Durchführung von gemeinsamen Expertentreffen
8. Der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention.
9. Die Entwicklung gemeinsamer Indikatoren bei der Frühwarnung.
10. Die Entwicklung eines Katalogs der Kapazitäten von Vereinten Nationen und Regionalorganisationen bei der Konfliktprävention.
11. Die Einbindung der Zivilgesellschaft, durch Beteiligung der Medien oder spezieller Berufsgruppen an den Diskussionen bezüglich der Konfliktprävention.
12. Die Mobilisierung der notwendigen Ressourcen für die Frühwarnung und Konfliktprävention.
13. Die Durchführung weiterer Treffen zur Fortentwicklung der oben genannten und anderer Modalitäten bei der Frühwarnung und der Konfliktprävention.

⁷⁸¹ Report On Third Meeting Between United Nations and Regional Organization, New York, 28.–29.7.1998, Policy Planning Unit, Department of Political Affairs, 17.8.1998.

⁷⁸² Vgl. dazu das Dreiertreffen zwischen den Vereinten Nationen, der OSZE und dem Europarat.

Während eine Reihe von Regionalorganisationen sich aktiv an den Diskussionen beteiligte, übte sich die Arabische Liga in Zurückhaltung. Erst im Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention äußerte sich der Vertreter der Arabischen Liga. So vertrat die Arabische Liga die Auffassung, dass insbesondere die Einbindung der „Civil Society“ mit Hilfe der Medien vorangetrieben werden müsste, da die öffentliche Meinung einen starken Einfluss auf die Regierungen der einzelnen Staaten ausüben kann. Zusätzlich schlug die Arabische Liga vor, einen Zeitplan für alle nachfolgenden Aktivitäten aufzustellen und betonte die Notwendigkeit, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung und Konfliktprävention zwischen den verschiedenen Organisationen zu koordinieren.⁷⁸³

Das Folgetreffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fand am 10. und 11. Dezember 1998 statt. Bei diesem Treffen ging es um die Nachbehandlung des Treffens vom 28. und 29. Juli. Im Mittelpunkt standen dabei die Methoden zur Umsetzung der 13 Vorschläge bezüglich Stärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention.⁷⁸⁴

Im Februar 2001 fand das bisher letzte Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen in New York statt. An diesem Treffen nahmen neben den Vertretern der Vereinten Nationen auch 18 Delegationen von verschiedenen Regionalorganisationen und anderen Organisationen teil. Ziel des Treffens war es, Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung.⁷⁸⁵

Diese Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen veranlassten die Arabischen Liga dazu, die Bildung eines Mechanismus zur Früherkennung zu beschließen. Durch die Bereitschaft der anderen Regionalorganisationen mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, wurde auf die Arabische Liga indirekt Druck ausgeübt Gleiches zu tun.

6.3. Zwischenergebnis

Die Reaktion der Arabischen Liga auf die „Agenda für den Frieden“ fiel sehr zurückhaltend aus. Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Zum einen trafen die Vorschläge die Arabische Liga völlig unvorbereitet.⁷⁸⁶ Die politischen Entwicklungen infolge des Endes des Ost-West-Konfliktes scheinen in diesem Zusammenhang an der Arabischen Liga vorbeigegangen zu sein. Seitens der arabischen Staaten bestand auch kein Interesse, irgendwelche Veränderungen innerhalb

⁷⁸³ Report on the Third Meeting between the United Nations and Regional Organizations, New York, 28.–29.7.1998, Policy Planning Unit, Department of Political Affairs, 17.8.1998.

⁷⁸⁴ Vgl. Draft Discussion Paper, 17.11.1998: „Possible Methods for Implementing Proposed Modalities of Co-operation between the UN and Regional Organizations in the Field of Early Warning and Conflict Prevention“.

⁷⁸⁵ UN Doc. A/56/326, 6.9.2001.

⁷⁸⁶ Vgl. Barnett, Partners, 420

des Systems der Arabischen Liga einzuführen. Erst nach dem Scheitern der Arabischen Liga den Konflikt zwischen dem Irak und Kuwait friedlich beizulegen und nachdem die neue Rolle der Regionalorganisationen bei der Sicherung des Friedens und der Sicherheit als Resultat der „*Agenda für den Frieden*“ thematisiert wurde, sahen die arabischen Staaten einen Handlungsbedarf. Infolgedessen setzte sich die Arabische Liga auch mit den Vorschlägen der „*Agenda für den Frieden*“ auseinander.

Allerdings waren die arabischen Staaten infolge des 2. Golfkriegs untereinander so zerstritten, dass ein einheitlicher Standpunkt bezüglich der Agenda nicht möglich war. Insbesondere der Irak gab wiederholt seinen Protest in diesem Zusammenhang zu Protokoll. Zwar hat die Arabische Liga inzwischen die Bildung eines Mechanismus zur friedlichen Streitbeilegung beschlossen, um so den neuen Anforderungen in Folge der „*Agenda für den Frieden*“ gerecht zu werden, allerdings wurde dieser Beschluss bis heute nicht umgesetzt. Den arabischen Staaten fehlt es diesbezüglich offensichtlich am politischen Willen. Aufgrund dessen hat sich die Arabische Liga auch auffallend bei den Diskussionen während der Treffen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen zurückgehalten.

Seitens der Vereinten Nationen besteht ebenfalls keine Möglichkeit und wohl auch nicht der Wille, Regionalorganisationen zu verpflichten, ihrer neuen Rolle im Sinne der „*Agenda für den Frieden*“ gerecht zu werden. So bemerkt *Boutros-Ghali* in der „*Agenda für den Frieden*“, dass es nicht Zweck des Berichts ist: „*formelle Modalitäten für die Beziehungen zwischen den Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen aufzustellen*“.⁷⁸⁷ So bleiben die Vereinten Nationen auf die Kooperationsbereitschaft der Regionalorganisationen und deren Mitgliedsstaaten angewiesen.⁷⁸⁸

7. Zusammenfassung

Die Analyse der Praxis der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen lässt ein Ergebnis besonders deutlich werden. Das Hauptinteresse der Arabischen Liga bezüglich der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen galt eindeutig der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung der arabischen Staaten. Aus diesem Grund hat sich die Arabische Liga in diesem Zusammenhang auch immer aktiv um eine Zusammenarbeit bemüht. So ist die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen fast ausschließlich auf Initiativen der Arabischen Liga zurückzuführen. Die Vereinten Nationen haben im Gegensatz zur Arabischen Liga von sich aus kaum Initiative bezüglich der Zusammenarbeit gezeigt, sondern vielmehr nur auf das Vorgehen der Arabischen Liga reagiert.

⁷⁸⁷ UN Doc. A/47/277-S/24111, 17.6.1992, § 64.

⁷⁸⁸ Vgl. dazu *Maksoud*, *Sovereignty*, 592.

Erst mit Beendigung des Ost-West-Konflikts konnten die Vereinten Nationen ihrer Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gerecht werden. Ein Resultat dieser Entwicklung muss in der „*Agenda für den Frieden*“ gesehen werden. In Folge der Vorschläge der Agenda haben sich die Vereinten Nationen aktiv um die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit bemüht.

Die Arabische Liga hat sich bei ihrer Reaktion auf die „*Agenda für den Frieden*“ auffällig zurückgehalten. War die Arabische Liga bezüglich der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet auffällig aktiv, so verhält sie sich im Hinblick auf die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit ebenso auffallend passiv. Dies wird durch die Analyse der Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen eindeutig bestätigt. Dies ist umso erstaunlicher, als dass die Satzung der Vereinten Nationen die Rolle der Regionalorganisationen ausschließlich bei der Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit vorsieht. Allerdings sieht sich die Arabische Liga auch in erster Linie als nationale und nicht als regionale Organisation.⁷⁸⁹ Seitens der Arabischen Liga scheint dementsprechend kein wirkliches Interesse zu bestehen, ihrer Verantwortung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN gerecht zu werden.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Zusammenarbeit der Arabischen Liga mit den Vereinten Nationen ausschließlich auf der Kooperationsbereitschaft der arabischen Staaten beruht. Eine Möglichkeit, die arabischen Staaten zur Zusammenarbeit zu verpflichten, besteht weder seitens der Arabischen Liga noch seitens der Vereinten Nationen. Mit der Bereitschaft der arabischen Staaten steht und fällt dementsprechend die Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen. Somit bestätigt dies das Ergebnis des 4. Kapitels dieser Arbeit. Demnach basiert die Zusammenarbeit wie schon das gesamte System der Arabischen Liga auf der Kooperationsbereitschaft ihrer Mitgliedsstaaten.

⁷⁸⁹ Vgl. *Abdel-Meguid*, Ru'aīya, 37; *id.*, Duwal, 12; *Galal*, Challenges, 20; *Maksoud*, Sovereignty, 585, 587; *Tanira*, Ĝāmi'a, 44.

Kapitel 5

Die Praxis der Beziehungen der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Anhand der Darstellung ausgewählter Beispiele wird die Praxis der Beziehungen zwischen der Arabischer Liga und den Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von regionalen Konflikten analysiert. Zwei Kriterien waren für die Auswahl der folgenden Konfliktbeispiele ausschlaggebend. Das erste Auswahlkriterium betrifft das parallele Engagement der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen bei lokalen Konflikten. Diese Konflikte beinhalten sowohl zwischenstaatliche als auch innerstaatliche Konflikte. Das zweite Kriterium betrifft die Tatsache, dass die Arabischen Liga binnenbezogen ist, also nur für Konflikte zwischen oder innerhalb ihrer Mitgliedsstaaten verantwortlich ist.

Für die folgende Analyse der Praxis der Beziehungen der beiden Organisationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten wurde eine chronologische Darstellung der Konflikte, nach dem Zeitpunkt des Konfliktbeginns geordnet, ausgewählt. Eine Differenzierung, beispielsweise zwischen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten erscheint nicht sinnvoll, da sich nicht alle Streitigkeiten eindeutig zuordnen lassen.

1. Auswahlkriterien der Fallbeispiele

Das erste Kriterium betrifft das gleichzeitige Engagement beider Organisationen. So handelt es sich bei den untersuchten Beispielen um Konflikte, bei denen sich sowohl die Arabische Liga als auch die Vereinten Nationen engagiert haben. Da der Sicherheitsrat bei Konflikten von rein lokalem Charakter zwischen Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga nicht intervenierte, wurde die Priorität der Arabischen Liga bei der friedlichen Beilegung von örtlich begrenzten Streitigkeiten nicht in Frage gestellt. Aufgrund dessen führt eine Analyse dieser Konflikte auch zu keiner Klärung der Beziehungen beider Organisationen. Konflikte von rein lokalem Charakter, wie die Situation im Jemen 1948, die Krise in Jordanien 1950, sowie der Streit zwischen Syrien und Ägypten 1961, wurden dementsprechend nicht in die folgende Untersuchung einbezogen.

Der Bürgerkrieg in Somalia wird innerhalb der Untersuchung der Praxis der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen. Die Untersuchung dieses Konflikts ist deshalb von zentraler Bedeutung, da er das einzige Beispiel für eine Zusammenarbeit der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen bei der friedlichen Lösung von Streitigkeiten darstellt.

Das zweite Auswahlkriterium betrifft die Frage der „*Drittstaatenkompetenz*“ der Regionalorganisationen. Im 2. Kapitel dieser Arbeit wurde schon darauf hingewiesen, dass Regionalorganisationen im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen keine „*Drittstaatenkompetenz*“ besitzen.⁷⁹⁰ Die Arabische Liga hat seit ihrer Gründung im Jahre 1945 diese Tatsache auch nie in Zweifel gezogen. Vielmehr hat die Arabische Liga diesem Umstand Rechnung getragen, indem sie sich darum bemüht hat, Konflikte zwischen arabischen Staaten und Drittstaaten, beispielsweise die Konflikte um die Unabhängigkeit Nordafrikas und der Arabischen Halbinsel, im Rahmen der Vereinten Nationen zu lösen.⁷⁹¹ Aus diesem Grund wurden diese Konflikte ebenfalls nicht in die folgende Untersuchung einbezogen.

Der Arabisch-Israelische-Krieg von 1948 ist in diesem Zusammenhang nicht als Ausnahme zu verstehen, da Palästina als Mitglied der Arabischen Liga verstanden wurde. Dementsprechend galt nach Auffassung der Arabischen Liga die Intervention der arabischen Staaten in Palästina nicht einem Drittstaat, sondern der Sicherung des Friedens und der Sicherheit eines ihrer Mitglieder. Diese Sichtweise wurde, wie im Folgenden gezeigt wird, auch durch die Vereinten Nationen nicht in Zweifel gezogen. Aufgrund dessen wurde der Arabisch-Israelische-Krieg von 1948 in die folgende Untersuchung einbezogen.

Bis auf das Beispiel des Arabisch-Israelischen-Kriegs werden folglich nur Konflikte zwischen oder innerhalb der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga in der folgenden Untersuchung der Praxis der Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen eine Rolle spielen.

⁷⁹⁰ Vgl. *Boutros-Ghali*, Ententes, 180; *Frowein*, Verhältnis, 12, 16; *Goodrich/Hambro*, Charter, 314; *Goodrich/Hambro/Simons*, Charter, 357–358; *H. Hassouna*, League, 321; *Hummer/Schweitzer*, Art. 52, Rdn. 34, in: *Simma*, Charta, 648; *id.*, Art. 52, Rdn. 51–52, in: *Simma*, Charta, 652; *Kelsen*, Law, 433–434; *Körbs*, Friedenssicherung, 382–383; *Krezdorn*, Accords, 92; *Lang*, Regionalismus, 81; *Pernice*, Sicherung, 79, 90; *Pogany*, League, 70; *Ress*, Art. 53 Rdn. 22, in: *Simma*, Charta, 684–685; *Schreuer*, Regionalism, 49; *Theuermann*, Friedenssicherung, 235; *Wolf*, Arrangements, 294; *Wolfrum*, Beitrag, 580.

⁷⁹¹ Vgl. dazu beispielsweise *Adwan*, League, 48–53; *Afifi*, Arabs, 39–83; *Dib*, Bloc, 46–62; *Ḥammād*, Qaḍiyana, 391–509; *Mousa*, Rapports, 100–108; *Pfetsch*, Konflikte, 183–193; *Zindani*, Politics, 61–264.

2. Der Arabisch-Israelische Krieg von 1948

2.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts⁷⁹²

Während des Ersten Weltkriegs unterstützte die britische Regierung die Forderung der zionistischen Bewegung nach einer Heimstätte in Palästina. Dies wird insbesondere durch die *Balfour-Deklaration* vom 2. November 1917 verdeutlicht.⁷⁹³ Als infolge des Ersten Weltkriegs die Gebiete des „Fruchtbaren Halbmondes“⁷⁹⁴ in Mandatsgebiete aufgeteilt wurden, bekam Großbritannien unter anderem das Mandat über Palästina zugesprochen. Während der Mandatszeit kam es in Palästina immer wieder zu Unruhen zwischen der jüdischen und arabischen Bevölkerung. Aus diesem Grund wandte sich die britische Regierung am 2. April 1947 an die Vereinten Nationen. Ziel der britischen Regierung war es, im Rahmen der Vereinten Nationen eine abschließende Lösung der Palästina-Frage zu erreichen.

Am 15. Mai wurde durch die Generalversammlung ein Sonderausschuss für Palästina (UNSCOP) gebildet, der alle Aspekte der Palästina-Frage untersuchen sollte.⁷⁹⁵ Am 1. September 1947 legte das Komitee seinen Bericht der Generalversammlung vor. Dieser Bericht empfahl die Beendigung des britischen Mandats und die Gewährung der Unabhängigkeit für Palästina. Neben dieser Empfehlung enthielt der Bericht noch zwei Alternativpläne bezüglich der Gestalt des zukünftigen Staates. Der eine Plan sah die Teilung Palästinas in einen arabischen und in einen jüdischen Staat vor, während der Andere die Bildung eines föderativen Staates zu Inhalt hatte.⁷⁹⁶

Die Generalversammlung entschied sich am 29. November 1947 für eine Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat.⁷⁹⁷ Am 14. Mai 1948, einen Tag vor Beendigung des britischen Mandats über Palästina, rief *Ben Gurion* den Staat Israel aus, der sofort von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion diplomatisch anerkannt wurde. Daraufhin intervenierten die arabischen Staaten militärisch in Palästina. Der Konflikt endete erst, nachdem durch die

⁷⁹² Vgl. zum Arabisch-Israelischen Krieg von 1948 *Afifi*, Arabs, 54–70; *‘Anānī*, Al-munazzamat, 173, 197–220; *Ben Salem*, Ligue, 62–63; *Boutros-Ghali*, Regionalisme, 16; *Dib*, Bloc, 29–46, 76–80; *Draper*, Enforcement, 12–13; *Eide*, Peace-keeping, 127; *Frey-Wouters*, Prospects, 535; *Goodrich/Hambro*, Charter, 63–64, 153–156, 268–272; *Habib*, Conflict, 277–337; *Ḥammād*, Qaḍiyana, 121–389; *H. Hassouna*, Disputes, 278–279; *Ḥilāl*, Miṭāq, 88; *Kasim*, ‘Alaḳāt, 151–152; *Khalil*, States II, 161–165, 483–620; *Macdonald*, League, 87; *Mousa*, Rappports, 108–110; *Nzo-Nguty*, Contradictions, 72–76; *Partsch*, Israel, 140–145; *Pernice*, Sicherung, 94; *Rasheed*, Einheit, 102–103; *Šuqairī*, Ğāmi‘a, 183–204; *Van de Craen*, Palestine, 275–278; *Volger*, Geschichte, 49–56; *Wolfrum*, Beitrag, 582–583; *id.*, Handbuch, 484–487; *Zanabili*, Etats, 82–98; *Zacher*, Conflicts, 223.

⁷⁹³ Vgl. *H. Hassouna*, Disputes, 242.

⁷⁹⁴ Syrien, Libanon, Jordanien, Palästina und der Irak.

⁷⁹⁵ GA-Res. 106 (S-1), 15.5.1947.

⁷⁹⁶ *Khalil*, States II, 528–531; vgl. auch *‘Anānī*, Al-munazzamat, 212.

⁷⁹⁷ GA-Res. 181 (II), 29.11.1947.

Vermittlung der Vereinten Nationen Waffenstillstandsabkommen zwischen den arabischen Staaten und Israel unterzeichnet worden waren.

2.2. Reaktion der Arabischen Liga

Die Palästina-Frage hat die Arabische Liga mehr als alle anderen Probleme beschäftigt und maßgeblich zur ihrer Gründung beigetragen.⁷⁹⁸ Eines der wichtigsten Ziele der Arabischen Liga in diesem Zusammenhang war die Unabhängigkeit Palästinas als arabischer Staat.⁷⁹⁹ Aus diesem Grund lehnte die Liga jeglichen Vorschlag ab, der nicht die Unabhängigkeit und Einheit Palästinas beinhaltete.⁸⁰⁰ Demzufolge wurden auch die Vorschläge des Sonderausschusses der Vereinten Nationen für Palästina (UNSCOP) vom Rat der Arabischen Liga kategorisch abgelehnt:

*„The Council of the League reaffirms anew the determination of the States of the Arab League to continue defending the rights of the Arabs of Palestine until these rights are restored to their owners. The Council of the League will not yield, nor will it go back upon its rejection of any plan likely to lead to the partition of Palestine or the establishment of a Zionist bridgehead therein. Moreover, it will spare no effort to do everything warranted by the circumstances for maintaining the Arab character of Palestine and for considering it a vital part of the larger Arab homeland.“*⁸⁰¹

Ziel der arabischen Staaten war also ein einheitlicher arabischer Staat Palästina, mit besonderem Schutz für ethnische Minderheiten.⁸⁰²

Am 19. September 1947 traf sich das Politische Komitee zu einer Sitzung in *Bludan*, Syrien, um über eine angemessene arabische Reaktion auf die Vorschläge der UNSCOP zu diskutieren. In einem Geheimbeschluss einigten sich die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga, im Falle einer Teilung Palästinas, militärisch zu intervenieren.⁸⁰³ Auf der Gipfelkonferenz der arabischen Könige und Präsidenten im Oktober 1947 in *Inchass* bei Kairo, wurde diesem Beschluss des Politischen Komitees der Arabischen Liga zugestimmt. Außerdem wurde beschlossen, dass die arabischen Staaten Truppen an die Grenzen zu Palästina verlegen.⁸⁰⁴ Infolge des Beschlusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen Palästina in einen arabischen und einen jüdischen Staat zu teilen, verabschiedete der Ligarat am 9. Oktober 1947 die Resolution 181/7. Darin

⁷⁹⁸ Vgl. Pakt der Arabischen Liga; vgl. auch *Macdonald*, *League*, 85–88.

⁷⁹⁹ Resolutionen des Ligarats (Res. 150/6–24.3.1947).

⁸⁰⁰ Resolutionen des Ligarats (Res. 181/7–9.10.1947) zitiert in *Khalil*, *States II*, 146–147; vgl. auch *Partsch*, *Israel*, 140–141; *Šuqairī*, *Ĝāmi‘a*, 232–233.

⁸⁰¹ Resolutionen des Ligarats (Res. 142/5–12.12.1946) zitiert in *Khalil*, *States II*, 146.

⁸⁰² Vgl. Un Doc. A/AC.14/32, 11.11.1947.

⁸⁰³ *Khalil*, *States II*, 517–518; vgl. auch *Adwan*, *League*, 74; *‘Anānī*, *Al-munazzamat*, 173; *Šuqairī*, *Ĝāmi‘a*, 183–204.

⁸⁰⁴ *Ḥilāl*, *Mitāq*, 87; vgl. auch *Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990* (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996.

bekräftigten die Arabischen Staaten ihre Bereitschaft zur Verteidigung der palästinensischen Interessen, auch mit militärischer Gewalt.⁸⁰⁵

Vom 8. bis zum 17. Dezember 1947 traf sich das Politische Komitee der Arabischen Liga in Kairo, um über die Situation zu beraten.⁸⁰⁶ Nachdem Großbritannien das Ende ihres Mandats für den 15. Mai 1948 angekündigt hatte, traf sich das Politische Komitee der Arabischen Liga erneut vom 7. bis zum 22. Februar 1948.⁸⁰⁷ In Folge der Proklamation des Staates Israel im Mai 1948 intervenierten die arabischen Staaten am 15. Mai militärisch in Palästina, um eine Teilung Palästinas zu verhindern.⁸⁰⁸ Hintergrund war der Hilferuf des „Arab Higher Committee of Palestine“, das die Interessen Palästinas in der Arabischen Liga vertrat.⁸⁰⁹ Der Generalsekretär der Arabischen Liga *Abdel-Rahman Azzam* schickte am selben Tag dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Nachricht, dass arabische Truppen in Palästina eingreifen würden, um den Frieden und die Sicherheit wiederherzustellen.⁸¹⁰

Damit übernahm die Arabische Liga während des Krieges die Rolle eines Sprechers der arabischen Staaten.⁸¹¹ Beispielsweise wurde die Antwort der arabischen Staaten auf die Aufforderung des Sicherheitsrates zu einem Waffenstillstand vom 29. Mai 1948 durch den Generalsekretär der Arabischen Liga übermittelt.⁸¹² Auch die Vereinten Nationen akzeptierten in dieser Angelegenheit die Rolle der Arabischen Liga. In der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 29. Mai 1948 wurden die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga dazu aufgerufen, die Vermittlungsvorschläge zu akzeptieren.⁸¹³ Während des Krieges traf sich der VN-Vermittler für Palästina, *Graf Folk Bernadotte*,⁸¹⁴ mit dem Generalsekretär und hohen Beamten der Arabischen Liga, um einen Waffenstillstand zu erreichen.⁸¹⁵

⁸⁰⁵ Resolutionen des Ligarats (Res. 181/7–9.10.1947); vgl. auch *Khalil*, States II, 164.

⁸⁰⁶ Vgl. *Adwan*, League, 74; *Habib*, Conflit, 284–289.

⁸⁰⁷ Vgl. *Habib*, Conflit, 291–293.

⁸⁰⁸ *Partsch*, Israel, 141.

⁸⁰⁹ *Zindani*, Politics, 56.

⁸¹⁰ *Adwan*, League, 74; *Afifi*, Arabs, 61–62; ‘*Anānī*, Al-munazzamat, 173; *Habib*, Conflit, 303; *Hadawi*, Palestine, 3.

⁸¹¹ Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 196/7–17.2.1948); (Res. 215/7–22.2.1948); vgl. auch *Adwan*, League, 74–75

⁸¹² UN Doc. S/773, 22.5.1948; vgl. auch *Adwan*, League, 75.

⁸¹³ *H. Hassouna*, Disputes, 262.

⁸¹⁴ GA-Res. 186 (S–2), 14.5.1948

⁸¹⁵ Vgl. *Frey-Wouters*, Prospects, 541; *Ġanimi*, Ġāmi‘a, 103; *Macdonald*, League, 265.

2.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen

Als am 15. Mai 1948 die arabischen Staaten militärisch in Palästina intervenierten, beauftragte die Generalversammlung *Graf Bernadotte* zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, um einen Waffenstillstand zu erreichen.⁸¹⁶ Auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen rief erstmals am 22. Mai 1948 die Konfliktparteien zu einem Waffenstillstand auf.⁸¹⁷ Am 29. Mai 1948 forderte der Sicherheitsrat unter anderem die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga auf, die Vorschläge des VN-Vermittlers anzunehmen. Zusätzlich forderte er die Konfliktparteien zu einem sofortigen Waffenstillstand auf und drohte eine Reaktion des Sicherheitsrats nach Kapitel VII SVN an.⁸¹⁸ Nachdem es wieder zu Kampfhandlungen gekommen war und die Staaten der Arabischen Liga die Vorschläge des VN-Vermittlers abgelehnt hatten, stellte der Sicherheitsrat in einer Resolution vom 15. Juli 1948 eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Sinne des Art. 39 SVN fest.⁸¹⁹ Gleichzeitig wurden die Konfliktparteien erneut aufgefordert, keine weiteren militärischen Maßnahmen zu ergreifen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Resolution drohte der Sicherheitsrat erneut ein Vorgehen nach Kapitel VII SVN an.

Am 11. Dezember 1948 bildete die Generalversammlung eine „*Palestine Conciliation Commission*“, die zur Aufgabe hatte, zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und so eine dauerhafte Konfliktlösung herbeizuführen.⁸²⁰ Dieser Kommission gelang es durch die Vermittlung, die arabischen Staaten und Israel zu bewegen Vereinbarungen über einen Waffenstillstand abzuschließen.⁸²¹

Infolge des Arabisch-Israelischen Kriegs kam es, sowohl in der Generalversammlung, als auch im Sicherheitsrat, zu einer ersten intensiven Debatte über die Frage der Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 (1) SVN. Der syrische Delegierte rechtfertigte die Aktion der arabischen Staaten mit der Tatsache, dass Palästina Mitglied der Arabischen Liga und die Arabische Liga eine Regionalorganisation im Sinne des Art. 52 SVN sei.⁸²² Als Regionalorganisation sei es Aufgabe der Arabischen Liga die eigene Region, im Notfall auch mit Waffengewalt, zu befrieden.⁸²³ Dieser Einschätzung wurde insbesondere durch die Vereinigten Staaten widersprochen. Diese vertraten unter Berufung auf die Ermächtigungserfordernis für Zwangsmaßnahmen aus Art. 53 (1) SVN die Auffassung, dass die Maßnahmen der Arabischen Liga gegen Israel nach der Satzung der Vereinten

⁸¹⁶ Vgl. *Affi*, Arabs, 63; *Nzo-Nguty*, Contradictions, 74.

⁸¹⁷ UN Doc. S/773, 22.5.1948.

⁸¹⁸ SC Res. 50, UN Doc. S/801, 29.5.1948.

⁸¹⁹ SC Res. 54, UN Doc. S/902, 15.7.1948.

⁸²⁰ GA Res. 194 (III); vgl. auch *Khalil*, States II, 582–584.

⁸²¹ Vgl. *Khalil*, States II, 585–615.

⁸²² Vgl. SCOR, 3rd Year, 298th Meeting, 20. Mai 1948; UN Doc. S/PV. 298; vgl. auch „Statement by the Arab League States Following the Establishment of the State of Israel“ vom 15. Mai 1948; *Boutros-Ghali*, Regionalisme, 16; *Kasim*, ‘Alaqāt, 151–152.

⁸²³ Vgl. SCOR, 3rd Year, 299th Meeting, 21. May 1948, UN Doc. S/PV. 299.

Nationen nicht zu rechtfertigen sein.⁸²⁴ Demnach hätte das militärische Vorgehen der Staaten der Arabischen Liga gegen Israel der Ermächtigung durch den Sicherheitsrat bedurft, da dies eine Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN darstellte. Allerdings hat der Sicherheitsrat in seiner Resolution lediglich zu einem Waffenstillstand aufgefordert, ohne auf die Frage der Zwangsmaßnahmen einzugehen.

2.4. Zwischenergebnis

Das Vorgehen der arabischen Staaten gegen Israel widersprach ohne Zweifel den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen, denn das militärische Vorgehen hätte auf jeden Fall einer Ermächtigung des Sicherheitsrats bedurft. Nur ein Vorgehen der arabischen Staaten im Sinne des Art. 51 SVN wäre nicht zustimmungspflichtig gewesen. Allerdings hat die arabische Liga sich nicht im Sinne des Art. 51 SVN gerechtfertigt, sondern insbesondere auf ihre Verantwortung als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN verwiesen. Damit hätte das Vorgehen der arabischen Staaten aber eindeutig einer Zustimmung des Sicherheitsrats bedurft.

Trotz dieser Tatsache hat der Sicherheitsrat nicht in diesem Sinne reagiert. Schon im Zuge des Boykotts von jüdischen Waren durch die Arabische Liga, kam es zu keiner Diskussion der Frage der Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN.⁸²⁵ So blieb die Frage, inwieweit wirtschaftliche Maßnahmen als Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 SVN zu verstehen seien, im Hinblick auf diesen Konflikt ungeklärt. Erst im Zuge des militärischen Vorgehens der Arabischen Staaten gegen Israel im Jahre 1948 kam es zu einer Diskussion der Zwangsmaßnahmen des Art. 53 SVN. Allerdings ging der Sicherheitsrat in seinen Beschlüssen nicht auf diese Thematik ein. Deshalb konnte dieser Fall zu keiner Klärung des Konzeptes der Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 SVN beitragen.

Was die Frage der Berichtspflicht anbelangt, so ist die Arabische Liga in dieser Hinsicht den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen nachgekommen. So informierte der Generalsekretär der Arabischen Liga seinen Amtskollegen bei den Vereinten Nationen über die militärische Intervention der Arabischen Liga in Palästina.

⁸²⁴ Vgl. SCOR, 3rd Year, 302nd Meeting, 22. May 1948, UN Doc. S/PV. 302; vgl. auch *Pernice*, Sicherung, 94.

⁸²⁵ Resolution des Ligarats (Res. 16/2–2.12.1945); vgl. auch *H. Hassouna*, Disputes, 269; *Macdonald*, League, 118–123; *Seabury*, League, 638.

3. Der Grenzkonflikt zwischen Ägypten und dem Sudan 1958–1959

3.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts⁸²⁶

Seit der Unabhängigkeit des Sudan im Jahre 1956 kam es immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Nachbarn Ägypten.⁸²⁷ Anfang des Jahres 1958 kam es schließlich zu einem Konflikt zwischen den beiden Staaten um die gemeinsame Grenze. Streitpunkt war die Region *Halaibi*, ein Grenzgebiet, das *de jure* zum ägyptischen Hoheitsgebiet gehörte, *de facto* aber vom Sudan verwaltet wurde. Ausgangspunkt des Konflikts war die Entscheidung der sudanesischen Regierung, die Bevölkerung des umstrittenen Grenzgebiets an den Parlamentswahlen im Sudan teilnehmen zu lassen. Die ägyptische Regierung protestierte daraufhin am 1. Februar 1958 in einer Note an die sudanesischen Regierung. Nachdem die sudanesischen Regierung nicht reagierte, protestierte die ägyptische Regierung erneut am 13. und 16. Februar 1958.⁸²⁸ Nachdem die sudanesischen Regierung auch weiterhin nicht auf den Protest reagierte, stationierte Ägypten, um seinem Anspruch zu untermauern, Polizeieinheiten im umstrittenen Grenzgebiet. Der Sudan reagierte darauf, indem er ebenfalls eine Einheit der sudanesischen Armee in das umstrittene Grenzgebiet entsandte. Erst nachdem Ägypten seine Ordnungshüter abgezogen hatte, sowie nach einem Militärputsch im Sudan, entspannte sich die Situation zwischen den beiden Staaten. Am 8. Februar 1959 wurde der Konflikt vorerst offiziell durch die Unterzeichnung eines Abkommens über die Verteilung des Nilwassers beigelegt. Die Frage der Zugehörigkeit der umstrittenen Grenzregion blieb indes auch weiterhin ungelöst.

3.2. Reaktion der Arabischen Liga

Am 18. Februar 1958 stellte der sudanesischen Botschafter in Kairo in einem Memorandum an den Generalsekretär der Arabischen Liga den Standpunkt des Sudan in dieser Angelegenheit dar.⁸²⁹ Zwei Tage später bat der sudanesischen Delegierte bei der Arabischen Liga offiziell in einem zweiten Schreiben vom 20. Februar den Generalsekretär der Arabischen Liga seine „*guten Dienste*“ einzusetzen, um den Konflikt zwischen zwei ihrer Mitgliedsstaaten friedlich beizulegen.⁸³⁰ Die Note des Sudan enthielt jedoch kein formelles Gesuch um die Einberufung einer außerordentlichen

⁸²⁶ Vgl. zum Grenzkonflikt 1958 zwischen Ägypten und dem Sudan die Darstellungen bei *Boutros-Ghali*, *Ligue*, 48–50; *id.*, *Al-ġāmi‘a*, 57–66; *Butterworth*, *Security*, 211; *id.* *Conflict*, 238–239; *Frey-Wouters*, *Prospects*, 519; *H. Hassouna*, *League*, 315, 322, 324; *id.*, *Disputes*, 47–59; *Honegger*, *Streitbeilegung*, 91–92; *Kadhem*, *League*, 14–15, 21; *Khalil*, *States*, II, 185–190; *Körbs*, *Friedenssicherung*, 435–436; *Macdonald*, *League*, 157; *Mousa*, *Rapports*, 91–92; *Narasimhan*, *Regionalism*, 16; *Sālim*, *Daur*, 174; *Zacher*, *Conflicts*, 233.

⁸²⁷ Vgl. dazu *Zacher*, *Conflicts*, 233.

⁸²⁸ *Boutros-Ghali*, *Al-ġāmi‘a*, 59.

⁸²⁹ Text in *Khalil*, *States* II, 186–189; vgl. auch Bericht des Generalsekretärs der LAS an den Ligarat, 29. Sitzung, März, 1958; vgl. *Boutros-Ghali*, *Al-ġāmi‘a*, 60–61; *Mousa*, *Rapports*, 91.

⁸³⁰ *Boutros-Ghali*, *Al-ġāmi‘a*, 61; *Mousa*, *Rapports*, 91.

Sitzung des Ligarats.⁸³¹ Daraufhin versuchte der Generalsekretär der Arabischen Liga zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln. Zu diesem Zweck führte der Generalsekretär, ab dem 21. Februar 1958, eine Reihe von Gesprächen mit den Streitparteien. Durch die Vermittlung des Generalsekretärs der Arabischen Liga kehrten die beiden Streitparteien wieder an den Verhandlungstisch zurück.⁸³² So konnte am 8. Februar 1959 durch die Unterzeichnung eines Abkommens die Situation vorerst bereinigt werden.

3.3. Reaktion der Vereinten Nationen

Am 20. Februar 1958 wandte sich der Sudan in einem Brief an den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Darin bat er den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen um eine Untersuchung dieser Angelegenheit, da der Sudan:

„[...] is determined to defend its territory, the situation might well result in a breach of the peace and, if uncontrolled, may develop into armed conflict.“⁸³³

Der Sicherheitsrat befasste sich daraufhin am 21. Februar 1958 mit dieser Angelegenheit.⁸³⁴ Zu der Sitzung des Sicherheitsrats wurden auch die beiden Konfliktparteien eingeladen, um an den Beratungen teilzunehmen. Unter Berufung auf Art. 33 SVN erklärte Ägypten, dass der Sudan sich in dieser Angelegenheit erst um eine friedliche Streitbeilegung im regionalen Rahmen der Arabischen Liga hätte bemühen müssen.⁸³⁵ Aus diesem Grund sei der Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit nicht zuständig. Ägypten erklärte gleichzeitig seine Bereitschaft, eine abschließende Klärung der Grenzfrage bis nach den Wahlen im Sudan aufzuschieben. Daraufhin fasste der Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit keinen Beschluss, sondern setzte seine Beratungen aus, um den Konfliktparteien die Möglichkeit für direkte Verhandlungen zu geben.⁸³⁶ Die Angelegenheit wurde aber auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beibehalten.

⁸³¹ *Boutros-Ghali*, Al-ġāmi‘a, 65; *Sālim*, Daur, 174.

⁸³² Bericht des Generalsekretärs der LAS an den Ligarat, 29 Sitzung, März 1958.

⁸³³ Brief des sudanesischen Botschafters bei den Vereinten Nationen an den VN-Generalsekretär vom 20.2.1958; UN Doc. S/ 3963.

⁸³⁴ Vgl. SCOR, 13th Year, 812th Meeting, 21.2.1958; UN Doc. S/PV. 812; vgl. auch *Boutros-Ghali*, Al-ġāmi‘a, 62; *Mousa*, Rappports, 91.

⁸³⁵ UN Doc. S/PV 812, § 38.

⁸³⁶ UN Doc. S/PV 812, § 80-81; vgl. auch *Körbs*, Friedenssicherung, 436.

3.4. Zwischenergebnis

Da die Auseinandersetzung zwischen den beiden Staaten ohne den Einsatz von Waffengewalt ausgetragen wurde, bestand auch keine Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit. Demnach war im Sinne des Art. 39 SVN der Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit nicht zuständig.

Der Sudan wandte sich trotzdem in dieser Angelegenheit an die Vereinten Nationen. Dies zeigt, dass der Sudan die Absicht hatte das regionale Verfahren zu umgehen.⁸³⁷ Die Arabische Liga, insbesondere der Generalsekretär *Hassouna*, vertrat jedoch die Auffassung, dass der Konflikt im regionalen Rahmen gelöst werden sollte. Ägypten unterstützte diese Auffassung und pochte deshalb auf die Priorität des regionalen Mechanismus bei der friedlichen Beilegung von lokalen Streitigkeiten.

Der Sicherheitsrat akzeptierte diese Sichtweise und setzte demzufolge seine Beratungen in dieser Angelegenheit aus. Damit verwies er die Angelegenheit indirekt an die Arabische Liga. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stimmte somit der Priorität des regionalen Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung in diesem Fall zu und gab so der Arabischen Liga die Möglichkeit, den Konflikt in ihrem Rahmen zu lösen. Allerdings akzeptierte der Sicherheitsrat, indem die Angelegenheit auf der Tagesordnung beibehalten wurde, das Recht des Sudan, den Konflikt auch ohne vorherigen Lösungsversuch im Sinne des Art. 33 SVN direkt den Vereinten Nationen zu unterbreiten.⁸³⁸ Zusätzlich übte der Sicherheitsrat, durch die Beibehaltung der Angelegenheit auf der Tagesordnung, seine ihm zukommende Überwachungsfunktion aus.

In dieser Hinsicht wäre es wünschenswert gewesen, dass die Arabische Liga den Sicherheitsrat über die Aktivitäten des regionalen Verfahrens bezüglich der friedlichen Lösung des Konflikts informiert hätte. Allerdings kam die Arabische Liga ihrer Berichtspflicht nach Art. 54 SVN nicht nach, obwohl es in diesem Fall angebracht gewesen wäre. Der Sicherheitsrat hat dies jedoch auch nicht beanstandet.

⁸³⁷ *H. Hassouna*, Disputes, 55.

⁸³⁸ Vgl. dazu Art. 35 (1) SVN, der wie folgt lautet: „Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit sowie auf jede Situation der in Art. 34 bezeichneten Art lenken“.

4. Der Streit zwischen dem Libanon und der Vereinigten Arabischen Republik (VAR) von 1958

4.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts⁸³⁹

Im April 1958 gab der libanesische Präsident *Chamoun* seine Absicht bekannt, für eine dritte Amtszeit kandidieren zu wollen. Da die libanesische Verfassung nur zwei Legislaturperioden für den Präsidenten vorsieht, sollte zu diesem Zweck eigens die Verfassung geändert werden. Nachdem dies bekannt wurde, kam es zu Ausschreitungen in den größeren Städten des Libanon. Als am 8. Mai 1958 der Herausgeber einer regierungskritischen, national-arabischen Zeitung in Beirut einem Mordanschlag zum Opfer fiel, kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern des westlich orientierten Präsidenten *Chamoun* und arabischen Nationalisten. Der libanesische Außenminister warf daraufhin am 13. Mai 1958 der Vereinigten Arabischen Republik vor, sich durch die Unterstützung der Aufständischen, in die internen Angelegenheiten des Libanon einzumischen.⁸⁴⁰ Nachdem ein Lösungsversuch im Rahmen der Arabischen Liga gescheitert war, befasste sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dieser Angelegenheit. Aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats schickten daraufhin die Vereinten Nationen eine Beobachtertruppe in den Libanon, um die Vorwürfe der libanesischen Regierung zu verifizieren. Nachdem die Situation im Libanon infolge eines Putschs im Irak weiter eskalierte, entsandten die Vereinigten Staaten, auf Wunsch der libanesischen Regierung, Truppen in den Libanon. Gleichzeitig wurden auch britische Truppen nach Jordanien entsandt. Die Situation im Libanon normalisierte sich erst wieder, nachdem eine Lösung des Konflikts im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen erreicht werden konnte und ein neuer libanesischer Präsident gewählt worden war.

⁸³⁹ Vgl. zu der Situation im Libanon 1958 *Adwan*, *League*, 55–59; *Akindele*, *Organization*, 89–92; *Bakhshab*, *Concept*, 200–201; *Boutros-Ghali*, *Ligue*, 50–51; *id.*, *Crise*, 103–104; *id.*, *League*, 83–84; *id.*, *Regionalisme*, 12; *id.*, *Al-ġāmi‘a*, 67–81; *Butterworth*, *Security*, 211, 214; *Eberlein*, *Liga*, II, 373–390; *id.*, *Liga III*, 222–223; *Frey-Wouters*, *Prospects*, 541; *Ġanimi*, *Ġāmi‘a*, 103, 107–110; *Goodrich/Hambro/Simons*, *Charter*, 362; *Haas*, *United Nations*, 128, 139; *Hassou*, *Struggle*, 89–111; *H. Hassouna*, *League*, 310, 312, 314, 317, 322, 324; *id.*, *Disputes*, 61–89; *Henrikson*, *Growth*, 139; *Honegger*, *Streitbeilegung*, 90–91; *Kasim*, *‘Alaqa’t*, 152; *Kadhem*, *League*, 5, 9–10; *Khalil*, *States II*, 190–198; *Khatib*, *Relationship*, 128–136; *Körbs*, *Friedenssicherungen*, 436–438; *Macdonald*, *League*, 286; *Mousa*, *Rapports*, 92–95; *Narasimhan*, *Regionalism*, 16; *Nūfal*, *Al-‘amal*, 95–99; *Nye*, *Peace*, 161–162, 167; *Pernice*, *Sicherung*, 84; *Ramadhani*, *Liga*, 319–324; *Rasheed*, *Einheit*, 96–97; *Sālim*, *Daur*, 175; *Theuermann*, *Friedenssicherung*, 243, 255; *Walter*, *Regionalorganisationen*, 229; *Zacher*, *Conflicts*, 178, 234–235; *Zindani*, *Politics*, 268–286.

⁸⁴⁰ Vgl. dazu *Hassou*, *Struggle*, 92–93.

4.2. Die Reaktion der Arabischen Liga

Die libanesische Regierung wandte sich, nachdem es im Libanon zu gewaltsamen Ausschreitungen und Kämpfen gekommen war, am 21. Mai 1958 in einem Memorandum an den Generalsekretär der Arabischen Liga. In diesem Memorandum beschuldigte sie die VAR, sich durch Geld- und Waffenlieferungen an die Aufständischen in die inneren Angelegenheiten des Libanon einzumischen.⁸⁴¹ Gleichzeitig forderte die libanesische Regierung unter Berufung auf Art. 6 PLAS eine Dringlichkeitssitzung des Ligarats, um die Beschwerde gegen die Vereinigte Arabische Republik zu erörtern.⁸⁴²

Obwohl die Arabische Liga gemäß Art. 6 PLAS verpflichtet gewesen wäre, eine sofortige Sondersitzung des Ligarats einzuberufen, hat sie dies nicht getan. Vielmehr führte der Generalsekretär erst eine Reihe von Gesprächen mit den Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga, um die Möglichkeiten einer außerordentlichen Sitzung des Ligarats zu sondieren. Erst nachdem die Mehrheit der arabischen Staaten ihre Bereitschaft signalisiert hatte eine Sitzung des Ligarats abzuhalten, wurde der Ligarat zu einer außerordentlichen Sitzung am 31. Mai 1958 nach Benghazi, Libyen, einberufen.

Auf dieser Sitzung erörterte der Ligarat ausführlich die Beschwerde der libanesischen Regierung.⁸⁴³ Die libanesische Delegation erneuerte ihren Vorwurf gegenüber der VAR und forderte den Ligarat auf Maßnahmen zu ergreifen, um die Einmischung in die internen Angelegenheiten des Libanons zu unterbinden. Gleichzeitig brachte die libanesische Delegation den Wunsch zum Ausdruck, den Konflikt im Rahmen der Arabischen Liga zu lösen.⁸⁴⁴ Aus diesem Grund stimmte die libanesische Delegation dem Vorschlag des Ligarats zu, eine Erörterung der Angelegenheit durch den Sicherheitsrat aufzuschieben.⁸⁴⁵ Nach fünf Sitzungen des Ligarats legte der sudanesische Außenminister und Vorsitzende des Ligarats, unterstützt durch den Generalsekretär der Arabischen Liga, am 4. Juni 1958 dem Ligarat und den Streitparteien einen Resolutionsentwurf mit folgendem Inhalt vor:⁸⁴⁶

⁸⁴¹ Memorandum der libanesischen Botschaft in Kairo an das Generalsekretariat der Arabischen Liga, 21.5.1958; vgl. auch *Agwani*, Crisis, 168–169; *Hasou*, Struggle, 93; *H. Hassouna*, Disputes, 62.

⁸⁴² Art. 6 PLAS lautet wie folgt: „*In case of aggression or threat of aggression by one state against a member-state, the state which has been attacked or threatened with aggression may demand the immediate convocation of the Council*“.

⁸⁴³ Vgl. Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Ligarats, Benghazi, 1.–5. Sitzung, 31.–4.6.1958, 1–101.

⁸⁴⁴ Protokoll der Sitzungen des Ligarats, 2. Sitzung, 1. Juni 1958, 19; vgl. auch *Hasou*, Struggle, 94.

⁸⁴⁵ Protokoll der Sitzungen des Ligarats, 2. Sitzung, 1. Juni 1958, 25.

⁸⁴⁶ Englischer Text des Resolutionsentwurfs in *Khalil*, States II, 191; Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Ligarats, Benghazi, 5. Sitzung, 4. Juni 1958, 93–94; UN Doc. S/PV 823, § 80; S/PV, 824, § 50; vgl. auch *Adwan*, League, 57; *Akindele*, Organization, 90; *Hasou*, Struggle, 95–96; *Nūfal*, Al-‘amal, 96–97.

1. Der Ligarat ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um den Konflikt zwischen den beiden Mitgliedsstaaten friedlich zu lösen.
2. Die Regierung des Libanon wird aufgefordert, seine Beschwerde vor dem Sicherheitsrat zurückzuziehen.
3. Die verschiedenen Gruppen im Libanon werden aufgerufen, die Kampfhandlungen einzustellen und den Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen.
4. Der Ligarat entsendet ein Komitee mit dem Ziel, die verschiedenen Gruppen zu einer friedlichen Lösung des Konflikts zu bewegen.

Der sudanesischer Außenminister bemerkte hierzu, dass diese Resolution ein Beispiel für die Handlungsfähigkeit der Arabischen Liga bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten darstelle und demzufolge eine Beteiligung von anderen internationalen Organisationen nicht angebracht sei.⁸⁴⁷

Der Ligarat stimmte daraufhin am 1. Juni einstimmig diesem Resolutionsentwurf zu. Auch die libanesische Delegation stimmte dieser Resolution zu, allerdings unter dem Vorbehalt, zuvor ihre Regierung konsultieren zu müssen.⁸⁴⁸ Die libanesische Regierung lehnte diese Resolution jedoch, nach Prüfung ihres Inhalts, am 6. Juni 1958 ab.⁸⁴⁹ Hintergrund der Ablehnung war die Tatsache, dass die Resolution die Anschuldigungen des Libanon gegen die VAR mit keinem Wort erwähnte und somit nach Meinung der libanesischen Regierung der eigentliche Verursacher des Konflikts, die VAR, nicht verurteilt wurde.

Nachdem der Versuch, den Konflikt im regionalen Rahmen zu lösen, gescheitert war, beantragte der Libanon erneut eine Sondersitzung des Sicherheitsrats. Dieser befasste sich daraufhin mit dieser Angelegenheit und beschloss am 1. Juni 1958 eine Beobachtermission in Libanon zu entsenden. Nachdem amerikanische Truppen im Libanon entsandt worden waren, eskalierte die Situation erneut. Als es daraufhin in Folge der Uneinigkeit der Vetomächte zu keiner Entscheidung des Sicherheitsrates kam, wurde die Angelegenheit an die Generalversammlung verwiesen. In dieser Situation ergriff der Generalsekretär der Arabischen Liga *Abdel-Khaleq Hassouna* die Initiative. In mehreren Gesprächen mit den Botschaftern der arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen in New York, gelang es dem Generalsekretär der Arabischen Liga die arabischen Staaten an den Verhandlungstisch zu bringen.⁸⁵⁰

⁸⁴⁷ Vgl. dazu *Hasou*, *Struggle*, 95.

⁸⁴⁸ Protokoll der Sitzungen des Ligarats, 5. Sitzung, 4. Juni 1958, 101; vgl. auch *Boutros-Ghali*, *Al-ğāmi'a*, 71; *Hasou*, *Struggle*, 96; *Mousa*, *Rapports*, 93 .

⁸⁴⁹ *Khalil*, *States II*, 191; vgl. auch *Khatib*, *Relationship*, 131.

⁸⁵⁰ *Hasou*, *Struggle*, 102; *Nūfal*, *Al-'amal*, 97.

Daraufhin wurde am 19. August 1958 ein Komitee bestehend aus dem Generalsekretär der Arabischen Liga sowie den Vertretern der Mitgliedsstaaten Sudan, Saudi-Arabien, VAR und dem Irak gebildet, mit dem Ziel eine gemeinsame, friedliche Lösung der Krise im Libanon zu finden.⁸⁵¹ Am 20. August 1958 traf sich das Komitee erstmals am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Während dieses Treffens einigte sich das Komitee schließlich auf einen gemeinsamen Resolutionsentwurf, der dann durch den Generalsekretär den Botschaftern arabischen Delegationen übermittelt wurde. Diesem Resolutionsentwurf wurde von allen arabischen Staaten, auch des Libanon und der VAR zugestimmt.⁸⁵²

Der Generalsekretär traf sich daraufhin mit den Delegierten der beiden Supermächte, den Delegierten der verschiedenen regionalen Gruppen bei den Vereinten Nationen und dem Präsidenten der Generalversammlung, um sie zur Zustimmung zum arabischen Resolutionsentwurf zu bewegen. Währenddessen wurden die Sitzungen der Generalversammlung ausgesetzt, um der arabischen Initiative die Möglichkeit zu einer Lösung des Konflikts zu geben. Am 21. August 1958 stimmten auch die Regierungen der arabischen Staaten dem Resolutionsentwurf des Komitees zu und beschlossen Folgendes:⁸⁵³

1. Den Resolutionsentwurf wird gemeinsam der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt.
2. Der sudanesischer Außenminister vertritt als Vorsitzender der Arabischen Gruppe den Resolutionsentwurf vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen.
3. Ein Treffen der Afroasiatischen Gruppe soll abgehalten werden, bei dem der Generalsekretär der Liga die arabische Position darstellen soll.

Auf der Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. August 1958 präsentierte der sudanesischer Außenminister den Resolutionsentwurf der elf Staaten der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen.⁸⁵⁴ Der Entwurf wurde daraufhin einstimmig als Resolution 1237 (ES-III) von der Generalversammlung angenommen. In dieser Resolution begrüßte die Generalversammlung:

„[...] the renewed assurances given by the Arab States to observe the provision of article 8 of the Pact of the League of Arab States that each member State shall respect the systems of government established in other member States and regard them as exclusive concerns of these States, and that each shall pledge to abstain from any action calculated to change established systems of government.”

⁸⁵¹ *Boutros-Ghali*, *League*, 75; *Hasou*, *Struggle*, 102

⁸⁵² *Hasou*, *Struggle*, 102; *H. Hassouna*, *Disputes*, 72–73.

⁸⁵³ Bericht des Generalsekretärs LAS, 30. Sitzung, Oktober 1958, zitiert in: *H. Hassouna*, *Disputes*, 73; vgl. auch *Hasou*, *Struggle*, 102–103.

⁸⁵⁴ Folgende elf arabische Staaten waren 1958 Mitglieder der Vereinten Nationen: Ägypten, Irak, Libanon, Saudi-Arabien, Syrien, Jemen, Jordanien, Libyen, Marokko und Tunesien.

Zusätzlich wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert, den schnellstmöglichen Abzug der amerikanischen Truppen aus dem Libanon und der britischen aus Jordanien in die Wege zu leiten.

4.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen

Am 21. Mai 1958 dem gleichen Tag, an dem die libanesische Regierung sich bei der Arabischen Liga beschwert hatte, legte sie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine gleichlautende Beschwerde vor.⁸⁵⁵ Darin forderte die libanesische Regierung eine Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats, da die Fortdauer des Konflikts: „[...] is likely to endanger the maintenance of international peace and security“⁸⁵⁶.

Daraufhin wurde eine Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats anberaumt. Noch bevor der Sicherheitsrat sich mit der Beschwerde des Libanon beschäftigte, wandte sich der ständige Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen im Auftrag des Generalsekretärs am 26. Mai 1958 in einem Brief an den Präsidenten des Sicherheitsrat und den Generalsekretär der Vereinten Nationen:

*„[...] According to the information received from the Secretary General of the League of Arab State, the Council of the League in pursuance of Article 6 of its Charter, will meet in Tripoli, Libya, on Saturday, 31. May, to discuss the complaint of the Lebanon against the United Arab Republic. It is earnestly hoped that your Excellency will take the necessary measures so that the League of Arab States will be offered the possibility of solving this regional dispute in accordance with the spirit of Article 52, paragraph 3, of the United Nations Charter.“*⁸⁵⁷

Damit wurde der Sicherheitsrat aufgefordert, die friedliche Streitbeilegung der Arabischen Liga zu fördern und diese Angelegenheit der Arabischen Liga zu überlassen.⁸⁵⁸ Trotz der Aufforderung des ständigen Beobachters der Arabischen Liga, erörterte der Sicherheitsrat diese Angelegenheit ab dem 27. Mai 1958.⁸⁵⁹ Im Mittelpunkt stand die Debatte um die Bemühung der Arabischen Liga und die Stellungnahme des ständigen Beobachters der Arabischen Liga. So machte der irakische Botschafter bei den Vereinten Nationen im Verlauf der Beratungen des Sicherheitsrats unter

⁸⁵⁵ SCOR, 13th Year, Supplement for April, May and June 1958, UN Doc. S/4007; vgl. auch *Khalil, States II*, 190.

⁸⁵⁶ UN Doc. S/4007; *Khalil, States II*, 190.

⁸⁵⁷ SCOR, 13th Year, 818th Meeting, 27. Mai 1958; vgl. auch *Boutros-Ghali, League*, 70; *id.*, *Al-ġāmi‘a*, 70; *Khatib, Relationship*, 129; *Mousa, Rappports*, 92; *Zindani, Arabs*, 272.

⁸⁵⁸ Art 52 (3) SVN lautet wie folgt: *„Der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder auf Grund von Überweisungen durch ihn selbst.“*

⁸⁵⁹ Vgl. SCOR, 13th Year, 818th Meeting, 27.5.1958; UN Doc. S/PV 818.

Berufung auf Art. 52 SVN auf die gleichzeitige Anrufung der Arabischen Liga aufmerksam. Um der Arabischen Liga als vorrangig zuständige regionale Instanz die Möglichkeit zu geben, zu einer friedlichen Streitbeilegung beizutragen, beantragte der Irak die Aussetzung der Beratungen des Sicherheitsrats in dieser Angelegenheit.⁸⁶⁰ Der Sicherheitsrat stimmte diesem Antrag einstimmig zu.⁸⁶¹ Damit verwies der Sicherheitsrat diese Angelegenheit an die Arabische Liga zurück. Der Sicherheitsrat gab der Arabischen Liga jedoch eine Frist bis zum 3. Juni 1958, um die Beschwerde zu prüfen.⁸⁶² Die Angelegenheit blieb zusätzlich weiterhin auf der Agenda des Sicherheitsrats. Der Libanon stimmte dieser Entscheidung zu, behielt sich aber vor, den Sicherheitsrat jederzeit erneut in gleicher Sache anzurufen.⁸⁶³ Gleichzeitig gab der Libanon allerdings seinen Wunsch bekannt, den Konflikt im Rahmen der Arabischen Liga zu lösen.⁸⁶⁴

Erst nach dem Scheitern des regionalen Verfahrens zur Streitbeilegung nahm der Sicherheitsrat auf Antrag des Libanon seine Beratungen am 6. Juni 1958 wieder auf.⁸⁶⁵ Bei der zweiten Erörterung durch den Sicherheitsrat gab der Außenminister des Libanon bei den Vereinten Nationen Folgendes zu Protokoll:

„Lebanon placed its present complaint first before the League of Arab States. We are a member of that regional organization and we wanted its machinery to deal first, with our issue. Then we brought it to the attention of the Security Council [...]. The Arab League has been in session for six days on this question. It has taken no decision on it. Consequently, the Government of Lebanon is now bound, much to its regret, to press this issue before the Security Council.“⁸⁶⁶

Bei Stimmenthaltung der Sowjetunion wurde am 11. Juni 1958 ein schwedischer Resolutionsentwurf angenommen, der die Entsendung einer Beobachtertruppe zur Beurteilung der libanesischen Vorwürfe vorsah.⁸⁶⁷ Ziel der Beobachtermission war die Verifizierung der libanesischen Vorwürfe. Innerhalb von drei Tagen wurde die „UN Observation Group in Lebanon“ (UNOGIL) gebildet, die am 19. Juni 1958 ihre Arbeit in Beirut aufnahm.

In Folge der Revolution im Irak am 15. Juli 1958 wurden auf Ersuchen der libanesischen Regierung amerikanische Truppen in den Libanon entsandt, um die Souveränität des Libanon zu

⁸⁶⁰ SCOR, 13th Year 818th Meeting, 27. Mai 1958; UN Doc. S/PV. 818 §§ 8, 28-30; vgl. dazu auch *Boutros-Ghali*, League, 70; *id.*, Regionalisme, 12; *id.*, Al-ğāmi‘a, 70; *Hasou*, Struggle, 93; *Körbs*, Friedenssicherung 436–437.

⁸⁶¹ UN Doc. S/PV. 818 §§ 40–41.

⁸⁶² Vgl. *Pernice*, Sicherung, 84; *H. Hassouna*, Disputes, 63.

⁸⁶³ SCOR, 13th Year, 818th Meeting, 25.5.1958, UN Doc. S/PV. 818 §§ 11–15.

⁸⁶⁴ Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Ligarats, Bnghasi, 2. Sitzung, 1. Juni 1958, 19.

⁸⁶⁵ Vgl. hierzu SCOR, 13th Year, 823rd–825th Meetings, 6.6. –11.6.1958, UN Docs. S/PV. 823–825; SCOR, 13th Year, 827th–838th Meetings, 15.7. –7.8.1958; S/PV. 827-838; SCOR, 13th Year, 840th Meeting 25.11.1958; S/PV. 840.

⁸⁶⁶ SCOR, 13th Year 823rd Meeting, 6.6.1958; vgl. auch *Akindele*, Organization, 91.

⁸⁶⁷ UN Docs. S/ 4022; S/PV. 824, § 111; S/PV. 825, § 82.

schützen.⁸⁶⁸ Nachdem ebenfalls Jordanien vor dem Sicherheitsrat eine Beschwerde gegen die VAR wegen Einmischung in die inneren Angelegenheiten Jordaniens vorlegte,⁸⁶⁹ trat der Sicherheitsrat erneut zusammen. Allerdings gelang es dem Sicherheitsrat nicht, eine Einigung zu erzielen.⁸⁷⁰

Daraufhin beantragte die Sowjetunion am 6. August eine Dringlichkeitssitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, da der Sicherheitsrat seine Verantwortung im Sinne des Art. 24 SVN nicht wahrnehmen konnte.⁸⁷¹ Einen Tag später verlangten die Vereinigten Staaten ebenfalls eine Dringlichkeitssitzung der Generalversammlung.⁸⁷² Am 7. August fasste der Sicherheitsrat einstimmig den Beschluss, eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung abzuhalten.⁸⁷³

Am 8. August kam die Generalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um eine Lösung des Konflikts zu finden. Nach einer ausgiebigen Debatte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁸⁷⁴ legten sieben Länder einen Resolutionsentwurf⁸⁷⁵ vor. Allerdings fand dieser Entwurf nicht die nötige Mehrheit in der Generalversammlung. Erst ein Resolutionsentwurf der zehn arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen wurde schließlich angenommen.⁸⁷⁶ In dieser Resolution wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen dazu aufgefordert, den schnellstmöglichen Abzug der amerikanischen Truppen aus dem Libanon in die Wege zu leiten. Daraufhin wurden bis Ende Oktober 1958 alle amerikanischen Soldaten aus dem Libanon abgezogen. Nachdem sich die Lage stabilisiert hatte, wurde im Dezember 1958 auch die UNOGIL aus dem Libanon abgezogen.

4.4. Zwischenergebnis

Der Libanon erwartete, wegen der Dominanz Ägyptens in der Arabischen Liga, keine befriedigende Lösung des Konflikts im Rahmen der Liga. Aus diesem Grund versuchte die libanesische Regierung die Arabische Liga durch die gleichzeitige Anrufung der Vereinten Nationen unter Druck zu setzen. Damit stellte sie allerdings nicht die Priorität des regionalen Verfahrens in Frage. So stimmte der Libanon der Sichtweise des Generalsekretärs der Arabische Liga einer vorrangigen Zuständigkeit des regionalen Mechanismus zu. Aufgrund der Zustimmung des Libanon akzeptierte auch der Sicherheitsrat die Priorität der Arabischen Liga in dieser

⁸⁶⁸ *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi‘a, 73; *Hasou*, *Struggle*, 99–100; *H. Hassouna*, *Disputes*, 67.

⁸⁶⁹ SCOR, 13th Year, 813 Meeting, 17. Juli 1958; UN Doc. S/4053.

⁸⁷⁰ SCOR, 13th Year, 834 Meeting, 19. Juli 1958, 11; vgl. auch *H. Hassouna*, *Disputes*, 69–70.

⁸⁷¹ UN Doc. S/4057/Rev. 1.

⁸⁷² UN Doc. S/4056/Rev. 1; vgl. auch *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi‘a, 74; *Pernice*, *Sicherung*, 140.

⁸⁷³ SCOR, 13th Year, 838th Meeting, 7. August 1958, 45.

⁸⁷⁴ GAOR, 3rd Emergency Special Session, 733rd Plenary Meeting.

⁸⁷⁵ Draft resolution submitted by seven powers, 18. Juli 1958, zitiert in Agwani, *Crisis*, 365–366; vgl. auch *Hasou*, *Struggle*, 101–102.

⁸⁷⁶ GA-Res. 1237 (ES-III), 21.8.1958; *Khalil*, *States II*, 197–198; vgl. auch *Kasim*, ‘Alaqāt, 152.

Angelegenheit. Um der Arabischen Liga als vorrangig zuständige regionale Instanz die Möglichkeit zu geben, zur friedlichen Streitbeilegung beizutragen, setzte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine Beratungen in dieser Angelegenheit aus. Die Angelegenheit wurde aber auch weiterhin auf der Agenda des Sicherheitsrats belassen.

Damit verwies der Sicherheitsrat ausdrücklich diese Angelegenheit an die Arabische Liga zurück. Die Vereinten Nationen akzeptierten also die Priorität des regionalen Verfahrens bei der friedlichen Streitbeilegung. Durch die Beibehaltung der Angelegenheit auf der Tagesordnung übte der Sicherheitsrat auch weiterhin seine Überwachungsfunktion aus. Erst nach dem Scheitern des regionalen Verfahrens zur Streitbeilegung nahm der Sicherheitsrat seine Beratungen wieder auf.

Da innerhalb des Sicherheitsrats keine Lösung des Konfliktes erreichen konnte, wurde die Angelegenheit aufgrund der Resolution „*Uniting for Peace*“, der Generalversammlung unterbreitet.⁸⁷⁷ Die Generalversammlung nahm in der Resolution 1237 (ES-III), § 1 Bezug auf die Bestimmungen des Art. 8 des Paktes der Arabischen Liga. Damit erkannte sie die Möglichkeit der friedlichen Beilegung der Streitigkeit durch die Annahme der Bestimmungen des Paktes der Arabischen Liga an.⁸⁷⁸ Zusätzlich setzte die Generalversammlung ihre Beratungen aus, um den arabischen Staaten bei der Suche nach einer Lösung des Konflikts zu unterstützen. Dieser arabische Vorschlag zur Lösung des Konflikts wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen. Das Verhalten der Generalversammlung zeigt also eine Bevorzugung des regionalen Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dies das Ergebnis des 2. Kapitels dieser Arbeit bestätigt, wonach dem regionalen Verfahren eine vorrangige Zuständigkeit bei der friedlichen Streitbeilegung zukommt. Erst bei einem Scheitern des regionalen Verfahrens kann der Sicherheitsrat selbst tätig werden. Scheitern auch die Bemühungen des Sicherheitsrats, so übernimmt die Generalversammlung Verantwortung auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit.

Wie schon während des Konflikts zwischen dem Sudan und Ägypten 1958 kam die Arabische Liga auch in diesem Fall nicht der Informationspflicht des Art. 54 SVN nach. Informationen über die außerordentliche Sitzung des Ligarats in Benghasi wurden nur als Zusammenfassung durch den Botschafter des Iraks bei den Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat weitergegeben, nachdem einige Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrats, wie Panama und Kolumbien, das Fehlen von Informationen angemahnt hatten.⁸⁷⁹ Der Sicherheitsrat hat diese Tatsache allerdings nicht kritisiert, sondern nur den Wunsch seiner Mitgliedsstaaten nach weiteren Informationen zum Ausdruck gebracht.⁸⁸⁰

⁸⁷⁷ Haas, United Nations, 798.

⁸⁷⁸ Vgl. H. Hassouna, Disputes, 82–83.

⁸⁷⁹ Vgl. UN Doc. S/PV 823; Khatib, Relationship, 133.

⁸⁸⁰ UN Doc. S/PV 823; Khatib, Relationship, 134.

5. Der Konflikt zwischen dem Irak und Kuwait 1961–1962

5.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts⁸⁸¹

Nachdem Kuwait am 19. Juni 1961 von Großbritannien in die Unabhängigkeit entlassen wurde, ersuchte es Tags darauf um die Aufnahme in die Arabischen Liga. Der Irak machte jedoch sofort Hoheitsansprüche auf Kuwait geltend, und stationierte Truppen an der gemeinsamen Grenze, um seinen Anspruch zu untermauern.⁸⁸² Kuwait wies den Anspruch der irakischen Regierung zurück, und bat sowohl die arabischen Staaten, als auch die ehemalige Kolonialmacht Großbritannien um Unterstützung. Aufgrund dieses Hilfeersuchens wurden, zum Schutz vor einer möglichen irakischen Invasion, saudi-arabische und britische Truppen auf dem Gebiet Kuwaits stationiert. Diese Truppen wurden nach einem Beschluss des Ligarats von einer Sicherheitsstreitmacht der Arabischen Liga ersetzt. Erst nach einem Putsch im Irak im Jahre 1963 entspannte sich die Lage. Die neue irakische Regierung verzichtete auf die Gebietsforderungen und erkannte Kuwait offiziell an.

5.2. Reaktion der Arabischen Liga

Gemäß ihrem Pakt erstreckt sich der Geltungsbereich der Arabischen Liga auf die ganze Arabische Welt.⁸⁸³ In diesem Sinne verständigte das Generalsekretariat der Arabischen Liga die Mitgliedstaaten schon im Jahre 1958, dass Kuwait als Mitglied der Arabischen Liga zu betrachten sei.⁸⁸⁴

Sofort nach Unabhängigkeit beantragte Kuwait in einem Brief an den Generalsekretär der Arabischen Liga offiziell am 22. Juni 1961, unter Berufung auf Art. 1 PLAS, die Mitgliedschaft bei der Arabischen Liga.⁸⁸⁵ Saudi-Arabien, das eine Mitgliedschaft Kuwaits in der Liga befürwortete,

⁸⁸¹ Vgl. zu Konflikt zwischen den Irak und Kuwait 1961: 'Abou al-Wafa', Ğāmi'a, 276–277, 623–625; *Anabtawi*, Unity, 75; *Bothe*, nach Art. 38 Rdn. 81, in: *Simma*, Charta, 557; *Boutros-Ghali*, Ligue, 52–53; *id.*, Al-ġāmi'a, 83–92; *id.*, Al-'amal, 9; *Butterworth*, Security, 211; *Frey-Wouters*, Prospects, 521; *Haas*, United Nations, 139; *H. Hassouna*, League, 311, 314–315, 317–318, 322, 324–325; *id.*, Disputes, 91–140; *Honegger*, Streitbeilegung, 95–96; *Körbs*, Friedenssicherung, 438–439; *Kourula*, Peace-keeping, 109–110; *Macdonald*, League, 158, 235–237, 286; *Mousa*, Rapports, 95–96; *Narasimhan*, Regionalism, 16; *Nīfal*, Al-'amal, 100–101; *Nye*, Peace, 162; *Pogany*, Peacekeeping, 59–61; *Ramadhani*, Liga, 324–341; *Rasheed*, Einheit, 97–98; *Saket*, Al-amīn, 395–419; *Wissa-Wassef*, Ligue, 65–67; *Zacher*, Conflicts, 241; *Zindani*, Politics, 287–295.

⁸⁸² Vgl. *Rasheed*, Einheit, 98; *Saket*, Al-amīn, 395; *Zindani*, Politics, 287–289.

⁸⁸³ Vgl. Art. 2, 2. Anhang PLAS.

⁸⁸⁴ AdG 1958, 7369

⁸⁸⁵ *Macdonald*, League, 235; *Wissa-Wassef*, Ligue, 66; vgl. auch Art. 1 PLAS, der diesbezüglich wie folgt lautet: „[...]Any independent Arab State has the right to become a member of the League. If it desires to do so, it shall submit request which will be deposited with the Permanent Secretariat-General[...]“.

forderte am 27. Juni 1961 die schnellstmögliche Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Ligarats am 3. Juli 1961, um den Antrag Kuwaits auf die Mitgliedschaft in der Arabischen Liga und den irakischen Anspruch auf Kuwait zu erörtern.⁸⁸⁶ Zusätzlich gab Saudi-Arabien die Entsendung britischer und saudi-arabische Truppen nach Kuwait bekannt.

Nach dem Antrag Kuwaits auf Mitgliedschaft in der Liga und nach Bekanntgabe der irakischen Ansprüche versuchte der Generalsekretär der Arabischen Liga sofort, den Konflikt zwischen den beiden arabischen Staaten aus eigenem Antrieb zu schlichten. Zu diesem Zweck reiste er vom 1. bis zum 5. Juli 1961 in den Irak, Kuwait und Saudi-Arabien, um die Situation mit den betroffenen Regierungen zu erörtern.⁸⁸⁷ Allerdings gelang es dem Generalsekretär nicht, die Konfliktparteien zu direkten Verhandlungen zu bewegen.

Am 5. Juli 1961 trat daraufhin der Ligarat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um über den Antrag Kuwaits auf Mitgliedschaft in der Arabischen Liga und die irakische Bedrohung zu beraten.⁸⁸⁸ Allerdings konnte auf dieser Sitzung keine abschließende friedliche Lösung des Konflikts gefunden werden. Zum einen lehnte der Irak eine Mitgliedschaft Kuwaits kategorisch ab und drohte damit, die Liga zu boykottieren, zum anderen befürchtete man den Austritt des Irak aus der Arabischen Liga, und damit eine noch stärkere Dominanz Ägyptens innerhalb der Liga. Da keine Einigung erzielt werden konnte, beantragte der Libanon die Sitzung des Ligarats bis zum 11. Juli 1961 zu vertagen, um dem Generalsekretär der Arabischen Liga die Möglichkeit zu geben, erneut zwischen den beiden Konfliktparteien zu vermitteln. Der Generalsekretär reiste daraufhin erneut zu Konsultationen mit den Konfliktparteien in den Irak, nach Kuwait und Saudi-Arabien.⁸⁸⁹ Allerdings konnte der Generalsekretär wiederum keine Einigung zwischen den Konfliktparteien erreichen.

Am 12. Juli 1961 traf der Ligarat zu einer Sitzung zusammen, um erneut über die Möglichkeiten einer friedlichen Lösung des Konflikts zu beraten. Allerdings konnte auch diesmal kein Ergebnis erzielt werden. Erst, nachdem der Irak aus Protest die Sitzung verlassen hatte, verabschiedete der Rat der Arabischen Liga am 20. Juli 1961 einstimmig die Resolution 1777/35 mit folgendem Inhalt:⁸⁹⁰

⁸⁸⁶ *Boutros-Ghali*, Al-ġāmi'a, 85; *Saket*, Al-amīn, 396.

⁸⁸⁷ *Adwan*, League, 62; *Macdonald*, League, 235–236; *H. Hassouna*, Disputes, 99.

⁸⁸⁸ Macdonald nennt den 4. Juli als Termin dieser außerordentlichen Sitzung des Ligarats, *Macdonald*, League, 236.

⁸⁸⁹ Bericht des Generalsekretärs LAS an den Ligarat, 36. Sitzung, September 1962; vgl. auch *Macdonald*, League, 236; *Saket*, Al-amīn, 396–401; *Zindani*, Politics, 294.

⁸⁹⁰ Resolutionen des Ligarats (Res. 1777/35–20.7.1961); vgl. auch *Boutros-Ghali*, Al-'amal, 9; *Nūfal*, Al-'amal, 100–101.

1. Dem Antrag Kuwaits auf Mitgliedschaft in der Arabischen Liga wird zugestimmt.
2. Der Abzug der britischen Truppen aus Kuwait wird gefordert.
3. Der Generalsekretär der Arabischen Liga wird ermächtigt, alle nötigen Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit Kuwaits zu ergreifen.
4. Die Mitgliedschaft Kuwaits bei den Vereinten Nationen wird unterstützt.

Nachdem damit Kuwait offiziell in die Arabische Liga aufgenommen worden war, trat es noch am selben Tag dem Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit bei.⁸⁹¹

Aufgrund des Paragraph 3 der Resolution 1777/35 stellte der Generalsekretär, nach Konsultationen mit den Mitgliedsstaaten der Liga, eine Sicherheitstruppe, die „*Arab League Force*“, auf, die zum Schutz vor einer irakischen Invasion in Kuwait stationiert werden sollte.⁸⁹² Damit wurde zum ersten Mal der Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Arabischen Liga angewendet.⁸⁹³ Am 12. August 1961 unterzeichneten der Generalsekretär der Arabische Liga und die Regierung von Kuwait ein formelles Abkommen über die Stationierung der arabischen Sicherheitstruppe.⁸⁹⁴ In einer Resolution vom 15. August 1961 bestätigte der Ligarat dieses Abkommen.⁸⁹⁵ Daraufhin wurde die arabische Sicherheitstruppe ab dem 10. September 1961 in Kuwait stationiert.

Der Generalsekretär informierte am 13. September 1961 in einem Brief den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Einsatz einer arabischen Sicherheitstruppe in Kuwait.⁸⁹⁶ Damit kam die Arabische Liga ihrer Informationspflicht im Sinne des Art. 54 SVN nach. Zusätzlich nahm der Brief Bezug auf das Memorandum über gemeinsame Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga vom 22. Dezember 1960. Darin hatten sich die beiden Organisationen, in Paragraph 7 und 8, auf den Austausch von Informationen verständigt.

Nachdem sich die Lage zwischen dem Irak und Kuwait nach dem Sturz der Regierung im Irak am 14. Oktober 1963 normalisierte hatte, wurde die arabische Sicherheitstruppe abgezogen und schließlich aufgelöst.

⁸⁹¹ *Macdonald*, *League*, 237.

⁸⁹² Vgl. auch Resolutionen des Ligarats (Res. 1780/35–15.8.1961); *Saket*, *Al-amīn*, 403.

⁸⁹³ *H. Hassouna*, *League*, 317.

⁸⁹⁴ Text des Abkommens in *H. Hassouna*, *Disputes*, 447–459; vgl. dazu auch *Boutros-Ghali*, *Al-ġāmi‘a*, 89; *Macdonald*, *League*, 237; *Saket*, *Al-amīn*, 404, 406; *Zindani*, *Arabs*, 295.

⁸⁹⁵ Resolutionen des Ligarats (Res. 1780/35–15.8.1961).

⁸⁹⁶ UN Doc. S/5007, 30.11.1961; *Saket*, *Al-amīn*, 409.

5.3. Reaktion der Vereinten Nationen

Kuwait beantragte am 1. Juli 1961 gemäß Art. 35 (2) SVN⁸⁹⁷ eine Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, um die irakische Bedrohung zu untersuchen und um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu sichern.⁸⁹⁸ Am 2. Juli wandte der Irak sich ebenfalls an die Vereinten Nationen und beschuldigte Großbritannien, durch die Stationierung von Truppen in Kuwait, die Unabhängigkeit und Sicherheit des Irak zu bedrohen.⁸⁹⁹ Der Sicherheitsrat tagte daraufhin vom 2. bis zum 7. Juli 1961, um eine friedliche Lösung in dieser Angelegenheit zu erreichen.⁹⁰⁰ Zu diesem Zweck wurden beide Konfliktparteien eingeladen, an den Sitzungen des Sicherheitsrats teilzunehmen. Bei der Debatte schlug der Vorsitzende der Delegation der Vereinigten Arabischen Republik vor, den Streit zwischen den zwei arabischen Staaten im Rahmen der Arabischen Liga zu lösen:

*„In the opinion of my delegation, this dispute between two Arab countries should be settled within the framework of the Arab League, and in accordance with the Arab principles and traditions. We are confident that this dispute can be settled by the Arabs themselves.“*⁹⁰¹

Auch die Botschafter der Delegationen von Chile, China, Ceylon, Ecuador, Liberia und der Türkei favorisierten eine Lösung des Konflikts im regionalen Rahmen.⁹⁰² Trotzdem setzte der Sicherheitsrat seine Beratungen in diese Angelegenheit fort, allerdings ohne abschließendes Ergebnis. So scheiterten die Initiativen einiger Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrats zur friedlichen Streitbeilegung. Zuerst scheiterte ein Resolutionsentwurf Großbritanniens, der eine Garantie der Unabhängigkeit Kuwaits beinhaltete,⁹⁰³ am Veto der Sowjetunion.⁹⁰⁴ Dann konnte ein Resolutionsentwurf der Vereinigten Arabischen Republik, der die Streitparteien zu einer friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten und Großbritannien zum Abzug seiner Truppen aufforderte,⁹⁰⁵ nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreichen.⁹⁰⁶

⁸⁹⁷ Art. 35 (2) SVN lautet wie folgt: *„Ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken, in der er Partei ist, wenn er im voraus hinsichtlich dieser Streitigkeit die in dieser Charta für eine friedliche Beilegung festgelegten Verpflichtung annimmt.“*

⁸⁹⁸ Vgl. UN Doc. S/4844; S/4845.

⁸⁹⁹ UN Doc. S/4847.

⁹⁰⁰ Vgl. dazu SCOR, 16th Year, 957th–960th Meetings, 2.7. –7.7.1961; UN Doc. S/PV. 957–960; UN Doc. S/4855; S/4856; vgl. auch *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi‘a, 85; *Mousa*, Rapports, 95.

⁹⁰¹ SCOR, 16th Year, 958th Meeting, 5. Juli 1961, 18; vgl. auch *H. Hassouna*, Disputes, 96; *Zindani*, Arabs, 272.

⁹⁰² SCOR, 16th Year, 959th Meeting, 6.7.1961.

⁹⁰³ UN Doc. S/4855.

⁹⁰⁴ UN Doc. S/PV. 960, § 44; vgl. auch *H. Hassouna*, Disputes, 94–98.

⁹⁰⁵ UN Doc. S/4856.

⁹⁰⁶ UN Doc. S/PV. 960, § 45.

Da der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen infolgedessen keine Entscheidung treffen konnte, wurde die Angelegenheit damit faktisch an die Arabische Liga zurückverwiesen.⁹⁰⁷ Allerdings wurde die Angelegenheit auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates beibehalten. Eine erneute Beschwerde Kuwaits vor dem Sicherheitsrat wegen wiederholter Bedrohung durch den Irak, wurde unter Berücksichtigung der stattfindenden Friedensbemühungen der Arabische Liga nicht mehr durch den Sicherheitsrat erörtert.⁹⁰⁸

5.4. Zwischenergebnis

Als die Situation in Kuwait im Jahre 1961 erstmals dem Sicherheitsrat unterbreitet wurde, stellte sich die Frage nach der bevorzugten Berücksichtigung des regionalen Verfahrens nicht, da Kuwait zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der Arabischen Liga war. Vielmehr war der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laut Art. 35 (2) SVN in diesem Fall für die friedliche Streitbeilegung dieses Konflikt verantwortlich. Dieser Verantwortung trug der Sicherheitsrat, nach dem Scheitern einer friedlichen Konfliktlösung, Rechnung, indem er die Angelegenheit weiter auf der Tagesordnung beibehielt. Obwohl die Generalversammlung nach dem Scheitern des Sicherheitsrats im Sinne des Art. 14 SVN die Möglichkeit gehabt hätte, selbst in dieser Angelegenheit tätig zu werden, ist dies unterblieben.⁹⁰⁹ Damit wurde eine Lösung des Konflikts dem regionalen Verfahren der Arabischen Liga überlassen.

Als Kuwait erneut den Sicherheitsrat in gleicher Angelegenheit anrief, wurde eine erneute Debatte, unter dem Hinweis auf das stattfindende, regionale Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung der Arabischen Liga abgelehnt. Damit wurde die Priorität des regionalen Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung berücksichtigt. Dies zeigen auch die Diskussionen in dieser Angelegenheit im Sicherheitsrat.

Was die Bestimmung des Art. 54 SVN anbelangt, so kam die Arabische Liga indirekt ihrer Informationspflicht nach, indem sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Einsatz einer arabischen Friedenstruppe in Kuwait informierte.

Die „Arab League Force“ in Kuwait wurde überwiegend als eine, gegen keinen Staat gerichtete, Friedensmission angesehen.⁹¹⁰ Allerdings war die arabische Sicherheitstruppe gegen den möglichen Angriff des Irak auf das Territorium Kuwaits gerichtet, also im Sinne des Art. 53 SVN

⁹⁰⁷ H. Hassouna, *League*, 317; Körbs, *Friedenssicherung*, 439.

⁹⁰⁸ UN Doc. S/5044.

⁹⁰⁹ Art. 14 SVN lautet wie folgt: „Vorbehaltlich des Artikels 12 kann die Generalversammlung Maßnahmen zur friedlichen Bereinigung jeder Situation empfehlen, gleichviel wie sie entstanden ist, wenn diese Situation nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Nationen zu beeinträchtigen [...].“

⁹¹⁰ Vgl. dazu Bothe, *Streitkräfte*, 114; Boutros-Ghali, *Ligue*, 53; H. Hassouna, *League*, 318; *id.*, *Disputes*, 122–128; vgl. auch Pogany, *Peacekeeping*, 60.

eine Maßnahme gegen einen anderen Staat. Es ist indes nicht zu einer Diskussion des Inhalts des Begriffs Zwangsmaßnahme nach Sinne des Art. 53 SVN in den Organen der Vereinten Nationen gekommen.

6. Der Bürgerkrieg im Nordjemen 1962-1970

6.1. Ursprung und Entwicklung des Konfliktes⁹¹¹

Am 27. September 1962 wurde die königliche Regierung des Imams im Nordjemen durch einen Militärputsch unter der Führung *Abdallah Al-Sallals* gestürzt. Die Herrschaft im Nordjemen übernahm ein Revolutionsrat, der das Imamats abschaffte und die Republik ausrief. Dem jemenitischen Herrscher Imam *Al-Badr* gelang jedoch die Flucht in den Norden des Landes, wo er einige königstreue Stämme um sich scharen konnte. Von dort aus versuchte der gestürzte Imam militärisch gegen die neue Regierung vorzugehen. Infolgedessen kam es bald zu heftigen Kämpfen zwischen den Royalisten und den Putschisten. Um das neue Regime in Saana zu stützen, schickte der ägyptische Präsident *Nasser*, nach einem Hilfersuchen der republikanischen Regierung, Truppen in den Jemen. Auf der anderen Seite wurden die Royalisten militärisch durch Saudi-Arabien unterstützt. Bald weiteten sich die Kämpfe zu einem offenen Bürgerkrieg aus. Allerdings vermochte keine der beiden Seiten eine endgültige militärische Entscheidung herbeizuführen. Durch das zunehmende Engagement Ägyptens und Saudi-Arabiens im jemenitischen Bürgerkrieg verschlechterten sich auch die Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten zunehmend. Als die ägyptische Luftwaffe den Palast des saudischen Königs in Riad bombardierte wuchs zusätzlich die Gefahr eines Krieges zwischen Ägypten und Saudi-Arabien.⁹¹² Aufgrund der externen Einflüsse weitete sich der jemenitische Bürgerkrieg zunehmend zu einem internationalen Konflikt aus, der sowohl die Vereinten Nationen, als auch die Arabische Liga beschäftigte. Allerdings konnten beide Organisationen keine friedliche Lösung des Konflikts erreichen. Erst nach der Niederlage der arabischen Staaten gegen Israel im Sechstagekrieg von 1967 einigten sich Ägypten und Saudi-Arabien am Rande der 4. Arabischen Gipfelkonferenz in Khartum am 31. August 1967 auf die Einstellung ihrer Unterstützung der Bürgerkriegsparteien und auf den Abzug der ägyptischen Truppen.⁹¹³ Durch das Abkommen von Khartum zwischen Ägypten und Saudi-Arabien wurde gleichzeitig auch eine Annäherung der jemenitischen Bürgerkriegsparteien möglich. Auf einer Versöhnungskonferenz der Bürgerkriegsparteien 1969 einigte man sich auf die Bildung einer

⁹¹¹ Vgl. zur Situation im Jemen 1962–1970 *Adwan*, *League*, 62–66; *Ben Salem*, *Ligue*, 60–62; *Boutros-Ghali*, *Al-ġāmi‘a*, 107–132; *Butterworth*, *Conflict*, 341–344; *Carré*, *Role*, 376–380; *Eberlein*, *Liga III*, 116–121; *Frey-Wouters*, *Prospects*, 520; *Ġānīmī*, *Ġāmi‘a*, 110–112; *id.*, *Nazarāt*, 116–119; *Hassouna*, *Disputes*, 179–201; *id.*, *League*, 310–311; *Higgins*, *Assessment*, 128; *Honegger*, *Streitbeilegung*, 99–100; *Nye*, *Peace*, 162–163; *Pfetsch*, *Konflikte*, 101–105; *Ramadhani*, *Liga*, 342–346; *Wissa-Wassef*, *Ligue*, 70–74; *Yalem*, *Regionalism*, 102; *Zacher*, *Conflicts*, 180, 245–246; *Zindani*, *Politics*, 296–308.

⁹¹² *Zindani*, *Politics*, 299–302.

⁹¹³ *Hassou*, *Struggle*, 154–155.

gemeinsamen republikanischen Regierung. Nachdem die ägyptischen Truppen nach und nach aus dem Jemen abgezogen wurden, schwächten sich die Kampfhandlungen daraufhin bis 1970 ab. Der Bürgerkrieg endete im Mai 1970 mit der Rückkehr der royalistischen Politiker nach Saana.

6.2. Die Reaktion der Arabischen Liga

Nach Ausbruch der Kämpfe ersuchte sowohl der Imam, als auch die neue jemenitische Regierung Ende September 1962 die Arabische Liga um die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Ligarats, um die Situation im Jemen zu erörtern.⁹¹⁴ Am 6. November 1962 schlug auch der syrische Präsident *Nazim Al-Qudsi* vor, mögliche Lösungsvorschläge für den jemenitischen Konflikt im Rahmen der Arabischen Liga zu erörtern. Allerdings lehnte die Mehrheit der übrigen Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga dies, auch auf Anraten des Generalsekretärs der Arabischen Liga, ab.⁹¹⁵ Hintergrund dieser Ablehnung war die Tatsache, dass wegen der gegensätzlichen Positionen zwischen den konservativen Staaten, wie Saudi-Arabien und Jordanien, sowie den progressiven, republikanischen Staaten, wie Ägypten und dem Irak, eine abschließende Entscheidung im Ligarat nicht zu erwarten war. Insbesondere die Frage, welche der jemenitischen Konfliktparteien das Recht auf diplomatische Vertretung des Jemen bei der Arabischen Liga zugebilligt werden sollte, führte zu einem Streit zwischen den Mitgliedsstaaten.⁹¹⁶

Erst sechs Monate später wurde die Situation im Jemen auf der 38. ordentlichen Sitzung des Ligarats diskutiert. Inzwischen hatte sich die Mehrheit der arabischen Staaten zu Gunsten der republikanischen Regierung ausgesprochen.⁹¹⁷ Aufgrund dessen erkannte die Arabische Liga, gegen den Widerstand Saudi-Arabiens, auf dieser Sitzung am 23. März 1963 die neue republikanische Regierung in Saana als legitimen Vertreter des Jemen an.⁹¹⁸ Damit bezog die Arabische Liga im jemenitischen Bürgerkrieg eindeutig Stellung.⁹¹⁹ Durch diese Aufgabe der Neutralität der Liga wurde so eine friedliche Streitbeilegung im Rahmen der Arabischen Liga unmöglich gemacht.

Auf der 40. ordentlichen Sitzung des Ligarats im September 1963 wurde auf Antrag der jemenitischen Regierung, die Angelegenheit erneut erörtert. Am 19. September verabschiedete der Ligarat eine Resolution zu Gunsten der republikanischen Regierung.⁹²⁰ Saudi-Arabien enthielt sich

⁹¹⁴ *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi'a, 115; *Hasou*, *Struggle*, 143.

⁹¹⁵ Vgl. *Hasou*, *Struggle*, 139, *Zacher*, *Conflicts*, 246.

⁹¹⁶ *Hasou*, *Struggle*, 143.

⁹¹⁷ Vgl. *Hasou*, *Struggle*, 143.

⁹¹⁸ Resolutionen des Ligarats (Res. 1864/38 –23.3.1963); vgl. auch Protokolle der Sitzungen des Ligarats, 38. ordentliche Sitzung, 23. März 1963, 35.

⁹¹⁹ *Honegger*, *Streitbeilegung*, 99; *Pfetsch*, *Konflikte*, 103.

⁹²⁰ Resolution des Ligarats (Res. 1911/40–19. 9.1963); vgl. auch *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi'a, 116; *Hasou*, *Struggle*, 143–144; *H. Hassouna*, *Disputes*, 184–185; *id.*, *League*, 311.

der Stimme, während Jordanien der Resolution nur unter Vorbehalt zustimmte.⁹²¹ In dieser Resolution wurden alle Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga aufgerufen, ihr Verhältnis zum Jemen zu normalisieren und den Frieden und die Stabilität im Jemen zu unterstützen. Gleichzeitig wurden der Generalsekretär der Arabischen Liga und der Präsident des Ligarats aufgefordert, Kontakt zu den Konfliktparteien aufzunehmen, um diese Beschlüsse des Ligarats umzusetzen.

Zur Umsetzung der Resolution 1911/40 traf der Generalsekretär der Arabischen Liga *Abdel-Khaleq Hassouna* und der Präsident des Ligarats zu Konsultationen mit den Vertretern der Konfliktparteien. Während dieser Konsultationen einigte man sich, eine Friedensmission in den Jemen zu entsenden, um die Konfliktparteien zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts zu bewegen. Unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Arabischen Liga begann die Arabische Liga ihre Friedensmission 24. September 1963 in Beirut.⁹²² Nach Erörterungen mit der libanesischen Regierung, die zu dieser Zeit den Vorsitz des Ligarats innehatte, reiste die Mission vom 25. bis zum 6. Oktober 1963 September nach Saudi-Arabien, Jordanien und den Jemen. Während dieser Zeit traf die Mission mit den Regierungen der am Konflikt beteiligten arabischen Staaten zu Konsultationen zusammen, um einen Ausweg aus der Situation im Jemen zu finden. Trotz der Beteuerungen Saudi-Arabiens und Jordaniens den Konflikt friedlich beenden zu wollen,⁹²³ gelang es auch dieser Mission nicht, eine friedliche Lösung für das Problem herbeizuführen.⁹²⁴ Vielmehr nahm die militärische Konfrontation noch weiter zu.

Am 23. Dezember 1963 schlug der ägyptische Präsident Nasser in einer Rede, ein Treffen der arabischen Könige und Präsidenten vor, um verschiedene Probleme der arabischen Welt zu erörtern.⁹²⁵ Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit der arabischen Staaten begrüßt. Daraufhin ersuchte die ägyptische Regierung am 24. Dezember das Generalsekretariat der Arabischen Liga um die Einberufung einer arabischen Gipfelkonferenz am Sitz der Arabischen Liga in Kairo.⁹²⁶ Noch am gleichen Tag lud das Generalsekretariat der Arabischen Liga alle arabischen Staaten zu einer arabischen Gipfelkonferenz am 12. Januar 1964 nach Kairo ein.

Im Januar 1964 fand daraufhin eine Gipfelkonferenz der arabischen Könige und Staatspräsidenten statt. Thema dieses Gipfels war in erster Linie die Zusammenarbeit der arabischen Staaten gegen Israel. Die Situation im Jemen spielte für die Tagesordnung des Gipfels keine Rolle. Allerdings versuchten der irakische und der algerische Präsident am Rande der Konferenz zwischen Saudi-

⁹²¹ Jordanien gab zu Protokoll, daß es auch weiterhin die Regierung des Imams als rechtmäßige Regierung des Jemen anerkennt. Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Al-ġāmi'a, 117; *Hasou*, Struggle, 143–144.

⁹²² Für eine ausführliche Darstellung der Friedensmission vgl. Bericht des Generalsekretärs LAS an den Ligarat, 41. Sitzung, März 1964; *Hasou*, Struggle, 144–146.

⁹²³ Bericht des Generalsekretärs LAS an den Ligarat, 41. Sitzung, März 1964, 14.

⁹²⁴ Vgl. *Boutros-Ghali*, Al-ġāmi'a, 117–119; *Hasou*, Struggle, 145–146.

⁹²⁵ Vgl. dazu die 1. Arabischen Gipfelkonferenz, in: Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, July 1983, 16–24; *Hasou*, Struggle, 146.

⁹²⁶ Für eine ausführliche Darstellung der Friedensmission vgl. den Bericht des Generalsekretärs LAS an den Ligarat, 41. Sitzung, März 1964, 179.

Arabien und Ägypten zu vermitteln.⁹²⁷ Die Friedensinitiative der beiden arabischen Staatschefs scheiterte jedoch. Deshalb wurde der Konflikt im Jemen in der Abschlusserklärung der Gipfelkonferenz mit keinem Wort erwähnt. Jedoch brachten die arabischen Führer in dieser Erklärung ihren Wunsch zum Ausdruck, ihre Streitigkeiten untereinander friedlich beizulegen und ihre Beziehungen untereinander zu verbessern.⁹²⁸ So konnte auf dieser Konferenz der Bürgerkrieg im Jemen keiner Lösung zugeführt werden. Allerdings nahmen Ägyptern und Saudi-Arabien als Resultat dieser Konferenz ihre diplomatischen Beziehungen wieder auf.

Vom 5. bis zum 11. September 1964 fand die 2. Arabische Gipfelkonferenz in Alexandria, Ägypten, statt. Im Zentrum der Debatte während des Gipfels stand der Kampf gegen Israel sowie der Plan Israels den Fluss Jordan umzuleiten. Der Konflikt im Jemen war nicht Bestandteil der Tagesordnung und wurde dementsprechend auch nicht erörtert.⁹²⁹

Nach Beendigung dieser Konferenz kam es vom 11. bis zum 14. September 1964 zu ersten direkten Verhandlungen zwischen dem saudischen König *Faisal* und dem ägyptischen Präsidenten *Nasser*. Man verabredete während dieser Verhandlungen, bei einer Vermittlung zwischen den Bürgerkriegsparteien zusammenzuarbeiten, um eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen.⁹³⁰ Zwar verbesserten sich die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Folge der Verhandlungen, eine abschließende Lösung für den Konflikt im Jemen konnte indes wiederum nicht gefunden werden. Auch das Abkommen über einen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien vom 5. November 1964 hatte nur kurz bestand.⁹³¹

Verschiedene Friedensinitiativen arabischer Präsidenten zwischen den Jahren 1965 und 1966 brachten ebenfalls kein positives Ergebnis bezüglich der friedlichen Lösung des Bürgerkriegs im Jemen.⁹³² Erst auf der vierten Arabischen Gipfelkonferenz in Khartum vom 28. August bis zum 1. September 1967 konnte eine Einigung zwischen Saudi-Arabien und Ägypten erzielt werden.⁹³³ Beide Staaten unterzeichneten ein Abkommen zur friedlichen Lösung des Konflikts. Daraufhin wurden die ägyptischen Truppen bis 1968 nach und nach aus dem Jemen abgezogen und die Kampfhandlungen schwächten sich bis zum Jahr 1970 allmählich ab. Im gleichen Jahr erkannte Saudi-Arabien die republikanische Regierung des Jemen an.

⁹²⁷ *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi‘a, 119.

⁹²⁸ Abschlusserklärung der 1. Arabischen Gipfelkonferenz, in: *Digest* (Kuwait News Agency), Nr. 17, July 1983, 21–24.

⁹²⁹ Vgl. dazu die 2. Arabische Gipfelkonferenz, in *Digest* (Kuwait News Agency), Nr. 17, July 1983, 26–41.

⁹³⁰ Vgl. *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi‘a, 120; *Hasou*, *Struggle*, 149; *H. Hassouna*, *Disputes*, 187.

⁹³¹ *Sālim*, *Daur*, 177.

⁹³² Vgl. dazu *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi‘a, 121–126; *Hasou*, *Struggle*, 149–154.

⁹³³ Vgl. 4th Arab Summit Conference, *Digest* (Kuwait News Agency) Nr. 17, July 1983, 54; vgl. auch *MER* Vol. 3, 1967, 140–141; vgl. auch *Boutros-Ghali*, Al-ğāmi‘a, 126; *Sālim*, *Daur*, 176.

6.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen beschäftigten sich erstmals am 20. Dezember 1962 mit dem Konflikt im Jemen. Dabei ging es in erster Linie um die Frage der Vertretung des Jemen bei den Vereinten Nationen. Das „*Credentials Committee*“ der Generalversammlung empfahl die republikanische Regierung als Vertretung des Jemens bei den Vereinten Nationen anzuerkennen. Nach einer ausführlichen Debatte in der Generalversammlung wurde die Empfehlung des „*Credentials Committee*“ mit 73 zu 4 Stimmen angenommen.⁹³⁴

Was die friedliche Beilegung des Konflikts anbelangt, scheiterten frühe internationale Versuche, den Konflikt friedlich beizulegen. Der amerikanische Präsident entsandte daraufhin seinen Sonderbeauftragten *E. Bunker* zu einer Vermittlungsmission in die Region. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen *U Thant* ernannte ebenfalls einen Sonderbeauftragten für den Jemen, *Dr. Ralph Bunche*. Dieser reiste Ende Februar 1963 zur Tatsachenermittlung nach Ägypten, Saudi-Arabien und in den Jemen.⁹³⁵ Die Treffen zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, dem amerikanischen Vermittler und den betroffenen Konfliktparteien führten schließlich zur Unterzeichnung eines Truppenentflechtungsabkommens zwischen den Konfliktparteien.

Am 29. April 1963 übermittelte der Generalsekretär der Vereinten Nationen *U Thant* dem Sicherheitsrat die Bedingungen des Truppenentflechtungsabkommens, auf das sich Ägypten, Saudi-Arabien und der Jemen geeinigt hatten.⁹³⁶ Diesem Abkommen zufolge sollte dessen Umsetzung durch eine Beobachtertruppe der Vereinten Nationen kontrolliert werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beauftragte daraufhin den Oberkommandierenden der UNTSO, *Carl von Horn*, alle Fragen bezüglich des Abkommens mit den Konfliktparteien zu klären.⁹³⁷ Allerdings verhinderte die Frage der Finanzierung des Einsatzes eine sofortige Entsendung der Beobachter in den Jemen.⁹³⁸

Am 8. Juni 1963 ersuchte der sowjetische Botschafter bei den Vereinten Nationen in einem Brief an den VN-Generalsekretär um die Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrats, um über die Situation im Jemen und den Bericht des Generalsekretärs zu beraten.⁹³⁹ Der Sicherheitsrat befasste sich daraufhin vom 10. bis zum 11. Juni 1963 mit der Situation im Jemen. Die Konfliktparteien waren nicht zu der Sitzung des Sicherheitsrats eingeladen.

⁹³⁴ GAOR 17th Session, Plenary Meetings, Vol. III, 21. November– 20. Dezember 1962, 1219–1223; vgl. auch *Boutros-Ghali*, *Al-ğāmi‘a*, 109; *Hasou*, *Struggle*, 139; *Zindani*, *Politics*, 298.

⁹³⁵ UN Doc. S/5298, 29.4.1963.

⁹³⁶ Vgl. UN Doc. S/5298, 29.4.1963; vgl. dazu auch *Hasou*, *Struggle*, 140.

⁹³⁷ UN Doc. S/5327, 27.5.1963.

⁹³⁸ *Zindani*, *Politics*, 303.

⁹³⁹ UN Doc. S/5326, 8.7.1963.

Am 11. Juni 1963 verabschiedete der Sicherheitsrat eine Resolution, in welcher der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert wurde, eine Beobachtermission in den Jemen zu entsenden, um über die Durchführung des geplanten Rückzugs der Truppen Bericht zu erstatten.⁹⁴⁰ Gleichzeitig wurden die Konfliktparteien erneut aufgefordert, den Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens nachzukommen. Andere Aspekte des Konflikts im Jemen wurden nicht debattiert.

Die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen UNYOM (*UN-Observation Mission in Yemen*,) nahm am 13. Juni 1963 ihre Arbeit im Jemen auf. Allerdings konnte die Beobachtertruppe die Kampfhandlungen nicht verhindern, da ihr Mandat weder die Beilegung der Streitigkeit, noch die Durchsetzung des Truppenentflechtungsabkommens einschloss.

Während des Einsatzes der UNYOM versuchten der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für den Jemen auch weiterhin, auf die Konfliktparteien einzuwirken, um den Konflikt friedlich zu lösen. Nach der ersten Arabischen Gipfelkonferenz 1964 begrüßte der Generalsekretär in seinem Bericht an den Sicherheitsrat die Entwicklungen im Nahen Osten.⁹⁴¹ Nachdem trotz verschiedener Versuche, den Konflikt friedlich zu lösen, die Kämpfe im Jemen unvermindert andauerten, informierte der Generalsekretär den Sicherheitsrat am 2. September 1964 über die Beendigung des Mandats der UNYOM am 4. September 1964.⁹⁴² Dies bedeutete gleichzeitig das Ende des Engagements der Vereinten Nationen im jemenitischen Bürgerkrieg.

6.4. Zwischenergebnis

Im Verlauf des Bürgerkrieges im Jemen kam es zu keiner Interaktion zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen. Obwohl während des Bürgerkriegs im Jemen aufgrund des Engagements externer Kräfte, wie Ägypten und Saudi-Arabien, eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit vorlag, übernahm der Sicherheitsrat keine Verantwortung bezüglich der friedlichen Streitbeilegung dieses Konflikts. Einer der Gründe für das Verhalten der Vereinten Nationen war sicherlich die Auffassung, dass es sich im Jemen um einen Bürgerkrieg, und damit um die interne Angelegenheit eines Staates handelte. So beschränkte man sich lediglich nach Art. 34 SVN darauf, die Angelegenheit zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurde eine Mission zur Tatsachenermittlung in den Jemen entsandt. Zusätzlich wurde eine Beobachtertruppe entsandt, um einen ausgehandelten Waffenstillstand zu überwachen. Vorschläge oder Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen zur friedlichen Lösung des Konflikts unterblieben. Damit wurde eine Lösung des Konflikts praktisch der Arabischen Liga überlassen. Die offensichtliche Ineffektivität des regionalen Verfahrens veranlasste den Sicherheitsrat ebenfalls nicht, in dieser Angelegenheit erneut tätig zu werden.

⁹⁴⁰ UN Doc. S/5331; SCOR, 18th Year, 1038th Meeting, 11. Juni 1963.

⁹⁴¹ Vgl. UN Doc. S/5572, 3.3.1994.

⁹⁴² UN Doc. S/5927, 2.9.1994.

Aufgrund der Differenzen zwischen den arabischen Staaten, hatte die Arabische Liga keine Möglichkeit, sich aktiv im jemenitischen Bürgerkrieg zu engagieren. Durch ihre Parteinahme zu Gunsten der republikanischen Regierung, konnte die Arabische Liga ihre Rolle als neutraler Vermittler nicht mehr gerecht werden. Deshalb blieben ihre Versuche zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, ohne nennenswerten Erfolg. Erst nach der militärischen Niederlage der arabischen Staaten im Sechstagekrieg im Jahre 1967, wurde der Weg für eine friedliche Lösung des Konflikts frei.

Die Arabische Liga hat während der gesamten Dauer des Konflikts zu keiner Zeit die Vereinten Nationen über ihre Tätigkeit bezüglich einer friedlichen Beilegung informiert. Damit ist die Arabische Liga wieder einmal ihrer Informationspflicht im Sinne des Art. 54 SVN nicht nachgekommen.

Aufgrund des fehlenden Engagements der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga ist es zu keiner Interaktion zwischen den beiden Organisationen gekommen. Demnach lassen sich im Hinblick auf diesen Konflikt auch keine Rückschlüsse auf die Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen ziehen.

7. Der Grenzkonflikt zwischen Marokko und Algerien von 1963–1970

7.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts⁹⁴³

Nach der Unabhängigkeit Algeriens im Jahre 1962 erhob Marokko Ansprüche auf Teile der algerischen Sahara. Hintergrund dieser Forderung war der unklare Grenzverlauf zwischen den beiden Staaten. Um seine Ansprüche zu untermauern, besetzte Marokko Anfang Oktober 1963 das umstrittene Grenzgebiet *Tindouf*. Algerien entsandte daraufhin ebenfalls Truppen in die umstrittene Grenzregion. Daraufhin kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den beiden Konfliktparteien, die mehr als 100 Tote forderten. Allerdings konnte sich keine der beiden Streitparteien militärisch durchsetzen. Versuche der Arabischen Liga zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, scheiterten am Widerspruch Marokkos. Auch der Versuch Marokkos, die Angelegenheit dem Sicherheitsrat vorzulegen, scheiterte. Erst ein Angebot der OAU zur Vermittlung wurde von beiden Konfliktparteien akzeptiert. Auf einer Gipfelkonferenz der OAU am 29. Oktober 1963 in *Bamko*, Mali, einigten sich die Konfliktparteien auf einen Waffenstillstand und einen Truppenrückzug. Im Februar 1964 zog Marokko seine Truppen wieder zurück. Allerdings blieben weitere bilaterale Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien erfolglos. Erst 1967 konnte eine Annäherung zwischen den Staaten erreicht werden, die am 27. Mai 1970 in der Unterzeichnung eines Grenzabkommens gipfelten.

7.2. Reaktion der Arabischen Liga

Kurz nach dem Ausbruch der Kampfhandlungen zwischen Algerien und Marokko trafen sich der Generalsekretär der Arabischen Liga und der Präsident des Ligarats, um die Möglichkeit für ein Engagement der Liga bei der friedlichen Beilegung des Konflikts zu erörtern.⁹⁴⁴ Zusätzlich führten beide eine Reihe von Vermittlungsgesprächen mit den Delegationen Marokkos und Algeriens bei der Arabischen Liga in Kairo. Allerdings blieben diese Vermittlungsgespräche ohne abschließendes Ergebnis, da keine der Konfliktparteien ein Engagement der Arabischen Liga befürwortete.

⁹⁴³ Zum Grenzkonflikt zwischen Marokko und Algerien 1963 vgl. ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 610–611; *Boutros-Ghali*, Ligue, 53–56; *id.*, League, 84–85; *id.*, Regionalisme, 11; *id.*, Africa, 176–177; *Butterworth*, Conflict, 337–339; *H. Hassouna*, Disputes, 211–235; *id.*, League, 313; *Honegger*, Streitbeilegung, 97–98; *Körbs*, Friedenssicherung, 439–440; *Macdonald*, League, 158; *Mousa*, Rapports, 96–98; *Narasimhan*, Regionalism, 16; *Nūfal*, Al-‘amal, 101–102; *Nye*, Peace, 154–155; *Pfetsch*, Konflikte, 210–211; *Rashed*, Einheit, 59; *Sālim*, Daur, 175; *Zacher*, Conflicts, 249.

⁹⁴⁴ Memorandum des Generalsekretärs LAS an den Ligarat, Protokoll der Sitzungen des Ligarats, 40. Sitzung, Oktober 1963; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 610; *Nūfal*, Al-‘amal, 100–101.

Der Generalsekretär der Arabischen Liga rief trotzdem, auf eigene Initiative, den Ligarat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.⁹⁴⁵ Der Ligarat trat am 19. Oktober 1963 zu einer Krisensitzung zusammen, um die Situation zwischen Marokko und Algerien zu erörtern. Während dieser Sitzung einigte man sich im Ligarat auf zwei Resolutionen. Die erste Resolution rief die Konfliktparteien zu einem sofortigen Waffenstillstand und zu einer friedlichen Lösung des Konflikts im Rahmen der Arabischen Liga auf.⁹⁴⁶ Die zweite Resolution forderte den bedingungslosen Rückzug aller Truppen aus dem Grenzgebiet. Zusätzlich sah der zweite Beschluss die Gründung einer Schlichtungskommission, bestehend aus dem Generalsekretär, dem Präsidenten des Rates, sowie den Botschaftern des Libanon, Libyens, Tunesiens und Ägyptens bei der Arabischen Liga in Kairo vor.⁹⁴⁷

Die Schlichtungskommission der Arabischen Liga reiste vom 22. bis zum 27. Oktober 1963 in die betroffenen Staaten, um den Regierungen Marokkos und Algeriens einen Vorschlag zur friedlichen Beilegung der Grenzstreitigkeit zu unterbreiten. Der Vorschlag der Kommission wurde indes von beiden Regierungen abgelehnt, da sie eine Lösung im Rahmen der Organisation für Afrikanische Einheit bevorzugten.⁹⁴⁸ Die Schlichtungskommission stellte daraufhin ihre Arbeit ein. Damit endete gleichzeitig das Engagement der Arabischen Liga in dieser Angelegenheit. Im Januar 1964 trafen sich zwar die Führer beider Staaten zu direkten Gesprächen am Rande der 1. Arabischen Gipfelkonferenz in Kairo, allerdings konnte auch hier keine Lösung des Konflikts erreicht werden.

7.3. Reaktion der Vereinten Nationen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wurde während des Konflikts zwischen Marokko und Algerien nicht aktiv, obwohl die Situation aufgrund der militärischen Auseinandersetzung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Sinne des Art. 39 SVN darstellte. Der Sicherheitsrat hätte dementsprechend die primäre Verantwortung bei der Lösung des Konflikts im Sinne der Kapitel VI und VII SVN gehabt. Allerdings wäre eine friedliche Beilegung des Konflikts im Sicherheitsrat, aufgrund des Widerstands Frankreichs und der Vereinigten Staaten ohnehin nicht Erfolg versprechend gewesen.⁹⁴⁹ Dies war auch der Grund für das Scheitern eines marokkanischen Versuchs, die Angelegenheit dem Sicherheitsrat vorzulegen.

⁹⁴⁵ Vgl. *Mousa*, Rappports, 96–97; *Nūfal*, Al-‘amal, 101; *Sālim*, Daur, 175.

⁹⁴⁶ Resolutionen des Ligarats (Res. 1934/40–19.10.1963), Protokoll der Sitzungen des Ligarats, 40. Sitzung, Oktober 1963; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 610; *Boutros-Ghali*, Regionalisme, 11; *Mousa*, Rappports, 97; *Nūfal*, Al-‘amal, 101; *Sālim*, Daur, 175.

⁹⁴⁷ Resolutionen des Ligarats (Res. 1935/40–20.10.1963); Protokoll der Sitzungen des Ligarats, 40. Sitzung, Oktober 1963; vgl. auch ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 610–611; *Boutros-Ghali*, Regionalisme, 11; *Mousa*, Rappports, 97; *Nūfal*, Al-‘amal, 101; Liga der Arabischen Staaten, „Al-waqā’i‘ al-asāsīya fī maṣira ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1995“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Lig‘a), Kairo, 1995, 21.

⁹⁴⁸ *H. Hassouna*, Disputes, 229–232; *id.*, League, 313; *Sālim*, Daur, 175.

⁹⁴⁹ *Zacher*, Conflicts, 249.

Dadurch, dass der Sicherheitsrat in der Angelegenheit nicht aktiv wurde, hat er den regionalen Mechanismen der Arabischen Liga und der OAU die Lösung des Konflikts überlassen.

7.4. Zwischenergebnis

Der Konflikt zwischen Algerien und Marokko lässt keine Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen zu, da es zu keiner Interaktion zwischen den beiden Organisationen kam. Allerdings haben die Vereinten Nationen keine Initiative ergriffen, sondern vielmehr den regionalen Mechanismen die Möglichkeit gegeben, den Konflikt friedlich beizulegen.

Die Arabische Liga hat sich hingegen aus eigener Initiative in den Konflikt eingeschaltet, obwohl die Organisation für Afrikanische Einheit schon in gleicher Sache angerufen worden war. Dies zeigt den Wunsch der Arabische Liga, Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedsstaaten primär im Rahmen der eigenen Organisation beizulegen. Auch die Mitgliedsstaaten der Organisation für Afrikanische Einheit, die auch Mitglieder der Arabischen Liga sind, haben des Öfteren gleiches bekräftigt.⁹⁵⁰ Die Arabische Liga hat damit ihren Anspruch bekräftigt, primär für inner-arabische Konflikte zuständig zu sein.

⁹⁵⁰ *H. Hassouna, Disputes, 233.*

8. Der Bürgerkrieg im Libanon 1975-1976

8.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts⁹⁵¹

Am 3. November 1969 wurde in Kairo ein Vertrag zwischen der PLO und der libanesischen Regierung geschlossen, mit dem Ziel, die Präsenz der PLO im Libanon zu regeln und die Integrität und Souveränität des Libanon zu gewährleisten.⁹⁵² Allerdings vermochte die libanesischen Regierung nicht, den Verlust ihrer staatlichen Autorität zu verhindern. Vor diesem Hintergrund verstärkten sich die Differenzen zwischen den christlichen Maroniten und der muslimischen Libanesen, welche die PLO unterstützten, zunehmend.

Im April 1975 kam es zu schweren Kampfhandlungen zwischen der PLO und maronitischen Milizen, die sich allmählich zu einem Bürgerkrieg ausweiteten. Mitte September 1975 bat der libanesischen Ministerpräsident Syrien um Unterstützung, um Recht und Gesetz im Norden des Libanon zu gewährleisten.⁹⁵³ Daraufhin wurden bis zum Juni 1976 zirka 12.000 syrische Soldaten im Libanon stationiert.⁹⁵⁴ Nachdem es zu schweren Kämpfen zwischen den syrischen Truppen und der PLO gekommen war, und die Situation im Libanon erneut zu eskalieren drohte, wurde die Arabische Liga eingeschaltet. Diese fasste den Beschluss, eine „*Symbolic Arab Security Force*“ in den Libanon zu entsenden. Nachdem es dieser Truppe nicht gelungen war, die Kampfhandlungen zu unterbinden, wurde die „*Arab Deterrent Force*“ gebildet. Dieser „*Arab Deterrent Force*“ gelang es daraufhin die Kampfhandlungen zu beenden. Diese Abschreckungstruppe blieb bis zum Einmarsch israelischer Truppen im Jahre 1982 im Libanon stationiert.

8.2. Die Reaktion der Arabischen Liga

Kurz nach dem Ausbruch der Kämpfe im April 1975 traf der Generalsekretär der Arabischen Liga am 16. April in Beirut ein, um sich mit den verschiedenen Konfliktparteien und den dortigen Botschaftern der arabischen Staaten zu besprechen.⁹⁵⁵ Obwohl es dem Generalsekretär der Arabischen Liga gelang, einen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien im Libanon auszuhandeln, war dieser nur von kurzer Dauer.

⁹⁵¹ Vgl. zum libanesischen Bürgerkrieg 1975–1976 ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 103; *Adwan*, League, 112–124; *Bothe*, nach Art. 38 Rdn. 81, in: *Simma*, Charta, 557; *Eberlein*, Liga III, 239–256; *Feuer*, Force, 51–61; *Göpfrich*, Aspekte; *Gray*, Arrangements, 97–98, 100; *H. Hassouna*, League, 319–323; *Honegger*, Streitbeilegung, 104–105; *Issele*, Force, 179; *Körbs*, Friedenssicherung, 441; *Kourula*, Peace-keeping, 95, 110–112; *Pfetsch*, Konflikte, 126–143; *Pogany*, League, 67–167; *id.*, Peacekeeping 61–68; *Qarai*, Daur, 55–59; *Walter*, Regionalorganisationen, 340; *Zacher*, Conflicts, 277–278.

⁹⁵² Vgl. dazu die Darstellung von *Göpfrich*, Aspekte, 58–66.

⁹⁵³ *Adwan*, League, 114.

⁹⁵⁴ *Rabinovich*, War, 55.

⁹⁵⁵ *Göpfrich*, Aspekte, 237–238.

Da es sich bei dem Konflikt im Libanon um die innere Angelegenheit eines Mitgliedsstaats handelte, konnte der Generalsekretär der Arabischen Liga *Mahmoud Riadh* nicht auf eigene Initiative hin eine Sitzung des Ligarats einberufen.⁹⁵⁶ Vielmehr versuchte er, die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga dazu zu bewegen, eine außerordentliche Sitzung des Ligarats abzuhalten, um die Situation im Libanon zu erörtern. Zu diesem Zweck nahm das Generalsekretariat Kontakt zum libanesischen und anderen arabischen Botschaftern in Kairo, den Außenministern der Mitgliedsstaaten und den Botschaftern der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen in New York auf.⁹⁵⁷

Am 9. Oktober 1975 beantragte Kuwait eine außerordentliche Sitzung des Ligarats, um über die Situation im Libanon zu beraten. Der Libanon stimmte diesem Antrag zu.⁹⁵⁸ Am 15. Oktober 1975 fand daraufhin eine außerordentliche Sitzung des Ligarats in Kairo statt. Erstmals in der Geschichte der Arabischen Liga beschäftigte sich der Rat mit einer rein internen Angelegenheit eines Mitgliedsstaats. Da Syrien, Libyen und die PLO diese Sitzung boykottierten, war es dem Ligarat nicht möglich, eine abschließende Entscheidung zu treffen.⁹⁵⁹ Die Abschlusserklärung des Ligarats vom 16. Oktober bleibt demzufolge nur eine generelle Erklärung. So wurden lediglich die Konfliktparteien aufgerufen, ihre Kampfhandlungen einzustellen und die staatliche Einheit des Libanon beschworen.

Im Sommer 1976 interveniert Syrien militärisch im Libanon. Erst nach einer Pattsituation zwischen den Konfliktparteien wurde erneut ein Engagement der Arabischen Liga möglich.⁹⁶⁰ Der Rat der Arabischen Liga trat vom 7. bis zum 10. Juni 1976 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um die Situation im Libanon zu erörtern. Auf dieser Sitzung wurden mit Zustimmung Syriens zwei Resolutionen verabschiedet. In der ersten Resolution wurden die Streitparteien im Libanon zu einem sofortigen Waffenstillstand aufgerufen, die Aufstellung einer symbolischen arabischen Sicherheitstruppe unter Aufsicht des Generalsekretärs der Arabischen Liga und die Bildung einer Vermittlungskommission beschlossen wurde,⁹⁶¹ während in der zweiten Resolution betont wurde, die Mission der symbolischen Sicherheitstruppe im Rahmen der libanesischen Souveränität durchzuführen.⁹⁶²

⁹⁵⁶ *Qarai*, Daur, 57.

⁹⁵⁷ *Göpfrich*, Aspekte, 239.

⁹⁵⁸ *Qarai*, Daur, 57.

⁹⁵⁹ Vgl. die ausführlichen Darstellungen dieser Sitzung bei *Göpfrich*, Aspekte, 239–247; *Pogany*, League, 69–70; *Qarai*, Daur, 57–59.

⁹⁶⁰ Vgl. *Göpfrich*, Aspekte, 247–248; *Pfetsch*, Konflikte, 134.

⁹⁶¹ Resolutionen des Ligarats (Res. 3456/ES–9.6.1976); vgl. dazu auch *Göpfrich*, Aspekte, 250–251.

⁹⁶² Resolutionen des Ligarats (Res. 3457/ES–10.6.1976); vgl. auch *Göpfrich*, Aspekte, 252–254; *Zacher*, Conflicts, 278.

Der Generalsekretär der Arabischen Liga teilte dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Entsendung der „*Symbolic Arab Security Force*“ mit.⁹⁶³ In einem zusätzlichen Schreiben an den VN-Generalsekretär vom 1. Juli 1976 brachte die arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen ihren Wunsch zum Ausdruck, den libanesischen Konflikt im Rahmen der Arabischen Liga zu lösen. Der Sicherheitsrat folgte diesem Wunsch und überließ es der Arabischen Liga, sich mit der friedlichen Beilegung dieser Angelegenheit zu befassen.

Daraufhin wurde eine „*Symbolic Arab Security Force*“ mit einer Stärke von 2.500 Mann gebildet, die mehrheitlich aus syrischen Truppen bestand. Aufgabe dieser Sicherheitstruppe war es, im Rahmen der Souveränität des Libanon die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung im Libanon zu gewährleisten. Dieser arabischen Sicherheitstruppe gelang es jedoch nicht, die Kampfhandlungen zwischen den Bürgerkriegsparteien zu unterbinden. Zusätzlich scheiterte die Vermittlungskommission der Arabischen Liga beim Versuch, einen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien auszuhandeln.⁹⁶⁴

Als Reaktion auf die andauernden Kämpfe im Libanon, fand zwischen dem 16. und 18. Oktober 1976 in Riad, Saudi-Arabien, eine kleine arabische Gipfelkonferenz statt, an der neben Saudi-Arabien, Ägypten, Syrien und Kuwait auch der Libanon und die PLO teilnahmen.⁹⁶⁵ Auf dieser Konferenz wurde ein Plan ausgearbeitet, der die Bildung einer neuen arabischen Friedenstruppe vorsah. Zusätzlich wurden die Konfliktparteien erneut zu einem Waffenstillstand aufgerufen.⁹⁶⁶

Auf der 8. Arabischen Gipfelkonferenz in Kairo vom 25. und 26. Oktober 1976 wurde der Plan der kleinen arabischen Gipfelkonferenz bestätigt und der Beschluss gefasst, die symbolische arabische Sicherheitstruppe in eine 30.000 Mann starke „*Arab Deterrent Force*“ umzuwandeln.⁹⁶⁷ Das Hauptkontingent der Truppe wurde wiederum von Syrien gestellt. Das Mandat dieser Truppe umfasste die Überwachung des Waffenstillstands, sowie die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit des Libanon.⁹⁶⁸ Zur Durchsetzung des Mandats bestand gemäß dem Beschluss des kleinen arabischen Gipfels in Riad vom 16. –18. Oktober 1976, auch die Möglichkeit des Einsatzes von Waffengewalt.⁹⁶⁹

⁹⁶³ UN Doc. A/31/118, 30.6.1976.

⁹⁶⁴ Göpfrich, Aspekte, 259–261; Zacher, Conflicts, 278.

⁹⁶⁵ Vgl. ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 103.

⁹⁶⁶ Vgl. dazu Göpfrich, Aspekte, 268–272.

⁹⁶⁷ Vgl. dazu den Text der entsprechenden Resolution in: Arab Summit Conferences, Digest (Kuwait News Agency), Nr. 17, July 1983, 89–101; vgl. auch Al-qimmam al-‘arabīya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996; vgl. dazu auch Göpfrich, Aspekte, 272–274; Issele, Force, 187.

⁹⁶⁸ Vgl. dazu den Text der entsprechenden Resolution in: Arab Summit Conferences, Digest (Kuwait News Agency), Nr. 17, July 1983, 89–101; vgl. auch Al-qimmam al-‘arabīya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996; ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 103; Kourula, Peace-Keeping, 111; Pogany, League, 94.

⁹⁶⁹ Vgl. Göpfrich, Aspekte, 347–350; Pogany, League, 94.

Der „*Arab Deterrent Force*“ gelang es im November 1976 Beirut zu besetzen und die Kampfhandlungen zwischen den Bürgerkriegsparteien zu beenden. Dazu setzten die syrischen Kontingente der „*Arab Deterrent Force*“ auch Waffengewalt, beispielsweise seit 1977 gegen die christlichen Milizen, ein.⁹⁷⁰ Als Reaktion zogen einige arabische Staaten ihre eigenen Truppenkontingente der Arabischen Abschreckungstruppe zurück und stellten ebenfalls ihre Finanzierung der „*Arab Deterrent Force*“ ein.⁹⁷¹

Das Mandat der „*Arab Deterrent Force*“ wurde trotzdem immer wieder verlängert.⁹⁷² Am 30. Oktober 1978 informierte der Botschafter des Libanon den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Mandatsverlängerung.⁹⁷³ Das Mandat endete erst auf Wunsch der libanesischen Regierung am 27. Juli 1982 nach der israelischen Invasion des Libanon. Die Anwesenheit dieser der arabischen Truppe verzögerte nach Meinung der libanesischen Regierung den Abzug der israelischen Armee aus dem Libanon.⁹⁷⁴ Der Abzug der „*Arab Deterrent Force*“ dauerte noch bis zum März 1983 an. Teile des syrischen Truppenkontingents der „*Arab Deterrent Force*“ blieben jedoch auch weiterhin im Libanon stationiert.

8.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen

Eine Internationalisierung des Konflikts durch die Intervention Syriens und die Unterstützung der christlichen Milizen durch Israel, veranlassten den Generalsekretär der Vereinten Nationen aktiv zu werden. Am 30. März 1976 machte der Generalsekretär unter Berufung auf Art. 99 SVN den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch diesen Konflikt aufmerksam, und verlangte die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung des Sicherheitsrats.⁹⁷⁵ Der Vorschlag des VN-Generalsekretärs wurde indes von der libanesischen Regierung abgelehnt, da sie eine Lösung im Rahmen der Arabischen Liga bevorzugte.⁹⁷⁶ In einem Schreiben an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 1. Juli 1976 brachte die arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen zusätzlich ihre Ansicht zum Ausdruck den Konflikt im Rahmen der Arabischen Liga zu lösen.⁹⁷⁷ Der Sicherheitsrat folgte dieser Ansicht und überließ damit eine friedliche Lösung dieser Angelegenheit der Arabischen Liga.

⁹⁷⁰ Göpfrich, Aspekte, 381–384; Gray, Arrangements, 100.

⁹⁷¹ Gray, Arrangements, 100; Pogany, League, 129–130, 134.

⁹⁷² Vgl. Resolutionen des Ligarats (Res. 3541/67–29.3.1977); (Res. 3626/68–6.9.1977); (Res. 3689/69–28.3.1978); (Res. 3799/71–25.3.1979); (Res. 3902/ES–23.1.1980); (Res. 3947/ES–26.7.1980); vgl. auch UN Doc. S/12908, 30.0.1978.

⁹⁷³ UN Doc. S/12908, 30.10.1978.

⁹⁷⁴ Vgl. hierzu Hummer/Schweitzer, Art. 52 Rdn. 123, in: Simma, Charta, 674–675; Pogany, Peacekeeping, 68.

⁹⁷⁵ Brief des VN-Generalsekretärs an den Sicherheitsrat, 30.3.1976.

⁹⁷⁶ H. Hassouna, League, 319.

⁹⁷⁷ Brief des Vorsitzenden der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen an den VN-Generalsekretär, 1.7.1976.

8.4. Zwischenergebnis

Grundsätzlich erkannte der Sicherheitsrat die Priorität der Arabischen Liga bei der friedlichen Streitbeilegung an. Auch die Entscheidung der Arabischen Liga, Truppen in den Libanon zu entsenden wurde seitens der Vereinten Nationen nicht hinterfragt.⁹⁷⁸ Die Entsendung arabischer Sicherheitstruppen in den Libanon unterlag demzufolge nicht der Kontrolle der Vereinten Nationen.

Zwei Aspekte sind in diesem Zusammenhang besonders problematisch. Zum einen bestanden beide Friedenstruppen mehrheitlich aus syrischen Truppenverbänden. Da Syrien sich stark im Libanon engagierte, und demzufolge selbst Partei dieses Konflikts war, muss die Neutralität der arabischen Friedenstruppen angezweifelt werden. Deshalb wurde die Rolle Syriens während des Bürgerkriegs im Libanon auch immer wieder heftig kritisiert.⁹⁷⁹

Neben der Frage der Unparteilichkeit von Friedenstruppen stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der Reichweite des Mandats der arabischen Friedenstruppe im Libanon. Während das Mandat der „*Symbolic Arab Security Force*“ vom rechtlichen Standpunkt aus keinen Anlass zur Kritik gegeben hat, sah das Mandat der „*Arab Deterrent Force*“ die Anwendung von Waffengewalt zur Durchsetzung des Friedens im Libanon vor.⁹⁸⁰ Auf der Basis dieses Mandats wurde auch tatsächlich Waffengewalt durch syrische Kontingente der „*Arab Deterrent Force*“ eingesetzt. Vor diesem Hintergrund stellte sich natürlich die Frage, ob die Operationen der „*Arab Deterrent Force*“ nicht als Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN zu werten war.⁹⁸¹

Allerdings hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in keiner Weise reagiert, obwohl im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen der Einsatz von Waffengewalt auf jeden Fall durch den Sicherheitsrat autorisiert hätte werden müssen.

Was die Berichtspflicht anbelangt, so wäre es sicherlich in Anbetracht dieser Umstände sinnvoll gewesen, den Sicherheitsrat über den Einsatz der Friedenstruppen zu informieren. Allerdings informierte die Arabische Liga den Sicherheitsrat nicht über die Entsendung der „*Arab Deterrent Force*“, sondern nur über den Einsatz der „*Symbolic Arab Security Force*“. Aufgrund des Mandats der „*Arab Deterrent Force*“, das auch den Einsatz von Waffengewalt vorsah, wäre eine ausführliche Benachrichtigung des Sicherheitsrats durch die Arabische Liga nötig gewesen. Aber erst im Jahre 1978 wurde der Sicherheitsrat über die Verlängerung des Mandats der „*Arab Deterrent Force*“ im Libanon benachrichtigt. Die Arabische Liga ist ihrer Informationspflicht nach Art. 54 SVN also nur in ungenügendem Maße nachgekommen. Der Sicherheitsrat hat dies jedoch auch nicht beanstandet.

⁹⁷⁸ Gray, Arrangements, 97.

⁹⁷⁹ Gray, Arrangements, 98.

⁹⁸⁰ Vgl. dazu Pogany, Peacekeeping, 94.

⁹⁸¹ Pogany, Peacekeeping, 68.

Die Bildung der arabischen Friedenstruppe macht deutlich, dass die Arabische Liga als Regionalorganisationen relativ unabhängig von den Vereinten Nationen bei der Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit agieren konnte.⁹⁸² Auch der Einsatz von Friedenstruppen durch die Arabische Liga verlief unabhängig von den Vereinten Nationen, selbst wenn das Mandat dieser Truppen auch den Einsatz von Waffengewalt vorsah.

9. Der Zweite Golfkrieg 1990–1991

9.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts⁹⁸³

Seit der Unabhängigkeit Kuwaits 1961 kam es immer wieder zu Konflikten zwischen dem Irak und Kuwait. Hintergrund dieser Konflikte zwischen Kuwait und dem Irak war die Tatsache, dass Kuwait bis zum Ersten Weltkrieg Teil der Provinz *Basra* des Osmanischen Reichs war. Als Kuwait 1961 von dem Vereinigten Königreich in die Unabhängigkeit entlassen wurde, machte die irakische Regierung Ansprüche auf Kuwait geltend.⁹⁸⁴ Nach Verhandlungen erkannte der Irak die Unabhängigkeit Kuwaits schließlich an.

Im Jahre 1973 eskalierte der Konflikt zwischen dem Irak und Kuwait erneut, als irakische Truppen die Grenze zu Kuwait überschritten und den kuwaitischen Grenzposten *Samatha* besetzten. Allerdings zieht sich der Irak bald wieder zurück. Nach Verhandlungen zwischen den Regierungen beider Staaten wird der Konflikt beigelegt.⁹⁸⁵

1975 kommt es erneut zu Spannungen zwischen dem Irak und Kuwait um die gemeinsame Grenze. Durch die Vermittlung des Generalsekretärs der Arabischen Liga kann der Konflikt friedlich beigelegt werden. Es wird indes kein formelles Abkommen zwischen den beiden Staaten geschlossen, das den Grenzverlauf regelt.

Während des Iran-Irak-Kriegs beschuldigte der Irak Kuwait, illegal irakisches Öl zu fördern. Dies und die ungelöste Grenzfrage zwischen dem Irak und Kuwait wurden auf der arabischen Gipfelkonferenz vom 28. bis zum 30. Mai 1990 in Bagdad diskutiert. In Folge der Gipfelkonferenz kam es zu erneuten Verhandlungen zwischen dem Irak und Kuwait, die jedoch im Juli 1990 ohne Ergebnis abgebrochen wurden. Am 2. August 1990 besetzten daraufhin irakische Truppen Kuwait. Die Arabische Liga erwies sich aufgrund der Differenzen zwischen ihren Mitgliedsstaaten als nicht

⁹⁸² Kourula, *Peace-Keeping*, 95; vgl. auch Gray, *Arrangements*, 97.

⁹⁸³ Vgl. zum Zweiten Golfkrieg E. *Abdel-Meguid*, Ru'aīya, 135–144; 'Abou al-Wafa', Ğāmi'a, 611–612; 'Anānī, Al-munazzamat, 235–246; Eberlein, Liga, III, 455–529; Hīlāl, Ğāmi'a, 8–21; Köhler, Liga, 1–15; Körbs, Friedenssicherung, 441–443; Maddy-Weizmann, Relations 14, 131–167; id., Relations 15, 133–163; Maksoud, Sovereignty, 591; Pfetsch, Konflikte, 87–88; id., Politik, 100; Volger, Geschichte, 170–173; id., Nationen, 11–31.

⁹⁸⁴ Vgl. den Konflikt zwischen Kuwait und Irak von 1961.

⁹⁸⁵ Vgl. Pfetsch, Konflikte, 87–88; Aqād, Naza'a, 110–115.

in der Lage, der irakischen Invasion Kuwaits angemessen zu begegnen. Im Gegensatz dazu übernahmen die Vereinten Nationen die Hauptverantwortung bei der Beilegung des Konflikts. Nachdem sich der Irak trotz wiederholter Aufforderung nicht aus Kuwait zurückzog, autorisierte der Sicherheitsrat den Einsatz von Waffengewalt. Der Internationalen Gemeinschaft unter der Führung der Vereinigten Staaten gelang es daraufhin in einer militärischen Operation das irakische Militär aus Kuwait zu vertreiben.

9.2. Die Reaktion der Arabischen Liga

In einem Memorandum an den Generalsekretär der Arabischen Liga vom 15. Juli 1990 warf die irakische Regierung Kuwait vor, den Ölpreis durch Überschreitung der OPEC-Quote am Weltmarkt zu drücken. Gleichzeitig beschuldigte der Irak Kuwait erneut des Diebstahls von Öl aus dem gemeinsamen Ölfeld *Rumailah*.⁹⁸⁶ In einem Memorandum an den Generalsekretär der Arabischen Liga vom 18. Juli 1990 wies Kuwait die Anschuldigungen des Irak zurück und erklärte seine Bereitschaft, die Differenzen im Rahmen der Arabische Liga zu lösen. Nach einem weiteren Memorandum des Irak vom 21. Juli 1990 an den Generalsekretär der Arabischen Liga *Klibi*, reiste dieser daraufhin am 23. Juli 1990 nach Kairo, Bagdad und Kuwait, um zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln.⁹⁸⁷ Allerdings blieben alle Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts erfolglos.

Nach dem Einmarsch irakischer Truppen in Kuwait am 2. August 1990 beantragte Kuwait eine sofortige Sondersitzung des Ligarats, um geeignete Maßnahmen zu treffen, um dieser Invasion zu begegnen. Die arabischen Staaten zögerten anfangs, obwohl sie gemäß des Paktes der Arabischen Liga und des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit zur sofortigen Hilfe gegenüber Kuwait verpflichtet gewesen wären.⁹⁸⁸ Trotzdem fand daraufhin vom 2. bis zum 3. August 1990 in Kairo eine Sondersitzung des Ligarats, auf der Ebene der Ministerpräsidenten und Außenminister der Arabischen Liga statt. Der Ligarat verabschiedete auf dieser Sondersitzung am 3. August eine Resolution mit folgendem Wortlaut:⁹⁸⁹

⁹⁸⁶ Vgl. dazu *Köhler*, Liga, 6.

⁹⁸⁷ *Köhler*, Liga, 6.

⁹⁸⁸ *'Anānī*, Al-munazzamat, 236–237.

⁹⁸⁹ Resolutionen des Ligarats (Res. 5036/ES–3.8.1990), offizielle Übersetzung der Arabischen Liga; vgl. auch *E. Abdel-Meguid*, Ru'āiyya, 135–139; *Köhler*, Liga, 6.

1. *To condemn the Iraqi aggression against the State of Kuwait, to reject any effects it might entail and to withhold recognition of its consequences.*
2. *To condemn the bloodshed and destruction of poverty.*
3. *To call upon Iraq to withdraw its forces immediately and unconditionally to their positions prior to 10 Muharram A.H. 1411 corresponding to 1 August A.D. 1990.*
4. *To refer the matter to Their Majesties, Their Highnesses and Their Excellencies the Arab Heads of State for Consideration of the convening of an emergency summit meeting to discuss the aggression and examine ways of reaching a durable negotiable solution that is acceptable to the two parties concerned, that is inspired by the heritage of the Arab nation and by the spirit of brotherliness and solidarity and that is guided by the existing Arab legal system.*
5. *To emphasize its strong commitment to the maintenance of the sovereignty and territorial integrity of member States and to reaffirm its adherence to those principles enshrined in the Pact of the League of Arab States relating to the non-use of force in the resolution of any conflicts that may arise among member States and to respect for their internal systems and the avoidance of any act aimed at altering them.*
6. *To reject strenuously any foreign intervention or attempt at intervention in Arab Affairs.*
7. *To request the Secretary-General to follow-up the implementation of this resolution and to keep the Council informed of the developments.*
8. *To regard the extraordinary session as unadjourned.*

Diese Resolution wurde vom Vorsitzenden der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, mit der Bitte um Verteilung als Sicherheitsratsdokument.⁹⁹⁰

Betrachtet man den Wortlaut dieser Resolution dann fällt auf, dass die Invasion Kuwaits nur verbal verurteilt wurde. Maßnahmen um der Invasion zu begegnen, wie in Art. 6 PLAS und Art. 2 des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehen, wurden nicht beschlossen.⁹⁹¹ Mehrere Gründe scheinen dafür ausschlaggebend gewesen zu sein. Zum einen hoffte man noch immer eine friedliche Lösung im Rahmen der Arabischen Liga zu finden. Dies wird auch im Paragraphen 4 der Resolution, der eine Entscheidung bezüglich der Krise einer Sondersitzung der Arabischen Gipfelkonferenz überlässt und dem Paragraphen 6 der Resolution,

⁹⁹⁰ Brief des Vorsitzenden der Arabischen Gruppe an den VN-Generalsekretär, 3.8.1990.

⁹⁹¹ Art. 6 (2) PLAS lautet wie folgt: „[...]The Council shall by unanimous decision determine the measures necessary to repulse the aggression [...]“;

Art. 2, Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit lautet wie folgt: „The Contracting States consider any armed aggression made against any one or more of them or their armed forces, to be directed against them all. Therefore, in accordance with the right of self-defence, individually or collectively, they undertake to go without delay to the aid of the State or States against which such aggression is made, and immediately to take, individually and collectively, all steps available, including the use of armed force, to repel the aggression and restore security and peace. [...]“.

der eine jegliche ausländische Intervention in arabische Angelegenheiten ablehnt, deutlich.⁹⁹² Zu anderen wurden schon zu diesem Zeitpunkt die Differenzen zwischen den arabischen Staaten bei der Frage, wie dieser Krise zu begegnen sei, deutlich. Von den 20 anwesenden Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga – Libyen nahm nicht an der Sitzung des Ligarats teil – stimmten sechs Mitgliedsstaaten der Liga gegen den Beschluss oder enthielten sich der Stimme.⁹⁹³

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist vor allem die Tatsache, dass zum ersten Mal in der Geschichte der Arabischen Liga bei einem Konflikt zwischen Mitgliedsstaaten, ein Beschluss trotz Gegenstimmen verabschiedet wurde, obwohl gemäß Art. 6 des Pakts der Arabischen Liga nur ein einstimmiger Beschluss rechtskräftig gewesen wäre. Der Irak bezeichnete aus diesem Grund die Resolution, unter Berufung auf Art. 6 PLAS, als „null und nichtig“.⁹⁹⁴

Vom 9. bis zum 10. August 1990 fand in Kairo eine Sondersitzung der Arabischen Gipfelkonferenz statt. Ziel war es, eine Lösung für diese Krise in einem arabischen Kontext zu finden. Auf dieser Sondersitzung wurde in Resolution 195 die irakische Invasion Kuwaits mit 12 von 20 Stimmen der anwesenden Staaten verurteilt und der sofortige Rückzug der irakischen Truppen gefordert.⁹⁹⁵ Gleichzeitig bekräftigte die Resolution 195 der Arabischen Gipfelkonferenz die Entscheidungen der Außenministerkonferenz vom 3. August 1990, die Beschlüsse der 19. Sitzung der Außenminister der Islamischen Konferenz vom 3. August 1990 und die Resolutionen 660, 661 und 662 der Vereinten Nationen. Ferner beschloss der Sondergipfel, gemäß den Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Entsendung von Truppen nach Saudi-Arabien. Abschließend wurde der Generalsekretär der Arabischen Liga aufgefordert, einen Bericht über die Durchführung der Beschlüsse anzufertigen.⁹⁹⁶

Die Resolutionen des Ligarats und der Arabischen Gipfelkonferenz bleiben vom rechtlichen Standpunkt fragwürdig, da sie nicht einstimmig gefasst wurden.⁹⁹⁷ Die Differenzen zwischen den Arabischen Staaten bei der Reaktion auf die Invasion Kuwaits, verdeutlichen die Spaltung der

⁹⁹² Vgl. *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 8, 135–139; ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 612; ‘*Anānī*, Al-munazzamat, 237–238; *Köhler*, Liga, 6.

⁹⁹³ Jemen, Jordanien, Sudan, Mauretanien, PLO und der Irak; vgl. *Köhler*, Liga, 6; *Maddy-Weizmann*, Relations 14, 149–150.

⁹⁹⁴ Vgl. dazu *Köhler*, Liga, 8; *Maddy-Weizmann*, Relations 14, 150.

⁹⁹⁵ Vgl. *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 143; ‘*Abou al-Wafa*’, Ğāmi‘a, 612–613; Vgl. dazu *Köhler*, Liga, 7; *Maddy-Weizmann*, Relations 14, 154, 171; *Pfetsch*, Politik, 100; *Volger*, Nationen, 24.

⁹⁹⁶ *E. Abdel-Meguid*, Ru‘aiya, 141–144; Vgl. dazu *Köhler*, Liga, 7; vgl. auch Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996, 303–305.

⁹⁹⁷ Der Irak, Libyen und die PLO stimmten gegen diesen Beschluß, während sich Algerien und der Jemen sich der Stimme enthielten. Mauretanien, Jordanien und der Sudan machten Vorbehalte geltend; vgl. dazu *Köhler*, Liga, 7.

arabischen Welt und damit der Arabischen Liga. Damit war eine regionale Deeskalation im Rahmen der Arabischen Liga nicht mehr möglich.⁹⁹⁸

Vom 30. bis zum 31. August 1990 trafen sich erneut die Außenminister der Arabischen Liga zu einer außerordentlichen Sitzung des Ligarats in Kairo, um über die Situation am Persischen Golf zu beraten. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Spaltung der arabischen Welt mehr als offensichtlich, denn von den einundzwanzig Mitgliedstaaten nahmen nur dreizehn Mitgliedsstaaten an der Sitzung teil.⁹⁹⁹ Am 31. August 1990 verabschiedeten die anwesenden Mitgliedsstaaten die Resolution 5037/ES. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Resolution soll der komplette Wortlaut im Folgenden wiedergegeben werden:

„The Council of the League of Arab States, meeting in extraordinary session at Cairo on 30 and 31 August 1990 in implementation of the Extraordinary Arab Summit Conference resolution 195 of 10 August 1990, reviewed the grave developments arising out of the continued occupation of the State of Kuwait by Iraqi forces and the consequences resulting therefrom.

Noting the persistent refusal of the Iraqi Government to comply with the principles of the Pact of the League of Arab States, the provisions of the Arab Summit Conference resolution 195, the Charter of the United Nations and the Security Council resolutions 660, 661, 662, 664, 665.

Considering that the League of Arab States constitutes the proper framework for any initiative taken on behalf of the Arab States in accordance with the principles and provisions of the Pact of the League of Arab States. [...]. Decides:

- 1. To follow up the implementation of Arab Summit Conference resolution 195 of 10 August 1990.*
- 2. To reaffirm Council resolution 5036 of 3 August 1990 and the communiqué issued by the organization of the Islamic Conference on 4 August 1990.*
- 3. To affirm its commitment to the Security Council resolutions relating to the Iraqi Aggression against the State of Kuwait.*
- 4. To call on the Iraqi authorities not to tamper with the demographic composition, to alter the administrative structure or to replace the designations used in respect of the State of Kuwait, and to call on the all States and all international and regional organizations to refrain from any action or dealings which might be interpreted as an implicit recognition of such measures.*
- 5. To actress that any Arab resolution of the crisis in the Arabian Gulf arising out of the Iraqi occupation of the State of Kuwait must emanate from the Pact of the League, must be based on Arab Summit Conference resolution 195 and must be adopted by the Arab Summit Conference of the Council of the League and to call on those member States which*

⁹⁹⁸ Vgl. Lange, Golfkrise, 21–22.

⁹⁹⁹ Neben den sechs arabischen Golfstaaten nahmen auch Ägypten, Syrien, Libanon, Somalia, Djibuti, Marokko und Libyen teil; vgl. dazu Köhler, Liga, 8.

might have proposals for a resolution of the crisis to present them to the Council so that it may take whatever measures it deems appropriate in their regard.

6. *To support the Secretary-General of the United Nations in his mission undertaken with a view to the implementation of the relevant Security Council resolutions.*¹⁰⁰⁰

Diese Resolution wurde am 31. August in einem Brief des Botschafters von Katar bei den Vereinten Nationen an den VN-Generalsekretär übermittelt, mit der Bitte um Verteilung als Sicherheitsratsdokument.

Die Resolution 5037/ES lehnt im Gegensatz zur Resolution 5036/ES vom 3. August eine Einmischung von außen nicht mehr grundsätzlich ab, sondern begrüßt ausdrücklich die Initiativen der Vereinten Nationen zur Lösung des Konflikts. Zusätzlich fordert die Resolution die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga zur Unterstützung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen bei der Durchsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsrats auf. Damit erklärten die dreizehn Außenminister aber gleichzeitig ihre Unterstützung für ein Embargo gegen den Irak, das der Sicherheitsrat in seiner Resolution 661 verabschiedet hatte.¹⁰⁰¹ Die Arabische Liga wird jetzt nur als geeigneter Rahmen für arabische Initiativen zur friedlichen Lösung des Konflikts bezeichnet.

Am 10. September 1990 traf sich der Rat der Liga, auf der Ebene der Außenminister, erneut zu einer außerordentlichen Sitzung in Kairo. Von den 21 Mitgliedsstaaten waren wiederum nur 12 Mitgliedsstaaten zu dieser Sondersitzung erschienen.¹⁰⁰² Allerdings beschäftigte sich der Rat ausnahmslos mit der Rückverlegung des Sitzes des Generalsekretariats der Arabischen Liga nach Kairo; die Golfkrise spielte keine direkte Rolle. Auch weitere Treffen des Rats der Arabischen Liga, wie am 27. September auf der Ebene der Botschafter oder am 15. Oktober auf der Ebene der Außenminister, beschäftigten sich nicht mit der Golfkrise.¹⁰⁰³ Beide Treffen wurden jedoch von den Differenzen der arabischen Staaten bezüglich der Golfkrise geprägt.¹⁰⁰⁴ Die Sitzung des Ligarates vom 27. September 1990 wurde im Nachhinein als 94. ordentliche Sitzung des Ligarats gewertet.

Am 3. Oktober trafen sich die Mehrheit der arabischen Außenminister am Rande der Eröffnungssitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, allerdings ohne ein Ergebnis bezüglich der Golfkrise zu erzielen.¹⁰⁰⁵

¹⁰⁰⁰ Resolutionen des Ligarats (Res. 5037/ES–31.8.1990).

¹⁰⁰¹ Vgl. *'Anānī*, *Al-munazzamat*, 243–244.

¹⁰⁰² *Köhler*, *Liga*, 8.

¹⁰⁰³ *Köhler*, *Liga*, 9–10.

¹⁰⁰⁴ *Köhler*, *Liga*, 10; *Maddy-Weizmann*, *Relations* 14, 159.

¹⁰⁰⁵ *Köhler*, *Liga*, 9; *Maddy-Weizmann*, *Relations* 14, 159.

Am 30. März 1991 trafen sich erstmals alle Mitgliedsstaaten zur 95. ordentlichen Sitzung des Ligarats wieder. Die Sitzung fand allerdings nur auf der Ebene der Botschafter der arabischen Staaten bei der Arabischen Liga statt und nicht auf Ministerebene. Nach nur 90 Minuten wurde die Sitzung auf den Mai vertagt. Am 15. Mai 1991 nahm der Ligarat seine Beratungen wieder auf.¹⁰⁰⁶ Auf dieser ordentlichen Sitzung des Ligarats wurde, aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der arabischen Staaten, eine jegliche Diskussion des Golfkrieges vermieden.¹⁰⁰⁷ Jede Diskussion der Golfkrise sollte systematisch ausgeklammert werden.¹⁰⁰⁸

9.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen

Noch am Tag der Invasion trat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf Antrag der Vereinigten Staaten zu einer Dringlichkeitssitzung zusammen und verabschiedete die Resolution 660. Der Jemen, als einziger arabischer Staat zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Sicherheitsrats, enthielt sich der Stimme. In dieser Resolution wurde der Irak zum bedingungslosen Rückzug aus Kuwait aufgefordert. Der Sicherheitsrat betonte alle Anstrengungen, insbesondere jene der Arabischen Liga, auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung des Konflikts zu unterstützen. Zusätzlich stellte der Sicherheitsrat den Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fest. Infolgedessen wurden die Vereinten Nationen nach den Art. 39 und Art. 40 SVN tätig.¹⁰⁰⁹ Allerdings blieb diese Resolution ohne Wirkung. Daraufhin verabschiedete der Sicherheitsrat in rascher Folge eine Reihe weiterer Resolutionen bezüglich der Situation am Golf.¹⁰¹⁰ In einer dieser Resolutionen beispielsweise verhängte der Sicherheitsrat am 25. August in der Resolution 661 ein Wirtschaftsembargo gegen den Irak.¹⁰¹¹

Nachdem alle Versuche den Konflikt friedlich beizulegen, gescheitert waren, ermächtigte der Sicherheitsrat in einer Resolution vom 29. November 1990 die Staaten, die mit der Regierung von Kuwait zusammenarbeiteten, durch Waffeneinsatz den Frieden in der Region wieder

¹⁰⁰⁶ Maddy-Weizmann, Relations 15, 148–149.

¹⁰⁰⁷ Perthes, Auswirkungen, 33; Schiavone, Organizations, 193.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Köhler, Liga, 14.

¹⁰⁰⁹ Art. 39 SVN lautet: „Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Art. 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.“;

Art. 40 SVN lautet wie folgt: „Um einer Verschärfung der Lage vorzubeugen, kann der Sicherheitsrat bevor er nach Art. 39 Empfehlungen abgibt oder Maßnahmen beschließt, die beteiligten Parteien auffordern, den von ihm für notwendig oder erwünscht erachteten vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten. Diese vorläufigen Maßnahmen lassen die Rechte, die Ansprüche und die Stellung der beteiligten Parteien unberührt. Wird den vorläufigen Maßnahmen nicht Folge geleistet, so trägt der Sicherheitsrat diesem Versagen gebührend Rechnung.“.

¹⁰¹⁰ UN Docs. S/661, 6.8.1990; S/662, 9.8.1990; S/664, 15.8.1990; S/665, 25.8.1990.

¹⁰¹¹ UN Doc. S/661, 25.8.1990.

herzustellen.¹⁰¹² Der Sicherheitsrat autorisierte also, nach Ablauf eines Ultimatums an den Irak, die Befreiung Kuwaits mit militärischen Mitteln. Nach Ablauf des Ultimatums an den Irak am 15. Januar 1991 begannen die Streitkräfte der Koalition mit ihrem Angriff auf den Irak.

Am 25. Januar 1991 forderte der Jemen, unterstützt von Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien, Sudan und Tunesien, eine öffentliche, formelle Sitzung des Sicherheitsrat, um einen Aufruf für eine Feuerpause am verabschieden.¹⁰¹³ Allerdings blieb diese Initiative ohne Erfolg.

9.4. Zwischenergebnis

Durch die Feststellung eines Bruchs des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übernahm der Sicherheitsrat schon zu Beginn der Krise die Verantwortung für den Frieden und die internationale Sicherheit bezüglich des Konflikts. Aufgrund dessen stellte sich die Frage einer vorrangigen Kompetenz der Arabischen Liga bei der friedlichen Beilegung der Streitigkeit erst gar nicht. Trotzdem hat der Sicherheitsrat in seiner Resolution 660 eine friedliche Streitbeilegung im Rahmen der Arabischen Liga ausdrücklich begrüßt. Dies zeigt, dass der Sicherheitsrat trotz seiner vorrangigen Zuständigkeit nach Art. 39 SVN, einer Lösung im regionalen Rahmen nicht abgeneigt war. Dies wiederum kann als Indiz gewertet werden, das der Sicherheitsrat grundsätzlich den regionalen Mechanismus zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vorzieht.

Im Gegensatz dazu lehnte die Arabische Liga zu Beginn eine externe Einmischung in Arabische Angelegenheiten grundsätzlich ab. Erst nachdem eine Deeskalation und friedliche Lösung des Konflikts im regionalen Rahmen der Arabischen Liga gescheitert war, änderte die Arabische Liga ihren Standpunkt diesbezüglich. Nun wird eine externe Einmischung nicht mehr rundweg abgelehnt, sondern die Aktivitäten der Vereinten Nationen bezüglich der Golfkrise begrüßt und unterstützt. Dies wiederum zeigt, dass die Arabische Liga grundsätzlich versucht, Konflikte zwischen ihren Mitgliedsstaaten selbst beizulegen. Erst nachdem eine friedliche Beilegung im regionalen Rahmen unmöglich wurde, war man bereit, eine friedliche Beilegung der Streitigkeit durch andere Mechanismen zu akzeptieren.

Die Arabische Liga hat beide Resolutionen des Rates bezüglich der Golfkrise den Vereinten Nationen übermittelt. Sie ist damit ihrer Informationspflicht im Sinne des Art. 54. SVN nachgekommen. Ansonsten kam es zu keiner Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen.

¹⁰¹² UN Doc. S/678, 29.11.1990.

¹⁰¹³ Volger, Nationen, 22.

10. Der Bürgerkrieg in Somalia 1991–1999

10.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts¹⁰¹⁴

Nach dem Sturz des Präsidenten *Mohammad Siad Barre* am 4. Januar 1991 kam es zu heftigen Kämpfen zwischen den verschiedenen Clans in Somalia. Diese Bürgerkriegssituation verwandelte sich schnell in ein völliges Chaos. Zwar existierte nominell eine Regierung in Mogadischu, diese konnte aber die Sicherheit in Somalia nicht mehr garantieren. Infolge des Bürgerkriegs kam es zu einer Kantonisierung Somalias. Die gesamte Wirtschaft und Infrastruktur in Somalia brach als Resultat des Bürgerkriegs in Somalia zusammen. Zusätzlich zum politischen Chaos kam eine Hungersnot hinzu. Die Vereinten Nationen versuchten durch Hilfslieferungen die Hungersnot in Somalia zu lindern, scheiterten aber an den chaotischen Verhältnissen vor Ort. Verschiedenen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts beispielsweise durch die Vereinten Nationen, die Arabische Liga, die OAU und die OIC scheiterten. Als Räuberbanden Hilfslieferungen der Vereinten Nationen plünderten, beschloss der Sicherheitsrat den Einsatz von UN-Truppen in Somalia, um die Verteilung von Hilfslieferungen zu gewährleisten. Im Dezember 1994 ermächtigte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Vereinigten Staaten, militärisch in Somalia zu intervenieren. Allerdings gelang es auch den Vereinigten Staaten mit ihrer Operation „*Restore Hope*“ nicht den Bürgerkrieg zu beenden. Alle weiteren Bemühungen den Konflikt mit friedlichen Mitteln beizulegen scheitern. Erst am 2. Mai 2000 fand eine Konferenz in *Arta*, Djibuti, statt, auf der eine „*Transitional National Charter*“ verabschiedet wurde. Auf Grundlage dieser Charta wurde am 13. August 2000 eine „*Transitional National Assembly*“ gebildet, die am 26. August *Abdikassim Salad Hassan* zum Präsidenten Somalias wählte.¹⁰¹⁵

10.2. Die Reaktion der Arabischen Liga

Das Generalsekretariat der Arabischen Liga rief die Streitparteien schon zu Beginn des Konflikts im Januar 1991 in Somalia zur nationalen Versöhnung auf und beschwor gleichzeitig die staatliche Einheit Somalias. Allerdings konnte das Generalsekretariat der Arabischen Liga ohne den notwendigen, politischen Konsens der Mitgliedsstaaten nicht viel unternehmen.¹⁰¹⁶ Wegen der Differenzen der arabischen Staaten infolge des Golfkriegs war ein solcher Konsens jedoch nicht zu erreichen. Die Durchführung einer Sondersitzung der Arabischen Gipfelkonferenz, um eine Übereinkunft zwischen den arabischen Staaten bezüglich eines Engagements in Somalia zu

¹⁰¹⁴ Vgl. zur Situation in Somalia *E. Abdel-Meguid*, *Ru‘āiyya*, 8, 85–86; ‘*Abou al-Wafa*’, *Ĝāmi‘a*, 23; *Ahmed/Green*, *Heritage*, 113–127; *Arab Strategic Report*, 1992, 118–126, 171–172; *Bariagaber*, *Somalia*, 163–177; *Henrikson*, *Growth*, 149–150; *Krech*, *Somalia*; 61; *Maksoud*, *Sovereignty*, 591; *Theuermann*, *Friedenssicherung*, 240, 259; *UN Blue Book Series Vol. VIII*; *Volger*, *Geschichte*, 6–7, 179–184; *id.*, *Nationen*, 49–59; *Walter*, *Regionalorganisationen*, 325–328.

¹⁰¹⁵ Vgl. dazu *UN Doc. S/2000/1211*, 19.12.2000.

¹⁰¹⁶ Vgl. *Maddy-Weizmann*, *Relations* 15, 150.

erreichen, war zu diesem Zeitpunkt nicht denkbar.¹⁰¹⁷ Zusätzlich wurde seit Ende 1991 die Aufmerksamkeit der Arabischen Liga auf den Konflikt zwischen Libyen und einigen westlichen Staaten gelenkt. Eine Lösung des Konflikts in Somalia, einem Randgebiet der arabischen Welt,¹⁰¹⁸ wurde demzufolge nicht die höchste Priorität innerhalb der Arabischen Liga beigemessen.

Trotzdem dieser Umstände engagierte sich die Arabische Liga bei der Suche nach einer Lösung des Konflikts. Im Mittelpunkt des Engagements der Arabischen Liga in Somalia standen folgende Ziele:¹⁰¹⁹

1. Sicherung der Einheit Somalias als Staat
2. Durchsetzung der nationalen Interessen Somalias
3. Unterstützung der Bevölkerung Somalias

Um diese Ziele umzusetzen, verabschiedete der Ligarat am 30. April 1991 eine Resolution, in der die Bildung eines Komitees für Somalia, bestehend aus Vertretern Ägyptens, Saudi-Arabiens, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Djibutis und des Sudan, beschlossen wurde.¹⁰²⁰ Dieses Komitee tagte am 19. Juni 1991 unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Arabischen Liga, um die Situation in Somalia zu erörtern. Ein Ergebnis dieser Sitzung war der Beschluss, eine Delegation der Arabischen Liga nach Somalia zu entsenden, um die aktuelle Lage in Somalia zu untersuchen und mit den verschiedenen Konfliktparteien Kontakt aufzunehmen. Gleichzeitig gab der Generalsekretär der Arabischen Liga die Bereitschaft seiner Organisation bekannt, sich an einer internationalen Konferenz für Somalia am 10. Juli 1991 in Djibuti zu beteiligen.

Im Juli 1991 nahm daraufhin eine Delegation der Arabischen Liga an einer Friedenskonferenz für Somalia in Djibuti teil.¹⁰²¹ Allerdings scheiterte die Konferenz, da zum einen die Kämpfe in Somalia andauerten, zum anderen die Führer des „Somaliland“ sich weigerten, die Beschlüsse dieser Konferenz umzusetzen.¹⁰²²

¹⁰¹⁷ Arab Strategic Report, 1992, 171–172.

¹⁰¹⁸ Vgl. dazu *Galal*, Challenges, 9.

¹⁰¹⁹ Taqārīr al-amīn al-ām lī maǧlis ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya ‘an al-mauqef as-somaliya (Bericht des Generalsekretärs der LAS „Situation in Somalia“) vom 21.5.1991, in: Sh‘oun Arabiyya, Nr. 67 (Sep. 1991), 192; vgl. auch *E. Abdel-Meguid*, Ru‘āiyya, 87–88.

¹⁰²⁰ *E. Abdel-Meguid*, Ru‘āiyya, 87–88.

¹⁰²¹ *Āl Fatla*, Al-azma, 35; *E. Abdel-Meguid*, Ru‘āiyya, 8, 88; Arab Strategic Report, 1992, 171–172.

¹⁰²² *E. Abdel-Meguid*, ḡāmi‘a, 19. Das Somaliland hatte am 18.5.1991 seine Unabhängigkeit vom restlichen Somalia erklärt.

Der Ligarat reagierte darauf, indem er auf seiner ordentlichen Sitzung am 12. September 1991 eine Resolution mit folgendem Inhalt verabschiedete:¹⁰²³

1. Aufruf zur nationalen Einheit Somalias.
2. Aufruf an alle Konfliktparteien zu einem sofortigen Waffenstillstand und zu einer friedlichen Lösung des Konflikts, sowie einer nationalen Versöhnung.
3. Aufruf an den Generalsekretär der Arabischen Liga zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen Regionalorganisationen, um Möglichkeiten für eine Lösung des Konflikts zu finden. Zu diesem Zweck sollten mit allen Konfliktparteien Gespräche geführt werden.

Als Reaktion auf die Entwicklungen in Somalia beschäftigte sich der Rat der Liga erneut auf einer außerordentlichen Sitzung am 5. Januar 1992 mit der Situation in Somalia. Unter Berufung auf die vorhergegangenen Beschlüsse zur Lage in Somalia wiederholte der Ligarat erneut seine Aufforderungen.¹⁰²⁴ Zusätzlich wurde der Generalsekretär der Arabischen Liga aufgefordert, sofort Kontakt zu den Außenministern der Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga aufzunehmen, um die nötigen Vorbereitungen für die Arbeit der Somalia-Kommission zu treffen. Ziel der Kommission war es, Kontakt zu den verschiedenen Konfliktparteien in Somalia aufzunehmen, um die Möglichkeiten für eine Friedenskonferenz im Rahmen der Arabischen Liga zu klären. Die Arabische Liga informierte den Sicherheitsrat am 12. Januar 1992 durch den Vorsitzenden der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen, über ihre Absicht eine Friedenskonferenz abzuhalten.¹⁰²⁵

Im Januar 1992 tagte der Ligarat in einer Sondersitzung, um die Situation in Somalia zu erörtern. Während dieser Sitzung verabschiedete der Rat die Resolution 5157/ES. Darin wurde der Generalsekretär der Arabischen Liga aufgerufen, direkt Kontakt zu den verschiedenen Konfliktparteien aufzunehmen. Ziel dieser Kontaktaufnahme war es, die Reise einer Delegation der Arabischen Liga nach Somalia vorzubereiten, um mit den verschiedenen Gruppen vor Ort einen Waffenstillstand auszuhandeln. Allerdings wurde die Reise der Delegation verschoben um die Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 23. Januar 1992 abzuwarten.¹⁰²⁶

Erst nach einer Konferenz zur nationalen Versöhnung in Somalia am 15. März 1993, die in Addis Abeba stattfand, äußerte sich die Arabische Liga erneut. In einer Erklärung begrüßte die Arabische Liga die Beschlüsse dieser Konferenz.¹⁰²⁷ Zusätzlich rief der Ligarat in seiner Resolution 5279/99 vom 19. April 1993 die Konfliktparteien auf, bei der Implementierung der Beschlüsse der

¹⁰²³ Resolutionen des Ligarats (Res. 5097/96–12.9.1991).

¹⁰²⁴ Resolutionen des Ligarats (Res. 5157/ES–5.1.1992); UN Doc. S/23448, 21.1.1992.

¹⁰²⁵ UN Doc. S/23448, 21.1.1992

¹⁰²⁶ *Āl Fatla*, Al-azma, 37.

¹⁰²⁷ Baiān Ġamī'a ad-duwal Al-'arabiya, 17.1.1993 (Erklärung der LAS), in: Sho'oun al-'Arabiya, Nr. 74 (Juni 1993), 237.

Konferenz von Addis Abeba vom 27. März 1993 eng mit den Vereinten Nationen und den beteiligten Regionalorganisationen zusammenzuarbeiten.¹⁰²⁸ Diese Aufforderung wurde in einer weiteren Resolution des Ligarats vom 21. September 1993 wiederholt.¹⁰²⁹

Auch nach der Unterzeichnung einer Friedenserklärung verschiedener, somalischer Konfliktparteien in Nairobi am 24. März 1994,¹⁰³⁰ rief der Ligarat erneut in einer Resolution die somalischen Bürgerkriegsparteien auf, mit den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga, sowie den anderen beteiligten Regionalorganisationen zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Stabilität in Somalia wieder herzustellen.¹⁰³¹

Auf seiner ordentlichen Sitzung im September 1994, an der auch der Botschafter Tunesiens bei den Vereinten Nationen in seiner Funktion als Vorsitzender der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen teilnahm, verabschiedete der Ligarat die Resolution 5420/102.¹⁰³² Darin bekräftigt die Arabische Liga die Notwendigkeit der Präsenz der UNOSOM II bis zur Lösung des Konflikts. Gleichzeitig bekräftigte der Rat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen bei der Lösung des Konflikts, sowie die Unterstützung der Vereinten Nationen durch die Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen in dieser Angelegenheit. Ferner beschloss der Ligarat in dieser Resolution erneut die Bildung eines Komitees, bestehend aus den Außenministern Ägyptens, Libyens, Tunesiens und des Jemen, um über Möglichkeiten für eine politische Lösung des Konflikts in Somalia zu beraten, und mit den verschiedenen Konfliktparteien Kontakt aufzunehmen. Dieses Komitee nahm am 15. Dezember 1994 seine Arbeit auf.¹⁰³³

In einem Brief an den Sicherheitsrat forderte die Arabische Gruppe bei den Vereinten Nationen das Mandat für UNOSOM II zu verlängern. Ferner erklärte die Arabische Gruppe ihre Bereitschaft die Vereinten Nationen, im Geiste der Kooperation, Koordination und gemeinsamer Bemühungen, bei der Suche nach einer Lösung der Krise zu unterstützen.¹⁰³⁴

Vom 16. bis zum 26. Dezember 1994 entsandte der Generalsekretär der Arabischen Liga eine Delegation unter der Aufsicht der Abteilung für Arabischen Angelegenheiten des Generalsekretariats nach Somalia. Diese Delegation hatte drei Aufgaben:¹⁰³⁵

¹⁰²⁸ Resolutionen des Ligarats (Res. 5279/99–19.4.1993).

¹⁰²⁹ Resolution des Ligarats (Res. 5326/100–21.9.1993).

¹⁰³⁰ UN Doc. S/1994/614, Annex I, 24.3.1994.

¹⁰³¹ Resolution des Ligarats (Res. 5371/101–27.3.1994); vgl. auch UN Doc. S/1994/422.

¹⁰³² Resolution des Ligarats (Res. 5420/102–21.9.1994); vgl. auch UN Doc. S/1994/1204, 22.10.1994.

¹⁰³³ *Āl Fatla*, Al-azma, 42.

¹⁰³⁴ UN Doc. S/1994/1204, 22.10.1994.

¹⁰³⁵ *Hosni*, Ṭabī', 290.

1. *Die Situation in Somalia und deren Entwicklung, unter Berücksichtigung der Beendigung des Mandats der UNOSOM II im März 1995, zu studieren.*
2. *Dem somalischen Volk die Unterstützung durch die Arabischen Liga zu versichern.*
3. *Den verschiedenen Bürgerkriegsfraktionen die Bereitschaft der Arabischen Liga zur Vermittlung zu erklären.*

Die Delegation des Generalsekretariats der Arabischen Liga traf sich während ihres Aufenthaltes in Somalia mit den verschiedenen Bürgerkriegsfraktionen. An diesen Treffen nahm auf Wunsch der Delegation auch der ägyptische Botschafter in Somalia, sowie die Amtsträger Saudi-Arabiens und des Sudan teil.¹⁰³⁶ Nach dem Studium des Berichts der Delegation verabschiedet der Ligarat eine Resolution 5463/103 vom 29. März 1995. Darin bekräftigte der Ligarat die Bereitschaft der Arabischen Liga zur Unterstützung der Nationalen Versöhnung in Somalia und rief den Generalsekretär der Liga dazu auf, die Konsultationen mit den Vereinten Nationen zur Lösung des Konflikts fortzuführen. Zusätzlich schlug die Arabische Liga vor, eine Konferenz aller internationaler und regionaler Organisationen, welche sich in Somalia engagierten, abzuhalten, um einen gemeinsamen Standpunkt zur friedlichen Lösung des Konflikts zu entwickeln.¹⁰³⁷ Gleichzeitig schlug die Arabische Liga die Bildung einer gemeinsamen Delegation von Vereinten Nationen und Regionalorganisationen vor, um mit den Konfliktparteien in Somalia über eine Konferenz zur Nationalen Versöhnung zu verhandeln. Ferner gab die Arabische Liga ihre Bereitschaft, eine solche Konferenz auszurichten, bekannt.¹⁰³⁸

Zwischen dem 22. und 23. Februar 1995 veranstaltete die Arabische Liga zusammen mit der Organisation Afrikanischer Einheit und der Organisation der Islamischen Konferenz eine Konferenz zur Situation Somalia, an dem die Vereinten Nationen als Beobachter teilnahmen.¹⁰³⁹ Auf dieser Konferenz einigte man sich darauf, gemeinsam die nationale Versöhnung in Somalia zu unterstützen. Aus diesem Grund entschloss man sich, eine gemeinsame Delegation nach Addis Abeba zu entsenden, um mit dem „*Central Organ of the OAU Mechanism for Conflict Prevention, Management and Resolution*“ die Situation in Somalia zu erörtern.

Zwischen 1995 und 1997 verabschiedete der Rat der Liga eine Reihe von Resolutionen, mit gleichem Inhalt. So wurden die Konfliktparteien zu einer politischen Lösung des Konflikts und der Generalsekretär der Liga zur Kooperation mit den Vereinten Nationen bei der Suche einer Lösung für Somalia aufgefordert.¹⁰⁴⁰

¹⁰³⁶ E. Abdel-Meguid, Ru‘āīya, 8; Ḥosni, Ṭabī‘, 291.

¹⁰³⁷ UN Docs. S/1995/231, 28.3.1995; S/1996/42, 16.1.1996.

¹⁰³⁸ UN Doc. S/1996/42, 19.1.1996; vgl. auch *Āl Fatla*, Al-azma, 43.

¹⁰³⁹ UN Doc. A/50/1; vgl. auch UN Docs. A/50/496, 3.10.1995; S/1995/231, 28.3.1995.

¹⁰⁴⁰ Resolutionen des Ligarats (Res. 5499/104–21.9.1995); (Res. 5550/105–21.3.1996);

Neben diesen generellen Aufforderungen beinhaltete die Resolution 5550/105 des Ligarats vom 21. März 1996 erneut den Vorschlag, eine Konferenz zur Nationalen Versöhnung am Sitz der Arabischen Liga in Kairo abzuhalten. Um die Konfliktparteien in Somalia über diesen Vorschlag zu informieren, wurde die Resolution durch die ägyptischen Botschaften in Nairobi und Mogadischu unter den verschiedenen Bürgerkriegsfraktionen verbreitet. Daraufhin besuchten vom 11. April bis zum 6. Mai 1996 Vertreter einiger Bürgerkriegsparteien die Arabische Liga an ihrem Hauptsitz in Kairo, um den Vorschlag zu diskutieren.¹⁰⁴¹ In dieser Situation ergriff der jemenitische Präsident *Abdallah Saleh* die Initiative, indem er die Konfliktparteien zu einer Konferenz der Nationalen Versöhnung in den Jemen einlud.¹⁰⁴² In einer Rede auf der 106. Sitzung des Rats der Liga erklärte der Generalsekretär die Bereitschaft der Arabischen Liga, diese Initiative zu unterstützen.¹⁰⁴³ Der Rat verabschiedete daraufhin am 15. September 1996 die Resolution 5594/106, in der er die verschiedenen Konfliktparteien zur Teilnahme an der Konferenz in *Saana* aufrief. Zusätzlich rief der Ligarat alle internationalen und regionalen Organisationen auf, die Konfliktparteien von einer politischen Lösung des Konflikts im Rahmen der Konferenz in *Saana* zu überzeugen.

Zu Anfang des Jahres 1997 verbesserte sich die Situation in Somalia allmählich. Durch die Verbesserung des politischen Klimas in Somalia wurde auch wieder der Weg für Verhandlungen zwischen den verschiedenen Bürgerkriegsfraktionen frei. Vor diesem Hintergrund kam es am 3. Januar 1997 zu einem Vertragsabschluß zwischen den verschiedenen Bürgerkriegsfraktionen. Der Ligarat begrüßte in seiner Resolution 5638/107 vom 31. März diese neuen Entwicklungen ausdrücklich.

In Folge der politischen Entwicklungen in Somalia setzten intensive diplomatische Bemühungen ein, um die Situation in Somalia abschließend zu lösen. Auf Initiative des ägyptischen Präsidenten trafen sich so beispielsweise im Mai 1997 *Ali Mahdi* und *Hussain Aidid* zu Gesprächen in Kairo. Resultat dieser Gespräche war der Vertrag von Kairo vom 28. Mai 1997. Der Ligarat rief daraufhin die Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen dazu auf, die Konfliktparteien bei ihrer nationalen Versöhnung zu unterstützen.¹⁰⁴⁴

Im Dezember 1997 trafen sich erneut einige Führer der somalischen Bürgerkriegsparteien in Kairo, um Möglichkeiten für eine friedliche Lösung des Konflikts zu erörtern. Am 22. Dezember einigten sich diese Führer auf ein föderales System für Somalia, sowie für regionale Autonomie der Provinzen. Zusätzlich einigte man sich auf die Bildung einer Übergangsregierung sowie auf die

(Res. 5594/106–15.9.1995); (Res. 5638/107–31.3.1997).

¹⁰⁴¹ General Aidid besuchte am 11.4.1996 die Arabische Liga, ein Vertreter der Somali Salvation Alliance am 24.4.1996 und ein Vertreter der Somali National Alliance am 6.5.1996. Vgl. dazu auch *Āl Fatla*, Al-azma, 44.

¹⁰⁴² Vgl. UN Doc. S/1997/135, 17.2.1997.

¹⁰⁴³ *Ḥitaba Amīn al-ām Ğamī'a ad-duwal al-'arabiya* (Rede des LAS-Generalsekretärs), vom 14.9.1996, in: *Sho'oun al-'Arabiya*, Nr. 88 (Dez. 1997), 202.

¹⁰⁴⁴ Resolutionen des Ligarats (Res. 5687/108–21.9.1997).

Durchführung einer Konferenz zur nationalen Versöhnung.¹⁰⁴⁵ In der Kairoer Erklärung vom 22. Dezember 1997 gab die Arabischen Liga das Ergebnis der Verhandlungen bekannt.¹⁰⁴⁶

Am 24. April 1998 autorisierte der Generalsekretär der Arabischen Liga *Esmat Abdel Meguid*, die Arabische Liga, eine Konferenz in Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Afrikanische Einheit, den Vereinten Nationen und der Europäischen Union durchzuführen, um über die Situation in Somalia zu beraten. Zur Vorbereitung dieser Konferenz traf sich der Generalsekretär der Arabischen Liga mit den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Somalia, *David Stein*.

10.3. Die Reaktion der Vereinten Nationen

Am 20. Januar 1992 beantragte der Botschafter Somalias bei den Vereinten Nationen in einem Brief an den Präsidenten des Sicherheitsrats eine Sitzung des Sicherheitsrats zur Situation in Somalia.¹⁰⁴⁷ Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen trat daraufhin am 23. Januar 1992 zu einer Sondersitzung zusammen, zu der auch der Botschafter Somalias eingeladen wurde. Während dieser Sitzung verabschiedete der Sicherheitsrat eine Resolution, in der ein Waffenembargo über Somalia verhängt wurde und alle Konfliktparteien aufgefordert wurden, ihre Kampfhandlungen einzustellen.¹⁰⁴⁸

Interessant ist die Resolution 733 insbesondere, da sie ausdrücklich auf die Bestimmungen des Kapitels VIII SVN hinweist.¹⁰⁴⁹ Daneben wurden die Bemühungen der verschiedenen Regionalorganisationen gelobt, den Konflikt friedlich beizulegen. Gleichzeitig forderte der Sicherheitsrat den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, eng mit seinem Amtskollegen bei der Arabischen Liga und der OAU zusammenzuarbeiten. Aufgrund dieser Resolution wandte sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. Januar 1992 in einem Brief an seinen Amtskollegen bei der Arabischen Liga, in dem er den Wunsch nach einer engen Zusammenarbeit der beiden Organisationen bei der Lösung des Konflikts in Somalia zum Ausdruck brachte:

*„It would seem to me that preliminary talks should take place on how our two Organizations could best co-operate in approaching the broader aspects of the problem in Somalia.“*¹⁰⁵⁰

¹⁰⁴⁵ UN Doc. S/PRST/1997/57, 23.12.1997.

¹⁰⁴⁶ Vgl. dazu Resolutionen des Ligarats (Res. 5737/109–23.3.1998); UN Doc. S/1997/1000, Annex.

¹⁰⁴⁷ UN Doc. S/23445, 20.1.1992.

¹⁰⁴⁸ UN Doc. S/733, 23.1.1992.

¹⁰⁴⁹ Erst seit 1991 wird regelmäßig in Resolutionen bezug auf das Kapitel VIII SVN oder Regionalorganisationen genommen. Vor 1991 wurden Regionalorganisationen nur bei drei Gelegenheiten in den Resolutionen des Sicherheitsrats erwähnt. Vgl. dazu *Gray, Arrangements*, 110.

¹⁰⁵⁰ UN Blue Book Series VIII, 117–118; vgl. auch *Āl Fatla*, Al-azma, 37.

Zusätzlich lud er einen Vertreter der Arabischen Liga zu einer Konferenz über die Situation in Somalia, am 10. Februar 1992 in New York ein.¹⁰⁵¹ An dieser Konferenz nahmen neben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem stellvertretenden Generalsekretär der Arabischen Liga auch Vertreter der OAU und OIC teil. In einer gemeinsamen Erklärung vom 12. Februar 1992 bestätigten der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Vertreter der Arabischen Liga und der anderen Regionalorganisationen die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 733 des Sicherheitsrats.¹⁰⁵² Um diese Resolution des Sicherheitsrats umzusetzen, einigten sich die Vereinten Nationen und die beteiligten Regionalorganisationen auf folgende Punkte:¹⁰⁵³

1. Die Unterzeichnung eines Waffenstillstandes und die Entsendung von Beobachtern zur Überwachung des Waffenstillstandes nach Zustimmung der Konfliktparteien.
2. Die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen spielen die Rolle eines neutralen Vermittlers, ohne sich in die inneren Angelegenheiten einzumischen.
3. Alle Konfliktparteien werden aufgefordert, eine Konferenz zur nationalen Versöhnung durchzuführen.

Auf Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen fand vom 12. –14. Februar 1992 eine „*National Somali Reconciliation Conference*“ in New York statt. An der Konferenz nahmen neben dem somalischen Übergangspräsident *Ali Mahdi* und General *Aidid* auch Vertreter der Arabischen Liga, der OAU und der Islamischen Konferenz, OIC, teil.¹⁰⁵⁴ Ein Ergebnis dieser Konferenz war die Unterzeichnung einer Absichtserklärung über einen Waffenstillstand zwischen *Ali Mahdi* und General *Aidid*. Um den Waffenstillstand zu überwachen, sollten fünfzig Beobachter entsandt werden. Zusätzlich beschloss man, eine gemeinsame Delegation der Vereinten Nationen, der Arabischen Liga, der OAU und der OIC nach Somalia zu entsenden.¹⁰⁵⁵

Am 29. Februar 1992 erreichte diese gemeinsame Delegation Mogadischu, um mit den Konfliktparteien über die Unterzeichnung eines Waffenstillstands zu beraten.¹⁰⁵⁶ In seinem Bericht an den Sicherheitsrat lobte der Generalsekretär der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Arabischen Liga bei der Suche nach einer Lösung des Konflikts in Somalia.¹⁰⁵⁷

Aufgrund des Engagements der Arabischen Liga, wurde gemäß § 39 der Geschäftsordnung des Sicherheitsrats unter anderem der ständige Beobachter der Arabischen Liga bei den Vereinten Nationen eingeladen, an der Sitzung des Sicherheitsrats vom 17. März 1992 teilzunehmen.¹⁰⁵⁸ In

¹⁰⁵¹ UN Blue Book Series VIII, 118–119; UN Doc. S/23693, 11.3.1992; vgl. auch *Henrikson*, Growth, 149.

¹⁰⁵² UN Press Release IHA/431, vom 12.2.1992; vgl. auch UN Doc. S/23693, 11.3.1992.

¹⁰⁵³ *Āl Fatla*, Al-azma, 38.

¹⁰⁵⁴ *Arab Strategic Report*, 1992, 121–122; vgl. UN Blue Book Series Vol. VIII, 120–121.

¹⁰⁵⁵ *Hosni*, Ġāmi‘a, 168–169; UN Blue Book Series Vol. VIII, 120–121.

¹⁰⁵⁶ UN Doc. S/23693, 11.3.92.

¹⁰⁵⁷ UN Doc. S/23693, 11.3.92.

¹⁰⁵⁸ *Āl Fatla*, Al-azma, 34; vgl. auch UN Doc. S/733, 23.1.1992.

der Resolution 746 vom 17. März 1992 bekräftigte der Sicherheitsrat die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga im Zusammenhang mit dem Kapitel VIII SVN. Vor diesem Hintergrund wurde der VN-Generalsekretär aufgefordert, in Kooperation mit der Arabischen Liga und anderen Regionalorganisationen, eine Konferenz unter Beteiligung der Konfliktparteien zu organisieren. Gleichzeitig lobte er die Regionalorganisationen für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Lösung des Konflikts.¹⁰⁵⁹ In Folge dieser Resolution fand im April 1992 in Addis Abeba eine Konferenz unter Vorsitz der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga und anderen Regionalorganisationen statt.¹⁰⁶⁰

Als Reaktion auf den Abschluss eines Waffenstillstandes und der Zustimmung der Konfliktparteien zur Entsendung von Beobachtern, verabschiedete der Sicherheitsrat eine Resolution, in der beschlossen wurde, eine kleine Beobachtermission nach Somalia zu entsenden.¹⁰⁶¹ Zusätzlich wurde die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Zusammenhang mit Kapitel VIII SVN betont,¹⁰⁶² die Bemühungen der Regionalorganisationen bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Konflikts begrüßt, und der Generalsekretär zur Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen aufgefordert.

Am 28. April 1992 ernannte der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Algerier *Mohammed Sahnoun* zu seinem Sondergesandten für Somalia.¹⁰⁶³ Interessant ist diese Tatsache vor allem, da *Sahnoun* vor seiner Funktion bei den Vereinten Nationen als stellvertretender Generalsekretär der Arabischen Liga und der OAU tätig war und somit über gute Kenntnisse bezüglich der Liga und der OAU sowie der Region verfügte.¹⁰⁶⁴ Allerdings wurde *Sahnoun* schon am 29. Oktober 1992 gezwungen, von seinem Posten als Sondergesandter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Somalia zurückzutreten.¹⁰⁶⁵ Hintergrund des Rücktritts war die anhaltende Kritik *Sahnouns* an der Art und Weise des Engagements der Vereinten Nationen in Somalia.

Am 24. Juli 1992 beschloss der Sicherheitsrat, Somalia in vier Operationszonen für die UNOSOM aufzuteilen. Gleichzeitig begrüßte der Sicherheitsrat erneut das Engagement der Arabischen Liga und anderer Regionalorganisationen und rief den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit mit diesen Organisationen auf, um eine Konferenz zur nationalen Versöhnung in Somalia zu organisieren.¹⁰⁶⁶ Zusätzlich wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert, einen Bericht über die Arbeit des Generalsekretariats anzufertigen.¹⁰⁶⁷ Eine Kopie

¹⁰⁵⁹ *Āl Fatla*, Al-azma, 34; *Henrikson*, Growth, 149; vgl. auch UN Doc. S/733, 23.1.1992.

¹⁰⁶⁰ *Arab Strategic Report*, 1992, 124–125.

¹⁰⁶¹ UN Doc. S/751, 24.4.1992.

¹⁰⁶² Vgl. dazu Kapitel 2.

¹⁰⁶³ *Krech*, Somalia, 61; UN Blue Book Series Vol. VIII, 93.

¹⁰⁶⁴ *Henrikson*, Growth, 150.

¹⁰⁶⁵ *Bariagaber*, Somalia, 169; *Krech*, Somalia, 61, 71; UN Blue Book Series Vol. VIII, 94.

¹⁰⁶⁶ UN Doc. S/767, 24.7.1992.

¹⁰⁶⁷ UN Doc. S/24480/Add. 1, 24.8.1992.

dieses Berichts wurde auch an den Generalsekretär der Arabischen Liga weitergeleitet. Interessant ist vor allem die Tatsache, dass der Sicherheitsrat sich in dieser Resolution zum ersten Mal ausdrücklich auf Kapitel VIII SVN bezieht.¹⁰⁶⁸

Nachdem im August 1992 die Situation in Somalia auch weiterhin problematisch blieb, forderte der VN-Generalsekretär in seinem Bericht an den Sicherheitsrat die Erhöhung der Truppenstärke der UNOSOM.¹⁰⁶⁹ Daraufhin beschloss der Sicherheitsrat die Operationen der UNOSOM durch dreitausend zusätzliche Soldaten zu verstärken, um Hilfslieferungen besser zu schützen.¹⁰⁷⁰ Wie schon in den meisten Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in Somalia, wurde auch in der Resolution 775 der Generalsekretär aufgerufen, mit den Regionalorganisationen, wie der Arabischen Liga, bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Konflikts, zusammenzuarbeiten.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Bürgerkriegs in Somalia wird insbesondere durch die Briefe des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an seinen Amtskollegen bei der Arabischen Liga, vom 30. November, 9. Dezember 1992 sowie vom 2. Dezember 1994 deutlich.¹⁰⁷¹ In diesen Briefen informierte der Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Position der Vereinten Nationen bezüglich der Lage in Somalia und über die Debatten im Sicherheitsrat bezüglich der Krise. Ferner bestätigte er die Notwendigkeit einer Teilnahme der Arabischen Liga und anderer Regionalorganisationen an einer Konferenz zur Lösung des Konflikts.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützte zusätzlich in einer Reihe von Resolutionen die Zusammenarbeit zwischen Vereinten Nationen und der Arabischen Liga und den anderen Regionalorganisationen.¹⁰⁷²

Aufgrund der andauernden Gewalt und der prekären humanitären Situation in Somalia ermächtigte der Sicherheitsrat am 3. Dezember 1992 in seiner Resolution 794 die Vereinigten Staaten und andere Staaten auf Grundlage von Kapitel VII SVN, militärisch in Somalia zu intervenieren. Damit autorisierte der Sicherheitsrat erstmals eine militärische Intervention aus rein humanitären Gründen.¹⁰⁷³ Diese Resolution beinhaltete auch die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsrats. Zusätzlich wurden auf Basis der Kapitel VII und VIII SVN alle Staaten aufgerufen, national oder durch Regionalorganisationen Maßnahmen zu ergreifen, um das Waffenembargo der Resolution 733 durchzusetzen. Die beteiligten Regionalorganisationen wurden allerdings nicht direkt dazu aufgerufen, obwohl dies gemäß Art. 53 SVN durchaus möglich gewesen wäre.

¹⁰⁶⁸ *Theuermann*, Friedenssicherung, 240.

¹⁰⁶⁹ Vgl. UN Doc. § 37, S/24480, 24.8.1992.

¹⁰⁷⁰ UN Doc. S/775, 28.8.1992.

¹⁰⁷¹ UN Blue Book Series Vol. VIII, 213–214, 219, 465–466.

¹⁰⁷² UN Docs. A/47/160, 18.12.1992; A/47/167, 18.12.1992; A/48/20, 19.11.1993; A/49/21.L, 2.12.1994.

¹⁰⁷³ *Henrikson*, Growth, 150.

Die „*Operation Restore Hope*“ (UNITAF) der Vereinigten Staaten und anderer Staaten war allerdings nur im geringen Maße erfolgreich. Vielmehr eskalierte die Situation in Somalia zusätzlich, nachdem es zwischen einzelnen Bürgerkriegsfraktionen und insbesondere amerikanischen Verbänden der UNITAF zu Kampfhandlungen gekommen war. Daraufhin wurde das Mandat der UNSOM auf Grundlage von Kapitel VII SVN erweitert.¹⁰⁷⁴ Mit der Erweiterung des Mandats zu UNSOM II sollten die Einheiten der UNITAF Somalia verlassen. Im Gegensatz zu UNSOM, einer reinen Beobachtertruppe, beinhaltete das Mandat UNSOM II auch die Durchführung von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung ihres Mandats.¹⁰⁷⁵

Vom 4. bis zum 15. Januar 1993 fand unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine vorbereitende Konferenz zur nationalen Versöhnung in Addis Abeba statt, an der neben dem Generalsekretär der Arabischen Liga und anderer Vertreter anderer Regionalorganisationen, auch die Führer von 14 somalischen Fraktionen teilnahmen. Ziel dieser Konferenz war es, eine weitere internationale Konferenz zur nationalen Versöhnung vorzubereiten. Auf dieser Konferenz bezeichnete der VN-Generalsekretär die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen als essentiell.¹⁰⁷⁶

Am 15. März 1993 fand in Addis Abeba eine erneute Konferenz unter Beteiligung der Großmächte, Ägyptens, der Nachbarstaaten, sowie der Arabischen Liga und anderer Regionalorganisationen statt. Auf dieser Konferenz einigte man sich auf die Bildung eines Nationalrats für Somalia. Somalia sollte in 74 Verwaltungsbezirke mit der Hauptstadt Mogadischu gegliedert werden.¹⁰⁷⁷ Allerdings verweigerten die Vertreter des „*Somalilandes*“, wie schon zuvor, die Unterschrift unter diesem Abkommen und pochten auf ihre Eigenständigkeit.¹⁰⁷⁸

In seiner Resolution 897 vom 4. Februar 1994 forderte der Sicherheitsrat den Generalsekretär auf, Beratungen mit der Arabischen Liga und der OAU durchzuführen. Ziel war es, Kontakt mit den betroffenen Gruppierungen in Somalia aufzunehmen, um einen Zeitplan zur Implementierung des Abkommens von Addis Abeba aufzustellen. Ferner wurde der VN-Generalsekretär aufgefordert, einen Bericht für den Sicherheitsrat über die Situation in Somalia und die Implementierung dieser Resolution anzufertigen. In diesem Bericht vom 18. Juli 1994 unterstrich der VN-Generalsekretär die Notwendigkeit eines Meinungsaustausches zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, und lobte die Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga und anderen Regionalorganisationen bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Konflikts.¹⁰⁷⁹

¹⁰⁷⁴ UN Doc. S/814, 26.3.1993.

¹⁰⁷⁵ Vgl. *Walter*, Regionalorganisationen, 327.

¹⁰⁷⁶ UN Press Release SG/SM/4893, 4.1.1993.

¹⁰⁷⁷ UN Blue Book Series Vol. VIII, 264–266.

¹⁰⁷⁸ *M. ‘Abdallāh*, Al-muškila, 199; Das Somaliland hatte schon am 18.5.1991 seine Unabhängigkeit vom restlichen Somalia erklärt.

¹⁰⁷⁹ UN Doc. S/1994/839, 18.7.1994.

In einer Resolution vom 4. November 1994 rief der Sicherheitsrat die Vereinten Nationen zu einer Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen, wie der Arabischen Liga, auf, um eine nationale Versöhnung in Somalia herbeizuführen.¹⁰⁸⁰ In der gleichen Resolution rief er die Regionalorganisationen dazu auf, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihre Bemühungen auf der Suche nach einem dauerhaften Frieden fortzusetzen.

Auf Grundlage dieser Resolution schlug der VN-Generalsekretär in seinem Bericht an den Sicherheitsrat die Entsendung einer gemeinsamen Mission von Vereinten Nationen und Regionalorganisationen nach Somalia vor.¹⁰⁸¹ Gleichzeitig unterstrich der Generalsekretär die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga und anderen Regionalorganisationen bei der humanitären Hilfe.

In einer Erklärung am 24. Januar 1996 begrüßte der Präsident des Sicherheitsrats die Bemühungen der Arabischen Liga und anderer Regionalorganisationen um eine politische Lösung der Krise in Somalia. Ferner unterstrich er die Notwendigkeit des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia (UNPOS) in Nairobi für die enge Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen.¹⁰⁸²

In einer weiteren Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1997 wurde der Generalsekretär aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten sowie den Regionalorganisationen Konsultationen durchzuführen.¹⁰⁸³ Ferner wurde der Generalsekretär angewahnt die Situation in Somalia weiter zu beobachten. Aus diesem Grund ernannte der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Sondergesandten für Somalia. Dieser besuchte die Region vom 6. bis zum 20. August 1997.¹⁰⁸⁴ Während dieser Reise traf sich der VN-Sondergesandte am 8. August mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga, um die Situation zu diskutieren. In diesem Gespräch brachte der Generalsekretär der Arabischen Liga den Wunsch nach einer Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Koordination der Kontakte mit den Konfliktparteien in Somalia zum Ausdruck.

Im September 1997 fand am Sitz der Vereinten Nationen ein Treffen zwischen dem stellvertretenden Generalsekretär der Vereinten Nationen für politische Angelegenheiten und den Botschaftern der Staaten der Region, sowie den der Arabischen Liga und anderen Regionalorganisationen bei den Vereinten Nationen statt.¹⁰⁸⁵ Ziel dieses Treffens war die Harmonisierung der verschiedenen Standpunkte auf der Suche nach einer Lösung des Konflikts in Somalia.

¹⁰⁸⁰ UN Doc. S/954, 4.11.1994.

¹⁰⁸¹ UN Doc. S/1996/42, 19.1.1996

¹⁰⁸² UN Doc. S/PRST/1996/4, 24.1.1996.

¹⁰⁸³ UN Doc. S/PRST/1997/78, 27.2.1997.

¹⁰⁸⁴ UN Doc. S/1997/715, 16.9.1997.

¹⁰⁸⁵ UN Doc. S/PRST/1997/715, 16.9.1997.

10.4. Zwischenergebnis

Der Konflikt in Somalia ist in zweierlei Hinsicht von besonderem Interesse für die Untersuchung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit. Zum einen ist der Bürgerkrieg in Somalia der erste Konflikt, der die praktischen Auswirkungen der Vorschläge der „*Agenda für den Frieden*“ auf die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga zeigt. Zum anderen zeigte die Arabische Liga zum ersten Mal in ihrer Geschichte die Bereitschaft, eng mit den Vereinten Nationen bei der Suche nach einer Lösung des Konflikts zusammenzuarbeiten.

Es stellte sich also während des gesamten Konflikts grundsätzlich nicht die Frage nach der Priorität des regionalen Verfahrens oder nach der Zuständigkeitsverteilung zwischen Arabischer Liga und Vereinten Nationen. Vielmehr waren beide Organisationen schon seit Beginn ihres Engagements in Somalia auf eine enge Zusammenarbeit und Koordination ihrer Aktivitäten bedacht.

Seitens der Arabischen Liga wird der Wunsch nach einer engen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts, insbesondere durch den Wortlaut der verschiedenen Resolutionen des Ligarats, deutlich. So wurde in allen Resolutionen der Arabischen Liga seit dem Beginn des Engagements der Vereinten Nationen 1992 eine Zusammenarbeit gefordert und unterstützt.¹⁰⁸⁶ Ein weiteres Indiz für den Wunsch der Arabische Liga nach einer Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ist in der Tatsache zu sehen, dass die Liga regelmäßig ihrer Berichtspflicht nach Art. 54 SVN nachgekommen ist.¹⁰⁸⁷ Damit unterscheidet sich das Verhalten der Arabischen Liga während dieses Konfliktes grundsätzlich von ihrem sonstigen Verhalten. So hat sie nicht auf ihre primäre Zuständigkeit als Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII SVN gepocht, sondern sich stets um eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bemüht.

Das Engagement der Vereinten Nationen muss vor dem Hintergrund der neuen internationalen, politischen Entwicklungen seit dem Ende des Ost-West-Konflikts betrachtet werden. Insbesondere in Folge der „*Agenda für den Frieden*“ versuchte man, die Regionalorganisationen wieder stärker in die friedliche Beilegung von Konflikten einzubeziehen. Aus diesem Grund waren die Vereinten Nationen zu Beginn des Konflikts sehr zurückhaltend, um so den Regionalorganisationen die Möglichkeit zu geben, sich um die friedliche Beilegung des Konflikts zu engagieren. Erst nachdem keine der betroffenen Regionalorganisationen, wie die Arabische Liga, OAU und OIC, Verantwortung bezüglich der Lösung des Bürgerkriegs in Somalia übernahm, schritt der

¹⁰⁸⁶ Vgl. dazu Resolutionen des Ligarats (Res. 5171/1097–29.4.1992); (Res. 5222/98–13.3.1992); (Res. 5279/99–19.4.1993); (Res. 5326/100–21.9.1993); (Res. 5371/101–27.3.1994); (Res. 5420/102–15.9.1994); (Res. 5463/103–29.3.1995); (Res. 5499/104–21.9.1995); (Res. 5550/105–21.3.1996); (Res. 5594/106–15.9.1996); (Res. 5638/107–31.3.1997); (Res. 5687/108–21.9.1998).

¹⁰⁸⁷ Vgl. dazu beispielsweise UN Docs. S/23448, 21.1.1992; S/1994/422, 12.4.1994; S/1994/1204, 22.10.1994; S/1996/42, 19.1.1996; S/1997/1000.

Sicherheitsrat ein. Zu Beginn des Engagements der Vereinten Nationen bemühte man sich noch, die Regionalorganisationen zu einem Engagement bei der Suche nach einem Ausweg aus der Krise zu bewegen. Dies zeigen insbesondere die Beschlüsse des Sicherheitsrats. So hat er in mehreren Resolutionen auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Zusammenhang mit Kapitel VII SVN hingewiesen.¹⁰⁸⁸ Damit wurden aber die Regionalorganisationen indirekt aufgefordert, ihre Verantwortung als Regionalorganisation wahrzunehmen. Der Sicherheitsrat hat damit auf die Priorität des regionalen Verfahrens hingewiesen. Nachdem die Regionalorganisationen, sprich die Arabische Liga, die OAU und die OIC, ihre Verantwortung als Regionalorganisationen nicht nachkamen, bezog sich der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen auch nicht mehr auf Kapitel VIII SVN. Bezüglich der Priorität des regionalen Verfahrens äußerte sich auch der Sondergesandte des VN-Generalsekretärs, *Mohammed Sahnoun*, im gleichen Sinne: „*In Somalia, the OAU should have done it*“.¹⁰⁸⁹

Trotz des fehlenden Willens der Regionalorganisationen sich in Somalia zu engagieren haben sich die Vereinten Nationen um eine enge Zusammenarbeit bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Konflikts bemüht. Dies wird in fast allen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats und den Berichten des Generalsekretärs dokumentiert. In diesem Zusammenhang muss auch die Ernennung des ehemaligen stellvertretenden Generalsekretärs der Arabischen Liga und der OAU, *Mohammed Sahnoun*, gesehen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen basierte in erster Linie auf den gemeinsamen Interessen und Zielen bei der Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts. Diese Ziele lauteten wie folgt:

1. Die Staatliche Einheit und Sicherung der Souveränität für Somalia
2. Die friedliche Lösung des Konflikts in Somalia
3. Die humanitäre Hilfe für die Bevölkerung in Somalia

Allerdings ging das Engagement der Arabischen Liga auch nicht über die Forderung nach der Umsetzung dieser Ziele hinaus.¹⁰⁹⁰ Damit hat die Arabische Liga konkrete Maßnahmen den Vereinten Nationen überlassen.

¹⁰⁸⁸ Resolution 733 vom 23.1.1992 nimmt auf Kapitel VIII SVN wie folgt Bezug: „[...]Recalling also the Provisions of Chapter VIII of the Charter,[...]“; die Resolutionen 746 vom 17.3.1992 und 751 vom 24.4.1992 lauten diesbezüglich wie folgt: „[...]Cognizant of the importance of co-operation between the United Nations and regional organizations in the context of Chapter VIII of the Charter of the United Nations, [...]“; vgl. dazu auch *Ḥosni, Ṭabī*, 291–292.

¹⁰⁸⁹ Zitiert in *Henrikson, Growth*, 150.

¹⁰⁹⁰ Vgl. *Barnett, Partners*, 431

Die Zusammenarbeit der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen nahm während des Bürgerkriegs die verschiedensten Formen an. Beispielsweise wurde der ständige Beobachter der Arabischen Liga zu einigen Sitzungen des Sicherheitsrats zur Situation in Somalia eingeladen. Die Generalsekretäre trafen sich regelmäßig zu Konsultationen, um die Situation in Somalia zu erörtern. Sowohl die Arabische Liga, als auch die Vereinten Nationen waren an allen Friedenskonferenzen für Somalia beteiligt und es fanden auch Konferenzen zwischen den Vereinten Nationen und den betroffenen Regionalorganisationen, zur Koordination ihrer Aktivitäten und um einen gemeinsamen Standpunkt bezüglich der friedlichen Beilegung des Konflikts in Somalia zu finden, statt. Zur besseren Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Organisationen wurden auch gemeinsame Missionen nach Somalia entsandt. Daneben fand ein intensiver Informationsaustausch, auch im Rahmen des Art. 54 SVN, statt.

Die Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen lässt sich abschließend nur im Licht der Differenzen zwischen den arabischen Staaten betrachten. Aufgrund des Grabens zwischen den arabischen Staaten, infolge des Golfkriegs, war ein effektives Engagement der Arabischen Liga in Somalia nicht möglich. Zusätzlich besaß der Konflikt in Somalia, einem Randgebiet der arabischen Welt, in den Organen der Arabischen Liga keine Priorität. Aufgrund des mangelnden Interesses der arabischen Staaten bezüglich des Konflikts, war man auch eher bereit mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Da auch die anderen betroffenen Regionalorganisationen, wie die OAU und die OIC nicht bereit waren, die Hauptverantwortung bei der friedlichen Lösung zu übernehmen, waren die Vereinten Nationen gezwungen, die Führung bei einer friedlichen Lösung des Konflikts in Somalia aktiv zu übernehmen.

11. Der Bürgerkrieg im Jemen von 1994

11.1. Ursprung und Entwicklung des Konflikts¹⁰⁹¹

Die Volksdemokratische Republik Jemen (Südjemen) verlor, nach Ende des Ost-West-Konfliktes durch den Rückzug der Sowjetunion in den Jahren 1989 und 1990, ihre militärische Schutzmacht. Dadurch wurde die Vereinigung mit der Arabischen Republik Jemen (Nordjemen) am 22. Mai 1990 möglich. Indes ging mit der Vereinigung keine Integration der beiden Staaten und ihrer Institutionen einher. Vielmehr existierten praktisch zwei verschiedene Staaten in einem vereinten Jemen weiter.¹⁰⁹² Selbst eine Integration der Streitkräfte des Nordens und des Südens fand in der Praxis nicht statt.¹⁰⁹³

Der Bürgerkrieg im Jemen war letztlich ein Machtkampf zwischen der politischen Führungskaste des Nordens, sprich dem „*Allgemeinen Volkskongress*“ (AVK) unter Führung des Staatspräsidenten *Ali Abdullah Salih* und der Elite des Südens, sprich der „*Jemenitischen Sozialistischen Partei*“ (JSP) und deren Vorsitzender *Ali Salim Al-Beid*, der den Posten des Vizepräsidenten inne hatte.¹⁰⁹⁴ Gegenstand des Konflikts waren insbesondere die politische und administrative Gestalt des Jemen sowie die Ämterverteilung innerhalb der Regierung in Folge der ersten freien Wahlen im Jahre 1963.

Am 27. April 1994 kam es zu ersten Kämpfen zwischen Truppenteilen des Nordens und des Südens. Der Präsident des Jemen *Salih* beschuldigte daraufhin den Vizepräsidenten und Vorsitzenden der JSP, *Ali Salim al-Beid*, der Konspiration gegen die Einheit des Jemen.¹⁰⁹⁵ Nach weiteren Kampfhandlungen brach am 4. Mai 1994 der offene Krieg zwischen den Truppenteilen des Nordens und denen des Südens aus. Präsident *Salih* rief daraufhin am folgenden Tag den Ausnahmezustand aus, und enthob den Vizepräsidenten seines Amtes.

Als Reaktion auf das militärische Vorgehen forderten einige Führer der JSP die Abspaltung des Südjemen vom Nordjemen im Rahmen der Grenzen vor der Vereinigung der beiden Staaten 1990.

Während die Regierung in Saana den Konflikt als rein innerstaatlichen Konflikt betrachtete, war die Sozialistische Partei der Auffassung, dass es sich um einen zwischenstaatlichen Konflikt zwischen dem Nord- und dem Südjemen handelte. In diesem Sinne rief die JSP am 20. Mai den unabhängigen Staat „*Demokratisches Jemen*“ im Süden aus.

¹⁰⁹¹ Arab Strategic Report, 1992, 161–171; *Braun*, Fall, 174–184; *Dunn*, Place, 148–156; *Feindt-Riggers*, AL 1994, 177–178; *Kagian*, Yemen, 7–8; *Koszinowski*, Bürgerkrieg, 258–268; *Krech*, Konflikte, 37–56; *Maksoud*, Sovereignty, 591.

¹⁰⁹² Vgl. dazu UN Doc. S/1994/764, 27.6.1994; *Dunn*, Place, 149–156; *Krech*, Konflikte, 37.

¹⁰⁹³ UN Doc. S/1994/764, 27.6.1994; *Krech*, Konflikte, 37, 39.

¹⁰⁹⁴ *Krech*, Konflikte, 3, 37; vgl. auch *Koszinowski*, Bürgerkrieg, 258–268.

¹⁰⁹⁵ *Krech*, Konflikte, 42.

In Folge der schweren Kampfhandlungen weitete sich der Konflikt zunehmend zu einer regionalen und internationalen Krise aus. Sowohl die arabischen Staaten, die Arabische Liga und die Vereinten Nationen versuchten zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, jedoch ohne Erfolg. Trotz verschiedener Abkommen über einen Waffenstillstand gingen die Kämpfe unvermindert weiter.¹⁰⁹⁶ Nach der Belagerung *Mukallas*, der Hauptstadt der Provinz *Hadramaut*, in der auch das Hauptquartier der JSP lag, sowie der Einnahme Adens durch Regierungstruppen am 7. Juli 1994 wurde der Konflikt militärisch beendet.

11.2. Reaktion der Arabischen Liga

Schon zu Beginn des Konfliktes entsandte der Generalsekretär im März 1994 eine Delegation in den Jemen, die jedoch keine friedliche Lösung des Konflikts erreichen konnte.¹⁰⁹⁷ Im April 1994 forderten die politischen Führer des Südjemen die Arabische Liga zu einem Engagement im Jemen auf. Auch die ägyptische Regierung war von der Notwendigkeit eines Engagements der Arabischen Liga überzeugt. Ein Plan der ägyptischen Regierung sah die Aufstellung einer arabischen Friedenstruppe vor, die einen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien im Jemen durchsetzen und überwachen sollte.¹⁰⁹⁸ Aus diesem Grund forderte Ägypten, eine Sondersitzung der Arabischen Liga einzuberufen, um die Situation im Jemen zu erörtern und um die Bildung einer arabischen Sicherheitstruppe vorzubereiten. Allerdings traf dieser Vorschlag auf den Widerstand der Regierung in Saana, die eine Sondersitzung der Arabischen Liga grundsätzlich ablehnte. Da es sich beim Bürgerkrieg im Jemen um eine rein interne Angelegenheit des Jemen handelte, konnte die Arabische Liga gemäß Artikel 5. des Ligapakts nicht von sich aus intervenieren.¹⁰⁹⁹ Infolgedessen setzte sich der Ligarat am 7. Mai auf einer Sitzung in Kairo nur für eine staatliche Einheit des wiedervereinigten Jemen ein.¹¹⁰⁰ Zusätzlich beauftragte der Ligarat den Generalsekretär Kontakt zu den Konfliktparteien aufzunehmen, um eine Lösung des Konflikts zu erreichen.

Um die Regierung in Saana doch noch von einem Engagement der Arabischen Liga zu überzeugen und um eine friedliche Lösung des Konflikts zu erreichen, sandte der Generalsekretär der Arabischen Liga am 15. Mai 1994 eine Delegation in den Jemen, zu Verhandlungen mit der jemenitischen Regierung.¹¹⁰¹ Die jemenitische Regierung weigerte sich indes, die Situation im Jemen mit der Delegation zu erörtern. Zusätzlich lehnte sie jegliche Einmischung von außen, insbesondere auch die der Arabischen Liga, grundsätzlich ab. Folglich musste die Delegation der

¹⁰⁹⁶ Vgl. dazu UN Docs. S/1994/764, 27.6.1994; S/1994/817, 12.7.1994.

¹⁰⁹⁷ *Feindt-Riggers*, AL 1994, 177.

¹⁰⁹⁸ *Feindt-Riggers*, AL 1994, 177.

¹⁰⁹⁹ Art. 5 PLAS lautet in diesem Zusammenhang wie folgt: „[...] *If there should arise among them a difference which does not concern a state's independence, sovereignty, or territorial integrity, and if the parties to the dispute have recourse to the Council for the settlement of the difference, [...].*“.

¹¹⁰⁰ *Krech*, Konflikte, 37.

¹¹⁰¹ *Feindt-Riggers*, AL 1994, 177.

Arabischen Liga unverrichteter Dinge nach Kairo zurückkehren. Nachdem ein Lösungsversuch im Rahmen der Arabischen Liga gescheitert war, wandten sich einige Mitgliedsstaaten der Liga in der Angelegenheit an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Ein Antrag des Südjemens um Aufnahme in die Arabische Liga wurde nicht mehr erörtert.¹¹⁰²

11.3. Reaktion der Vereinten Nationen

Nachdem der Versuch, eine Sondersitzung der Arabischen Liga zur Situation im Jemen abzuhalten, gescheitert war, wandte sich die ägyptische Regierung mit der Unterstützung der arabischen Golfstaaten in dieser Angelegenheit an den Sicherheitsrat. Die fünf ständigen Mitglieder lehnten indes eine Sitzung zur Situation im Jemen ab, da es sich um eine interne Angelegenheit des Jemen handelte. Erst nachdem die Situation im Jemen in Folge der Ausrufung der Demokratischen Republik Jemen am 21. Mai 1994 durch die JSP eskalierte, befasste sich der Sicherheitsrat erstmals mit der Angelegenheit. Der Sicherheitsrat verabschiedete daraufhin am 1. Juni 1994 die Resolution 924, an deren Entwurf Saudi-Arabien maßgeblich beteiligt war.¹¹⁰³ Darin begrüßte der Sicherheitsrat die Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts, unter anderem auch durch die Arabische Liga. Zusätzlich wurden die Konfliktparteien zu einem sofortigen Waffenstillstand und zur friedlichen Beilegung des Konflikts aufgefordert. Ferner wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert, eine Mission zur Tatsachenermittlung in den Jemen zu entsenden. Der Generalsekretär ernannte daraufhin den ehemaligen algerischen Außenminister *Lakhdar Brahimi* zu seinem Sondergesandten für den Jemen.¹¹⁰⁴ Der Sondergesandte besuchte, als Vorsitzender der VN-Mission zur Tatsachenermittlung, ab dem 7. Juni die Region.¹¹⁰⁵ Während dieser Reise traf *Brahimi* am 18. Juni 1994 auch mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga zusammen, um die Situation im Jemen sowie Möglichkeiten zur Lösung des Konflikts zu diskutieren.¹¹⁰⁶ Zusätzlich diente das Treffen dazu, die Aktionen beider Organisationen zu koordinieren.¹¹⁰⁷ Am 12. Juni 1994 traf sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen am Rande der Sitzung der Staats- und Regierungschefs der OAU mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga, um unter anderem die Situation im Jemen zu diskutieren.¹¹⁰⁸

Nach einer erneuten Zuspitzung des Konflikts durch die Belagerung von Aden durch Regierungstruppen des Nordens, verlangte Ägypten mit der Unterstützung der Golfstaaten erneut eine Sitzung des Sicherheitsrats, um über die Entwicklungen des Konflikts zu beraten. Der Sicherheitsrat trat daraufhin zu einer Sondersitzung zusammen und verabschiedete am 29. Juni

¹¹⁰² Vgl. *Feindt-Riggers*, AL 1994, 177.

¹¹⁰³ Vgl. *Kagian*, Yemen, 7.

¹¹⁰⁴ UN Doc. S/1994/764, 27.6.1994

¹¹⁰⁵ Vgl. UN Doc. S/1994/764, 27.6.1994

¹¹⁰⁶ UN Doc. A/49/519, 14.10.1994.

¹¹⁰⁷ Brief vom Direktor der West Asia Division an den Generalsekretär der LAS, Final Report on the LAS-UN-Meeting, Genf, 2–4.7.1997.

¹¹⁰⁸ Vgl. UN Doc. A/49/519, 14.10.1994.

1994 die Resolution 931. Wie schon in der ersten Resolution wurden die Konfliktparteien erneut zu einem Waffenstillstand aufgerufen. Und wie schon Resolution 924 beinhaltete auch diese Resolution keine Vorschläge zur Durchsetzung des Waffenstillstandes. Allerdings wurde der Generalsekretär und sein Sondergesandter für den Jemen aufgefordert, alles Erdenkliche zu tun, mit dem Ziel ein Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen.¹¹⁰⁹ Allerdings gelang es dem Sondergesandten nicht einen Waffenstillstand herbeizuführen. Mit dem Ende des Konflikts Anfang Juli 1994 endete auch das politische Engagement der Vereinten Nationen. In der Folge beschränkten sich die Vereinten Nationen auf humanitäre Hilfe für den Süden des Jemen. Am 10. Juli besuchte der örtliche VN-Koordinator gemeinsam mit dem stellvertretenden Generalsekretär der Arabischen Liga für militärische Angelegenheiten Aden, um sich ein Bild der Situation vor Ort zu machen.¹¹¹⁰

11.4. Zwischenergebnis

Der Konflikt im Jemen wurde als eine interne Angelegenheit des Jemen angesehen. Aus diesem Grund lehnte die Regierung in Saana jegliche Einmischung von außen ab. So blieb es der Arabischen Liga trotz verschiedener Versuche verwehrt, sich aktiv bei der Suche nach einer Lösung des Konflikts zu engagieren. Nachdem der Versuch einer friedlichen Lösung des Konflikts im regionalen Rahmen gescheitert war, wurde die Angelegenheit auf Betreiben einiger arabischer Staaten an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen überwiesen. Allerdings lehnte der Sicherheitsrat eine Sitzung in dieser Angelegenheit ab. Erst nach einer Eskalation des Konflikts beschäftigte sich der Sicherheitsrat mit der Angelegenheit. Konkrete Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung wurden jedoch nicht beschlossen. Allerdings hat der Sicherheitsrat sein Untersuchungsrecht nach Art. 34 SVN wahrgenommen und eine Mission zur Tatsachenermittlung in den Jemen entsandt.¹¹¹¹ Während dieser Tatsachenermittlung trafen sich auch der Generalsekretär der Arabischen Liga und der Sondergesandte der Vereinten Nationen, zur Erörterung der Lage im Jemen. Zusätzlich trafen sich die Generalsekretäre verschiedentlich zu Konsultationen, bei denen auch der Konflikt im Jemen thematisiert wurde.

¹¹⁰⁹ UN Doc. S/931, 29.6.1994; vgl. auch UN Doc. S/1994/817, 12.7.1994.

¹¹¹⁰ UN Doc. A/49/817, 12.7.1994.

¹¹¹¹ Art. 34 SVN lautet wie folgt: „Der Sicherheitsrat kann jede Streitigkeit sowie jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, untersuchen, um festzustellen, [...]“.

12. Zusammenfassung

Die durchgängige Praxis des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen macht deutlich, dass er grundsätzlich die Priorität der Arabischen Liga bei der friedlichen Streitbeilegung akzeptiert und erst bei einem Scheitern derselben selbst eingegriffen hat.

Wurde der Sicherheitsrat von einer der Streitparteien direkt angerufen, hat er dem Vorrang des regionalen Verfahrens der Arabischen Liga dadurch Rechnung getragen, indem er seine Beratungen ausgesetzt hat, solange das regionale Verfahren erfolgversprechend war. Während des Bürgerkriegs in Somalia hat er sogar die betroffenen Regionalorganisationen unter Hinweis auf Kapitel VIII SVN indirekt aufgerufen, ihrer primären Verantwortung bei der friedlichen Lösung lokaler Konflikte gerecht zu werden.

Durch die Beibehaltung der Angelegenheit auf Tagesordnung hat der Sicherheitsrat gleichzeitig seine Überwachungsfunktion im Sinne des Art. 34 SVN ausgeübt. Erst bei einem Scheitern des regionalen Verfahrens wurde der Sicherheitsrat selbst wieder aktiv. So wurde während der Libanonkrise von 1958 die Angelegenheit als Tagesordnungspunkt aufgenommen, eine Beurteilung allerdings aufgeschoben. Oder die Angelegenheit wurde nach ersten Beratungen auf der Tagesordnung belassen, wie bei der Krise in Kuwait 1961 und bei dem Konflikt zwischen Ägypten und dem Sudan von 1958. Dies zeigt den Wunsch des Sicherheitsrates, seine generelle Verantwortung bei Fragen des Friedens und der Sicherheit wahrzunehmen.

Bei Konflikten, die den internationalen Frieden gefährdeten, wurde der Sicherheitsrat, auf Grund seiner primären Verantwortung, in der Angelegenheit sofort selbst aktiv. So intervenierte der Sicherheitsrat sowohl beim Arabisch-Israelischen Konflikt, als auch bei der Golfkrise 1990. Trotz der primären Verantwortung des Sicherheitsrats gemäß Art. 39 und 40 SVN, beispielsweise bei der Golfkrise 1991, hat er trotzdem das Engagement der Arabischen Liga um eine friedliche Beilegung des Konflikts ausdrücklich begrüßt.

Bei einigen Konflikten intervenierte der Sicherheitsrat nicht, obwohl er im Sinne des Kapitel VII SVN verantwortlich gewesen wäre, beispielsweise in der Krise zwischen Marokko und Algerien 1963. Vielmehr überließ der Sicherheitsrat die friedliche Beilegung des Konflikts den regionalen Mechanismen der Arabischen Liga und der OAU. Gleiches geschah während der Jemen-Krise von 1962. Obwohl dieser Konflikt eine Gefährdung des internationalen Friedens darstellte, überließ der Sicherheitsrat die Lösung des Konflikts der Arabischen Liga.

Die Frage der Zuständigkeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen hat also nur eine untergeordnete Rolle in den Beziehungen zu den Vereinten Nationen gespielt. Dies erklärt sich unter anderem auch aus dem Umstand, dass die Bestimmungen des Paktes der Arabischen Liga und des Vertrags über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit weder die, in Betracht kommenden Mittel zur friedlichen Streitbeilegung aufzählt, noch eine Pflicht zur vorrangigen Inanspruchnahme des regionalen Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung postuliert.

Allerdings hat die Arabische Liga bei Konflikten zwischen ihren Mitgliedsstaaten grundsätzlich versucht, den Konflikt im regionalen Rahmen der Arabischen Liga zu lösen. So hat sich in der Praxis der Arabischen Liga das Prinzip „*Try LAS first*“ herausgebildet. Scheiterte der Versuch einer friedlichen Streitbeilegung im Rahmen der Arabischen Liga, wurde versucht mit Hilfe der Arabischen Gruppe bei den Vereinten Nationen, doch noch eine regionale Lösung des Konflikts herbeizuführen. Beispiel hierfür ist das Vorgehen der Arabischen Liga während des Libanonkonflikts 1958.

Anders als beispielsweise bei der Organisation Afrikanischer Staaten¹¹¹² oder der Organisation Amerikanischer Staaten wurde das Prinzip „*Try the regional body first*“ indes nicht auf eine legale Grundlage gestellt. Ein Reformprojekt von 1979 sah zwar ausdrücklich die Priorität des regionalen Streitbeilegungsverfahrens der Arabischen Liga vor, wurde aber nie verwirklicht. Gleiches gilt für ein weiteres Reformprojekt vom 1. August 1991. Dies sah eine primäre Konfliktlösung im Rahmen der Arabischen Liga, sprich dem Ligarat oder der Arabischen Gipfelkonferenz, vor. Erst nach einem Scheitern des regionalen Verfahrens haben die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga das Recht, sich an andere Organisationen zu wenden.¹¹¹³ Gleiches äußert der Generalsekretär der Arabischen Liga *Esmat Abdel-Meguid* in seinem Buch „*Ru‘aīya ġadīda lī daur ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya*“.¹¹¹⁴ Demnach sollen arabische Konflikte in ihrem natürlichen Rahmen, also der Arabischen Liga, beigelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Sicherheitsrat bei Streitfällen zwischen Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga grundsätzlich die Priorität des regionalen Verfahrens akzeptiert hat. Dies kann indes nicht als eine ausschließliche Zuständigkeit der Arabischen Liga verstanden werden. Konsequenter Weise behielt sich der Sicherheitsrat vor, Angelegenheiten nach Art. 34 SVN zu untersuchen. Auch die Möglichkeit der Parteien nach Art. 35 SVN, die Angelegenheit direkt dem Sicherheitsrat zu unterbreiten, blieb unangetastet. Immer wenn der Sicherheitsrat eine solche Angelegenheit an die Arabische Liga zurückverwies, tat er das aus Gründen des Pragmatismus und nicht aus rechtlichen Gründen. In einem solchen Fall stimmten die Streitparteien zu, die Angelegenheit im Rahmen der Arabischen Liga zu lösen. Durch die Beibehaltung der Angelegenheit auf der Tagesordnung, demonstrierte der Sicherheitsrat seine Hauptverantwortung für den Frieden und die internationale Sicherheit.

Was die Frage der Zwangsmaßnahme anbelangt, so spielte diese in der Praxis der Arabischen Liga nur eine untergeordnete Rolle. In der Geschichte der Liga kam es nur gegenüber Israel zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen. Im Jahre 1945 verhängte die Arabische Liga einen Wirtschaftsboykott gegenüber „*zionistischen Gütern*“. Allerdings führte dies zu keiner Diskussion bezüglich des Begriffs der Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 53 (1) SVN. Erst im Zuge des militärischen Vorgehens der arabischen Staaten gegen Israel im Jahre 1948 kam es zu einer

¹¹¹² Vgl. Resolution E-CFN/1/1 des Ministerrats der OAU, 15–18.11.1967.

¹¹¹³ Vgl. ‘*Abou al-Wafa*’, Ġāmi‘a, 25.

¹¹¹⁴ *E. Abdel-Meguid*, *Ru‘aīya*, 45.

intensiveren Diskussion in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen. Allerdings trug dieser Fall zu keiner Klärung des Konzepts der Zwangsmaßnahmen im Sinne des Art. 53 (1) SVN bei. Dementsprechend konnte die Arabische Liga relativ unabhängig von den Vereinten Nationen Zwangsmaßnahmen verhängen und durchführen. Allerdings hat die Arabische Liga in der Praxis nie Zwangsmaßnahmen gegen ihre eigenen Mitgliedsstaaten eingesetzt.

War die Arabische Liga bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen relativ unabhängig, so gilt dies auch für den Einsatz von Friedenstruppen. Die Arabische Liga hat bei drei Gelegenheiten, 1961 in Kuwait und zweimal 1976 im Libanon, Truppen zur Friedenssicherung eingesetzt. Die ersten beiden Peace-keeping-Operationen der Arabischen Liga der „*Arab League Force*“ 1961 in Kuwait und der „*Symbolic Arab Security Force*“ 1976 im Libanon können als Friedensmissionen nach dem klassischen Mandat angesehen werden. Dementsprechend war eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat nicht von Nöten. Allerdings hat der Sicherheitsrat, obwohl er von der Arabischen Liga über die Durchführung der Missionen informiert wurde, nicht auf die Entsendung der arabischen Friedenstruppen reagiert. Das Mandat der „*Arab Deterrent Force*“ 1976 im Libanon beinhaltete, im Gegensatz zu den beiden oben genannten, den Einsatz von Waffengewalt zur Durchsetzung des Friedens. Damit muss diese Operation eher als „*peace-enforcement*“ denn als „*Peace-keeping*“ angesehen werden. Ein solches Mandat hätte aber im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen der Zustimmung des Sicherheitsrats bedurft. Allerdings kam es nicht zu einer Diskussion innerhalb der Organe der Vereinten Nationen. Dies bedeutet, dass die Arabische Liga selbst bei Friedensmissionen, deren Mandat den Einsatz von Waffengewalt beinhaltete, unabhängig von den Vereinten Nationen agieren konnte.

Aufgrund der Analyse der Konflikte lassen sich eindeutig Rückschlüsse auf das Verhalten der Arabischen Liga bezüglich der Berichtspflicht im Sinne des Art. 54 SVN schließen. Dabei lassen sich drei verschiedene Verhaltensweisen feststellen.

Zum einen kam die Arabische Liga immer dann ihrer Berichtspflicht nach, wenn ihrerseits Truppen eingesetzt wurden. So informierte die Arabische Liga die Vereinten Nationen über das militärische Vorgehen der arabischen Staaten gegen Israel 1948. Gleiches gilt für die Durchführung von Friedensmissionen im Rahmen der Arabischen Liga, wie 1961 in Kuwait und 1976 im Libanon.

Ebenso kam die Arabische Liga ihrer Informationspflicht dann nach, wenn es ihrem eigenen Interesse diente. Ein Beispiel dafür ist die Praxis der Arabischen Liga während des Konflikts in Somalia.

Bei allen anderen untersuchten Konflikten kam die Liga ihrer Berichtspflicht nicht nach. Eine mögliche Ursache ist sicherlich darin zu sehen, dass diese Konflikte nach Meinung der Arabische Liga in ihre primäre Zuständigkeit fielen.

Es hat sich also gezeigt, dass die Arabische Liga relativ unabhängig von den Vereinten Nationen agieren konnte. Begünstigt wurde dies durch die Tatsache, dass die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels VIII SVN durch den Kalten Krieg behindert wurde. Aufgrund dessen wurde die Praxis der Arabischen Liga bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen, beim Einsatz von Friedenstruppen und bei der Berichtspflicht nie durch die Vereinten Nationen in Frage gestellt. Barnett spricht deshalb auch davon, daß: „*Regional organizations have lived a celebrated Life*“.¹¹¹⁵

Die Analyse der verschiedenen Konflikte zeigt, dass erst seit Beginn der neunziger Jahre eine Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen bezüglich von Konflikten stattgefunden hat. Diese Zusammenarbeit nahm dabei zumeist die Form von Konsultationen zwischen den Generalsekretären oder deren Vertretern an. Dies war unter anderem während des Bürgerkriegs im Jemen 1994 der Fall. Insbesondere der Konflikt in Somalia wurde durch die Zusammenarbeit der beiden Sekretariate geprägt. Während des gesamten Konflikts wurden gemeinsame Konsultationen, Konferenzen und Missionen durchgeführt mit dem Ziel einer friedlichen Lösung des Konflikts. Allerdings muss einschränkend bemerkt werden, dass der Konflikt in Somalia keinen großen Stellenwert bei der Arabischen Liga einnahm, da man zum einen noch mit den Auswirkungen des 2. Golfkriegs zu kämpfen hatte, und zum anderen Somalia als ein Randgebiet der arabischen Welt ohnehin keinen großen Stellenwert innerhalb der Arabischen Liga genießt. Auch hier wird wiederum deutlich, dass eine Zusammenarbeit seitens der Arabischen Liga nur dann stattfindet, wenn sie selbst keine Initiative ergreifen will oder sie sich einen Vorteil durch eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verspricht.

¹¹¹⁵ Barnett, Partners, 411–412.

6. Resümee

Da die arabischen Staaten bei der Gründung der Arabischen Liga nicht bereit waren Souveränitätsrechte abzugeben, besitzt die Liga bis heute keinen eigenen autonomen Handlungsspielraum.

„The Arab League is a confederation comprised of independent sovereign states dedicated to coordination and cooperation. It is therefore more than an alliance but less than sovereign in and of itself.“¹¹¹⁶

Sie ist demnach abhängig von der Bereitschaft ihrer Mitgliedsstaaten zur Kooperation und Koordination. Aufgrund dieses strukturellen Defizits, wurde die Arabische Liga von ihren Mitgliedsstaaten in erster Linie als Instrument zur Durchsetzung der einzelstaatlichen Interessen missbraucht. Den arabischen Staaten ging es bei der Gründung der Arabischen Liga in erster Linie darum, den *Status Quo* in der Region zu bewahren. Eine Kooperation und Koordination zwischen den arabischen Staaten im Rahmen der Arabischen Liga findet dementsprechend nur dann statt, wenn sich alle Mitgliedsstaaten einen Vorteil versprechen. Im Bereich der „*low politics*“, wie bei wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Fragen, war die Arabische Liga demzufolge relativ erfolgreich, während im Bereich der „*high politics*“, wie bei Fragen des Friedens und der internationalen Sicherheit oder bei Fragen der Reform der Liga, es zu keiner effektiven Koordination und Kooperation gekommen ist.

Dieses Verhalten der Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga spiegelt sich natürlich auch in den Beziehungen zu den Vereinten Nationen wider. Seitens der arabischen Staaten scheint keine Intention zu bestehen, eine umfassende, effektive Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen aufzubauen. Die arabischen Staaten sehen in den Vereinten Nationen vielmehr ein Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen im internationalen Rahmen. Ein Interesse der Arabischen Liga galt diesbezüglich insbesondere der Befreiung der arabischen Gebiete von den Kolonialmächten, sowie der wirtschaftlich, technischen und kulturellen Entwicklung des Nahen Ostens. Bezüglich des ursprünglichen Aufgabengebiets von Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Sinne des Kapitel VIII ist es jedoch nur im eingeschränkten Maße zu einer Zusammenarbeit gekommen. Die Arabische Liga hat in dieser Hinsicht sogar versucht, inner-arabische Konflikte ausschließlich im regionalen Rahmen zu lösen und externe Einflüsse, wie der Vereinten Nationen, zu verhindern. Begünstigt wurde diese Tatsache durch die Lähmung der Vereinten Nationen durch die Supermächte. Durch den Kalten Krieg wurde in der Vergangenheit die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels VIII SVN behindert. Von einer Subordination der Regionalorganisation gemäß der Bestimmungen des Kapitel VIII SVN kann in der Praxis der beiden Organisationen also keine Rede sein. Vielmehr konnte sich die Arabische Liga, wie andere Regionalorganisationen auch, relativ unabhängig von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet des

¹¹¹⁶ Salafy, League, 4.

Friedens und der internationalen Sicherheit engagieren. Die Arabische Liga betrachtet sich dementsprechend als eine, von den Vereinten Nationen, unabhängige Organisation, und infolgedessen nicht als verlängerter Arm der Vereinten Nationen. Eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten wurde dementsprechend in der Vergangenheit von der Arabischen Liga als nicht notwendig erachtet.

Mit dem Ende des Kalten Kriegs hat sich das politische Umfeld grundlegend geändert. Aufgrund der internationalen Entwicklungen sind die Vereinten Nationen erstmals seit ihrer Gründung in der Lage, ihre Verantwortung auf dem Gebiet des Friedens und der internationalen Sicherheit zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund haben die Vereinten Nationen auch die Regionalorganisationen aufgefordert, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Gleichzeitig wurde mit der „Agenda für den Frieden“ eine Grundlage für das zukünftige Verhältnis zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen geschaffen.

Die arabische Liga hat auf diese internationalen Entwicklungen und die „*Agenda für den Frieden*“ nur zögerlich reagiert. Ein in dieser Hinsicht einschneidendes Ereignis war sicherlich der Zweite Golfkrieg von 1990 bis 1991. Das Unvermögen der Arabischen Liga, den Konflikt im regionalen Rahmen zu lösen, einerseits und das Vorgehen der Vereinten Nationen andererseits, verdeutlichte anschaulich die Notwendigkeit einer strukturellen Reform der Arabischen Liga.¹¹¹⁷ Die Arabische Liga hat auf diesen Umstand reagiert und seit 1991 versucht, eigene Mechanismen zur Lösung der regionalen Probleme zu entwickeln. Ziel ist es, regionale Fragen des Nahen Ostens im Rahmen der Arabischen Liga zu lösen, bevor sie, dem direkten Einfluss der Arabischen Liga entzogen, auf internationaler Ebene gelöst werden.

Aufgrund dessen hat die Arabische Liga mehrere Reformprojekte angestoßen, um die Struktur der Arabischen Liga den neuen Anforderungen anzupassen. Insbesondere die Schaffung eines internationalen arabischen Gerichtshofs zur Beilegung von inner-arabischen Streitigkeiten, die Bildung eines Mechanismus zur Verhütung und Beilegung von inner-arabischen Streitigkeiten, die Schaffung einer multiarabischen Friedenstruppe und die abschließende Institutionalisierung und Integration der Gipfelkonferenz der arabischen Staatschefs in das System der Arabischen Liga, wurden beschlossen. Allerdings wurde bis auf die Integration und Institutionalisierung der Gipfelkonferenz bisher keines dieser Projekte umgesetzt. Vor dem Hintergrund des Scheiterns von Reformprojekten in der Vergangenheit der Arabischen Liga müssen die aktuellen Reformprojekte jedoch mit Vorsicht betrachtet werden.

Eine Neustrukturierung der Arabischen Liga ist nicht nur eine Voraussetzung für eine effektive regionale Zusammenarbeit, sondern auch eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine zukünftige effektive Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen. Ein Stichwort in dieser Hinsicht ist die Synchronisierung der verschiedenen Mechanismen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen. Erst eine Angleichung der beiden Systeme ermöglicht eine effektive

¹¹¹⁷ Vgl. *Tanira*, Ğamī'a, 44.

Koordination und Kooperation der beiden Organisationen. Zwar ist eine Synchronität der Mechanismen laut Satzung der Vereinten Nationen nicht vorgesehen, allerdings implizieren verschiedene Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen eben eine solche Synchronität. So setzt die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Regionalorganisationen bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach Art. 53 SVN indirekt einen regionalen Mechanismus zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen voraus. Gleiches gilt für den Einsatz von Friedenstruppen. Gemeinsame friedenssichernde Einsätze von Vereinten Nationen und der Arabischen Liga oder die Inanspruchnahme der Arabischen Liga beim Einsatz von Friedenstruppen durch die Vereinten Nationen implizieren ebenfalls einen eigenen Mechanismus der Arabischen Liga zur Durchführung von friedenssichernden Maßnahmen. Im Rahmen der Arabischen Liga wurde allerdings bisher kein Mechanismus für den Einsatz von Friedenstruppen geschaffen. Die Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit von 1995 sah zwar die Möglichkeit der Schaffung einer multiarabischen Streitmacht vor, wurde indes bis heute nicht umgesetzt.

Eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen hängt wie bereits erwähnt auch von einer Synchronisierung der regionalen und universellen Mechanismen ab.¹¹¹⁸ Dieser Tatsache trägt auch der seit 1994 begonnene Dialog zwischen den Vereinten Nationen und den verschiedenen Regionalorganisationen Rechnung. Im Rahmen von regelmäßigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen werden die Möglichkeiten einer effektiven Zusammenarbeit und der Verbesserung der Kapazitäten der Organisationen diskutiert. Eines der Hauptprobleme in diesem Zusammenhang ist dabei sicherlich die Frage der Finanzierung der verbesserten Zusammenarbeit, sowie die fehlenden Kapazitäten der Arabischen Liga beispielsweise bei der Ausbildung ihres Personals. Sowohl für die Vereinten Nationen als auch für die Arabische Liga stellt die Frage der fehlenden finanziellen Ressourcen eines der Hauptprobleme dar.¹¹¹⁹

All diese Faktoren haben dazu geführt, dass eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga bisher nicht stattgefunden hat. Vielmehr fand eine Zusammenarbeit nur als Reaktion auf bestimmte Ereignisse statt. Insbesondere in der Vergangenheit scheint also kein wirkliches Interesse, sowohl der Vereinten Nationen als auch der Arabischen Liga, für eine effektive Zusammenarbeit gegeben zu haben. Dementsprechend hat sich bisher auch kein ausreichender Mechanismus der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den beiden Organisationen entwickelt.

In der „*Agenda für den Frieden*“ hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* auf den Umstand hingewiesen, dass die Ausgestaltung der Kooperationsmaßnahmen und die entsprechende Arbeitsteilung zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen flexibel den Gegebenheiten des jeweiligen Falles angepasst werden muss. Dementsprechend wurden keine formellen Modalitäten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und

¹¹¹⁸ Vgl. dazu *Maksoud*, *Sovereignty*, 590–591.

¹¹¹⁹ Vgl. *Barnett*, *Partners*, 427; *Ahmed*, *AI* 1995, 180.

den Regionalorganisationen aufgestellt oder eine Arbeitsteilung gefordert. Damit bleibt es aber den Regionalorganisationen selbst überlassen, ob und inwieweit sie ihre Beziehungen mit den Vereinten Nationen in Zukunft ausgestalten.

Wie Anfangs schon erwähnt, hat die Arabische Liga keinen eigenen autonomen Handlungsspielraum und die Vereinten Nationen haben keine Möglichkeit, die Arabische Liga zur Zusammenarbeit zu bewegen. Damit hängen der Ausbau der Beziehungen und eine effektive Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen ausschließlich vom politischen Willen der Entscheidungsträger im Nahen Osten ab.

Der politische Wille im Nahen Osten wird von mehreren Faktoren bedingt, die bisher eine Neugestaltung der Beziehungen zwischen Arabischer Liga und den Vereinten Nationen behindert haben. Erst wenn diese Hemmnisse beseitigt sind, besteht eine Chance für eine regionale und internationale Zusammenarbeit.

Einer der wichtigsten Faktoren ist sicherlich das Problem der Demokratisierung des Nahen Ostens. Demokratie kann allerdings nicht als Grundvoraussetzung für eine effektive regionale und internationale Zusammenarbeit betrachtet werden. Die Entwicklungen in Lateinamerika und in Osteuropa haben jedoch gezeigt, dass eine Demokratisierung die zwischenstaatliche Zusammenarbeit begünstigen kann.¹¹²⁰ Dies wird dadurch bedingt, dass demokratische Kräfte und Regierungen eher bereit sind, auf die Belange anderer einzugehen.¹¹²¹ Im Nahen Osten haben sich bisher keine demokratischen Kräfte durchsetzen können:

„None of the Arab heads of state who claim to represent their countries in the councils of the League has been democratically elected and, consequently, there is no particular reason why their views on the interests of the Arab nation should be privileged over others“¹¹²²

Regierungen, die nicht bereit sind, national Kompromisse einzugehen, werden sich auch kaum in ihren Beziehungen zu Nachbarländern kompromissbereit zeigen.¹¹²³ Das Fehlen einer demokratischen Kultur im Nahen Osten hat dementsprechend bisher eine regionale Zusammenarbeit behindert.

Ein weiteres Hindernis für die künftige Beziehung zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen betrifft die Frage der Souveränität der Einzelstaaten. Die Vereinten Nationen und die Arabische Liga stehen vor der Aufgabe sich mit den neuen Anforderungen infolge der Beendigung des Kalten Kriegs auseinandersetzen. Im Zeitalter der Globalisierung stehen dabei die unterschiedlichen Anschauungen der Vereinten Nationen und der arabischen Staaten, bezüglich der

¹¹²⁰ Vgl. *Fawcett*, Regionalism, 27–30.

¹¹²¹ § 9, Agenda für den Frieden, A/47/277–S/24111, 17.6.1992.

¹¹²² *Tripp*, Organizations, 288.

¹¹²³ Vgl. *Fawcett*, Regionalism, 29.

Frage der Souveränität der Einzelstaaten, im Mittelpunkt. Sowohl für die Vereinten Nationen, als auch für die Arabischen Liga ist die Souveränität eine der Grundvoraussetzungen der Mitgliedschaft. Allerdings wird die einzelstaatliche Souveränität im Rahmen der Vereinten Nationen zunehmend in Frage gestellt. *Boutros-Ghali* äußert sich in der „*Agenda für den Frieden*“ diesbezüglich wie folgt:

„[...]Die absolute und exklusive Souveränität – ein Postulat, das in der Realität nie seine Entsprechung gefunden hat –, gehört jedoch der Vergangenheit an. Die führenden Staatsmänner stehen heute vor der Aufgabe dies zu verstehen und ein Gleichgewicht herzustellen zwischen den Geboten einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der innerstaatlichen Belange und den Anforderungen einer in zunehmendem Maße interdependenten Welt[...].“¹¹²⁴

Auch der jetzige Generalsekretär der Vereinten Nationen *Kofi Annan* äußert sich diesbezüglich in gleicher Weise: „*State sovereignty, in its most basic sense, is being redefined – not least by the forces of globalization and international co-operation*“.¹¹²⁵

Während auf der internationalen Ebene das Konzept der einzelstaatlichen Souveränität zunehmend in Frage gestellt wird, spielt es für die Arabische Liga eine dominierende Rolle. Wie im 3. Kapitel dieser Arbeit dargestellt, basiert das gesamte System der Arabischen Liga auf dem Konzept der einzelstaatlichen Souveränität. Dieses Konzept wurde nur durch den Arabischen Nationalismus in den fünfziger und sechziger Jahren in Frage gestellt, der in der Arabischen Liga nur einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer umfassenden arabischen Einheit sah. Zwar wird die Arabische Liga neben ihrer Funktion als zwischenstaatliche Organisation auch als nationale Institution angesehen,¹¹²⁶ mit der Invasion Kuwaits durch irakische Truppen wurde jedoch gleichzeitig die Idee einer arabischen Einheit beerdigt.¹¹²⁷ Bis heute beharren die Arabischen Staaten auf ihre absolute Souveränität. Aus diesem Grund waren sie bisher auch nicht bereit, Souveränitätsrechte an die Arabische Liga oder an einen Arabischen Gerichtshof abzutreten.

Und schließlich behindern verschiedene, ungelöste Konflikte im Nahen Osten den Ausbau der Beziehungen der Arabischen Liga mit den Vereinten Nationen. Sicherlich ist die ungelöste Frage des Iraks eines der größten Hemmnisse für die zukünftige Beziehung der Arabischen Liga mit den Vereinten Nationen. Einem arabischen Staat der seit über zehn Jahren unter Sanktionen der Vereinten Nationen zu leiden hat, lässt sich natürlich der Vorteil einer Zusammenarbeit der Arabischen Liga mit den Vereinten Nationen nur schwer vermitteln. Da die Arabische Liga bei ihren Entscheidungen des Konsenses ihrer Mitglieder bedarf, also auch den des Irak, wird die Weiterentwicklung der Beziehungen zu den Vereinten Nationen von einer Lösung der Irakfrage abhängen.

¹¹²⁴ *Agenda für den Frieden*, § 17, A/47/2777–S/24111, 17.6.1992

¹¹²⁵ *Annan*, *Concepts*, 1.

¹¹²⁶ Vgl. *E. Abdel-Meguid*, *Ru‘aiya*, 37; *Maksoud*, *Sovereignty*, 585.

¹¹²⁷ Vgl. *Shehadi*, *Diplomacy*, 218.

Ein weiterer Konflikt, der die Beziehungen zwischen der Arabischer Liga und den Vereinten Nationen beeinträchtigt, ist und bleibt der zwischen Israel und den Palästinensern. Wie in den vorangegangenen Kapiteln dieser Arbeit schon dargestellt, spielte das Palästina-Problem für die Geschichte und Entwicklung der Arabischen Liga eine herausragende Rolle. In diesem Sinne hat das Palästina-Problem auch die Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen beeinflusst. Solange die Palästina-Frage ungelöst bleibt und die Vereinten Nationen sich nicht in der Lage sehen, ihre Beschlüsse bezüglich Palästinas zu implementieren, solange wird es nur schwer möglich sein, die arabischen Entscheidungsträger vom Vorteil einer Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu überzeugen.

Damit wird aber deutlich, dass es bei der Frage der Beziehungen zwischen den Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen nicht in erster Linie darum geht, Mechanismen für eine verbesserte Zusammenarbeit zu finden, sondern um die Frage ob und inwieweit die Regionalorganisationen in der Lage sind, ihrer zukünftigen Rolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gerecht zu werden.

Was die Arabische Liga angeht, so scheint es aufgrund ihrer Struktur und Entwicklung fraglich, ob sie in der Zukunft in der Lage sein wird, sich auf die neuen internationalen Entwicklungen einzustellen. Allerdings machen einige Versuche der Neustrukturierung der Arabischen Liga in jüngster Vergangenheit Hoffnung für die Zukunft.

7. Anhang

7.1. Die Bestimmungen des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen¹¹²⁸

Artikel 52

(1) Diese Charta schließt das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind; Voraussetzung hierfür ist, dass diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.

(2) Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen.

(3) Der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder auf Grund von Überweisungen durch ihn selbst.

(4) Die Anwendung der Artikel 34 und 35 wird durch diesen Artikel nicht beeinträchtigt.

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staats gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck „Feindstaat“ in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 54

Der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem laufenden zu halten, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffen oder in Aussicht genommen werden.

¹¹²⁸ Quelle: Amtliche Fassung der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. 1973 II, S. 431.

7.2. Das Protokoll von Alexandria¹¹²⁹

The chiefs and members of the Syrian, Trans-Jordanian, Iraqi, Lebanese and Egyptian delegations at the preliminary Committee of the General Arab Conference,

Anxious to strengthen and consolidate the ties, which bind all Arab countries, and to direct them toward the welfare of the Arab World, to improve its conditions, insure its future, and realize its hopes and aspirations,

And in its response to the Arab Public opinion in all Arab Countries,

Have met at Alexandria from Shawwal 8, 1363 (September 25, 1944), in the form of a Preliminary Committee of the General Arab Conference, and agreed as follows:

1. The League of Arab States

A League will be formed of independent Arab States, which consent to join the League. It will have a council, which will be known as the "Council of the League of Arab States", in which all the participating states will be represented on an equal footing.

The object of the League will be to control the execution of the agreements which the above states will conclude; to hold periodic meetings which will be strengthen the relations between those states; to co-ordinate their political plans so as to insure their co-operation, and protect their independence and sovereignty against every aggression by suitable means; and to supervise in a general way the affairs and interests of the Arab countries.

The decisions of the Council will be binding on those who have accepted them except in cases where disagreement arises between two member states of the League in which the two parties shall refer their dispute to the Council for solution. In this case the decision of the Council of the League will be binding.

In no case will resort to force to settle a dispute between any two member states of the League be allowed. But every state shall be free to conclude with any other member state of the League, or other powers, special agreements, which do not contradict the text, or spirit of the present dispositions.

In no case will the adoption of a foreign policy, which may be prejudicial to the policy of the League or an individual member state, be allowed.

The Council will intervene in every dispute which may lead to war between a Member state of the League and any other member state or power, so as to reconcile them.

A subcommittee will be formed of the members of the Preliminary Committee to prepare a draft of the statutes of the Council of the League and to examine the political questions, which may be object of agreement among Arab States.

2. Co-operation in Economic, Cultural, Social and other Matters

A. The Arab States represented on the Preliminary Committee shall closely co-operate in the following matters.

- (1) Economic and financial matters, i.e., commercial exchange, customs, currency, agriculture, and industry.
- (2) Communications, i.e., railways, roads, aviation, navigation, posts and telegraphs.
- (3) Cultural matters.
- (4) Questions of nationality, passports, visas, execution of judgements, extradition of criminals, etc.
- (5) Social questions.
- (6) Questions of public health.

¹¹²⁹ Quelle: *Macdonald*, League, 315–318

- B. A subcommittee of experts for each of the above subjects will be formed in which the States, which have participated in the Preliminary Committee, will be represented. This Subcommittee will prepare draft regulations for the co-operation in the above matters, describing the extent and means of that collaboration.
- C. A committee for co-ordination and editing will be formed whose object will be to control the work of the other subcommittees, to co-ordinate that part of the work which is accomplished, and to prepare drafts of agreements which will be submitted to the various governments.
- D. When all subcommittees have accomplished their work the Preliminary Committee will meet to examine the work of the subcommittee as a preliminary step toward the holding of a General Arab Conference.

3. Consolidation of these Ties in the Future

While expressing its satisfaction at such a happy step, the Committee hopes that Arab States will be able in the future to consolidate that step by other steps, especially if post-war events should result in institutions which bind various powers more closely together.

4. A Special Resolution Concerning Lebanon

The Arab States represented on the Preliminary Committee emphasize their respect of the independence and sovereignty of Lebanon in its frontiers, which the governments of the above States have already recognized in consequence of Lebanon's adoption of an independent policy, which the Governments of that country announced in its program of October 7, 1943, unanimously approved by the Lebanese Chamber of Deputies.

5. A Special Resolution Concerning Palestine

A. The Committee is of the opinion that Palestine constitutes an important part of the Arab World and that the rights of the Arabs in Palestine cannot be touched without prejudice to peace and stability in the Arab World.

The Committee also is of the opinion that the pledges binding the British Government and providing for the cessation of Jewish Immigration, the preservation of Arab lands, and the achievement of independence for Palestine are permanent rights whose prompt implementation would constitute a step toward the desired goal and toward the stabilization of peace and security.

The Committee declares its support of the cause of the Arabs in Palestine and its willingness to work for the achievement of their legitimate aim and the safeguarding of their just rights.

The Committee also declares that it is second to none in regretting the woes, which have been inflicted upon the Jews of Europe by the European dictatorial states. But the question of these Jews should not be confused with Zionism, for there can no better injustice and aggression than solving the problem of the Jews in Europe by another injustice, i.e., by inflicting injustice on the Arabs of Palestine of various religions and denominations.

B. The special proposal concerning the participation of the Arab Governments and peoples in the "Arab National Fund" to safeguard the lands of the Arabs in Palestine shall be referred to the committee of financial and economic affairs to examine it from all its angles and to submit the results of that examination to the Preliminary Committee in its next meeting.

7.3. Der Pakt der Liga der Arabischen Staaten¹¹³⁰

HIS EXCELLENCY THE PRESIDENT OF THE SYRIAN REPUBLIC;
HIS ROYAL HIGHNESS THE AMIR OF TRANS-JORDAN;
HIS MAJESTY THE KING OF IRAQ;
HIS MAJESTY THE KING OF SAUDI ARABIA;
HIS EXCELLENCY THE PRESIDENT OF THE LEBANESE REPUBLIC;
HIS MAJESTY THE KING OF EGYPT;
HIS MAJESTY THE KING OF YEMEN;

Desirous of strengthening the close relations and numerous ties, which link the Arab world;

And anxious to support and stabilize these ties upon a basis of respect for the independence and sovereignty of these states, and to direct their efforts toward the common good of all Arab countries, the improvement of their status, the security of their future, the realization of their aspirations and hopes;

And responding to the wishes of Arab public opinion in all Arab lands;

Having agreed to conclude a Pact to that end and having appointed as their representatives the persons whose names are listed hereinafter, have agreed upon following provisions:

Article I

The League of Arab States is composed of the independent Arab states, which have signed the Charter.

Any independent Arab state has the right to become a member of the League. If it desires to do so, it shall submit a request, which will be deposited with the Permanent Secretariat General and submitted to the Council at the first meeting held after submission of the request.

Article II

The League has as its purpose the strengthening of the relations between the member-states; the co-ordination of their policies in order to achieve co-operation between them and to safeguard their independence and sovereignty; and a general concern with the affairs and interests of the Arab countries. It has also as its purpose the close co-operation of its member-states, with due regard to the organization and circumstances of each state, on the following matters:

- A. Economical and financial affairs, including commercial relations, customs, currency, and questions of agriculture and industry.
- B. Communications; this includes railroads, roads, aviation, navigation, telegraphs and posts.
- C. Cultural Affairs.
- D. Nationality, passports, visas, execution of judgements and extradition of criminals.
- E. Social affairs.
- F. Health affairs.

Article III

The League shall possess a Council composed of the representatives of the member-states of the League; each state shall have a single vote, irrespective of the number of its representatives.

It shall be the task of the Council to achieve the realisation of the objectives of the League and to supervise the execution of agreements, which the member-states have concluded on the questions enumerated in the preceding Article, or on any other question.

¹¹³⁰ Quelle: Information Directorate of the General-Secretariat, League of Arab States.

It likewise shall be the Council task to decide upon the means by which the League is to co-operate with the international bodies to be created in the future in order to guarantee security and peace and to regulate economic and social relation.

Article IV

For each of the questions listed in Article II there shall be set up a special committee in which the member-states of the League shall be represented. These committees shall be charged with the task of laying down the principles and extent of co-operation. Such principles shall be formulated as draft agreements to be presented to the Council for examination preparatory to their submission to the aforesaid states.

Representatives of the other Arab countries may take part in the work of the aforesaid committees. The Council shall determine the conditions under which the representatives may be permitted to participate and the rules governing such representation.

Article V

Any resort to force in order to resolve disputes between two or more member-states of the League is prohibited. If there should arise among them a difference, which does not concern a state's independence, sovereignty, or territorial integrity, and if the parties to the dispute have recourse to the Council for the settlement of this difference, the decision of the Council shall then be enforceable and obligatory.

In such case, the states between whom the difference has arisen shall not participate in the deliberations and decisions of the Council.

The Council shall mediate in all differences which threaten to lead to war between two member-states, or a member-state and a third state, with a view to bringing about their reconciliation.

Decisions of arbitration and mediation shall be taken by majority vote.

Article VI

In case of aggression or threat of aggression by one state against a member-state, the state which has been attacked or threatened with aggression may demand the immediate convocation of the Council.

The Council shall by unanimous decision determine the measures necessary to repulse the aggression. If the aggressor is a member-state, his vote shall not be counted in determining unanimity.

If, as the result of the attack, the government of the state attacked finds itself unable to communicate with the Council, the state's representative in the Council shall request the convocation of the Council for the purpose indicated in the foregoing paragraph. In the event that this representative is unable to communicate with the Council, any member-state of the League shall have the right to request the convocation of the Council.

Article VII

Unanimous decisions of the Council shall be binding upon all member-states of the League; majority decisions shall be binding only upon those states which have accepted them.

In either case the decisions of the Council shall be enforced in each member-state according to its respective laws.

Article VIII

Each member-state shall respect the systems of government established in the other member-states and regard them as exclusive concerns of those states. Each shall pledge to abstain from any action calculated to change established systems of government.

Article IX

States of the League which desire to establish closer co-operation and stronger bonds than are provided for by this Charter may conclude agreements to that end.

Treaties and agreements already concluded or to be concluded in the future between a member-state and another state shall not be binding or restrictive upon other members.

Article X

The permanent seat of the League of Arab States is established in Cairo. The Council may, however, assemble at any other place it may designate.

Article XI

The Council of the League shall convene in ordinary session twice a year, in March and September. It shall convene in extraordinary session upon the request of two member-states of the League whenever the need arises.

Article XII

The League shall have a permanent Secretariat-General which shall consist of a Secretary-General, Assistant Secretaries and an appropriate number of officials.

The Council of the League shall appoint the Secretary-General by a majority of two thirds of the states of the League. The Secretary-General, with the approval of the Council, shall appoint the Assistant Secretaries and the principal officials of the League.

The Council of the League shall establish an administrative regulation for the functions of the Secretariat-General and matters relating to the staff.

The Secretary-General shall have the rank of Ambassador and the Assistant Secretaries that of Ministers Plenipotentiary.

The first Secretary-General of the League is named in an annex to this Charter.

Article XIII

The Secretary-General shall prepare the draft of the budget of the League and shall submit it to the Council for approval before the beginning of each fiscal year.

The Council shall fix the share of the expenses to be borne by each state of the League. This may be considered if necessary.

Article XIV

The members of the Council of the League as well as the members of the committees and the officials who are to be designated in the administrative regulation shall enjoy diplomatic privileges and immunity when engaged in the exercise of their functions.

The buildings occupied by the organs of the League shall be inviolable.

Article XV

The first meeting of the Council shall be convened at the invitation of the head of the Egyptian Government. Thereafter it shall be convened at the invitation of the Secretary-General.

The representatives of the member-states of the League shall alternately assume the presidency of the Council at each of its ordinary sessions.

Article XVI

Except in cases specifically indicated in this Charter, a majority vote of the Council shall be sufficient to make enforceable decisions on the following matters:

- A. Matters relating to personnel.
- B. Adoption of the budget of the League.
- C. Establishment of the administrative regulations for the Council, the committees and the Secretariat-General.
- D. Decisions to adjourn the session.

Article XVII

Each member-state of the League shall deposit with the Secretariat-General one copy of treaty or agreement concluded or to be concluded in the future between itself and another member-state of the League or a third state.

Article XVIII

If a member-state contemplates withdrawal from the League, it shall inform the Council of its intention one year before such withdrawal is to go into effect.

Article XIX

This Charter may be amended with the consent of two thirds of the states belonging to the League, especially in order to make firmer and stronger ties between the member-states, to create an Arab Tribunal of Arbitration, and to regulate the relations of the League with any international bodies to be created in the future to guarantee security and peace.

Final action on an amendment cannot be taken prior to the session following the session in which the motion was initiated.

If a state does not accept such an amendment it may withdraw at such time as the amendment goes into effect, without being bound by the provisions of the preceding article.

Article XX

This Charter and its annexes shall be ratified according to the basic laws in force among the High Contracting Parties.

The instruments of ratification shall be deposited with the Secretariat-General of the Council and the Charter shall become operative as regards each ratifying state fifteen days after the Secretary-General has received the instruments of ratification from four states.

This Charter has been drawn up in Cairo in the Arabic language on this 8th day of Rabi' II, thirteen hundred and sixty four H. (March 22, 1945), in one copy, which shall be deposited in the safe keeping of the Secretariat-General.

An identical copy shall be delivered to each state of the League.

1. Annex Regarding Palestine

Since the determination of the last Great War the rule of the Ottoman Empire over the Arab countries, among them Palestine, which had become detached from that Empire, has come to an end. She has come to be autonomous, not subordinate to any other state.

The Treaty of Lausanne proclaimed that her future was to be settled by the parties concerned.

However, even though she was as yet unable to control her own affairs, the Covenant of the League of Nations in 1919 made provisions for a regime based upon recognition of her independence.

Her international existence and independence in the legal sense cannot, therefore, be questioned, any more than could the independence of the other Arab Countries.

Although the outward manifestations of this independence have remained obscured for reasons beyond her control, this should not be allowed to interfere with her participation in the work of the Council of the League.

The states signatory to the Pact of the Arab League are therefore of the opinion that, considering the special circumstances of Palestine and until that country can effectively exercise its independence, the Council of the League should take charge of the selection of an Arab representative from Palestine to take part in its work.

2. Annex regarding Co-operation with Countries which are not Members of the Council of the League

Whereas the member-states of the League will have to deal in the Council as well as in the committees with matters which will benefit and affect the Arab world at large;

And whereas the Council has to take into account the aspirations of the Arab countries, which are not members of the Council and have to work toward their realization;

Now, therefore, it particularly behoves the states signatory to the Pact of the Arab League to enjoin the Council of the League, when considering the admission of those countries to participation in the committees referred to in the Pact, that it should spare no efforts to learn their needs and understand their aspirations and hopes; and it should thenceforth for their best interests and the safeguarding of their future with all the political means at disposal.

3. Annex regarding the Appointment of a Secretary-General of the League

The states signatories to this Pact have agreed to appoint His Excellency Abdul-Rahman Azzam Bey, to be Secretary-General of the League of Arab States.

His appointment is made for two years. The Council of the League shall hereafter determine the new regulations for the Secretary-General.

7.4. Vertrag über gemeinsame Verteidigung und Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Arabischen Liga¹¹³¹

Signed on June 17, 1950 at the 12th Session of the League Council.

The Governments of:

THE HASHEMITE KINGDOM OF JORDAN
THE SYRIAN REPUBLIC
THE KINGDOM OF IRAQ
THE KINGDOM OF SAUDI ARABIA
THE LEBANESE REPUBLIC
THE KINGDOM OF EGYPT
THE MOTAWAKILITE KINGDOM OF YEMEN

In view of the desire of the above-mentioned Governments to consolidate relations between the States of the Arab League; to maintain their independence and their peoples, to co-operate for the realization of mutual defence and the maintenance of security and peace according to the principles of both the Arab League Pact and the United Nations Charter, together with the aims of the said Pacts; and to consolidate the stability and security and provide means of welfare and development in the countries.

The following government delegates of [...], having been duly accredited and fully authorized by their respective governments, approve the following:

Article 1

The Contracting States, in an effort to maintain and stabilize peace and security, hereby confirm their desire to settle their international disputes by peaceful means, whether such disputes concern relations among themselves or with other powers.

Article 2

The Contracting States consider any armed aggression made against any one or more of them or their armed forces, to be directed against them all.

Therefore, in accordance with the right of self-defence, individually or collectively, they undertake to go without delay to the aid of the State or States against which such aggression is made, and immediately to take, individually and collectively, all steps available, including the use of armed force, to repel the aggression and restore security and peace.

In conformity with Article 6 of the Arab League Pact and Article 51 of the United Nations Charter, the Arab League Council and the UN Security Council shall be notified of such act of aggression and the means and procedure taken to check it.

Article 3

At the invitation of any one of the signatories of this Treaty the Contracting States shall hold consultations whenever there are reasonable grounds for the belief that the territorial integrity, independence, or security of any one of the parties is threatened.

In the Event of the threat of war or the existence of an international emergency, the Contracting States shall immediately proceed to unify their plans and defensive measures, as the situation may demand.

¹¹³¹ Quelle: Information Directorate of the General-Secretariat, League of Arab States.

Article 4

The Contracting States, desiring to implement fully the above obligations and effectively carry them out, shall co-operate in consolidating and co-ordinating their armed forces, and shall participate according to their resources and needs in preparing individual and collective means of defence to repulse the said armed aggression.

Article 5

A Permanent Military Commission composed of the representatives of the General Staffs of the armies of the Contracting States shall be formed to draw up plans of joint defence and their implementation.

The duties of the Permanent Military Commission, which are set forth in, an Annex attached to this Treaty, include the drafting of necessary reports on the method of co-operation and participation mentioned in Article 4.

The Permanent Military Commission shall submit to the Joint Defence Council, provided hereunder in Article 6, reports dealing with the questions within its province.

Article 6

A Joint Defence Council under the supervision of the Arab League Council shall be formed to deal with all matters concerning the implementation of the provisions of Articles 2, 3, 4, and 5 of this Treaty.

It shall be assisted in the performance of its task by the Permanent Military Commission referred to in Article 5.

The Joint Defence Council shall consist of the Foreign Ministers and the Defence Ministers of the Contracting States or their representatives.

Decisions taken by two-thirds majority shall be binding on all the Contracting States.

Article 7

The Contracting States, in order to fulfil the aims of this Treaty, and to bring security and prosperity in the Arab countries, and in an effort to raise the standard of living in them, undertake to co-operate in the development of the economies and the exploitation of their natural resources; to facilitate the exchange of their respective agricultural and industrial products; and generally organize and co-ordinate their economic activities and to conclude the necessary inter-Arab agreements to realize such aims.

Article 8

An Economic Council consisting of the Ministers in charge of economic affairs, or their representatives if necessary, shall be formed by the Contracting States to submit recommendations for the realization of all such aims as are set forth in the performance of its duties, seek the co-operation of the Committee for Financial and Economic Affairs referred to in Article IV of the Arab League Pact.

Article 9

The Annex to this Treaty shall be considered an integral and indivisible part of it.

Article 10

The Contracting States undertake to conclude no international agreements, which may be contrary to the provisions of this Treaty, nor to act, in their international relations, in a way, which may be contrary to the aims of this Treaty.

Article 11

No provisions of this Treaty shall in any way affect, or is intended to affect, any of the rights or obligations developing upon the Contracting States from the United Nations Charter or the responsibilities borne by the United Nations Security Council for the maintenance of international peace and security.

Article 12

After a lapse of 10 years from the date of the ratification of this Treaty, any one of the Contracting States may withdraw from it, providing 12 months notice is previously given to the Secretariat-General of the Arab League.

The Secretariat-General of the League shall inform the other Contracting States of such notice.

Article 13

This Treaty shall be ratified by each Contracting State according to the constitutional procedure of its own government.

The Treaty shall come into force for the ratifying States 15 days after the receipt by the Secretariat-General of the instruments of ratification from at least four States.

This Treaty is drafted in the Arabic in Cairo on April 13, 1950. One signed copy shall be deposited with the Secretariat-General of the Arab League; equally authentic copies shall be transmitted to each of the Contracting States.

Military Annex

1. The Permanent Military Commission provided for in Article 5 of the Joint Defence and Economic Co-operation Treaty between the States of the Arab League, shall undertake the following:

(a) in co-operation with the Joint Defence Council, to prepare plans to deal with all anticipated dangers or armed aggression that may be launched against one or more of the Contracting States or their armed forces, such plans to be based on the principles determined by the Joint Defence Council;

(b) to submit proposals for the organization of the forces of the Contracting States, stipulating the minimum force for each in accordance with military exigencies and the potentialities of each State;

(c) to submit proposals for increasing the effectiveness of the forces of the Contracting States in so far as their equipment, organization, and training are concerned; so that they may keep pace with modern military methods and development; and for the unification and co-ordination of all such forces;

(d) to submit proposals for the exploitation of natural, agricultural, industrial, and other resources of all Contracting States in favour of the inter-Arab military effort and joint defence;

(e) to organize the exchange of training missions between the Contracting States for the preparation of plans, participation in military exercises and manoeuvres and the study of their results, recommendations for the improvement of methods to ensure close co-operation in the field, and for the general improvement of the forces of all the Contracting States;

(f) to prepare the necessary data on the resources and military potentialities of each of the Contracting States and the part to be played by the forces of each in the joint military effort;

(g) to discuss the facilities and various contributions which each of the Contracting States, in conformity with the provisions of this Treaty, might be asked to provide, during a state of war, on behalf of the armies of such other Contracting States as might be operating on its territory.

2. The Permanent Military Commission may form temporary or permanent subcommittees from among its own members to deal with any of the matters falling within its jurisdiction. It may also seek the advice of any experts whose views on certain questions are deemed necessary.

3. The Permanent Military Commission shall submit detailed reports on the results of its activities and studies to the Joint Defence Council provided for in Article 6 of this Treaty, as well as an annual report giving full particulars of its work and studies during the year.

4. The Permanent Military Commission shall establish its headquarters in Cairo but may hold meetings in any other place the Commission may specify. The Commission shall elect its Chairman for two years; he may be re-elected. Candidates for the Chairmanship shall hold at least the rank of a high commanding officer. Each member of the Commission must have as his original nationality that of the Contracting State he represents.

5. In the event of war, the supreme command of the joint forces shall be entrusted to the Contracting State possessing the largest military force taking actual part in field operations, unless, by unanimous agreement, the Commander-in-Chief shall be assisted in directing military operations by a Joint Staff.

Supplementary Protocol to the Treaty of Joint Defence and Economic Co-operation between the Arab States and to the Military Annex

Signed on February 2, 1951 at the 13th session of the League Council.

A consultative military organization shall be composed of the Chiefs of Staff of the Contracting States to supervise the Permanent Military Commission provided by Article 5 of the Treaty and to direct it in all the functions specified in Article 1 of the Military Annex.

The reports and proposals of the Permanent Military Commission shall be submitted to the Consultative Military Organization before submitting them to the Joint Defence Council provided for by Article 6 of the Treaty.

The Consultative Military Organization shall submit its reports and proposals regarding its functions to the Joint Defence Council that it may examine them and take the necessary decisions. The present Protocol shall have the same force as the Treaty and its Appendix [Military Annex] as regards the provisions of Articles 5 and 6 of the Treaty and Article 3 of the Military Appendix [Annex].

7.5. Geschäftsordnung des Rats der Arabischen Liga¹¹³²

Adopted by the League Council at its 59th Session, on July 24, 1973

Article I

1. These regulations shall be called "The internal regulations of the Council of the League of Arab States" and include the rules governing the procedures of the meeting and functioning of the Council.

2. For the purpose of these regulations the following terms shall have as their meanings:

The League: The League of Arab States

The Pact: The Pact of the League of Arab States

The Council: The Council of the League of Arab States

The Secretary-General: The Secretary-General of the League of Arab States

The Secretariat-General: The Secretariat-General of the League of Arab States

The Specialised Organisations: The Arab Organizations stemming from the League

Member States: The Arab States Members of the League

Membership and Functions of the Council

Article II

1. The Council shall be composed of representatives of the Member States of the League, who shall be furnished by their States with credentials and full powers as necessary.

2. The credentials and full powers shall be issued by the Head of State or Government or by the Minister for Foreign Affairs and shall be presented to the Secretary-General.

3. The delegates shall retain their representative status in the Council unless their respective state notifies the Secretary-General of a change in representation, in which case the new delegate shall be furnished with his credentials and full powers.

4. Every accredited delegate shall notify the Secretary-General of the names of the members, advisers, and secretaries of the delegation to the meeting of the Council, at least one week prior to its opening.

Article III

1. In order to fulfil the purposes of the League in accordance with the provisions of the Pact. The Council shall undertake the following:

a) Formulate the general policy of the League and the work program of the Council.

b) Strengthen relations between Member States, and co-ordinate their plans so as to achieve co-operation amongst them.

c) Decide on matters submitted to it by the Secretary-General or Member States, and adopts the necessary resolutions thereon.

d) Ensure implementation of its resolutions as well as of the agreements concluded by Member States within the framework of the League.

¹¹³² Quelle: *Hassouna*, Disputes, 417–432.

e) Examine the reports prepared by the specialised councils and organisations, and adopt the necessary resolutions thereon.

f) Decide on the means of co-operation with international organisations.

g) Review the administrative and financial affairs of the League.

2. The Council may:

a) establish such consultative and technical committees as it deems necessary for the League's performance of its functions, and select the members of these committees by secret ballot, from among candidates of Member States specialised in the committee's respective field.

b) entrust to one or more of its members the study of a given subject and the presentation of a report thereon to be distributed among Members at least one day prior to the meeting at which the subject is discussed.

Article IV

1. The Specialised Organisations shall participate in the meetings of the Council and its committees in accordance with the arrangements agreed upon between the Secretary-General and the Executive Heads of these organizations.

2. International and regional organisations whose activities correspond to the interests of the League may be invited to attend certain meetings of the Council and its committees, as observers, in accordance with resolutions adopted by the Council by a two-thirds majority of Member States.

3. The Specialised Organisations and other bodies invited to attend meetings of the Council, as observers, shall receive the documents and reports concerning those subjects which are considered by the Secretary-General as related to the activities of those bodies.

Meetings of the Council

Article V

1.

(a) The Council shall meet every year in two regular sessions held in March and September. It may, as necessary, meet in special session in accordance with the provisions of the Pact and the procedures set out in the present regulations.

(b) The Council shall meet at the level of foreign ministers or at a superior level. Ministers may nominate representatives duly authorised in accordance with Article II of these regulations.

(c) The Council shall meet at the Headquarters of the League. It may, upon its decision, meet elsewhere.

(d) The Secretary-General shall convene, shortly before the meeting of the Council, a meeting of the permanent representatives of Member States to hold consultations on matters related to the work of the Council's session.

2.

(a) The Secretary-General shall fix the date for the commencement of sessions and shall suggest the date for their conclusion.

(b) The Secretary-General shall extend invitations or the attendance of a regular session, and of a special session, at least five days prior to its opening.

(c) The Secretary-General shall notify the affiliated organs, specialised organisations and the institutions invited to attend the meetings of the Council, as observers, of the date of the meetings.

Article VI

1. The Council shall decide at the beginning of each session whether the meetings will be public or held behind closed doors.

2. The meeting of the Council shall be considered valid if attended by the representatives of the majority of Member States. Resolutions of the Council shall be adopted with the approval of a majority of the Member States, unless otherwise provided in the Pact or in these regulations.

Article VII

1. The Council shall meet in special session:

a) upon a decision by the Council at a previous regular session.

b) upon a request by two Member States, in which case the Council shall convene within one month from the date of receipt of the request by the Secretary-General.

2. In cases of aggression referred to in Article 6 of the Pact, the Council shall meet at the earliest possible time within three days from the date of receipt by the Secretary-General of the request.

3. There shall not be included on the agenda of special sessions any questions other than those for the consideration of which the session is convened, unless otherwise decided by the Council by a two-thirds majority of its Member States.

Presidency of the Council

Article VIII

Subject to the provisions of Articles 5 and 6 of the Pact:

1. The presidency of the Council shall be entrusted by rotation at the opening of every regular session to each of the Member States according to the alphabetical order of their names. The President shall continue in the exercise of his functions as President until the presidency is entrusted to his successor at the opening of the following session. He shall also preside over any special session held before the termination of his term unless the session is held pursuant to Articles 5 and 6 of the Pact and the state of which the president is a national, is a party to the question to be considered at the session, in which case the Council shall elect another president for that session.

2. Should the President be unable to carry out his functions, these shall be assumed on his behalf by a member of his country's delegation to the session. Should his country have no other representative, the temporary presidency shall be entrusted to the representative of State entitled to the presidency of the following session,

3. In addition to exercising the functions and powers conferred upon him elsewhere under these regulations, the President shall declare the opening and closing of sessions and meetings, the suspension of meetings and the closure of the debate, and ensure the observance of the provisions of the Pact and of these regulations. He shall give the floor according to the order of precedence, open the discussion on the subjects, submit the proposals for a decision, direct the voting, rule on points of order, announce the decisions, follow up the work of the committees and inform the Council of any messages it has received.

4. The President shall be entitled to participate in the deliberations of the Council and to vote on behalf of the state he represents unless he nominates a member of his delegation to do so.

Agenda of the Council

Article IX

1. The provisional agenda of the Council shall be drawn up by the Secretary-General and communicated together with explanatory memoranda and documents as well as the letters of invitation to the meeting, to Member States and other parties concerned at least six weeks before the opening of the Council's meeting.

2. The provisional agenda shall include:

a) The report of the Secretary-General on the work of the League during the period between the two sessions and the measures adopted for the implementation of the resolutions of the Council.

b) Reports and matters received from competent bodies and specialised organisations.

c) All items which the Council had previously decided to include in its agenda.

d) All items, reports and statements required for submission to the Council under the League's internal, administrative and financial regulations.

e) All items proposed by any Member State or which the Secretary-General deems necessary to put before the Council.

3. Any Member State or the Secretary-General may, at least three weeks before the date fixed for the opening of the session, request the inclusion of supplementary items in the agenda. Such items shall be placed on a supplementary list, which shall be communicated, together with its documents, to Member States and other parties concerned at least ten days before the opening of the session.

4. Any Member State or the Secretary-General may, up to the date fixed for the opening of the session, request the inclusion of additional items in the agenda, if these items were of an important and urgent character.

5. The Council shall adopt its agenda at the opening of each regular session and may add to it items other than those already included, with the approval of the majority of Member States and after consulting the General Committee of the Council.

6. The Council may, during the session, amend items included in the agenda or delete them, or add new items of an urgent character, by a two-thirds majority of the Member States.

7. When the provisional agenda includes a subject directly related to the activities of a specialised organization, the Secretary-General shall consult with that organization on the subject, and submit to the Council a report thereon including his opinion and his proposals.

8. The regular session shall end after the consideration of the items included in the agenda has been completed. The Council may decide to suspend provisionally the meetings of the session before the consideration of the agenda is completed, and to resume the meetings at a subsequent date.

General Committee and Committees of the Council

Article X

1. The General Committee shall, at each regular session, comprise the President of the Council and the chairmen of the committees. The President of the Council shall preside the General Committee. In case of his absence a member of his delegation shall assume the presidency in his stead.
2. The meetings of the General Committee shall be attended by the Secretary-General or any Assistant Secretary-General or Adviser nominated by him. They may also be attended by any member state delegate who so wishes.
3. The General Committee shall undertake the following functions:
 - a) Co-ordinate the proceeding of the Council and the Committees.
 - b) Revise the drafting of the resolutions approved by the Council, without changing their substance.
 - c) Assist the President of the Council in the general conduct of the work of the session.
 - d) Carry out other functions set out in these regulations or entrusted to it by the Council.

Article XI

1. The Council shall, at the beginning of each regular session, form the following committees:

The Committee for Political Affairs (First Committee)

The Committee for Economic Affairs (Second Committee)

The Committee for Social and Cultural Affairs (Third Committee)

The Committee for Legal Affairs (Fourth Committee)

The Committee for Administrative and Financial Affairs (Fifth Committee)

and other such committees as the Council deems necessary for the conduct of the work of the session in a manner that ensures full consideration of the items on the agenda.

2. Each Member State shall be represented on each committee by a delegate chosen by his delegation from among its members. He, or a deputy designated by him, shall be entitled to participate in the debate.
3. Meetings of the Committees shall be valid, if attended by representatives of the majority of Member States.
4. Committees shall continue to meet until the completion of their work, taking into account the date fixed for the conclusion of the session. Their recommendations shall be adopted by the majority of the members present.
5. Each Committee shall begin its work by the election of a Chairman and a Rapporteur from among its members. In case of absence of the Chairman, the Rapporteur shall assume, on his behalf, the direction of the meetings. The Chairman, or the Rapporteur in case of the Chairman's absence, may furnish the Council with whatever explanations are requested from him concerning the content of the Committee's report. He may, also, with the approval of the Chairman, participate in the discussions without the right to vote, unless he is a member of the Council.
6. The Council shall refer the items on the agenda to the Committees, each according to its competence, for study and submission of reports thereon. An item may be allocated to more than one Committee. The Council may decide to discuss an item without referring it to the competent Committee.

7. No Committee shall consider items not referred to it by the Council, nor shall it adopt any recommendation on any question on the agenda, whenever its adoption by the Council would result in a financial obligation, before receiving a report from the Secretary-General on the financial and administrative implications involved in the adoption of the recommendation.

8. Any Committee may set up subcommittees drawn among its membership for the study of one or more questions brought before it.

9. The Procedures stipulated in Articles 6-1, 8-4, 12, 13, 16 and 17 of these regulations shall be applicable to the meetings and deliberations of the Committees.

Secretariat of the Council

Article XII

1. The Secretary-General shall attend the meetings of the Council and its Committees and may be assisted or replaced by whomever he selects among his Assistants. The Secretary-General or his Assistants may, with the approval of the President of the Council, submit to the Council at any time, reports or statements on any question being considered by the Council.

2. The Secretary-General may draw the attention of the Council or the Member States to any question, which may prejudice the existing relations between the Arab States or between them and other States.

3. The Secretary-General shall undertake the organisation of the Secretariat of the Council and its committees. He shall also supervise the drawing up of records of the deliberations, which take place and the resolutions, which are adopted. Verbatim records shall be prepared for all the meetings of the Council and its Committees.

4. Draft records shall be circulated among delegations as soon as possible so as to enable them to communicate their corrections to the Secretary-General within forty-eight hours. The final texts of the verbatim records, after their approval by the Secretary-General, shall be circulated to all Member States within one week from the closing meeting.

5. The Secretariat-General shall prepare a summary of the proceedings of the Council and Committees of the previous day, as well as the agenda of the following day, and distribute them among all delegations in a daily bulletin.

6. The Secretariat-General shall receive and distribute the documents, reports and resolutions of the Council and its Committees; shall prepare, print and circulate the records and the daily bulletins; shall file the documents, and shall undertake all the other functions required for the performance of the work of the Council.

7. Resolutions adopted by the Council and related documents shall be communicated to Member States and other parties concerned within ten days from the date of the closure of the meeting.

8. Texts of resolutions adopted by the Council and its Committees shall not be announced or published without the approval of the majority of Member States.

Conduct of Debates and Motions

Article XIII

1. Subject to the provisions of Article 5 of the Pact, each Member State shall take part in the debates of the Council and its Committees as set out in these regulations.

2. The President shall direct the debate on the questions submitted for consideration in accordance with their order on the agenda. He may, as necessary, call upon the Secretary-General or his representative at the meeting, to give any required explanations.

3. The President shall give the floor, in the order in which it is requested, but precedence to speak may be given to the Chairman or to the Rapporteur of a given Committee for presentation of his report or for clarification of issues contained therein.

4. Any Member may raise during the debate a point of order on which the President shall immediately rule. The President's ruling shall stand unless overruled by the majority of the Members present.

Article XIV

1. Any Member may, in the course of the discussion of any subject, move the suspension or the adjournment of the meeting or the adjournment or closure of the debate on the item under discussion. Such motions shall not be debated but shall, if seconded by another member, be put by the President to the vote by majority of the members present.

2. Subject to the provisions of paragraph 4 of the previous Article, the motions indicated in paragraph 1 of this Article shall be given precedence over all others, in the following order:

- a) suspension of the meeting;
- b) adjournment of the meeting;
- c) adjournment of the discussion on the item under consideration;
- d) closure of the discussion on the item under consideration.

3. With the exception of proposals relating to drafting or procedural matters, draft resolutions and substantial amendments shall be presented in writing to the Secretary-General or his Representative who shall distribute them among delegations as soon as possible. No draft resolution shall be discussed or put to the vote before its text is distributed among all delegations.

4. A proposal, which has been adopted or rejected, may not be reconsidered at the same session unless the Council decides otherwise with the approval of the majority of Member States.

5. Subject to Article 3 of the financial regulations of the League, proposals the implementation of which may result in an increase in the budget shall not be considered unless they have been submitted to the Secretary-General a month at least before the opening of the session, and communicated to Member States two weeks at least before the opening of the session.

Voting

Article XV

1. Subject to the provisions of Article 6 of the Pact, each Member State of the League shall have one vote. No member may represent another member or vote on its behalf.

2. A Member State which is in arrears in the payment of its financial contributions to the League shall not participate in the voting if the total amount of its arrears in the League's budget exceeds the amount of the contributions due from it for the current fiscal year and the preceding two years. The Council may, nevertheless, agree by a two-thirds majority of the Member States to exempt any Member State from this condition if it is satisfied that the failure to pay is due to exceptional circumstances.

Article XVI

1. Voting shall be by roll call in the alphabetical order of the names of the Member States or by show of hands. Voting shall be by secret ballot if requested by a Member and approved by the Council by a majority of Member States. The vote of each Member shall be registered in the verbatim record of the meeting if voting is by roll call. The result of the voting shall be inserted in the record if voting is secret or taken by show of hands.
2. Each Member may abstain from voting or express reservations on a resolution or part thereof. Reservations shall be read out in announcing the resolution and they shall be registered in writing. Members may give explanations of their votes after the voting.
3. When the President announces the beginning of voting he shall not be interrupted except on a point of order relating to the voting.

Article XVII

1. When an amendment is moved to a proposal, the amendment shall be voted on first. When two or more amendments are moved to a proposal, the amendment considered by the President to be furthest removed in substance from the original proposal shall be voted on first, and then the amendment next furthest removed there from shall be voted on, and so on until all the amendments have been put to the vote. If one or more amendments are adopted, the amended original proposal shall then be voted upon.
2. Any new motion is considered an amendment to the original proposal if it merely adds to, deletes from or revises part of the original proposal.
3. If a vote is equally divided the proposal shall be regarded as rejected.

Advisory and Technical CommitteesArticle XVIII

1. The Council may set up advisory committees to be charged with providing advice in the formulation and implementation of the programmes of the League in a specific area, and submitting the results of their studies to the Permanent Committees prior to their submission to the council.
2. The Council shall appoint the members of the Advisory Committees in their personal capacity from among specialists from Arab States for renewable fixed terms not exceeding three years. In no case shall an advisory committee have more than one member from each state.
3. The Advisory Committees shall meet upon the invitation of the Secretary-General and shall formulate, in consultation with him, their plan of work.
4. The Secretary-General shall, after consultation with the chairman of the committee concerned, draw up the agenda of the Advisory Committees, and shall submit the results of their work to the Permanent Committees.
5. Travel fares and subsistence allowances paid for members of the Advisory Committees shall be defrayed, in accordance with the provisions of the Financial Regulations of the League, from the budget of the League.
7. Resolutions setting up advisory committees shall determine the number of their members. The Secretary-General shall, with the approval of the Council, draw up the internal regulations of those committees.
- 8.

Article XIX

1. The Council may set up provisional technical committees of Arab experts, to be charged with offering proposals or opinions to the Council concerning a certain area or subject.
2. The functions of the technical committees shall be defined in the programmes and the budget adopted by the Council. Members of the technical committees shall be chosen, in their personal capacity, by the Secretary-General, through or upon the nomination of their governments.
3. Members of the technical committees shall be nationals of Arab States. In no case, shall more than one member from each State participate in a technical committee.
4. The Secretary-General shall draw up internal regulations for the technical committees.

Procedure for Amendment of the Regulations

Article XX

1. Any request for the amendment of an internal, administrative or financial regulation of the League may not be considered unless a proposal to this effect is communicated to the Member States four months at least before its submission to the Council.
2. No substantial changes may be introduced into the proposals of amendment indicated in the previous paragraph unless the text of these proposed changes has been sent to the Member States two months at least before its submission to the Council.
3. With the exception of articles based on the provisions of the Pact and subject to the procedures indicated in the previous two paragraphs, the regulations shall be amended by a decision of the Council, taken by a majority of the Member States.

General Provisions

Article XXI

1. These regulations shall take effect as of the date of their adoption by the Council, and shall only be amended in accordance with the procedures provided for in Article XX.
2. The internal regulations of the Council adopted by Council resolution no. 32 of 1 April 1946 shall be cancelled, and so shall be Council resolution no. 434 of 14 September 1952 as well as every provision or resolution contrary to the provisions of these regulations.

7.6. Geschäftsordnung des Generalsekretariats der Arabischen Liga¹¹³³

Adopted by the League Council at its 59th Session, on July 24, 1973

Article I

1. These regulations shall be called "The Internal Regulations of the Secretariat-General of the League of Arab States," which governs the organisation, terms of reference and functioning of the Secretariat-General.
2. For the purpose of these regulations the following terms shall have as their meanings:

The League: The League of Arab States.

The Pact: The Pact of the League of Arab States.

The Council: The Council of the League of Arab States.

The Secretary-General: The Secretary-General of the League of Arab States.

The Secretariat-General: The Secretariat-General of the League of Arab States.

The affiliated bodies: The League bodies referred to in Article (7) of these regulations.

The Specialised Organisations: The Arab Organisations stemming from the League.

Article II

1. The Secretary-General shall be the highest authority of the Secretariat-General and the affiliated organs, and shall be responsible before the Council for their functioning and application of their regulations.
2. The Secretary-General shall perform the functions entrusted to him; follow up the implementation of the resolutions adopted by the Council and other bodies of the League, and report on the impediments in their implementation and the means to overcome them.
3. The Secretary-General shall be assisted in the performance of his functions by Assistant Secretaries-General, Advisers and a number of staff members and experts in accordance with what is set out in these regulations.
4. In case of absence, the Secretary-General shall delegate an Assistant Secretary-General to replace him. Should the post of Secretary-General become vacant, the most senior Assistant Secretary-General shall take over all his functions and powers, pending the appointment of a Secretary-General.

Article III

1. The Secretariat-General shall be the principal technical and administrative body of the League. It shall perform the functions entrusted to it, under the provisions of the Pact and these regulations and within the context of the work plan adopted by the Secretary-General. It shall also assist the affiliated organs and the Specialised Organisations in the performance of their functions and the co-ordination of their programmes.
2. The functions of the Secretariat-General shall be allocated among a number of main units each one or more of which shall be headed by an Assistant Secretary-General or an Adviser to the Secretary-General, who shall be responsible before the Secretary-General for the conduct of their work.
3. The main units shall consist of a number of departments and sections to be created by the Secretary-General within the limits of the financial appropriations and in accordance with the established programmes of work. The departments and sections shall be headed by staff members to be chosen by the Secretary-General in accordance with the provisions of the Staff Regulations of the League.

¹¹³³ Quelle: *Hassouna*, Disputes, 433–440.

Article IV

1. The main units shall, subject to their terms of reference, undertake the following basic functions:

- a) Assist, advise and, when necessary, represent the Secretary-General.
- b) Communicate with the governments of Member States, with the Organisations, bodies and other main units.
- c) Participate in the preparation of documents illustrating the comprehensive activities of the Secretariat-General.
- d) Participate in and prepare for the work of the Councils, the Committees and other meetings.
- e) Conduct the administrative and financial procedures concerning them.

2. In addition to the functions enumerated in the previous paragraph, the main units shall act as secretariat for the Councils and the Committees concerned with their work in the following manner:

- a) Preparation and distribution of the provisional agenda for each session.
- b) Ensuring the distribution of basic documents according to schedule.
- c) Notifying the competent organs in the Secretariat-General of the required arrangements and services.
- d) Assisting the Chairman of the meetings in preparing for, and organising the work of such meetings.
- e) Supplying the Councils and the Committees with the documents required for the performance of their work.

3. The Secretary-General shall determine the detailed functions and the methods of work of the main units and related departments and sections.

Article V

The Secretariat-General shall consist of the following main units:

1. The Secretary-General's Office, which shall be responsible for:

- a) the affairs of the Council of the League;
- b) follow-up and co-ordination affairs;
- c) co-ordination with the Specialised Organisations and affiliated organs;
- a) follow-up of the activities of non-governmental organisations;
- e) protocol and liaison affairs;
- f) private secretariat affairs.

2. The Secretariat for Military Affairs, which shall be responsible for military affairs in accordance with the provisions of the Treaty of Joint Defence and Economic Co-operation between the League Member States.
3. The General Department for Political Affairs, which shall handle the political affairs in the Arab and international fields.
4. The General Department for Palestine Affairs, which shall handle the matters relating to the Palestine question in the various areas.
5. The General Department for Economic Affairs, which shall be responsible for:
 - a) Economic and Social Council affairs;
 - b) Economic questions;
 - c) Petroleum and energy affairs;
 - d) Transport and communications;
 - e) Technical co-operation and development planning;
 - e) Statistics and documentation.
6. The General Department for Social and Cultural Affairs, which shall be responsible for:
 - a) Social affairs;
 - b) Health questions;
 - e) Environmental and human affairs;
 - d) Cultural and scientific affairs;
 - e) Administrative development affairs.
7. The General Department for Information, which shall be responsible for:
 - a) information about the issues of the Arab Nation, especially the Palestinian issue, and Arab cultural values, development and progress;
 - b) informing Arab public opinion about the activities of the League and its Specialised Organisations;
 - c) public relations functions.
8. The General Department for Legal Affairs, which shall be responsible for:
 - a) legal affairs in general;
 - b) legal questions relating to co-operation among Arab States;
 - c) assisting the Councils, the Committees and other bodies concerned with regard to legal questions relating to their work;
 - d) the secretariat of the Administrative Tribunal of the League.

9. The General Department for Management and Administrative and Financial Affairs, which shall be responsible for:

- a) management and administration;
- b) personnel affairs;
- c) budget and financial affairs;
- d) public services and conference affairs;
- e) the library.

10. The Head Office for the Boycott of Israel, which shall be responsible for questions relating to the boycott under the provisions of the unified law of boycott and the resolutions of the Council.

11. Other main units that the Council may decide to set up.

Article VI

With the concurrence of the Council, the Secretary-General may set up permanent or provisional offices of the League outside the Headquarters country and he shall determine their status and working regulations by instructions issued for that purpose.

Article VII

1. The Secretary-General shall be assisted in the fulfilment of the purposes of the Pact by affiliated organs to be set up by resolutions adopted by the Council or upon recommendations made by the Economic and Social Council or the Joint Defence Council.

2. Those organs shall perform their functions in accordance with regulations of their own adopted by the competent Council and in conformity with the organisational, administrative and financial principles and rules applied in the Secretariat-General.

3. Each affiliated organ shall be constituted of an executive secretariat headed by a director general with the grade of Assistant Secretary-General and an advisory committee whose members shall be chosen by the competent Council for fixed terms.

Article VIII

1. A Committee shall be established, within the framework of the League, headed by the Secretary-General and composed of the executive Heads of the Specialised Organisations, to undertake the following up of the activities carried out within the framework of the Secretariat-General, the Specialised Organisations and the affiliated organs, in the economic, social, cultural, administrative and other fields, and the planning, organisation and co-ordination of those activities. The Committee shall lay down regulations governing its method of work.

2. The Secretary-General shall present an annual report to the Council and the Economic and Social Council on the work of the Committee and its recommendations, to be accompanied by his proposals for their implementation.

Article IX

Co-operation between the League and international and regional organisations shall be effected in accordance with agreements concluded, with the approval of the Council, by the Secretary-General.

Article X

The Secretary-General shall adopt the decisions and issue the instructions required for the implementation of these regulations and notify the Council about them.

Article XI

These regulations shall take effect as of the date of their adoption by the Council. Regulations and provisions contrary to these regulations shall be cancelled.

7.7. Memorandum über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten¹¹³⁴

December 21, 1960

My dear Secretary-General,

I have the pleasure to refer to our previous conversations when we discussed the wish of the League of Arab States to conclude an agreement on co-operation with the United Nations. I much appreciated hearing your views, and having the opportunity to explain my own position.

As you know, the United Nations has no agreements on co-operation with inter-governmental organisations such as the League of Arab States, the Organisation of American States, or the Council of Europe. The conclusion of any such agreements could only be undertaken by me upon instructions from the General Assembly or the Security Council. You will remember, no doubt, that we therefore agreed to a procedure whereby a memorandum should serve as a guide for furthering co-operation between the Secretariats of the United Nations and of the League of Arab States. I now have the pleasure to send you that memorandum initialled by me under cover of this letter. I would trust that it provides a satisfactory solution for our needs at this stage and a basis for the discussion of specific arrangements between officials of the two organisations on concrete matters, which may arise in the near future.

I remain, dear Secretary-General,

Yours sincerely,

Dag Hammarskjöld
(Secretary-General)

Memorandum on Co-operation and Liaison between the United Nations and the League of Arab States¹¹³⁵

Introduction

1. This memorandum contains an outline of principles of co-operation between the United Nations and the League of Arab States on the level of their respective Secretariats. It further indicates certain measures, which may promote co-operation, such measures being a possible foundation for mutual assistance in matters of common interest.
2. It is understood that any co-operation, mutual assistance or other arrangement, involving the Organisation as such or organs of the United Nations and of the League of Arab States apart from their Secretariats, must be based upon the consent of these organs.
3. The co-operation envisaged in this memorandum may, subject to the foregoing, take several forms, including mutual consultation; joint action; ex- change of information and documentation; exchange of representation and other arrangements for liaison.

¹¹³⁴ Quelle: *Hassouna*, Disputes, 441.

¹¹³⁵ Quelle: *Hassouna*, Disputes, 442–445.

Mutual consultation

4. Mutual consultation may take place, where appropriate, for such purposes as the co-ordination of common activities, realisation of shared objectives, and mutual assistance in specific projects.

Joint action

5. Joint action between the Secretariats of the United Nations and the League of Arab States may take place in specific matters, particularly projects of an economic, social or humanitarian character aimed at improving the conditions of all peoples within the region of the League of Arab States.

6. Ad hoc arrangements defining the terms of joint action, with regard to particular problems (such as technical assistance or refugee questions) may be concluded according to the respective processes of the United Nations and the League of Arab States.

Exchange of information and documentation

7. Arrangements may be made for the exchange of information and documentation, subject to security and other relevant considerations, in matters agreed to be of common interest.

8. Information and documentation exchanged between the United Nations and the League of Arab States may, when deemed appropriate by the recipient, be brought to the attention of appropriate organs and Member States of both Organisations.

Representation and Liaison

9. In accordance with the terms of Resolution 477 (v), dated November 1, 1950, of the General Assembly of the United Nations, the Secretary-General of the League of Arab States may attend sessions of the General Assembly as an observer. When invitations are so addressed by other organs of the United Nations, the League of Arab States may be represented at meetings of those organs in accordance with the terms of the relevant invitations. The United Nations may be represented at meetings of those organs in accordance with the terms of the relevant invitations. The United Nations may be represented at meetings of the organs of the League of Arab States in accordance with the terms of any invitations so addressed by those organs.

10. The Secretary-General of the United Nations and the Secretary-General of the League of Arab States may designate certain officials to act as the channel of communications between the United Nations and the League of Arab States and to ensure the implementation of agreed plans for co-operation. In this respect, it is noted that certain organs of the United Nations are present within the region of the League of Arab States, and that a permanent observer of the League of Arab States is stationed at the Headquarters of the United Nations and at the European Office of the United Nations.

11. The Secretary-General of the United Nations may, in appropriate cases, invite officials of the League of Arab States to study the working of the Secretariat of the United Nations. The Secretary-General of the League of Arab States may, in appropriate cases, invite officials of the United Nations to study the working of the Secretariat of the League of Arab States. Both formal and informal contacts between officials of the United Nations and of the League of Arab States are recognised as a means for promoting co-operation.

12. The Secretary-General of the United Nations and the Secretary-General of the League of Arab States may make such other arrangements as appear desirable, in the light of experience, to ensure effective liaison between the two organisations.

7.8. Brief des Generalsekretärs der Arabischen Liga an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 22.12.1960¹¹³⁶

December 22, 1960

My dear Secretary-General,

I have the pleasure to acknowledge the receipt of your letter dated December 21st, 1960, enclosing a "memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States", and to express my approval on the views expressed therein.

I am looking forward to an era of fruitful co-operation between the two organizations for the cause of peace in our area and in the world at large.

Yours sincerely,

Abdel Khalek Hassouna
Secretary-General
His Excellency
Mr. Dag Hammarskjöld
Secretary-General, United Nations

7.9. Brief des Generalsekretärs der Liga der Arabischen Staaten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 20.2.1961¹¹³⁷

February 20, 1961

My dear Secretary-General,

I have the pleasure to remind you of the Memorandum with the Title "Co-operation between the United Nations and the League of Arab States". In accordance with paragraph 10 of this memorandum I would like to inform your Excellency that I just assigned an instrument to serve as focal point between the United Nations and the League of Arab States and to carry out the agreed lines of co-operation.

This instrument will be under the leadership of Dr. Sayid Nofal, Assistant Secretary-General for political affairs and director of the secretariat of the Council of the League.

I remain, dear Secretary-General,
Yours sincerely,

Abdel-Khalek Hassouna

His Excellency
Mr. Dag Hammarskjöld
Secretary-General
United Nations

¹¹³⁶ Quelle: *Hassouna*, Disputes, 446.

¹¹³⁷ Quelle: *Magmu'a al-Ittifaqiyat wa al-Mu'ahadat al-Ma'quda fi Itar Gami'a al-Duwal Al-'Arabiya* (Sammlung der Verträge und Abkommen im Rahmen des Liga der Arabischen Staaten), 646; englische Übersetzung des Verfassers.

**7.10. Brief des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den
Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, 2.3.1961¹¹³⁸**

March 2, 1961

I have the pleasure to acknowledge the receipt of your letter No. 35 of February 20, 1961, where you referred to the Memorandum on co-operation and liaison between the United Nations and the League of Arab States.

In your letter you notified that you assigned an instrument under the leadership of Dr. Sayid Nofal, Secretary-General for political affairs and Director of the secretariat of the Council of the League to serve as focal point between the United Nations and the League of Arab States as set forth in paragraph 10 of the Memorandum.

Due to the aforementioned paragraph 10 I would like to inform your Excellency that I just assigned Mr. Philip Dyson, Under Secretary-General of the Department for social and economic affairs to serve as liaison-officer.

Yours sincerely,
Dag Hammarskjöld

His Excellency
Mr. Abdel-Khalek Hassouna
Secretary-General of the
League of Arab States

¹¹³⁸ Quelle: Magmu'a al-Ittifaqiyat wa al-Mu'ahadat al-Ma'quda fi Itar Gami'a al-Duwal Al-'Arabiya (Sammlung der Verträge und Abkommen im Rahmen des Liga der Arabischen Staaten), 646; englische Übersetzung des Verfassers.

7.11. Agreement on Co-operation between the United Nations and the League of Arab States¹¹³⁹

The United Nations and the League of Arab States,

Referring to the provisions of the Charter of the United Nations which encourage activities through regional arrangements for the promotion of the purposes and principles of the United Nations,

Referring to the provisions of the Pact of the League of Arab States which encourage co-operation with international organizations,

Recalling the Memorandum of Understanding between the United Nations and the League of Arab States dated 21 December 1960,

Recalling the relevant resolutions of the General Assembly of the United Nations and the Council of the League of Arab States regarding the need to strengthen the co-operation between the two organizations,

Recalling the fruitful co-operation between the United Nations and the League of Arab States during the past decades in matters of common interest,

Desirous of continuing and further strengthening the co-operation between the United Nations and the League of Arab States,

Have agreed to the following:

Article I

Co-operation Framework and Conditions

1. The United Nations and the League of Arab States agree to strive for active co-operation in their respective programmes in matters of common interest.
2. Co-operative activities may take such forms as consultation, exchange of information and documentation, mutual representation, liaison, and joint programmes, and shall be consistent with the relevant constitutional instruments, procedural requirements, regulations and rules of the competent bodies concerned of the United Nations and the League of Arab States.

Article II

Consultation

Consultation to promote co-operation may take place between the competent bodies of the United Nations and the League of Arab States for such purposes as co-ordination of Activities in areas of common interest, the realization of shared objectives and mutual assistance, as may be appropriate.

Article III

Exchange of Information and Documentation

1. The United Nations and the League of Arab States agree to endeavour to exchange information and documentation available in the public domain to the fullest extent possible on matters of common interest.
2. Where appropriate and subject to the requirement of confidentiality and the consent of the government(s) concerned, information and documentation relating to the specific projects or programmes may also be exchanged between the competent bodies of the United Nations and the League of Arab States.

¹¹³⁹ Quelle: UN Doc. Tr/061089/II-1030.

Article IV**Mutual Representation**

1. In Accordance with General Assembly resolution 477 (V) of the United Nations, dated 1 November 1950, the Secretary-General of the League of Arab States may attend sessions of the General Assembly as an observer. The League of Arab States may also attend sessions meetings and conferences held under United Nations auspices to which the League of Arab States may have been invited in accordance with the decisions or rules of procedure of the bodies concerned.

2. The United Nations may be represented at meetings of the League of Arab States in accordance with the terms of invitations so addressed by the latter.

Article V**Liaison at the Secretariat Level**

The Secretary-General of the United Nations and the Secretary-General of the League of Arab States may designate, when appropriate, officials for the purpose of conducting specific co-operative activities. It is noted that certain organs of the United Nations are present within the region of the League of Arab States, and that the League of Arab States has maintained Permanent Observer Offices at the Headquarters of the United Nations and at the United Nations Office at Geneva.

Article VI**Joint Programmes**

Specific joint programmes in the economic, social and humanitarian fields may be initiated through the competent bodies of the United Nations and the League of Arab States.

Article VII**Supplementary Arrangements**

The United Nations and the League of Arab States may enter into such supplementary arrangements for the purpose of co-operation as may be found desirable.

Article VIII**Entry into Force, Amendment and Revision of the Agreement**

1. This Agreement shall enter into force upon signature on behalf of the United Nations and on behalf of the League of Arab States.

2. This Agreement, of which the Arabic and English texts are equally authentic, may be amended or revised by agreement between the United Nations and the League of Arab States, and such amendment or revision shall come into force upon signature on behalf of the United Nations and on behalf of the League of Arab States.

Signed this 6th day of October 1989, at the United Nations Headquarters, New York.

For the United Nations

Javier Peres De Cuellar
Secretary-General

For the League of Arab States

Chedli Klibi
Secretary-General

7.12. Entwurf einer Ehrencharta für arabische Sicherheit und Zusammenarbeit,

6.8.1995¹¹⁴⁰

Entsprechend unserem Wunsch, durch eine Verbesserung der Effizienz der Liga der Arabischen Staaten das gemeinsame arabische Handeln zu stärken und die innerarabischen Beziehungen zu fördern, vereinbaren wir folgendes, um die großen Ziele der Ehrencharta zu erreichen:

I. Prinzipien und allgemeine Bestimmungen:

1. Die Zugehörigkeit zur arabischen Nation und die Bewahrung des echten Wesens der arabischen Identität sind die Grundlagen, die die Menschen miteinander verbinden und ihre Interessen schützen.
2. Die Umfassende panarabische Sicherheit zum Schutze der arabischen Nation und zur Sicherung ihres Fortschritts, ihrer Interessen, ihrer Zukunft, ihrer Freiheit und territorialen Integrität ist ein unteilbares Ganzes und basiert auf der Sicherheit eines jeden arabischen Staates.
3. Arabische Solidarität ist notwendig, um die Ziele entsprechend den Prinzipien der Arabischen Liga für ein gemeinsames arabisches Handeln sowie die höchsten panarabischen Ziele in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu erreichen.
4. Die Bestätigung der Erklärung des Dreier-Gipfels in Alexandria vom Dezember 1994 und der Außenminister der Mitgliedstaaten der Damaskus-Deklaration in Bahrain vom Juli 1995; die Konsolidierung der Funktionen der Arabischen Liga und ihrer Organisationen; die Festigung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den arabischen Staaten im Rahmen der Arabischen Liga.
5. Die Respektierung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und Herrschaft eines jeden Staates sowie seiner Verfügungsgewalt über seine natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen; die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten; das Versprechen, diese Prinzipien weder auf direktem noch auf indirektem Wege umzustoßen oder zu verletzen.
6. Die Verpflichtung des Rates der Arabischen Liga und der dem gemeinsamen Handeln dienenden Einrichtungen zur Einhaltung arabischer Rechtsvorschriften und der Resolutionen der arabischen Gipfeltreffen.
7. Das Verbot der Anwendung von Gewalt, von Drohungen und der Aufhetzung zu Gewalt seitens eines arabischen oder nichtarabischen Landes gegen ein arabisches Land; die Betrachtung einer gegen einen arabischen Staat gerichteten Aggression oder bewaffneten Bedrohung als gegen alle Mitgliedstaaten gerichtet. Die Verpflichtung, einem arabischen Staat im Falle eines Angriffs beizustehen und ihn durch die Anwendung aller notwendigen Maßnahmen und den Einsatz aller verfügbaren Ressourcen einschließlich der Streitkräfte zu verteidigen. Handeln in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Arabischen Liga, des Verteidigungsbündnisses und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.
8. Die Verpflichtung, Differenzen und Konflikte zwischen arabischen Staaten friedlich und im Rahmen der Arabischen Liga als dem Wächter der Araber beizulegen. Hierzu werden der Arabische Gerichtshof oder aber die Komitees brüderlicher Hilfe beitragen.
9. Die Verpflichtung, den Terrorismus zu bekämpfen, terroristische Elemente und Aktionen in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, zu unterstützen und sich Fanatismus und Extremismus zu widersetzen.
10. Gemeinsames arabische Handeln unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf stabilen und klaren Grundlagen, um Wachstum und Gedeihen in regionalem und panarabischem Interesse zu ermöglichen.
11. Die Förderung des Aufbaus regionaler Gruppierungen von Mitgliedstaaten und die Stärkung ihrer Beziehungen zur Arabischen Liga.

¹¹⁴⁰ Quelle: *Munir*, Arabische Liga, 179.

II. Die Grundlagen für gemeinsames arabisches Handeln:

1. Das Zustandekommen einer umfassenden und aufrichtigen Versöhnung zwischen den arabischen Ländern mit dem Ziel der Herstellung neuer, pragmatischer und dauerhafter Beziehungen.
2. Die Gewährung der panarabischen Sicherheit in allen Bereichen und die Herstellung eines umfassenden und gerechten Friedens auf der Grundlage der Resolutionen der internationalen Legitimität und des Prinzips „Land gegen Frieden“.
3. Die Befreiung des Nahen Ostens von Massenvernichtungswaffen.
4. Eine umfassende Erneuerung der Arabischen Kultur und die Erziehung – gleich welchen Alters – zur Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.
5. Die Weiterentwicklung der Institutionen der Arabischen Liga und der Organisationen und Einrichtungen für ein gemeinsames Handeln der arabischen Länder und die Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend den arabischen und internationalen Entwicklungen.

III. Der Rahmen für die Zusammenarbeit:

1. Die Einrichtung eines Arabischen Gerichtshofes für die Beilegung von Konflikten.
2. Die Schaffung weiterer Mechanismen in Form von Ausschüssen und anderen Regelungen, wie zum Beispiel die Einschaltung des Generalsekretärs der Arabischen Liga zur Beilegung von möglichen Differenzen und Konflikten zwischen den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Rat der Arabischen Liga oder der von den betroffenen Parteien erteilten Vollmacht.
3. Die Bildung eines arabischen parlamentarischen Rates aus den Vertretern der gesetzgebenden Organe der arabischen Staaten im Rahmen der Arabischen Liga.
4. Nötigenfalls die Einrichtung einer arabischen Friedenstruppe, über deren Aufstellung, Aufgaben, Aktionen, Finanzierung und Befehlsgewalt in Übereinstimmung mit der Charta der Arabischen Liga und dem Verteidigungsbündnis befunden wird.
5. Die Billigung der vorgeschlagenen und gemeinsam vereinbarten Änderungen zur Charta der Arabischen Liga durch Inkraftsetzung der notwendigen Veränderungen.
6. Die Einrichtung einer arabischen Freihandelszone als erster Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Markt.
7. Die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und arabischen nichtstaatlichen Organisationen und Organen zur Stärkung des gemeinsamen Handelns der arabischen Länder.
8. Das Generalsekretariat wird Studien, Planentwürfe, Programme und Systeme im Hinblick auf die Anwendung der Ehrencharta ausarbeiten und sie dem Rat der Arabischen Liga zur Annahme vorlegen. Der Generalsekretär wird dem Rat während seiner Sitzungen im März 1996 einen Jahresbericht über die Verwirklichung der Charta vorlegen.

7.13. Zusatzprotokoll zur Charta der Arabischen Liga über regelmäßige Abhaltung der Arabischen Gipfelkonferenz, 21.10.2000.¹¹⁴¹

The Arab Leaders,

Believing in the principles and goals of the Charter of the Arab League and the Resolutions of the Arab Summit,

Working for developing and upgrading the mechanisms of joint Arab Action,

The Arab Leaders hereby decide to endorse an Annex to the Charter of the Arab League on the periodic convening of the summit-level Council of the League as follows:

Article 1

The Council of the League shall convene on the following levels:

Kings, Heads of States and Emirs of Arab states or their representatives on summit-level,
Foreign Ministers or their representatives,
Permanent delegates to the League

Article 2

In the March session, the Council on Foreign Ministers level shall, in addition to its original functions, prepare for the convening of the summit-level Council.

Article 3

The summit-level Council shall convene on a periodic basis, in an ordinary session once a year in March. The Council, if need arises or in case of developments related to Arab national security, may hold extraordinary sessions upon request by an Arab state or the Secretary-General, subject to the approval by two thirds of the member states.

Article 4

A- The summit-level Council's ordinary sessions shall be convened at the Headquarters of the League. The country chairing the summit may request to host such meeting. Chairmanship of summits shall be rotated among member states according to alphabetical order.

B- Extraordinary sessions of the Council may convene outside the Headquarters of the League subject to the approval of the member states. The Chair country of the summit shall chair such sessions.

C- The Chairmanship of the Council shall be limited to the Kings, Head of States and Emirs of Arab states.

Article 5

The summit-level Council shall specifically, consider the following:

A- The Council shall review all issues related to all aspects of Arab national security strategies, co-ordinate supreme policies of the Arab states towards significant regional and international issues.

B- The Council shall review recommendations, reports and joint projects, submitted by the council of foreign ministers level.

The Council shall appoint the Secretary-General.

The Council shall amend the Charter.

Article 6

Both the Council at foreign ministers level and the Secretary-General shall, in co-ordination with the Chair country of the summit-level Council, follow up the implementation of the summit resolutions and prepare relevant periodic reports and arrange for the following summit.

¹¹⁴¹ Quelle: www.ain-al-yaqeen/issues/20001027/feat5en.htm

Article 7

Every Council member shall have one vote and the resolutions of the summit-level Council shall be passed on consensus basis. Regarding the Council resolutions on the procedural matters, they shall be passed on majority basis.

Article 8

The General Secretariat, in co-ordination with the member states and the host country, puts the organizational and protocol measures for the summit-level Council sessions.

Article 9

A- This Annex shall be in effect once approved by the Arab Leaders. It shall be finally ratified by the member states pursuant to their respective Constitutional Systems.

B- This Annex is a complementary part to the Charter of the Arab League and it has the same power.

8. Verzeichnis der wichtigsten verwendeten Dokumente

Dokumente und Publikationen des Völkerbunds

Die Satzung des Völkerbunds.

Zitierweise: SVB.

Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen

Documents of the United Nations Conference on International Organization, San Francisco, 1945, Vol. I–XXII, London, New York, 1950.

Zitierweise: UNCIO.

Die Satzung der Vereinten Nationen.

Zitierweise: SVN.

General Assembly Official Records.

Zitierweise: GAOR.

Security Council Official Records.

Zitierweise: SCOR.

United Nations Treaty Series.

Zitierweise: UNTS.

United Nations Yearbook.

Zitierweise: UNYB.

Repertory of the Practice of the Security Council.

Zitierweise: RPSC.

UN Blue Book Series VIII.

Zitierweise: UNBBS

Dokumente und Publikationen der Liga der Arabischen Staaten

Maḥāḍir al-lağna at-taḥḍirīya li al-mu‘tamar al-‘arabī al-ām (Protokolle des vorbereitenden Komitees für einen general-arabischen Kongress) 25.9.–8.10.1944. (in Arabisch).

Zitierweise: Maḥāḍir al-lağna at-taḥḍirīya li al-mu‘tamar al-‘arabī al-ām.

Brütükül al-iskandariya (Protokoll von Alexandria). Englische Version in: *Khalil*, States II, S. 53; *Macdonald*, League, S. 315–318.

Zitierweise: Protokoll von Alexandria.

Maḥāḍir ġalsāt al-lağna al-far‘īya as-siyāsiya (Protokolle der Sitzungen des politischen Subkomitees), 14.2–3.3.1945. (in Arabisch).

Zitierweise: Maḥāḍir al-lağna al-far‘īya as-siyāsiya.

Miṭāq ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Pakt der Liga der Arabischen Staaten).

Englischer Text in: UNCIO XII, S. 745–762; UN Doc. A/C. 6/L. III; UNTS 70, S. 237–263; deutscher Text in: *Rashed*, Einheit, S. 124.

Zitierweise: PLAS.

Mu‘āhada ad-difā‘ al-muštariḳ wa at-ta‘‘aun al-iqtisādī (Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit). Englische Version in: *The Arab World V* (April 1959), S.18–19; *Khalil*, States II, S. 101–105.

Zitierweise: Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Qarārāt maḡlis ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Resolutionen des Ligarats). (in Arabisch).

Zitierweise: Resolutionen des Ligarats.

Maḡādir daurāt maḡlis ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Protokolle der Sitzungen des Ligarats der LAS). (in Arabisch).

Zitierweise: Protokolle der Sitzungen des Ligarats.

Taqārīr al-amīn al-ām li maḡlis ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Berichte des Generalsekretärs für die Sitzungen des Ligarats). (in Arabisch).

Zitierweise: Berichte des Generalsekretärs der LAS an den Ligarat.

Ġadwal ‘amal laḡna aš-šu‘ūn as-siyāsīya (Agenda des Komitees für Politische Angelegenheiten). (in Arabisch).

Zitierweise: Ġadwal ‘amal laḡna aš-šu‘ūn al-siyāsīya.

Maḡmu‘ al-ittifaqīyāt wa al-mu‘āhadāt al-ma‘qūda fī itar ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Sammlung der Verträge und Abkommen im Rahmen des Liga der Arabischen Staaten).

(in Arabisch).

Zitierweise: Maḡmu‘ al-ittifaqīyāt wa al-mu‘āhadāt al-ma‘qūda.

Niẓam ad-daḡilī li maḡlis ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Geschäftsordnung des Ligarats) vom 24.6.1973. Englische Version in: *Hassouna*, Disputes, S. 417–432.

Zitierweise: Geschäftsordnung des Ligarats.

Niẓam ad-daḡilī li al-umanā‘ al-ām ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Geschäftsordnung des Generalsekretariats) vom 24.6.1973. Englische Version in: *Hassouna*, Disputes, S. 433–440.

Zitierweise: Geschäftsordnung des Generalsekretariats.

Miṭāq al-‘amal al-iqtisādī al-qaumī (Charta für nationales ökonomisches Handeln), arabischer Text in: *Sh‘oun Arabiyya*, Nr. 23 (Februar 1982), S. 209–211; englischer Text in UN Doc. A/37/638, 26.11.1982

Zitierweise: Miṭāq al-‘amal al-iqtisādī al-qaumī.

Mašrū‘ miṭāq li al-amn wa at-ta‘‘aun al-‘arabi (Entwurf einer Ehrencharta für Arabische Sicherheit und Zusammenarbeit). Kairo, 29.3.1995. Deutsche Version in: *Ahmed*, AL 1995, S. 179–180.

Zitierweise: Ehrencharta für Arabische Sicherheit und Zusammenarbeit.

Zusatzprotokoll der Charta der Arabischen Liga über regelmäßige Abhaltung von Gipfelkonferenzen, in: www.ain-al-yaqeen/issues/20001027/feat5en.htm

Zitierweise: Zusatzprotokoll der Charta der Arabischen Liga.

Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha 1946–1990 (Die Arabischen Gipfelkonferenzen. Ihre Beschlüsse und Erklärungen). Kairo, 1996. (in Arabisch).

Zitierweise: Al-qimmam al-‘arabiya. Qarārātiha wa bayānātiha.

Al-qimmam al-‘arabiya ḡair ‘ādīya (Die außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenzen). Kairo, 1996. (in Arabisch).

Zitierweise: Al-qimmam al-‘arabiya ḡair ‘ādīya.

Arab Summit Conferences, Digest (Kuwait News Agency) Nr. 17, 1983.
Zitierweise: Arab Summit Conferences, Digest (Kuwait News Agency).

The emergency Arab Conference. Ministry of Foreign Affairs, Morocco, 1985.
Zitierweise: The emergency Arab Conference.

„Al-waqā' i' al-asāsiya fi maṣira ḡāmi'a ad-duwal al-'arabiya 1945–1995“ (Die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der Arabischen Liga) Liga der Arabischen Staaten, Kairo, 1995.
(in Arabisch).
Zitierweise: Al-waqā' i' al-asāsiya fi maṣira ḡāmi'a ad-duwal al-'arabiya 1945–1995.

League of Arab States, Basic Information, Golden Jubilee 1945–1995, Kairo, 1995.
Zitierweise: League of Arab States, Basic Information, Golden Jubilee 1945–1995.

9. Literaturverzeichnis

Āl Fatla, ‘Abbās K.: „Al-azma aṣ-ṣomālīya min ḥilāl al-‘alaqāt bain al-umam al-muttaḥida wa ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya“ (Die Krise in Somalia aus der Sicht der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten), in: Sh‘oun Arabiyya, Nr. 99 (Sep. 1999), S. 32ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Āl Fatla, Al-azma.

Abdallah, May: „L’information de la Ligue des Etats Arabes“, in: Mois en Afrique (Paris), 20/231–232 (Apr.-Mai 1985) S. 141ff.

Zitierweise: Abdallah, Information.

‘Abdallāh, Muḥammad: „Al-muškila aṣ-ṣomālīya wa at-tariq ilā al-hall“ (Das somalische Problem und der Weg zu einer Lösung), in: Sh‘oun Arabiyya, Nr. 74 (Juni 1993), S. 195ff. (in Arabisch).

Zitierweise: M. ‘Abdallāh, Al-muškila.

‘Abd al-Fataḥ, ‘Ouda: „Daur al-ḡāmi‘a al-‘arabiya fi ḥall al-manaza‘āt al-‘arabiya – al-‘arabiya“ (Die Rolle der Arabischen Liga bei der Lösung inner-arabischer Konflikte), in: Sh‘oun Arabiyya, Nr. 92 (Dezember 1997), S. 17ff. (in Arabisch).

Zitierweise: ‘Abd al-Fataḥ, Daur.

‘Abd al-Ḥamīd, S.: Al-munazzamat al-aqlīmiya (Die Regionalorganisationen). Kairo, 1971. (in Arabisch).

Zitierweise: ‘Abdel-Ḥamīd, Al-munazzamat.

‘Abd al-Maḡīd, Waḥīd: „Al-qimmam al-‘arabiya“ (Die Arabischen Gipfeltreffen), in: Al-Mustaqbal al-Arabi, 10/105 (Nov. 1987), S. 520ff. (in Arabisch).

Zitierweise: W. Abdel-Meguid, Al-qimmam.

Abdel-Atti, Wagih: „Comores Applies to Join the Arab League“, in: Al-Ahram Weekly, 91 (19–25.11.1992), S. 3.

Zitierweise: Abdel-Atti, Comores.

Abdel-Meguid, Esmat: „Ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya wa qaḍīya al-maṣīra“ (Die Liga der Arabischen Staaten und aktuelle Themen), in: Sh‘oun Arabiyya, Nr. 73 (März 1993), S. 19ff. (in Arabisch).

Zitierweise: E. Abdel-Meguid, Ḡāmi‘a.

Abdel-Meguid, Esmat: „Ḡāmi‘a ‘a ad-duwal al-‘arabiya bain taḡārib al-mādi wa amal al-mustaqbal“ (Die Liga der Arabischen Staaten zwischen Experimenten der Vergangenheit und Hoffnung für die Zukunft), in: Sh‘oun Arabiyya, Nr. 67 (September 1991), S. 10ff. (in Arabisch).

Zitierweise: E. Abdel-Meguid, Duwal.

Abdel-Meguid, Esmat: Ru‘aiya ḡadīda lī daur ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Meine neue Vision zur Rolle der Liga der Arabischen Staaten). Kairo, 1993. (in Arabisch).

Zitierweise: E. Abdel-Meguid, Ru‘aiya.

Abdennabi, Mabrouk: La Ligue des Etats arabes et les conflits inter-arabes (1962–1980). Diss. Paris, 1985.

Zitierweise: Abdennabi, Ligue.

Abdul-Aziz, Mohamed: „The Origin And Birth of the Arab League“, in: Revue Egyptienne de Droit International, 11 (1955) S. 39ff.

Zitierweise: Abdul-Aziz, Origin.

Abou-Khadara, Omar: Arab Unity: Trends and international implications. Princeton, 1949.
Zitierweise: *Abou-Khadara, Unity.*

'Abu al-Wafa', Ahmed: Munazzama al-ummam al-muttaḥida wa al-munazzamat al-mutaḥṣiṣa wa al-aqlimiya (Die Vereinten Nationen und die Spezial- und Regionalorganisationen). Kairo, 1997. (in Arabisch).

Zitierweise: 'Abou al-Wafa', Munazzamat.

'Abu al-Wafa', Ahmed: Ġāmi'a ad-duwal al-'arabiya ka munazzama duwaliya aqlimiya (Die Liga der Arabischen Staaten als internationale Regionalorganisation). Kairo, 1999. (in Arabisch).

Zitierweise: 'Abou al-Wafa', Ġāmi'a.

Addibs, Šakir: Ad-duwal al-'arabiya fi al-ummam al-muttaḥida (Die Arabischen Staaten in den Vereinten Nationen). Damaskus, 1948. (in Arabisch).

Zitierweise: Addibs, Al-duwal.

Adwan, Sami Y. Al-: The League of Arab States and Regional Collective Security. Claremont Graduate School, Diss. Claremont/Cal. 1987.

Zitierweise: Adwan, League.

Afifi, Mohamed El-Hadi: The Arabs in the United Nations. London 1964.

Zitierweise: Afifi, Arabs.

Agwami, Mohamed Shafi: The Lebanese Crisis: A Documentary Study, N.Y. 1965, S. 168ff.

Zitierweise: Agwami, Crisis.

Agwami, Mohamed Shafi: The Arab League: An experiment in regional organization“, in: India Quarterly, 9/4 (Okt./Dez. 1953) S. 355ff.

Zitierweise: Agwami, League.

Ahmed, Ismail/Green: „The heritage of war and state collapse in Somalia and Somaliland: local-level effects, external intervention and reconstruction“, in: Third World Quarterly, 20 (1999), 1, S. 113ff.

Zitierweise: Ahmed/Green, Heritage.

Ahmed, Munir D.: „Die Arabische Liga“, in: Nahost-Jahrbuch 1991, S. 175–176.

Zitierweise: Ahmed, AL 1991.

Ahmed, Munir D.: „Die Arabische Liga“, in: Nahost-Jahrbuch 1992, S. 176–177.

Zitierweise: Ahmed, AL 1992.

Ahmed, Munir D.: „Die Arabische Liga“, in: Nahost-Jahrbuch 1995, S. 178–180.

Zitierweise: Ahmed, AL 1995.

Ahmed, Munir D.: „Die Arabische Liga“, in: Nahost-Jahrbuch 1996, S. 179–180.

Zitierweise: Ahmed, AL 1996.

Ahmed, Munir D.: „Arabische Liga und der Golfkrieg“, in: Jahrbuch Dritte Welt 1989. Hrsgg. vom Deutschen Übersee-Institut, München 1989, S. 324ff.

Zitierweise: Ahmed, Golfkrieg.

Akehrst, Michael: „Enforcement Action by Regional Agencies, with special reference to the Organization of American States“, in: British Yearbook of International Law XLII (1967), S. 175ff.

Zitierweise: Akehrst, Enforcement.

Akindele, Rafiu A.: „The Organization of African Unity and the United Nations: A Study of the Problems of Universal-Regional Relationship in the Organization and Maintenance of International Peace and Security.“ in: Canadian Yearbook of International Law, 28 (1971), S. 30ff.

Zitierweise: Akindele, OAU.

Akindele, Rafiu A.: „On the Concepts of <Universality>. <Regionalism> and <Reciprocal (Multiple) Equilibrium> in International Organization for Peace and Security.“ in: Revue Egyptienne de Droit International, 28 (1972), S. 65ff.

Zitierweise: Akindele, Concepts.

Akindele, Rafiu A.: „From the Covenant to the Charter, Constitutional Relations between Universal and Regional Organizations in the Promotion of Peace and Security“, in: Israel Law Review, 8 (1973) S. 91ff.

Zitierweise: Akindele, Covenant.

Akindele, Rafiu A.: The Organization and Promotion of World Peace, A Study of Universal-Regional Relationships. Toronto/Buffalo, 1976.

Zitierweise: Akindele, Organization.

Akindele, Rafiu A.: Regionalist Challenge and Universalist Response: Trends in Post 1945 International Organization of Peace and Security, in: The Indian Yearbook of International Affairs, XVIII (1980), S. 3ff.

Zitierweise: Akindele, Trends.

Algappa, Mithiah: „Regional institutions, the UN and international security: a framework for analysis“, in: Third World Quarterly, 18/3 (1997), S. 421ff.

Zitierweise: Algappa, Institutions.

Algappa, Mithiah: „Regionalism and conflict management: a framework for analysis“, in: Review of International Studies, 21 (1995), S.359ff.

Zitierweise: Algappa, Regionalism.

Alami, E. H.: La Ligue arabe: accord regional et realisation federative. Diss. Paris, 1951.

Zitierweise: Alami, Ligue.

‘Alī, Muḥammad Ismaīl: „Al-fikra al-aqlīmīya fī ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya wa ‘alaqātiha bī al-waḥda al-‘arabīya“ (Die Idee des Regionalismus in der Arabischen Liga und ihre Beziehung zur arabischen Einheit), in: Revue Egyptienne de Droit International, 35 (1979) S. 167ff. (in Arabisch).

Zitierweise: ‘Alī, Al-fikra.

Alker, Hayward/ Russet, Bruce: World Politics in the General Assembly, New Haven 1965.

Zitierweise: Alker/Russet, Politics.

Allen, Ward: „Regional Arrangement and the United Nations“, in: Dept. of State Bulletin, 14/361(2. Juni 1946), S. 923ff, 959ff.

Zitierweise: Allen, Arrangements.

Amad, Adnan: Die politisch-soziale Problematik der arabischen Einheitsbestrebung. Diss. Köln 1969.

Zitierweise: Amad, Problematik.

Anabtawi, Munzer Fayek: Arab unity in terms of law. Den Haag, 1963.

Zitierweise: Anabtawi, Unity.

'Anānī, Ibrahīm M.: Al-munazzamat ad-duwālīya al-aqlīmīya (Internationale Regionalorganisationen). Kairo, 1995. (in Arabisch).

Zitierweise: 'Anānī, Al-munazzamat.

Andemicael, Berhanykun: The Organization of African Unity and the United Nations, Relation in the Peace and the Security Field, in: *Andemicael, Berhanykun (Hrsg.): Regionalism and the United Nations*. UNITAR, New York, 1979, S. 225ff.

Zitierweise: Andemichael, OAU.

Anderson, Totton J.: „The Arab League“, in: *World Affairs Interpreter*, 23/3 (Autumn 1952), S. 237ff.

Zitierweise: Anderson, League.

Annan, Kofi A.: „Two Concepts of sovereignty“, in: *The Economist*, 18.9.1999.

Zitierweise: Annan, Concepts.

Ansari, Mohammad Iqbal: The Arab League 1945-1955. Aligarh, Bliqarh Muslim University; Institut of Islamic Studies 1968.

Zitierweise: M. Ansari, League.

Ansari, Adnan Mahmud: Die rechtliche Natur der Arabischen Liga. Diss. Hamburg 1959.

Zitierweise: Ansari, Natur.

Ansari, Adnan Mahmud: „Die Rechtliche Natur der Arabischen Liga“, in: *Nordisk Tidsskrift For International Ret*, 30 (1960), S. 59ff.

Zitierweise: Ansari, Liga.

Antonius, George: The Arab Awakening. The story of the Arab National Movement. New York, Putnam, 1946.

Zitierweise: Antonius, Awakening.

Aqād, Salāh: „Naza' al-ḥudud bain al-irāq wa al-kuwait“ (Der Grenzkonflikt zwischen dem Irak und Kuwait), in: *Al-Siassa al-Dawlya*, Nr. 33 (Juli 1973), S. 110ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Aqād, Naza'a.

Armstrong, Hamilton Fish: „Regional Pacts: Strong Points or Storm Cellars“, in: *Foreign Affairs*, (1949), S. 351ff.

Zitierweise: Armstrong, Pacts.

Assem, Abdel-Mohsen: „The Arab League in search of a role“, in: *The Middle East*, 3/76, S. 17ff.

Zitierweise: Assem, League.

Assiouty, Odette Zaky El-: The Arab States at the United Nations Conference on International Organization, April-June 1945. Washington D.C., 1971.

Zitierweise: Assiouty, States.

Atyeo, Henry C.: „Arab Politics and Pacts“, in: *Current History*, 30/178 (Juni 1956), S. 339ff.

Zitierweise: Atyeo, Politics.

Auwad, Emad: „Le retour de l'Egypte au sein du monde arabe“, in: *Défense Nationale (Paris)*, 44/10 (Okt. 1988), S. 107ff.

Zitierweise: Auwad, Retour.

Ayoob, Mohammed (Hrsg.): Regional Security in the Third World – case studies from Southeast Asia and the Middle East. Croom Helm, London 1986.

Zitierweise: Ayoob, Security.

Aziz, M. A.: „Origins of the Arab League“, in: Pakistan Horizon, 8/4 (Dez. 1955) S. 479ff.

Zitierweise: Aziz, Origins.

Azzam, Abd Al-Rahman: „The Arab League and World Unity“, in: Sylvia G. Haim: Arab Nationalism. An Anthology. Berkeley, Ca., 1976, 2nd ed., S. 154ff.

Zitierweise: Azzam, League.

Bacha, Mohammed F. Al-: L'unité arabe, fondements et obstacles. Diss. Paris, 1971.

Zitierweise: Bacha, Unite.

Badawi, Abdel-Hamid: „L'Union Arabe“, in: Revue Egyptienne de Droit International, Vol. 1 (1945), S. 7ff.

Zitierweise: Badawi, Union.

Badr, Mohammad Abdel Aziz: „La Ligue des États Arabes“, in: Oriente Moderno (Rom), 32/5-6 (Mai-Juni 1952), S. 109ff.

Zitierweise: Badr, Ligue.

Badr, Mohammad Abdel Aziz: „The Origin and Birth of the Arab League“, in: Revue Egyptienne de Droit International, Vol. 11 (1955), S. 37ff.

Zitierweise: Badr, Origin.

Baharna, Hossain al-: „Miṭāq al-ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya bain al-qatariya wa al-qaumiya wa at-ta‘adilāt al-muqtaraha“ (Die Charta der Liga der Arabischen Staaten), in: Ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya – Waqa‘ wa at-tumuḥ (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 111ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Baharna, Miṭāq.

Bailey, Sydney D.: The General Assembly of the United Nations. London, 1960.

Zitierweise: Bailey, General Assembly.

Bakhshab, Omar: „The Concept of Regional Arrangement“, in: Revue Egyptienne de Droit International, 40 (1984), S. 195ff.

Zitierweise: Bakhshab, Concept.

Ball, Margaret: „Bloc Voting in the General Assembly“, in: International Organization, 5 (Februar 1951), S. 3ff.

Zitierweise: Ball, Bloc.

Bardehle, Peter: Internationale Konsensbildung. UN-Peacekeeping als Musterfall für internationalen Konsens und seine Entstehung. Eine vergleichende Fallstudie zum Decision-Making beim Einsatz der Operationen UNIFIL und UNIMOG. Diss., München/Baden-Baden, 1991.

Zitierweise: Bardehle, Konsensbildung.

Bariagaber, Assefaw: „The United Nations and Somalia. An Examination of a Collective Clientelist Relationship“, in: Journal of Asian and African Studies, Vol. 31 (Juni 1996) Nr. 3–4, S. 162ff.

Zitierweise: Bariagaber, Somalia.

Barnett; Michael: Partners in Peace? The UN, regional organizations, and peacekeeping“, in: Review of International Studies, 21 (1995), S. 411ff.

Zitierweise: Barnett, Partners.

Barnett; Michael: Sovereignty, nationalism and regional orders in the Arab states system“, in: International Organization, 49/3 (Sommer 1995), S. 479ff.

Zitierweise: Barnett, Sovereignty.

Bartos, Milan: „L'ONU et la cooperation regionale“, in: Revue Generale de Droit International Public, (1956), S. 7ff.

Zitierweise: Bartos, Cooperation.

Baumgarten, Helga: „Arabische Liga.“ In: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Pipers Handwörterbuch zur Politik, Bd. 5, München 1984, S. 49ff.

Zitierweise: Baumgarten, Liga.

Bebr, Gerard: „Regional Organizations: A United Nations Problem“, in: American Journal of International Law, 49 (1955), S. 166ff.

Zitierweise: Bebr, Organizations.

Ben Salem, Hatem: La Ligue des Etats Arabes. Organisation regionale a vocation internationale. Diss., Paris, 1984.

Zitierweise: Ben Salem, Ligue.

Bevan, George Arthur: The Arab League; a study in political geography. University of Virginia, 1949.

Zitierweise: Bevan, League.

Beyssade, Pierre: La Ligue Arabe. Paris, 1968.

Zitierweise: Beyssade, Ligue.

Bodigheimer, Walter: „Die arabischen Gipfelkonferenzen von Riad und Kairo“, in: Europa-Archiv, 32/2 (25. Jan. 1977), S. D48–D54.

Zitierweise: Bodigheimer, Gipfelkonferenzen.

Borgen, Christopher J.: „The Theory and Practice of Regional Organization Intervention in Civil Wars“, in: NY University Journal of International Law and Politics, 26 (1994), S. 797ff.

Zitierweise: Borgen, Theory.

Bothe, Michael: „Die Golfkrise und die Vereinten Nationen – eine Rückkehr zur kollektiven Sicherheit?“, in: Demokratie und Recht, 19/H.1 (1991), S. 2ff.

Zitierweise: Bothe, Golfkrise.

Bothe, Michael: Streitkräfte internationale Organisationen. Zugleich ein Beitrag zu völkerrechtlichen Grundfragen der Anwesenheit fremder Truppen, Köln/Berlin, 1968.

Zitierweise: Bothe, Streitkräfte.

Bothe, Michael: „nach Art. 38“, in: Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. München, 1991, S. 535ff.

Zitierweise: Bothe, nach Art. 38, in: Simma, Charta.

Bouony, Lazhar: „Le Regime des Decisions Dans la Ligue des Etats Arabes – Realite et Perspectives“, in: Annuaire Francais de Droit International, 29 (1983), S. 543ff.

Zitierweise: Bouony, Regime.

Boutros-Ghali, B.: Contribution a l'Etude des Ententes Regionales. Paris, 1949.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Ententes.*

Boutros-Ghali, B.: „The Arab League: Ten Years of Struggle“, in: International Conciliation, Nr. 498 (1955), S. 387ff.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Struggle.*

Boutros-Ghali, B.: „La Crise de la Ligue des Etats arabe“, in: Annuaire Francais de Droit International, (1968), S. 87 ff.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Crise.*

Boutros-Ghali, B.: „Regionalisme et Nations Unies“, in: Revue Egyptienne de Droit International, 24 (1968), S. 5ff.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Regionalisme.*

Boutros-Ghali, B.: „The Arab League 1945-1970“, in: Revue Egyptienne de Droit International, 28 (1969), S. 67ff.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, League.*

Boutros-Ghali, B.: „La Ligue des Etats Arabes“, in: Recueil des cours de l'Académie de Droit International, 137/3 (1972), S. 1ff.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Ligue.*

Boutros-Ghali, B.: „Al-‘amal al-‘arabī al-muštariḳ fi al-itār al-ḡāmi‘a“ (Die arabische Zusammenarbeit im Rahmen der Liga), in: Al-Siassa al-Dawliya, Vol. 20, April 1970, S. 6ff. (in Arabisch).

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Al-‘amal.*

Boutros-Ghali, B.: „The League of Arab States and North Africa“, in: *El-Ayouty/Brooks (Hrsg.): Africa and International Organization.* Den Haag 1974, S. 167ff.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Africa.*

Boutros-Ghali, B.: Al-ḡāmi‘a al-‘arabīya wa taswīyat al-muazamat al-maḡaliya (Die Arabische Liga und die Beilegung lokaler Streitigkeiten), Kairo, 1977. (in Arabisch).

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Al-ḡāmi‘a.*

Boutros-Ghali, B.: „Le G.P.R.A. et la Ligue Arabe“, in: Revue Egyptienne de Droit International, Vol. 16 (1960) S. 68f.

Zitierweise: *Boutros-Ghali, GPRA.*

Boutros-Ghali, B.: „Qaḍīya al-‘uḍwīya fi ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya“ (Die Frage der Mitgliedschaft in der Liga der Arabischen Staaten), in: Al-Siassa al-Dawliya, Nr. 30 (Oktober 1972), S. 144ff. (in Arabisch)

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Qaḍīya.*

Boutros-Ghali, B.: „Fuqḍān al-‘uḍwīya fi ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya“ (Der Verlust der Mitgliedschaft in der Liga der Arabischen Staaten), in: Revue Egyptienne de Droit International, Vol. 11 (1955), S. 123ff. (in Arabisch)

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Fuqḍān.*

Boutros-Ghali, B.: „Ta‘adil miṭāq ḡāmi‘a al-‘arabīya“ (Reform des Paktes der Liga), in: Al-Siassa al-Dawliya, Nr. 4 (II), (April 1966), S. 2ff. (in Arabisch).

Zitierweise: *Boutros-Ghali, Ta‘adil.*

Boutros-Ghali, B.: „Middle Eastern Security Pacts“, in: Revue Egyptienne de Droit International, Vpl.13 (1957), S. 31ff.

Zitierweise: Boutros-Ghali, Pacts.

Boutros-Ghali, B.: „Les ententes regionales et la construction de la paix“, in: Defense Nationale, 48 (Oktober 1992), S. 11ff.

Zitierweise: Boutros-Ghali, Construction.

Brahimi, Rym: „L`impact de la crise du Golfe sur la Ligue des Etats arabes“, in: Les Cahiers de l`Orient, (1-2 trimestre 1992) 25–26, S. 27ff.

Zitierweise: Brahimi, Impact.

Braun, Ursula: „Ein anderer Fall von Vereinigung: Jemen“, in: Außenpolitik, 43/2, S. 174ff.

Zitierweise: Braun, Fall.

Burdett, A. L. (Hrsg.): Arab League: British Documentary Sources. 1995.

Zitierweise: Burdett, League.

Butterworth, Robert L.: „Organizing Collective Security: The UN Charter`s Chapter VIII in Practice“, in: World Politics, 28 (1976), S. 197ff.

Zitierweise: Butterworth, Security.

Carré Olivier: „Le rôle des organisations r`egionales dans les conflits entre leurs membres. La Ligue des Etats Arabes“, in: Revue Francaise de Science Politique, Bd. 21 (April 1971) No. 2, S. 362ff.

Zitierweise: Carre, Role.

Chaabane, Sadek: „La R`eforme du pacte de la Ligue des Etates Arabes“, in: Revue g`en`erale de droit international public, 86 (1982) 3, S. 508ff.

Zitierweise: Chaabane, Reforme.

Chaudhri, Mohammed A.: „The Principle of Regional Pacts“, in: Pakistan Horizon, Vol. 8 (Sep.1955) No. 3, S. 428ff.

Zitierweise: Chauduri, Principle.

Claude, Inis L. Jr.: Swords into Plowshares. 4th Edition, New York, 1971.

Zitierweise: Claude, Swords.

Cleland, Wendell: „The League of Arab States after fifteen Years“, in: World Affairs, 123 (Summer 1960) No. 2, S. 49ff.

Zitierweise: Cleland, League.

Clements, Frank A.: Arab regional organizations. (International Organization Series Vol. 2) Oxford 1992.

Zitierweise: Clements, Organizations.

Colombe, Marcel: „L`Egypte et le Nationalisme Arabe de la Ligue des Etats Arabes a la Republique Arabe Unie“, in: Orient, (1. Trimestre 1958), S. 113ff.

Zitierweise: Colombe, Egypte.

Colombe, Marcel: Die Entwicklung der Arabischen Liga, in: Der Nahe Osten, 1/1 (April 1965), S. 18ff.

Zitierweise: Colombe, Entwicklung.

Cwermam, Ralph: „The Erosion of Arab Power at the UN“, in: Middle East Review (New York), 19 (Fall 1986) 1, S. 30ff.

Zitierweise: Cwermam, Power.

Dajani, Monther S.: Conflict and Conflict Resolution: Political Initiatives and Formulas for Peace in the Middle East. Diss., University of Texas at Austin, 1982.

Zitierweise: Dajani, Conflict.

Dālī, Waḥīd al-: „Al-ḡāmi‘a al-‘arabiya wa ‘alaqatīha ad-duwaliya“ (Die Arabische Liga und ihre internationale Beziehungen), in: Al-Siassa al-Dawliya, Nr. 13 (IV) 1968, S. 24ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Dālī, Al-ḡāmi‘a.

Dib, George M.: The Arab Bloc in the United Nations. Amsterdam, 1956.

Zitierweise: Dib, Bloc.

Dishon, Daniel: „Inter-Arab Relations“, in: Middle East Contemporary Survey, Vol. 4 (1979–1980) 1981, S. 169ff.

Zitierweise: Dishon, Relations 4.

Dishon, Daniel: „Inter-Arab Relations“, in: Middle East Contemporary Survey, Vol. 4 (1980–1981) 1982, S. 227ff.

Zitierweise: Dishon, Relations 5.

Dobers, Hubert: „Die außerordentliche Gipfelkonferenz der Liga der Arabischen Staaten in Amman 8. – 11.11.1987“, in: KAS-Auslandsinformationen, 3 (Dez. 1987) 12, S. 2ff.

Zitierweise: Dobers, Gipfelkonferenz.

Dominice, Christian: „La securite collective et la crise du Golfe“, in: European Journal of International Law, Vol. 2 (1991 II) S. 85ff.

Zitierweise: Dominice, Securite.

Dolzer, Rudolf: „Universalism and Regionalism“, in: *Grahl-Madsen, Atle/Toman, Jiri(Hrsg.): The Spirit of Upsala*. Berlin/New York, 1984, S. 513ff.

Zitierweise: Dolzer, Universalism.

Draper, G.I.A.D.: „Regional Arrangements and Enforcement Action“, in: *Revue Egyptienne de Droit International*, Vol. 20 (1964), S. 1ff.

Zitierweise: Draper, Enforcement

Dunn, Michael C.: „The Wrong Place, the Wrong Time: Why Yemeni Unity Failed“, in: *Middle East Policy*, 3/2, S. 148ff.

Zitierweise: Dunn, Place.

Eberlein, Klaus D.: Die Arabische Liga Vol. I. Politische Geschichte der Staaten der Arabischen Liga bis 1952. Frankfurt/M. 1995.

Zitierweise: Eberlein, Liga I.

Eberlein, Klaus D.: Die Arabische Liga Vol. II. Politische Geschichte der Staaten der Arabischen Liga 1952–1959. Frankfurt/M. 1994.

Zitierweise: Eberlein, Liga II.

Eberlein, Klaus D.: Die Arabische Liga Vol. III. Politische Geschichte der Staaten der Arabischen Liga ab 1959. Frankfurt/M. 1993.

Zitierweise: Eberlein, Liga III.

Egyptian Society of International Law: Egypt in the United Nations. New York 1957.
Zitierweise: Egypt in the UN.

Eide, Ashjorn: „Peace-Keeping and Enforcement by Regional Organizations. Its Place in the United Nations System“, in: Journal of Peace Research, Vol. 3 (1966) No. 1, S. 125ff.
Zitierweise: Eide, Peace-Keeping.

Eikenberg, Kathrin: Die UNO in Somalia. Zu den Hintergründen des Bürgerkriegs und den Stadien der Intervention, in: Blätter, 38 (1993), S. 1061ff.
Zitierweise: Eikenberg, Somalia.

Elganzory, Abdelazim Abdel Maksoud: Evolution of the Peace-keeping Powers of the General Assembly of the United Nations. The George Washington University, SJD, 1973.
Zitierweise: Elganzory, Evolution.

Elkordy, Abdul-Hafez M.: The United Nations Peace-keeping Functions in the Arab World. Diss. The American University, 1967.
Zitierweise: Elkordy, Peace-Keeping.

Escher, Regina: Friedliche Erledigung von Streitigkeiten nach dem System der Vereinten Nationen. Diss., Zürich, 1985.
Zitierweise: Escher, Erledigung

Evans, Gareth: Cooperating for Peace: The Global Agenda for the 1990s and Beyond. Sydney 1993.
Zitierweise: Evans, Agenda.

Fakoussa, H. A.: „Die Liga der Arabischen Staaten“, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 5 (1955/1965), S. 101ff.
Zitierweise: Fakoussa, Liga.

Falk, Richard A./Mendlovitz, Saul H.: Regional Politics and World Order. San Francisco, 1973.
Zitierweise: Falk, Politics.

Fawcett, Louise: „Regionalism in Historical Perspective“, in: *Fawcett, Louise/Hurrell, Andrew (Hrsg.): Regionalism in World Politics. Regional Organization and International Order.* Oxford University Press, 1995, S. 9ff.
Zitierweise: Fawcett, Regionalism.

Feindt-Riggers, Nils: „Die Arabische Liga“, in: Nahost-Jahrbuch 1994, S. 177–178.
Zitierweise: Feindt-Riggers, AL 1994.

Feuer, Guy: „La force arabe de sécurité au Liban“, in: Annuaire français de droit international, Vol. 22 (1976), S. 51ff.
Zitierweise: Feuer, Force.

Fleischhauer, Carl A.: „Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen in der Golfkrise“, in: Vereinte Nationen, 39 (1991) H. 1 S. 41ff.
Zitierweise: Fleischhauer, Zwangsmaßnahmen.

Flory, Maurice: Le système régional arabe. Centre National de la Recherche Scientifique. Editions CNRS. Paris, 1989.
Zitierweise: Flory, Systeme.

Foda, Ezzeddin: The Projected Arab Court of Justice, A study in regional Jurisdiction with Specific reference to the Muslim Law of Nations. Den Haag 1957 .

Zitierweise: Foda, Court.

Fourati, M.K.: L'amendement de la Charte de la Ligue arabe: realites et perspectives. Memoire de l'ecole nationale d'administration (ENA) de Tunis, 1975.

Zitierweise: Forati, Charte.

Fraenkel, Ernst: Regionalpakete und Weltfriedensordnung. Zur völkerrechtlichen Entwicklung der Nachkriegszeit, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 2 (1954), S. 34ff.

Zitierweise: Fraenkel, Regionalpakete.

Frey-Wouters, E.: „The Prospects for Regionalism in World Affairs“, in: *Falk/Black (Hrsg.): The Future of International Legal Order. Trends and Patterns*, Vol. 1, Princeton 1969, S. 463ff.

Zitierweise: Frey-Wouters, Prospects.

Frowein, Jochen A.: Das Verhältnis zwischen Vereinten Nationen und Regionalorganisationen bei der Friedenssicherung und Friedenserhaltung. Europa-Institut der Universität des Saarlandes Nr. 343, 1996.

Zitierweise: Frowein, Verhältnis.

Frowein, Jochen A.: „Zwangsmaßnahmen von Regionalorganisationen“, in: *Beyerlin, Ulrich/Bothe, Michael/Hofman, Rainer/Petersmann, Ernst-Ulrich(Hrsg.): Recht zwischen Umbruch und Bewahrung. Völkerrecht–Europarecht–Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhard*. Berlin, 1995, S. 57ff.

Zitierweise: Frowein, Zwangsmaßnahmen.

Ġabr, Naħla M. A.: „Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya, Naħatiha wa taħawwuriha wa dauriha al-mustaqbal“, in: *Sh‘oun Arabiyya*, Nr. 82 (Juni 1995), S. 217ff.

Zitierweise: Ġabr, Ġāmi‘a.

Ġaburī, Ġamī al-: „An-naħa‘ al-fikr al-Ġāmi‘a al-‘arabiya“ (Die Evolution der Idee der Arabischen Liga), in: *Sh‘oun Arabiyya*, Nr. 25, März 1983, S. 6ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Ġaburī, An-naħa‘.

Galal, Mohamed Noman: „The League of Arab States and ist Prospective Challenges“, in: *Kurasat Istratijiya (Strategic Papers)*, Vol. 24 (1995).

Zitierweise: Galal, Challenges.

Ġamel, Yaħia al-: „Al-Ġāmi‘a al-‘arabiya qa šaħšiya al-qanūn al-duwali“ (Die Liga der Arabischen Staaten als Völkerrechtssubjekt), in: *Sh‘oun Arabiyya*, Nr. 25 (März 1983), S. 123ff.

Zitierweise: Ġamel, Al-Ġāmi‘a.

G.E.K.: „Cross-Currents within the Arab League – The Greater Syria Plan“, in: *The World Today*, Vol. 4 (Jan. 1948) No.1, S. 15ff.

Zitierweise: GEK, Cross-Currents.

G.E.K.: „Iraq, Egypt and the Arab League“, in: *The World Today*, Vol. 2 (April 1955) No. 4, S. 145ff.

Zitierweise: GEK, League.

Ġāli, Kamāl: Miħāq Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya. Dirāsa taħliliya muqārana fi al-qanūn ad-duwali (Die Charta der Arabischen Liga: Eine analytische, vergleichende Studie im internationalen Recht). Kairo, Dār al-fikr al-‘arabi, 1948. (in Arabisch).

Zitierweise: Ghali, Miħāq.

Ġāli, Kamāl: Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya. Wadiha wa naṣatiha al-qanūniya (Die Liga der Arabischen Staaten. Ihr rechtlicher Status und ihre Aktivitäten). Kairo, 1967. (in Arabisch).
Zitierweise: Ġhali, Ġāmi‘a.

Ġānem, Muḥammad Ḥafīz: Muḥaḍarāt ‘an ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya (Vorträge über die Liga der Arabischen Staaten). Kairo, Institute of Research and Arabic Studies, 1965. (in Arabisch).
Zitierweise: Ġānem, Muḥaḍarāt.

Ġānem, Muḥammad Ḥafīz: „Mustaqbal ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya“ (Die Zukunft der Arabischen Liga), in: Al-Siassa al-Dawliya, Nr. 9 (III), (1967), S. 18ff. (in Arabisch).
Zitierweise: Ġānem, Mustaqbal.

Ġānimi, Muḥammad T. al-: Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya, dirāsa qanūniya wa siyāssiya (Liga der Arabischen Staaten, eine juristische und politische Studie). Dār al-ma‘arif, Alexandria, 1974. (in Arabisch).
Zitierweise: Ġānimi, Ġāmi‘a.

Ġānimi, Muḥammad T. al-: Naẓarāt fi ‘alaqāt ad-duwaliya al-‘arabiya (Eine Untersuchung über die internationalen arabischen Beziehungen). Alexandria, ohne Jahr. (in Arabisch).
Zitierweise: Ġānimi, Naẓarāt.

Ghanem, Mahmoud: La Ligue des Etats Arabes dans L’organisation internationale. Diss. Paris 1948.
Zitierweise: M. Ghanem, Ligue.

Gibb, H.A.R.: „Toward Arab Unity“, in: Foreign Affairs, Vol. 24 (Okt. 1945), S. 119ff.
Zitierweise: Gibb, Unity.

Gibb, H.A.R.: „The Future of Arab Unity“, in: *Philip W. Ireland: The Near East*. Chicago 1943.
Zitierweise: Gibb, Future.

Ginther, Konrad: „Art. 4“, in: *Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen*. München, 1991, S. 118ff.
Zitierweise: Ginther, Art. 4, in: Simma, Charta.

Girancarli, D.: La crise de la Ligue arabe: la realite de la Nation arabe, Memoire de DESS, Paris, 1963.
Zitierweise: Girancarli, Crise.

Göpfrich, Peter: Völkerrechtliche Aspekte des Libanonkonfliktes unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Liga der arabischen Staaten (1975–1979). Diss. Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Heidelberg 1982.
Zitierweise: Göpfrich, Aspekte.

Goodrich, Leland M.: Regionalism and the United Nations, in: *Columbia Journal of International Affairs*, 3 (Spring 1949), S. 5ff.
Zitierweise: Goodrich, Regionalism.

Goodrich, Leland M./Hambro, Edvard: Charter of the United Nations. 2nd and revised edition, Boston/London, 1949.
Zitierweise: Goodrich/Hambro, Charter.

Goodrich, Leland M./Hambro, Edvard/Simons, Anne P.: Charter of the United Nations. 3rd and revised edition, New York/London, 1969.
Zitierweise: Goodrich/Hambro/Simons, Charter.

Gomaa, Ahmed M.: The Foundation of the League of Arab States. Wartime Diplomacy and Inter-Arab politics 1941–1945. London/New York 1977.

Zitierweise: Gomaa, Foundation.

Graham, W. R.: The Formation of the League of Arab States. MA-Thesis, American University in Beirut, 1961.

Zitierweise: Graham, Formation.

Gray, Christine: „Regional Arrangements and the United Nations Collective Security System“, in: *Fox, Hazel* (Hrsg.): The Changing Constitution of the United Nations. London, 1997, S. 91ff.

Zitierweise: Gray, Arrangements.

Haas, Ernst B.: „Regionalism, Functionalism, and Universal International Organization“, in: *World Politics*, 8 (1955), S. 238ff.

Zitierweise: Haas, Regionalism.

Haas, Ernst B.: „The United Nations and Regionalism“, in: *International Relation*, Vol. 3 (1970) No. 10, S. 795ff.

Zitierweise: Haas, United Nations.

Habib, Abdul Mahdi Al-: La Ligue des Etats Arabes et le Conflit Israelo-Arabe de 1945 A 1982. Contribution A L'Etude des RelatioInternationales Dans la Region Moyen Orient Depuis La Creation de La Ligue. Diss. Paris, 1992.

Zitierweise: Habib, Conflit.

Hadawi, Sami: Palestine Partitioned, 1947–1958. The Arab Information Center. New York, 1959.

Zitierweise: Hadawi, Palestine

Haftendorn, Helga: „Der Beitrag regionaler Ansätze zur internationalen Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts“, in: *Kaiser, Karl/Schwarz, Hans-Peter*(Hrsg): Die neue Weltpolitik. Bonn, 1995, S. 447ff.

Zitierweise: Haftendorn, Beitrag.

Ḥakīm, Sāim: Miṭāq ḡāmi‘a wa al-waḥḍa al-‘arabīya (Der Pakt der Liga und die Arabische Einheit). Kairo, 1966. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥakīm, Miṭāq.

Ḥakīm, Sāmi: Ad-dammān al-ḡāmi‘a al-‘arabī (Die arabische kollektive Sicherheit). Kairo, 1965. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥakīm, Ad-dammān.

Ḥalāf, Hāni: „An-našāt ad-diblumaṣīya al-‘arabīya fī al-ummam al-muttaḥida“ (Arabische diplomatische Aktivitäten in den Vereinten Nationen), in: *Al-Siassa al-Dawlya*, Nr. 40 (April 1975), S. 161ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥalāf, An-našāt.

Ḥammād, Ḥairī: Qaḍīyana fī al-ummam al-muttaḥida (Unsere Themen in den Vereinten Nationen). Beirut, 1962. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥammād, Qaḍīyana.

Hamdy, Abdel Hamid K.: The arab union: Its history and development. Northwestern 1950.

Zitierweise: Hamdy, Union.

Hamdy, Abdel Hamid K.: „Schemes for Arab Unity“, in: *L’Egypte Contemporaine*, (Okt. 1953).

Zitierweise: Hamdy, Schemes.

Hashim Ridha, Ali: La LEA et le reglement pacifique des differends interarabes. Diss., Montpellier, 1984.

Zitierweise: Hashim Ridha, Reglement.

Hasou, Tawfik Y.: The Arab League in Egyptian Foreign Policy under Gamal Abdel Nasser, A Study of International Regional Organizations in the Foreign Policy of Small States. Diss. University of Virginia 1979.

Zitierweise: Hasou, League.

Hasou, Tawfik Y.: The struggle for the Arab World. Egypt's Nasser and the Arab League. Kegan Paul International, London 1985.

Zitierweise: Hasou, Struggle.

Hassani, Jafar I.: Die Völkerrechtliche Stellung der Arabischen Liga. Diss., Leipzig 1966.

Zitierweise: Hassani, Stellung.

Hassoon, A. M.: Les Organisations Arabes Specialisees. Diss., Paris, 1975.

Zitierweise: Hassoon, Organisations.

Hassouna, Hussein A.: The League of Arab Staates and Regional Disputes. A Study of Middle East Conflicts. New York/ Leiden 1975.

Zitierweise: H. Hassouna, Disputes.

Hassouna, Hussein A.: The League of Arab States and the United Nations. in: Ademichael, Berhanykun: Regionalism in the United Nations, New York, 1979.

Zitierweise: H. Hassouna, League.

Hassouna, Abdel Khalek: „Aufgaben und Ziele der Arabischen Liga“, in: Internationale Politik, Jhg.11 (1960) No. 236, S. 7f.

Zitierweise: A. Hassouna, Aufgaben.

Hassouna, Abdel Khalek: Rede zum 17. Jahrestag der Gründung der Liga, in: Veröffentlichungen der Liga der Arabischen Staaten , Jg. 5, Nr. 3a. Bonn, 1962.

Zitierweise: A. Hassouna, Rede.

Hassouna, Abdel Khalek: Statement on the Occasion of the 25th Anniversary of the League's Establishment, Press Release Nr. 20, Information Department of the League. Kairo, 22. März 1970.

Zitierweise: A. Hassouna, Statement.

Hassouna, Abdel Khalek: „The Arab League“, in: Encyclopedia Americana, Vol. 2, 1959, S. 115ff.

Zitierweise: A. Hassouna, League.

Hassouna, Abdel Khalek: „Arab League, goals and achievements“, Adress delivered before Cornell University, The Arab Information Center, New York, November 1960.

Zitierweise: A. Hassouna, Goals.

Hassouna, Abdel Khalek: „La Ligue des Etats arabes aujourd'ui“, in: Rencontr. Mediterr., 2/6, (Oktober–Dezember 1961), S. 451ff.

Zitierweise: A. Hassouna, Etats.

Ḥaṭṭāb, Muḥammad: „Al-ittifaqiyāt al-askariya fi niṭāq ḡāmi'a ad-duwal al-'arabiya“ (Die militärischen Abkommen im Rahmen der Liga der Arabischen Staaten) in: Egyptian Political Science Review, Nr. 67, (1979), S. 151ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥaṭṭāb, Al-ittifaqiyāt.

Hatti, Nasif: „Aṭar intiḡāl al-maqarr ‘ala daur al-ḡāmi‘a al-‘arabiya“ (Der Einfluß der Verlegung des Sitzes auf die Rolle der Arabischen Liga), in: ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya – Waqa‘ wa at-tumuḡ (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 651ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Hatti, Atar.

Henrikson, Alan K.: „The Growth of Regional Organizations and the Role of the United Nations“, in: *Fawcett, Louise/Hurrel, Andrew (Hrsg.): Regionalism in World Politics. Regional Organization and International Order.* Oxford University Press, 1995, S. 122ff.

Zitierweise: Henrikson, Growth.

Ḥilāl, ‘Alī ad-Dīn: „Miṭāq al-ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya bain al-qaṭariya wa al-qaumiya“ (Die Charta der Liga der Arabischen Staaten), in: ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya – Waqa‘ wa at-tumuḡ (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 77ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥilāl, Miṭāq.

Ḥilāl, ‘Alī ad-Dīn: „ḡāmi‘a al-‘arabiya ka munazzama aqlimiya“ (Die Arabische Liga als Regionalorganisation), in: *Sh’oun Arabiyya*, Nr. 13, (März 1982), S. 26ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥilāl, Munazzama.

Ḥilāl, ‘Alī ad-Dīn: „ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya wa an-nizām al-‘arabi“ (Die Liga der Arabischen Staaten und das arabische System), in: *Sh’oun Arabiyya*, Nr. 69 (März 1992), S. 8ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Ḥilāl, ḡāmi‘a.

Higgins, Rosalyn: „A General Assessment of United Nations Peacekeeping“, in: *Cassese, Antonio: United Nations Peacekeeping. Legal Essays.* Alphen aan den Rijn, 1978, S. 1ff.

Zitierweise: Higgins, Assessment.

Homan, C.: „Regional and Multinational Peacekeeping Forces“, in: *International Spectator*, Vol. 47 (1993), S. 651ff.

Zitierweise: Homan, Peacekeeping.

Honegger, Claude: Friedliche Streitbeilegung durch Regionale Organisationen. Theorie und Praxis der Friedenssicherungssysteme der OAS, der Liga der Arabischen Staaten und der OAU im Vergleich. Zürich 1983.

Zitierweise: Honegger, Streitbeilegung.

Hosni, Samīr: „ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya wa al-azma aṣ-ṣomāliya“ (Die Liga der Arabischen Staaten und die Krise in Somalia), in: *Sh’oun Arabiyya*, Nr. 71 (Sep. 1992), S. 166ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Hosni, ḡāmi‘a.

Hosni, Samīr: „Ṭabi‘ al-azma aṣ-ṣomāliya wa daur ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya“ (Die Natur der Krise in Somalia und die Rolle der Liga der Arabischen Staaten), in: *Sh’oun Arabiyya*, Nr. 81 (März 1995), S. 278ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Hosni, Ṭabi‘.

Hourani, Cecil A.: „The Arab League in Perspective“, in: *Middle East Journal*, Vol. 1 (Apr. 1947) No. 2, S. 125ff.

Zitierweise: Hourani, League.

Hovet, Thomas Jr.: Bloc Politics in the United Nations. Harvard, 1960.

Zitierweise: Hovet, Bloc.

Hummer, Waldemar/Schweitzer, Michael: „Art. 52“, in: *Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen*. München, 1991, S. 636ff.

Zitierweise: *Hummer/Schweitzer, Art. 52, in: Simma, Charta.*

Hummer, Waldemar/Schweitzer, Michael: „Art. 54“, in: *Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen*. München, 1991, S. 696ff.

Zitierweise: *Hummer/Schweitzer, Art. 54, in: Simma, Charta.*

Hunneidi, Toufik: *The Arab League; A study of regionalism within world organization*. Washington D.C., 1948.

Zitierweise: *Hunneidi, League.*

Hurrell, Andrew: „Explaining the resurgence of regionalism in world politiks“, in: *Review of International Studies*, 21 (1995), S. 331ff.

Zitierweise: *Hurrell, Resurgence.*

Indar, J. Rikhye: „Peacekeeping and Peacemaking“, in: *Wisman, Henry: Peacekeeping – Appraisals and Proposals*, New York, 1983.

Zitierweise: *Indar, Peacekeeping*

Ireland, Philip W.: „The Pact of the League of Arab States“, in: *American Journal of International Law*, Bd. 39 (Okt. 1945), S. 797ff.

Zitierweise: *Ireland, Pact.*

Ismaïl, Mağâl: „Al-ğāmi‘a al-‘arabiya“ (Die Arabische Liga), in: *Al-Aḥrām al-Iqtisādi*, Nr. 543 (1.4.1978). (in Arabisch).

Zitierweise: *Ismaïl, Al-ğāmi‘a.*

Issawi, Charles: „The Bases of Arab Unity“, in: *International Affairs*, Vol. XXXI (Jan. 1955) No. 1, S. 36ff.

Zitierweise: *Issawi, Bases.*

Issawi, Charles: „Joint Defense and Economic Cooperation between the States of the Arab League“, in: *Middle East Journal*, (Spring 1952), S. 238ff.

Zitierweise: *Issawi, League.*

Issawi, Charles: „The Arab World’s Heavy Legacy“, in: *Foreign Affairs*, Bd. 43 (Apr. 1965) No. 3, S. 501ff.

Zitierweise: *Issawi, Leagacy.*

Issele, Jean Pierre: „The Arab Deterrent Force in Lebanon 1976-1983“, in: *Cassese, Antonio (Hrsg.): The Current Legal Regulation of the Use of Force*. Dordrecht/Boston/Lancaster, 1986, S. 179ff.

Zitierweise: *Issele, Force.*

Kabbani, Z.: „La Ligue des Etats arabes“, in: *Recont. Mediterr.*, 2 /45 (August–September 1961), S. 310ff.

Zitierweise: *Kabbani, Ligue.*

Kadhem, S. J. Al-: *The Role of the League of Arab States in settling Inter-Arab Disputes*. Center for Research and studies in International Law. The Hague Academy of International Law. 1974.

Zitierweise: *Kadhem, Role.*

Kadhem, S. J. Al-: „The Role of the League of Arab States in Settling Inter-Arab Disputes“, in: *Revue Egyptienne de Droit International*, Vol. 32 (1976), S. 1ff.

Zitierweise: *Kadhem, League.*

Kagian, Jules: „Yemen. The UN Intervenes“, in: *Middle East International*, 477(10. Juni), S. 7f.
Zitierweise: Kagian, Yemen.

Kasim, Saleh Ğ: „‘Alaqāt bain ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya wa al-ummam al-muttaħida“ (Die Beziehungen zwischen der Liga der Arabischen Staaten und den Vereinten Nationen), in: *Sh’oun Arabiyya*, Nr. 57 (März 1989), S. 141ff. (in Arabisch).
Zitierweise: Kasim, ‘Alaqāt.

Kelsen, Hans: *The Law of the United Nations*. New York, 1960.
Zitierweise: Kelsen, Law.

Kerr, Malcom: *The Arab Cold War 1958–1964. A Study of ideology in Politics*. New York, 1971.
Zitierweise: Kerr, War.

Khadduri, Majid : „The Arab League as a Regional Arrangement“, in: *American Journal of International Law*, Bd. 40 (Oct. 1946) 4, S. 756ff.
Zitierweise: Khadduri, League.

Khadduri, Majid : „Towards an Arab Union: The League of Arab States“, in: *American Political Science Review*, Vol. 40 (Feb. 1946), S. 90ff.
Zitierweise: Khadduri, Union.

Khadduri, Majid : *The Scheme of Fertile Crescent Unity: A Study in Inter-Arab Relations in the Near East and the Great Powers*; ed. by *R. Frye*. Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1951.
Zitierweise: Khadduri, Sheme.

Khalil, Muhammed: *The Arab States and the Arab League: A Documentary Record*. Bd. 1, Beirut, 1962.
Zitierweise: Khalil, States I.

Khalil, Muhammed: *The Arab States and the Arab League: A Documentary Record*. Bd. 2, Beirut, 1962.
Zitierweise: Khalil, States II.

Khani, A.: *Etude synoptique sur la Ligue des Etats Arabes. Hitorique, structure et pregoratives, realisations politiques, economiques, sociales, nationales, resolutions, documents*. Hrsg. Office Arabe de Presse et de Documentation, Damaskus 1969.
Zitierweise: Khani, Ligue.

Khatib, Mohammed Fadhalla Al-: *The Status of the League of Arab States in the International Community*, New York: Arab Information Center, 1958.
Zitierweise: Khatib, Status.

Khatib, Mohammed Fadhalla Al-: „The relationship between the League of Arab States and the United Nations“, in: *Al-qanūn wa al-iqtisādi*, Nr. 4 (Dezember 1961), S. 115ff.
Zitierweise: Khatib, Relationship.

Khouri, Fred John: *The Arab States in the United Nations (A Study of Political Relations, 1945-1950)*. Columbia University, PhD, 1953.
Zitierweise: Khouri, States.

Kimmich, Otto: *Peace-keeping on a Universal or Regional Level*, in: *Wolfrum, Rüdiger(Hrsg.): Stregthening the World Order: Universalism versus Regionalism. Risks and Opportunities of Regionalization*. Berlin 1990, S. 37ff.
Zitierweise: Kimmich, Peace-keeping.

Köhler, Michael A.: „Der Weggang der Arabischen Liga aus Tunis. Das Symbol arabischer Einheit im Zeichen der Golfkrise“, in: KAS-Auslandsinformationen 7 (Mai 1991) 5, S. 1ff.

Zitierweise: Köhler, Liga.

Körbs, Hartmut: Die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen und Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen. Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht 34. Bochum, 1997.

Zitierweise: Körbs, Friedenssicherung.

Koszinowski, Thomas: „Der Bürgerkrieg im Jemen“, in: Jahrbuch Dritte Welt (1995), S. 285ff.

Zitierweise: Koszinowski, Bürgerkrieg.

Kotani, Tsuruji: Recent Arab Unions and the United Nations, in: Journal of Politics and Economics, Bd. 9 (1959) No.1, S. 27ff.

Zitierweise: Kotani, Unions.

Kouassi, E. K.: Les Rappports entre L'Organisation Nation Unies et le L'Organisation de l'Unite Africaine. Brüssel, 1978.

Zitierweise: Kouassi, Rappports.

Kouki, Melle B.: La Ligue des Etats Arabes: Crises et perspectives. Diss., Nice, 1993.

Zitierweise: Kouki, Ligue

Kourula, Erkki: „Peace-Keeping and Regional Arrangements“, in: Cassese, Antonio(Hrsg.): United Nations Peace-Keeping. Legal Essays. Alphen ann den Rijn, 1978, S. 95ff.

Zitierweise: Kourula, Peace-keeping.

Krech, Hans: Der Bürgerkrieg in Somalia (1988–1996). Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, Vol. 1. Berlin, 1996.

Zitierweise: Krech, Somalia.

Krech, Hans: Bewaffnete Konflikte im Süden der Arabischen Halbinsel. Der Dhofarkrieg 1965–75 im Sultanat Oman und der Bürgerkrieg im Jemen 1994. Berlin, 1996.

Zitierweise: Krech, Konflikte.

Krezdorn, Franz J.: Les Nations Unies et les Accords Regionaux. Diss. Genf, 1954.

Zitierweise: Krezdorn, Accords.

Labīb, T.: Našāt ġāmi'a ad-duwal al-'arabiya 1945–1964 (Die Aktivitäten der Liga der Arabischen Staaten). Kairo, 1971. (in Arabisch).

Zitierweise: Labib, Našāt.

Laissy, Michel: Du Panarabisme à la Ligue Arabe. Paris. Ed. Maison Neuve, 1948.

Zitierweise: Laissy, Panarabisme.

Lang, Winfried: Der internationale Regionalismus. Integration und Desintegration von Staatenbeziehungen in weltweiter Verflechtung. Wien/New York, 1982.

Zitierweise: Lang, Regionalismus.

Lange, Michael: „Der Nahe Osten im Umbruch – Der Irak und die Golfkrise“, in: KAS-Auslandsinformationen, (Januar 1991), S. 8ff.

Zitierweise: Lange, Golfkrise.

Laouiti, H.: „La crise institutionelle de la Ligue“, Memoire de DEA, Paris II, 1981.

Zitierweise: Laouiti, Crise.

Liska, George: International Equilibrium. A Theoretical Essay on the Politics and Organisation of Security. Cambridge, 1957.

Zitierweise: *Liska, Equilibrium.*

Little, Tom R.: „The Arab League: A Reassessment“, in: Middle East Journal, 10 (Spring 1956) 2, S. 138ff.

Zitierweise: *Little, League.*

Lleras, Camargo, A.: „Regionalism and the International Community“, in: Carnegie Endowment on International Peace, Perspectives on Peace 1910–1960. New York, 1960, S. 107ff.

Zitierweise: *Lleras, Regionalism.*

Lunn, John: „The Need for Regional Security Commissions within the UN System“, in: Security Dialogue, 24 (1993), S. 369ff.

Zitierweise: *Lunn, Need.*

Lyphart, Arend: The Analysis of Bloc Voting in the General Assembly, A Critique and a Proposal“, in: American Political Science Review, LVII(Dezember 1963), S.902ff.

Zitierweise: *Lyphart, Analysis.*

Macdonald, Robert W.: The League of Arab States: A Study in the Dynamics of Regional Organization. Princeton 1965.

Zitierweise: *Macdonald, League.*

MacKay, Vernon: „The Arab League in world politics“, in: Foreign Policy Report, (15. Nov. 1955), S. 206ff.

Zitierweise: *MacKay, League.*

Maddy-Weizmann, Bruce: „Inter-Arab Relations“, in: Middle Eastern Contemporary Survey, Vol. 14 (1990), S. 131ff.

Zitierweise: *Maddy-Weizmann, Relations 14.*

Maddy-Weizmann, Bruce: „Inter-Arab Relations“, in: Middle Eastern Contemporary Survey, Vol. 15 (1991), S. 133ff.

Zitierweise: *Maddy-Weizmann, Relations 15.*

Maḥafsa, ‘Alī: „Al-inša at-tariḥīya li al-ḡāmi‘a al-‘arabiya“ (Die Gründungsgeschichte der Arabischen Liga), in: Ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya – Waqa‘ wa at-tumuḥ (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 31ff. (in Arabisch).

Zitierweise, *Maḥafsa, Al-inša.*

Maḥafsa, ‘Alī: „Mauqif faransā wa almāniyā wa iṭāliā min al-waḥda al-‘arabiya“ (Der Standpunkt Frankreichs, Deutschlands und Italiens bezüglich der Arabischen Einheit). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1985. (in Arabisch).

Zitierweise, *Maḥafsa, Mauqif.*

Maḥmudi, Aḥmad Ḥalī: Lubnān fi ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya 1945–1958 (Der Libanon in der Liga der Arabischen Staaten). Beirut, 1994. (in Arabisch).

Zitierweise: *Maḥmudi, Lubnān.*

Major, John: „The Search for Arab Unity“, in: International Affairs, No. 4 (Okt. 1963).

Zitierweise: *Major, Unity.*

Maksoud, Clovis: Diminished Sovereignty, Enhanced Sovereignty: United Nations-Arab League Relations At 50, in: *Middle East Journal*, Vol. 49, No. 4 (Autumn 1995), S. 582ff.

Zitierweise: *Maksoud, Sovereignty.*

Mashad, Abdul-Moneim al-: „Regional Institutions: State withering or consolidation; The case of the Arab summits“, in: *International Spectator (Rom)*, 21 (Apr.-Juni 1986) 2, S. 34ff.

Zitierweise: *Mashad, Institutions.*

Maṭār, Ğamīl: „Ĝāmi‘a al-‘arabiya wa an-nizām al-aqlīmī al-‘arabi“ (Die Arabische Liga und das arabische Regionalsystem), in: *Al-Mustaqbal al-‘Arabi*, Nr. 41, (Juli 1982), S. 124ff. (in Arabisch).

Zitierweise: *Maṭār, Ğāmi‘a.*

Mellah, Fawzi: *De L’Unite Arabe, Essai d’interpretation critique.* Paris, 1985.

Zitierweise: *Mellah, Unite.*

Menzel, Eberhard: „Regionale Abkommen“, in: *Strupp, Karl/ Schlochauer, Hans-Jürgen(Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 3, 2. Auflage. Berlin, 1962, S. 82ff.

Zitierweise: *Menzel, Abkommen.*

Menzel, Eberhard: „Universalismus und Regionalismus in den Vereinten Nationen“, in: *Picht, Georg/ Eisenbart, Constanze (Hrsg.): Frieden und Völkerrecht.* Stuttgart, 1973, S. 485ff.

Zitierweise: *Menzel, Universalismus.*

Meyer, Jane A.: *Collective Self-Defence and Regional Security: Necessary Exeptions to a Globalist Doctrine.* Boston University International Law Journal, 11 (1993), S. 391ff.

Zitierweise: *Meyer, Self-Defence.*

Messoud, Samih: „Co-Ordination between Arab League institutions and Arab oraganizations: problems and scope“, in: *Oil and Arab Cooperation*, Vol. 8, Nr. 2 (1982), S. 91ff.

Zitierweise: *Messoud, Co-ordination.*

Miller, Linda B.: „Regional Organization and the Regulation of International Conflict“, in: *Nye, Joseph S.: International Regionalism*, Boston 1968, S. 77ff.

Zitierweise: *L. B. Miller, Organization.*

Miller, Lynn H.: „The Prospects for Order through Regional Security“, in: *Cyril Black/Richard Falk: The Future of the International Legal Order: Trends and Patterns*, Vol.1, Princeton 1969.

Zitierweise: *L. H. Miller, Prospects.*

Morphet, Sally: „The influence of states and groups of states on and in the Security Council and General Assembly, 1980–94“, in: *Review of International Studies*, 21 (1995), S. 435ff.

Zitierweise: *Morphet, Influence.*

Moula, H.S.: *Le Libnan et la Ligue arabe.* Diss., Paris, 1968.

Zitierweise: *Moula, Ligue.*

Mousa, Ahmed: „Rapports Entre Les Nations Unies et la Ligue des Etats Arabes“, in: *Revue Egyptienne de Droit International*, Vol. 29 (1973), S. 65ff.

Zitierweise: *Mousa, Rapports.*

Mousa, Ahmed: „En Marge du Membership dans la Ligue Arabe“, in: *Etudes en Droit International hrsg. v. der Societe Egyptienne de de Droit International*, Vol. 2 (1970) S. 57ff.

Zitierweise: *Mousa, Membership.*

Mouskheli, Michel: „La Ligue des Etats Arabes, Commentaire du Pacte du 22 mars 1945“, in: *Revue Generale de Droit International Public*, 50 (1946), S. 112ff.

Zitierweise: Mouskheli, Ligue.

Mūāfi, ‘Abd al-Ḥamīd al-: „Daur al-amīn al-ām li al-ġāmi‘a“ (Die Rolle des Generalsekretärs der Liga), in: *Mustaqbal al-‘Arabi*, Nr. 41 (Juli 1982), S. 85ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Mūāfi, Daur.

Mūāfi, ‘Abd al-Ḥamīd al-: „Dinamīyāt al-‘amal fī al-umanā‘ al-āma li al-ġāmi‘a al-‘arabīya“ (Die Arbeit des Generalsekretariats der Arabischen Liga), in: *Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya – Waqa‘ wa at-tumuḥ* (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 577ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Mūāfi, Dinamīyāt.

Mūāfi, ‘Abd al-Ḥamīd al-: *Miṣr fī ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya* (Ägypten in der Liga der Arabischen Staaten 1945–1970). Kairo, 1983. (in Arabisch).

Zitierweise: Mūāfi, Miṣr.

Münch, Fritz/ Gert von Eynern: *Internationale Organisationen und Regionalpakte*. Opladen 1962.

Zitierweise: Münch/Eyern, Organisationen.

Musa, Aḥmad: *Miṭāq ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya: Bayān wa ta‘liq* (Der Pakt der Liga der Arabischen Staaten: Erklärung und Kommentar) Kairo, 1948. (in Arabisch).

Zitierweise: Musa, Miṭāq.

Mustafa, Hassan: „Arab Military Co-operation“, in: *Middle East Forum*, Vol. 37 (1961), S. 21ff.

Zitierweise: Mustafa, Co-operation.

Muzahem, Ġassān Yūsuf: *Al-munazzamāt al-‘arabīya al-mutaḥaṣiṣa fī niṭāq ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya* (Die arabischen Sonderorganisationen im Rahmen der Liga der Arabischen Staaten).

Kairo, 1976. (in Arabisch).

Zitierweise: Muzahem, Munazzamāt.

Nafa‘a, Hassan: „Ad-Daur as-siyāsī li al-ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya fī istiqlāl ba‘d al-iqtār al-‘arabīya wa fī al-qaḍīya al-filastīn“ (Die politische Rolle Liga der Arabischen Staaten bei der Unabhängigkeit einiger arabischer Gebiete und bei der Palästina-Frage), in: *Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya – Waqa‘ wa at-tumuḥ* (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 127ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Nafa‘a, Ad-daur.

Nafa‘a, Hassan: „This Time next Year“, in: *Al-Ahram Weekly Online*, (21.–27.2.2002), No. 574, S. 1f.

Zitierweise: Nafa‘a, Time.

Narasimhan, C. V.: *Regionalism in the United Nations*. Jawaharlal Nehru University, New Delhi 1977.

Zitierweise: Narasimhan, Regionalism.

Nasār, Ḥosni: „Miṭāq ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya“ (Der Pakt der Liga der Arabischen Staaten), in: *Revue Egyptienne de Droit International*, Vol. 5 (1949), S. 92ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Nasār, Miṭāq.

Noble, Paul C.: *Regional arrangements and the management of conflict under the UN: The case of the arab system*. McGill, 1972.

Zitierweise: Noble, Arrangements.

Nūfal, Sayyid Muḥammad A. al-: Al-‘amal al-‘arabī al-muštārik. Mādia wa mustaqbal (Die arabische Zusammenarbeit. Vergangenheit und Zukunft). Institut of Arab Studies and Research. Kairo, 1968. (in Arabisch).
Zitierweise: Nūfal, Al-‘amal.

Nūfal, Sayyid Muḥammad A. al-: „‘Alaqa bain ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya wa munazzama al-ummam al-mutaḥida“ (Die Beziehung zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen). Kairo, LAS, 1971. (in Arabisch).
Zitierweise: Nūfal, ‘Alaqa.

Nūfal, Sayyid Muḥammad A. al-: „Mašākil allatī tauwaḡihatīha ḡāmi‘a al-‘arabiya“ (Probleme der Liga der Arabischen Staaten), in: Dirāsāt fī ad-diblumasīya al-‘arabiya, Vol. 1, Beirut, 1965, S. 45ff. (in Arabisch).
Zitierweise: Nūfal, Mašākil.

Nye, J.S.: Peace in Parts. Integration and Conflict in Regional Organization. Boston 1971.
Zitierweise: Nye, Peace.

Nye, J.S.: International Regionalism. Boston, 1968.
Zitierweise: Nye, Regionalism.

Nzo-Nguty, Bernard T.: The Arab League, United Nations, and Organization of African Unity: Contradictions and dilemmas in intra-interorganizational cooperation in conflict management and development. Diss., Columbia, S.C., 1986.
Zitierweise: Nzo-Nguty, Contradictions.

‘Oda, Butrus O.: „Al-ḡāmi‘a al-‘arabiya wa al-qaḍīya al-filastīniya“ (Die Arabische Liga und die Palästinafrage), in: Egyptian Political Science Review, 67 (1970), Social Issue on the Arab League, S. 139ff. (in Arabisch).
Zitierweise: ‘Oda, Al-ḡāmi‘a.

Osman, Ahmed: „Evolution des Organes de la Ligue Arabe“, in: Etudes en Droit International, hrsg. v. der Societe Egyptienne de Droit International, Vol. 2 (1970) S. 103ff.
Zitierweise: Osman, Action.

Padelford, Norman J.: „Regional Organization and the United Nations“, in: International Organization, Vol. 8 (1954), S. 203ff.
Zitierweise: Padelford, Organization.

Padelford, Norman J.: „Recent Developements in Regional Organization“, in: American Journal of International Law, Vol. 49 (1955), S. 23ff.
Zitierweise: Padelford, Developements.

Palmer, Monte: Arab unity: Problems and prospects. Wisconsin 1964.
Zitierweise: Palmer, Unity.

Partsch, Karl Josef: „Israel and the Arab States“, in: Encyclopedia of Public International Law, Bd. 12, (1990), S. 140ff.
Zitierweise: Partsch, Israel.

Pedersen, Richard F.: „National Representation in the United Nations“, in: International Organization, Nr. 15 (1961), S. 256ff..
Zitierweise: Pedersen, Representation.

Pernice, Rüdiger: Die Sicherung des Weltfriedens durch Regionale Organisationen und die Vereinten Nationen. Eine Untersuchung der Kompetenzverteilung nach Kapitel VIII der UN-Charta. Hamburg 1972.

Zitierweise: Pernice, Sicherung.

Perrett, Michael: „Arab League and World Politics“, in: Contemporary , CLXXX (Aug. 1951), S. 84ff.

Zitierweise: Perrett, World.

Perry, Clive: „League of Nations“, in: Encyclopedia of Public International Law, Bd. 5, (1983), S. 192ff.

Zitierweise: Perry, League.

Pertes, Volker: Regionale Auswirkungen des zweiten Golfkriegs. Probleme der Sicherheit und Zusammenarbeit im Arabischen Raum und die Option europäischer Politik. Bonn, 1991.

Zitierweise: Perthes, Auswirkungen.

Pfetsch, Frank R.: Konflikte seit 1945. Daten – Fakten – Hintergründe. Freiburg 1991.

Zitierweise: Pfetsch, Konflikte.

Pfetsch, Frank R.: Internationale Politik. Stuttgart/Berlin/Köln, 1994.

Zitierweise: Pfetsch, Politik.

Pogany, Istvan S.: The Arab League and Peace-Keeping in Lebanon. Avebury, 1988.

Zitierweise: Pogany, League.

Pogany, Istvan S.: „The Arab League and Regional Peacekeeping“, in: Netherlands International Law Review, Vol. 34 (1987) No. 1, S. 54ff.

Zitierweise: Pogany, Peacekeeping.

Porath, Yehoshua: In Search of Arab Unity 1930-1945. London 1986.

Zitierweise: Porath, Unity.

Potter, Pitman B.: „Universalism versus Regionalism in International Organization“, in: American Political Science Review, Vol. 37 (1943), S. 850ff.

Zitierweise: Potter, Universalism.

Qarai, Aḥmad Ġ al-: „Daur ḡāmi‘a al-‘arabīya bain al-mubadira wa al-iḥfaq“ (Die Rolle der Liga der Arabischen Staaten zwischen Initiative und Versagen), in: Al-Siassa al-Dawlya, Nr. 43 (1976), S. 55ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Qarai, Daur.

Qarai, Aḥmad Ġ al -: „Al-qimma al-‘arabīya wa masuliyātiha al-qaumiya“ (Die Arabischen Gipfelkonferenz und ihre nationale Verantwortung), in: Al-Siassa al-Dawlya, Nr. 133 (Juli 1998), S. 161ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Qarai, Al-qimma.

Qarai, Aḥmad Ġ al -: „At-tamtīl al-‘arabī wa muraga‘ al-‘uḍwīya maḡlis al-amn“ (Die arabische Vertretung und die Reform der Mitgliedschaft des Sicherheitsrats), in: Al-Siassa al-Dawlya, Nr. 110 (Juli 1992), S. 167ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Qarai, At-tamtīl.

Ra‘fat, Waḥīd: „Šu‘ūn ḡāmi‘a al-‘arabīya ka munazzama ‘aqlimīya“ (Die Angelegenheiten der Arabischen Liga als Regionalorganisation), in: Societe Egyptienne de Droit International. Etudes en Droit International, Vol. 11, Kairo, 1970, S. 1ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Ra‘fat, Šu‘ūn.

Rabinovich, Itamar, *The War for Libanon 1970–1985*, NY 1985.
Zitierweise: Rabinovich, War.

Radwān, Arwa Taḥa: *Al-lağna al-siyāsīya li ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya* (The Political Committee of the League of Arab States and its Role in Joint Political Action). Beirut, Dār an-Nahār, 1973. (in Arabisch).
Zitierweise: Radwān, Al-lağna.

Rağab, Y. H.: „Al-‘alaqāt bain al-ğāmi‘a al-‘arabīya wa al-munazzama al-waḥda al-afriqīya“ (Die Beziehung der Arabischen Liga und der OAU). Dār al-Fikr, Kairo, 1976. (in Arabisch).
Zitierweise: Rağab, Al-‘alaqāt.

Raleigh, J. S.: „Ten years of the Arab League“, in: *Middle Eastern Affairs*, Vol. 6 (März 1955), S. 65ff.
Zitierweise: Raleigh, League.

Ramadhani, Mazin I. Al-: *Die Liga der Arabischen Staaten (LAS). Studie zu ihrer Entstehung, Organisation und Aktivitäten*. Inaugural-Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg, Bamberg 1974.
Zitierweise: Ramadhani, Liga.

Rašed, Ḥarūn H.: „Muḥadarāt ‘an inša‘ ġāmi‘a“ (Vorträge über die Gründung der Liga), in: *Sh‘oun Arabiyya*, Nr. 25 (März 1983). (in Arabisch).
Zitierweise: Rašed, Muḥadarāt.

Rashed, Abdel Hamid: *Arabische Einheit - Hoffnung für die Zukunft - Struktur und Funktion der Liga der Arabischen Staaten*. Tübingen/Basel, 2. Revidierte Aufl., 1986.
Zitierweise: Rashed, Einheit.

Rašīd, M.: *Ġāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya* (Die Liga der Arabischen Staaten). Tunis, 1980. (in Arabisch).
Zitierweise: Rašīd, Ġāmi‘a.

Ress, Georg: „Art. 53“, in: *Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen*. München, 1991, S. 676ff.
Zitierweise: Ress, Art. 53, in: Simma, Charta.

Ridout, Nicholas: *The death of Arab unity?* in: *Petroleum Economist* (London), 57 (Sep. 1990) 9, S. 14f.
Zitierweise: Ridout, Unity.

Rifai, Abdel-Moneim: „The Arab Commonwealth“, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, (Juli 1954), S. 147ff.
Zitierweise: A. Rifai, Commonwealth.

Rifa‘i, Muḥammad Alī: *Al-ğāmi‘a al-‘arabīya wa qaḍīya at-tahrir* (Die Arabische Liga und das Problem der Befreiung) 2nd rev. Ed. Kairo 1972. (in Arabisch).
Zitierweise: M. Rifa‘i, Al-ğāmi‘a.

Rittberger, Volker: „Organized Multinational Cooperation within Regional Settings: A Preliminary Analysis“, in: *Papers*, 17 (1971), S. 93ff.
Zitierweise: Rittberger, Cooperation.

Rivlin, Benjamin: „Regional Arrangements and the UN System for Collective Security and Conflict Resolution: A New Road Ahead?“, in: *International Relations*, Vol. 11 (1992), S. 95ff.
Zitierweise: Rivlin, Arrangements.

Rizk, Edward A.: „The Arab League“, in: Asian Revue, Vol. 59 (Jan. 1963) No. 217, S. 32ff.
Zitierweise: Rizk, League.

Robert, Rüdiger: „Die Liga der Arabischen Staaten. Versuch einer Bestandsaufnahme“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, (7. Juli 1980) B. 23, S. 25ff.
Zitierweise: Robert, Liga.

Russel, Ruth B./Muther, Jeanette, E.: A History of the United Nations Charter. Washington, DC., 1958.
Zitierweise: Russel/Muther, History.

Saab, Hassan: „La Ligue des Etats Arabes“, in: Travaux et Jours (Beirut), Nr. 21 (1966), S. 27ff.
Zitierweise: Saab, Ligue.

Saab, Hassan: „La Ligue des Etats arabes: Une innovation dans l’histoire institutionnelle arabe“, in: Justice dans le Monde (World Justice), Vol. 7 (Juin 1966) No. 4, S. 449ff.
Zitierweise: Saab, Innovation.

Saadoun, A.: L’évolution politique de la Ligue des Etats arabes depuis 1945, Diss., Bordeaux, 1963.
Zitierweise: Saadoun, Evolution.

Saba, Hanna: „Les accords reginaux dans la Charte de l’ONU“, in: Recueil des cour d l’Academie de droit international de la Haye, Vol. 80 (1952), S. 635ff.
Zitrierweise: Saba, Accords.

Said, Mohammed Al-Sayed: „The Arab League: between regime security and national liberation“, in: Ayoob, Mohammed: Regional security in the Third World – case studies from Southeast Asia and the Middle East. Croom Helm, London 1986.
Zitierweise: Said, League.

Saket, Muḥammad A.W.: Al-amīn al-ām li ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya (Der Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten). Dār al-Fikr, Kairo, 1973. (in Arabisch).
Zitierweise: Saket, Al-amīn.

Salafy, Ali: The League of Arab States. Role and Objectives. The Arab Information Center, Washington D. C., 1989.
Zitierweise: Salafy, League.

Salman, Munir Amin: The Arab League. A critical asesment of the political efficiency of a regional organization. Diss. Northern Arizona University, Flagstaff 1986.
Zitierweise: Salman, League.

Sālim, Muḥammad Sayyid: „Daur al-ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya fi idara al-manaza‘āt bain al-a‘ḏā“ (Die Rolle der Liga der Arabischen Staaten bei der Lösung von Konflikten zwischen Mitgliedern), in: Ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya – Waqa‘ wa at-tumuḡ (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 167ff. (in Arabisch).
Zitierweise: Sālim, Daur.

Samii, Cyrus B.: The Arab-Asian bloc in the United Nations. Kansas 1955.
Zitierweise: Samii, Bloc.

Sam`o, Elias: The Arab States in the United Nations: A study in voting behaviour. American, 1967.
Zitierweise: Sam`o, States.

Šāqir, Muḥammad L.: „Al-munazzamāt al-‘arabīya al-mutaḥaṣiṣa wa muškelāt ‘alaqātiha bī al-ḡāmi‘a al-‘arabīya wa ‘alaqātiha fī ma wa bainaha“ (Die arabischen Spezialorganisationen und die Probleme ihrer Beziehung zur Arabischen Liga), in: Ḡāmi‘a ad-duwal al-‘arabīya – Waqa‘ wa at-tumuḥ (Die Liga der Arabischen Staaten – Wirklichkeit und Wunsch). Zentrum für Studien der Arabischen Einheit. Beirut, 1983, S. 111ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Šāqir, Al-munazzamāt.

Sayegh, Fayez A.: Arab Unity, Hope and Fulfillment. New York 1958.

Zitierweise: Sayegh, Unity.

Sayigh, Yezid: „The Gulf crisis. Why the Arab regional order failed“, in: International Affairs, 67 (Juli 1991) 3, S. 487ff..

Zitierweise: Sayigh, Crisis.

Schachter, Oscar: „Authorized Use of Force by the United Nations and Regional Organisations“, in: *Damrosch, Lori F./Scheffer, David J. (Hrsg.): Law and Force in the New International Order.* Boulder/San Francisco/Oxford, 1991, S. 65ff.

Zitierweise: Schachter, Force.

Schaefer, Michael: „Die Friedenssicherungsfunktion der Vereinten Nationen“, in: *Ferdowsi, Mir/Opitz, Peter J.: Macht und Ohnmacht der Vereinten Nationen.* München/Köln/London, 1987, S. 199ff.

Zitierweise: Schaefer, Friedenssicherungsfunktion.

Schermers, Henry G.: „Observer Status“, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 5, (1983), S. 151f.

Zitierweise: Schermers, Observer.

Schiavone, Giuseppe: International Organizations. A Dictionary and Directory. Macmillan Press, 4th Ed. London 1997.

Zitierweise: Schiavone, Organizations.

Schlochauer, Hans-Jürgen: „Dumbarton Oaks Conference 1944“, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 5, (1983), S. 10f.

Zitierweise: Schlochauer, Conference.

Schreuer, Christoph: „Regionalism v. Universalism“, in: *European Journal of International Law*, Vol. 6 (1995) 3, S. 477ff.

Zitierweise: Schreuer, Regionalism.

Schulze, Reinhard: „Regionale Gruppierungen und Organisationen“, in: *Steinbach, Udo/Robert, Rüdiger: Der Nahe und Mittlere Osten.* Leverkusen, 1988, S. 469ff.

Zitierweise: Schulze, Gruppierungen.

Schweisfurth, Theodor : „Art. 35“, in: *Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen.* München, 1991, S. 494ff.

Zitierweise: Schweisfurth, Art. 35, in: Simma, Charta.

Seabury, Paul: „The League of Arab States: Case Study of a Regional Arrangement“, in: *Columbia Journal of International Affairs*, Vol. 3 (Spring 1949), S. 56ff.

Zitierweise: Seabury, Case.

Seabury, Paul: „The League of Arab States: Debacle of a Regional Arrangement“, in: *International Organization*, Vol. 3 (Nov. 1949) No. 4, S. 633ff.

Zitierweise: Seabury, League.

Shehadi, Kamal: „The Poverty of Arab Diplomacy: Conflict Reduction and the Arab League“, in: *Salem, Paul (Hrsg.): Conflict Resolution in the Arab World*. American University. Beirut, 1997, S. 216ff.

Zitierweise: Shehadi, Diplomacy.

Shihab, Mufeed: Ğāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya. Miṭāqiha wa inġazātiha (Die Arabische Liga: Ihre Charta und ihre Errungenschaften). Institute of Arab Studies and Research. Kairo, 1978. (in Arabisch).

Zitierweise: Shihab, Ğāmi‘a.

Shihab, Mufeed: Munazzamat ad-duwaliya (Internationale Organisationen). Dār naḥda al-‘arabiya. Kairo, 1976. (in Arabisch).

Zitierweise: Shihab, Munazzamāt.

Shihab, Mufeed: „League of Arab States“, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 6, (1983), S. 20ff.

Zitierweise: Shihab, League.

Sinha, Bhikpati: Theoretical Aspects of Relationships between the United Nations and Regional Organization. The Center for Research and Studies in International Law. The Hague Academy of International Law. 1974.

Zitierweise: Sinha, Relationship.

Smith, Edris P.: Regionalism within the United Nations. Northwestern University, Diss., 1951.

Zitierweise: Smith, Regionalism.

Solh, Raghid K. Al-: „The historical interplay between Arab unionism and regionalism“, in: *Arab Affairs (London)*, 1 (Summer 1989) 9, S. 17ff.

Zitierweise: Solh, Interplay.

Soliman, Munier A.: The Arab League. Flagstaff/Arz, 1986.

Zitierweise: Soliman, League.

Soulié, G. Jean-Louis: „Aperçu sur la Ligue des Etats Arabes“, in: *L’Afrique et L’Asie*, 85-86 (1969), S. 15ff.

Zitierweise: Soulié, Ligue.

Stein, Torsten/Richter, Stefan: „Art. 38“, in: *Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen*. München, 1991, S. 530ff.

Zitierweise: Stein/Richter, Art. 38, in: Simma, Charta.

Šukri, M.: Ğāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya wa wakałātha al-mutaḥašiša bain an-nazāriya wa al-waka‘ (Die Liga der Arabischen Staaten und ihre Spezialorganisationen zwischen Wunsch und Wirklichkeit). Kuwait, 1975. (in Arabisch).

Zitierweise: Šukri, Ğāmi‘a.

Šuqairī, Aḥmad al-: Ğāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya. Kaif takun ġāmi‘a wa kaif takun ‘arabiya (Die Arabische Liga. Was sie zu einer arabischen Liga macht). Dār Boslama, Tunis, 1979. (in Arabisch).

Zitierweise: Šuqairī, Ğāmi‘a.

Tanira, Bakr M.: „Ğāmi‘a ad-duwal al-‘arabiya fī du‘ mutaġiarāt an-nizām al-a‘ālamī ad-duwalī“ (Die Liga der Arabischen Staaten im Lichte der Entwicklung des internationalen Systems), in: *Sh‘oun Arabiyya*, Nr. 69 (März 1992), S. 25ff. (in Arabisch).

Zitierweise: Tanira, Ğāmi‘a.

Telawi, A. El-: Le secrétariat général de la Ligue des Etates Arabes. Diss. Paris 1972.
Zitierweise: *Telawi, Secretariat.*

Tharp, Paul A. Jr.: Regional International Organizations: Structures and Functions. London/Toronto 1971.
Zitierweise: *Tharp, Organizations.*

Theuermann, Engelbert: „Regionale Friedenssicherung im Lichte von Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen: Juristische und politische Probleme“, in: *Kühne, Winrich(Hrsg.): Blauhelme in einer turbulenten Welt. Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen.* Baden-Baden, 1993, S. 231ff.
Zitierweise: *Theuermann, Friedenssicherung.*

Thornton, Thomas P.: „Regional Organizations in Conflict Management“, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 518 (1991), S. 132ff.
Zitierweise: *Thorton, Organization.*

Thornhill, Michael: Britain and the politics of the Arab League, 1943–50, in: *Cohenel J./ Kolinsky, Martin: Demise of the British Empire in the Middle East. Britains Response to the Nationalist Movements, 1943–55.* London, 1998, S. 41ff.
Zitierweise: *Thornhill, Britain.*

Tomuschat, Christian: „Art. 33“, in: *Simma, Bruno(Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen.* München, 1991, S. 472ff.
Zitierweise: *Tomuschat, Art. 33, in: Simma, Charta.*

Tomuschat, Christian: „Ein neues Modell der Friedenssicherung tut not. Blauhelmeinsätze der zweiten Generation“, in: *Europa-Archiv*, 24 (1994), S. 677 ff.
Zitierweise: *Tomuschat, Modell.*

Tripp, Charles: „Regional Organizations in the Arab Middle East“, in: *Fawcett, Louise/Hurrel, Andrew (Hrsg.): Regionalism in World Politics. Regional Organization and International Order.* Oxford University Press, 1995, S. 283ff..
Zitierweise: *Tripp, Organizations.*

Unser, Günther: Die UNO. Aufgabe und Strukturen der Vereinten Nationen. München, 1992.
Zitierweise: *Unser, UNO.*

Uwainī, Muḥammad A. al-: Al-Gami‘a al-‘arabiya wa at-ta‘‘aun al-‘arabi al-ifriqi (Die Arabische Liga und die Arabisch-Afrikanische Zusammenarbeit). Kairo, 1978. (in Arabisch).
Zitierweise: *Uwaini, Al-ḡāmi‘a.*

Van de Craen, Frank L. M.: „Palestine“, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 12, (1990), S. 275ff.
Zitierweise: *Van de Craen, Palestine.*

Vellas, Pierre: Le regionalisme international et l’Organisation des Nations Unies. Paris, 1948.
Zitierweise: *Vellas, Regionalisme.*

Virally, Michel: „Les Relations entre Organisations Regionales et Organisations Universelles“, in: *Societe Francaise pour le Droit International(Hrsg.): Regionalisme et Universalisme dans le Droit International Contemporain.* Paris, 1977, S. 147ff.
Zitierweise: *Virally, Relation.*

Volger, Helmut: Die Vereinten Nationen. München/ Wien, 1994.
Zitierweise: Volger, Nationen.

Volger, Helmut: Die Geschichte der Vereinten Nationen. München/Wien, 1995.
Zitierweise: Volger, Geschichte.

Walter, Christian: Vereinte Nationen und Regionalorganisationen. Heidelberg u.a., 1995.
Zitierweise: Walter, Regionalorganisationen.

Weischer, Bernd M.: „Die Liga der Arabischen Staaten. Stand und Perspektiven“, in: KAS-Auslandsinformationen, 13 (Juli 1984) 14, S. 1ff.
Zitierweise: Weischer, Liga.

Weiss, Thomas G. (Hrsg.): Beyond Un Subcontracting. Task-Sharing with Regional Security Arrangements and Service-Providing NGOs. London 1998.
Zitierweise: Weis, Subcontracting.

Weiss, Thomas G./Forsythe, David P./Coate, Roger A.: The United Nations and Changing World Politics, 2nd Edition. Boulder/Oxford, 1997.
Zitierweise: Weiss/Forsythe/Coate, Politics.

Wilcox, Francis O.: „Regionalism and the United Nations“, in: International Organization, Bd. 19 (1965), S. 789ff.
Zitierweise: Wilcox, Regionalism.

Wissa-Wassef, Cérés: „La Ligue des Etats Arabes face aux conflits inter-arabes“, in: Politique Etrangère, 38 (1973) 1, S. 51ff.
Zitierweise: Wisa-Wassefs, Ligue.

Wolf, Joachim: „Regional Arrangements and the UN Charter“, in: Encyclopedia of Public International Law, Vol. 6 (1983), S. 289ff.
Zitierweise: Wolf, Arrangements.

Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München, 1991.
Zitierweise: Wolfrum, Handbuch.

Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Strengthening the World Order. Universalism v. Regionalism. Risks and Opportunities for regionalization. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 111), Berlin, 1990.
Zitierweise: Wolfrum, Order.

Wolfrum, Rüdiger : „Der Beitrag regionaler Abmachungen zur Friedenssicherung: Möglichkeiten und Grenzen“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 53 (1993), S. 576ff.
Zitierweise: Wolfrum, Beitrag.

Yacoub, Guiguis: „Traites Importants Conclus dans le Cadre de la Ligue Arabe“, in: Etudes en Droit International, Vol. 2 (1970), S. 227ff.
Zitierweise: Yacoub, Traites.

Yakemtchouk, Romain: L'O.N.U., la Securite Regionale et le Probleme du Regionalisme. Paris, 1955.
Zitierweise: Yakemtchouk, Securite.

Yakemtchouk, Romain: „Le regionalisme et l’ONU“, in: *Revue Generale de Droit International Public*, Vol. 59 (1955), S. 406ff.

Zitierweise: Yakemtchouk, Regionalisme.

Yalem, Ronald J.: *Regionalism and World Order*. Washington, 1965.

Zitierweise: Yalem, Regionalism.

Yalem, Ronald J.: „Regionalism and World Order“, in: *International Affairs*, 38 (1962), S. 461ff.

Zitierweise: Yalem, Order.

Ypes, Jesus M.: „Les accords régionaux et le Droit International“. *Académie de Droit International de la Haye*, Vol. 71 (1947–II), S. 226ff.

Zitierweise: Ypes, Accords.

Ypes, Jesus M.: „L’Union des Etats arabea“, in: *Recueil des Cours de l’Academie de droit international de La Haye*, 1948 (71), S. 314ff.

Zitierweise: Ypes, Union.

Zacher, Mark William: *International Conflicts and Colective Security 1947–1977: The United Nations, Organization of American States, Organization of African Unity and Arb League*. New York/London/Sydney/Toronto 1979.

Zitierweise: Zacher, Conflicts.

Zamzami, Sirag G.: *The Origins of the League of Arab States and ist Activities within the Member Staates: 1942–1970*. Diss. Claremont Grad. School, Claremont/Ca. 1978.

Zitierweise: Zamzami, Origins.

Zanabili, Abdelmenim: *Les Etats Arabes et les Nations Unies*. Univ. Diss., Lausanne 1953

Zitierweise: Zanabili, Etats.

Zindani, Abdul Wahed Aziz: *Arab Politics in the United Nations*. University of Notre Dame, PhD, 1976.

Zitierweise: Zindani, Politics.